

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1896.

N<sup>o</sup> 1—40.

---

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

LOW-STAGE

J365

A16

1896

DOCUMENTS  
DEPT.

# Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1896

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
30. December.	Bekanntmachung, betreffend den Religionsunterricht in Mädchenschulen . . . . .	1	3
1896.			
4. Januar.	Kontributions-Ebict für das Jahr 1896/97 . . . . .	1	1
4. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Groß-Grabow Amts Güstrow . . . . .	4	29
7. Januar.	Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung des Porto-Normum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden Postsendungen . . . . .	1	3
11. Januar.	Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe . . . . .	3	15
14. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Begründung eines ritterschaftlichen Polizeivereins in Neukalen . . . . .	3	26
15. Januar.	Verordnung, betreffend gnadenweisen Erlass von Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung der 25 jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Neubegründung des Deutschen Reichs . . . . .	2	13

1\*

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1896.</b>			
15. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieser Verordnung . . . . .	2	14
17. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe zu führenden Verzeichnisse . . . . .	3	26
17. Januar.	Bekanntmachung, betreffend statistische Erhebungen für die Zwecke der Gewerbeaufsicht . . . . .	3	27
8. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist . . . . .	4	29
10. Februar.	Bekanntmachung, betreffend den Ortsarmenverband Sachsenberg . . . . .	4	31
13. Februar.	Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Christoph und Lisette Adam'schen Stiftung zu Malchow. . . . .	5	33
26. Februar.	Zusatz-Verordnung zu der revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen . . . . .	5	34
4. März.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Besatzung deutscher Feringsslogger. . . . .	5	35
12. März.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Kommandanturgeschäfte zu Rostock auf das dortige Garnison-Kommando. . . . .	6	39
13. März.	Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein . . . . .	6	37
13. März.	Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung der bei der Medicinal-Kommission eingerichteten besonderen Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Cholera-gefahr . . . . .	7	41
17. März.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Krankenkassen zur Ansammlung von Reservefonds . . . . .	7	42

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1896.</b>			
18. März.	Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehngutes Wolgrabe Amts Wittenburg . . . . .	7	42
18. März.	Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehngutes Bentchow Amts Mecklenburg . . . . .	7	42
23. März.	Bekanntmachung, betreffend einen Druckfehler in der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen . . . . .	7	50
30. März.	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tesfin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starlow, Groß-Ribfenow und Vietchow . . . . .	7	43
7. April.	Bekanntmachung, betreffend die Mobilisirung des Lehngutes Bietow Amts Mecklenburg. . . . .	7	43
10. April.	Bekanntmachung, betreffend die Löschzeit für die mit böhmischer Kohle beladenen Schiffe in den Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg . . . . .	8	53
13. April.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Parchim nach Brül . . . . .	8	54
13. April.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Neukalen nach Laage . . . . .	8	54
14. April.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen	8	51
14. April.	Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln . . . . .	8	52
16. April.	Verordnung zur Abänderung des §. 20, Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen, sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe . . . . .	9	55

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1896.</b>			
<u>17. April.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte .</u>	8	53
<u>17. April.</u>	<u>Verordnung, betreffend das Verbot des Mitführens von Fischereigeräth auf Schiffen und Flößen . . . . .</u>	9	56
<u>17. April.</u>	<u>Verordnung zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chaußeien zu beobachtenden Vorschriften vom 30. Mai 1880 13. Febr. 1892 . . . . .</u>	9	57
<u>17. April.</u>	<u>Verordnung zur Abänderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfsehlen . . . . .</u>	9	59
<u>18. April.</u>	<u>Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879</u>	9	60
<u>21. April.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die ritterchaftlichen Aemter . . . . .</u>	10	63
<u>21. April.</u>	<u>Neue Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde . . . . .</u>	11	71
<u>23. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Ersatzstellungen . . . . .</u>	9	61
<u>25. April.</u>	<u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Erfaß von Wildschaben</u>	10	65
<u>25. April.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf den einheimischen Wassertraßen . . . . .</u>	10	68
<u>25. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Ruhetalhals Amts Wittenburg . . . . .</u>	10	70
<u>28. April</u>	<u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat . . . . .</u>	10	68

Datum der Verordnung zc.	<u>Inhalt.</u>	N. des Reg.-Bl.	Seite.
<u>1896.</u>			
<u>28. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fidei- kommisstriftung über das Lehngut Gramnow Amts Snoien . . . . .</u>	12	99
<u>30. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die dem Bergwerksbesitzer Holsto Douglas in Berlin ertheilte Befugniß zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und den damit zusammen vorkommenden Salzen im hiesigen Großherzogthum . . . . .</u>	10	70
<u>2. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Zuckersteuerstelle für die Rübenzuckerfabrik zu Tesfin . . . . .</u>	12	100
<u>5. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg . . . . .</u>	12	100
<u>11. Mai.</u>	<u>Statut der Landes-Irrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim nebst Publications-Verordnung . . . . .</u>	13	103
<u>14. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die Benedict'sche Stiftung zu Lübz . . . . .</u>	12	101
<u>16. Mai.</u>	<u>Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh- versicherungs-Anstalten . . . . .</u>	15	113
<u>18. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der vor Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Aus- länder zur Sicherheitsleistung . . . . .</u>	12	101
<u>19. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Haupt-Steueramts zu Güstrow . . . . .</u>	12	102
<u>19. Mai.</u>	<u>Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen . . . . .</u>	17	121
<u>20. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Pfeverstorf Amts Neustadt . . . . .</u>	14	112

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	N <sup>o</sup> des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
22. Mai.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna . . . . .	14	111
26. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung	16	119
27. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Notariatsiegel . . . . .	16	120
3. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen . . . . .	18	129
6. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pächterlegnisse u. s. w. bei Erhebung der Kontribution zu entrichten sind . . . . .	18	129
7. Juni.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Zideitkommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde	18	125
9. Juni.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Meisterprüfungen der Bauhandwerker auf das Dachdeckergerwerbe	18	126
11. Juni.	Verordnung zur Abänderung des §. 19, Absatz 1 Satz 2 der Anlage II. der revidirten Verordnung vom 26. Mai 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 . . . . .	18	128
15. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien . . . . .	19	131
18. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Neppelin Amts Ribnitz . . . . .	20	146
19. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	20	137
19. Juni.	Verordnung, betreffend die Gewerkschaften . . . . .	21	147



Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1896.</b>			
19. Juni.	Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Vienen . . . . .	22	159
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des §. 9 der Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Vienen . . . . .	22	167
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Kommission zum Schuß der Vienenzucht . . . . .	22	172
26. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinschen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der See-Schiffahrt dienen . . . . .	23	174
29. Juni.	Verordnung, betreffend die sogenannte bedingte Begnadigung . . . . .	23	173
1. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang des Amtes Wredenbagen zum Vaudistrict Lübz . . . . .	24	178
2. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Klein-Wehendorf Amts Ribnitz . . . . .	23	176
3. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Waisenunterstützungsverein zu Schwerin . . . . .	24	178
9. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 . . . . .	25	181
10. Juli.	Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglichen Häuser . . . . .	24	177
10. Juli.	Verordnung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den inländischen Gemeinde- und Kommunalbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten . . . . .	25	179
14. Juli.	Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen . . . . .	25	180

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1896.</b>			
15. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Alt-Zühfrow Amts Neukalen . . . . .	26	186
21. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in den Molkereien . . . . .	26	185
22. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Transport der auf Grund der Bestimmung in §. 3, Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesenen Personen . . . . .	26	186
3. August.	Bekanntmachung, betreffend die Beauftragung der Ober-Grenz-Kontrolleure und Grenzaufsicher mit der Fährdung auf Fahrenflüchtige . . . . .	27	188
11. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der der „Schmalspurbahn Tesfin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ertheilten Concession zum Bau und Betriebe schmalspuriger Eisenbahnen . . . . .	27	188
12. August.	Verordnung, betreffend anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung . . . . .	27	187
20. August.	Regulativ über die Tagegelber und Fuhrkosten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht . . . . .	28	189
28. August.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Wilhelmshöhe“ an das zum Lehngut Pajentin gehörige Vorwerk . . . . .	29	191
31. August.	Bekanntmachung, betreffend die Publication der vom Bundesrath am 9. Juli 1896 beschlossenen Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile . . . . .	29	192
17. September.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahnstrecke Rostock(Quoy)—Laage—Lalendorf, insbesondere den Wegfall der Bewachung der Wegeübergänge	30	219
23. September.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Ortsarmenbezirkes aus der auf der früheren Erbpachtshufe Nr. I. zu Gehlsdorf unter dem Namen „Gehlsheim“ errichteten Irrenheilanstalt . . . . .	30	220

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1896.</b>			
30. September.	Revidirte Verordnung, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen . . .	31	221
	Verichtigung zu dieser Verordnung . . . . .	37	256
7. October.	Bekanntmachung, betreffend die Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Schmalspurbahn Teßin durch das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat	32	240
10. October.	Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Schwchow c. p. Clauenheim Amts Wittenburg . .	32	240
19. October.	Statut der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin . . . . .	32	235
26. October.	Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes . . .	33	241
26. October.	Bekanntmachung, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtlisten . . . . .	33	243
26. October.	Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Führung der Börsenregister an die Amtsgerichte zu Schwerin, Güstrow und Rostock . . . . .	33	248
28. October.	Bekanntmachung, betreffend Uebernahme der Ackerbauschule in Dargun in Großherzogliche Verwaltung . . .	34	249
4. November.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Terrahn“ an das auf der Feldmark des Gutes Kuchelmiß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen . . . . .	35	251
11. November.	Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein . . . . .	36	253
11. November.	Bekanntmachung, betreffend Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die von Welzjensche Familienstiftung zu Schwerin . . . . .	36	254
12. November.	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Irrenanstalt Gehlsheim . . . . .	35	251

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1896.</b>			
24. November.	Uebertritt des Gutes Heidekrug aus dem Standesamtsbezirk Poitzburg zum Standesamtsbezirk Grefse . .	36	254
3. December.	Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten . . . . .	37	255
7. December.	Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen . . . . .	38	257
11. December.	Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Unfallversicherung der Hamburgischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft und für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft . . . . .	38	258
12. December.	Bekanntmachung, betreffend Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes der Perleberger Vieh-Vereinsgenossenschaft für das hiesige Großherzogthum . . . . .	39	264
19. December.	Verordnung, betreffend Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elbe .	39	263
22. December.	Verordnung, zur Publication einer Polizeiordnung für die Schiffsfahrtsstraße von Rostock nach Güstrow . .	40	265
22. December.	Verordnung zur Publication eines vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffsfahrtsstraße von Rostock nach Güstrow . . .	40	274
22. December.	Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Schiffsfahrtsstraße von Rostock nach Güstrow in die landesherrliche Verwaltung und die Verwaltungsbehörden .	40	276
23. December.	Bekanntmachung, betreffend die Wahl von Arbeitervertretern für die zu bildenden Schiedsgerichte der Fleischer-Vereinsgenossenschaft und die zu solchem Zweck dem Reichs-Vereinsamt zu machenden Mittheilungen . . . . .	40	276

# Sachregister

zum

## Regierungs-Blatte

vom Jahre 1896.

---

### A.

- Ackerbauschule in Dargun, Uebernahme derselben in Großherzogliche Verwaltung No. 34, S. 249.
- Allodification des Lehnguts Groß-Grabow Amts Güstrow No. 4, S. 29; Wolgrade Amts Wittenburg No. 7, S. 42; Bentschow Amts Mecklenburg No. 7, S. 42; Wietow Amts Mecklenburg No. 7, S. 43; Ruhethal Amts Wittenburg No. 10, S. 70; Bieverstorf Amts Neustadt No. 14, S. 112; Kappelin Amts Ribnitz No. 20, S. 146; Al.-Behnendorf Amts Ribnitz No. 23, S. 176; Alt-Sührlow Amts Neukalen No. 26, S. 186; Schwedow e. p. Clausenheim Amts Wittenburg No. 32, S. 240.
- Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 29. Juni 1869 No. 5, S. 34.
- Arzneimittel, Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken No. 20, S. 137.

### B.

- Baubidricte, Uebergang des Amtes Wredenhausen zum Baubidricte Lübz No. 24, S. 178.
- Begnadigung, bedingte — siehe Strafvollstreckung.
- Bienenzucht, Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen No. 22, S. 159. Ausführungs-Vorschriften zu §. 9 dieser Verordnung No. 22, S. 167. Kommission zum Schutz der Bienenzucht No. 22, S. 172. Tagegelber und Fuhrkosten der Mitglieder dieser Kommission No. 28, S. 189.
- Börsengesetz, Verordnung zur Ausführung desselben No. 33, S. 241.
- Börsenregister, Bestimmungen über die Führung derselben und die Aufstellung der Gesamtlisten No. 33, S. 243.
- , Uebertragung ihrer Führung an die Amtsgerichte zu Schwerin, Güstrow und Rostock No. 33, S. 248.
- Branntwein, Handel mit denaturirtem Branntwein No. 6, S. 37. Anmeldung und Revision des Handelsbetriebes No. 36, S. 253.

## C.

Chausseen, Abänderung des Reglements vom <sup>30. Mai 1890</sup> 13. Februar 1892<sup>2</sup> betreffend die bei der Projektirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften No. 9, S. 57.

Contributions-Edict für das Jahr 1896/97 No. 1, S. 1.

——, Befreiung der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser von einzelnen edictmäßigen Steuern No. 24, S. 177.

## D.

Dachdecker, Ausdehnung der Meisterprüfungen der Bauhandwerker auf das Dachdeckergerwebe No. 18, S. 126.

Dampffessel, Abänderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampffesseln No. 9, S. 59.

## E.

Eisenbahnen, Konzession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewan und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starlow, Groß-Ribbenow und Bietschow No. 7, S. 43. Ausdehnung der der „Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ erteilten Konzession No. 27, S. 188. Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Schmalspurbahn Tessin durch das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat No. 32, S. 240.

——, Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahnstrecke Rostock—Laage—Lalendorf No. 30, S. 219.

Elschiffahrt — siehe Schifffahrt.

Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 30. August 1893 No. 25, S. 180.

Expropriationsgesetz, Anwendung desselben auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna No. 14, S. 111.

## F.

Fahrräder, Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen No. 17, S. 121.

Fahnenflucht, Beauftragung der Ober-Grenzkontroleure und Grenzaufseher mit der Fahndung. auf Fahnenflüchtige No. 27, S. 188.

Fideikommiss, Errichtung einer Fideikommissstiftung über das Lehngut Gramminow Amts Gnoien No. 12, S. 99.

——, Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1842, betr. die Errichtung einer die Fideikommiss über Landgüter beaufachtigenden Behörde No. 18, S. 125.

Fischerei, auf schiffbaren und flößbaren Gewässern, Verbot des Mitführens von Fischereigeräth auf Schiffen und Flößen No. 9, S. 56.

Flaggenführung, auf Mecklenburgischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche dem Zwecken der Seeschifffahrt dienen No. 23, S. 174.

Freizügigkeitsgesetz, Transport ausgewiesener Personen No. 26, S. 186.

## G.

- Geheimmittel, Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln No. 8, S. 52.
- Gehlsheim, Bildung eines besonderen Ortsarmenverbandes aus der unter dem Namen „Gehlsheim“ in Gehlsdorf errichteten Irrenheilanstalt No. 30, S. 220.
- , Eröffnung der Anstalt No. 34, S. 251.
- Gerichtskosten, bei der Führung des Handelsregisters für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung No. 8, S. 53.
- Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter zc. zu reguliren ist No. 4, S. 29.
- Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pächterlegnisse u. s. w. bei Erhebung der Kontribution zu erlegen sind No. 18, S. 129.
- Gewerbebetrieb, Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien No. 19, S. 131.
- Gewerbebetrieb im Umherziehen, revidirte Verordnung, betreffend die Erhebung einer Steuer von denselben No. 31, S. 221. Verichtigung No. 37, S. 256.
- Gewerkschaften, Begründung und Rechtsverhältnisse von Gewerkschaften zur Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen No. 21, S. 147.
- Güterabschätzung, gerichtliche, anderweitige Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren No. 27, S. 187.

## H.

- Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Abänderung der Statuten derselben No. 12, S. 100.

## I.

- Idiotenanstalt, Statut der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin No. 32, S. 235.
- Impfgesetz, Abänderung der revidirten Verordnung zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes No. 18, S. 128.
- Irrenanstalten, Statut der Landes-Irrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim No. 13, S. 103.
- Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die Benedict'sche Stiftung zu Lübz. No. 12, S. 101; an den Waisenunterstützungsverein zu Schwerin No. 24, S. 178; an die von Welschensche Familienstiftung zu Schwerin No. 36, S. 254.
- Juristische Prüfungen, Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen No. 8, S. 51.

## K.

- Kommandantur zu Rostock, Aufhebung derselben und Uebergang der Geschäfte derselben auf das dortige Garnison-Kommando No. 6, S. 39.
- Krankenkassen, Verpflichtung derselben zur Ansammlung von Reservefonds No. 7, S. 42.

## L.

- Landstraßen, Aufhebung der Landstraße von Parchim nach Brül No. 8, S. 54.
- , Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Neufalen nach Laage No. 8, S. 54.

Lehrerinnen-Prüfung, Druckfehler in der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen No. 7, S. 50.

## M.

Mädchenschulen, Religions-Unterricht an denselben No. 1, S. 3.

Medicinal-Kommission, Wiederaufhebung der bei denselben eingerichteten besonderen

Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Choleraepidemie No. 7, S. 41.

Mobilmachungssperre, neue Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungssperre No. 11, S. 71.

## N.

Notariat, Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat No. 10, S. 68.

——, Form der Notariatsiegel No. 16, S. 120.

## O.

Ortsnamen, Weilegung des Namens „Wilhelmshöhe“ an das zum Lehngut Passentin gehörige Vorwerk No. 29, S. 191.

——, Weilegung des Namens „Schloß Terrahn“ an das auf der Feldmark des Gutes Kuchelmisß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen No. 35, S. 251.

## P.

Polizeivereine, Begründung eines ritterschaftlichen Polizeivereins in Neufalen No. 3, S. 26.

Postordnung, Abänderung derselben No. 16, S. 119.

Postporto, neue Feststellung des Porto-Aversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen No. 1, S. 3.

——, portopflichtige Korrespondenz zwischen den inländischen Gemeinde- und Kommunalbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten No. 25, S. 179.

Prozeßkosten, Verpflichtung der vor Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer zur Sicherheitsleistung No. 12, S. 101.

## R.

Rechtshilfe, Erledigung von Ersuchen königlich Niederländischer Behörden um Befehlagnahme in Strafsachen No. 18, S. 129.

Reichsstempelabgaben, Abänderung der Ausführungsvoorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 No. 25, S. 181.

Religions-Unterricht an öffentlichen Mädchenschulen No. 1, S. 3.

## S.

Sachsenberg, Vorstand und Vertretung des aus dem Gebiete der Heilanstalt Sachsenberg bestehenden Ortsarmenverbandes No. 4, S. 31.



- Schiffahrt, Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe No. 3, S. 15. Abänderung des §. 20, Absatz 3, dieser Verordnung No. 9, S. 55.
- , Anwendung dieser Verordnung bei einheimischen Wasserstraßen No. 10, S. 68.
- , Löslichkeit für mit böhmischer Kohle beladene Schiffe in den Elbhäfen zu Dömitz und Voigtburg No. 8, S. 53.
- , Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elbe No. 39, S. 263.
- Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow, Polizeiordnung No. 40, S. 265.
- , Kanal- und Hafens-Abgaben No. 40, S. 274.
- , Uebernahme in landesherrliche Verwaltung No. 40, S. 276.
- Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, Einföndung der zu führenden Verzeichnisse No. 3, S. 26.
- Sonntagsruhe, Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in den Molkereien. No. 26, S. 185.
- Statistik, statistische Erhebungen für die Zwecke der Gewerbeaufsicht No. 3, S. 27.
- Standesämter, Uebertritt des Gutes Heidekrug aus dem Standesamtsbezirk Voigtburg zum Standesamtsbezirk Grefse No. 36, S. 254.
- Steinsalz, Uebertragung der der Großherzoglichen Regierung vorbehaltenen Befugniß zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und den damit zusammen vorkommenden Salzen, sowie zur Ausbeutung der in Salzlagern vorkommenden Soolquellen an den Bergwerkbefitzer Scholto Douglas in Berlin No. 10, S. 70.
- Straferlaß, Verordnung betreffend gnadenweisen Erlass von Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung der 25jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Neubegründung des deutschen Reichs No. 2, S. 13.
- , Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieser Verordnung No. 2, S. 14.
- Strafnachrichten an ausländische Regierungen, neues Formular No. 38, S. 257.
- Strafprozeßordnung, Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 No. 9, S. 60.
- Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths vom 16. Juni 1882 No. 29, S. 192.
- Strafvollstreckung, Verordnung betreffend die sogenannte bedingte Wegnadigung No. 23, S. 173.
- Steuerämter, Erweiterung der Befugnisse des Haupt-Steueramts zu Güstrow No. 12, S. 102.
- Steuerfreiheit der Christoph und Lisette Adamschen Stiftung zu Malchow No. 5, S. 33.
- Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglichen Häuser No. 24, S. 177.

## II.

- Unfallversicherung der Besatzung deutscher Feringsslogger No. 5, S. 35.
- , Prämientarif der Hamburgischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft No. 38, S. 258.
- , der Fleischer-Verufsgenossenschaft, Bildung der Schiedsgerichte No. 40, S. 276.

## B.

- Viehversicherungs-Anstalten, Geschäftsbetrieb derselben No. 15, S. 113. Zusatz-Verordnung No. 37, S. 255.
- Viehversicherungs-Gesellschaft, Verleberger, Gestattung der ferneren Ausübung ihres Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthume No. 39, S. 264.

## B.

Wildschaden, Abänderung der Verordnung vom 14. Februar 1894, betr. den Ersatz von Wildschaden No. 10, S. 65.

## 3.

Zuckersteuer, Steuerstelle für die Rübenzuckerfabrik zu Jessen No. 12, S. 100.

Zustellungen, Verfahren bei Ersatzzustellungen No. 9, S. 61.

Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die ritterschaftlichen Ämter No. 10, S. 63.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. Januar 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 1.) Contributions-Edict für das Jahr 1896/97.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Religions-Unterricht in Mädchenschulen.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung des Porto-Abersum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der edict-

mäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-  
Recepturkasse im Betrage eines vollen Edicts bewilligt haben, und zwar, soviel  
das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen  
Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887,  
so verordnen wir hiermit für das Etatsjahr 1896/97:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

- a. der ordentlichen Domainial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
- b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Diepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
- c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung eines vollen Edicts nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landlasten zu bringen und von diesem zu  $\frac{1}{4}$  zu Johannis 1896, zu  $\frac{1}{4}$  zu Weihnachten 1896 und zu  $\frac{1}{4}$  zu Ostern 1897 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des Landesgrundgesetzes Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII. resp. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domainial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit fünf Zehntel im October 1896, zur anderen Hälfte mit fünf Zehntel im April 1897. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Ob-  
liegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen ent-  
richten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 4. Januar 1896.

**Friedrich Franz.**

U. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

Contributions-Edict  
für das Jahr Johannis 1896/1897.

---

## II. Abtheilung.

(1) Nach Communication mit dem Oberkirchenrathe und im Einvernehmen mit demselben giebt das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß es unter Modification der Bestimmungen der Circulare bezw. vom 1. Juni 1852 und vom 1. October 1875 in Zukunft gestattet sein soll, den der evangelisch-lutherischen Confession angehörigen, an öffentlichen Mädchenschulen angestellten oder an Privat-Mädchenschulen beschäftigten Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit an Volks- und Bürgermädchenschulen oder an höheren Mädchenschulen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. September 1875, bezw. auf Grund der Prüfungsordnung vom 13. Mai d. J. erworben haben, den Religionsunterricht für Schülerinnen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres derselben zu übertragen.

Schwerin, den 30. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amberg.

---

(2) Behufs anderweitiger Feststellung der Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamte in

Berlin neue Ermittlungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während des Zeitraums vom 1. Februar d. J. bis einschließlich den 31. Juli d. J. angesetzt und letztere zu dem Behufe wiederum notirt werden.

1. Die an der neuen Aversionsperiode theilnehmenden Behörden und einzelne Beamte sind:

1. das Staats-Ministerium,
2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,
3. das Ministerium des Innern,
4. das Finanz-Ministerium mit der Abtheilung für Domänen und Forsten,
5. das Justiz-Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst,
6. die Kanzleien der sub 1 bis 5 aufgeführten Ministerien,
7. im Ressort des Finanzministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten:
  - a) das Domänen-Lagamt,
  - b) die Domänen-Administrations-Kasse,
  - c) das Messungs-Bureau,
  - d) sämtliche Domanalämter und die Saline-Verwaltung zu Sülze,
  - e) sämtliche Forstinspektionen (mit Ausnahme der Forstinspektion Dargun), die Oberförstereien,
  - f) die Vorstände der Bau-Districte, zur Zeit in Bützow, Hagenow, Grabow, Rostock, Schwerin, Doberan, Dömitz, Güstrow, Grevesmühlen, Lübz und Malchin,
  - g) die Districts-Ingenieure, zur Zeit in Schwerin, Güstrow, Lübz, Rostock, Bützow, Hagenow, Grabow, Grevesmühlen und Crivitz,
  - h) sämtliche Revierförster (mit Ausnahme derjenigen zu Dargun, Brudersdorf und Scharprow) und Verwalter von Revierförstereien,
  - i) sämtliche Forstrendanten und Verwalter von Forstrendantenteilen,
  - k) die Lewitzwiesen-Verwaltung,
  - l) die Forsteinrichtungs-Kommission zu Schwerin,
  - m) das Directorium der Domanal-Brandversicherungs-Anstalt und die Domanal-Brandkasse,
8. die Vorstände der beiden Staats-Baudistricte zu Schwerin und Rostock,
9. die Kommission und Kasse für den Domanal-Kapitalfonds,

10. die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des Baufaches,
11. die Direction des Landgestüts und die Kasse desselben zu Medefin,
12. die Kommission für die Landespferdezucht zu Medefin,
13. die Renterei mit der Haupt-Kammerkasse, der Haupt-Forstkasse, dem Schulfonds und dem Kirchenfonds,
14. die Schulden-Tilgungs-Kommission und Kasse zu Rostock,
15. die Steuer- und Zolldirection, und in deren Ressort:
  - a) die Hauptsteuerämter zu Schwerin, Rostock und Güstrow,
  - b) die Ober-Grenz-Kontrollen Rostock und Wismar und die Ober-Steuer-Kontrollen Ludwigslust, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau,
  - c) die Neben-Zoll-Aemter I Warnemünde und Wismar und das Neben-Zoll-Amt II Wustrow auf Fischland,
  - d) die Steuer-Aemter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,
16. das Directorium und die Kasse des Großherzoglichen Wittwen-Institut zu Schwerin,
17. die Chauffee-Verwaltungs-Kommission mit der Chauffee-Hauptkasse, sowie die Chauffee-Inspectionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow, Waren und Güstrow,
18. die Flußbau-Verwaltungs-Kommission und die Flußbaukasse, sowie die Flußbau-Inspectionen zu Parchim und Grabow,
19. das statistische Bureau,
20. die Gewerbe-Kommission,
21. das Paßkarten-Hauptdepot,
22. das Gendarmerie-Kommando mit der Gendarmeriekasse,
23. die Inspection, Hausverwaltung und Kasse der Landes-Strafanstalt Dreiebergen,
24. die Direction, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Centralgefängnisses zu Bülow,
25. die Landes-Universität Rostock (der Vicekanzler, die Immediat-Kommission zur Verwaltung des Universitäts-Vermögens, Rector, die vier Fakultäten, das Universitäts-Secretariat, die Universitätskasse, die Universitäts-Bibliothek, die akademischen Institute),
26. die gynäkologische und Hebammen-Lehranstalt in Rostock,
27. die allgemeine Landes-Recepturdirection und Kasse in Rostock,
28. die dirigirende Kommission, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Landarbeitshauses in Federow,

29. die Intendantur, Rentantur und Oeconomie-Verwaltung des Hoftheaters zu Schwerin,
30. die Kreisphysiker der Medicinalbezirke Boizenburg, Gadebusch, Bismar, Schwerin, Ludwigslust, Parchim, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren,
31. die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
32. das Eisenbahn-Kommissariat zu Schwerin,
33. die Nüchungs-Inspection zu Schwerin,
34. die Gutsverwaltung zu Federow,
35. das Landesversicherungsamt zu Schwerin,
36. die General-Eisenbahn-Direction und nachstehende unter derselben stehende Verwaltungsstellen:
  - a. die Hauptkassen-Verwaltung zu Schwerin,
  - b. die Maschinen- und Werkstätten-Inspection zu Schwerin,
  - c. die Materialien-Verwaltung zu Schwerin,
37. die Kirchenbau-Verwaltung zu Doberan.

II. Zum Zwecke der Ermittlung des Aversum haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für den sechsmonatlichen Zeitraum vom 1. Februar d. J. bis einschließlich den 31. Juli d. J. zu notiren. Während dieses Zeitraums darf Seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken oder von der Auslieferung der Briefe zc. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt aufzuliefern. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so hat die Einlieferung Seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den sub I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten Seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, ausliefern zu dürfen, darf während der Ermittlungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden



Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren resp. Oberbehörden zugesertigt werden. Der aufliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Pakete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Pakete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuche der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Post-Annahmestelle den Tag der Einlieferung und der Porto- und Gebühren-Beträge summarisch verzeichnet.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebühren-Beträge an der Hand der veröffentlichten Posttagen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1. Die sämtlichen Sendungen nach dem Auslande, einschließlich derjenigen nach Oesterreich-Ungarn sind aus der Aversfonirung ausbe-schieden.
2. Zu den aversfonirenden Beträgen gehören auch
  - a) die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
  - b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegen-genommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sen-dungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
  - c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragsendungen,
  - d) die Gebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Nachnahme-betrages.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Absendung ge-langen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern

auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde und in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen. In gleicher Weise sind für frankirte Nachnahmesendungen bei der Aufgabe-Postanstalt nicht nur das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Gebühr für die Uebermittlung der eingezogenen Nachnahmebeträge anzusetzen. Den Behörden zc., von welchen die Nachnahmesendungen herrühren, werden demgemäß die eingezogenen Summen unverkürzt überwiesen. Wenn Briefe mit Zustellungs-Urkunde oder Nachnahmesendungen, welche in der Ermittlungszeit abgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde oder die Geldübermittlungsgebühr in den Portobüchern zc. abzusetzen.

3. Dagegen sind von der Aversionirung ausgeschlossen folgende Gebühren:

- a) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten;
- b) das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
- c) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten; und
- d) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftragsendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge, sowie bei Postaufträgen zur Accepteinholung das Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels;
- e) das Porto und gegebenenfalls die Versicherungsgebühr für nach- oder zurückzusendende Pakete und Werthbriefe; diese Gebühren sind daher bei der Nach- oder Rücksendung der ursprünglich mit dem Vermerk „Frei laut Aversum“ versehenen Sendungen stets anzusetzen und einzuziehen.

Im Uebrigen werden die betheiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittlungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869

(Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), so wie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittlungszeit (31. Juli) werden die Portobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung in beiden Büchern die gegenseitige Uebereinstimmung zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angelegten Porto- und Gebühren-Beträge (cfr. IV init.), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher des Domänen-Legates, der Domänen-Administrations-Kasse, des Messungsbureaus, der Domänial-Ämter, der Forst-Inspectionen und Oberförstereien und der Forstkassen, der Vorstände der Bau-districte, der Districts-Ingenieure, der Revier-Förster und Verwalter von Revier-Försterstellen, der Lemwiesen-Verwaltung, des Directorium der Domänial-Brandversicherungsanstalt und der Domänial-Brandkasse, sowie der Forsteinrichtungs-Kommission zunächst an das Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, und die Bücher der Steuer-Behörden im Bereiche der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direction; die Abtheilung für Domänen und Forsten und die Steuer- und Zoll-Direction haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der sub I genannten Behörden in der Ermittlungszeit Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Außere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittlungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den sub I. aufgeführten Behörden u. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1. mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. 3“ (oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. 3“) und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke uetere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Packet-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels zc. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde und bei Packeten muß der Vermerk „Frei lt. Aversj. Nr. 3“ auch auf die Aufschriftsseite der Zustellungs-Urkunde und in die Aufschrift der Packete gesetzt werden; ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk ist auf den Zustellungs-urkunden und den Packeten selbst nicht erforderlich. Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ zu versehen.

VII. Das Aversum wird für sämtliche sub 1. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehaltlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Antheils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der sub VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den sub IV. 3 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amberg.

# Portobuch

de (Bezeichnung der Behörde) in . . . . .

behufs Feststellung einer Dauschsumme.

Dauer der Ermittlung vom . . . . . 18 . . bis einschließlich . . . . . 18 . .

1.	2.		3.	4.	5.		6.	
T a g der Einliefe- rung.	Stückzahl			Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werth- angabe, sowie der Pakete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Werthes.	Gewicht der Pakete.		Porto und Gebühren- Betrag.	
	der ge- wöhn- lichen Brief- sendun- gen.	der son- stigen Sen- dungen.			kg	g	Mk.	Pfg.

Mit dieser No. 1 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Januar 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 2.) Verordnung, betreffend gnadenweisen Erlass von Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung der 25jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Neubegründung des Deutschen Reichs.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieser Verordnung.

### I. Abtheilung.

(N. 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Um die 25jährige Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu begründet wurde, durch einen Act umfassender Gnade zu begrüßen, bestimmen Wir hierdurch, daß allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum 18. Januar d. J., diesen Tag mit eingerechnet, durch Urtheil oder Strafbefehl eines ordentlichen Gerichts Unseres Landes wegen Uebertretungen auf Haft- oder Geldstrafen, oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie am 18. Januar d. J. Morgens noch nicht vollstreckt sind, und die rückständigen Kosten in Gnaden erlassen sein sollen. Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenanweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde erkannt ist. Ist in einer Entscheidung

die Verurtheilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnabenerweisung nur Platz, sofern die Strafen insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 15. Januar 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

## II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom heutigen Tage bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch das Nachfolgende:

Insoweit diejenigen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, auf welche die Gnabenerweisung Anwendung findet, am 18. Januar d. J. ihre Strafe bereits angetreten haben, sind dieselben durch die die Strafvollstreckung leitenden Amtsrichter oder Staatsanwaltschaften, resp., wenn die Strafvollstreckung nicht in den Gefängnissen desjenigen Gerichtes, welches die Strafe erkannt hat, erfolgt, durch den Vorsteher desjenigen Gefängnisses oder derjenigen Gefängnisanstalt, in welcher die Strafvollstreckung stattfindet, am Morgen des 18. d. M. aus der Strafhast zu entlassen. Geschieht die Strafvollstreckung in einem anderen Bundesstaate, so ist von dem die Strafvollstreckung leitenden Beamten die auswärtige Gefängnisbehörde eventuell telegraphisch um Entlassung des Strafgefangenen zum 18. d. M. Morgens zu ersuchen. Insoweit die Freiheitsstrafen bis zum 18. d. M. noch nicht angetreten sind, ist von der Herbeiführung der Vollstreckung derselben abzusehen. Rückfichtlich derjenigen bis zum 18. d. M. nicht bereits eingezahlten Geldstrafen und Kosten, welche von dem Amnestie-Erlasse betroffen worden, ist von einem Beitreibungsverfahren abzusehen resp. das dieserhalb eingeleitete Verfahren einzustellen.

Schwerin, den 15. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amberg.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 3.) Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Begründung eines ritterschaftlichen Polizeivereins in Neukalen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe zu führenden Verzeichnisse. (3) Bekanntmachung, betreffend statistische Erhebungen für die Zwecke der Gewerbeaufsicht.
- 

### I. Abtheilung.

(N. 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe, in Uebereinstimmung mit den übrigen Elbuserstaaten, für die Elbe-Mecklenburgischen Antheils was folgt:

## §. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

- a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Buchöl u. s. w.);
- b) die aus Theer oder Theerölen (Steinkohlen- und Braunkohlentheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
- c) Schwefeläther (Methyläther), Kollobium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
- d) rothe rauchende Salpetersäure;
- e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
- f) Bucher'sche Feuerlöschboxen.

Als ätzende Stoffe im Sinne dieser Verordnung gelten flüssige Mineral-säuren (Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure).

## A. Feuergefährliche Gegenstände.

## §. 2.

1. Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimetern (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);
2. die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen zc.);
3. ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol zc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu construirte Kasten-schiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

- a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
- b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

- c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
- aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
  - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kaltmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

### §. 3.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben, (Benzin, Ligroin und Rußöl) dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu konstruierte Kastenfahrzeuge zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

- a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
- b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder
- c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
  - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

- bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergesährlich“ zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten.

#### §. 4.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, dürfen auf der Elbe nur befördert werden:

- entweder
- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
  - oder
  - b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
    - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergesährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten.

## §. 5.

Schwefeläther (Aethyläther) darf auf der Elbe nur befördert werden: entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt, oder
2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

- a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachttüch vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
- b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasser- glas getränkt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

## §. 6.

Kolloidum darf nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß.

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachttüch vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und

mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kisten zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

### §. 7.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt  
oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kisten umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,  
oder
3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüllt sind.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 12.

### §. 8.

Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruten verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

## §. 9.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Rotther (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägepählen eingeseßt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

## §. 10.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kisten eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

## §. 11.

Falls die in den §§. 2 bis 6 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ägenden Stoffen (§. 1), noch auch zu den in §§. 7 bis 10 genannten feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Behältern der in den §§. 2 bis 6 genannten Art mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Alkalkalien, noch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff (§. 7) im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen

befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschboxen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

#### §. 12.

Die in den §§. 2 bis 11 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaут sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

#### §. 13.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck verladen werden; wenn das Schiff zur Personenbeförderung dient, ist der betreffende Theil des Verdecks für die Passagiere abzusperren.

Auf Flößen dürfen feuergefährliche Gegenstände nicht verladen werden.

#### §. 14.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten, und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie in wirksamer Weise gelüftet werden.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

#### §. 15.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der zuständigen Polizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bzw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo,



vergl. §. 11) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§. 11) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht. Die Hafensbehörde ist befugt, für den Verkehr im Hafen weitere Ausnahmen zuzulassen.

#### §. 16.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafensbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

Die Hafensbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

#### §. 17.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafensbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche feuergefährliche Gegenstände enthalten, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

Die Hafensbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

#### §. 18.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafensbehörde (vergl. §§. 16 und 17) auch Allen, welche

beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

- a) wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
- b) wer die Güter einem andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

## B. Aetzende Stoffe.

### §. 19.

Flüssige Mineralsäuren, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergl. §. 8) —, unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.
2. Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

### §. 20.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens 10 Meter in horizontaler Richtung von einander entfernt, in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren dürfen nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen gelagert werden.

Die Säurebehälter müssen auf den Schiffen so verstaут sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Falls Schwefelsäure, Salpetersäure oder Salzsäure in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Alkalkalien noch auch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dichtverschlossenen Behältern mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder Infusorienerde oder anderen lockeren Massen fest eingebettet sein.

### §. 21.

Beim Laden und Löschen von Säurebehältern sind Erschütterungen zu vermeiden; die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug dürfen nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

### §. 22.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser Allen, welche beim Laden oder Löschen der ägenden Stoffe beschäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

- a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
- b. wer die Güter einem anderen als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

## C. Schlußbestimmungen.

### §. 23.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, im Deutschen Reich, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, in Oesterreich nach den für die Uebertretung von polizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

## §. 24.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Publikation in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. Jan. 1896.

Ad mand. Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

Verordnung,

betreffend

die Beförderung von feuergefährlichen, nicht  
zu den Sprengstoffen gehörenden Gegen-  
ständen, sowie von ätzenden Stoffen auf  
der Elbe.

## II. Abtheilung.

(1) Die Obrigkeiten der nachstehenden, bisher dem ritterschaftlichen Polizeiverein Teterow angehörigen Güter

Gehmkendorf, Karnig, Lelkendorf, Sarnstorf, Klenz c. p. Klein-  
Markow, Mey, sämmtlich im ritterschaftlichen Amte Neukalen besegen,  
sind zum 1. d. Mts. zu einem Polizeiverein in Neukalen zusammengetreten.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Nach den Vorschriften der durch die Bekanntmachung vom 18. März 1895  
— Regierungs-Blatt No. 10 — veröffentlichten Anweisung vom 9. März 1895,  
betreffend die Sonntagruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handels-  
gewerbes, sind:

1. laut BIG, Absatz 3 die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden  
über die nach §. 105c, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung erteilten  
Genehmigungen,

2. laut BV 6, die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden über die nach §. 105 f. der Gewerbe-Ordnung gestatteten Ausnahmen, im Original oder in Abschrift für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Die Ortspolizeibehörden, welche mit der Einsendung im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, obigen Vorschriften nunmehr ungefümt zu genügen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(3) Für die Ausübung der Gewerbeaufsicht auf Grund des §. 139 b der Gewerbeordnung, sowie zwecks Sammlung der erforderlichen statistischen Grundlagen für die Jahresberichte des Gewerbeaufsichtsbeamten werden den Ortspolizeibehörden vom Gewerbe-Inspektor die erforderlichen Listen und Formulare zur Ausfüllung bezw. Auskunftsertheilung direct zugesandt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, den bezüglichen Ersuchen des Gewerbe-Inspectors ohne Verzögerung nachzukommen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Februar 1896.
 

---

### Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Groß-Grabow Amts Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ortsarmenverband Sachsenberg.
- 

### II. Abtheilung.

- (1) Das Lehngut Groß-Grabow Amts Güstrow ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

---

- (2) Nach dem dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben

auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — beziehungsweise dem früheren Landes-Scheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 — wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund 41 $\frac{1}{2}$  Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

#### A. Im Jahrgang Johannis 1895/96.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landes-Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	ℳ 54,20	ℳ
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	= 53,92	"
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	= 52,80	"
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	= 52,80	"
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	4	= 13,—	"
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	2	= 76,—	"
	für 41 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	2	= 19,95	"
3) in Bismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	= 47,20	"
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	= 47,20	"
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	= 50,—	"
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	= 50,—	"
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1895	3	= 50,—	"

5) in Grabow:	für 82 $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	5	ℳ	03,25	℔
	für 82 $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	5	=	03,25	=

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1876/96.

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landes Scheffel):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antonii	4	ℳ	15,63	℔
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	15,95	=
2) in Rostock:	für die letzten 8 Tage vor Antonii	4	=	00,11	=
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	00,84	=
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antonii	4	=	14,30	=
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	14,05	=
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antonii	4	=	21,28	=
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	22,15	=

II. für 82 $\frac{1}{2}$  Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	6	ℳ	00,17	℔
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	6	=	01,48	=

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Kanon der Domanal-Erbpächter, Erbzinsteute, Wüdner und sonstigen Ruhezgenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1876/96 und die oben beregten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 8. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,  
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage:  
von Schuckmann.

(3) Die unterzeichneten Ministerien machen hierdurch bekannt, daß der Bezirk der Heilanstalt Sachsenberg Amts Schwerin seit dem 1. Juli 1876 einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgegesetzes über den Unterstützungswohnsitz



bildet, und daß Vorstand dieser Armengemeinde der dirigirende Arzt der Anstalt ist, während der Armenverband nach außen in Armensachen durch das Großherzogliche Amt Schwerin vertreten wird.

Schwerin, den 10. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

von Amberg.

---

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 3 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. März 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N 4.) Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Christoph und Lisette Adamschen Stiftung zu Malchow. (N 5.) Zusatz-Verordnung zu der revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Besatzung deutscher Fringslogger.
- 

### I. Abtheilung.

(N 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nach stattgehabter Berathung und im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886, welche nach §. 55 II 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer befreit sind, wird

die Christoph und Lisette Adam'sche Stiftung zu Malchow hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 13. Februar 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Arnberg.

(Nr. 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung einiger Vorschriften der Revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen:

#### Artikel I.

Zu den Kosten der Armenpflege, welche nach §. 1, 2 der Verordnung auf die sämtlichen Gemeinden und Ortschaften des betreffenden Amtes übertragen werden, sind — sofern für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist — auch diejenigen Kosten zu rechnen, welche den Gemeinden und Ortschaften durch Verpflegung von solchen Geisteskranken und Idioten in öffentlichen Anstalten erwachsen, die nach ärztlichem Erachten der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen, ohne daß bei denselben die sonstigen Voraussetzungen des §. 1, 2 vorliegen.

#### Artikel II.

Der erste Absatz des §. 5 erhält nachstehende Fassung:

Alle Unterstützungen sind nur Vorschüsse, welche zu erstatten sind

1. von dem Unterstützten, wenn derselbe dazu im Stande ist;
2. von den zur Alimentation Verpflichteten, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung an sich unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

Gegeben durch unser Staatsministerium. Schwerin, den 26. Februar 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

#### Zusatz-Verordnung

zu der revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen.

## II. Abtheilung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Februar d. J. beschlossen hat, vom 1. April d. J. ab die zur Besatzung deutscher Heringsligger gehörenden Seeleute nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 für versicherungspflichtig zu erklären, hat das Reichsversicherungsamt wegen der weiteren Durchführung dieses Beschlusses die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung erlassen.

Schwerin, den 4. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

### Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen Heringsfischerei.

Vom 28. Februar 1896.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Februar 1896 sind die zur Besatzung deutscher Heringsligger gehörenden Seeleute vom 1. April 1896 ab nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) für versicherungspflichtig erklärt worden. Unter Heringsliggern werden diejenigen Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt verstanden, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, daß die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gesalzen und in Fässern verpackt werden (große Heringsfischerei).

Nach §. 21 des genannten Gesetzes sind die Eigenthümer der in das Schiffsregister nicht eingetragenen Heringslogger verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Meßbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 30. April 1896 einschließlich festgesetzt.

Das Reichs-Versicherungsamt.

In Vertretung:

Galbel.

---

Mit dieser No. 5 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. März 1896.
 

---

### Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Kommandanturgeschäfte zu Kofstod auf das dortige Garnison-Kommando.
- 

### II. Abtheilung.

(1) Der von dem Bundesrathe unter dem 27. Februar d. J. gefaßte, in Nummer 9 des Centralblatts für das Deutsche Reich publicirte Beschluß, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein, wird nachstehend für das hiesige Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter dem Hinweis, daß nach §. 43 e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom  $\frac{24. Juni 1887}{16. Juni 1896}$  Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

Schwerin, den 13. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage: Schmidt.

von Bülow.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

### Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom <sup>24. Juni 1887</sup><sub>16. Juni 1895</sub> wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkauflocal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Directivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Unterfugung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftshunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15, Absatz 2, des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

(2) Nach dem Aufhören der bisherigen Kommandantur zu Rostock sind die Geschäfte derselben auf das dortige Garnison-Kommando übergegangen.

Schwerin, den 12. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

Frhr. von Malshahn.



# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. April 1896.

## Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung der bei der Medicinal-Kommission eingerichteten besonderen Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Choleraepidemie. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Krankenkassen zur Ansammlung von Reservefonds. (3) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisirung des Lehnguts Wolzrade Amts Wittenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisirung des Lehnguts Bentzow Amts Medlenburg. (5) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisirung des Lehnguts Wietow Amts Medlenburg. (6) Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Harnetzwang und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starlow, Groß-Ridfenow und Bietzow. (7) Bekanntmachung, betreffend einen Druckfehler in der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen.

## II. Abtheilung.

- (1) Die bei der Großherzoglichen Medicinalkommission zu Rostock errichtete besondere Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Choleraepidemie (Bekanntmachung vom 10. Januar 1893, Regierungs-Blatt No. 1) ist nunmehr wieder aufgehoben.

Schwerin, den 13. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.

(2) Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Krankenkassen einen Reservefonds anzusammeln haben, und zwar die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 gebildeten Kassen im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre, die eingeschriebenen Hilfskassen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1884 im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Jahre.

Bei der Feststellung der Mindesthöhe des Reservefonds gelegentlich der Rechnungsabchlüsse der Krankenkassen ist die Jahresausgabe desjenigen Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, außer Betracht zu lassen und nur die Jahresausgabe der diesem Rechnungsjahre vorhergehenden drei resp. fünf Jahre zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen werden aufgefordert, die gleichmäßige Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

Schwerin, den 17. März 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(3) Das Lehngut Volzrade Amts Wittenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

---

(4) Das Lehngut Wentchow Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung

desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(5) Das Lehngut Wietow Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 7. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(6) Das unterzeichnete Ministerium bringt die landesherrliche Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridfenow und Vietschow nebst den zugehörigen Konzessionsbedingungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 30. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
A. v. Bülow.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Urkunden und bekennen hiedurch, daß Wir der unter der Firma

„Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“  
gegründeten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten

schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow unter den in der Anlage A angeschlossenen Konzessions-Bedingungen erteilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin, den 24. März 1896.

**Friedrich Franz.**

(L. S.)

A. v. Bülow.

**Konzessions-Urkunde**

für

die Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung.

Anlage A.

## Konzessions-Bedingungen

für

den Bau- und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow.

### §. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und unter Vorbehalt aller Rechte Dritter wird der unter der Firma „Schmalspurbahn Tessin“ gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Eisenbahn mit 75 cm Spurweite

von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow

erteilt.

Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Aufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnisse im Uebrigen nicht präjudicirt.

### §. 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die §§. I. 5, 7, 8; II. 9—19; III. 21, 24, 25, 27—36; IV. 37—40, 42; V. 43—45; VI. 47—52 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 maßgebend und bleibt der Erlaß weiterer ergänzender und abändernder Bestimmungen vorbehalten.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf der Bahn verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven wird für die Strecken Teslin—Zarnenwang und Wilz—Thelkow—Starkow auf 15 km in der Stunde, im Uebrigen auf 20 km festgesetzt.

## §. 3.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher in Mecklenburg-Schwerin seinen Wohnsitz haben muß, die Geschäfte mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl des oder der obersten Betriebs-Dirigenten Anwendung.

## §. 4.

Für den Bau der Bahn gelten folgende näheren Bestimmungen:

1. Die Vollenbung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushändigung der Konzessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.
2. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämtliche Projecte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere auch die Anlegung und Einrichtung der Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, der Genehmigung bzw. Festsetzung.
3. Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die Qualification eines Mecklenburgischen oder Preussischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.
4. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen.  
Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen.
5. Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Kommissarius bzw. das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat überwachen zu lassen; den von dieser Stelle ergehenden Anforderungen hat die Gesellschaft unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Recurses Folge zu geben.
6. Wo für die Bahnanlage die Mitbenutzung öffentlicher Wege und Straßen gestattet wird, soll dies in der Regel nur insoweit geschehen, daß für die Fahrstraße die gesetzlich vorgeschriebene Breite verbleibt. Wenn an einzelnen Stellen diese nutz-

bare Breite nicht zu erhalten ist, so bleibt die Gesellschaft jederzeit verpflichtet, auf Erfordern den Weg in der gedachten Breite auf ihre Kosten wiederherzustellen. Für jeden Schaden, der dadurch entsteht, daß öffentliche Wege zur Bahnanlage benutzt sind, hat die Gesellschaft aufzukommen, und gilt dies insbesondere auch gegenüber dem zur Wegebesserung Verpflichteten.

Die Gesellschaft bleibt dauernd verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf den zur Bahnanlage mitbenutzten Wegen, nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern, sich als notwendig erweisen.

7. Die Gesellschaft ist überhaupt verbunden, alle Vorrichtungen auf ihre Kosten herzustellen, welche zur Beseitigung etwaiger, nach Maßgabe der Betriebserfahrungen sich ergebender gemeinschädlicher oder das Publikum erheblich belästigender Mängel im öffentlichen Interesse vom Ministerium des Innern für erforderlich erachtet werden.
8. Einschnitte der Bahn, soweit dieselben neben den Fahrwegen liegen und eine größere Tiefe als 1 m haben, sind mit Schutzwehren zu versehen.
9. Die die Bahn kreuzenden Wege sind in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Breite überzuführen und auf den Uebergängen zu chauffiren oder zu pflastern. Wo Rampen nöthig werden, sind dieselben nach Maßgabe der Beschaffenheit des Weges nicht steiler als 1:20 bis 1:40 anzulegen und mit grobem Kies oder sonst geeignetem Befestigungsmaterial zu versehen, erforderlichen Falls aber mit Pflasterung oder Chauffirung zu befestigen. Die Anordnung der Herstellung weiterer Wegeübergänge bleibt vorbehalten. Wo es vom Ministerium des Innern für angemessen erachtet wird, sind zur Sicherheit des Verkehrs Schranken anzubringen.
10. Bestehende Vorfluthverhältnisse dürfen durch den Bahnbau nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft wird im Falle einer eventuellen Unterbrechung derselben für jeden entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und bleibt gehalten, etwa sich einfindende Mängel sofort abzustellen.
11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, von jeder Kreuzung der Schmalspurbahn mit den oberirdischen Reichstelegraphen-Anlagen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Schwerin Mittheilung zu machen, und, sofern zur Sicherung des Telegraphenbetriebes die Telegraphenlinie an der Kreuzungsstelle nach Ermessen dieser Behörde zu verändern sein würde, die Kosten dieser Veränderung zu tragen.

#### §. 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben sicher in einer dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann; sie ist in dieser Beziehung den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder der Konstruktionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

## §. 6.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Haltestellenvorsteher zc.) müssen diejenige geistige und körperliche Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

## §. 7.

Die Eröffnung des Betriebes, sei es auf der gesamten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß erteilt ist.

## §. 8.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterwerfen. Hinsichtlich dieser Prüfungen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten. Bei Betriebsmitteln dürfen im Interesse der Landesverteidigung nur einflanschtigeäder verwendet werden.

Das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, muß durch 500 theilbar sein.

## §. 9.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden, und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

## §. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen umfassen zugleich die Verpflichtung, für die anschließende Bahn im Bedürfnisfall den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle, eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung besorgen zu lassen.

## §. 11.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

## §. 12.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und dem Betriebe an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadenserfaß befreiender Grund nicht anzusehen.

## §. 13.

Die Dauer der gegenwärtigen Konzession ist auf 50 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Genehmigung gerechnet, festgesetzt. Wenn indeß nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung seitens der Großherzoglichen Regierung erfolgt, gilt die Konzession als auf fünf Jahre verlängert. Dasselbe gilt auch bei eintretenden Verlängerungen der Konzession.

Die Uebertragung der ertheilten Konzession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Vergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte, oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder Verbindung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen (Uebernahme des Betriebes von anderen Bahnen) sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig.

## §. 14.

Für die Erfüllung der nach diesen Konzessions-Bedingungen der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen hat dieselbe der Großherzoglichen Regierung eine Kaution zum Betrage von 5000 Mark in Mecklenburgischen oder Preussischen Staats- oder in Reichspapieren zu bestellen, welche, wenn sie angegriffen werden sollte, sofort auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen ist.

Die Kaution kann für verwirkt erklärt, und die Konzession von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn die Gesellschaft den Konzessions-Bedingungen zuwiderhandelt oder eine der darnach ihr obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer Frist von drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

Mit der Konzessions-Entziehung erhält die Großherzogliche Regierung das Recht der freien Verfügung über die Bahnanlage nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben, und es stehen der Gesellschaft irgend welche Ansprüche auf den Erlös aus einem etwaigen Verkauf der Anlage oder aus sonstigen Verfügungen über dieselbe nicht zu.

## §. 15.

Für den Fall des Erlöschens oder des Widerrufs der Konzession ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung die Bahnanlage zu beseitigen und die etwa benutzten Wege und Straßen nach Bestimmung der zuständigen Behörden wieder ordnungsmäßig herzustellen. Läßt sie sich hierin säumig finden, so erfolgt die Beseitigung der Bahnanlage und die Wiederherstellung der Wege und Straßen auf ihre Kosten, und ist die Großherzogliche Regierung befugt, die verbauten Materialien und etwaige Gebäude freihändig oder öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen und aus dem Erlöse die durch die



Beseitigung der Bahnanlage erwachsenen Kosten zu decken, auch zur Deckung der Kosten die Kaution heranzuziehen.

Etwaige Ueberschüsse, einschließlich der Kaution, werden der Gesellschaft zugestellt, welcher weder gegen das Verfahren noch gegen die Abrechnung Einwendungen zuziehen.

#### §. 16.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des Landesherrlichen Aufsichtrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Kontrolle über die Erfüllung der Konzeptions-Bedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Kommissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirklichen Ausführung seines Kommissariats auszurüsten bezw. das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat mit einem entsprechenden Auftrage zur Ausübung jenes Rechtes zu versehen.

#### §. 17.

Sollte nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern sich das Bedürfnis herausstellen, daß die Bahn oder einzelne Theilstrecken dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und den Betrieb der Bahn bezw. der Theilstrecken nach Maßgabe der in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr alsdann zu erlassenden Bestimmungen umzuwandeln oder zu diesem Zwecke der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn oder der betreffenden Theilstrecken gegen Erstattung des Anlage-Kapitals oder bloß den Betrieb der Bahn oder der betreffenden Theilstrecken gegen Gewährung einer event. von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

Für den Fall, daß die Gesellschaft beabsichtigen sollte, die Bahn oder einzelne Theilstrecken dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, bleibt der Erlaß weiterer die öffentlichen Interessen sichernden Bestimmungen vorbehalten.

#### §. 18.

Unabhängig von dem Ablauf der Konzeptionszeit oder von einer Konzeptionsentziehung steht der Großherzoglichen Regierung das Recht zu, nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Einrichtung des öffentlichen Betriebes auf der Bahn oder einzelnen Strecken derselben an gerechnet, oder auch später nach einer ein Jahr vorher zu bewirkenden Anzeige die Bahn mit dem gesammten Betriebsmaterial käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt die Großherzogliche Regierung nach Wahl der Gesellschaft entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung vorausgegangenen 5 Betriebsjahre von der Gesellschaft nachgewiesen wird, oder sie ersetzt das für die Bahn verwendete Anlagekapital. Im Fall der Wahl der letzteren Alternative soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs resp. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dormaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

## §. 19.

Für die Anlage einer Telegraphen- oder Fernsprechleitung wird besondere Genehmigung vorbehalten. Im Uebrigen wird auf das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 Bezug genommen.

## §. 20.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

(7) Im Regierungs-Blatt von 1895, No. 17 muß es auf Seite 139 in §. 17 der Verordnung vom 13. Mai v. J., betreffend die Prüfung von Lehrerinnen zc., unter 3, heißen:

In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen Geschichte.

Schwerin, den 23. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Arnöberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N 6.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen. (N 7.) Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. (N 8.) Verordnung, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Löszeit für mit böhmischer Kohle beladene Schiffe in den Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Parchim nach Brül. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Neutalen nach Laage.
- 

### I. Abtheilung.

(N 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Der §. 33 der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen &c., vom 21. April 1879 erhält den Zusatz:

Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht ist, so hat die Prüfungsbehörde, wenn sie nicht die Verzögerung für genügend entschuldigt erachtet, dem Referendar zu eröffnen, daß die Auf-

gabe zurückgenommen sei. Eine andere Aufgabe ist dem Referendar auf Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verfügung, durch welche die Zurücknahme der Aufgabe ausgesprochen ist, zu ertheilen. Wird auch die für diese Aufgabe bestimmte Frist ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung

zur  
Abänderung der Verordnung,  
betreffend die juristischen Prüfungen zc.  
vom 21. April 1879.

(N. 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung des Publicandums vom 12. December 1855, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren (Regierungs-Blatt No. 46, 1855), was folgt:

§. 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2.

Wer dem Verbot in §. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung,

betreffend  
die öffentliche Ankündigung von  
Geheimmitteln.

(N. 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen nach hausevertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, (Reichs-Gesetzblatt Seite 477 ff.) bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte werden Gebühren und Auslagen unter entsprechender Anwendung der für Actiengesellschaften geltenden Vorschriften erhoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung,  
betreffend

die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte.

## II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Vorschrift im §. 48 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und des §. 1 der zu diesem Gesetze ergangenen landesherrlichen Ausführungsvorordnung vom 28. December 1895 (Regierungs-Blatt No. 30) bestimmt das unterzeichnete Ministerium was folgt:

In den mecklenburgischen Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg beträgt für Transporte böhmischer Kohle die Löschezit bis auf Weiteres

bei Ladungen

von über	30000	bis zu	50000	kg	. . .	4	Tage,
"	"	50000	"	"	. . .	6	Tage,
"	"	100000	"	"	. . .	8	Tage,
"	"	150000	"	"	. . .	9	Tage,

und so fort in Stufen von 50000 kg je einen Tag mehr für jede höhere Stufe, soweit nicht von den Betheiligten etwas Anderes vereinbart worden ist. (Für Ladungen bis zu 30000 kg einschließlich bewendet es bei der reichsgesetzlich vorgesehenen Löszeit von 2 Tagen.)

Auf Ladungen, mit deren Lösung noch vor dem 15. Mai d. J. begonnen wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Schwerin, den 10. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Die im Ductus viae vom 12. Mai 1829 unter X g aufgeführte Landstraße von Parchim nach Brüel wird als solche aufgehoben, bleibt jedoch als Kommunikationsweg von Bestand.

Schwerin, den 13. April 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Die im Ductus viae sub XX c aufgeführte Landstraße von Neutalen nach Laage wird bezüglich der Strecke Neutalen—Fördenndorf als solche aufgehoben, bleibt aber als Kommunikationsweg von Bestand.

Schwerin, den 13. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. April 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N. 9.) Verordnung zur Abänderung des §. 20, Abs. 3, der Verordnung vom 11. Januar 1896, betr. die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ähnbenden Stoffen auf der Elbe. (N. 10.) Verordnung, betreffend das Verbot des Mitführens von Fischereigeräth auf Schiffen und Flößen. (N. 11.) Verordnung zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften vom 30. Mai 1890. (N. 12.) Verordnung zur Abänderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfeseln. (N. 13.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Erlaßzustellungen.

### I. Abtheilung.

(N. 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach stattgehabter Verathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

#### Artikel I.

An Stelle des dritten Absatzes des §. 20 der Verordnung vom 11. Jan. d. J., betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen

gehörigen Gegenständen, sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe, tritt die nachstehende Bestimmung:

Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur in luftdicht geschlossenen schmiedeeisernen Gefäßen und nur dann befördert werden, wenn

- a) entweder bei einem Salpetersäure-Monohydrat-Gehalte von 0 bis 30 % das Schwefelsäure-Monohydrat mit dem vorhandenen Wasser eine mindestens 67procentige Schwefelsäure oder bei einem Salpetersäure-Monohydrat-Gehalte von mehr als 30 bis 86 % das Schwefelsäure-Monohydrat mit dem vorhandenen Wasser eine mindestens 62,5procentige Schwefelsäure bildet und
- b) kein Nitroglycerin oder Glycerin vorhanden ist.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 16. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Arnberg.

#### Verordnung

zur

Abänderung des §. 20, Abs. 3 der  
Verordnung vom 11. Januar 1896,  
betreffend die Beförderung von feuer-  
gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen  
gehörigen Gegenständen, sowie von  
ägenden Stoffen auf der Elbe.

(M. 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:



## §. 1.

Auf den schiffbaren oder flößbaren Gewässern im Großherzogthum dürfen auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Flößen und Daggervfahrzeugen Fischereigeräthe irgendwelcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

## §. 2.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an demjenigen, welcher zu Unrecht Fischereigeräthe mitführt oder hält, wie an dem Führer des Fahrzeuges (Floßes u. s. w.) mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung,

betreffend

das Verbot des Mitführens von  
Fischereigeräth auf Schiffen und  
Flößen.

(N. 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften vom  
30. Mai 1880  
13. Februar 1892 nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen  
was folgt:

## Art. I.

Der §. 5 erhält am Schluß den folgenden Zusatz:

Die Ermittlung der Abtrags- und Auftragsflächen der Quersprofile kann, wenn diese genau aufgezeichnet sind, auch mittelst Planimeter erfolgen und sind in solchem Falle neben den einzelnen Quersprofilen nur die Gesamtflächen des Abtrags und des Auftrags in der vorgeschriebenen Weise anzugeben.

## Art. II.

Der §. 23 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Auch kann, wenn besonders schwerer oder Schlammbildungen veranlassender Verkehr zu erwarten ist, die Anlegung eines Kopfsteinpflasters, und zwar je nach den vorliegenden Verhältnissen als Reihenpflaster oder als Mosaikpflaster auf Sandbettung oder als Kleinsteinpflaster auf Steinschlagunterlage und Sandbettung vorgeschrieben werden.

## Art. III.

Der §. 24 litt. a. erhält folgende Fassung:

Zu jeder der beiden Steinschlaglagen darf nur je eine Sorte thunlichst würfelförmiger Schüttsteine zur Verwendung kommen, deren Stärke bei der oberen Steinschlaglage bis zu 5 cm, bei der unteren zwischen 5 und 7 cm betragen soll.

## Art. IV.

Am Schlusse des §. 26 wird unter einer neuen litt. h. die nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

h. bei Kleinpflasterungen können die Abmessungen der in gleicher Höhe und mit ebenen Kopf- und Fußflächen anzufertigenden Kleinsteinsteine, sowie die Stärken der Steinschlagunterlage und der Sand- bezw. Kieslagen und deren Behandlung in jedem Einzelfalle näher vorgeschrieben werden.

## Art. V.

Der § 29 erhält am Schlusse als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Vorzugsweise ist auf die Anpflanzung von Obstbäumen Bedacht zu nehmen, welche nach näherer Bestimmung bezw. Auswahl der mit

der Oberaufsicht über den Chausseebau beauftragten Beamten erfolgt. Die Obstbäume sind nach größeren Strecken in gleichmäßiger Sorte und mit einer Stammhöhe von wenigstens 2,50 Meter und mit einem Stammdurchmesser von wenigstens 2 Centimeter in 1 Meter Höhe über dem Erdboden zu liefern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung,

zur

Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vor-

schriften vom <sup>30. Mai 1880</sup> 13. Februar 1892.

(M. 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Im dritten Absatz des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfesseln, kommen die Worte: „fremden Eigenthümern gehörigen“ in Wegfall.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung,

zur

Abänderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892 betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfesseln.

(M. 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rastenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 (Regierungs-Blatt 1879 No. 33) was folgt:

#### Artikel I.

Für die in den §§. 17 und 22 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Regierungs-Blatt 1894, Seite 441 ff.) angeordnete Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid sind die Hauptsteuerämter zuständig.

#### Artikel II.

Auf die in den §§. 17 und 22 des im Artikel I angezogenen Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 angeordnete Beschlagnahme und Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid finden die für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 im dritten Titel der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 unter No. I, §§. 37 ff. und No. IV, §§. 83, 84 sowie in der Verordnung vom 6. Februar 1884 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 (Regierungs-Blatt 1884 No. 6) Artikel II und III enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. die Bestimmungen des §. 43 No. 3 und des §. 45 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879 in Wegfall kommen;

daß es

2. einer Vernehmung der bei der Einziehung interessirten Personen (§§ 54, 55 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879) nicht bedarf;

und daß

3. vor der öffentlichen Versteigerung der eingezogenen Gegenstände (§. 74 der angezogenen Verordnung) die widerrechtliche Bezeichnung

der vorschriftswidrig eingeführten Waaren von Amtswegen zu beseitigen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 18. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.

## II. Abtheilung.

(1) In Betreff der Ersatzzustellungen — §§. 166, 168, 169 der Civilprozeß-Ordnung — wird zur Nachachtung durch die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher hierdurch bestimmt:

- I. Bei Zustellungen im Parteiauftrage ist eine Ersatzzustellung nicht an die Person zu bewirken, für welche die Zustellung erfolgen soll, auch wenn diese Person zu dem Adressaten in einem der in den §§. 166, 168, 169 der Civilprozeß-Ordnung bezeichneten Verhältnisse steht;
- II. Soll die Zustellung durch die Post bewirkt werden, so hat der Gerichtsvollzieher, falls ihm bekannt ist, daß die Person, für welche die Zustellung bewirkt wird, zu dem Adressaten in einem der gedachten Verhältnisse steht, sowohl den Umschlag des durch die Post zuzustellenden Schriftstücks, als auch die zugehörige Postzustellungsurkunde mit einem mittels rother Tinte unmittelbar unter den Namen des Adressaten zu setzenden Vermerk zu versehen, wodurch die bei der etwaigen Ersatzzustellung von dem Postboten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird; z. B.

„Eine Zustellung an die Ehefrau“ (oder „an den Vermiether Herrn N.“, „an das Dienstmädchen N.“) darf nicht stattfinden.“

- III. Die Bestimmung zu II ist auch von dem Gerichtsschreiber im Falle des §. 179 der Civilprozeß-Ordnung zu beachten;
- IV. Hat eine Zustellung von Amtswegen in einer Rechtsangelegenheit zu erfolgen, an der Personen mit entgegenstehenden Interessen (z. B. als Kläger und Beklagter, als Gläubiger und Schuldner, als Privatkläger oder Nebenkläger und Angeklagter u. dergl.) betheiligt sind, so ist die für die eine Person bestimmte Zustellung nicht im Wege der Ersatzzustellung an die andere zu bewirken. Der Gerichtsschreiber hat bei Ertheilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher diesen auf die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung an die betreffende Person durch einen Vermerk auf dem Schriftstück oder einem Umschlageblatte hinzuweisen, wenn die bezüglichen Verhältnisse aus den Akten ersichtlich oder sonst dem Gerichtsschreiber bekannt sind.

Die Nr. II. findet in diesen Fällen gleichfalls Anwendung.

Schwerin, den 23. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.

v. Amberg.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Mai 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N. 14.) Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die ritterschaftlichen Aemter. (N. 15.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Ersatz von Wildschaden. (N. 16.) Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ähnbenden Stoffen auf den einheimischen Wasserstraßen. (N. 17.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Ruhetal Amts Wittenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die dem Bergwerksbesitzer Holto Douglas in Berlin erteilte Befugniß zur Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz und den damit zusammen vorkommenden Salzen im hiesigen Großherzogthum.

### I. Abtheilung.

(N. 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unfern getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Die auf den ritterschaftlichen Amts-Konventen in Gemäßheit der §§. 209 und folgende des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bewilligten Anlagen können im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden.

## §. 2.

Dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren geht eine Anmahnung voraus. Dieselbe wird von dem Amtsdeputirten 14 Tage nach der Fälligkeit an die säumig gebliebene Gutsherrschaft gerichtet und enthält außer der genauen Angabe der rückständigen Zahlung die Aufforderung, dieselbe binnen drei Wochen zu beschaffen, sowie die Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist die Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung beantragt werden werde.

Die Anmahnung geschieht mittels unfrankirten Briefes unter dem Siegel oder Stempel des ritterschaftlichen Amtes und der Unterschrift des Amtes-Deputirten bei Wahrnehmung einer in die Amtskasse fließenden Gebühr von einer Mark durch Postnachnahme.

Sie wird nicht an die amtseingewessenen Gutbesitzer selbst, sondern an das betreffende Gut gerichtet.

## §. 3.

Der Lauf der im §. 2. vorgeschriebenen Frist beginnt mit dem Tage der Abjendung des Anmahnungsschreibens.

## §. 4.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung nicht oder nicht vollständig, so hat der Amtes-Deputirte unter Anschluß

- a. einer nochmaligen Ausfertigung des ergangenen Anmahnungsschreibens,
  - b. des Protokolles, zu welchem die Anlage bewilligt ist,
- bei Unserm Ministerium des Innern die Eintragung der Vollstreckbarkeits-Erklärung in die Ausfertigung des Anmahnungsschreibens und deren Rückgabe zum weiteren Verfahren zu beantragen.

## §. 5.

Auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigungen beauftragt der Amtes-Deputirte die zuständigen Gerichtsvollzieher oder ersucht die zuständigen Amtsgerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden zc., zwecks Einziehung der rückständigen Summen zur Amtskasse.

## §. 6.

Wenn die Annahme oder Einlösung der in dieser Verordnung gedachten Anmahnungsschreiben verweigert wird, so kann der Amtes-Deputirte sie durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen.



Wegen der Gebühr (§. 2) und Kosten kann bei Einreichung der in Folge der Verweigerung der Annahme oder Einlösung zurückgeforderten Aufforderungen die Ertheilung der Vollstreckbarkeitsklärung bei Unserm Ministerium des Innern beantragt werden.

## §. 7.

An die zum Landtage persönlich geladenen und daselbst stimmberechtigten Gutsbesitzer soll die Anmahnung (§. 2) während des Zeitraumes von 4 Tagen vor Eröffnung eines Land- oder Convocationstages bis 4 Tage nach dem Schlusse oder der Prorogirung desselben nicht erfolgen; auch soll während der Dauer eines Land- oder Convocationstages das Zwangsvollstreckungs-Verfahren ruhen.

## §. 8.

Alle durch das Zwangsvollstreckungs-Verfahren entstehenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 21. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

## Verordnung,

betreffend

die Zwangsvollstreckungs-Ordnung  
für die ritterschaftlichen Aemter.

(M 15.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die §§. 20, 24 und 35 der Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Erfaß von Wildschaden, erhalten die nachstehende Fassung:

## §. 20.

Der Amtsrichter hat die Anzeige (§. 19) dem Jagdberechtigten mit der Aufforderung zuzustellen, sich binnen einer Woche, wenn die Zustellung bei be-

haupteten Beschädigungen von Wintersaaten vor dem 1. April erfolgt, bis zum 8. April darüber zu erklären, ob er den Erfaganspruch anerkennt und welchen Betrag er bereit ist, als Schadenserfag zu leisten, auch für den Fall der Nichtanerkennung seinerseits einen Schiedsmann zu benennen. Die einwöchige Frist kann bei Gefahr im Verzuge durch den Amtsrichter bis auf drei Tage verkürzt werden. Leistet der Jagdberechtigte der Aufforderung, einen Schiedsmann zu benennen, innerhalb der Frist keine Folge, so bestimmt für ihn der Amtsrichter den Schiedsmann und setzt den Jagdberechtigten von der getroffenen Bestimmung in Kenntniß.

Nach Ablauf der Frist hat der Amtsrichter dem Beschädigten entweder die eingegangene Erklärung des Jagdberechtigten oder eine Bescheinigung darüber zuzustellen, daß eine Erklärung des Jagdberechtigten nicht eingegangen ist. Gleichzeitig hat der Amtsrichter dem Beschädigten den Zeitpunkt des Eingangs seiner Anmeldung zu bescheinigen und demselben, falls eine Erklärung des Jagdberechtigten nicht eingegangen oder in der vorliegenden Erklärung ein Schiedsmann nicht benannt ist, den Namen des von ihm, dem Amtsrichter, bestimmten Schiedsmannes mitzutheilen.

#### §. 24.

Wird gegen die Entscheidung des Schiedsmannes binnen einer Woche seit Zustellung des Protokolls (§. 23 Abs. 5) bei dem Amtsrichter Widerspruch erhoben, so ist das Verfahren vor der Schiedskommission einzuleiten.

Der Amtsrichter hat zu diesem Zwecke die von den Betheiligten gewählten Schiedsmänner von ihrer Wahl in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Wahl des dritten Schiedsmannes, sowie zu einer binnen einer Woche zu erstattenden Anzeige von der getroffenen Wahl aufzufordern. Die einwöchige Frist kann bei Gefahr im Verzuge durch den Amtsrichter bis auf drei Tage abgekürzt werden. Erfolgt die Anzeige nicht, so ernennt der Amtsrichter den dritten Schiedsmann.

Im Falle der Ablehnung eines Schiedsmannes ist die Partei, deren gewählter Schiedsmann mit Erfolg abgelehnt wird, zu der binnen einer Woche zu beschaffenden Benennung eines anderweitigen Schiedsmannes aufzufordern. Bei Gefahr im Verzuge kann die Frist durch den Amtsrichter bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist die Benennung nicht, so ernennt der Amtsrichter den Schiedsmann. Das Gleiche gilt, wenn eine Partei auf den von ihr gewählten Schiedsmann verzichtet.

Der Schiedsmann, welcher nach Vorschrift des §. 23 in Thätigkeit getreten ist, ist von der Theilnahme an der Schiedskommission ausgeschlossen.

Soweit ein Schiedsmann von der Theilnahme an der Schiedskommission ausgeschlossen ist (vergleiche auch §. 13, zweiter Absatz), finden zwecks Ernennung eines anderen Schiedsmannes die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### §. 35.

Die Kosten des Verfahrens (§. 32 Abs. 3) fallen dem Ersazpflichtigen zur Last, wenn ein Wildschaden festgestellt wird, wogegen dieselben von dem Gegner zu tragen sind, wenn

1. ein Wildschaden überhaupt nicht ermittelt wird oder der Beschädigte der Forderung auf Ersaz desselben nach §. 6 oder §. 26 dieser Verordnung oder durch Versäumung der vorgeschriebenen Fristen verlustig gegangen ist;
2. der Ersazpflichtige durch sein Verhalten zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens keine Veranlassung gegeben hat, insbesondere wenn er vor Einleitung des Verfahrens vor der Schiedskommission oder im Verlaufe derselben dem Beschädigten eine gleiche oder höhere Ersazsumme angeboten hat, als diesem durch die Entscheidung zugewilligt wird.

Die Kommission ist indessen befugt, im Falle sub 2, auch eine verhältnismäßige Theilung der Kosten unter den Parteien eintreten zu lassen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Ersazanspruch nur zum Theil für begründet befunden, zum Theil aber verworfen wird.

In den Fällen einer unverhältnismäßigen Zuvielforderung muß dem Ersazberechtigten ein angemessener Theil der Kosten auferlegt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 25. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Arnberg.

Verordnung

zur

Abänderung der Verordnung  
vom 14. Februar 1894, betreffend  
den Ersaz von Wildschaden.

(N. 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. Januar d. J. (Regierungs-Blatt No. 3), betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe, finden auf die Beförderung der bezeichneten Gegenstände und Stoffe auf den übrigen Wasserstraßen in Unserem Großherzogthum entsprechende Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 25. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Arnberg.

**Verordnung,**

betreffend

die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ägenden Stoffen auf den einheimischen Wasserstraßen.

(N. 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 6 der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, (Regierungs-Blatt 1880, No. 4) werden in der Weise geändert, daß

1. dem §. 3 hinzugefügt wird:

Das Amtssiegel soll in der Mitte den heraldischen Mecklenburgischen Stierkopf und in der Umschrift den Vor- und Zunamen

des Notars sowie die Worte: „Notar im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock“ enthalten. Der Durchmesser des Siegels soll 34 mm betragen.

In der Umschrift können die Worte: „im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen zu“ abgekürzt werden.

2. der §. 6 die Fassung erhält:

Scheidet der Notar aus seinem Amte aus (durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Entsetzung u. s. w.), so sind die Urschriften der von ihm aufgenommenen Notariatsprotokolle und das von ihm geführte Amtssiegel bei dem Amtsgerichte zu verwahren, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz gehabt hat.

Die Ertheilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften und Zeugnissen aus den Notariatsprotokollen erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Verwahrung sich dieselben befinden.

Ferner wird

3. hinter dem §. 6 die Vorschrift eingeschaltet:

§. 6a.

Die Vorschriften der §§. 3 und 6 über das Amtssiegel finden auch auf den von dem Notar etwa geführten Stempel Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. October 1896 in Kraft.

Die Verordnung findet auch auf diejenigen Notare Anwendung, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens die Befugniß zur Ausübung des Notariats bereits besitzen. Die von diesen Notaren bisher geführten Amtssiegel und Stempel sind an das nach §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Januar 1880 zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 28. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

**Verordnung**

zur

Abänderung der Verordnung vom  
26. Januar 1880, betreffend das  
Notariat.

## II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Ruhethal Amts Wittenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 25. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amberg.

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Großherzoglichen Regierung durch die Verordnung vom 16. Mai 1879 vorbehaltene ausschließliche Befugniß, Steinsalz nebst den mit ihm zusammen vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalze im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin aufzufuchen und zu gewinnen, auch Soolquellen, welche in den in Betrieb genommenen Salzlageren vorkommen, auszubeuten, mit Ausschluß der Feldmark Jessenitz und der in Großherzoglicher Verwaltung stehenden Soolquellen in Sülze, dem Bergwerkbefiger Scholto Douglas in Berlin nach getroffener Vereinbarung übertragen worden ist, gegen die Verpflichtung, die in den §§. 2 bis 4 der Verordnung vom 16. Mai 1879 näher bezeichneten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Schwerin, den 30. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.  
v. Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Mai 1896.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (N. 18.) Neue Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde.

### I. Abtheilung.

(N. 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13<sup>ten</sup> Junius 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129), also lautend:

#### §. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes, an die Militärbehörde zu überlassen.“

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

#### §. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt.

Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

#### §. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

#### §. 36.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

treten an Stelle der Verordnung vom 2. October 1876 (Regierungs-Blatt No. 25) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Musterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde für unsere Lande in Kraft.



## A. Verfahren bei den periodischen Musterungen des Pferdebestandes im Frieden.

### §. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von zehn zu zehn Jahren, und zwar in den auf die Reichsvieh-zählungen (Verordnung vom 26. September 1892, Regierungs-Blatt No. 26) folgenden Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums des Innern, Musterungen sämmtlicher Pferde statt.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, im Einvernehmen mit den Königlich Preussischen Armeecorps, für welche im Mobilmachungsfalle Pferde aus dem Großherzogthum zu stellen sind, die Musterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren allgemein oder in einzelnen Landestheilen eine außertermiliche Musterung anzuordnen.

### §. 2.

Die Musterungen zerfallen in Vor- und Hauptmusterungen.

Die Vormusterungen werden innerhalb der Musterungsdistricte (§. 11) durch das Personal der Districts-Vorstände (§. 12), die Hauptmusterungen durch besondere Musterungs-Kommissionen vorgenommen, deren für jeden Aushebungs-Bezirk eine eingesetzt wird, bestehend aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Bezirks-Kommissar des betreffenden Bezirks.

Der Zuziehung von Thierärzten bedarf es zu den Friedensmusterungen nicht.

### §. 3.

Die Vormusterungen werden thunlichst in den einzelnen Ortschaften der Musterungs-Districte, die Hauptmusterungen an dafür ausgewählten Sammelplätzen vorgenommen.

Die Bestimmung der Termine und Plätze für die Vormusterungen sowie die Bekanntmachung derselben an die Ortsbehörden geschieht durch die Districts-Vorstände.

Die Orte und Termine für die Hauptmusterungen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem General-Kommando festgesetzt und durch die Bezirks-Kommissarien jedesmal rechtzeitig zur Kenntniß der Districts-Vorstände und der Pferdebesitzer gebracht.

## §. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zur Vormusterung seine sämtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme

- a) der Fohlen unter 4 Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten, und
- f) der Ponies.

In den unter c bis e aufgeführten Fällen ist eine von dem Ortsvorstande angefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Außerdem ist das Ministerium des Innern befugt, im Einvernehmen mit dem beteiligten General-Kommando unter besonderen Verhältnissen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Bezirks-Kommissar hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur die in §. 25 des Kriegsdienstleistungsgesetzes unter 1—4 aufgeführten Personen und die Großherzoglichen Landgestüte ausgenommen. Die Entfreierung der No. 1 des §. 25 erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten, nicht auf die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

## §. 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu dem Vormusterungstermin einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, dem Districts-Vorstande zu überreichen.

Von den Districts-Vorständen sind bei der Vormusterung außer den im §. 4 bezeichneten Pferden alle nach Anlage B ad §. 8 als dienstuntauglich anzusehenden Pferde, insofern die Dienstuntauglichkeit unzweifelhaft ist, zurückzustellen, die übrigen Pferde aber zur Hauptmusterung zu beordern. Darüber, welche Pferde beordert sind, ist in den Verzeichnissen ein Vermerk zu machen.

## §. 6.

Bei der Hauptmusterung, zu welcher die Pferdebesitzer wie nach §. 5 als dienstuntauglich bezeichneten Pferde wiederum vorzuführen haben, werden von

den Districts-Vorständen die im §. 5 gedachten Verzeichnisse der Musterungs-Kommission vorgelegt, und sodann die vorgeführten Pferde durch diese Kommission ortschaftsweise geprüft und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare eingetheilt.

Die kriegsbrauchbaren sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied der Musterungs-Kommission. Der Kommission steht es jederzeit frei, die Vorführung sämtlicher Pferde einzelner Ortschaften oder Besitzer anzuordnen.

### §. 7.

Ueber das Ergebnis der Musterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A., unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance, in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

Anlage A.

Der Bezirks-Kommissar reicht ein Exemplar dem Ministerium des Innern, das militairische Mitglied das andere dem königlichen General Kommando ein.

## B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

### §. 8.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

### §. 9.

Das Ministerium des Innern vertheilt, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Bezirke.

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Bezirke-Kommissarien bekannt gegeben.

Die Bezirke-Kommissarien vertheilen die von den Bezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

### §. 10.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche

Kontingent wird ausgehoben und taxirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des General-Kommandos und des Ministeriums des Innern bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

#### §. 11.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungs-Districte zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungs-Districte und die Bestimmung der Musterungs-orte in denselben erfolgt durch den Bezirks-Kommissar in der Art, daß jede Stadt für sich einen Musterungs-District bildet, und als Musterungs-orte in der Regel nur solche Orte zu wählen sind, an welchen die Abnahme der Pferde (§. 21) nicht stattfindet.

#### §. 12.

Für jeden Musterungs-District wird ein Districts-Vorstand eingesetzt, welcher aus drei mit dem Pferdebestande des Districts bekannten pferdekundigen Personen besteht und unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistrats-Mitglieder beschränkt ist, den Dirigenten unmittelbar, die beiden anderen Mitglieder aus zwei für jede Stelle von der Bürger-Repräsentation vorzuschlagenden Personen. In den ländlichen Musterungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Kommissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Vorstandes.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist für Behinderungsfälle auf gleiche Art ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit die Umstände es gestatten, hat der Bezirks-Kommissar jedem Districts-Vorstande einen Thierarzt beizuordnen.

#### §. 13.

Die Bestellung der Mitglieder des Districts-Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren; über Ablehnungsgründe entscheidet der Bezirks-Kommissar unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände und deren Stellvertreter sind durch den Bezirks-Kommissar mittelst Handschlags oder mittelst schriftlichen Reverses zu verpflichten, und die Namen derselben den Eingefessenen des betreffenden Districts bekannt zu machen.

Der Dirigent leitet die Geschäfte, empfängt die Aufträge des Bezirks-Kommissars und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen Mitglieder für deren pünktliche Ausführung.

#### §. 14.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Bezirks-Kommissarien bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

#### §. 15.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungs-Districten eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 22) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 21) ein treffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 10 aus.

#### §. 16.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls theilt der Bezirks-Kommissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jedes Districts-Vorstandes ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 21). Gleichzeitig beauftragt der Bezirks-Kommissar die Ortsbehörden mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Ortsbehörden, sowie an die Districts-Vorstände zu richtenden Verfügungen sind vom Bezirks-Kommissar schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungs-Befehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, E Stafette oder Boten zu expediren.

## §. 17.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Bestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Officiere, Militär-Ärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militär-Ärzten oder Beamten des inactiven und Beurlaubtenstandes, soviel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungsspflichtigen Pferde nicht ungefäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

## §. 18.

Der Bezirks-Kommissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Bestellung der Pferde zu überwachen und dem Districts-Vorstande die fehlenden zu bezeichnen.

## §. 19.

Der Districts-Vorstand hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Districts pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein Rational nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — anzufertigen.

Aus demselben hat der Districts-Vorstand das Contingent des Districts und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag aus-

zuzählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Bezirks-Kommissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §. 16 und 17) vom Bezirks-Kommissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen-, Vorder- und besonders schwere Zugpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

#### §. 20.

Das leitende Mitglied des Districts-Vorstandes hat dem Bezirks-Kommissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

#### §. 21.

In der Regel bildet jeder Aushebungs-Bezirk einen Bezirk auch für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde.

Ausnahmsweise können Aushebungs-Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, in zwei oder mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde getheilt werden.

Das Ministerium des Innern bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungs-Bezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

#### §. 22.

Für jeden Bezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus

1. dem Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter als Civil-Kommissarius,

2. einem vom Kommandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission

1. ein militairischerseits zu kommandirender Hofarzt oder vom Bezirks-Kommissar zuzuziehender Thierarzt, und
2. drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Tagatoren.

Die Wahl der Tagatoren geschieht in der Art, daß die Civil-Mitglieder der Erzap-Kommissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Tagatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Civil-Vorsitzenden der Erzap-Kommission geleitet, derselbe berichtet darüber an das Ministerium des Innern, welches dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt.

#### §. 23.

Zu Tagatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeweihten besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular“ durch den Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationalen beizufügen.

Neben den drei Tagatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Bezirks-Kommissar im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.

#### §. 24.

Die von den Districts-Vorständen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 21) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 10), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 17) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 19) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.



Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied des Districts-Vorstandes hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungs-Geschäftes fortbauert und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungs-Bezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Falls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

#### §. 25.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Bezirk fallende Contingent, sowie 3 Procent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 19), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von dem Districts-Vorstande eingereichten Nationalen (§. 19) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

#### §. 26.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Tagator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Tage an, welche in die betreffende Kolonne des Nationalen C. (§. 25) einzutragen ist.

Aus diesen drei Tagen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Tagen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Tagsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

#### §. 27.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigentümers versehen sein mit

Halfter,  
Trense,  
zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und  
gutem Fußbeschlag.

Diese Stücke sind in der Lage mit enthalten. Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

#### §. 28.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

#### §. 29.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

#### §. 30.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog; es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des

§. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13<sup>ten</sup> Junius 1878 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit zugänglich, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzuehmen, indem hiezu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der z. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör.

Anlage E.

Nach Anlage F. ist die Tagverhandlung aufzunehmen.

Anlage F.

### §. 31.

Das General-Kommando wird schon im Frieden Vorseege treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten ein-treffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubten-Standes vorsehen. Nöthigen-falls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirks-Kommissarien rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungs-mäßig überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maassgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch-Übersichten und Fahrtrlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando wird ferner sicher stellen, daß die Transport-führer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militair-Fahrscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung,

Vorspann und Fourage, letztere nach dem Tagesfaße von 12000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde, von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Rationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (§. 19) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhandigen sind.

Das General-Kommando wird endlich Anordnung treffen, in wie weit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

### §. 32.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts werden die in dem Rational der abgenommenen Pferde (§. 26) eingetragenen Tagen summiert, und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Rational's die Anzahl  
 von . . . . . geschrieben  
 . . . . . Pferden  
 mit einer Gesamttage von . . . . . Mk.  
 geschrieben . . . . . Mk.  
 richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.“

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Zivil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage 6.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Tagen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 30)

eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbeleg beizufügen ist.

### §. 33.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die den Mitgliedern der Districts-Vorstände, den Tagatoren und Thierärzten zu zahlenden Diäten und Reisekosten, sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorstufweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigentümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Auerkennnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Königlich Preussische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt.

### §. 34.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Bezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch den Districts-Vorstand zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Bezirks-Kommissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Districts-Vorständen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 19 (Anlage C.) anzuordnen. — Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium des Innern und dem General-Kommando zu melden.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Landes.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an das General-Kommando und das Ministerium des Innern mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

### §. 35

Eosern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Procent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§. 24 und 25).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Bezirks auf Grund des Nationals (§. 19) direct an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Bezirks-Kommissar, resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend diesbezüglich gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

### §. 36.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Bezirks-Kommissar dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Anlage H. Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

### §. 37.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 16 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformularen (Anlage D.), Verzeichnissen (Anlage F.), Anerkennnissen (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) hat das Ministerium des Innern für Rechnung des Militär-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirks-Kommissarien in genügender Anzahl zu übermitteln.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Militair-Fahr-  
scheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare  
über Natural-Berpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Befcheinigungen,  
ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaassen, Mähnen-  
tafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 21. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Neue Verordnung,  
betreffend

die Musterung und Aushebung  
der Mobilmachungs-Pferde.





## Bestimmungen

### über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 62 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde, nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.\*)

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Außersten Falles können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spallähmung, schadhafte Hufen (als Roll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Testchein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

\*) Mobilmachungs-pferde werden mit dem Bandmaasse gemessen.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galopp-Bewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

# Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannt und ausgehoben \*) Mobilmachungsjahre aus dem  
 Bezirke . . . . . Musterungs-District . . . . .

1. Nr der Matrikelrolle	2. Vor- und Zuname des Besizers	3. Wohn- ort	4. Farbe und Zeichen des Pferde	5. Wo- sich das Pferde befindet	6. Alter des Pferde	7. Umr. Jahre	8. Sind aus- gehoben als		9. Tage der aus- gehobenen Pferde			Bemerkungen.	
							als Gefährlich für die Truppen Sicherheit	als besonders wertvoll	1.	2.	3.		Durch- schnitts- Betrag
													1. In den Rubriken 2 u. 3 werden Namen, Wohnort, Geburts- ort, Geburtsjahr, Beruf, die Besitzer für eine volle Wacht gerechnet außer Waise. 2. Pferdepreise sind nicht in das Kontingent zu rechnen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

- \*) 1. In den Blankquets für die Districts-Vorstände fallen die  
 Worte "und ausgehoben" fort.  
 2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen  
 (§. 31) ist die Bezeichnung des Truppenteils ic. für  
 welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift bei-  
 zufügen.  
 3. Die Nationale sind am Schluß von den Wachschungs-  
 Kommissarien und Inspektoren durch Namens-Unterschrift  
 und Datum zu vollziehen.
1. In den für die Districts-Vorstände abzubrauchenden Blan-  
 quets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8  
 "Sind ausgehoben als".  
 2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu über-  
 geben sind (§. 31) ist nur die Rubrik  
 "Durchschnittsbetrag in Pfaffen"  
 der Kolonne 9 anzuführen.

Anlage D. (zu §. 23.)

## Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung  
vom Lande auszuhebenden Pferde.

---

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde, Fuhrwerke und Geschirre bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der Friedenspreise nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Eigentümer oder der öffentlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession), Amen!

---

Anlage E. (zu §. 30).

## Bestimmungen

über

die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge  
und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagenbeifsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhakern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geselebreite landesüblich, Hemmschuh oder andere Hemmoorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgesticht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Eichbrett bezw. Bockfuß für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesitte Kummel- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Wandgurt oder Leder und ein Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trennsengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
- 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang.
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futterfäcke aus Drillisch zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

- 2 Deckgurte,
- 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Karbätsche,
- 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

**Bemerkung:** Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörsstücke haben den vorsehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwert sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens

und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Colonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 14 Ct. sind.

## Anleitung

über

### Auswahl der Fuhrparkwagen zur Fortschaffung von Feldbadofen.

Neben den in der Anlage E. dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen sind an die Wagen zum Feldbadofentransport folgende Anforderungen zu stellen:

Die Wagen müssen starke Weitem mit kräftigen Rungen besitzen. Das Obergestell muß eine Länge von etwa 3,5 m, eine obere Auseinanderstellung von 1,15 bis 1,45 m und eine untere Auseinanderstellung von nicht unter 0,60 m haben. Die Höhe der Weitem, vom Bodenbrett gemessen, hat 0,70 bis 0,80 m zu betragen.

Die Weichsel soll mit einem Zughaken und einer Vorderbracke versehen sein.

# Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrgenue und Gespürre nebst Zubehör aus dem Bezirke . . . . . Musterungs-District . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						17.				
															Taxe der abgenommenen Fahrgenue u. Gespürre nebst Zubehör			Durchschnittsbetrag		Bemerkungen					
Kantons-Nummer	Nr. des Besitzers	Wohnort	zweifelhafte Angaben mit Oberrichterliche Prüfung, eingereicht und beurtheilt	zweifelhafte Angaben mit Oberrichterliche Prüfung	Reitermeister	Wirtschaftsüberwächter	Einberufung	Sanitätswachen	Sanitätswachen	Zendurte	Kaufleute	Kaufleute	Hauptwachen	für	1	2	3	Summa dieser Taxen	in	in	in	in	in	in	
															M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.





## sicht

bezüglich Bestellung der Mobilmachungs-Pferde

8.					9.					10.					11.					12.
Von den nach Colonne 6 der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferden sind von denselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden					Das Kontingent ausgehoben mit					Reserve von 3 Procent					Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden					Re-
Steil-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Steil-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Steil-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Steil-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	mer-
Pferde					Pferde					Pferde					Pferde					fungen

Anlage G. (zu §. 32).N<sup>o</sup>des Aushebung<sup>s</sup>-National<sup>s</sup>.**Anerkenntniß.**

Daß der . . . . .  
zur Armee-Mobilmachung . . . . .

Ein . . . . . Pferd

von Farbe und Abzeichen . . . . .

Geschlecht . . . . .

Größe . . . . . Centimeter

Alter . . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Tagwerth von . . . . . Mk., geschrieben  
. . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses  
und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

. . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel  
des Kommissars.)Der Civil-Aushebung<sup>s</sup>-Kommissarius.**Quittung.**

Vorstehende . . . . . Mk., geschrieben . . . . . Mark,  
habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . .  
baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Mai 1896.
 

---

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über das Lehngut Grammow Amts Gnoien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zuderfeuerstelle für die Rübenzuderfabrik zu Tessin. (3) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die Benedictische Stiftung zu Lübz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der vor Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer zur Sicherheitsleistung. (6) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Haupt-Steueramts zu Güstrow.

### II. Abtheilung.

(1) Von dem Friedrich Carl Ernst von Randow auf Grammow ist über das im Amte Gnoien belegene Lehngut Grammow eine Fideikommißstiftung errichtet, welche unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigt und damit sogleich in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 28. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(2) Unter Bezugnahme auf No. 12 der Ausführungs-Bestimmungen zum Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, betreffend die Besteuerung des Zuckers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zuckersteuerstelle für die neuerrichtete Rüben-Zucker-Fabrik zu Tessin das Großherzogliche Haupt-Steuer-Amt Güstrow mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 36 bis 39 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen bestellt ist.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(3) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 2. März d. J. beschlossenen Abänderungen der Statuten derselben, wonach

1. die Artikel 4 und 10 des Statuts der Feuerversicherungs-Gesellschaft nunmehr lauten:

#### Art. 4.

Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Kapitalien-Fonds angeammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Gesellschaften und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.

Für sichere Aufbewahrung dieser Werthpapiere ist ausreichende Vorsehr getroffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag das Legegeld ausnahmsweise einstweilen gestundet werden kann, hängt von dem Ermessen des Directorii ab.

#### Art. 10.

Ihren Sitz hat die Gesellschaft in Neubrandenburg; ihr Gerichtsstand ist der gesetzliche (siehe §§. 19 und 23 der Reichs-Civil-Proceßordnung).

Die Gesellschaft kann einen Theil ihrer Geschäfte einer Zweigniederlassung im Preussischen übertragen.

und

2. der Artikel 4 des Statuts, der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft nunmehr lautet:

Art. 4.

Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes. Die Legegelder werden zu einem Kapitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Gesellschaft und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.

Für sichere Aufbewahrung dieser Werthpapiere ist ausreichende Vorkehr zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag das Legegeld ausnahmsweise einstweilen gestundet werden soll, hängt vom Ermessen des Directorii ab.

unter heutigem Datum landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 5. Mai 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

- (4) Der Benedic'schen Stiftung zu Lübz sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amberg.

- (5) Im Hinblick auf die Vorschriften in §. 102 der Civilprozeßordnung wird zur Kenntniß der Gerichte gebracht, daß die vor den Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer nach den §§. 9 bis 12 und §. 27, Absatz 2,

Ziffer 6 des Ungarischen Gesetz-Artikels XVIII vom Jahre 1893 im summarischen Rechtsstreite und nach §. 220 desselben Gesetz-Artikels auch im ordentlichen Prozeß- und im Handelsverfahren auf Verlangen des Beklagten zur Deckung der Prozeßkosten und der Urtheilsgelühr eine Kaution zu geben verpflichtet sind. Zwar kann nach §. 9, Absatz 2, Ziffer 1 a. a. D. eine Kaution dann nicht verlangt werden, „wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, der Ungarische Staatsbürger in einem gleichen Falle zum Erlage einer Kaution nicht verpflichtet ist.“ Diese Voraussetzung trifft jedoch nach Ungarischer Auffassung bezüglich des Deutschen Reiches nicht zu, da die Gegenseitigkeit weder durch einen Staatsvertrag noch durch den Austausch von Reziprozitäts-Erklärungen verbürgt ist.

Im Wechselverfahren kann nach §. 220, Absatz 5 a. a. D. die Sicherstellung der Prozeßkosten nicht verlangt werden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

W ü h l e n b r u c h.

(6) Dem Großherzoglichen Haupt-Steueramte zu Güstrow ist die Ermächtigung zur Abfertigung von Wollwaaren der Nr. 41. d. 5 und 41. d. 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen ertheilt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

R a s s e.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Mai 1896.
 

---

### Inhalt.

I. Abtheilung. (N<sup>o</sup>. 19.) Statut der Landes-Irrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim nebst Publications-Verordnung.

---

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup>. 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem die neue Irrenanstalt Gehlsheim nunmehr soweit vollendet ist, daß ihre Eröffnung im Sommer d. J. erfolgen kann, bestimmen Wir hierdurch Landesherrlich unter Aufhebung des Statuts der Irrenheilanstalt Sachsenberg nebst Publicationsverordnung vom 15. März 1856 (Regierungs-Blatt 1856, No. 12), sowie Unserer Verordnung vom 20. Juni 1893, betr. die Aufnahme in die Heilanstalt Sachsenberg (Regierungs-Blatt 1893, No. 11), daß für die Landesirrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim das hieneben abgedruckte

Statut der Landes-Irrenanstalten

maßgebend sein soll.

Die Eröffnung der Irrenanstalt Gehlsheim wird durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bekannt gemacht werden; bis dahin finden die Abschnitte III, IV, V des Statuts auf die Anstalt Gehlsheim noch

keine Anwendung und alle Kranke im bisherigen Umfange Aufnahme in der Anstalt Sachsenberg.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 11. Mai 1896.

**Friedrich Franz.**

v. Arnberg.

**Verordnung,**  
betreffend  
das Statut der Landes-Irrenanstalten  
Sachsenberg und Gehlsheim.

## Statut der Landes-Irrenanstalten.

### I. Zweck, Einrichtung und Mittel der Anstalten.

#### §. 1.

Die Landes-Irrenanstalten dienen für die Anstaltsbehandlung Geisteskranker, mit Ausnahme jugendlicher Ibioten. Sie sind zugleich Heilanstalt und Pfllegeanstalt. Mit der Anstalt Gehlsheim ist eine psychiatrische Universitätsklinik verbunden.

#### §. 2.

Jede der beiden Anstalten hat ihre besondere Direction, Verwaltung und Rechnung.

Die Mittel der Anstalten bestehen:

1. in den für die Kranken bezahlten Verpflegungsgeldern,
2. in dem Ertrage ihrer eigenen Wirthschaft,
3. in den Zuschüssen der Landesherrlichen Kassen.

### II. Ihre Beaufsichtigung und Verwaltung.

#### §. 3.

Die Oberaufsicht über die Anstalten übt das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten; soweit es sich um die psychiatrische Universitätsklinik handelt, in Gemeinschaft mit dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalten geschieht durch ein beiden Anstalten gemeinschaftliches Kuratorium, dessen Organisation durch besondere Landesherrliche Verordnung geregelt ist.

#### §. 4.

Die Direction jeder der beiden Anstalten in allen ihren Theilen ist kraft dieser Bestimmung dem Gehfarzt der Anstalt übertragen.



Daneben muß für die ärztliche Behandlung der Kranken die nöthige Zahl von Hilfs-ärzten, für die Krankenpflege das entsprechende Aufsichts- und Wartepersonal, für die Anstalts-wirthschaft, das Kassen- und Rechnungswesen, die Registratur- und andere Verwaltungsgeschäfte das erforderliche Verwaltungs- und Arbeitspersonal, und für die Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken das entsprechende Hülfspersonal vorhanden sein. Für die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse der Kranken ist durch einen Geistlichen Sorge zu tragen.

Die allgemeinen Vorschriften für alle Anstalten und die Instruktionen über die besondern Dienstverhältnisse und Obliegenheiten derselben werden vom Kuratorium, insoweit es sich um den Director und Chefarzt und um die übrigen Landesherrlich angestellten Anstaltsbeamten handelt, mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassen.

#### §. 5.

Jede der beiden Anstalten wird nach Außen durch ihren Director und Chefarzt vertreten. Alle Contracte sowie alle anderen, ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift desselben und werden unter der Bezeichnung:

„Direction der Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg“ bezw.

„Direction der Heil- und Pflegeanstalt Gehlsheim“

ausgefertigt.

Der Director und Chefarzt ist in Fällen persönlicher Befinderung nach Maßgabe näherer Bestimmung des Kuratoriums berechtigt, die Unterzeichnung von Directorial-Erlassen einem der nachgeordneten Aerzte oder im Bereich der Wirthschaftsverwaltung einem der oberen Verwaltungsbeamten zu übertragen.

Der Gebrauch des Directorial-Dienstfieglers legitimirt in solchem Falle die alsdann mit der Bezeichnung „im Auftrage“ zu versehenen Unterschrift als auftragsmäßig gesehen.

### III. Von der Aufnahme der Kranken.

#### §. 6.

Die Anstalten sind an erster Stelle für das Bedürfnis des Großherzogthums vorhanden. Aus dem Auslande werden Kranke nur aufgenommen, so weit der Raum es gestattet, und können dieselben jederzeit wieder entlassen werden.

#### §. 7.

Die Anstalt Sachsenberg nimmt die Kranken aus den Medicinalbezirken Volzenburg, Gadebusch, Schwerin, Ludwigslust und Parchim, die Anstalt Gehlsheim die Kranken aus den Medicinalbezirken Bismar, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren auf.

Befindet sich der Kranke außerhalb des Großherzogthums, so wird die Anstalt durch die Wahl des Antragstellers bestimmt. Das Kuratorium ist aber berechtigt,

1. mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zeitweilig einzelne Medicinalbezirke der anderen Anstalt zuzulegen;
2. zu gestatten, daß einzelne Kranke ohne Beobachtung der Regel in Abf. 1 in eine der Anstalten aufgenommen werden;

3. anzuordnen, daß Kranke, welche ihre Aufnahme in der einen Anstalt gefunden haben, in die andere Anstalt übergeführt werden. Geschieht diese Ueberführung nicht auf Antrag desjenigen, mit welchem der Verpflegungsvertrag besteht, so trägt die Anstaltskasse die Kosten derselben.

§. 8.

Die Aufnahme von Kranken erfordert die Genehmigung des Curatoriums und ist in der Regel bei diesem unmittelbar zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren zur Erwirkung dieser Genehmigung und über die besonderen Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung der Kranken sind in der Anlage A zusammengestellt.

#### IV. Von der Behandlung der Kranken.

§. 9.

Allen Kranken, welche sich in den Anstalten aufhalten, muß eine sorgfältige und humane Behandlung zu Theil werden. Mit allen den Anstalten zur Verfügung stehenden Mitteln ist nach den Lehren der Psychiatrie und den Geboten der Menschentliebe für die Heilung und Pflege der Kranken und für die Vinderung ihrer Leiden in jeder Richtung zu sorgen, und soll das Wohl der Kranken die oberste Norm sein, welcher sich alle anderen Interessen der Anstalten unterzuordnen haben.

§. 10.

Die Kranken sind hinsichtlich ihrer Verpflegung in verschiedene Klassen (siehe Anlage A) getheilt, welche sich namentlich hinsichtlich der Wohnung und Kost unterscheiden.

Dagegen haben alle Kranken ohne Unterschied der Verpflegungsklassen an den Heilmitteln der Anstalten gleichen Antheil und eine gleich sorgsame und menschenfreundliche Behandlung zu genießen.

Die Kranken der dritten Klasse unterliegen in der Anstalt Gehlsheim ohne Weiteres der klinischen Vorstellung.

Der Director und Chefarzt ist befugt, zeitweilig für einzelne Kranken aus ärztlichen Gründen Abweichungen von den für die verschiedenen Verpflegungsklassen bestehenden Vorschriften anzuordnen. Auf die Größe der zu zahlenden Verpflegungsgelder ist dies ohne Einfluß.

§. 11.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann auf den begründeten Antrag des Schuldners der Verpflegungsgelder abgeändert werden. Auch auf Antrag eines Dritten, der sich verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, kann die Verpflegung des Kranken in eine bessere Klasse erfolgen.

Die Entscheidung darüber steht dem Curatorium nach Gehör des Directors und Chefarztes zu.

§. 12.

Die Kranken stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der ausschließlichen Aufsicht der Anstalts-Direction und unterliegen während ihres ganzen Aufenthalts in der Anstalt den Anordnungen derselben in allen Verhältnissen.

Insbefondere hängt der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen (durch Briefe, Besuche u. s. w.) in allen Fällen von der Genehmigung des Directors und Chefarztes ab.

Auf mündliche oder schriftliche Anfragen über das Befinden der Kranken wird an die dazu Berechtigten (Angehörige, Vormünder und vorgelegte Behörden) von Seiten der Direction bereitwillig Auskunft erteilt.

#### §. 13.

Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalten ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors und Chefarztes abhängig, die aber niemals zur bloßen Befriedigung der Neugier und nur unter Umständen gegeben werden darf, welche einen nachtheiligen Eindruck auf die Kranken nicht besorgen lassen.

### V. Von der Entlassung der Kranken.

#### §. 14.

Die Entlassung der Kranken geschieht nach pflichtmäßiger Bestimmung des Directors und Chefarztes. Sie muß stattfinden:

- a) nach der Genesung eines Kranken;
- b) wenn ein Kranker weder gefährlich noch ansteigig ist, auch gegen das Botum des Directors und Chefarztes auf Ansuchen desjenigen, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet, nachdem mindestens 14 Tage vorher der Verpflegungsvertrag dem Kuratorium gegenüber gekündigt worden ist.

#### §. 15.

Die Direction hat demjenigen, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet die Entlassung desselben vorher anzumelden und bei dem Austritt des Kranken die nöthigen Angaben über zu beobachtende ärztlich diätetische oder andere Verhaltungs-Vorschriften mitzutheilen.

#### §. 16.

Alle Entlassungen, welche der Ansicht der Anstaltsdirection entsprechen, gelten während des ersten Jahres nach der Entlassung nur als Beurlaubungen. Es kann deshalb ein in dieser Weise Ausgeschiedener im Falle der Wiederekrankung oder Verschlimmerung seines Zustandes innerhalb dieser Frist jederzeit nach vorgängiger Meldung bei der Direction, ohne neuen Antrag beim Kuratorium auf Grund des früheren Verpflegungsvertrages in die Anstalt, aus welcher er zuletzt entlassen worden ist, zurückgeführt werden. Dagegen sind die Angehörigen und Pfleger der Kranken, so wie die Ortsbehörden, auf deren Antrag die Aufnahme durch das Kuratorium erfolgt ist, verpflichtet, über das Verhalten des Beurlaubten dem Director und Chefarzt auf sein Verlangen schriftliche und fortlaufende Mittheilung zu machen.

## Aufnahme = Bedingungen

der

### Landes-Irrenanstalten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

#### §. 1.

Die Aufnahme eines Kranken geschieht vom Großherzoglichen Curatorium der Landes-Irrenanstalten zu Schwerin in Grundlage des ärztlichen Zeugnisses des behandelnden Arztes oder des Amtsarztes auf Antrag

- 1) der zuständigen Obrigkeit oder Justizbehörde;
- 2) oder des Vaters in Ausübung der väterlichen Gewalt, oder des gerichtlichen Vormundes;
- 3) oder, wenn eine väterliche Gewalt oder eine Vormundschaft nicht besteht, eines Angehörigen. Angehörige in diesem Sinne sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten; für eine Ehefrau kann den Antrag aber nur der Ehemann stellen.

Der Antrag muß die Verpflegungsklasse bezeichnen und ausdrücklich anerkennen, daß der Antragsteller verpflichtet ist, so lange sich der Kranke in der Anstalt befindet oder das Curatorium den Verpflegungsvertrag nicht schon früher wieder aufhebt, die Verpflegungskosten pünktlich zu zahlen und alle reglementsmäßigen Bedingungen zu erfüllen.

#### §. 2.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme des Kranken unter den Voraussetzungen des §. 1 vom Ehearzt der Anstalt verfügt werden. Die Aufnahme durch das Curatorium muß aber spätestens binnen 2 Wochen nach der Ueberführung des Kranken in die Anstalt nachgesucht werden.

#### §. 3.

Für die Aufnahme durch das Curatorium muß das ärztliche Zeugniß in Gemäßheit des von der Anstaltsdirection unmittelbar oder durch die Ortsbehörden und Kreisphysiker zu beziehenden Formulars ausgestellt sein, und der Antrag das Alter, den allgemeinen Gerichtsstand und die Staatsangehörigkeit des Kranken angeben.

#### §. 4.

Nach der Bewilligung der Aufnahme ist der Kranke ohne Säumen in die Anstalt zu bringen. Ist die Zuführung nach Ablauf von zwei Wochen noch nicht erfolgt und eine Befristung nicht erwirkt, so gilt die Bewilligung als erloschen.

#### §. 5.

Die Zuführung des Kranken hat mit Schonung und Sorge für seine Sicherheit und durch einen Begleiter zu geschehen, der zuverlässig ist, die Verhältnisse kennt und den Anstaltsärzten die nötige Auskunft geben kann.

Die Begleitung soll keine Uniform, sondern Civilkleidung tragen. Auch wird davor gewarnt, den Kranken mit List oder unter Täuschungen in die Anstalt zu bringen, da die Anwendung derartiger Mittel nachtheilig für das Heilverfahren sein kann.

Von außerordentlichen Umständen abgesehen, soll in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und überhaupt an Sonn- und Festtagen kein Kranker der Anstalt zugeführt werden.

## §. 6.

Die Verpflegung der Kranken geschieht in der Anstalt in drei Klassen und umfaßt in allen Klassen die ärztliche Behandlung, Arzneien und Bäder, Wartung und Wäschereinigung, Theilnahme am Unterricht, die der betreffenden Klasse entsprechende Wohnung, Beköstigung und gemeinschaftliche gesellige Unterhaltung, und in der dritten Klasse auch Kleider und Leibwäsche.

Die Verpflegungsgelder betragen das Jahr:

	Für Inländer:	Für Ausländer:
1. für die erste Klasse . . . . .	1420 Mk.	1820 Mk.
2. für die zweite Klasse . . . . .	720 "	1120 "
3. für die dritte Klasse . . . . .	440 "	600 "

Diejenigen Kranken erster und zweiter Klasse, welche vor dem 1. Juli 1893 aufgenommen oder wieder aufgenommen sind und nach den bisherigen Aufnahme-Bedingungen ihre eigenen Betten haben, zahlen das Jahr 20 Mk. weniger, folglich in der ersten Klasse 1400 bezw. 1800 Mk., in der zweiten Klasse 700 bezw. 1100 Mk. Für die beanspruchte Haltung eines eigenen Wärters wird eine Vergütung von 400 Mk. jährlich zur Privatklasse (siehe §. 11) gezahlt.

## §. 7.

Soweit die Verpflegungsgelder nicht nach Quartalen, sondern nach Tagen gezahlt werden (§. 8 und §. 13), betragen sie für Inländer in der ersten Klasse 4 Mk., in der zweiten Klasse 2 Mk. und in der dritten Klasse 1 Mk. 20 Pf.; für Ausländer 5 Mk., bezw. 3 Mk., bezw. 1 Mk. 70 Pf.

## §. 8.

Die Verpflegungsgelder werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten Vierteljahres-termin (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) nach Tagen und sodann in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus gezahlt.

## §. 9.

Für Ausländer ist auf Verlangen und nach Ermessen des Curatoriums Sicherheit für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder zu stellen; unter besonderen Umständen kann dieselbe auch für Inländer gefordert werden.

## §. 10.

Die Kranken der ersten und zweiten Verpflegungsklasse müssen bei ihrem Eintritt in die Anstalt mit dem nöthigen Bedarf an Kleidern und Leibwäsche versehen sein und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidung und Leibwäsche entweder unmittelbar durch den Schuldner der Verpflegungskosten oder auf dessen Wunsch durch die Anstaltsverwaltung erhalten. Auf Antrag kann unter besonderen Verhältnissen nach Ermessen des Chefarztes auch die Bekleidung Kranker dritter Klasse in derselben Weise beschafft werden.

Bei der Zuführung des Kranken hat der Begleiter ein Verzeichniß der Sachen des Kranken in zwei unterschriebenen Ausfertigungen vorzulegen, von welchen die eine, mit der

Unterschrift der Anstaltsdirection versehen, als Quittung zurückgeht. Muß das Verzeichniß in der Anstalt angefertigt werden, so ist hierfür 1 M. zur Unterstützungskasse der Anstalt zu zahlen.

#### §. 11.

Für die Kranken erster und zweiter Klasse muß zum Zweck des §. 10 und zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse bei der Anstaltskasse eine mäßige Summe als Privatkasse niedergelegt und entsprechend ergänzt werden. Ueber die Verwaltung der Privatkasse wird jährlich, auf Verlangen auch öfter, genaue Rechnung abgelegt.

Nach Erforderniß kann mit Zustimmung des Chefarztes auch für Kranke dritter Klasse eine Privatkasse geführt werden.

#### §. 12.

Die Kranken können auf Grund der Anordnung des Curatoriums aus der Landes-Irrenanstalt, in welcher sie sich befinden, in die andere Landes-Irrenanstalt unter Fortdauer des bestehenden Pflegevertrages übergeführt werden.

#### §. 13.

Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt geschieht nach Bestimmung des Chefarztes. Falls der Kranke weder gefährlich noch anstößig ist, kann die Entlassung auch auf Ansuchen desjenigen stattfinden, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet; gegen den Rath des Chefarztes erfolgt sie aber nur, wenn 14 Tage vorher schon der Pflegevertrag dem Curatorium gegenüber gekündigt worden ist.

Auf Verlangen des Chefarztes muß der Verpflegte von einer zuverlässigen Person aus der Anstalt abgeholt werden.

#### §. 14.

Bei der Entlassung eines Verpflegten werden die Pflegegelder vom letzten Vierteljahrstermin bis zum Tage des Austritts nach Tagen berechnet.

Scheidet der Kranke durch Tod aus der Anstalt aus, so werden die Pflegegelder in ebendergleichen Weise berechnet. Daneben hat der Schuldner der Pflegegelder die Kosten der Beerdigung, welche für gewöhnliche Beerdigungen durch Anstaltsregulativ festgestellt sind, zu erlegen.

#### §. 15.

Beim Ausscheiden eines Verpflegten aus der Anstalt werden die Kleider und Leibwäsche, welche auf eigene Kosten angeschafft und noch nicht verbraucht sind, sowie alle Sachen, welche ihm gehören, zurückgegeben, ohne daß die Anstalt, welche übrigens ihren Beamten die gewissenhafte Verwaltung aller Privatgegenstände zur Pflicht gemacht hat, für den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände, einschließlich der Kostbarkeiten, aufkommt und Gewähr leistet.

#### §. 16.

Gelder für Kranke sind an die Anstaltskasse zu schicken, andere Sendungen und Briefe für Kranke an die Anstalts-Direction zu richten.

Besuche bei den Kranken können nur mit Genehmigung des Chefarztes stattfinden.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Mai 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N. 20.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Nehna.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Biewerstorf Amts Neustadt.
- 

### I. Abtheilung.

(N. 20.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der projectirten Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Nehna erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen, Anwendung findet, dergestalt, daß Unserer, diesen Bau ausführenden General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn die Befugniß eingeräumt wird, die

gesetzliche Expropriation zu beantragen und das Expropriationsverfahren den betheiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 22. Mai 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

### Verordnung,

betreffend

die Anwendung des Expropriations-  
gesetzes vom 29. März 1845  
auf die Eisenbahn von Schwerin nach  
Gadebusch und Rehna.

---

## II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Pievestorf Amts Neustadt ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 20. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

---



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. Mai 1896.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 21.) Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten.

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Viehversicherungs-Anstalten (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften zc.) gleichviel, ob ihre Geschäftsleitung innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums ihren Sitz hat, bedürfen, vorbehaltlich der Ausnahmegestimmungen der §§. 12 und 13, zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die vor Erlaß dieser Verordnung erfolgte Bestätigung der Statuten einer Versicherungs-Anstalt durch das Ministerium des Innern ist einer Genehmigung auf Grund dieser Verordnung gleich zu achten.

## §. 2.

Inländische Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 bestanden haben, sowie solche auswärtige Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 im Großherzogthum Versicherungsverträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung vor Ablauf des Jahres 1896 zu erwirken. Wird dieselbe versagt, so darf die betroffene Anstalt vom 1. Januar 1897 ab neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen, sowie abgelaufene Versicherungen nicht erneuern.

## §. 3.

Dem Antrage auf Genehmigung (§§. 1 und 2) sind die Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Anstalt in je 4 Exemplaren beizufügen.

## §. 4.

Die ertheilte Genehmigung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden. Außerdem erfolgt von Seiten des Ministeriums des Innern eine Mittheilung an die Aufsichtsbehörde (§. 6) und an diejenige Ortsobrigkeit, in deren Bezirk die Geschäftsleitung der Anstalt ihren Sitz hat.

## §. 5.

Beschließt eine Versicherungs-Anstalt, welcher die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum ertheilt worden ist, eine Abänderung ihrer Statuten oder ihrer allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, so hat sie vor Inkraftsetzung der beschlossenen Abänderungsbestimmungen eine Erneuerung der Genehmigung zu erwirken und zu diesem Zweck die beschlossenen Abänderungsbestimmungen dem Ministerium des Innern in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Von der erfolgten Erneuerung der Genehmigung ist seitens des Ministeriums des Innern der Aufsichtsbehörde und der Ortsobrigkeit (§. 4 in fine) Mittheilung zu machen, dagegen findet eine wiederholte Bekanntgabe durch das Regierungs-Blatt nicht statt.

## §. 6.

Aufsichtsbehörde aller Versicherungs-Anstalten, welche die im §. 1 (§. 2) vorgeschriebene Genehmigung erwirkt haben, ist die Gewerbekommission, welche sich zur Prüfung des Geschäftsbetriebes besonderer Beauftragter bedienen kann.

Jeder Versicherungs-Anstalt ist bei Genehmigung ihres Geschäftsbetriebes die Zahlung eines einmaligen oder jährlichen Beitrages von angemessener Höhe zu den Kosten der Aufsichtsführung aufzuerlegen.

## §. 7.

Die Aufsichtsbehörde ist so berechtigt wie verpflichtet, sich über den Geschäftsbetrieb einer ihr unterstellten Versicherungs-Anstalt in geeigneter Weise auf dem Laufenden zu erhalten, und steht es ihr insbesondere frei, nicht nur zu den Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder, sondern auch zu den Sitzungen des Verwaltungsraths oder des sonst aufsichtsführenden Organs der Anstalt einen Vertreter zu entsenden.

Die gesammten Acten, Bücher und sonstigen Papiere der Anstalt sind dem Vertreter oder Beauftragten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit im Geschäftslokale der Anstalt zur Einsicht vorzulegen, und ebenso etwa weiter gewünschte Aufschlüsse über den Geschäftsbetrieb ohne Vorbehalt zu ertheilen.

Unaufgefordert hat die Geschäftsleitung der Anstalt der Aufsichtsbehörde die jährlichen Rechnungsergebnisse der Geschäftsführung, sobald dieselben von den Organen der Anstalt endgültig festgestellt worden sind, in beglaubigter Abschrift einzureichen, sowie von anberaumten Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder und Sitzungen des Verwaltungs- u. raths (Abkap 1) rechtzeitig Anzeige zu machen.

## §. 8.

Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde führen an das Ministerium des Innern, welchem die Oberaufsicht über den Betrieb der Versicherungs-Anstalten zusteht.

## §. 9.

Die einer Versicherungs-Anstalt ertheilte Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum kann zurückgenommen werden:

1. wenn Organe der Anstalt sich wiederholte grobe Verstöße gegen die Statuten oder gegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder, sei es bewußt, sei es aus grober Fahrlässigkeit, wiederholt sonstige Ordnungswidrigkeiten oder Unrechtfertigkeiten, insbesondere Täuschungen im Verkehr mit den Versicherten oder gegenüber dem Ministerium des Innern oder gegenüber der Aufsichtsbehörde haben zu schulden kommen lassen;
2. wenn aus der Geschäftsführung der Anstalt klar erhellt, daß die vorhandene Geschäftsleitung außer Stande ist, den Anforderungen eines ordnungs- und bestimmungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu genügen.

Bei Vorkommnissen von besonderer Schwere kann die Zurücknahme in den Fällen zu 1 nach Befinden schon auf Grund einer einmaligen Verfehlung stattfinden.

## §. 10.

Die Zurücknahme (§. 9) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Grund eines Verfahrens, für welches die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, als maßgebend anzusehen sind.

## §. 11.

Die erfolgte Zurücknahme soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden. Nachdem dies geschehen, darf die betroffene Anstalt neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen und ebensowenig ablaufende Versicherungen erneuern.

## §. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 11 finden keine Anwendung auf diejenigen inländischen Viehversicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich nicht über die Grenzen einer Ortschaft hinaus erstreckt. Das Gebiet eines Hauptgutes mit seinen Pertinenzien und das Gebiet einer organisirten ländlichen Gemeinde ist als eine Ortschaft anzusehen. Für die Beaufsichtigung solcher Anstalten können jedoch durch Ortsstatut Vorschriften erlassen werden.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag auch solche inländische Versicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich über die Grenzen einer Ortschaft (Abf. 1) hinaus erstreckt, von der Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 bis 11 entfreien, wenn von denselben befolgte Beamte, Agenten oder sonstige Vertreter nicht unterhalten werden. Geringfügige Vergütungen für Rechnungsführung, Schreibarbeiten und ähnliche Verrichtungen sind als Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht anzusehen.

## §. 13.

Die im §. 12 (Abf. 1 und 2) bezeichneten Versicherungsanstalten haben der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat, ihre Statuten und Versicherungsbedingungen zur Einsicht vorzulegen.

Bereits bestehende Versicherungsanstalten haben dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Jahres 1896, neu ins Leben tretende Anstalten binnen 14 Tagen nach erfolgter Konstituierung zu genügen.

Spätere Abänderungen der Statuten und Versicherungsbedingungen sind der Ortsobrigkeit gleichfalls anzuzeigen, und zwar binnen 14 Tagen, nachdem dieselben in Kraft gesetzt worden sind.

## §. 14.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider für eine Viehversicherungsanstalt, welche die vorgeschriebene Genehmigung (§§. 1, 2 und 5) nicht erwirkt hat, oder welcher gegenüber die erteilte Genehmigung zurückgenommen worden ist (§§. 9 und 10), oder für welche die erforderliche Anzeige an die Ortsobrigkeit nicht erstattet worden ist (§. 13), als Vorsteher, Vertrauensmann, Agent oder in sonstiger Vertretung thätig wird, wird, soweit nicht der Thatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

## §. 15.

Auf die Versicherung von Viehbeständen gegen Feuergefähr durch Feuerversicherungs-gesellschaften finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Ergeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 16. Mai 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

Verordnung,  
betreffend  
den Geschäftsbetrieb der Vieh-  
versicherungs-Anstalten.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Juni 1896.
 

---

### Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Post-Ordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Notariatsiegel.

---

### II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Verordnung vom 19. Mai d. J., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.

Im Auftrage: R a s p e.

Berlin, 19. Mai 1896.

### Abänderungen der Post-Ordnung vom 11. Juni 1892.

---

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Post-Ordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahme-Sendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:  
I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Paceten zulässig.  
Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:  
Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).
  2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.
  3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen:  
„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“
  4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen zur Ablieferung an die Postanstalt zc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Pacete“ zu setzen:  
„gewöhnliche Pacete und Einschreib-Pacete.“
  5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe zc.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:  
3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;  
gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.
- Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

(2) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28. v. M. zur Aenderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, (Regierungsblatt 1896, No. 10) wird bekannt gegeben:

1. Für den in das Amtssiegel aufzunehmenden heraldischen Mecklenburgischen Stierkopf ist das nebenstehend abgedruckte Muster maßgebend.
2. Die Umschrift des Amtssiegels soll Weiteres nicht enthalten, als wie im Artikel I der Verordnung vom 28. v. Mts. bestimmt worden ist. Demnach sind auch Bezeichnungen wie: Rechtsanwalt, Bürgermeister, Dr. jur. und dergl. fortzulassen.
3. Jeder Notar hat nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. v. Mts. einen Abdruck seines neuen Amtssiegels und des von ihm etwa geführten Stempels dem unterzeichneten Ministerium zu überreichen.



Schwerin, den 27. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.

Im Auftrage:  
M ü h l e n b r u c h.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. Juni 1896.
 

---

### Inhalt.

I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 22.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen.

---

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Radfahrer dürfen andere als die zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen, Wege und Plätze nicht benutzen, insbesondere ist das Radfahren auf den Bürgersteigen verboten.

Daselbe gilt von der Benutzung der erhöhten Bankets an den Chaussees und der Fußwege innerhalb der Ortschaften, wogegen außerhalb der Ortschaften das Radfahren auf öffentlichen Fußwegen gestattet ist, soweit nicht ein Verbot durch Warnungstafeln erlassen wird.

Für einzelne Straßen, Wege und Plätze können außerdem die Ortspolizeibehörden das Befahren mit Fahrrädern verbieten, andererseits sind dieselben befugt, das Radfahren auf einzelnen, ausschließlich für den Fußverkehr bestimmten Wegen oder Plätzen innerhalb der Ortschaften ganz oder unter gewissen Einschränkungen zuzulassen.

### §. 2.

Innerhalb der Ortschaften, beim Einbiegen aus einem Wege in den anderen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Wege grenzen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner überall, wo ein starker Verkehr mit Wagen, von Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

### §. 3.

Jedes Fahrrad muß mit einer Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang ist jedes Fahrrad während der Benutzung mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen, welche so angebracht sein muß, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

Die Verwendung rother oder grüner Gläser für diese Laternen ist verboten.

### §. 4.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern und Viehtransporten haben die Radfahrer auf Fahrstraßen rechts auszuweichen.

Entgegenkommende Fuhrwerke, Reiter und Radfahrer, sowie Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben den Radfahrern soviel Platz einzuräumen, daß diese auf der Fahrstraße rechts ausweichen können.

Unter Fahrstraße in diesem Sinne ist bei Chausseen die Stein- oder Steinschlag-Bahn zu verstehen.

Auf Fußwegen, soweit ihre Benutzung nach §. 1, Abs. 2 und 3 gestattet ist, haben Radfahrer entgegenkommenden Fußgängern stets auszuweichen, oder, wenn dies nicht möglich ist, abzusitzen und das Rad an der Hand vorbeizuführen.

### §. 5.

Will ein Radfahrer an einem Fuhrwerk, Reiter, Radfahrer, Fußgänger oder Viehtransport von hinten vorbeifahren, so muß er seine Absicht durch ein Zeichen mit der Glocke rechtzeitig ankündigen.

Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer und Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben in diesem Falle soviel Platz einzuräumen, daß der Radfahrer links vorbeifahren kann.

In der Fahrrihtung stehende Personen sind zum Zwecke des Ausweichenß durch ein Zeichen mit der Glocke aufmerksam zu machen, auch ist bei jedem Einbiegen von einer Straße in die andere das Warnungszeichen zu geben.

Für das Verhalten des Radfahrers bei Ueberholung von Fußgängern auf Fußwegen normiren die Bestimmungen im §. 4 Abs. 4.

#### §. 6.

Bemerkt ein Radfahrer, daß hinter ihm herkommende Fuhrwerke oder Reiter die Absicht haben, ihn zu überholen, so hat er rechts auszubiegen, um das Vorbeikommen derselben zu erleichtern.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

#### §. 7.

Bemerkt ein Radfahrer, daß durch die Begegnung oder Ueberholung Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, besonders wenn er durch Zuruf oder Zeichen auf solche Gefahr aufmerksam gemacht ist, so hat er unverzüglich abzustiegen und darf nicht eher wieder aufsteigen, als bis die Gefahr vorüber ist.

#### §. 8.

Zwei oder mehrere Radfahrer dürfen nur insoweit nebeneinander herfahren, als solches ohne Belästigung oder Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikums geschehen kann.

#### §. 9.

Marßchirenden Militair-Abtheilungen, Leichen- und anderen Anzügen, Fürstlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden wie von entgegenkommenden Radfahrern vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Dertlichkeit nicht, so müssen die Radfahrer so lange halten, bis jene vorüber sind.

#### §. 10.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten

und Polizeiorgane haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten, auf deren Erfordern jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu erteilen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, falls nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 19. Mai 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung,  
betreffend  
den Verkehr mit Fahrrädern auf  
öffentlichen Wegen.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. Juni 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N<sup>o</sup> 23.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Fideikommission über Landgüter beaufsichtigenden Behörde. (N<sup>o</sup> 24.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Meisterprüfungen der Bauhandwerker auf das Dachbedergewerbe. (N<sup>o</sup> 25.) Verordnung zur Abänderung des §. 19, Absatz 1, Satz 2 der Anlage II der revidirten Verordnung vom 26. Mai 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse u. s. w. bei Erhebung der Kontribution zu entrichten sind.

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 16 der Verordnung, betreffend die Errichtung einer die Fideikommission über Landgüter beaufsichtigenden Behörde, vom 16. Juni 1842 erhält den Zusatz:

Dem Landesherrlichen Kommissarius kann nach Gehör der übrigen Mitglieder der Fideikommissbehörde von Uns im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz eine Remuneration bewilligt werden, welche zur einen Hälfte von Uns in Gemeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nach näherer Vereinbarung getragen, zur anderen Hälfte dagegen von den Fideikommissinhabern nach Maßgabe des §. 18 aufgebracht wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 7. Juni 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

### Verordnung

zur

Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Fideikomnisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde.

(M. 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen zwecks Ausdehnung der Meisterprüfungen für Bauhandwerker auf das Dachdeckergerwerbe das Nachstehende:

I. Unsere Verordnung vom 8. Juli 1889, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker, findet auch auf die Meisterprüfung der Dachdecker mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. den Prüfungs-Kandidaten aus dem Dachdeckergerwerbe häusliche schriftliche Probe-Aufgaben nicht gestellt werden (Ziffer 2 der Verordnung),
2. mit dem Antrage auf Vornahme der Prüfung ein Lehrbrief über die ordnungsmäßige Erlernung des Dachdeckerhandwerks einzureichen ist (Ziffer 3<sup>2</sup> a. a. D.),

3. eine Prüfungsgebühr von 30 Mk. vor Beginn der Prüfung zu entrichten ist (Ziffer 6, Absatz 1 a. a. D.).

II. Die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 8. Juli 1889, §§. 1, 7, letzter Absatz, 8—12 finden auf die Prüfung der Dachbeder gleichfalls Anwendung.

An Stelle der §§. 2 bis 7, Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

#### §. 2.

Der Prüfungs-Kandidat wird schriftlich aufgefordert, sich an den ihm zu bestimmenden Tagen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche höchstens 3 Tage dauern soll, in Schwerin einzufinden.

#### §. 3.

Die schriftliche Prüfung besteht in 3 Aufgaben aus dem Dachbedergewerbe, wie z. B. Anfertigung eines Materialien- und Kosten-Anschlages, Flächenberechnung von einem complicirten Dach, zeichnerische Darstellung und Austragung von projectirten Flächen, Anfertigung eines Aufzuges über ein das Dach betreffendes Thema.

#### §. 4.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. die schriftlichen Probearbeiten,
2. die Anfangsgründe in der Arithmetik und Planimetrie, besonders Flächen- und Körperberechnung,
3. die hauptpolizeilichen Vorschriften für Bedachungen,
4. die Kenntniß aller gebräuchlichen Dachdeckungsmaterialien, ihre Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung, einschließlich derjenigen aus Metall, welche vom Klempner hergestellt, ausschließlich aber derjenigen, welche als sogenannte Eisenconstruktionen mit der Trageconstruktion zugleich in Werkstätten verbunden werden,
5. die zur Dachdeckung erforderlichen Hilfsmaterialien aller Art,
6. die verschiedenen Dachdeckungsmethoden einschließlich Herstellung der Kehlen, Grate, Maueranschlüsse, Dachrinnen, Oberlichte, Dachfenster, Luken u. s. w.,
7. die Anlage und Construktion von Blitzableitern,

8. das Aufbringen und die Dichtung von Dachspizen, Wetterfahnen z.,  
9. die Ausführung und Benutzung schwebender Gerüste.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin, den 9. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

Verordnung,  
betreffend

die Ausdehnung der Meisterprüfungen  
der Bauhandwerker auf das Dachdecker-  
gewerbe.

(M. 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von  
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen  
Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger  
Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung des §. 19, Absatz 1,  
Satz 2 der Anlage II der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur  
Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Regierungs-Blatt  
1887, No. 12), was folgt:

Bei Erstimpfungen und bei Wiederimpfungen genügen 4 seitliche  
Schnitte von höchstens 1 cm Länge an einem Arm; Erstimpfungen  
haben der Regel nach auf dem rechten Arme, Wiederimpfungen auf dem  
linken Arme zu geschehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung

zur

Abänderung des §. 19, Absatz 1, Satz 2  
der Anlage II der revidirten Verordnung  
vom 26. Mai 1887 zur Ausführung des  
Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.



## II. Abtheilung.

(1) Von der königlich Niederländischen Regierung wird die Auffassung vertreten, daß es den dortigen Behörden gesetzlich nicht gestattet sei, auf Ersuchen Deutscher Behörden Gegenstände, welche sich in den Niederlanden befinden und für ein in Deutschland schwebendes Strafverfahren von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen. Eine Ausnahme hiervon soll nur dann eintreten, wenn es sich um eine von Deutschen Behörden beantragte, in den Niederlanden zur Ausführung zu bringende Auslieferung handelt. Die Beschlagnahme soll sich aber auch in diesem Falle auf Gegenstände beschränken, welche an und bei dem Auszuliefernden vorgefunden werden.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß in Strafsachen auf Ersuchen königlich Niederländischer Behörden Gegenstände nur dann mit Beschlag zu belegen sind, wenn eine Auslieferung an die Niederlande zur Ausführung gebracht werden soll und die Gegenstände an und bei der auszuliefernden Person gefunden werden.

Schwerin, den 3. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.

der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

Im Auftrage: Mühlbruch.

(2) Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributions-Edicte vom 8. Juni 1886 für das Steuerjahr 1896/97 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pächterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbsteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1896 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hectoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

Etat <span>s</span> jahr 1896/97		Gewicht des Kostoder Landes- Scheffels Pfd.	I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleich stehen:							
			100 Kilo- gramm		1 Kostoder Landes- Scheffel		1 Hekto- liter		1/2 Hekto- liter		1/5 Hekto- liter		1/10 Hekto- liter	
			ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1.	Weizen . . .	59	13	80	4	07	10	56	5	28	2	11	1	06
2.	Roggen . . .	56	12	20	3	42	8	86	4	43	1	77	0	89
3.	Gerste . . .	48	11	50	2	76	7	16	3	58	1	43	0	72
4.	Hafer, kahlesMaß	35	10	60	1	86	4	81	2	41	0	96	0	48
5.	Erbsen . . .	62	12	00	3	72	9	65	4	83	1	93	0	97
6.	Buchweizen . .	48	11	50	2	76	7	16	3	58	1	43	0	72

zu berechnen.

Kostoch, den 6. Juni 1896.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 18. Juni 1896.

## Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

## II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) — wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I. 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfsen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, jährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfsen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
  - a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
  - b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5<sup>1/2</sup> Uhr Morgens und 8<sup>1/2</sup> Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV. 2 der Bekanntmachung),
  - c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV. 1 der Bekanntmachung).
2. Gehört der zu revidierende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1 a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidierende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
  - a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
  - b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
  - c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I. 4 der Bekanntmachung),
  - d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Rinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I. 3 b und 4 der Bekanntmachung).
3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidierende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I. 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchgestrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

V. Auf Grund der Vorschrift unter I. 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Feiten und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Unordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Waaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I. 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VI. Durch die Vorschrift unter IV. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens und 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften

unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu erteilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

VIII. Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird weiter noch Folgendes bemerkt:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergibt sich aus der Verordnung vom 13. Februar 1892 (Regierungs-Blatt No. 6).
2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8<sup>1/2</sup> Uhr Abends und 5<sup>1/2</sup> Uhr Morgens beschäftigt werden, und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten“ Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen“ Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen“ Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Cremes und dergl.) zu ver-

wenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortrags, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§. 135 bis 139a der Gewerbeordnung.
6. An Sonn- und Festtagen darf nach I. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105f a. D. vorgesehenen Ausnahmegewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I. 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bzw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I. 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an

der auf Grund des §. 105e der Gewerbe-Ordnung für Sonn- und  
Festtage in der Bekanntmachung vom 25. März 1895 (Regierungs-Blatt  
No. 11) vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden.

Schwerin, den 15. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. Juni 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N. 26.) Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehnguts Reppelin Amts Ribniz.
- 

### I. Abtheilung.

(N. 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesrathes vom 13. Mai d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. December 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel zc., (Regierungs-Blatt No. 26) und der Zusatzverordnung vom 29. Januar 1895 (Regierungs-Blatt No. 3) hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet.

#### §. 1.

Die im Verzeichniß der Anlage A. aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines

Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

### §. 2.

Die Bestimmungen in §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6, Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9. — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 455).

### §. 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in der Anlage A für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

### §. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum innern Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum innern Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

## §. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigefügten Vermerk untersagt worden ist.

## §. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

## §. 7.

1. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 ausgenommen.
2. Insoweit die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten bisher nach dem bestehenden Recht hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

## §. 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften, (Regierungs-Blatt No. 3) werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

## §. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

## §. 10.

1. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;

sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde;

sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

2. Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

#### §. 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

#### §. 12.

Die Bestimmungen im §. 1 und §. 4, Absatz 1 finden auch auf das Serum antidiphthericum für Diphtherieserum — mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe des Diphtherieserums für Schutzimpfungen ebenfalls eine Abgabe als Heilmittel ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1896 in Kraft.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**  
von Amsberg.

**Verordnung,**  
betreffend

die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

## Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin . . . . .	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig . . . . .	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbonsäure . . . . .	0,1 g
	<b>ausgenommen zum äußeren Gebrauch;</b>	
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . . . . .	0,001 g 0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid . . . . .	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate . . . . .	0,5 g
	<b>ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;</b>	
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . . . .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin . . . . .	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . . . .	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit . . . . .	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin . . . . .	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze . . . . .	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . .	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschchlorbeerwasser . . . . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . .	0,05 g
	<b>ausgenommen zum äußeren Gebrauch;</b>	
Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi)	Arsen und dessen Präparate . . . . .	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Fowler'sche Lösung (0,5 g)	
Auro-Natrium chloratum	Atropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Bromoformium	Natriumgoldchlorid . . . . .	0,05 g
Bruceinum et ejus salia	<b>Bromoform</b> . . . . .	0,5 g
Butyl-chloralum hydratum	Brucein und dessen Salze . . . . .	0,01
Cannabinonum	Butylchloralhydrat . . . . .	1,0 g
Cannabinum tannicum	Cannabinon . . . . .	0,1 g
Cantharides	Gerbsaures Cannabin . . . . .	0,1 g
	Spanische Fliegen . . . . .	0,05 g
	<b>ausgenommen zum äußeren Gebrauch;</b>	

Cantharidinum		Kantheridin . . . . .	0,001 g
Chloralum formamidatum		Chloralformamid . . . . .	4,0 g
Chloralum hydratum		Chloralhydrat . . . . .	3,0 g
Chloroformium		Chloroform . . . . .	0,5 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia		Cocain und dessen Salze . . . . .	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alealoidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia		Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . .	0,1 g
Coffeinum et ejus salia		Koffein und dessen Salze . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		
Colchicinum		Kolchicin . . . . .	0,001 g
Coniinum et ejus salia		Konin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Cuprum salicylicum		Rupfersalicylat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum		Rupfersulfophenolat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum		Rupfersulfat . . . . .	1,0 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata		Curare und dessen Präparate . . . . .	0,001 g
Daturinum		Daturin . . . . .	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia		Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Emetinum et ejus salia		Emetin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Extractum Aconiti		Akonitextract . . . . .	0,02 g
„ Belladonnae		Belladonnaextract . . . . .	0,05 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Extractum Calabar Seminis		Calabarjamenertract . . . . .	0,02 g
„ Cannabis Indicae		Indischhanfextract . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Extractum Colocyinthidis		Koloquintenextract . . . . .	0,05 g
„ „ compositum		Zusammengesetztes Koloquintenextract . . . . .	0,1 g
„ Conii		Schierlingextract . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;		
Extractum Digitalis		Fingerhutextract . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;		
Extractum Hydrastis		Hydrastisextract . . . . .	0,5 g
„ „ fluidum		Hydrastis-Flüßigextract . . . . .	1,5 g
„ Hyoscyami		Bilsentrautextract . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;		

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextract . . . . .	0,3 g
"    Lactucae virosae	Bistlattiextract . . . . .	0,5 g
"    Opii	Opiumextract . . . . .	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Pulsatillae	Rüchenschelleneextract . . . . .	0,3 g
"    Sabiniae	Sabebaumextract . . . . .	0,3 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Scillae	Meerzwiebelextract . . . . .	0,2 <sup>5</sup> g
"    Secalis cornuti	Mutterformextract . . . . .	0,3 g
"    "    "    fluidum	Mutterform-Fluideextract . . . . .	1,0 g
"    Stramonii	Stechapfelextract . . . . .	0,1 g
"    Strychni	Brechnuextract . . . . .	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter . . . . .	0,3 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Folia Digitalis	Fingerhutblätter . . . . .	0,3 g
"    Stramonii	Stechapfelblätter . . . . .	0,3 g
	ausgenommen zum Räuchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthis	Koloquinthen . . . . .	0,5 g
"    "    praeparati	Präparirte Koloquinthen . . . . .	0,5 g
"    Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . . .	3,0 g
Gutti	Gummigutt . . . . .	0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders auf- geführt sind . . . . .	0,1 g
	ausgenommen als graue Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Queck- silberpflaster;	
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . .	0,02 g
"    bijodatam	"    jobid . . . . .	0,02 g
"    chloratum	"    chlorür . . . . .	1,0 g
"    cyanatum	"    cyanid . . . . .	0,02 g
"    jodatam	"    jobür . . . . .	0,05 g
"    nitricum (oxydulatum)	"    (oxydul)nitrat . . . . .	0,02 g
"    oxydatum	"    oxyd . . . . .	0,02 g
	ausgenommen als rothe Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;	
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat . . . . .	0,5 g
	ausgenommen als weiße Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe;	

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscinaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Gewichtstheilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Gifflattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,02 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,3 g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinæ	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Picrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum iodatum	Jodblei	0,3 g
Pulvis Ipecacuanhæ opiatæ	Dover'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapæ	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Stammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Scopolaminum hydrobromicum	Scopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colechici	Zeitlofenamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g



Stychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze . . . . .	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal . . . . .	2,0 g
Sulfur iodatum	Jodschwefel . . . . .	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspigen . . . . .	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein . . . . .	0,3 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . . . . .	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylium	Diuretin . . . . .	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . . . . .	0,5 g
"    Belladonnae	Belladonnatinktur . . . . .	1,0 g
"    Cannabis Indicae	Indischhantinktur . . . . .	2,0 g
"    Cantharidum	Spanischfliegentinktur . . . . .	0,5 g
"    Colchici	Zeitsentinktur . . . . .	2,0 g
"    Colocyntidis	Koloquinthentinktur . . . . .	1,0 g
"    Digitalis	Fingerhuttinktur . . . . .	1,5 g
"    "    aetherea	Ätherische Fingerhuttinktur . . . . .	1,0 g
"    Gelsemii	Gelsemiumtinktur . . . . .	1,0 g
"    Ipecacuanbae	Brechwurzelntinktur . . . . .	1,0 g
"    Jalapae resinae	Jalapentinktur . . . . .	3,0 g
"    Jodi	Jodtinktur . . . . .	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur . . . . .	1,0 g
"    Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . . . . .	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur . . . . .	1,5 g
-----------------------	---------------------------------	-------

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur . . . . .	2,0 g
"    "    kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur . . . . .	2,0 g
"    Scalis cornuti	Mutterkornntinktur . . . . .	1,5 g
"    Stramonii	Stechapfeltinktur . . . . .	1,0 g
"    Strophanthi	Strophanthustinktur . . . . .	0,5 g
"    Strychni	Brechnuztinktur . . . . .	1,0 g
"    "    aetherea	Ätherische Brechnuztinktur . . . . .	0,5 g
"    Veratri	Nieswurzelntinktur . . . . .	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional . . . . .	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen . . . . .	0,1 g
"    Jalapae	Jalapenknollen . . . . .	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan . . . . .	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlofenwein . . . . .	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhaein . . . . .	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein . . . . .	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat . . . . .	1,0 g
„ chloratum	Zinkchlorid . . . . .	0,005 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . . . . .	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat . . . . .	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat . . . . .	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

## II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Reppelin Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Juni 1896.
 

---

### Inhalt.

 I. Abtheilung. (N<sup>o</sup>. 27.) Verordnung, betreffend die Gewerkschaften.
 

---

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup>. 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Soweit die im §. 1 der Verordnung vom 16. Mai 1879, betreffend die Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen, (Regierungs-Blatt 1879, No. 23) Unserer Regierung vorbehaltenen Rechte durch einen mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag auf Dritte übertragen werden, kann, wenn an der Ausübung der übertragenen Rechte Mehrere theiligt sind, von denselben eine Gewerkschaft gebildet werden. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Ist durch den mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag oder durch das Statut die Mitgliedschaft der Gewerkschaft auf einen bestimmten Personentkreis beschränkt, so können diesem Kreise nicht angehörende Personen in die Gewerkschaft nur mit Zustimmung Unseres Finanz-Ministeriums eintreten.

## §. 2.

Die über die Bildung der Gewerkschaft aufgenommene gerichtliche oder notarielle Urkunde ist Unserem Finanz-Ministerium nebst einer beglaubigten Abschrift zu überreichen.

## I. Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft im Allgemeinen.

## §. 3.

Die Verfassung der Gewerkschaft wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Satzung der Gewerkschaft (Statut) bestimmt. Die Bestimmungen der §§. 4—16, §. 21 Abs. 2, §. 24, §. 32 Abs. 2 und 4, §§. 33—46 dürfen durch das Statut nur soweit abgeändert werden, als sie eine abweichende Regelung durch das Statut ausdrücklich zulassen. Das Statut muß den Zweck, den Namen und den Sitz der Gewerkschaft enthalten.

Dasselbe bedarf der Bestätigung Unseres Finanz-Ministeriums.

## §. 4.

Die Errichtung der Gewerkschaft ist unter Angabe ihres Zweckes, Namens und Sitzes bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch dasjenige Blatt zu erfolgen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist.

## §. 5.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

In Betreff des Erwerbes von Eigenthum und anderen Rechten an Grundstücken durch eine Gewerkschaft sowie in Betreff der Eintragungen auf den Namen einer Gewerkschaft in die Grund- und Hypothekenbücher finden die Bestimmungen der Verordnung zur Publikation des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. December 1863 (Regierungs-Blatt 1864, No. 4) §. 26, Abs. 1 und 2 und §. 27, Abs. 1—3, sowie der Verordnung vom 22. Mai 1876 (Regierungs-Blatt 1876, No. 14) entsprechende Anwendung. Unser Justiz-Ministerium kann von der Anwendung dieser Bestimmungen im einzelnen Falle dispensiren.

## §. 6.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

## §. 7.

Durch das Ausscheiden einzelner Gewerker wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerker nicht auf Theilung klagen.

## §. 8.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Ruxe — beträgt hundert.  
Die Erhöhung dieser Zahl durch das Statut ist zulässig.  
Die Ruxe sind untheilbar.

## §. 9.

Die Gewerker nehmen nach dem Verhältniß ihrer Ruxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Ruxe zu zahlen (§§. 17, 18).

## §. 10.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkerbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerker, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Ruxschein — ausgestellt.

Die Ruxscheine sind nach der Wahl des Gewerker über die einzelne Ruxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Ruxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Ruxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach Kraftloserklärung desselben zulässig. Die Kraftloserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der §§. 823 ff. der Civilproceßordnung. Für das Verfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

## §. 11.

Die Ruxe können ohne Einwilligung der Mitgewerker auf andere Personen übertragen werden.

Ist die Mitgliedschaft der Gewerkschaft durch den mit Unserem Finanzministerium abgeschlossenen Vertrag (§. 1) oder durch Statut auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so können Ruxe nur auf diesem Kreise angehörende Personen übertragen werden. Vererben sich Ruxe auf andere

Personen, so können die letzteren von den übrigen Gewerken die Abnahme der Kuxe gegen Vergütung ihres Werthes verlangen.

#### §. 12.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Kraftloserklärung desselben erfolgen.

#### §. 13.

Wer im Gewerkenbuche als Gewerke verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

#### §. 14.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der bisherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 9) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche nach Maßgabe des §. 12, Abs. 3 beantragt ist.

#### §. 15.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken verpfändet werden.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrags.

#### §. 16.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt

1. in Gewinnantheile eines Gewerken nach Maßgabe der Civilproceßordnung §§ 729 ff.;
2. in Kuxe nach Maßgabe der Civilproceßordnung §. 754.

Ist die Mitgliedschaft der Gewerkschaft durch den mit Unserem Finanzministerium abgeschlossenen Vertrag oder durch Statut auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so ist die Veräußerung von Kuxen im Wege der Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn der Meistbietende diesem Kreise angehört. Ist letzteres nicht der Fall, so finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, Anwendung.

## §. 17.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrags kann nicht vor Ablauf der in dem §. 25 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von den Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 25), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

## §. 18.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuzscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt und sich in einer der Vorschrift des §. 702, Nr. 5 der Civilproceßordnung genügenden Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in seinen Antheil unterwirft.

## §. 19.

Der Verkauf des Kuzscheins erfolgt im Wege der Zwangsversteigerung nach Maßgabe des §. 16.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuzen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

## §. 20.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kuzscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweit über denselben verfügt, durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand (§. 27.) zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 19 getroffene Bestimmung Anwendung.

## II. Die Gewerkenversammlung.

## §. 21.

Die Angelegenheiten der Gewerkschaft werden, soweit sie nicht von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand (§. 27 ff.) zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Gewerkenversammlung geordnet.

Unser Finanz-Ministerium ist berechtigt, in jeder Gewerker-versammlung sich durch einen Kommissar vertreten zu lassen.

### §. 22.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu der Versammlung eingeladen worden sind.

Einladungen durch die Post erfolgen durch Schreiben mit Behändigungsschein.

Gewerken, welche nicht im deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen im deutschen Reiche wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so ist die Einladung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statute für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf eines Monats nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Die Vorschrift des Abs. 3 gilt auch für Gewerke, deren Wohnort unbekannt ist.

Auch ohne Versammlung der Gewerken ist ein Beschluß gültig, wenn alle Gewerken ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

Es muß jedoch, bevor die schriftliche Abstimmung erfolgt, Unserem Finanz-Ministerium davon Kenntniß und Gelegenheit gegeben werden, seine Meinung zu äußern. Diese Meinungsäußerung ist vor der schriftlichen Abstimmung zur Kenntniß der Gewerken zu bringen.

### §. 23.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmrecht wird nach Ruzen, nicht nach Personen ausgeübt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Ruzen vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Ruzen nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Ruzen beschlußfähig. Diese Folge muß indessen, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerker-versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.



## §. 24.

Zu einem Beschluß, durch welchen das Statut geändert oder über den Gegenstand des Unternehmens ganz oder theilweise verfügt wird, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Kräfte erforderlich.

Jede Aenderung des Statuts bedarf der Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums.

## §. 25.

Ein Beschluß der Gewerker-Verammlung kann durch jeden Gewerken wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage findet nur binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage, an welchem der Beschluß gefaßt ist, statt; sie ist gegen die Gewerkschaft zu richten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Anfechtung des Beschlusses im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, und daß ein Beschluß der Gewerker-Verammlung auch im schiedsgerichtlichen Verfahren als der Gewerkschaft nachtheilig angefochten werden kann.

Durch das Statut kann bestimmt werden, wie das Schiedsgericht gebildet werden soll.

## §. 26.

Durch die Erhebung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im §. 30 bezeichneten Gegenstände betrifft.

## III. Vorstand der Gewerkschaft.

## §. 27.

Die Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Deutschen Reiche wohnenden Repräsentanten zu bestellen und Unserem Finanz-Ministerium namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

## § 28.

Die Wahl erfolgt in einer nach §. 23 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation erteilt.

## §. 29.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Einer besonderen Vollmacht bedarf es nur in den im §. 30 bezeichneten Fällen.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt oder erweitert werden. Die betreffenden Festsetzungen sind in die Legitimation (§. 28, Abs. 3) aufzunehmen.

## §. 30.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkschaftsversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kräfte oder nach dem Statut nur mit Einstimmigkeit beschloffen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

## §. 31.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkschaftsbuch und fertigt die Kuzscheine aus (§. 10). Von jeder Eintragung in das Gewerkschaftsbuch hat er Unserem Finanz-Ministerium eine Abschrift mitzutheilen.

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

## §. 32.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkschaftsversammlungen.

Er muß, wenn ein Bergwerk der Gewerkschaft im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkschaftsversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkschaftsversammlung verpflichtet, wenn dies die Berechtigten von wenigstens einem Viertel aller Kräfte in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Berufung verlangen. Unterläßt er die Berufung, so kann Unser Finanz-Ministerium auf den an dasselbe gerichteten Antrag die Versammlung berufen und durch einen Kommissar leiten lassen.

Die gleiche Befugniß steht Unserem Finanz-Ministerium in dringenden Fällen zu, insbesondere zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung.

#### §. 33.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit der Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden.

Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

#### §. 34.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Die Gewerkschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Repräsentant oder Grubenvorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

#### §. 35.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieser Verordnung entgegen, so haften sie persönlich, bezw. als Gesamtschuldner für den dadurch entstandenen Schaden.

#### §. 36.

Unser Finanz-Ministerium ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann das Finanz-Ministerium bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Wege der Administrativexecution einzuziehende Belohnung zu sichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 29 bis 33 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern seine Bestellung keine Beschränkungen enthält.

#### §. 37.

Soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, finden auf die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse die für den Auftrag (Mandat) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### IV. Auflösung der Gewerkschaft.

#### §. 38.

Die Gewerkschaft kann durch einen Beschluß der beschlußfähigen (§. 23) Gewerkschaftsversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Kräfte, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums.

#### §. 39.

Die Gewerkschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## §. 40.

Mit der Auflösung der Gewerkschaft fällt das Vermögen an die im Statut bestimmten Personen.

## §. 41.

Mit der Auflösung der Gewerkschaft tritt die Liquidation ihres Vermögens ein.

Die Liquidation erfolgt durch den Repräsentanten oder den Grubenvorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die Vorschriften der §§. 27, 28 und 36 maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Grubenvorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergibt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

## §. 42.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen und die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld kann unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Die Gewerkschaft gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

## §. 43.

Die Auflösung der Gewerkschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des §. 22 Abs. 3. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

## §. 44.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Gewerkschaft ausgeantwortet werden.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes kommt nicht zur Anwendung, soweit Unser Finanz-Ministerium nach dem mit demselben abgeschlossenen Vertrage (§. 1.) anfallsberechtigt ist.

§. 45.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallsberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§. 46.

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 33, Abs. 2 und den §§. 42 bis 44 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallsberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 19. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung,  
betreffend  
die Gewerkschaften.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Juni 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N 28.) Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des §. 9 der Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Kommission zum Schuß der Bienenzucht.
- 

### I. Abtheilung.

(N 28.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medinal-Angelegenheiten, wird eine Kommission zum Schuß der Bienenzucht eingesetzt.

Die Functionen derselben bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Kein Bienenbesitzer darf die Berufung zum Mitglied der Kommission ablehnen.

Die Mitglieder der Kommission haben nur insoweit Anspruch auf Entschädigung für ihre Thätigkeit, als es im Gesetz ausdrücklich anerkannt worden ist.

## §. 2.

Die Anordnung der polizeilichen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen und die Leitung des Verfahrens liegt Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und als seinen Organen den Ortspolizeibehörden ob.

## §. 3.

Der Erlaß von Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen gegenüber Ländern, in welchen die Faulbrut in einer für die heimische Bienenzucht bedrohlichen Weise herrscht, bleibt Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, unbenommen.

## §. 4.

Jeder Besitzer von Bienen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Faulbrut unter seinen Bienen und von allen verdächtigen Erscheinungen eines Ausbruchs dieser Krankheit sofort der Kommission zum Schutz der Bienenzucht Anzeige zu machen und zugleich dafür zu sorgen, daß von dem verdächtigen Stand keine Bienen entfernt werden, und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Vorkehrung zu treffen, daß der Ausflug der Bienen unterbleibt.

Dieselben Verpflichtungen hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, wer einen Transport von Bienen begleitet, und wer fremde Bienen in seinem Gewahrsam hat.

## §. 5.

Die Kommission zum Schutz der Bienenzucht hat, wenn sie eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut erhält, hiervon ohne Verzug die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die polizeiliche Bekämpfung des Seuchensfalls geschieht durch die Ortspolizeibehörde erst auf Antrag der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

## §. 6.

Auf die Kunde vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut ordnet die Kommission zum Schutz der Bienenzucht ein sachverständiges Mitglied zwecks Ermittlung und Unterdrückung der Seuche an Ort und Stelle ab.

Der Deputirte hat die Befugniß, außer dem verdächtigen Bienenstand auch alle übrigen Bienenstände des Orts und der Umgegend auf Faulbrut zu besichtigen; und müssen, wenn er hierbei Widerspruch findet, die Ortspolizeibehörden ihm auf sein Ansuchen polizeilichen Schutz gewähren.



Er ist auch berechtigt zu allen nach Maßgabe dieses Gesetzes von ihm dort vorzunehmenden Geschäften einen Zunker als Beistand zuzuziehen; und ist jeder Zunker des Seuchensorts oder dessen Umgegend verpflichtet, solcher Aufforderung Folge zu leisten.

Ergiebt die Untersuchung, daß Faulbrut oder begründeter Verdacht der Faulbrut vorliegt, so hat der Deputirte im Rahmen des §. 8, Abs. 1 und §. 9 sogleich diejenigen Schutzmaßregeln zu bezeichnen, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut nöthig erscheinen, und den Besitzer der kranken oder verdächtigen Bienen zur Ausführung dieser Maßregeln unter der Aufsicht des Deputirten oder dessen Beauftragten (Abs. 3) zu veranlassen.

#### §. 7.

Wenn der Bienenbesitzer die gehörige Ausführung der bezeichneten Maßregeln ablehnt oder unterläßt, so hat die Kommission zum Schuß der Bienenzucht bei der zuständigen Ortspolizeibehörde die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln zu beantragen.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Ausbruch bezw. der Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut durch ein sachverständiges Mitglied der Kommission auf dem Seuchengehöft festgestellt worden ist.

#### §. 8.

Auf diesen Antrag hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln in Gemäßheit dieser Verordnung und der von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, ergehenden näheren Ausführungs Vorschriften zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

Hat die Ortspolizeibehörde Zweifel über die Erhebungen der Kommission oder wird die Richtigkeit derselben vom Besitzer der Bienen mit guten Gründen angefochten, so kann die Ortspolizeibehörde zwar die Einziehung eines Obererachtens bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln wird jedoch hierdurch nicht aufgehalten.

Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufchiebende Wirkung.

#### §. 9.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können nach den Umständen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden:

1. Verbot der Fütterung der Bienen mit Stoffen, welche geeignet sind die Faulbrut zu entwickeln.
2. Die Absonderung und Bewachung faulbrütiger und verdächtiger Bienen.  
Der Besitzer der der Absonderung unterworfenen Bienen ist verpflichtet auf Verlangen Einrichtungen zu treffen, durch welche der Ausflug der Bienen thunlichst verhindert wird.
3. Die Sperre des Bienenstandes, in welchem sich faulbrütige oder verdächtige Bienen befinden.
4. Beschränkung in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Bienen, der von denselben stammenden Producte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Bienen in Berührung gekommen sind oder sonst die Faulbrut verschleppen können.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten Bienen.

5. Die sachverständige Heilbehandlung der faulbrütigen und verdächtigen Bienenvölker, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.
6. Die Tödtung der faulbrütigen oder verdächtigen Bienen.  
Die Ausführung geschieht nach Anordnung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.
7. Die Desinfection oder Vernichtung der Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften, welche bei faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienen im Gebrauch gewesen sind.

Die Durchführung dieser Maßregeln findet nach Anordnung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.

8. Das Verbot öffentlicher Bienen-Ausstellungen innerhalb des Seuchenorts und dessen Umgebung.
9. Die Untersuchung aller am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Bienenstände durch Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

#### §. 10.

Für die auf Veranlassung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (§. 6, Abf. 3) oder auf polizeiliche Anordnung (§. 8, Abf. 1) getödteten Bienenvölker und vernichteten Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften (§. 9, Biff. 6 und 7) muß, vorbehältlich der Ausnahmen in §. 11, eine Entschädigung gegeben werden.

Die Entschädigung für die Bienen beträgt  $\frac{1}{4}$ , diejenigen für die Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften  $\frac{1}{4}$  ihres gemeinen Werthes, ohne Rücksicht auf den durch die Faulbrut verursachten Minderwerth.

Auf die Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet.

Die Entschädigung wird im Falle des §. 6, Abs. 3 nach ordnungsmäßiger Vernichtung der betreffenden Bienenvölker und Gegenstände an den Besitzer gezahlt, welcher die Ausführung der Schutzmaßregeln übernommen hat.

Wenn die Vernichtung auf polizeiliche Anordnung geschah, so wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht feststeht, an denjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Sachen befinden, für welche die Entschädigung gegeben wird.

Mit dieser Zahlung ist ein Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

### §. 11.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft eines der Bienenvölker oder ein Stück unter den Bienenstöcken und anderen Imkereigeräthschaften durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben und beim Erwerb gewußt hat, daß es mit der Faulbraut befaftet oder derselben verdächtig, bezw. mit dem Ansteckungsstoff inficirt oder der Infection verdächtig war.

Die Entschädigung kann versagt werden:

1. für Bienen, welche mit der Faulbrut befaftet, und für Bienenstöcke und andere Imkereigeräthschaften, welche mit dem Ansteckungsstoff inficirt in das Großherzogthum eingeführt sind;
2. wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft, welchem die Sachen angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Bienen oder der Inhaber fremder Bienen vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut (§. 4) unterläßt oder länger als 3 Tage, nachdem er Kenntniß davon erhalten hat, verzögert;
3. wenn dem Besitzer oder seinem Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Faulbrut zur Last fällt.

### §. 12.

Zum Zweck der Ermittlung der Entschädigung muß der genaue Werth der Bienen und der Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften

durch zwei Schiedsmänner, von welchen einer Mitglied der Kommission zum Schutz der Bienenzucht sein muß, festgestellt werden, und beträgt derselbe die Durchschnittssumme der von den Schiedsmännern abgegebenen Taxen.

Die Schätzung muß vor der Tödtung der Bienen und Vernichtung der Gegenstände erfolgen.

Für den Ausschluß vom Amte eines Schiedsmannes ist der §. 11 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehschutzesgesetzes maßgebend.

Soll die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände nach Uebereinkommen in Gemäßheit des § 6 Abs. 3 geschehen, so hat der Deputirte der Kommission die Schätzung in der Weise zu veranstalten, daß er selbst als Schiedsman fungirt und einen Inker als zweiten Schiedsman hinzuzieht und zuvor mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung verpflichtet.

Ist die Tödtung und Vernichtung polizeilich angeordnet, so werden die beiden Schiedsmänner von der Ortspolizeibehörde berufen. Jeder der Kommission nicht angehörige Schiedsman ist vor der Schätzung mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung zu verpflichten.

Ueber das Ergebnis der Schätzung haben die Schiedsmänner eine Urkunde aufzunehmen und dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen im Fall des Abs. 4 der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, im Fall des Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Von dort aus ist diese Urkunde nebst den Belägen über die Kosten des Abschätzungsverfahrens an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, mit einer Angabe über die Thatfachen aus §. 10 Abs. 3 und 4 und §. 11 einzureichen.

Im Falle des Abs. 4 hat der Deputirte zugleich Feststellungen über die nach §. 11 die Entschädigung anschließenden oder in Frage stehenden Umstände zu machen; und ist derselbe berechtigt, wenn diese Ermittlungen keinen Anhalt für die Verfassung der Entschädigung gegeben haben, und der Besitzer die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände freiwillig nicht ohne bestimmte Zusage einer Entschädigung vornehmen will, demselben die Zahlung der Schätzungssumme nach Maßgabe des §. 10 Abs. 2 und 4 und unbefehadet der Bestimmung in §. 10 Abs. 3 zuzusichern.

Beträgt die Entschädigung mehr als 150 M., so bedarf diese Zusage jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Insoweit die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände noch nicht vollzogen ist, verliert die Zusage mit der Anordnung polizeilicher Maßregeln gemäß der §§. 8 und 9 ihre Rechtsverbindlichkeit.

## §. 13.

Die Entschädigungen, welche auf Grund des §. 10 gewährt werden, sind mit Einschluß der Abschätzungskosten durch Beiträge der Bienenbesitzer in beiden Großherzogthümern mit der Maßgabe auszubringen, daß bis auf weitere Bestimmung zu denselben jährlich ein Zuschuß von 1000 Mk. aus der Allgemeinen Landes-Recepturkasse gegeben wird.

Hiernach wird jährlich, wenn es nöthig erscheint, im Großherzogthum von allen am 15. Februar vorhandenen eingewinterten Bienenstöcken eine gleichmäßige Abgabe erhoben.

Die Ausschreibung dieser Abgabe geschieht im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft durch besonderes Edict.

Allemaal am 15. Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortspolizeibehörden für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Bienenstöcke Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Bienenstöcke ergibt, anzufertigen oder durch die Ortsvorsteher anfertigen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind, falls nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der einzige Besitzer abgabepflichtiger Bienenstöcke ist, 14 Tage lang zur Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortspolizeibehörden zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke der einzelnen Ortschaften und mit dem Bemerken, ob und für wie viele Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist, an den Landlasten nach Kostock einzufenden, an welchen auch die in Gemäßheit späterer Entscheidung nachträglich erhobenen Abgaben mit entsprechender Erläuterung geschickt werden müssen.

Die Abgaben werden in einer besonderen Klasse beim Landlasten berechnet, gegen welchen sich der Rechtsanspruch der Ersatzberechtigten richtet.

## §. 14.

Aus dieser Klasse (§. 13 Abf. 6) werden außerdem bestritten

1. die Kosten der Obererachten (§. 8 Abs. 2),
2. die in §. 15 erwähnten Tagegelder und Fuhrkosten der Deputirten der Kommission zum Schuß der Bienenzucht und deren Gehülfen,
3. die Bureaukosten der Kommission zum Schuß der Bienenzucht (§. 1),
4. die baaren Auslagen, welche den Ortspolizeibehörden durch die ihnen obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Bekämpfung der Seuchengefahr entstehen.

Alle bisher nicht erwähnten durch die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten und Schäden fallen der Polizeibehörde gegenüber dem Eigenthümer und dem Inhaber bezw. Begleiter der durch die Maßregeln betroffenen Bienen und Gegenstände zur Last, und können die Kosten von den Verpflichteten im Wege der Administrativeexecution beigetrieben werden. Sind indessen die letzteren unermögend, so trägt die in Absatz 1 genannte Kasse auch diese Kosten.

#### §. 15.

Die Mitglieder der Kommission zum Schuß der Bienenzucht und ihre Gehülfen (§. 6 Abs. 3) haben für die Vornahme von Geschäften außerhalb ihres Wohnortes auf Grund dieser Verordnung und die Schiedsmänner (§. 12) für ihre Abschätzungen die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten zu beanspruchen. Die Höhe derselben wird von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft allgemein festgestellt.

Den Gehülfen (§. 6 Abs. 3) kann für Geschäfte innerhalb ihres Wohnorts von der Kommission zum Schuß der Bienenzucht eine Vergütung bewilligt werden, welche aber nicht größer sein darf, als wenn sie Tagegelder in Gemäßheit des Abs. 1 empfangen.

#### §. 16.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 3 angeordneten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des §. 4 entgegen die Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut oder vom Verdacht der Faulbrut unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es versäumt die verdächtigen Bienen vom Ort, an welchem die Gefahr der Ansteckung fremder Bienen besteht, fern zu halten;
3. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§. 9) zuwiderhandelt;

4. wer mit Bezug auf die im §. 13 genannten Erhebungen unrichtige Angaben über die Zahl der in seinem Besiz oder Gewahrsam befindlichen Bienenstöcke macht.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgestellt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 19. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

M. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

Verordnung,

betreffend

die Abwehr und Unterdrückung der  
Faulbrut unter den Bienen.

## II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des § 8, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, giebt das unterzeichnete Ministerium hierunter die Vorschriften zur Bekämpfung dieser Seuche.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

### Vorschriften

zur Ausführung des §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die  
Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

#### §. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896 gegen die Faulbrut zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insofern

nicht andere Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vom Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, angeordnet oder genehmigt worden sind.

### §. 2.

Die in diesen Vorschriften angeordneten Desinfectionen haben nach Maßgabe der Anlage A zu erfolgen.

#### a) Allgemeine Vorschriften.

### §. 3.

Ist auf die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut, mit welcher zweckmäßig sogleich die Vorlage eines Wabenstücks mit kranker Brut verbunden wird, durch ein Mitglied der Kommission zum Schutz der Bienenzucht der Ausbruch der Faulbrut festgestellt, oder der Verdacht des Ausbruchs für begründet erklärt und hat die genannte Kommission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt (§. 7 der Verordnung), so ist, wenn dies seitens der Kommission noch nicht genügend hat geschehen können, von der Ortspolizeibehörde zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, durch welche Ursachen die Infektion mutmaßlich erfolgt ist, ob Bienenstöcke, Geräthe und Produkte innerhalb der letzten drei Monate veräußert oder sonst vom Gehöft entfernt und in weissen Besitz sie übergegangen sind, ob die erkrankten Stöcke in neuerer Zeit angeschafft und wer die früheren Besitzer waren. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und insbesondere der Kommission zum Schutz der Bienenzucht bezw. den Ortspolizeibehörden die betreffenden Mittheilungen zu machen.

### §. 4.

Alle in der Nähe des faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienenstandes belegenen Stände sind einer Untersuchung zu unterziehen, insoweit dieselbe nicht schon durch den durch die Kommission in Gemäßheit des §. 6 der Verordnung abgeordneten Deputirten vorgenommen worden ist.

Läßt sich nach den Ermittlungen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Faulbrut auch in den benachbarten Districten stattgefunden hat, so hat die Ortspolizeibehörde die Anordnung der Untersuchung aller Bienenstände der Umgegend beim Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu beantragen.

#### b) Faulbrutranke Bienenstände.

### §. 5.

Ist der Ausbruch der Faulbrut auf einem Gehöft festgestellt und von der Kommission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde den Ausbruch in ortsüblicher Weise und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

### §. 6.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Mittel zur erfolgreichen Heilbehandlung faulbrutkranker Bienen bisher nicht entdeckt ist, hat die Ortspolizeibehörde jedesmal sogleich die Vernichtung aller faulbrütigen Völker anzuordnen.



Die Vernichtung hat nach Bestimmung und unter Aufsicht des Deputirten der Kommission (vgl. §. 6, Absatz 3 der Verordnung) zu geschehen.

#### §. 7.

Der Honig aus faulbrütigen Stöcken muß vor seiner Weggabe aufgekocht und die Fütterung der Bienen mit Honig aus solchen Stöcken unter allen Umständen untersagt werden.

Die Waben aus faulbrütigen Stöcken dürfen nicht veräußert oder sonst entfernt werden und sind unschädlich zu machen.

Das Bienenschwarze, die Bienenwohnungen, die Rahmen, alle beweglichen Theile der Wohnungen faulbrutkranker Völker, sowie die zugehörigen Geräthe und auch dem Stand befindlichen Gegenstände sind zu desinficiren oder, soweit die Desinfection sich nicht mit Zuverlässigkeit ausführen läßt, wie z. B. bei den Körben, oder aber es sich um verhältnißmäßig geringwertige Gegenstände handelt, unschädlich zu vernichten.

Diese Maßregeln finden nach Bestimmung des Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.

#### §. 8.

Alle nach §. 7 unschädlich zu machen oder zu desinficirenden beweglichen Gegenstände sind mit Ausnahme der Wohnungen, soweit es ausführbar erscheint, vom Stande zu entfernen und in einem für Bienen unzugänglichen Raum abgefordert unterzubringen und dürfen aus demselben vor erfolgter Desinfection nicht entfernt werden.

Die auf dem Stand verbleibenden Gegenstände dürfen vor ihrer Desinfection nicht auf anderen Ständen benutzt und mit anderen Bienengeräthen in Berührung gebracht werden.

Vor Erlöschen der Seuche dürfen in der Nähe eines faulbrütigen Standes keine neuen Bienenstöcke aufgestellt werden.

### c) Faulbrutverdächtige Völker.

#### §. 9.

Die Tödtung faulbrutverdächtiger Völker, d. h. solcher Völker, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Faulbrut befürchten lassen, ist anzuordnen,

1. wenn der Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht den Ausbruch der Seuche auf Grund der Anzeichen für wahrscheinlich erklärt; oder
2. wenn durch andere den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann; oder
3. wenn der Besitzer die Vernichtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Zugleich mit den Völkern sind auch die Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken unschädlich zu machen.

#### §. 10.

Die für die faulbrutverdächtigen Völker benutzten Wohnungen, Utensilien und Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfection oder Beseitigung des Verdachts nicht für andere Bienenstöcke in Gebrauch genommen und müssen thunlichst so aufbewahrt werden, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht erfolgen kann.

Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken dürfen vor Beseitigung des Verdachts nicht veräußert oder sonst entfernt werden.

#### d) Ansteckungsverdächtige Völker.

##### §. 11.

Ansteckungsverdächtig sind alle Bienenvölker, die auf einem Stand oder in der Nähe eines Standes aufgestellt sind, auf welchem sich gleichzeitig kranke oder faulbrutverdächtige Völker befunden haben und die noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

##### §. 12.

Ansteckungsverdächtige Völker sind auf die Dauer von 6 Wochen einer polizeilichen Ueberwachung zu der Folge zu unterstellen, daß die Polizeibehörde dieselben im Laufe dieser Frist einmal durch den Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (vgl. §. 6, Abs. 3 der Verordnung) auf Faulbrut untersuchen läßt.

Während der Zeit der Ueberwachung dürfen die Bienensstöcke nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde von ihrem Stand entfernt werden.

##### §. 13.

Die Vernichtung ansteckungsverdächtiger Bienenvölker, welche sich mit kranken oder faulbrutverdächtigen Bienen auf einem Stande befinden, ist anzuordnen, wenn der Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht es nach den Umständen für wahrscheinlich erklärt, daß dieselben den Ansteckungsstoff aufgenommen haben, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Mit der Vernichtung der Bienenvölker ist eine Desinfection der Wohnungen, Utensilien und Geräthschaften, welche für sie benutzt wurden, zu verbinden.

#### e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

##### §. 14.

Die Faulbrut gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Ortspolizeibehörde aufzuheben,

1. wenn die faulbrütigen Bienenvölker vernichtet sind,
  2. wenn die faulbrutverdächtigen Völker vernichtet oder vom Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht für gesund erklärt worden sind,
  3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Völker vernichtet sind oder während der Dauer der Ueberwachung keine seucheverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben,
- und wenn die vorschriftsmäßige Desinfection nach Beseitigung des Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage A.**Anweisung**

für

das Desinfectionsverfahren bei der Faulbrut der Bienen.

## §. 1.

In denjenigen Fällen, in welchen durch das Gesetz vom 19. Juni 1896, betr. die Faulbrut unter den Bienen, und durch die Vorschriften zur Ausführung desselben die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind folgende Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen:

**I. Desinfectionsmittel.**

## §. 2.

1. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird mit 10 Raumtheilen Wasser angerührt.
2. Lysol in dreiprozentiger und
3. Carbolensäure in fünfprozentiger Lösung mit Wasser.
4. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuches) und 9 Theilen Wasser.
5. Strömende Wasserdämpfe im Desinfectionsapparat, oder Auskochen in fünfprozentiger Soda-lösung.
6. Flammenfeuer und Glühhitze.

**II. Das Reinigungs- und Desinfectionsverfahren.**

## §. 3.

Auf die gründliche Reinigung ist besonderes Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfectionsmittel unwirksam bleiben können.

Zur Reinigung ist in der Regel heißes Seifenwasser oder heiße Lauge, bezw. mit Bußsand zu verwenden.

## §. 4.

Böcker in Mobilbauten sind durch Einstellen von Gefäßen mit brennendem Schwefel zu tödten. Für Böcker, deren Wohnungen unten eine Oeffnung haben, wird ein passendes Erbloch gegraben. In dasselbe werden brennende Schwefellappen gesteckt, und sodann die Wohnungen darauf gesetzt und gehörig verdichtet.

Die Tödtung darf nicht während des Ausfluges, und das Ausbrechen der getödteten Böcker nur in Räumen geschehen, welche gegen das Eindringen von Flugbienen vollständig abgesehen sind.

Die Wohnungen selbst sind mittelst Schabeisens oder durch Bürsten mit heißer Soda-lösung oder Lauge gründlich von Wachs und Kitt zu reinigen und hierauf eine Stunde lang

auszukochen oder in einem Dampfapparat zu desinficiren. Eben dasselbe Verfahren ist bei allen beweglichen Theilen der Wohnungen, den Untersapbrettern und den Geräthen anzuwenden.

Eiserne Geräthe können auch durch Glühhitze desinficirt werden. Die abgeschabten Wachs- und Kittmassen sind zu verbrennen und die benutzten Soda- und Laugenbrühen in Erdblöcher zu gießen, welche sofort wieder zugeworfen werden müssen.

Die bei den Untersuchungen gebrauchten Hände und Geräthe sind nach der Untersuchung jedes einzelnen Stodes zu desinficiren.

#### §. 5.

Die Wände, der Fußboden und alle Holztheile des Bienenschauers sind, soweit dasselbe nicht ganz oder zum Theil verbrannt wird, mit Chlorkalkmilch zu übertünchen und zu begießen. Ist der Fußboden des Bienenschauers ungepflastert und nicht abgedielt, so muß die Erde umgegraben und dabei reichlich mit Chlorkalkmilch durchtränkt werden. Auch der Erdboden vor dem Bienenschauer ist bis zu einer Entfernung von 3 Metern in gleicher Weise zu behandeln.

#### §. 6.

Die Waben aus faulbrütigen Bienensjoden müssen entweder verbrannt oder, nachdem sie mit Chlorkalkmilch begossen und mit Erde bis zur Zertrümmerung zerstampft sind, wenigstens 50 cm tief vergraben werden. In derselben Weise ist mit den durch Schwefeldämpfe getödteten Völkern zu verfahren.

(2) Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, hat das unterzeichnete Ministerium eine Kommission zum Schutze der Bienenzucht mit dem Sitz in Schwerin eingesetzt.

Der Kommission gehören an Amtshauptmann von Bassenwitz zu Schwerin als Vorsitzender, Lehrer Neumann am Gymnasium zu Parchim, Domanialschul-lehrer Timm zu Sudow Amts Güstrow, Lehrer Borgmann an der Stadtschule zu Schwerin und Lehrer Bunge zu Gr.-Welzin Amts Schwerin.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von **Amsberg.**

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. Juli 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N 29.) Verordnung, betreffend die sogenannte bedingte Begnadigung.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinschen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Schweden der Seeschiffahrt dienen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Affobication des Lehnguts Al-Behnendorf Amts Ribnitz
- 

### I. Abtheilung.

(N 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen wegen Aussetzung der Strafvollstreckung in Fällen einer gerichtlichen Verurtheilung zu Freiheitsstrafen mit Aussicht auf Begnadigung (sog. bedingte Begnadigung) hierdurch was folgt:

#### § 1.

Wir ermächtigen Unser Justizministerium, nach seinem Ermessen solchen zu Freiheitsstrafen gerichtlich verurtheilten Personen, hinsichtlich welcher bei guter Führung während einer in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Frist (Bewährungsfrist) eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen. Der Regel nach soll die Aussetzung der Strafvollstreckung nur bei Freiheitsstrafen bewilligt werden, welche sechs Monate nicht übersteigen.

## §. 2.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist hat Unser Justiz-Ministerium zu prüfen, ob der Verurtheilte zu begnadigen ist.

Erscheint der Fall als zur Begnadigung geeignet, so ist wegen Gewährung der Begnadigung Unsere EntschlieÙung einzuholen, bezw., wenn es nach den von Uns für die Begnadigungsinstanz getroffenen Bestimmungen der Einholung Unserer EntschlieÙung nicht bedarf, die Begnadigung von Unserem Justiz-Ministerium zu verfügen.

## §. 3.

Von der Ermächtigung des §. 1 ist vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilten Personen Gebrauch zu machen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

## §. 4.

Die Bewährungsfrist (§. 1.) soll drei Jahre, und in den Fällen, in welchem die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in zwei Jahren verjährt, anderthalb Jahre nicht übersteigen.

Im übrigen sind die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen durch Unser Justiz-Ministerium zu erlassen.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium. Schwerin, den 29. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

von Amberg.

Verordnung,  
betreffend  
die sogenannte bedingte  
Begnadigung.

## II. Abtheilung.

(1) Allerhöchster Bestimmung gemäß werden die unter dem 30. Juli 1895 erlassenen Vorschriften über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinschen

Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

## Vorschriften

über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinschen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschifffahrt dienen.

### §. 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Diensthlagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem mecklenburgischen Stierkopf auf einem gelben Felde in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens.

Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung rother Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht

- a. bei Fahrzeugen der Zollverwaltung zwischen den Buchstaben Z und V (Zollverwaltung),
- b. bei Fahrzeugen der Fischerei-Aufsichtsbeamten zwischen den Buchstaben F und A (Fischerei-Aufsicht).

### §. 2.

Die Flaggen sind entweder am Heck oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gassei dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Wand zu führen; sie dürfen auch in verkleinertem Maßstabe als Gajch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Die Fahrzeuge der Fischmeister zeigen neben ihrer Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander, mit den rothen Buchstaben FA am Masttop.

### §. 3.

Staatsgebäude, welche ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, wie Leuchttürme, Navigationschule, Rettungsstationen u. s. w. führen die in §. 1 bezeichnete Diensthlagge.

(2) Das Lehngut Klein-Behrendorf Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in Nr. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.  
von Amberg.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Juli 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N 30.) Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang des Amtes Bredenhagen zum Baubistricte Lübz. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Waisenunterstützungsverein zu Schwerin.
- 

### I. Abtheilung.

(N 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlich-Hohheit dem Großherzoge Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Von den in §. 55 Nr. II des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886 erwähnten Steuern sind die Prinzessinnen der beiden Großherzoglichen Häuser auch nach ihrer Vermählung für ihre Person befreit.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 10. Juli 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung,

betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser.

## I. Abtheilung.

(1) Vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres wird das Amt Wredenhagen zu Röbel dem Baudistrikt Lübz beigelegt werden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium,  
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

(2) Dem Waisenunterstützungsverein zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 3. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amberg.

# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Juli 1896.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 31.) Verordnung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den inländischen Gemeinde- und Kommunalbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten. (N. 32.) Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsvoorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

## I. Abtheilung.

(N. 31.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß die Vorschriften der Bekanntmachung Unseres Staats-Ministerii vom 23. Juni 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 47) — cfr. Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. August 1870, vom 17. April 1872 und 8. Juli 1873 (Bundes-Gesetzblatt von 1870, No. 36, Reichsgesetzblatt von 1872, No. 13 und von 1873, No. 21) — auch für alle von den Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden Unseres Landes an Staats-,

Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaates ergehende portopflichtige Postsendungen maßgebend sein sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 10. Juli 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnöberg.

#### Verordnung,

betreffend

die portopflichtige Korrespondenz zwischen  
den inländischen Gemeinde- und  
Kommunalbehörden und den Behörden  
anderer Bundesstaaten.

(M. 32.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlich-Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Dem §. 67 der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen treten die nachstehenden Bestimmungen hinzu:

Soweit auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1846, betreffend Entwässerung der Ländereien, bei der für die Zwecke dieses Gesetzes bis zum 1. October 1893 in Funktion gewesenem Kommission für die Entwässerung der Ländereien Anträge anhängig geworden sind, welche ihre vollständige Erledigung, mit Einschluß etwa nachträglich in Frage gekommener Ansprüche in Folge fehlerhafter Projektirung oder fehlerhafter Ausführung einer hergestellten Anlage bis zum 1. October 1893 nicht gefunden haben, kann von einem Betheiligten eine Verfügung Unseres Ministeriums des Innern beantragt werden, durch welche die Landeskommission für Boden-Meliorationen beauftragt wird, die Obliegenheiten der früheren Kommission für die Entwässerung der Ländereien nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli 1846 wahrzunehmen.

In Bezug auf den Geschäftsgang und die Formen des Verfahrens vor der Landeskommission für Boden-Meliorationen finden in diesen Fällen die

Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1893 sinuentsprechende Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. Juli 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

Zusatz-Verordnung

zu der Verordnung vom 30. August 1893

zur Beförderung von Ent- und  
Bewässerungs-Anlagen.

## II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen hat, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Regierungs-Blatt 1894, No. 26) wie folgt abzuändern:

a) Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus §. 6, Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.“

b) Zu Ziffer 13.

Im Absatz 1 sind die Worte:

„Der Steuerdirectivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten“,

zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Directivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.“

c) Zu Ziffer 14.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.“

d) Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„Zu §. 12 Absatz 3 des Gesetzes.

23a. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.“

e) Zu Ziffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gefordert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe.“

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesamtsumme abgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschüssenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Auspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Loose einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.“

f) Zu Ziffer 29.

Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage“ zu setzen:

„am dreißigsten Tage.“

g) Zu Ziffer 34.

Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Aus-

spielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spiel-  
ausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Aus-  
spielungen mehr als 100 Mark beträgt."

Die Absätze 3 und 4. sind zu streichen.

h) Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht  
werden“ einzuschalten:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und“.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß es in den oben erwähnten Ausführungs-  
vorschriften heißen muß:

in Ziffer 2 Satz 2 „Dose“ statt „Loose.“

in Ziffer 29 letzter Satz „Angabe“ statt „Abgabe.“

in Ziffer 33 Satz 1 „eingezahlt oder gestundet“ statt  
„eingezahlt und gestundet.“

Schwerin, den 9. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.

Im Auftrage: R a s p e.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Juli 1896.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in den Molkereien. (2) Bekanntmachung, betreffend den Transport der auf Grund der Bestimmung im §. 3, Abs. 2 des Freizügigkeitgesetzes ausgewiesenen Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allokation des Lehnguts Alt-Sührkow Amts Neulalen.

### II. Abtheilung.

(1) Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni d. J. — Reichs-Gesetzblatt Seite 177, 178 — durch Beschluß des Bundesraths auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung den Molkereien, mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fester Hartkäse, die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei einmaliger Milchlieferung während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und bei zweimaliger Milchlieferung außerdem noch während einer Nachmittagsstunde unter der Bedingung gestattet worden ist, daß den Arbeitern mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben wird, wird für den Bereich des diesseitigen Großherzogthums unter Dispensation von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, die Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen in dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Um-



fange, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes, hierdurch zugelassen.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien  
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.  
A. von Bülow. von Amberg.

(2) Nach der Bekanntmachung vom 26. Januar 1895 — Regierungs-Blatt No. 3 — kommen für den Transport der auf Grund der Bestimmung im §. 3, Absatz 2, des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesenen Personen die Vorschriften der §§. 25 und 26 der Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871 — resp. in der Fassung der Verordnung vom 15. October 1884, Regierungs-Blatt No. 30 — zur Anwendung. In gleicher Art sind die Durch-Transporte von ausgewiesenen Nicht-Mecklenburgern durch das Gebiet des diesseitigen Großherzogthums zu regeln.

Zur Erparung von Kosten empfiehlt es sich, für diese Transporte nicht den Fuß-Transport unter Benutzung der im §. 25, 4 der Landarbeitshaus-Ordnung bezeichneten Zwischen-Stationen, sondern den Eisenbahn-Transport, sei es direct in das Landarbeitshaus oder bis an die in der Transportrichtung nächste Grenzstation des Nachbarstaats, in Anwendung zu bringen.

Die beteiligten Behörden werden daher angewiesen, dies bei der Wahl des Transportweges gemäß §. 25, 3 der Landarbeitshaus-Ordnung künftig zu beachten.

Schwerin, den 22. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Das Lehngut Alt-Sührkow, Amts Neukalen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 22. August 1896.

### Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N. 33.) Verordnung, betreffend anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Beauftragung der Ober-Grenz-Kontroleure und Grenzaufseher mit der Fehndung auf Fahrenflächige. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der der „Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ertheilten Konzession zum Bau und Betriebe schmalspuriger Eisenbahnen.

### I. Abtheilung.

(N. 33.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die bisherige in Grundlage der dormaligen Militair-Rekrutierungs-Districte festgesetzte Ordnung der Bezirke für die von Unserer Regierung zu bestellenden landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung — cf. §. 6 der Verordnung vom 27. Februar 1813 wegen der zu den Konkursabwindungen anzuordnenden Vermögens-Taxationen in Verbindung mit §. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — wird aufgehoben und soll künftighin für die Bestellung der bezeichneten Taxatoren die Eintheilung des Landes in drei Landgerichtsbezirke — cf. §. 14 der Verordnung vom 16. December 1885

zur Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes — maßgebend sein und zwar in der Art, daß für jeden dieser drei Bezirke vier Sachverständige zu landwirthschaftlichen und zwei Sachverständige zu forstmäßigen Schätzungen bestellt werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 12. August 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Arnberg.

**Verordnung,**

betreffend

anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung.

## II. Abtheilung.

(1) Die unterzeichneten Ministerien bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Ober-Grenz-Kontroleure und Grenzaufsäher beauftragt sind, bei Ausübung ihres Dienstes auf Fahneuschlichtige zu fahnden, dieselben, falls sie betroffen werden, vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Ortspolizei- oder Militärbehörde vorzuführen.

Schwerin, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

der Finanzen.

Im Auftrage: A. v. Pressentin.

R a s p e.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die der Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, unter dem 24. März d. J. ertheilte Allerhöchste Konzession zum Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Barnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ribsenow und Bietshow unter den gleichen Bedingungen auf die Strecke von Barnewanz nach Gnewiß durch Allerhöchste Konzession vom 8. d. Mts. ausgedehnt worden ist.

Schwerin, den 11. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Mit dieser No. 27 werden ausgegeben: No. 27, 28 und 29 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. September 1896.

---

## Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Regulativ über die Tagegelber und Fuhrkosten der Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

---

## II. Abtheilung.

Das auf Grund des §. 15, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, mit dem Engern Ausschuß vereinbarte Regulativ über die Tagegelber und Fuhrkosten der Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihrer Gehülfen und der Schiedsmänner wird hiermit zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
Mühlenbruch.

## Regulativ

über

die Höhe der nach §. 15, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, zu zahlenden Tagegelder und Fuhrkosten.

## §. 1.

Für alle Geschäfte, welche die Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihre Gehülfen und die Schiedsmänner auf Grund der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, beziehen dieselben, die Mitglieder der Kommission Tagegelder von fünf (5) Mark, die Gehülfen und Schiedsmänner Tagegelder von drei (3) Mark.

## §. 2.

1. Wenn sich die in §. 1 genannten Personen zur Ausrichtung des Geschäftes unter 2 Kilometer von ihrem Wohnort entfernen, so kommt ihnen alles in allem eine Fuhrvergütung von einer (1) Mark zu.

2. Müssen sie sich 2 Kilometer oder weiter von ihrem Wohnort entfernen, so erhalten sie Erstattung der Fuhrkosten nach folgenden Ansätzen:

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer neun (9) Pfennige und für jeden Ab- und Zugang eine (1) Mark,
- b) in allen anderen Fällen für das Kilometer vierzig (40) Pfennige.

Wenn sie durch die Ausrichtung des Geschäftes genötigt werden, außerhalb ihres Wohnortes zu nächtigen, so ist ihnen außerdem für jede Nacht eine Entschädigung von drei (3) Mark zu bewilligen.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für voll gerechnet.

Sind nachweislich höhere Reisekosten als die unter a und b bestimmten aufgewendet worden müssen, so werden diese erstattet.

Sind auf der Reise mehrere amtliche Geschäfte ausgerichtet, so dürfen die regulativenmäßigen Fuhrkosten nur einmal in Rechnung gestellt werden.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. September 1896.

## Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Wilhelmshöhe“ an das zum Lehngut Passentin gehörige Vorwerk. (2) Bekanntmachung, betreffend die Publication der vom Bundesrath am 9. Juli 1896 beschlossenen Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

## II. Abtheilung.

(1) Dem zum Lehngute Passentin Amts Stavenhagen gehörigen Vorwerke ist der Name

„Wilhelmshöhe“,

übrigens ohne Veränderung des bisherigen Rechtsverhältnisses dieses Grundstückes, beigelegt worden.

Schwerin, den 28. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Die unterzeichneten Ministerien bringen die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. August 1896, betreffend Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen — cf. Regierungs-Blatt von 1882, No. 20 — hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 31. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.  
Im Auftrage: von Amberg.  
von Blücher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

## Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die  
Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der  
Strafurtheile,  
beschlossen:

Formulare  
A bis C.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

### Artikel 1.

Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigegeführten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftertheilungen zu berücksichtigen.

#### Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

##### §. 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlußje desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

#### Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17 a eingeschaltet:

##### §. 17 a.

Ist die Person, über welche die Auskunft erteilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

#### Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a eingeschaltet:

##### §. 18a.

##### Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D Formular 1). der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgestellt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzuthellen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten



vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mitteilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Wegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mitteilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verfloßen sind.

#### Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafstiftung ausgeschlossen.

Vernichte, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gutbrod.

Mittheilende Behörde: **Strafnachricht (A)** für das Strafregister zu **Altkenzeichen:**

(Die gleiche Strafnachricht erhebt das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name  
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- burts- tag:	Tag: Monat: Jahr:	Ge- burts- ort:	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil- Verwaltungsbezirk*):	Randgerichtsbezirk: Staat:
-----------------------	-------------------------	-----------------------	--	-------------------------------

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:  
nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

\*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptm. d. Oberamt, Amtsbezirk etc.  
\*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Weibhaftigkeits-, in Forst- und Feldstrafgesetzen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

Nr.	nach Mittheilung von	Akten- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

\* ) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Verurtheilungen, von der mittheilenden Behörde bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde: <i>Amtsger.</i> <b>Charlottenburg</b>	<b>Strafnachricht (A)</b> für das Strafregister zu <b>Dresden</b> Welche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	Altkennzeichen: <i>C. 218/94</i>
---	--	-------------------------------------

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**  
 Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: **ledig**      ~~verheiratet~~      ~~verwitwet~~      ~~geschieden~~  
 Vor- und Familien- (Geburts-)name  
 des (bzw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (*unehel.*)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Ges. Tag: 15. burts: Monat: April tag. Jahr: 1865	Ges. Gemeinde: burts: ev. Straße, Stadttheil: ort. Verwaltungsbezirk*):	angebl. Dresden ev. Straße, Stadttheil: Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden Staat: Sachsen
---	---	---	---

Wohnort: ohne      ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne      ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*)

ober aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuch: nein  — ~~wgl. Rückfälle~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. <b>Charlottenburg</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

\*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmännl., Oberamt, Amtsbezirk etc.

\*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagen, in Fort- und Fehrlaufklagen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesrats v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

**N. N.**

Amtsrichter.

Unstehend bezeichnete Person ist verurtheilt worden\*):

Nr.	nach Mittheilung von	Offenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

\*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Verurtheilungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde: Amtsger. <b>Charlottenburg</b>	<b>Strafnachricht (A)</b> für das Strafregister zu <b>Dresden</b> <small>(Diese Strafnachricht erhibt das Strafregister zu Berlin II)</small>	Altenzeichen:  C 218/94
--	---	-------------------------------

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt Schmid**

Vornamen (Nufnamen zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: **ledig**      **verheirathet**      **verwitwet**      **geschieden**  
Vor- und Familien-(Geburts-)name *s. B.*  
des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt Schmid**

Ge- Tag: 15.	Ge- Gemeinde: <b>angobl.</b> Dresden	Landgerichtsbezirt: Dresden
burts- Monat: April	burts- ev. Straße, Stadttheil: <b>Neustadt</b>	Staat: Sachsen
tag, Jahr: <b>1865-1866</b>	ort. Verwaltungsbegirt*): Dresden	

Wohnort: ohne *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): *s. B.* ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher *s. B.*

Vorbeftraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*)

oder aus §. 361 Nr. 1-8 Strafgesetzbuch: nein  — *val. Rückseite* —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

*Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt.*

*Nach Nr. 4 wiederverheirathet mit dem Kutscher Anton Krüger in Potsdam.*

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
I. 20/4 1894	Amtsger. <b>Charlottenburg</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

**Wettere Verurtheilungen umstehend!**

\*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmisch, Oberamt, Amtsbezirt ic.  
\*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagen, in Herr- und Heirklagen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Beschlüssen über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Gerichts- bez. Bundesrats- vom 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, d. 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.  
Amtrichter.

45

Umjehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

Nr.	nach Mittheilung von	Alten- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. <b>Rixdorf</b>	E301/94	5/7 1894	Landger. <b>II Berlin</b>	Land- streichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Ueberweisung an die Landes- polizeibehörde
3	Pol.-Präsid. <b>Berlin</b>	I 2305	8/7 1894	Pol.- Präsid. <b>Berlin</b>	vgl. Nr. 2	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus (Rummels- burg)
4	Staatsanw. <b>Potsdam</b>	I,98/94	15/12 1894	Landger. <b>Pots- dam</b>	versuchter intellect. Urkunden- fälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniß
5	Amtsger. <b>Nauen</b>	C200/95	31/1 1895	Amtsger. <b>Nauen</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. <b>Spandau</b>	C292/95	2/3 1895	Amtsger. <b>Spandau</b>	Bettelus	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. <b>Potsdam</b>	E160/95	30/3 1895	Schöffen- ger. <b>Pots- dam</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. <b>Brandenburg a. H.</b>	E92/95	3/10 1895	Schöffen- ger. <b>Bran- denburg a. H.</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

\*) Hier können von der Registrirbehörde alle später mitgetheilten Verurtheilungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registrirbehörde noch nicht registrirten Verurtheilungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde:  
Strafliste angelegt  
am 31/12 1895

**Strafnachricht (A)** für das Strafregister zu  
**des Reichs-Justizamts**  
Welche Strafnachricht erhebt das Strafregister zu

Mittheilenden:

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**  
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arnold Xaver

Familienstand: ledig ~~verheirathet~~ verwitwet ~~geschieden~~  
Vor- und Familien-(Geburts-)name s. B.  
des (bzw. früheren) Ehegatten Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton **Bauer**  
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie **Brunner**

Ges. Tag: 13.	Ges. Ort: Hüglingen	Verwaltungsbezirk: —
geburts Monat: Sept.	ev. Straße, Stadttheil: —	Staat: Schweiz
tag Jahr: 1864.	ort: Bremgarten	

Wohnort: Bingen (Sessen) s. B. ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker s. B. ev. Stand des Ehemannes:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*)  
oder aus §. 361 Nr. 1 8 Strafgesetzbuch: **nein** ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.

Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw.  
Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden),  
seit Nr. 8: Bingen.

Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: **Mannheim**; wieder-  
verheirathet mit **Antonie Amalie Langner**.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung  
des Amtsanw. **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. <b>Flensburg</b>	Diebstahls	SS. 247, 57 St. G. B.	Verweis

**Weitere Verurtheilungen umstehend!**

\* Kreis, Bezirk, Amt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk ac.  
\*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Einschlussplätzen, in Höf-  
und Anstaltsgefängnissen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Er-  
hebung öffentlicher Abgaben und Geldlöse und wegen der in der Verordnung,  
des Bundesrats v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen  
Verbrechen und Vergehen

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:



Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

Nr.	nach Mittheilung von	Alterszeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsaw. <b>A. Traunstein</b>	335/89	12/8 1889	Schöffengericht <b>Traunstein</b>	Unter- schlagung	§. 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängniß
3	Amtsaw. <b>München I</b>	1506/89	4/11 1889	Schöffengericht <b>München I</b>	Nicht- beschaffung eines Unter- kommens	§. 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. <b>Plauen</b>	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. <b>Plauen</b>	Betteln	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsaw. <b>B. Straubing</b>	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffengericht <b>Straubing</b>	Widerstands-, Berufs- beleidigung, Betteln und Land- streichens	§§. 113, 185, 196, 361 Nr. 3 u. 4 St. G. B.	1 Monat Ge- fangniß, 3 Wochen Haft, Ueber- weisung an die Landespolizei- behörde
6	Bezirksamt <b>Straubing</b>	—	15/3 1891	Bezirksamt <b>Straubing</b>	vgl. Nr. 5	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus
7	Staatsaw. <b>Regensburg</b>	286/93	21/10 1893	Landger. <b>Regens- burg</b>	Betrugs	§. 263 St. G. B.	2 Monat Gefängniß
8	Staatsaw. <b>Mainz</b>	L 105/94	19/8 1894	Landger. <b>Mainz</b>	Sittlich- keitsver- brechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängniß

\*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Verurtheilungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer, Arnold Xaver,**geb. am 13. Sept. 1864 in **Hügglingen**

Nr.	nach Mittheilung von	Stenzeichn	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. <b>Düsseldorf</b>	IV L. 77/94	19/9 1894	Landger. <b>Düsseldorf</b>	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn. zusätzl. z. Strafe unter Nr. 8.
Nach Mittheilung der Staatsanw. <b>Düsseldorf</b> vom 9/3 1896 — I. 739/95 — ist die hier registrirte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urtheil des Landgerichts <b>Düsseldorf</b> vom 27.2 1896 aufgehoben worden.							
10	Staatsanw. <b>Mannheim</b>	L 401/95	1/2 1896	Landger. <b>Mannheim</b>	Betrugs	§§. 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200. <del>4</del> Geldstrafe, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Nr.	nach Mitteilung von	Klennzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Mullerstr. 200/21.

Strafandrocht ¶ 11 (1) bei Strafverfolgung

Mullerstr. 200/21.

Mullerstr. 200/21. Müllerstr. 200/21.

Familienname (bei Frauen Nachname):

Vorname (Nachname bei nichtverheirateten):

Familienstand:      ledig      verheiratet      verwitwet      getrennt  
 Bei- und Nachnamen (Ehepartnername):  
 im Falle früherer Ehegatten:

Ist Mutter, Bei- und Familienname:

Der Vater Bei- und Familienname:

Ort:	Bezirk:	Ort:	Bezirk:	Wohnort:
geboren:	geboren:	geboren:	geboren:	geboren:
geb.	geb.	geb.	geb.	geb.

Mutter:      im Falle Scheidung:

Ehefrau (Name, Geburtsort):      im Falle des Scheiterns:

Bekanntlich bekannt, Berlin,  
 wohnhaft bei

dem  
 wegen  
 der bei Strafe § 11

dem  
 mit Strafe nach § 11 des StGB 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:

Die Richter sind unterschrieben.



Quartiers-Verord-  
nung vom 20. Juni  
**Berlin.**

**Strohnachricht** B. für das Erziehungs-  
amt  
**Dresden**  
Strohnachricht wird alle 14 Tage veröffentlicht.

Strohnach-  
richt  
J. 3863

Herzlichen Glückw. bei Frau's (Geburtstagen).

**Schmid**

aus dem (Geburtsort) zu (Geburtsort):

(Geburtsort) (Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

aus dem (Geburtsort) zu (Geburtsort):

(Geburtsort) (Geburtsort)

aus dem (Geburtsort) zu (Geburtsort):

(Geburtsort) (Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort)

(Geburtsort) (Geburtsort)

(Geburtsort) (Geburtsort) (Geburtsort)

am 3. Juli 1894

(Geburtsort)

in dem (Geburtsort) des Ngl. (Geburtsort) zu (Geburtsort)

am 4. Juli 1894

und (Geburtsort) des Ngl. (Geburtsort) zu (Geburtsort) am (Geburtsort)

(Geburtsort) am 3. Juli 1894

(Geburtsort) (Geburtsort)

N. N.

(Geburtsort)



C.

Urchriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:



Urchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

---

## Auszug aus dem Strafregister

de

zu

Familiennamē (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:                    ledig            verheirathet            verwittwet            geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name  
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- burts- tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge- burts- ort:	Gemeinde: ev. StraÙe, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:
-----------------------	-------------------------	-----------------------	--	-------------------------------

Wohnort:    ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):                    ev. Stand des Ehegatten:

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	ist ausweislich des Registers			verurtheilt			zu
		Altkennzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von		

Nr.	nach Mittheilung von	Kistenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Urchriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift:

N. N.  
Untersuchungsrichter  
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

**Berlin.**

Dresden, den 7. Dezember 1895.

**N. N.**  
Staatsanwalt.

## Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts

zu **Dresden**Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne FriederikeFamilienstand: ~~leblich~~ verheirathet ~~vermählt~~ ~~geschieden~~Vor- und Familien-(Geburts-)name früher verheirathet mit dem *Schuh-*  
des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger** *macher Friedr. Aug. Schultze*  
und geschiedenDes Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ (unehel.)Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine geb. **Schmid**

Ge-	Tag:	15.	Ge-	Gemeinde:	Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
burts-	Monat:	April	burts-	ev. Straße, Stadttheil:	Neustadt	Staats:	Sachsen
tag.	Jahr:	1866	ort.	Verwaltungsbezirk:	Dresden		

Wohnort: **Potsdam** ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsger. <b>Rixdorf</b>	E 301/94	5/7 1894	Landger. II <b>Berlin</b>	Land- streichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landes- polizeibehörde
2.	Pol. Präs. <b>Berlin</b>	I 2305	8/7 1894	Pol. Präs. <b>Berlin</b>	vgl. Nr. 1	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rummels- burg)
3.	Staatsanw. <b>Potsdam</b>	L 98/94	15/12 1894	Landger. <b>Potsdam</b>	versuchter intellect. Urkunden- fälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniß

Nr.	nach Mittheilung von	Wftenzzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsger. <b>Spandau</b>	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. <b>Spandau</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsger. <b>Potsdam</b>	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht <b>Potsdam</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsger. <b>Brandenburg a. H.</b>	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht <b>Brandenburg a. H.</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft
<p>Ausser den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.</p>							

Verfolgende Behörde:	<b>Steckbriefnachricht (B)</b> für das Strafregister zu	Kurzzeichen:
----------------------	---	--------------

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Nufname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden
----------------	-------	--------------	-----------	------------

Vor- und Familien-(Geburts-)name  
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- burts- tag.	Zu- Wohnt- Jahr.	Ge- burts- ort:	Gemeinde ev. Straße, Stadttheil Verwaltungsbezirk	Landgerichtsbezirk  Staat
-----------------------	------------------------	-----------------------	---	---------------------------------

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:  
nein ja                                 zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am  
Steckbrief erlassen worden.

Datum:

Unterschrift:

**Auskunft** des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung d

am                 durch                 wegen                 auf Grund von                 zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Datum:

Unterschrift:





# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. September 1896.

## Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahnstrecke Rostock (Lloyd)—Saage—Lalendorf, insbesondere den Wegfall der Bewachung der Wegeübergänge. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Ortsarmenverbandes aus der auf der früheren Erbpachthufe Nr. 1 zu Gehlsdorf unter dem Namen „Gehlsheim“ errichteten Irrenheilanstalt.

## II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vollbetrieb auf der Bahnstrecke Rostock (Lloyd)—Saage—Lalendorf vom 1. October d. J. an aufgehoben und der Betrieb nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 geführt werden wird.

In Folge dessen werden von diesem Zeitpunkt an die in Schienenhöhe liegenden Uebergänge von Chausseen und Wegen über die Bahn auf dieser Strecke nicht mehr bewacht werden, soweit nicht nach Maßgabe der Bestimmung im §. 21, 2 der Bahnordnung für einzelne Wegeübergänge die Fortdauer der Bewachung angeordnet worden ist.

Schwerin, den 17. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die auf der früheren Erbpachtstufe Nr. I zu Gehlsdorf, Domonialamts Teutenwinkel, errichtete Irrenheilanstalt ist mit den zugehörigen Ländereien zu einer besonderen Ortschaft erhoben und dieser der Name „Gehlsheim“ beigelegt worden.

Der Bezirk der Anstalt bildet einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz mit der Maßgabe, daß Vorstand dieser Armeengemeinde der dirigirende Arzt der Anstalt ist, während der Armenverband nach außen in Armensachen durch das Großherzogliche Amt Teutenwinkel zu Kostock vertreten wird.

Schwerin, den 23. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. October 1896.
 

---

### Inhalt.

I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 34.) Revidirte Verordnung, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

---

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 34.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen einer Revision zu unterziehen, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

#### §. 1.

Verpflichtung zur Lösung eines Wandersteuercheines.

Wer im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin außerhalb des Orts- resp. Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung Unseres Ministeriums des Innern dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleich-

gestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen auffuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet,
5. theatralische Vorstellungen darbieten will,

hat vor der ersten Ausrichtung in jedem Kalenderjahre einen Wandersteuerschein zu lösen.

Als Begründung einer gewerblichen Niederlassung — §. 42 der Gewerbeordnung — wird die Eröffnung eines gewerblichen Unternehmens im Zweifel nicht angesehen, wenn dasselbe vor Ablauf von 6 Wochen wieder aufgegeben wird.

Zur Lösung eines Wandersteuerscheines ist außerdem verpflichtet, wer im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin außerhalb seines Wohnortes (d. h. außerhalb desjenigen Ortes, an welchem er bis dahin für gewöhnlich seinen Aufenthalt gehabt hat), ein Waarenlager feilbieten will, — selbst dann, wenn er diesen Gewerbebetrieb als eine gewerbliche Niederlassung anmeldet — für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb begonnen hat, und an Stelle der Verpflichtung zur Zahlung der ediktmäßigen Gewerbesteuer.

Die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Betrieb begonnen wird, hat jedoch, wenn der Gewerbetreibende sich zum dauernden Aufenthalte an diesem Orte anmeldet, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob eine dauernde Niederlassung vorliegt, in welchem Falle eine Besteuerung nach dieser Verordnung nicht stattfindet. Es tritt daher bei Anmeldung zum dauernden Aufenthalt die Pflicht zur Vorlage des Wandersteuerscheines nur ein, wenn die Obrigkeit denselben verlangt. Ein solches Verlangen ist jedoch noch nach Beginn des Betriebes zulässig.

## §. 2.

### Ausnahmen.

Die Lösung eines Wandersteuerscheines ist nicht erforderlich:

1. für den Verkauf von Waaren und das Auffuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit solches von Personen, welche ein stehendes Gewerbe im Geltungsbereiche der Gewerbeordnung betreiben, nach Maßgabe der

- §§. 44 und 44a der Gewerbe-Ordnung, sei es persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende, geschieht. Soweit Handelsverträge des deutschen Reichs fremden Nationen ähnliche Befreiungen bewilligen oder bewilligen werden, verbleibt es bei den Bestimmungen dieser Handelsverträge;
2. für den Kauf und Verkauf von Markt-Artikeln auf Wochen- und Jahrmärkten (§§. 66 und 67 der Gewerbe-Ordnung) und den §. 70 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Märkten;
  3. für Personen, welche
    - a) selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbieten;
    - b) in der Umgegend ihres Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbieten;
    - c) selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser ansfahren und von dem Fahrzeuge aus feilbieten;
    - d) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbieten;
  4. für die Kolportage folgender Vereine:
    - der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft,
    - des Hauptvereins für innere Mission,
    - des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust,
    - des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder und Schriften zu Schwerin,
    - der Ratteyer Bibelgesellschaft für Mecklenburg-Strelitz;
  5. für den Verkauf von frischen Fischen und sonstigen frischen Erzeugnissen der Fischerei, sofern der Verkäufer diese Gegenstände entweder an seinem Wohnorte aufgekauft, oder auf Bestellung von auswärts bezogen hat;
  6. für theatralische Vorstellungen des Hoftheaters außerhalb Schwerins, sowie anderer im Inlande domicilirt stehender Theater außerhalb des Orts ihrer Niederlassung.

## §. 3.

## Betrag der Steuern.

1. Für den Wandersteuerschein ist als Wandergewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor Aushändigung des Scheines für jede Person, welche das Gewerbe ausübt, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen ein Steuerfuß von 50 Mk. zu entrichten.

- 2 a) Für Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Heede, Flachß, Berg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Thierhaaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen geringeren Werthes in der Haus- und Landwirtschaft;
- b) für Topfbinder, Kesselschleifer, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Glaser, Siebmacher, Leinseer, Wolltrager, Salzfahrer, Eichenbrenner, Vogelhändler, — Personen, die sich umherziehend mit Verbesserung von Holzuhren, Schirmen, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen;
- c) für Nagelschmiede, Weber und Tuchmacher, jedoch für diese drei nur mit eigengefertigten Waaren, sowie für den Verkauf von selbstgefertigten Mützen für Männer und Frauen und ordinären Frauenhauben;
- d) für den Hausirhandel (An- oder Verkauf) mit Senf, Heefe, gedörrtem Obst, frischen, geräucherten, gedörrten und gesalzenen Fischen, mit frischen Lebensmitteln, Eiern, Schinken, Wurst, Speck, Gänsebrüsten, Butter und ordinärem Käse, mit Brot, Semmeln und anderen ähnlichen Backwaaren, mit gewöhnlichen Kuchenwaaren, mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, mit Ausnahme von Getreide und Rohtabak, der Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Ausnahme von vierfüßigem Vieh und roher Wolle, soweit das Feilbieten dieser Gegenstände nicht nach §. 2 sub 3 und 5 überhaupt steuerfrei oder nachstehend unter Nr. 3 mit einer höheren Steuer belegt ist,

sind Wandersteuerscheine zum Betrage von 5 bis 15 Mk. zu erteilen.

Lumpensammeln und Produktenhändlern ist das Mitführen und der Verkauf von ordinärer Seife, sowie von Näh-, Sted-, Strick- und Haarnadeln, Haken und Dösen, Fingerhüten und sonstigen geringfügigen Nadlerwaaren ohne Steuererhöhung gestattet; auch befaßt die Befugniß zur Scheerenschleiferei den Nebenhandel mit ordinären Messern, Gabeln und Scheeren sowie mit Sieben in sich.

## 3. Für den Hausirhandel (Ankauf oder Verkauf)

- a) mit Essig, Malz, Mehl und anderen trockenen, zur Verzehrung dienenden Mühlenfabrikaten, sowie mit Gemüse- und Blumen Samen — mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federrosen, Fellen, rohen Häuten und getrockneten Därmen, mit Hopfen, Torf, Holz- und Steinhöhlen, sowie mit künstlichem Dünger, — mit Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, Maschinenöl, Fichtenthran, Wagen- und Lederschmiere, Wische, Puzpulver, Schmirgel, Wiener Kalk, Kitt und Möbelpolitur;
- b) mit groben Holz-, Bast- und Strohflechtwaaren, auch schwedischen Spankörben, mit Klopfspeitschen und Fuchschwänzen, mit Sieben, Hächeln, Kratzern, Webeblättern, Webefämmen, Schaufeln, Mulden und anderen groben hölzernen Waaren, — mit Sensen, Sensenstreichern, Handwerksgeräthen, Schafsheeren, Messerschärfen, Feilen, Raspeln, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem und gegossenem Eisen, sowie mit Scheeren, Messern, Gabeln und Löffeln aus unedlen Metallen;
- c) mit groben Seiler-, Bürstenbinder-, Korbmacher-, Böttcher-, Drechsler-, Kammacher- und Klempner-Waaren;
- d) mit ordinärem irdenen Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärem Fayence, ordinären Glaswaaren, ordinärer Seife, ordinärem Haaröl, ordinärer Pomade, ordinären Schwämmen, ordinärem Fensterputzleder, ordinären Brillen, ordinären Papierblumen und ordinären Papparbeiten, mit Nadelwaaren, gewöhnlichen Schreibutensilien, mit Näh- und Strickutensilien (sog. Kurzwaaren), sowie mit Streichhölzern und selbstgefertigten Cigarren;
- e) mit ordinären, den Verkaufswerth von 50 Pf. pro Stück, Paar, respective Packet, nicht übersteigenden Kram-, Galanterie- und Spielwaaren, sowie mit den Verkaufswerth von 1 Mk pro Stück respective Paar nicht übersteigenden Kleidungsstücken als Tüchern, Schürzen, Strümpfen, Schuhen, Hüten, Mützen u. s. w.
- f) für den Betrieb der Tanzlehrer und Klavierstimmer, der Viehver Schneider, Kammerjäger und Bettfedern-Reiniger, sowie für das Ertheilen von Unterricht im Schneidern, in der Anfertigung von Papierblumen, Filigran-, Gummi- und Knetarbeiten, wie auch in der Teppichknüpferei,

können Wandersteuerscheine zum Betrage von 15—25 Mk. ertheilt werden.

4. Für den Hausirhandel mit Manufacturwaaren (das sind alle Gewebe zc., welche zur Bekleidung oder zu Decorationszwecken dienen, und welche ohne weitere



Verarbeitung meterweise, stückweise oder abgepaßt z. B. als Tücher, Teppiche, Gardinen in den Handel kommen), Tabaksfabrikaten (abgesehen von den sub Nr. 3 d genannten), Kolonialwaaren und, vorbehaltlich §. 2 Nr. 4, mit Drucksachen, zu denen Bilder jedoch nicht gehören, beträgt die Steuer 60 Mk.

Drehorgelspieler u. zahlen für ihren Wandersteuerchein nach Ziffer 1, auch wenn sie gedruckte Lieder, welche von der Gewerbe-Kommission durch Abstempelung zum Vertrieb zugelassen werden, feilbieten wollen.

5. Für die Berechtigung, im Umherziehen ein Wanderlager feitzuhalten, beträgt die Wandergewerbsteuer 100—200 Mk. — Daneben haben die Betreffenden an jedem Orte, an welchem sie das Geschäft betreiben, für jede volle oder angefangene Woche des Betriebes 30 Mk. an die Gemeindefasse des Ortes zu zahlen. Wird der Betrieb in mehreren Verkaufsstellen desselben Ortes gleichzeitig oder nacheinander unternommen, so ist für jedes derselben die Gemeindesteuer besonders zu entrichten; dieselbe wird bei längerer Dauer des Betriebes an demselben Orte nach Ablauf der achten Woche nicht mehr erhoben. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche berechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes bleibt unberücksichtigt. Der Betrieb darf nicht früher begonnen werden, als bis auf geschene Anmeldung desselben bei der Ortsobrigkeit die von der letzteren für die angemeldete Dauer des Betriebes festgesetzte Steuer an die in der Anmeldungsbescheinigung genannte Klasse bezahlt ist. Ebenso darf der Betrieb nicht über die angemeldete Zeit hinaus fortgesetzt werden, bevor nicht die weitere Steuerzahlung geschehen ist. Die ertheilte Anweisung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Betriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

6. Die unter 5 genannten Wandergewerbe- und Gemeindesteuern sind einstweilen auch von denjenigen zu zahlen, welche nach §. 1 alin. ult. dieser Verordnung zur erstmaligen Lösung eines Wandersteuercheines anzuhalten sind, und tritt diese Verpflichtung auch dann ein, wenn der Betrieb durch einen an dem betreffenden Orte wohnhaften Verkäufer ausgeübt werden soll; in letzterem Falle haftet der Verkäufer mit seinem Vermögen für die Steuer und die eventuelle Strafe der Steuerbestraude. — Stellt sich indeß bei der nachträglichen Einschätzung dieser Betriebe zur edictmäßigen Gewerbesteuer heraus, daß ein hiernach zur Wandergewerbe- und zur Gemeindesteuer herangezogener Betrieb in der That eine gewerbliche Niederlassung ist, so wird auf desfalligen, bei der Obrigkeit einzubringenden Antrag die Herauszahlung der Differenz zwischen der gezahlten Wandergewerbsteuer und der in demselben Kalenderjahre nach Maß-

gabe der späteren Einschätzung und des revidirten Contributionsedicts vom 8. Juni 1886 zu zahlen gewesen Gewerbesteuer, sofern der Betrag der ersteren höher war, von Unserem Finanz-Ministerium verfügt, auch aus der Gemeindeklasse die an dieselbe gezahlte Abgabe restituirt; desfallige Beschwerden stehen zur gemeinsamen Entscheidung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen. — Diese Betriebe haben die oben unter 5 gegebenen allgemeinen Bestimmungen ebenfalls zu beachten. — Saison-Niederlassungen in Badeorten sind im ersten Geschäftsjahre nach Maßgabe dieser Vorschriften zu besteuern.

7. Werden Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchem ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet, sowie theatralische Vorstellungen von Gesellschaften dargeboten, so kann in analoger Amvendung des §. 60 d der Gewerbeordnung entweder ein gemeinsamer Wandersteuerschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt, oder aber es kann für den Unternehmer und jedes Mitglied je ein besonderer Schein erteilt werden. In beiden Fällen sind für den Unternehmer 50 Mk., für jedes Mitglied 15 Mk. Steuer zu berechnen; bei Theatergesellschaften aber für den Unternehmer nur 15 Mk., für jedes Mitglied nur 3 Mk. — Personen, welche nur zu Alimentationszwecken, sowie Dienstboten, welche nur für häusliche und persönliche Dienste, nicht aber zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht zu besteuern. Für Schausteller zc., welche ihren Betrieb auf die beiden Pfingstmärkte zu Wismar und Rostock oder auf einige wenige Orte des Landes oder auf eine kurze Zeit beschränken, kann der Steuerfuß je nach der Bedeutung des Betriebes ermäßigt werden.

8. Ausnahmsweise kann bei besonders drückenden Verhältnissen der Beteiligten die Gewerbe-Kommission Wandersteuerscheine für die sub 2, 3 und 7 genannten Gewerbebetriebe zu geringeren als den dort bezeichneten Sätzen erteilen. Auch ohne solche Voraussetzung kann dieselbe für den Verkauf von Brot, Semmeln und ähnlichen Backwaaren nach ihrem Ermessen die Steuer erlassen.

Sonstige Herabsetzungen, sowie die völlige Freilassung von der Steuer bedürfen der Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii.

9. Für Wandersteuerscheine, welche erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres oder einen Theil derselben ausgestellt werden, kann die Gewerbe-Kommission die Steuer unter geeigneten Umständen auf die Hälfte ermäßigen, desgleichen für Gewerbebetriebe, die nur in den im Königreich Preußen belegenen Mecklenburgischen Enclaven ausgeübt werden sollen.

10. Wenn ein Gewerbetreibender einen Wandersteuerschein gelöst hat für einen Gewerbebetrieb im Umherziehen, welchen er für Rechnung eines dritten

ausübt, und im Laufe des Jahres den Betrieb aufgibt, dagegen aber für Rechnung desselben dritten und für denselben Gewerbebetrieb eine andere Person einen Wandersteuerschein beantragt, so kann der letztere für das laufende Kalenderjahr gegen Rückgabe des vorerwähnten Wandersteuerscheins steuerfrei ausgemittelt worden.

Auch kann ferner, wenn der Inhaber eines Wandersteuerscheines stirbt oder durch Krankheit oder Einberufung zum Militärdienst oder durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe verhindert ist, seinen Betrieb fortzusetzen, unter geeigneten Umständen der zurückzugebende Schein ohne weitere Steuerzahlung auf eine andere Person umgeschrieben, oder aber die Steuer, eventualiter, wenn sie bereits an die allgemeine Landes-Rezeptur-Kasse abgeliefert ist, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii, pro rata temporis zurückgezahlt werden.

#### §. 4.

#### Verfahren der Gewerbe-Kommission.

1. Die Wandersteuerscheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu Schwerin und zwar für die in §. 1 sub 1 bis 4 genannten Betriebe, sowie für die unter Nr. 5 daselbst genannten theatralischen Vorstellungen, wenn bei denselben ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, in Anschluß an den Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung, für die theatralischen Vorstellungen aber, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und für die im letzten Absatz des §. 1 genannten Fälle ohne diesen Wandergewerbeschein. Die Ausstellung erfolgt immer für das Kalenderjahr, nur in den in §. 1 unter 4 und 5 genannten Fällen kann der Wandersteuerschein für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage des Kalenderjahrs erteilt werden. — Will Jemand neben seinem Betriebe als Händler zc. (§. 1 unter 1—3) auch einen solchen als Schausteller zc. (§. 1 unter 4) ausüben, so hat derselbe für jeden dieser beiden Betriebe einen besonderen Schein zu lösen und zu bezahlen. Falls Schausteller zc. mehrere von einander unabhängige Betriebe neben einander ausüben wollen, kann denselben für diese Betriebe ein einziger Wandersteuerschein erteilt, die Steuer aber nach Befinden der Gewerbe-Kommission bis zu dem doppelten Betrage des einfachen Steuerjahres erhöht werden. Die Inhaber von Wandersteuerscheinen sind verpflichtet, dieselben während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auch müssen die Wandersteuerscheine das Signalement des Inhabers, die Angabe seiner etwaigen Begleiter, sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes enthalten, falls nicht die Wander-

gewerbescheine solches schon ergeben. Wandersteuerscheine, welche von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu Neufirelig ausgestellt sind, haben für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für die Zeit, für welche sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

2. Anträge auf Ertheilung eines Wandersteuerscheines sind bei der Gewerbe-Kommission einzubringen, und zwar, wenn gleichzeitig ein Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung beantragt wird, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse von Seiten der Obrigkeit des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes, anderenfalls unter Vorlegung eines von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellten Wandergewerbescheines aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung.

Die Genehmigung des Antrages ist den Antragstellern von der Gewerbe-Kommission zu eröffnen, die ausgestellten Wandersteuerscheine selbst werden den Antragstellern von der Obrigkeit ihres Wohnortes, auswärtigen und in den ritterchaftlichen Aemtern (mit Ausnahme der Flecken Dassow und Klütz) wohnenden Antragstellern aber von einer von der Gewerbe-Kommission zu bezeichnenden benachbarten Obrigkeit gegen Einzahlung des festgestellten Steuerbetrages und gegen Rückgabe des etwaigen vorigjährigen Wandersteuerscheines, sowie eventuell auch nach stattgehabter Eintragung des Signalements ausgehändigt.

Für die Verfassung und die Zurücknahme des Wandersteuerscheines normiren die für die Verfassung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines erlassenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Wird ein Wandersteuerschein zurückgenommen, so kann die Steuer — eventuell, wenn sie bereits an die allgemeine Landesrecepturkasse abgeliefert ist, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii — ganz oder theilweise restituirt werden. Diese Restitution unterbleibt aber dann, wenn die Zurücknahme des Scheines wegen Unrichtigkeit der beigebrachten Nachweise geschieht, und diese Unrichtigkeit dem Schein-Inhaber zur Zeit der Erwirkung des Scheines bekannt war.

3. Beschwerden über die Verfassung oder Zurücknahme eines Wandersteuerscheines sind in dem in §. 63 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen; der desfallige Recurs führt an Unser Ministerium des Innern.

Beschwerden über die Höhe des festgesetzten Steuerbetrages, sowie über versagte Umschreibung eines Scheines oder über verweigerte Steuer-Restitution gemäß §. 3 Nr. 10 dieser Verordnung sind an Unser Finanz-Ministerium zu richten.

4. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, haben die Erneuerung ihres Wandersteuerscheines für das nächstfolgende Jahr

vor dem 1. November in Antrag zu bringen. Später eingehende Anträge kommen erst nach Erledigung der bis zum 1. November eingebrachten Anträge zur Berücksichtigung.

### §. 5.

#### Verfahren der Obrigkeit.

Die Obrigkeiten (Domanial-Aemter, Stadt-Magistrate und die Vorstände der Flecken Daffow und Klüg) haben die erhobenen Steuerbeträge quartaliter an die Landes-Recepturkasse einzusenden und über die ausgehändigten Wandersteuerscheine und die erhobenen Steuerbeträge ein Register zu führen, welches am Schlusse jedes Quartals abzuschließen und mit der von der Recepturkasse erteilten Quittung bis zum 20. des auf den Quartalsabluß folgenden Monats an die Gewerbe-Kommission zur Revision einzureichen ist. Diese Register haben in der Columne „Bemertungen“ auch diejenigen Steuerbeträge aufzuführen, welche gemäß §. 3, Nr. 5 und 6 an die Gemeindegasse gezahlt sind. Sind in einem Quartale keine Steuerbeträge erhoben, so ist eine Vacat-Bescheinigung binnen gleicher Frist einzusenden. Die näheren Vorschriften über die Registerführung und die Ablieferung der Steuer- u. c. Aufkunft enthält die Anlage A.

Den Obrigkeiten steht als Vergütung für die Erhebung der Wandergewerbesteuer eine Gebühr von 3 Procent der erhobenen Steuerbeträge zu, welche quartaliter unter dem Steuerregister zu berechnen und bei Ablieferung der Steueraufkunft zurückzubehalten ist.

Das Porto für die Ablieferung der Gelder, sowie überhaupt in Wandergewerbesteuerfachen im Verkehr mit der Gewerbe-Kommission und der Landes-Recepturkasse haben die Obrigkeiten zu tragen.

### §. 6.

#### Strafbestimmungen.

1. Wer eine Gewerbsshandlung, deren Ausübung nach §. 1 und 2 durch die Entrichtung der im §. 3 normirten Steuer bedingt ist, vornimmt, ohne durch einen Wandersteuerschein seine Befugniß zu dieser Gewerbsshandlung nachweisen zu können, hat, sofern eine Verkürzung der Steuer vorliegt, die Strafe der Steuerbefraude verwirkt.

Die Strafe der Steuerbefraude verwirkt auch, wer nach Erlegung der Wandergewerbesteuer das Feilhalten eines Wanderlagers (§. 3, Nr. 5) oder

eines Waarenlagers (§. 3, Nr. 6) an einem Orte beginnt oder fortsetzt, ohne durch die nach §. 3, Nr. 5 und 6 erforderliche Quittung der Ortsobrigkeit seine Befugniß zu solchem Betriebe an diesem Orte nachweisen zu können.

2. Die Strafe der Steuerdefraude besteht in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, sowie in der Confiscation derjenigen Gegenstände, welche der Defraudant wegen seines Gewerbes mit sich führte, ausgenommen die nur zum Transport der Waaren zc. mitgeführten Geräthe und Thiere. Den erkennenden Behörden steht jedoch das Recht zu, bei Festsetzung der Strafe dieselbe bis auf den einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu ermäßigen und von einer Confiscation der mitgeführten Gegenstände abzusehen.

An die Stelle der erkannten Geldstrafe tritt auskömmlich Haft. Ein Tag Haft ist gleich 9 Mark zu setzen. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist jedoch ein Tag.

Für Defraudationsfälle sind die in den Tariffklassen §. 3, Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Betriebe und Artikel stets zum Höchstbetrage von resp. 15, 25, 200 und (8 × 30) 240 Mark zu tarifiren und bleibt die in §. 3 Nr. 7, 8 und 9 festgesetzte Zulässigkeit von Steuerermäßigung außer Betracht.

*Fig. 21.*  
1917 S. 1081

3. Wer für seine Rechnung durch einen Dritten ein Gewerbe im Umherziehen ausüben läßt, haftet solidarisch mit seinem Vermögen für die Geldstrafen, welche dieser Dritte wegen Steuerdefraude verwirkt.

4. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Wandergewerbescheine gelten, soweit Zuwiderhandlungen gegen dieselben nach den §§. 148 und 149 der Gewerbe-Ordnung strafbar sind, auch für Wandersteuerscheine, sodasß bei Zuwiderhandlungen die in den genannten §§. 148 und 149 festgesetzten Strafen zu erkennen sind, wenn nicht die zur Frage stehende Kontravention nach den vorstehenden Vorschriften in §. 6 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung zu bestrafen ist. Die Strafe wird durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt.

In gleicher Weise findet die Strafbestimmung in §. 148, Ziffer 7 c der Gewerbeordnung Anwendung, wenn die Inhaber von Wandersteuerscheinen nach §. 3, Ziffer 2 und 3, dieser Verordnung bei ihrem Gewerbebetrieb Pferde fuhrwerk benutzen, obgleich sie nach dem Wortlaut ihres Wandergewerbescheines hierzu nicht befugt sind.

5. Die Handhabung der Strafvorschriften sub 1 bis 4 steht den Obrigkeiten, auf den ritterschaftlichen Gütern der Ortsobrigkeit, beziehungsweise dem von derselben requirirten ritterschaftlichen Polizeiamte zu, und zwar derjenigen

Obrigkeit, in deren Bezirk der Uebertreter betroffen ist, aushülflich der Obrigkeit des Wohnortes.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 77 ff. der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 28. Mai 1879.

Recurse gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Obrigkeiten und ritterschaftlichen Polizeiamter in den Straffällen ad 1 bis 3 führen an Unser Finanz-Ministerium, ad 4 an Unser Ministerium des Innern, sofern nicht nach Maßgabe der Strafproceßordnung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird.

6. Die durch Strafbescheid festgesetzten Strafgeelder sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände sind von der Obrigkeit mit in dem nach §. 5 zu führenden Register zu berechnen, von den ritterschaftlichen Obrigkeiten oder deren Polizeiamtern, sowie von den Amtsrichtern aber sofort nach Erlebigung der betreffenden Sache, unter gleichzeitiger Mittheilung an die Landes-Receptur-Direction, an die Landes-Recepturkasse, die Strafe des Doppelten der vorerhaltenen Gemeindesteuer aber an die Gemeindefasse des betreffenden Ortes einzufenden, und sind die über diese Einzahlungen empfangenen Quittungen der Gewerbe-Kommission zuzustellen.

Die ritterschaftlichen Obrigkeiten resp. deren Polizeiamter, sowie die Amtsrichter haben bei Ablieferung der aus Untersuchungen wegen Contraventionen gegen diese Verordnungen aufgetommenen Beträge der Landes-Recepturkasse allemal mitzutheilen, in welchem Quartal die Contravenienten jene Beträge gezahlt haben; auch sind auf desfallsiges Ansuchen der Gewerbe-Kommission die erwachsenen Acten mitzutheilen.

Von der Auskunft aus Strafgeeldern und Confiscationserlösen findet eine Berechnung von Erhebungsprozenten nicht statt.

## §. 7.

### Vertheilung der Steuerauskunft.

Am Schlusse jedes Kalenderjahrs findet wegen der Gesamtauskunft der in beiden Großherzogthümern erhobenen Steuerbeträge, Straf- und Confiscationsauskünfte, soweit dieselben nicht nach §. 3, Nr. 5 und 6 resp. §. 6, Nr. 6 dieser Verordnung in die Gemeindefasse fließen, eine Ausgleichung nach Verhältnis der Einwohnerzahl auf Grund der jedesmaligen letzten Volkszählung statt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 19. December 1883 (Regierungs-Blatt No. 35) und vom 18. August 1893 (Regierungs-Blatt No. 15) außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 30 September 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnsherg.

Revidirte Verordnung,  
betreffend

die Erhebung einer Steuer vom Gewerbe-  
betriebe im Umherziehen.

### Anlage A.

1. Die von den Obrigkeiten geführten Steuerregister müssen außer den Namen der Gewerbetreibenden und dem Betrage der erhobenen Steuer auch die Pittera und Nummer des Wandersteuerscheins enthalten, sowie angeben, wann der Schein dem Extrahenten behändigt ist. Handelt Jemand im Auftrage und für Rechnung eines Anderen, so sind die Namen beider Personen in das Steuerregister einzutragen und ist in der Kolonne „Bemerkungen“ daneben anzugeben, wer von beiden der Prinzipal ist.

2. Wandersteuerscheine, welche den Obrigkeiten zugefertigt, von den Extrahenten aber nicht eingelöst sind, sowie solche, welche auf Verfügung der Gewerbe-Kommission kassirt und einstreifen bei den obrigkeitlichen Acten asserviert sind, müssen in den Registern mit aufgeführt werden, die Steuerbeträge jedoch ante lineam, und sind mit dem Register an die Gewerbe-Kommission zurückzusenden.

3. Strafgeelder und Confiscationsbeträge, welche auf Grund von Straferkenntnissen zur Erhebung gelangt sind, sind nach §. 6 der Verordnung mit im Register in einer besonderen Abtheilung zu berechnen und in der Kolonne „Bemerkungen“ näher nachzuweisen, auch sind auf desfalliges Ansuchen der Gewerbe-Kommission die erwachsenen Acten vorzulegen.

4. Die Einfindung der Steuerregister respective der Vacatsbescheinigung an die Gewerbe-Kommission hat spätestens bis zum 20sten des auf den Quartalschluß folgenden Monats zu erfolgen.

5. Die erhobenen Steuerstrafgeelder- und Confiscationsbeträge sind mit einem die Gesamtsomme angegebenden Begleitschreiben gleich nach Schluß des Quartals an die Landes-Receptor-Kasse einzusenden, auch ist der Kasse dabei jedesmal mitzutheilen, in welchem Quartal diese Beträge zur Hebung gelangt sind, und ist außerdem von jeder Geldeinzahlung an die Landes-Receptor-Kasse gleichzeitig der Landes-Receptor-Direction Anzeige zu machen; die von der Landes-Receptor-Kasse erteilte Quittung ist als Nachweis der geschehenen Geldeinzahlung bei Einfindung der Steuerregister (cfr. Nr. 4) an die Gewerbe-Kommission mit anzuschließen.



6. Die Gewerbe-Kommission hat die Revision der Steuerregister zu veranlassen und nach Erlebigung der etwaigen Monitoren durch die Obrikeiten die Ertheilung des Einnahme-Belages für die Landes-Recepturkasse bei dem Finanz-Ministerium zu beantragen.

7. Da im IV. Quartal des Kalenderjahres regelmäßig Wandersteuerscheine für das noch laufende und für das bevorstehende Kalenderjahr zur Ausgabe gelangen werden, so ist die Steuerauskunft im IV. Quartal je nach der Jahreszahl der betreffenden Wandersteuerscheine stets in zwei getrennten Registern zu verrechnen, die gesammte zu beiden Registern bis zum 31. December erhobene Auskunft aber zusammen am Schlusse des Quartals einzufenden; dabei sind aber je zwei Anschriften an die Landes-Recepturkasse und Landes-Receptur-Direction zu richten, das eine für das IV. Quartal des verflohenen, das andere für das I. Quartal des beginnenden Jahres.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. October 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 35.) Statut der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Schmalspurbahn Tessin durch das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat. (2) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Schwedow e. p. Clausenheim Amts Wittenburg.
- 

### I. Abtheilung.

(N. 35.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem auf der Anstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin ein Pflegehaus gebaut worden ist, kann die bisherige Beschränkung, daß nur bildungsfähige Kinder Aufnahme in der Anstalt finden, aufhören; und bestimmen Wir hiedurch, daß an Stelle des Statuts vom 10. Mai 1867 (Reg.-Bl. No. 21) künftig das hier abgedruckte Statut der Bildungs- und Pflegeanstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin maßgebend sein soll.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. October 1896.

**Friedrich Franz.**  
von Amberg.

## Statut

der

### Bildungs- und Pflege-Anstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin.

#### §. 1.

Die Anstalt ist eine Bildungs- und Pflegeanstalt für geisteschwache Kinder.

#### §. 2.

Ihre regelmäßigen Mittel bestehen

- a) in den für die Kinder gezahlten Verpflegungsgelbern
- b) in den Erträgen der eigenen Wirtschaft
- c) in den etatmäßigen Zuschüssen aus allgemeinen Landesmitteln.

#### §. 3.

Die Oberaufsicht über die Anstalt wird durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, die unmittelbare Aufsicht durch ein Curatorium ausgeübt. Die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Dienstinstructions für das Anstaltspersonal ertheilt das Curatorium.

#### §. 4.

Die Leitung der ganzen Anstalt liegt dem als solchen angestellten Anstalts-Director ob. Unter ihm steht das übrige Anstaltspersonal, welches für die Ausbildung und Pflege der Kinder und zur Führung der Anstaltswirtschaft und Anstaltskassen angestellt oder angenommen ist. Als Anstaltsarzt functionirt ein Psychiater.

#### §. 5.

Die Anstalt wird nach Außen durch den Anstalts-Director vertreten.

Alle Contracte sowie alle anderen ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschrift desselben, und werden unter der Bezeichnung

Direction der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin

ausgefertigt.

Der Anstalts-Director ist nach Maßgabe näherer Bestimmung des Curatoriums berechtigt, die Unterzeichnung von Directorialerlassen dem zweiten Lehrer der Anstalt oder dem Anstaltsarzt zu übertragen. Der Gebrauch des Directorialdienssiegels legitimirt in solchem Fall die mit der Bezeichnung „im Auftrage“ zu versehende Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

#### §. 6.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch das Curatorium, welches über ihre Zulässigkeit entscheidet. Die Aufnahmebedingungen sind in der Anlage enthalten.

## §. 7.

Die Entlassung der Kinder findet auf Anordnung des Curatoriums statt

1. wenn dieselben eine angemessene Ausbildung erlangt haben;
2. wenn ihre Pflege in der Anstalt nicht mehr nöthig oder zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn sie ein Alter erreicht haben, mit welchem sie nicht mehr in den Rahmen einer Jugend-Anstalt hineinpassen;
3. wenn sonst ihr Verbleiben in der Anstalt mit der Ordnung und den Einrichtungen derselben sich nicht länger verträgt;
4. wenn die zahlungspflichtigen Angehörigen oder Behörden darauf antragen.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann das Curatorium nach den Umständen von der Entlassung Abstand nehmen.

Anlage zum Statut.**Aufnahmebedingungen**

der

**Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder.**

1. Kinder, welche noch nicht 5 Jahre alt sind, dürfen in die Anstalt der Regel nach nicht aufgenommen werden.

2. Das Gesuch um Aufnahme ist an das „Großherzogliche Curatorium der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin“ zu richten. Der Antragsteller muß in demselben bemerken, daß er verpflichtet ist, so lange sich das Kind in der Anstalt befindet, oder das Curatorium den Verpflegungsvertrag nicht schon früher wieder aufhebt, die Verpflegungskosten pünktlich zu zahlen und alle reglementsmäßigen Bedingungen zu erfüllen.

3. Dem Gesuche sind beizufügen:

- a) der Geburts- und Tauffchein, sowie der Impfschein über die Impfung oder Wiederimpfung des Kindes;
- b) ein ärztliches Gutachten mit Berücksichtigung der unten zusammengestellten Fragen.

4. Bei der Zuführung des Kindes muß eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit oder des Ortsvorstehers vorgelegt werden, nach welcher in den letzten 6 Wochen in der Familie und in dem Hause, aus welchem das Kind gebracht wird, ansteckende Krankheiten nicht vorgekommen sind.

5. Das jährliche Kostgeld beträgt, wenn das Kind die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit besitzt, in der allgemeinen Abtheilung 240 Mk.; für ein Kind, welches ganz oder theilweise von einer Kommune oder Behörde unterhalten wird, oder dessen Angehörige ein Mehreres nachweislich nicht aufbringen können, 90 Mk.

Soweit das Kostgeld nicht halbjährlich, sondern nach Tagen Abf. 3, 6 und 7 gezahlt wird, beträgt es 65 Pf. bzw. 25 Pf. den Tag.

Das Kostgeld wird vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten Vierteljahrestermin (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) nach Tagen und sodann in halbjährlichen gleichen Raten im Voraus gezahlt.

Das Curatorium kann nach den Umständen verlangen, daß Sicherheit für die richtige Einzahlung des Kostgeldes geleistet wird.

Bei der Entlassung des Kindes wird das Kostgeld vom letzten Vierteljahrestermine bis zum Tage des Austritts nach Tagen berechnet.

Scheidet das Kind durch Tod aus der Anstalt aus, so wird das Kostgeld in eben derselben Weise berechnet. Daneben hat der Schuldner des Kostgeldes die Beerdigungskosten, welche die Anstalt aufgewendet hat, zu ersetzen.

6. Für das Kostgeld wird den Kindern alles gewährt, was zur Bildung und Erziehung, Aufsicht und Pflege nothwendig ist, also Kost, Wohnung, Kleidung und nach dem Zustand des Kindes Unterricht, Unterweisung und Uebung in nützlichen Arbeiten, sowie Krankenpflege und ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln.

7. Jedes Kind hat bei der Aufnahme mindestens folgende Gegenstände, entweder neu oder wenigstens in völlig brauchbarem, reinlichem Zustande mitzubringen, welche andernfalls sogleich von der Anstalt gegen Ersatz der Auslagen angeschafft werden:

## Knaben:

- 6 Hemden,
- 6 Paar wollene Strümpfe,
- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 6 Taschentücher,
- 1 Mütze,
- 2 Röcke (dabei ein Sonntagsrock),
- 2 Hosen,
- 2 Westen,
- 2 Unterjacken,
- 1 Paar Hosenträger.

## Mädchen:

- 6 Hemden,
- 6 Paar wollene Strümpfe,
- 2 Paar Schuhe,
- 6 Taschentücher,
- 1 Hut,
- 1 warme Jacke oder Mantel,
- 2 Kleider (dabei ein Sonntagskleid),
- 2 Unterröcke,
- 2 Leibchen,
- 3 Nachtsachen,
- 4 Schürzen.

8. In dem mit der Anstalt verbundenen Pensionat wird den Zöglingen neben Unterricht und Erziehung gesonderte Wohnung, besondere Verpflegung und Wartung zu theil. Die näheren Bedingungen der Aufnahme werden im einzelnen Fall vom Curatorium bestimmt.

Das Curatorium setzt auch fest, ob und unter welchen Bedingungen ein Kind, welches die Medlenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, in die allgemeine Abtheilung der Anstalt aufgenommen werden kann.

9. Geldsendungen und Pacete, sowie alle Briefe, welche die in der Anstalt befindlichen Kinder betreffen, sind portofrei an die Direction der Bildungs- und Pflegeanstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin zu senden.

10. Der Tag der Zurückholung eines Kindes aus der Anstalt ist 14 Tage vorher der Anstalts-Direction anzuzeigen.

## Fragen

für

die Aufnahme in die Erziehungs- und Pflege-Anstalt für geisteschwache Kinder.

(Auf Antrag theilt die Anstaltsdirection gedruckte Formulare mit.)

1. Name, Alter und Religion des Kindes?  
Wie viele Geschwister?  
Wie viele derselben vorher geboren?  
Wie viele nachher?
2. Vor- und Zuname des Vaters?  
Vor- und Zuname der Mutter?  
Wohnort und Stand?  
Sind die Eltern blutsverwandt?
3. Sind Geistes- oder Nerventrantheit, Trunksucht, Selbstmord, Verbrechen, auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei
  - I. Vater, Mutter?
  - II. Großeltern, Onkel, Tante (welche Seite)?
  - III. Geschwistern?
 Ist das Kind unehelich geboren?
4. Haben Krankheiten oder andere Schädlichkeiten die Schwangerschaft beeinflusst?
5. Ist das Kind gestillt worden und wie lange?
6. Hatte das Kind die richtige erste Pflege?
7. Hatte es geeignete Erziehung?
8. War der Verlauf der Impfung und des Zahnens abnorm?
9. Wann lernte das Kind gehen?  
sprechen?  
Wann hat es dies wieder verlernt?
10. Burden Gehirn- oder andere Krankheiten oder Kopfverletzungen beobachtet und in welchem Lebensalter?
11. Was ist als Ursache für die Entwicklungshemmung anzunehmen?
12. Welche Abweichungen der Körperbildung des Kindes bestehen?  
Welche körperlichen krankhaften Erscheinungen?  
(Innere Organe, Sinnesorgane, Bewegung, Empfindung, Sprache)

13. Wie sind die geistigen Anlagen? (Aufmerksamkeit, Gedächtniß, Nachahmungstrieb, Auffassungsvermögen, Unterscheidung von Farben, Bildern, Gegenständen, Personen, Schulfenntnisse, besondere Anlagen und Neigungen).
14. Wie ist die Gemüthsart des Kindes, welche Abweichungen vom normalen Kinde bestehen?
15. Ist es als bildungsfähig oder lediglich pflegebedürftig zu bezeichnen?

..... den

## II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Bestimmung in §. 16 der Concessionsbedingungen für die Schmalzspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vgl. Landesherrliche Concessions-Urkunde vom 24. März d. Jz. Anlage A, und vom 8. August d. Jz. — Regierungs-Blatt No. 7 und 27 de 1896 — ist das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat beauftragt worden, das Landesherrliche Aufsichtsrecht über die Bahn und deren Verwaltung, und die Kontrolle über die Erfüllung der Concessionsbedingungen auszuüben, sowie den Verkehr der Gesellschaft mit der Großherzoglichen Regierung in allen Beziehungen des Unternehmens zu vermitteln.

Schwerin, den 7. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Das Lehngut Schwedow c. p. Clausenheim Amts Wittenburg ist unter dem heutigem Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 10. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. October 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N<sup>o</sup> 36.) Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.  
 II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtlisten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Führung der Börsenregister an die Amtsgerichte zu Schwerin, Güstrow und Rostock.
- 

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 36.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Råzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, was folgt:

#### §. 1.

Die in dem Gesetze den „Landesregierungen“ zugewiesenen Functionen werden von Unserem Ministerium des Innern wahrgenommen mit Ausnahme der den Landesregierungen in den §§. 54 und 57 Abs. 3 vorbehaltenen Befugnisse, welche von Unserem Justiz-Ministerium auszuüben sind.



## §. 2.

Die näheren Vorschriften für die Amtsgerichte als Registerbehörden, betreffend die Einrichtung und Führung der Börsenregister — §§. 54 ff. des Gesetzes — werden von Unserem Justiz-Ministerium erlassen.

## §. 3.

1. Für Eintragungen in das Börsenregister mit Einschluß der Benachrichtigung werden weitere als die im §. 57 des Gesetzes bezeichneten zur Gerichtsklasse fließenden Gebühren nicht erhoben.

2. Für die Aufnahme der zum Zwecke der Eintragung in das Börsenregister mündlich gestellten Anträge werden erhoben 1,50 Mk.

3. Für die Ertheilung einer Bescheinigung aus dem Börsenregister 2 Mk.

4. Keine Gebühren werden erhoben für die Gestattung der Einsicht des Börsenregisters und der bezüglichen Actenstücke.

5. Im Uebrigen normirt für die auf das Börsenregister bezüglichen Handlungen des Gerichtes die für die Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltende Gebührentaxe, insoweit nicht die revidirte Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886 — Regierungs-Blatt No. 2 — Abschnitt 2 und 3 abweichende Bestimmungen enthält.

## §. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den betreffenden Vorschriften des Börsengesetzes, zu deren Ausführung sie bestimmt sind, in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 26. October 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Preßentin.

Verordnung

zur

Ausführung des Börsengesetzes  
vom 22. Juni 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Unter den Bundesregierungen sind die in der Anlage A abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtlifte — cf. §§. 54 bis 65 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, Reichs-Gesetzblatt No. 15 — vereinbart worden.

Auf Grund des Vorbehaltes in §. 2 der unter dem heutigen Tage publicirten Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes bringt das unterzeichnete Ministerium dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung an die mit der Führung der Börsenregister betrauten Amtsgerichte — cf. die weitere Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom heutigen Tage —, bei der Registerführung nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Anlangend die äußere Einrichtung der Börsenregister, so finden in dieser Beziehung die Vorschriften in §. 3 Abs. 1, 3—6 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister — Anlage No. II der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, Regierungs-Blatt von 1864 Nr. 4 — entsprechende Anwendung.

Auch ist zu jedem Börsenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Personen zc. unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen. Ist eine Eintragung im Register gelöscht, so ist der Name der betreffenden Person im alphabetischen Verzeichniß roth zu unterstreichen.

Schwerin, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amberg.

Anlage A.

### Bestimmungen

über

die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtlifte.

#### I. Führung der Börsenregister.

§. 1.

Die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren erfolgen nach dem beiliegenden Formular A, die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere nach dem beiliegenden Formular B unter Beachtung der in den Formularen enthaltenen Erläuterungen.

## §. 2.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers (Registerführers) bei Führung der Börsenregister und den auf die Eintragungen in das Register bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Auf die Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und auf die Bekanntmachung der Eintragungen in dasselbe finden, soweit nicht im Börsengesetz oder in diesen Bestimmungen etwas Anderes angeordnet ist, die zu den Artikeln 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Bekanntmachungen im „Reichs-Anzeiger“ (§. 62 des Börsengesetzes) sind in einem bestimmten Theile desselben zusammenzustellen.

## §. 3.

Die Eintragungen sind von dem Registerführer zu unterzeichnen.

Nach erfolgter Eintragung ist in den Acten die Erlebigung der Verfügung und der Tag der Erlebigung zu vermerken.

## §. 4.

Für jedes der beiden Börsenregister werden besondere Acten

(A. Acten, betreffend das Börsenregister für Waaren, —

B. Acten, betreffend das Börsenregister für Wertpapiere,)

gehalten. Zu diesen Acten gelangen nach der Zeitfolge alle auf die Registereintragungen bezüglichen Eingänge und die von dem Gerichte erlassenen Verfügungen, sowie die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen.

Nehmen Verhandlungen über einzelne Fälle einen Umfang an, der die Aufnahme in die Sammelacten ungeeignet erscheinen läßt, so sind Sonderacten zu bilden.

## §. 5.

Das Börsenregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registeracten können vernichtet werden, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, seitdem alle Eintragungsvermerke, auf welche die Acten sich beziehen, gelöscht waren.

## §. 6.

Von jeder Eintragung oder von der Ablehnung der Eintragung ist der Antragsteller zu benachrichtigen. In dem ablehnenden Bescheide sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Von der Löschung erhält der Eingetragene auch dann Nachricht, wenn sie von Amts wegen erfolgt ist. Eine Bekanntmachung der Löschungen in öffentlichen Blättern findet nicht statt.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Benachrichtigungen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

## §. 7.

Das Gericht der Eintragung hat, sobald bei Zahlung der Erhaltungsgebühr oder aus sonstigem Anlaß zu seiner Kenntniß gelangt, daß eine Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes des Eingetragenen erfolgt ist (§. 55 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes), dem für

den Ort der neuen Niederlassung oder des neuen Wohnsitzes zuständigen Gerichte von dem Sachverhalt unter Beifügung eines Auszuges aus dem Börseregister Mittheilung zu machen. Dieses Gericht nimmt nach Prüfung der Voraussetzungen für die Uebertragung die neue Eintragung vor und setzt davon den Eingetragenen, sowie das bisher zuständige Gericht in Kenntniß, welches sodann die Löschung seiner Eintragung unter Hinweis auf die Uebertragung herbeiführt.

## §. 8.

Bevollmächtigte haben ihre Befugniß zur Stellung von Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

## §. 9.

Auf die Erledigung der das Börseregister betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

---

## II. Aufstellung der Gesamtliste.

## §. 10.

Die von den Gerichten gemäß §. 65 des Börsegesetzes alljährlich an das Amtsgericht I zu Berlin zu übersendende Liste ist pünktlich bis zum 31. Januar jedes Jahres mit der Aufschrift „Börseregisterfache“ in zwei Exemplaren einzureichen. Von diesen Exemplaren ist das eine derart herzustellen, daß die Rückseiten unbeschrieben bleiben.

In die Liste sind die in den Spalten 2 bis 4 des Formulars A und in den Spalten 2 bis 3 des Formulars B vorgesehenen Eintragungen, welche am 1. Januar noch in Kraft bestanden, für jedes der beiden Register gesondert aufzunehmen, und zwar derart, daß die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge geordnet werden.

## §. 11.

Die Gesamtliste umfaßt unter A die Eintragungen in das Börseregister für Waaren, unter B die Eintragungen in das Börseregister für Wertpapiere.

In jeder dieser Abtheilungen werden die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (Formular C).

Die Bekanntmachung der Gesamtliste im „Reichs-Anzeiger“ ist mit besonderer Beschleunigung herbeizuführen.

---

## Börsenregister für Waaren.

1	2	3	4	5
Kaufende Nr.	Name, Vorname, Stand, Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Geschäfts- zweig.	Bemerkungen.
1	<i>Lucas, Hans, Kaufmann</i>	<i>Hamburg</i>	<i>Kaffee</i>  <i>Zucker</i>	<i>Eingetragen am 17. November 1897 (Registeracten A Band IV Bl. 389) X., Registerführer.</i>  <i>Die Ausdnung auf Zucker ist ein- getragen am 14. April 1899 (Registeracten A Band IV Bl. 84). X., Registerführer.</i>  <u><i>Gelöscht am 31. December 1901</i></u> <i>(Registeracten A Band IX Bl. 44). X., Registerführer.</i>
2	u. s. w.			

## Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in den Spalten 4 und 5 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheißt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. Ist die Eintragung auf bestimmte Geschäftszweige nicht beschränkt (§. 61 des Börsengesetzes), so bleibt die Spalte 4 offen.
4. In Spalte 5 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Aenderungen in Spalte 4 oder von sonstigen Aenderungen, und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registeracten aufzunehmen.
5. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

## Börsenregister für Wertpapiere.

1	2	3	4
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Bemerkungen.
1	<i>Meyer, Julius, Banquier (Firma: A. C. Meyer)</i>	<i>Schöneberg, Potsdamer- strasse 2</i>	<i>Eingetragen am 10. November 1896 (Registeracten B Band I Bl. 4). X., Registerführer. Gelöscht infolge Uebertragung in das Register des Grossherzoglich badischen Amtsgerichts zu Mannheim am 17. Juni 1897 (Registeracten B Band I Bl. 98). X., Registerführer.</i>
2	<i>Kurts &amp; Spanhake, offene Handelsgesell- schaft</i>	<i>Steglitz</i>	<i>Eingetragen am 12. Januar 1897 (Registeracten B Band II Bl. 147). X., Registerführer.</i>
3	<i>Deutsche Hypothekbank, Actiengesellschaft</i>	<i>Rixdorf</i>	<i>Eingetragen am 4. Februar 1897 (Registeracten B Band II Bl. 349). X., Registerführer.</i>

## Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in der Spalte 4 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheischt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. In Spalte 4 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Änderungen und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registeracten aufzunehmen.
4. Soweit die Eintragungen durch Löschung erlobigt sind, werden sie unterstrichen.

## Gesamtlifte

derjenigen Eintragungen in die Börsenregister, welche am 1. Januar 1897  
in Kraft bestanden.

### A. Börsenregister für Waaren.

Nachen.

*Abel Heinrich, Brauereibesitzer — Firma Schuls & Co., Kölnerstrasse 2  
(Spiritus).*

*Althof & Müller, offene Handelsgesellschaft.*

Hugsburg.

u. s. w.

### B. Börsenregister für Werthpapiere.

u. s. w.

Erläuterung. Die in Klammern etwa vermerkte Waarengattung bezeichnet den Geschäftszweig, auf welchen die Eintragung beschränkt ist.

(2) Auf Grund des §. 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzblatt No. 15) — cf. auch die Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Börsengesetzes §. 1 — wird hierdurch die Führung des Börsenregisters

1. für die zum Bezirke des Landgerichts Schwerin gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Schwerin,
2. für die zum Bezirke des Landgerichts Güstrow gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Güstrow,
3. für die zum Bezirke des Landgerichts Rostock gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Rostock

übertragen.

Schwerin, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amberg.

# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. November 1896.

---

## Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Uebernahme der Ackerbauschule in Dargun in Großherzogliche Verwaltung.

---

## II. Abtheilung.

(1) Die bisherige Ackerbauschule zu Dargun ist am 1. October d. J. in die landesherrliche Verwaltung übernommen worden und führt nunmehr die Bezeichnung „Großherzogliche Ackerbauschule zu Dargun.“

Schwerin, den 28. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---



# Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. November 1896.

## Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Irrenanstalt Gehlsheim.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Serrahn“ an das auf der Feldmark des Gutes Kuchelmiß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen.

## II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf den Absatz 2 der Verordnung vom 11. Mai d. J., betreffend das Statut der Landes-Irrenanstalten (Regierungs-Blatt 1896, No. 13) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die Irrenanstalt Gehlsheim eröffnet ist.

Nach §. 7 des Statuts nimmt die Anstalt regelmäßig die Kranken aus den Medicinalbezirken Wismar, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren auf.  
 Schwerin, den 12. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
 Medicinal-Angelegenheiten.  
 von Amberg.

(2) Auf Antrag der Guts Herrschaft über Kuchelmiß c. p. Amts Goldberg ist es genehmigt worden, daß das auf der Feldmark des Gutes Kuchelmiß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen künftig den Namen „Schloß Serrahn“ führen wird.

Schwerin, den 4. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
 A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. December 1896.
 

---

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Welhien'sche Familienstiftung zu Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend Uebertritt des Gutes Heidekrug aus dem Standesamtsbezirk Poizenburg zum Standesamtsbezirk Grefse.

### II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 27. Februar d. J., betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein — vgl. Bekanntmachung vom 13. März d. J., Regierungs-Blatt No. 6 — werden die Ortspolizeibehörden, welche nach Maßgabe dieses Beschlusses und der in demselben getroffenen Bestimmungen verpflichtet sind, diesen Handel neben den Steuerbehörden zu überwachen, hiedurch aufgefordert, darauf zu achten, daß Niemand einen Handel mit denaturirtem Branntwein betreibt, ohne denselben nach der Vorschrift unter 2 des erwähnten Beschlusses bezw. unter 2 der „Bestimmungen“ ordnungsmäßig angemeldet zu haben.

Weiter werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, alljährlich mindestens eine ordentliche Revision der betreffenden Handelsbetriebe vorzunehmen und dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. daß in den Verkaufsorten an einer in die Augen fallenden Stelle der in Ziffer 4 der Bestimmungen vorgeschriebene Anschlag sich befindet,
2. daß der feilgehaltene denaturirte Branntwein nicht weniger als 80 Gewichtsprocente reinen Alkohols enthält.

Denjenigen Ortspolizeibehörden, welche zu der Feststellung unter 2 nicht im Stande sind, oder sich nicht im Besitze der dazu erforderlichen Instrumente befinden — vgl. die im Verlage von J. Springer in Berlin erschienene „Anleitung zur steueramtlichen Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein“ — bleibt es überlassen, nach Ziffer 6 der Bestimmungen Proben des Branntweins zu entnehmen und solche den örtlich zuständigen Steuerhebestellen (Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt, Neben-Zollamt, Steuer-Amt, vgl. Staatskalender I. Theil 4. Abschnitt unter I, und II. Theil 3. Abschnitt unter G) portofrei zu übersenden, welche beauftragt sind, die Untersuchung vorzunehmen.

Schwerin, den 11. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien  
des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage: Schmidt.

A. von Pressentin.

(2) Der von Belgien'schen Familienstiftung zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 11. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amberg.

(3) Mit dem 1. Januar 1897 scheidet das Gut Heidekrug R.-A. Boizenburg aus dem Bezirk des Standesamts Boizenburg aus und tritt zum Standesamtsbezirk Gresse über.

Schwerin, den 24. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. December 1896.
 

---

### Inhalt.

I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 37.) Zusatz-Berordnung zu der Verordnung vom 16. Mai 1896, betr. den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten. — Berichtigung.

---

### I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 37.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Dem §. 2 der Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten tritt als zweiter Absatz die nachstehende Bestimmung hinzu:

Die im Absatz 1 vorgeschriebene Frist kann für einzelne Versicherungsanstalten von dem Ministerium des Innern aus

besonderen Gründen bis zum 1. Juli 1897 verlängert werden, die  
 Fristerteilung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.  
 Gegeben durch Unser Staatsministerium.  
 Schwerin, den 3. December 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Pressentin.

**Zusatz-Berordnung**

zu

der Verordnung vom 16. Mai 1896,  
 betreffend den Geschäftsbetrieb der  
 Viehversicherungsanstalten.

**Berichtigung.**

Im §. 2 der revidirten Verordnung vom 30. September d. J., betreffend  
 die Erhebung einer Steuer vom Gewerbe-Betriebe im Umherziehen, Regierungs-  
 Blatt No. 31, ist

unter 1 anstatt „für den Verkauf von Waaren“ zu lesen:  
 „für den Aufkauf von Waaren“,

und

unter 6 anstatt „domicilirt stehender Theater“  
 „domicilirt e r stehender Theater“.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 16. December 1896.
 

---

### Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft und für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Verufsgenossenschaft für das Jahr 1897 und folgende.

---

### II. Abtheilung.

(1) Zur Ergänzung der durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 (Regierungs-Blatt von 1888 No. 25 S. 117), 2. November 1889 (Regierungs-Blatt von 1889 No. 27 S. 157) und 15. December 1894 (Regierungs-Blatt von 1894 No. 30 S. 270), betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen, getroffenen Anordnungen wird hierdurch verfügt, daß künftighin für die vorgeschriebenen Mittheilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen das durch die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli d. J. — Regierungs-Blatt von 1896 No. 29 S. 192 — bestimmte neue Formular A unter entsprechender Anwendung der in den genannten Bekanntmachungen für die Ausfertigung gegebenen Sonderbestimmungen zu benutzen ist.

Zur Nachachtung wird Folgendes hervorgehoben:

Die Mittheilung liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. — Ist die Strafnachricht für eine ausländische Regierung bestimmt, mit welcher auf

Grund von Vereinbarungen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet (d. i. mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Portugal, der Schweiz und Spanien), so geschieht die Mittheilung:

- a) wenn über die Verurtheilung nach den §§. 2 und 7 No. 2 der Verordnung eine Strafnachricht für das Reichs-Justizamt (Strafregister) anzufertigen ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der an das Reichs-Justizamt zu übersendenden unter Umschlag, jedoch ohne Anschreiben beigelegt wird;
- b) in allen andern Fällen durch Einreichung an das mitunterzeichnete Justizministerium mittelst Berichts.

Empfiehlt sich ausnahmsweise die Mittheilung an eine andere als die vorgenannten Regierungen (Nr. 2 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1888), so ist wie unter b zu verfahren, jedoch in dem Bericht auch der Grund für die ausnahmsweise Uebersendung darzulegen.

Schwerin den 7. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

von Arnberg.

**Bekanntmachung**

betreffend die Mittheilung der wider  
Ausländer erkannten Strafen.

(2) Nachstehende auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vom Reichsversicherungsamte erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichsversicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897

festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft zu Hamburg nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Verufsgenossenschaft bleiben die jetzt bestehenden Tarife über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. December 1896.

Das Reichs-Vericherungsamt.

Dr. Bödiker.

## Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-  
Verufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1897 und folgender.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. ‰	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie. Strenge
	<b>Gefahrenklasse A.</b>		
1.	Ofenfeher;	1 1/2	3/4
2.	Stubenbohner, Wachser.		
	<b>Gefahrenklasse B.</b>		
3.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetter- rouleaux und Marquisen;	2 1/2	1 1/4
4.	Glasler, Glasäßer und Glaschleifer;		
5.	Tischler.		
	<b>Gefahrenklasse C.</b>		
6.	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesen- und Terrazzo-leger, Steinfeher, Pflasterer;	3 1/4	1 5/8
7.	Bühnenbauarbeiter;		



Lau- fenbe Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede ange- fangene halbe Rath des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie. Hienfig.
8.	Maler, Anstreicher, Baumaaler, Baulackirer, Dekorations- maler, Schildermaler, Stubenmaler, Lüncher, Weißbinder;		
9.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
10.	Verleger von Parquetboden.		
Gefahrenklasse D.		3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
11.	Anfertiger grober und feiner Steinwaaren, Grab- steinverfertiger, Steinmehlen (ohne Harthauerei);		
12.	Bauklempner;		
13.	Bootbauer;		
14.	Verfertiger und Anbringer von Stuckatur.		
Gefahrenklasse E.		4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
15.	Bauarbeiter, Gypfer, Maurer, Ofen-, Backofen-, Schornsteinbauer, Verputzer;		
16.	Bauschlosser;		
17.	Erdarbeiter für Hochbauten;		
18.	Harthauer, Stein-Zuschläger und Klopfer;		
19.	Schiffsbauer in Holz;		
20.	Staafer, Windelbodenmacher.		
Gefahrenklasse F.		5	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
21.	Fuhrwesen;		
22.	Zimmerer, Hammer;		
23.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern.		
Gefahrenklasse G.		6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
24.	Brunnenbohrer, Brunnenbauer, Pumpenseher, Pum- penmacher;		
25.	Mühlensbauer in Holz;		
26.	Schiffsmaler.		

Lau- fende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie. Pfennig.
<b>Gefahrenklasse H.</b>			
27.	Dachdecker (Schiefer-, Schindel-, Ziegel-, Stroh-, Papp-, Dachdecker).	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
<b>Gefahrenklasse I.</b>			
28.	Erdbarbeiten für Siel- und Tiefbauten, Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-Gräberei;	9	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
29.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brand- stätten;		
30.	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit u.		

### Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämienfuß der vorstehenden Klasse E mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfg. für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 5. December 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 23. December 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N. 38.) Verordnung, betreffend Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elbe.
- II. **Abtheilung.** Bekanntmachung, betreffend Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft für das hiesige Großherzogthum.
- 

### I. Abtheilung.

(N. 38.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unfern getreuen Ständen was folgt:

Die auf den Verordnungen vom 10. October 1868 (Regierungs-Blatt No. 80), 3. October 1882 (Regierungs-Blatt No. 23) und 26 März 1884 (Regierungs-Blatt No. 11) beruhende Schleusengeld-Erhebung an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elbe, Havel und Stör erleidet vom 1. Januar 1897 ab die nachstehenden Veränderungen:

1. Für das Passiren der Schleuse 1 am Friedrich Franz-Kanal findet bis auf Weiteres eine Erhebung von Schleusengeld nicht mehr statt;

dagegen treten

2. zu den übrigen bisherigen Hebestellen als neue Hebestellen hinzu:

Die Schleuse No. II am Friedrich Franz-Kanal, sowie die  
neuerbauten Kanal-Schleusen bei Garwik und am Hechtsforth-  
graben oberhalb Grabow.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 19. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Preßentin.

Verordnung

betreffend

Veränderungen in der Schleusengeld-  
Erhebung an einzelnen Schleusen an  
der Elbe.

## II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J.,  
betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das  
hiesige Großherzogthum die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Perle-  
berger Viehversicherungs-Gesellschaft zu Perleberg genehmigt worden.

Schwerin, den 12. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. December 1896.
 

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N. 39.) Verordnung zur Publication einer Polizeiordnung für die Schiffsahrtsstraße von Rostock nach Güstrow. (N. 40.) Verordnung zur Publication eines vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffsahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Schiffsahrtsstraße von Rostock nach Güstrow in die Landesherrliche Verwaltung und die Verwaltungsbehörden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Wahl von Arbeitervertretern für die zu bildenden Schiedsgerichte der Fleischerei-Berufsgenossenschaft und die zu solchem Zwecke dem Reichs-Versicherungsamt zu machenden Mittheilungen.
- 

### I. Abtheilung.

(N. 39.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Für die in Unsere landesherrliche Verwaltung übernommene Schiffsahrtsstraße von Rostock nach Güstrow erlassen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die in der Anlage enthaltene Polizeiordnung.

Die Bestimmungen derselben treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 16. April 1874 zum

Schutze der Warnowbrücken bei Schwaan und auf der Eisenbahnstrecke von Schwaan nach Rostock außer Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 22. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Arnberg. A. v. Preßentin.

### Verordnung

zur

Publikation einer Polizeiordnung für  
die Schiffsahrtsstraße von Rostock nach  
Güstrow.

Anlage.

## Polizei-Ordnung

für die

Schiffsahrtsstraße von Rostock nach Güstrow

sowie

die Güstrower Hafenanlagen.

### I. Allgemeine Vorschriften.

#### §. 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die Schiffsahrtsstraße von Rostock nach Güstrow d. h. vom Oberkanal der Warnow-Schleuse bei Rostock aufwärts bis zu der im Zuge der Eisenbahnstraße zu Güstrow über die Rebel führenden festen Brücke, und die Güstrower Hafenanlage, einschließlicly des für die Zwecke der Güstrower Zuckerfabrik hergerichteten Hafenauffins.

#### §. 2.

Es darf von jetzt an niemand in oder an den Gewässern, auf welche die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, ohne zuvor erwirkte ausdrückliche Genehmigung der landesherrlichen Flußbau-Verwaltungs-Behörde Handlungen vornehmen oder Einrichtungen treffen, welche den natürlichen oder bestehenden Lauf oder Stand des Wassers abändern oder geeignet sind, die Schiffsahrt zu hemmen oder zu benachteiligen.

#### §. 3.

Die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung ist von jetzt an insbesondere erforderlich:

1. zur Errichtung von Bauwerken an den Fluß- oder Kanal-Ufern,
2. zur Herstellung von Brücken und Stegen,

3. zur Ausführung von Uferabgrabungen (Durchstichen) und Ufersicherungen (Duhnen, Stäckwerken) aller Art,
4. zur Anlage oder Veränderung von Viehtränken,
5. zum Lagern von Holz oder anderen schweren Gegenständen auf den Fluß- oder Kanal-Ufern an anderen, als an den dazu besonders hergerichteten oder bestimmten Stellen,
6. zur Herrichtung oder Veränderung von Stauwerken jeder Art,
7. zur Ableitung von Wasser für landwirthschaftliche, gewerbliche oder sonstige Zwecke, gleichviel ob dieselbe mit oder ohne Benutzung einer Stauanlage (Ziffer 6) stattfindet,
8. zur Einführung von Gräben oder sonstigen Leitungen, welche zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.

Die Genehmigung soll aber, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der §§. 3 und 4, dann nicht verjagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die beabsichtigte Anlage oder Handlung ohne Nachtheil für die Schifffahrt und für Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen ist, und wird die Flußbau-Verwaltungs-Behörde, falls sie ihrerseits zur Beurtheilung der Zulässigkeit technische Ermittlungen für erforderlich erachtet, solche auf ihre Kosten anordnen.

In der genehmigenden Verfügung sind diejenigen Bedingungen oder Beschränkungen festzustellen, welche die Behörde in Bezug auf die Art der Ausführung, die Benutzung und Unterhaltung der an sich für zulässig erachteten neuen Anlage im Schifffahrtsinteresse oder in anderen Beziehungen für geboten hält.

#### §. 4.

Handelt es sich bei der Anlage, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, um die Neuherstellung oder Veränderung eines Stauwerks, deren Zweck die Verwerthung einer bisher nicht ausgenutzten Wasserkraft oder der vermehrte Wasserverbrauch eines bereits bestehenden Wassertriebwerks ist, so ist die Ertheilung der Genehmigung weiter abhängig von der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abgabe an die Flußbaukasse. Diese Abgabe ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusetzen, daß für jede zur Ausnutzung bezw. zur Mehrausnutzung gelangende Bruttoleistung ein Betrag von 50 bis 200 Mark in Rechnung zu stellen ist.

Die Abgabe ist für die Flußbau-Verwaltungsbehörde sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelsicherer Werthe in der Höhe des Zehnfachen ihres Jahresbetrages.

Die ertheilte Genehmigung kann mit Zustimmung der Stände gegen Fortfall bezw. verhältnismäßige Minderung der bisher entrichteten Abgabe nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung zurückgenommen, bezw. beschränkt werden.

#### §. 5.

Eine jährliche Abgabe für die Fluß-Baukasse ist weiter zu erheben bei der Gestattung der Ableitung von Wasser für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke.

Diese Abgabe ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusetzen, daß für je 1000 Kubikmeter abzuleitenden Wassers ein Betrag von 10 bis 30 Pf. zu entrichten ist.

Die Entrichtung der Abgabe ist für die Flußbau-Verwaltung sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelsicherer Werthe in der Höhe eines einmaligen concessionsmäßigen Jahresbetrages. Der zu hinterlegende Betrag ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde erstmalig

für einen Zeitraum von drei Jahren durch Schätzung zu bestimmen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber nach Maßgabe der bis dahin im Jahresdurchschnitt zahlfällig gewordenen Beträge festzusetzen.

Wird die Abgabe nicht zu dem concessionsmäßigen Termine gezahlt oder sonst der Concession zuwider gehandelt, so ist die Flußbau-Verwaltungsbehörde befugt, jede fernere Wasserableitung bis auf Weiteres zu untersagen und, soweit erforderlich, durch ihre Officianten thatsächlich zu verhindern.

Dieselbe Berechtigung besteht für die Flußbau-Verwaltungsbehörde, wenn eine zur Frage stehende Erhöhung der bestellten Sicherheit (Abs. 3 am Schluß) abgelehnt wird.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Abgabe ist nicht zu erheben:

1. bei Gestattung der Ableitung von Wasser zur Veriefelung von Grundstücken, die im ungetheilten Eigenthum der landesherrlichen Domanal-Verwaltung stehen;
2. bei Gestattung von Mieselanlagen, welche die Bestimmung haben, einem Grundstück Ersatz zu gewähren für die Entziehung oder Schwämierung der bisherigen natürlichen Uebersfluthung in Folge einer von der Flußbau-Verwaltungsbehörde für nothwendig erachteten Eindeichung;
3. für bisher bereits erworbene Berechtigungen.

#### §. 6.

Auf den Dämmen, Deichen und Weirpfsaden, auf welchen kein eingerichteter Weg besteht, desgleichen auf den Buinen, Uferschutzwerten, Anpflanzungen und anderen für Schifffahrtszwecke eingerichteten Uferanlagen darf weder geritten, gefahren, gefarrt, noch Vieh getrieben, geführt oder geübelt werden, falls nicht etwa die Befugniß dazu besonders erworben ist.

#### §. 7.

Es ist verboten, Steine, Erde oder sonstige zur Beeinträchtigung der Schifffahrt geeignete Materialien in die Schifffahrtsstraße zu werfen oder zu bringen, soweit dazu nicht ausnahmsweise für einzelne Stellen die Erlaubniß der Flußbaubehörde ertheilt werden sollte.

#### §. 8.

Die am Ufer der Schifffahrtsstraße befindlichen Bäume und Gesträuche müssen, soweit sie der Schifffahrt, insbesondere dem Rahnziehen hinderlich sind, auf Verlangen der Flußbau-Verwaltung, eventuell gegen entsprechende, nach den zutreffenden landesrechtlichen Vorschriften über Expropriationen festzusetzende Entschädigung beseitigt werden.

Zweige und Aeste, welche über den Fluß, Kanal oder Weirpfsad überhängen, und der Schifffahrt oder dem Weinenzuge hinderlich sind, müssen auf Verlangen der Flußbaubehörde von den Anliegern ohne Entschädigung entfernt werden. Bleibt eine dahin gerichtete Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Flußbaubehörde nach Ablauf von 6 Wochen berechtigt, ihrerseits die Entfernung vorzunehmen und das gewonnene Holzmaterial für die Flußbau-Kasse zu verwerten.

### II. Besondere Vorschriften für den Schiffs- und Floß-Verkehr.

#### §. 9.

Das Befahren der Schifffahrtsstraße mit Dampfschiffen und Motorbooten darf nur unter den von der Flußbaubehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Fahrgeschwindigkeit geschehen.



## §. 10.

Auf der Schiffsahrtsstraße dürfen bis auf Weiteres der Regel nach nur Fahrzeuge von höchstens 50 m Länge und 6,30 m Breite verkehren. Der Tiefgang darf auf der Ober-Warnow 2 m, auf der neuen Kanal- bezw. korrigirten Nebelstrecke 1,20 m nicht übersteigen.

Floße dürfen nicht über 4 m breit sein und nicht über 1 m tief gehen.

Wenn und so oft eine verringerte Tiefe des Fahrwassers eine Beschränkung des bezeichneten Tiefgangs für Fahrzeuge und Floße, sei es allgemein, sei es für einzelne Stromstrecken, zeitweise erforderlich macht, sieht es der Flußbau-Verwaltung zu, die entsprechenden Anordnungen zu treffen und bekannt zu machen. Diesen Anordnungen haben sich Schiffer und Floßer unbedingt zu unterwerfen.

Die Schleusenmeister sind zur Messung der verladenen Tiefe ebenso berechtigt wie verpflichtet und dürfen Zuwiderhand. inden ein Passiren der Schleusen nicht gestatten.

## §. 11.

Fahrzeuge, welche Schießpulver, Spreng- oder andere explosive Stoffe geladen haben, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

## §. 12.

Beim Durchschleusen haben die Schiffer und Floßer:

- a) mindestens 12 Meter vor der Schleuse anzulegen und die Schleuse nicht eigenmächtig zu öffnen;
- b) ihre Absicht des Durchschleusens gehörig zu melden und ohne zuvor erteilte Erlaubniß des Schleusenmeisters die Schleuse nicht zu passieren;
- c) beim Durchschleusen und Brückenziehen die geforderte Hilfe zu leisten;
- d) ihre Fahrzeuge mittelst auf jeder Seite derselben befestigter Tawe vorsichtig in die Schleuse hinein- und herauszuziehen;
- e) sich der Stangen, Wisen und der mit Eisen beschlagenen Ruder nie gegen die Schleusenwände, Thore, Schälungen und Brücken, sondern allein gegen die dazu angebrachten Vorrichtungen (Kreuze z.) zu bedienen;
- f) auf den Schleusenwänden in den Schleusenkammern keine Segelbäume, Stangen und andere schwere Gegenstände aus- oder einzuladen und
- g) überhaupt die Anordnungen der Schleusenmeister oder deren Stellvertreter genau zu befolgen.

## §. 13.

Beim Durchschleusen haben die Drebel, welche lebendige Fische führen, den Vorrang vor allen übrigen Fahrzeugen, die Dampfschiffe den Vorrang vor den Rähnen, diese aber den Vorrang vor den Floßen. Der den Dampfschiffen eingeräumte Vorrang erstreckt sich auf die Anhänge derselben, wenn dem Schleusenmeister nachgewiesen wird, daß die angehängten Rähne bereits auf einer Strecke von 20 Kilometern, oder wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der zu passirenden Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte an geschleppt worden sind und noch auf eine weitere Strecke von mindestens 10 Kilometern oder, wenn der Bestimmungsort näher belegen ist, bis dahin geschleppt werden sollen. — Unter sich rangiren Drebel, Dampfschiffe, Rähne und Floße nach der Zeit ihrer Ankunft vor der zu passirenden Schleuse.

## §. 14.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf ohne Erlaubniß des zuständigen Flußbau-Officianten nicht geschleußt werden.

## §. 15.

Beim Ziehen der Fahrzeuge oder Flöße dürfen die Schiffer die Rappe der vorhandenen Leinpfade nicht verlassen und keinesfalls die Dossirungen, steile und abbrüchige Ufer oder unberechtigt die angrenzenden Grundstücke betreten.

## §. 16.

Von den Officianten der Flußbau-Verwaltung kann an bestimmten Stellen des Leinpfades das Einschlagen von Pfählen zum Festlegen der Fahrzeuge in angemessener Entfernung vom Uferrande gestattet werden; selbstverständlich darf jedoch hierdurch der Leinizug, sowie auch ein etwa sonst zulässiger Verkehr auf dem Leinpfade nicht beeinträchtigt werden. Im Uebrigen ist dasselbe unterjagt, desgleichen das Anfahren und Anstoßen an Duhnen und Stachwerke.

Weim Passiren von Brücken dürfen Brückentheile nicht berührt werden. Deffnungs- vorrichtungen aller Art (Dreh-, Zug- und Klappenbrücken) sind nach dem Durchgang des Fahrzeugs alsbald ordnungsmäßig wieder zu schließen, im Uebrigen aber die für das Passiren der einzelnen Brücken gegebenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

## §. 17.

Das Vorbeifahren darf nur an solchen Stellen stattfinden, an welchen die Breite des Fahrwassers es gestattet, dort aber muß das langsamere fahrende Fahrzeug dem schneller fahrenden Raum geben.

## §. 18.

Geht ein Fahrzeug in eine enge Stelle oder in eine Bucht, in welcher es nicht anlegen darf, oder durch eine Brückenöffnung, so darf ein entgegenkommendes Fahrzeug nicht früher hineinfahren, als das zuerst eingetretene die Stelle passirt hat.

Kommen zwei Fahrzeuge gleichzeitig von verschiedenen Seiten an eine solche Stelle, so hat das niederwärtsfahrende das Recht, zuerst hindurch zu gehen. Segelnde Schiffe haben jedoch vor nicht segelnden, Schiffe vor Flößen, Dampfschiffe vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorzug.

## §. 19.

Begegnen sich Fahrzeuge mit Leinizug an demselben Ufer, so muß durch Fallenlassen der Leine bei den niederwärts fahrenden der Bestimmung im §. 17. genügt werden.

## §. 20.

Fahrzeuge, welche nach Eintritt der Dunkelheit die Fahrt fortsetzen, müssen mit einer brennenden nach allen Seiten hin sichtbaren Laterne versehen sein.

## §. 21.

Geräth ein Fahrzeug auf eine Verandung, so darf der Schiffer bei der erforderlichen Ablichtung das Fahrzeug nicht in die Quere legen oder das sogenannte Ausmahlen veranlassen.

## §. 22.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von 180 Metern und die Treibseilen in einer Entfernung von 75 Metern niedergelegt werden.

Die Segel sind thunlichst langsam herunter zu lassen und aufzuziehen.

## §. 23.

Das Ein-, Um- und Ausladen darf — abgesehen von den Fällen des §. 24 — nur an den dazu hergerichteten Hafens- und Ladeplätzen geschehen. Dabei ist den im Interesse der Schifffahrt und der Erhaltung der Flußbauwerke bezw. Ufer ergebenden Weisungen der zuständigen Flußbau-Officianten stets Folge zu leisten.

Im Hafengebiet von Güstrow (cfr. §. 1) weist der Hafenaufseher den eintreffenden Fahrzeugen, deren Führer sich sofort bei ihm zu melden haben, die einzunehmenden Plätze an. Bevor letzteres geschehen ist, darf kein Fahrzeug im Hafengebiet vor Anker gehen. Liegt ein Fahrzeug leer im Hafen oder unterbricht es das Ein-, Um- oder Ausladen, so muß es auf Anordnung des Hafenmeisters seinen Platz einem anderen zum Laden bestimmten Fahrzeuge überlassen. Ueberhaupt haben die Mannschaften der im Güstrow'er Hafen liegenden Fahrzeuge allen im Interesse der Sicherheit, Ruhe und Ordnung an sie ergebenden Weisungen des Hafenmeisters unweigerlich Folge zu leisten. Der Hafenmeister ist befugt, sich jederzeit an Bord der Fahrzeuge zu geben, auch Einsicht der Schiffs-papiere zu nehmen.

## §. 24.

An anderen als den in §. 23 bezeichneten Stellen ist das Ein-, Um- oder Ausladen ausnahmsweise nur gestattet:

- a) den angrenzenden Grundbesitzern, auf deren eigenem Grund und Boden, insofern die Beschaffenheit des Ufers dies ohne Nachtheil für dasselbe und die Schifffahrt zuläßt;
- b) im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschauens der geladenen Waaren, soweit dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird;
- c) zwecks notwendiger schneller Ablichterung eines schwer beladenen Fahrzeuges, wenn kein Ablichter zur Stelle ist, oder doch nicht neben dem Fahrzeuge angebracht werden kann;
- d) zwecks Entladung eines vom Frostwetter in seinem Gange gehemmtten Fahrzeuges.

In den Fällen unter b) c) d) muß eventuell die Genehmigung des betheiligten Grundbesitzers erwirkt und eine von demselben etwa rechtlich in Anspruch genommene Entschädigung für die Benutzung des Grund und Bodens vom Schiffer getragen werden.

Das Hinein- und Herauschaffen des Floßholzes an nicht für diesen Zweck besonders eingerichteten Stellen muß auf Streichhölzern und das Ein- und Ausbringen anderer Waaren auf Schiebkarren, durch Trachten oder in sonst den Flußbauwerken unnachtheiliger Weise geschehen.

## §. 25.

Das Ueberwintern der Fahrzeuge oder Flöße in der Schifffahrtsstraße ist nur an denjenigen Strecken und Stellen zulässig, die von der Flußbaubehörde dazu bezeichnet sind.

## §. 26.

Das Belasten des Steuerruders ist nur in Behältern gestattet, die auf dem Steuerruder genügend befestigt sind.

## §. 27.

Kein Fahrzeug oder Floß darf an den Geländern oder anderen Brückentheilen befestigt oder neben einem anderen Fahrzeuge oder Floße angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ablichtens wegen geschehen muß.

## §. 28.

Jeder anhaltende Rahn muß dem Ufer so nahe als möglich gelegt und in dieser Lage sicher befestigt werden.

Doch dürfen zu diesem Zwecke, abgesehen von den Fällen einer nach §. 16 (zu Anfang) erteilten Erlaubniß, Anker oder sogenannte Treibelslöcke nicht in die Ufer geworfen oder gesteckt werden. Das Fahrzeug muß sowohl vorne als hinten festgelegt werden, auch ist das Steuer in der Richtung des Schiffes zu befestigen. Ebenso müssen die Holzlöche gestreckt neben dem Ufer liegen und dort mittelst der sogenannten Schräcken befestigt werden. Floßholz darf nur an solchen Stellen im Strome lagern, wo es durch die Flußbau-Verwaltungsbehörde vorher zugestanden ist.

## §. 29.

In den Kanälen und solchen Flußstrecken, welche von der Flußbau-Verwaltungsbehörde zu diesem Ende besonders bezeichnet werden, darf überall nicht, bezw. nur mit kleinem Segel gefeselt werden.

## §. 30.

Die den Rähnen auf Anordnung der Flußbau-Verwaltungsbehörde an der äußeren Kajütenwand gegebene Bezeichnung und Nummer muß stets sichtbar sein und darf niemals verdeckt werden.

## §. 31.

In Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung zc., die Aufrechterhaltung guter Ordnung auf demselben und die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften betrifft, ist die Schiffsmannschaft verpflichtet, den Anordnungen des Schiffsführers sich unbedingt zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten.

### III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

## §. 32.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 2—7, 9, 10, 12—31 dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften von der Flußbau-Vehörde und ihren Officianten getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches).

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die im Bereiche dieser Verordnung für die Zwecke der Schifffahrt gemachten Anlagen, namentlich die Brücken, Schleusen, Dämme, Deiche, Leinpfade, Bühnen, Stadwerke, Uferschutzwerke und Anpflanzungen, sowie die Schifffahrtszeichen zerstört oder beschädigt, soweit nicht der Thatbestand einer durch an'ere Gesetze mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt.

## §. 33.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

## §. 34.

Die angestellten und beedigten Officianten der Flußbau-Verwaltung, wie Stromauffeher, Schleusenmeister und Kanalwärter, sind befugt, Zuwiderhandelnde vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind, oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zuwiderhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen.

Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen. Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

## §. 35.

Für die Geldstrafe nebst Kosten, zu welcher jemand von der Bemannung eines Fahrzeuges oder eines Flußtransports verurtheilt wird, ist im Falle des Unermögens des Verurtheilten der Führer für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

## §. 36.

Unabhängig von der verwirkten Strafe kann in den Fällen der §§. 2—5 dieser Verordnung auf Antrag der Flußbau-Behörde polizeilich die Beseitigung eines durch die Zuwiderhandlung begründeten gefeswidrigen Zustandes angeordnet werden.

Der Antrag ist an die zuständige Ortsobrigkeit, wenn der Zuwiderhandelnde Träger der Ortsobrigkeit ist, an das Ministerium des Innern zu richten. Veruft sich der Zuwiderhandelnde auf eine für ihn bestehende Berechtigung, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

## §. 37.

Etwasige durch die Zuwiderhandlung begründete Entschädigungsansprüche stehen vorbehaltlich der besonderen Vorschrift des §. 38 gleichfalls zur richterlichen Entscheidung.

## §. 38.

Wird auf den Leinpfaden, Dämmen oder sonstigen den Schifffahrtswegen dienenden Anlagen übertretenes Vieh betroffen, so besteht, ohne Rücksicht auf eine etwa begründete Straffälligkeit aus §. 6 dieser Verordnung, für den zuständigen Flußbau-Officianten das Recht der Pfändung und für die Flußbau-Verwaltung ein Anspruch auf Pfandgeld nach Maßgabe der §§. 21 und folgende der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevol vom 2. September 1879.

(Nr. 40.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Auf der in Unsere Landesherrliche Verwaltung übernommenen Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow sollen während der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1897 Kanal- und Hafengebühren nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen vorläufigen Tarifs erhoben werden.

Die tarifmäßigen Gebühren unterliegen erforderlichen Falls unter Ausschluß des Rechtsweges der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswwege.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 22. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

v. Amsberg.

A. v. Preßentin.

### Verordnung

zur

Publikation eines vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.

Anlage.

## Tarif

für

die Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße Rostock—Güstrow.

I. Auf der Wasserstraße vom Oberkanal der Rostocker Schleuse bis Güstrow werden erhoben eine Kanalgebühr und eine Hafengebühr.

II. Die Kanalgebühr ist zu entrichten

1. von allen Schiffsfahrzeugen beim Passiren jeder der beiden Schiffahrtschleusen Nr. 1 bei Zepplin und Nr. 2 bei Wolcken.
2. von solchen Schiffsfahrzeugen, welche ausschließlich die Kanalstrecke von der Schiffahrtschleuse I aufwärts bis Güstrow benutzen, also keine Schleuse passiren, beim Eintreffen im Güstrower Hafen bezw. im Hafen der dortigen Zuckersfabrik.

Ausgenommen hiervon sind nur solche Fahrzeuge, welche innerhalb einer und derselben Feldmark verkehren.

III. Die Höhe der Kanalgebühr richtet sich — für Dampfschiffe cfr. die Spezialbestimmung zu V — nach der Länge der Fahrzeuge und beträgt für ein beladenes Fahrzeug

bis zu einer Länge von 15 Mtr. incl.	1,—	Mark
„ „ „ „ „ 20 „ „	1,50	„
„ „ „ „ „ 25 „ „	2,—	„
„ „ „ „ „ 30 „ „	2,50	„
„ „ „ „ „ 35 „ „	3,—	„
„ „ „ „ „ 40 „ „	3,50	„
„ „ „ „ „ 45 „ „	4,—	„
„ „ „ „ „ 50 „ „	4,50	„

Die Länge wird in der Wasserlinie gemessen.

IV. Für leere Fahrzeuge ist nur die Hälfte der zu III normirten Tariffäge zu zahlen. Ein Fahrzeug gilt nur dann als leer, wenn sich an Bord desselben nichts weiter befindet als die zum Schiffsgebrauch bestimmten Geräthschaften (Zubehör), die Bemannung und deren Mundvorrath nebst Effecten, die zur Verladung von Frachtgegenständen bestimmten Utensilien (Bretter, Hölzer, Mollen und Decken) sowie bereits gebrauchte leere Kisten, Gefäße und Säcke.

V. Für Dampfschiffe oder Motorboote bis zu einer Länge von 20 Mtr. ist eine Gebühr von 1 Mark 30 Pf., über diese Länge hinaus eine Gebühr nach den Sätzen zu III zu zahlen. Schleppdampfer, welche gleichzeitig mit den geschleppten Schiffsfahrzeugen oder Flößen die Wasserstraße befahren, sind gebührenfrei.

VI. Für einfache Flöße ist eine Kanalgebühr von 1 Mark, für doppelte Flöße eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf., für Flöße, die mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen oder sonstigen Hölzern beladen sind, eine Gebühr von 2 Mark bezw. 3 Mark zu zahlen.

VII. Für Boote oder Zollen ist eine Kanalgebühr nur zu zahlen, sofern sie einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich machen und zwar von 1 Mark im beladenen, von 50 Pf. im leeren Zustand cfr. zu IV.

VIII. Die Hafengebühr besteht aus einer Lade- oder Löschgebühr und einer Liegegebühr:

Die Lade- und Löschgebühr wird erhoben von allen Schiffsfahrzeugen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen und in den Güstrower Hafenanlagen, zu welchen auch der Hafen der dortigen Zuckerfabrik gehört, ein-, um- oder ausladen.

Die Liegegebühr wird außerdem von solchen Fahrzeugen erhoben, welche die von der Hafenverwaltung festgesetzte Lade- oder Löschzeit nicht innehalten.

Die Hafengebühr und zwar sowohl die Lade- zc. wie die Liegegebühr wird im Uebrigen in derselben Höhe wie die Kanalgebühr (cfr. zu III.—VII) erhoben, jedoch sind Boote, Zollen und private Lustfahrzeuge von derselben befreit.

IX. Von jeder Abgabe befreit sind Fahrzeuge, welche beladen oder leer für Rechnung der Landesherrlichen Eisenbahn-, Chaussee- oder Flußbauverwaltung fahren.

## II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Schiffbarmachung der Nebel zwischen Bülow und Güstrow durch die von den Magistraten zu Rostock und Güstrow bestellte Baubehörde ist die Schifffahrtsstraße auf der Oberwarnow und der Nebel auf der Strecke von der im Zuge der Eisenbahnstraße zu Güstrow liegenden Nebelbrücke bis zum Oberkanal der Rostocker Warnowschleuse, mit Einschluß der Hafenanlagen bei Güstrow in die Landesherrliche Verwaltung übernommen worden.

Die Organe dieser Verwaltung sind die Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommission zu Schwerin und die neu errichtete Flußbau-Inspection zu Güstrow. Schwerin, den 22. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung am 19. November 1896 beschlossen hat, für die auf Grund des §. 31 Ziffer 4 des Unfallversicherungsgesetzes genehmigte, am 1. Januar 1897 in Wirksamkeit tretende Fleischer-Verufsgenossenschaft die Bildung von sieben Schiedsgerichten anzuordnen, ist es erforderlich geworden, zum Zwecke der Befetzung der Schiedsgerichte gemäß §. 41 ff. a. a. O. die Wahl von Arbeitervertretern alsbald in die Wege zu leiten und zur Durchführung dieser Wahl diejenigen Krankenkassen zu ermitteln, welche für die neue Verufsgenossenschaft gemäß §. 42 a. a. O. wahlberechtigt sind.

Diese Verufsgenossenschaft erstreckt sich auf das ganze Reich ohne Sektionsbildung und ist demgemäß die Wahl unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes zu vollziehen.

Auf Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes werden die unteren Verwaltungsbehörden des Großherzogthums hiermit angewiesen, die in ihren Bezirken vorhandenen wahlberechtigten Krankenkassen (also nach §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, solche, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören) unter Angabe des Sitzes derselben und der Zahl der zur Fleischer-Verufsgenossenschaft gehörenden Kassenmitglieder bis zum 20. Januar 1897 dem Reichs-Versicherungsamte in Berlin namhaft zu machen, oder wenn wahlberechtigte Krankenkassen im Sinne jener Bestimmung nicht vorhanden sind, demselben eine Fehlanzeige einzufenden.



Mitglieder der Fleischerei-Vereinsgenossenschaft sind vom 1. Januar 1897 an:  
 Darmschleimer, Fleischer, Fleischextractfabrikanten, Fleischhader, Fleischhauer, Fleischpötker, Fleischräucherer, Fleischsalzer, Fleischwaarenfabrikanten, Garbereiter, Geflügelstopfanstalten, Großkuttler, Hansschlächter, Hote (Schweinefeischschlächter), Knackwurstfabrikanten, Knochenhauer, Kundenmehger, Vohnmehger, = schlächter, Viehger, Mehler, Ochsenmehger, Pferdemeher, Pferdegeschlächter, Pflasterstecher, Rindmehger, Rossgeschlächter, Schächter, Schlachthausunternehmer, Schlächter, Schweinemäster, Schweinemehger, Schweinestecher, Selcher (Fleischer), Sulzer, Tafelbonillonfabrikanten, Wurstfabrikanten, Wurstler (Wursterei).

Schwerin, den 23. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.



# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.



Jahrgang 1896.

N<sup>o</sup> 1—51.

---

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Systematisches

# Inhalts-Verzeichniß

zu der

**Ämtlichen Beilage**

des

• **Regierungs Blattes**

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

---

Jahrgang 1896.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	<b>1896.</b>		
<b>I. Reichs- u. Landes-Verfassungssachen.</b>			
<b>Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.</b>			
Einberufung des allgemeinen Landtages . . . . .	9. October.	40	205
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben erworben:			
der Gutsbesitzer, Banquier Carl Voerer auf Bansow .	2. Mai.	18	89
der Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. Kolbe auf Hohen- Wiesendorf . . . . .	3. August.	30	161
der Gutsbesitzer Hubert Franz Wolff auf Bentzow	25. September.	38	191
der Gutsbesitzer, Freiherr Eberhard von dem Busche- Hünnefeld auf Fleissenow . . . . .	25. September.	38	192
der Gutsbesitzer Walther Abel auf Alt-Sührkow .	23. October.	44	221
der Gutsbesitzer Dr. Heinrich Strauß auf Char- lottenthal . . . . .	31. October.	44	222
der Gutsbesitzer Herm. Louis Albert Weber auf Dett- mannsdorf . . . . .	9. November.	45	231
der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Eigen- thümer der Güter Kuchelmiß o. p. und Hinz- hagen . . . . .	17. November.	46	236
der Gutsbesitzer Rudolf Flügel auf Neppelin . . .	18. November.	46	236
der Gutsbesitzer von Walther-Süerssen auf Schwa- storf . . . . .	9. December.	49	262
der Gutsbesitzer Albert Poensgen auf Rognitz, Amts- Wittenburg . . . . .	19. December.	50	266

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
<b>1896.</b>			
<b>II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.</b>			
<b>Kirchenfachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 18. Januar d. J. . . . .	10. Januar.	2	8
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 19. März d. J. . . . .	24. Februar.	7	37
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Erntearbeit an drei Sonntagen . . . . .	5. August.	31	164
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Ernte- arbeiten an weiteren zwei Sonntagen . . . . .	25. August.	34	173
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Ernte- arbeiten an zwei weiteren Sonntagen . . . . .	9. September.	86	181
<b>Unterrichtssachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die Feier des 25. Jahres- tages der Proklamirung des deutschen Reichs in den Schulen des Landes . . . . .	10. Januar.	2	8
Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landes-Universität zu Rostock . . . . .	3. März.	8	43
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1896 . . . . .	—	Beilage zu 9	—
Bekanntmachung, betreffend die Reclamation unabhömm- licher Lehrer . . . . .	24. Juni.	24	120
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Winter-Semester 1896/97 . . . . .	—	Beilage zu 33	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	©.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der im Jahre 1. April 1897/98 bei einer Mobilmachung unab- kömmlichen Lehrer . . . . .	16. November.	46	235
<b>III. Justizsachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend Niederlegung neuer Hypo- thekenbücher für das Mobilgut Gr. Häßelin Amts Staven- hagen, Goldberg und Lübz . . . . .	20. April.	17	84
für das Lehngut Banjow Amts Güstrow . . . . .	4. Mai.	19	97
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommiß- behörde im Jahre 1896 . . . . .	13. Mai.	19	47
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1897 . . . . .	1. August.	31	163
Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der alten und die Einreichung von Abdrücken der neuen Notariats-Siegel und Stempel . . . . .	3. November.	44	223
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Gerichts- vollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Kröpelin . . . . .	1. October.	38	200
<b>IV. Finanz-, Steuer- und Zollsachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1896 ausgelooften Obligationen der Eisen- bahnschuld von 1870 und die früher ausgelooften, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld . . . . .	17. Januar.	4	13
Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld . . . . .	17. Januar.	4	15

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	<b>1896.</b>		
Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung ausgelassenen Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 . . . . .	20. Januar.	4	16
Bekanntmachung, betreffend den Titel der vortragenden forstlichen Räte im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten . . . . .	1. Juli.	26	132
<b>V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte des Jahres 1895 . . . . .	7. Januar.	2	7
Bekanntmachung, betreffend die Aushändigung von Legitimationspapieren u. an Mecklenburgische Staatsangehörige, welche sich in den Niederlanden oder in Belgien aufhalten . . . . .	14. Januar.	3	11
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der von der wailand Kammerherrin von Bierregge, geb. von Derßen, errichteten Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen aus der Nachkommenschaft des wail. Landraths A. F. von Derßen auf Gr.-Wielen und des wailand Kammerherrn F. E. von Bierregge auf Steinhäusen . . . . .	20. Januar.	4	17
Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Künstlerstipendien . . . . .	21. Januar.	5	22
Bekanntmachung, betreffend die Vornahme trigonometrischer Vermessungsarbeiten . . . . .	8. Febr.	6	26
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der von dem Comité für den diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Maricenburg beabsichtigten Verloosung . . . . .	26. Februar.	5	41



Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des ersten Jahreshests des Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin . . . . .	26. Februar.	8	42
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkt in Neubrandenburg beabsichtigten Auspielung von Pferden, Wagen u. s. w. . . . .	9. März.	9	48
Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Zuchtstuten	9. März.	9	49
Ergänzung des Verzeichnisses der im Jahre 1895 angeführten Hengste . . . . .	9. März.	9	49
Ergänzung des Verzeichnisses der im Jahre 1895 angeführten Hengste . . . . .	4. Mai.	18	90
Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Vorführungstermin für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten . . . . .	8. Mai.	18	92
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen der Gewerbe-Ausstellungs-Lotterie bezw. der mit der internationalen Kunst-Ausstellung verbundenen Lotterie zu Berlin . . . . .	21. Mai.	20	102
Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Süddeutschen Feuerversicherungs-Vant zu München zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im hiesigen Lande . . . . .	1. Juni.	21	105
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschäden . . . . .	9. Juni.	22	115
Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der obrigkeitlichen Functionen auf den Gütern Federow und Schwarzenhof . . . . .	13. Juli.	28	139

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der auf Grund der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgte Prämienverteilung für ausgezeichnete, in das Gesützbuch für edle Mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter . . . . .	13. Juli.	28	139
Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Beiträge für den nächsten Staatskalender . . . . .	15. Juli.	29	156
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschäden . . . . .	11. August.	32	170
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstföhrung . . . . .	4. September.	36	182
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 . . . . .	1. October.	39	203
Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum . . . . .	12. November.	45	231
Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreide-Deputate nach den Martinipreisen 1896 . . . . .	12. November.	46	237
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstföhrung . . . . .	26. November.	47	243
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum ferneren Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin . . . . .	12. December.	50	265
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum ferneren Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin . . . . .	12. December.	50	266

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum ferneren Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Blau . . . . .	21. December.	51	269
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum ferneren Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Krakow . . . . .	21. December.	51	270
Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Ortschaften Häbelin und Pinnorhof von dem Bezirk des Standesamts Neullosser in den Bezirk des Standesamts Mulsow . . . . .	28. December.	51	270
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschäden . . . . .	21. December.	51	271
<b>Eisenbahn-Verwaltung.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne . . . . .	25. April.	16	82
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Neustadt . . . . .	21. Mai.	20	101
Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Nehna . . . . .	6. Juni.	22	113
Beschreibung der Bahnlinie dieser Eisenbahn . . . . .	16. Juni.	23	117
Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Habel nach Waren und von Habel nach Ganzlin . . . . .	10. Juli.	27	135
Erweiterung des Bahnhofes Parchim . . . . .	10. Juli.	27	136
Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Erwig über Wesslin und Kladrup nach Parchim . . . . .	27. Juli.	30	159

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	<b>1896.</b>		
Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Bismar über Bößow nach Klüg . . . . .	27. Juli.	30	160
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne . . . . .	22. September.	37	185
Eröffnung des Betriebes auf den Strecken Tessin—Witz— Thelkow—Starkow und Witz—Dalwitz mit Ab- zweigung nach Neu-Polchow der „Schmalspurbahn Tessin“ . . . . .	29. October.	44	223
Änderung der Fahrzeit zweier zwischen Rostock und Warnemünde verkehrenden Eisenbahnzüge . . . . .	31. October.	44	222
Berlegung des Zuges 16 der Eisenbahnstrecke Neustrelitz— Buschhof . . . . .	1. December.	47	254
Änderung der Fahrpläne auf den Strecken Bismar— Rostock, Güstrow—Blaaz, Rostock—Laage—Neu- strelitz, Güstrow—Warnemünde und Rostock— Warnemünde . . . . .	11. December.	48	257
Eröffnung des Betriebes auf den Theilstrecken Tessin— Gnewitz, Neu-Polchow—Groß-Ribbenow, Stechow— Wietzchow und Dalwitz—Stierow der „Schmalspur- bahn Tessin“ . . . . .	12. December.	50	266
<b>Chaussee-Verwaltung.</b>			
Üebnahme der Chausseestrecke von Rogel bis Darze in die landesherrliche Verwaltung . . . . .	6. Februar.	6	26
Expropriations-Kommission für die Chaussee von Kröpelin nach Brunszhaupten . . . . .	17. Februar.	7	81
Eröffnung der Chausseestrecke von Schwaan nach Hohen- Spreng . . . . .	1. April.	14	73

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Zuteilung der Chaussee Malchow-Darze zum Chaussee- Inspectionsbezirk Waren . . . . .	7. Mai.	18	92
Uebnahme der Chaussee von Teterow nach Langhagen in landesherrliche Verwaltung . . . . .	5. Juni.	22	113
Freigabe der Chaussee von Grabow nach Milow für den öffentlichen Verkehr . . . . .	22. Juni.	24	120
Freigabe der Chaussee zwischen Dorf und Haltestelle Lübstorf für den öffentlichen Verkehr . . . . .	6. Juli.	27	136
Eröffnung der Chausseestrecke von Hohen-Sprenz bis Weitenorf . . . . .	8. August.	32	169
<b>Handelsfachen.</b>			
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Amtsgerichtsbezirk Criditz . . . . .	7. März.	8	43
Wiederaufhebung dieses Verbots . . . . .	29. April.	17	84
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Güstrow . . . . .	9. März.	9	48
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Medicinalbezirk Boizenburg . . . . .	27. März.	12	63
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in den Medicinal- bezirken Ludwigslust und Parchim . . . . .	4. April.	13	71
Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung von Vieh- märkten zc. in den Amtsgerichtsbezirken Wittenburg, Boizenburg und Goldberg . . . . .	26. Mai.	20	102

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarkts in Wittenburg . . . . .	15. Juni.	23	118
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarkts in Hagenow . . . . .	11. Juli.	27	136
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllenmarktes in der Stadt Malchin . . . . .	31. Juli.	30	161
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wöchentlichen Schweinemärkte in Gütrow . . . . .	12. October.	41	212
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes in der Stadt Schwerin . . . . .	17. October	43	217
Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in den Amtsgerichtsbezirken Malchin und Teterow . . . . .	28. October.	44	222
Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im Medicinalbezirk Ludwigslust . . . . .	23. November.	46	238
Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten in den Amtsgerichtsbezirken Lübbßen und Höbel . . . . .	25. November.	47	254
<b>Ritterschaftliche Polizeivereine.</b>			
Uebertritt des Gutes Suchow vom ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Plau . . . . .	20. August.	34	174
Uebertritt der Güter Blücher, Wendhof und Gähren vom ritterschaftlichen Polizeiverein Höbel zum ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow . . . . .	20. August.	34	174
Uebertritt des Gutes Gr.-Suchow Amts Neustadt vom ritterschaftlichen Polizeiverein Waren II zum ritterschaftlichen Polizeiverein Penzlin . . . . .	6. October.	40	206

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
<b>Unfall- und Krankenversicherung.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen für das Jahr 1895 aufzustellenden Nachweisungen . . . . .	1896. 2. Januar.	1	3
Den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes haben, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:			
die Maurerkrankenkasse zu Schwaan . . . . .	3. Februar.	6	25
der Arbeiterkrankenverein zu Waren . . . . .	29. Februar.	8	42
die Local-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Holzarbeiter zu Rostock . . . . .	9. März.	9	48
die Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock	4. Juni.	22	113
die Arbeiterkrankenkasse zu Sitz Amts Wredenhagen	13. October.	41	212
die Arbeiterkrankenkasse zu Rosjentiner Hütte . .	17. November.	46	236
die Maurerkrankenkasse zu Daffow . . . . .	18. December.	50	266
<b>Medicinal-Verwaltung.</b>			
Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche bei der Einführung von Rindvieh	9. Januar.	3	9
Verordnung, betreffend die Arzneitage . . . . .	13. Januar.	5	21
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter x. Thiere . . . . .	18. Februar.	7	31
Bekanntmachung, betreffend Anzeige von jeder Entdeckung von Trichinen in americanischem Schweinefleisch und Würsten . . . . .	24. Februar.	7	37
Bekanntmachung, betreffend Berichterstattung über das Vorkommen der Schweinepeste und des Rothlaufes in der Zeit vom 1. März bis zum 1. October d. J.	29. Februar.	8	42

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	©.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impf- übersichten . . . . .	4. März.	8	43
Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Befestigung der Säuen in den Mühlen durch Blei . . . .	28. März.	13	69
Bekanntmachung, betreffend den Fortbestand der am 22. Juni 1895 angeordneten Maßregeln gegen die Schweinepest . . . . .	2. April.	13	70
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherie- serum der Höchster Farbwerke mit der Kontrol- nummer 40 aus den Apotheken . . . . .	9. April.	14	74
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherie- serum der Höchster Farbwerke mit der Kontrol- nummer 114 . . . . .	21. April.	15	78
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherie- serum der Höchster Farbwerke mit den Kontrol- nummern 173 und 207 . . . . .	9. Mai.	18	95
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherie- serum der Chemischen Fabrik auf Actien (vormals E. Schering) in Berlin mit der Kontrollnummer 14	8. August.	32	169
Bekanntmachung, betreffend Weinverfälschungen . . . .	17. April.	15	77
Bekanntmachung, betreffend landespolizeiliche Maßregeln wegen des Auftretens der Maul- und Klauenpest im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow und Lübtzhen	23. April.	16	81
Erstreckung dieser Maßregeln auf einen weiteren Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow . . . . .	27. April.	17	84
Professor Dr. Warzuth zu Rostock für das laufende Prüfungsjahr in die ärztliche Prüfungs-Kommission als Mitglied berufen . . . . .	26. Mai.	20	103



Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Professor Dr. Barfurth zu Rostock für das Sommerhalbjahr 1896 in die Kommission für die ärztliche Vorprüfung berufen . . . . .	26. Mai.	20	103
Teilweise Wiederaufhebung der am 27. April angeordneten Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche . . . . .	4. Juni.	21	108
Wiederaufhebung derselben für den östlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow . . . . .	22. September.	37	168
Fortbestand des Verbots der Einfuhr von Schweinen und von rohen Theilen derselben aus Rußland . . . .	25. April.	17	83
Beachtung des Publicandums vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter . . . . .	2. Mai.	18	89
Aufhebung der sanitätspolizeilichen Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland . . . . .	2. Juni.	21	108
Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn . . . . .	2. Juni.	22	111
Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Verbots der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Rußland	13. Juli.	28	150
Bekanntmachung, betreffend die gegen die jetzt herrschende Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen . . . . .	28. August.	35	175
Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrath erlassene Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines	8. October.	41	211
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen für das Winterhalbjahr 1896/97 und für das Sommerhalbjahr 1897 . . . . .	14. October.	41	212

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr . . . . .	14. October.	41	212
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr . . . . .	14. October.	41	213
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Rostock . . . . .	19. November.	46	237
Verbote der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelvollereien			
in den Amtsgerichtsbezirken Lübbßen und Boizenburg und in den Kirchspielen Gamin und Vellahn . . . wiederaufgehoben . . . . .	6. Januar. 10. Februar.	1 6	4 27
in den Amtsgerichtsbezirken Schwaan und Laage . . wiederaufgehoben . . . . .	14. März. 26. Mai.	10 20	53 102
im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg . . . . . wiederaufgehoben . . . . .	23. März. 26. Mai.	11 20	59 102
im Medicinalbezirk Boizenburg . . . . . aufgehoben für den Amtsgerichtsbezirk Crivitz . . . wiederaufgehoben für die Amtsgerichtsbezirke Boizen- burg und Hagenow . . . . .	27. März. 2. April. 28. August.	12 13 35	63 70 175
in den Medicinalbezirken Lubwigslust und Parchim . .	4. April.	13	71
im Amtsgerichtsbezirk Goldberg . . . . . wiederaufgehoben . . . . .	27. April. 28. August.	17 35	84 175
im Amtsgerichtsbezirk Malchow . . . . . wiederaufgehoben . . . . . aufs Neue erlassen . . . . .	20. Juni. 5. August. 4. September.	24 32 35	119 167 177
im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen . . . . .	25. Juli.	30	180

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	<b>1896.</b>		
im Amtsgerichtsbezirk Röbel . . . . .	12. August.	33	171
in den Amtsgerichtsbezirken Rostock, Schwaaen und Doberan	7. September.	36	182
Allgemeines Verbot . . . . .	30. September.	38	192
Bekanntmachungen betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche			
vom 6. Januar 1896 in No. 1, S. 4; vom 9. Januar in No. 2, S. 8; vom 21. Januar in No. 4, S. 18; vom 28. Januar in No. 5, S. 23; vom 12. Februar in No. 6, S. 27; vom 25. Februar in No. 7, S. 38; vom 7. März in No. 8, S. 44; vom 9. März in No. 8, S. 44; vom 10. März in No. 10, S. 53; vom 21. März in No. 11, S. 59; vom 23. März in No. 11, S. 59; vom 30. März in No. 12, S. 64; vom 2. April in No. 13, S. 70; vom 11. April in No. 14, S. 75; vom 21. April in No. 15, S. 78; vom 25. April in No. 16, S. 82; vom 29. April in No. 17, S. 85; vom 11. Mai in No. 18, S. 95; vom 22. Mai in No. 19, S. 99; vom 27. Mai in No. 20, S. 103; vom 5. Juni in No. 21, S. 109; vom 10. Juni in No. 22, S. 114; vom 16. Juni in No. 23, S. 116; vom 23. Juni in No. 24, S. 121, vom 30. Juni in No. 25, S. 125; vom 7. Juli in No. 26, S. 132; vom 14. Juli in No. 27, S. 136; vom 21. Juli in No. 29, S. 156; vom 31. Juli und 1. August in No. 30, S. 160; vom 19. August in No. 33, S. 172; vom 22. August in No. 34, S. 174; vom 3. September in No. 35, S. 177; vom 5. September in No. 36, S. 183; vom 23. September in No. 37, S. 186; vom 28. September in No. 38, S. 197; vom 6. October in No. 40, S. 207; vom 13. October in No. 41, S. 213; vom 20. October in No. 43, S. 217; vom 4. November in No. 44, S. 224; vom 10. November in No. 45, S. 232;			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
vom 18. November in No. 46, S. 238; vom 5. December in No. 49, S. 263; vom 12. December in No. 50, S. 267; vom 22. December No. 51, S. 270.			
<b>Die Rogkrankheit</b>			
ist ausgebrochen unter den Pferden des Erbpächters Dahnte zu Benzin Amts Gadebusch . . . . .	23. Juli.	29	156
<b>Die Räude</b>			
ist ausgebrochen unter den Pferden zu Steinbeck Amts Grevesmühlen . . . . .	13. Januar.	3	11
bafelbst erloschen . . . . .	7. März.	8	44
ausgebrochen unter den Schafen auf dem Domaniat-Pachthofe Nüttschow Amts Neustadt . . . . .	26. Mai.	20	103
ausgebrochen bei einem beim Gastwirth Ibenborff zu Ludwigslust eingestellte Pferde . . . . .	14. August.	33	171
erloschen bafelbst . . . . .	2. October.	38	197
ausgebrochen bei einem Pferde des Landbriefträgers Köster in Krakow . . . . .	27. August.	35	177
erloschen bafelbst . . . . .	8. October.	41	213
<b>VI. Lehn- und Fideikommissfachen.</b>			
Es sind anerkannt:			
die Baronin Anna Hedwig von Brockdorff, geb. Bähler, als Eigenthümerin des Allodialguts Rastorf Amts Stavenhagen . . . . .	10. Januar.	3	12
der Johannes Martiensfen als alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Manderow Amts Grevesmühlen	3. Februar.	6	30
der Gutsbesitzer Gerhard Hegeler auf Karow als Eigenthümer des Allodialgutes Gr. Häbelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg . . . . .	21. Februar.	7	40
der Banquier Carl Loefer aus Berlin als Eigenthümer des Lehnguts Banzow Amts Güstrow . . . . .	21. Februar.	8	46
der Gutsbesitzer Curt von Bülow auf Dieskau bei Halle als Eigenthümer des Lehnguts Rogeez Amts Lübz	13. März.	11	61

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1896.		
die vier volljährigen und fünf minderjährigen Kinder des wailand Kammerherrn Heino von Vehr auf Hindenberg als Eigenthümer der Allodialgüter Hindenberg und Beelböden Amts Gadebusch und Wedelsfelde Amts Schwerin . . . . .	13. März.	11	61
der bisherige Gutspächter Johannes Bornhoeft als Eigenthümer des Lehnguts Schabow Amts Gnoien	24. April.	18	96
der Heinrich Gottfried Piehl aus Lübeck als Eigenthümer des Allodialguts Wietow Amts Mecklenburg . .	8. Mai.	18	96
der Landwirth Franz Bodarig aus Klein-Methling als Eigenthümer des Allodialguts Groß-Grabow Amts Güstrow . . . . .	5. Juni.	22	115
der Bankdirector Curt Honrichs Hundrich aus Berlin als Eigenthümer des Allodialguts Pieverstorf Amts Neustadt . . . . .	19. Juni.	24	124
der bisherige Miteigenthümer des Allodialguts Neu-Nieföhr, Franz Kortüm als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes . . . . .	2. Juli.	25	129
der bisherige Miteigenthümer des Allodialguts Langen-Trechow, Reimar von Plessen, als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes . . . . .	6. Juli.	26	134
der Hauptmann a. D. Johannes Kolbe aus Gelle als Eigenthümer des Allodialguts Hohen-Wieschen-dorf Amts Grevesmühlen . . . . .	9. Juli.	27	137
der bisherige Miteigenthümer des Allodialgutes Wulfskuhl Amts Wittenburg, Bernhard von Bülow, als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes . . . .	15. Juli.	29	157
Der Adolf Kortüm als Eigenthümer des von ihm durch Erbgang und Erbschaftstheilung erworbenen Lehnguts Schwasdorf Amts Neufalen . . . . .	23. Juli.	29	157
der Landwirth Rudolf Flügel als Eigenthümer des Allodialguts Neppelin Amts Ribnig . . . . .	23. Juli.	29	157
der bisherige Miteigenthümer des Allodialguts Mallin Amts Stavenhagen, Baron Nicolaus von Hauff, als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes . . . .	24. Juli.	30	162
die Kammerjunker Caspar von Both als Eigenthümer des Allodialgutes Neu-Gaarg Amts Lübz . . . .	26. Juli.	33	172

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befordrungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rr.	£.
	1896.		
der Landwirth Ludwig Stein als Eigenthümer des Allodialguts Augustenruh Amts Güstrow . . . .	18. August.	38	172
der Waltherr Reinhold Herrmann als Eigenthümer der Allodialgüter Klink und Berendswerder Amts Bredenhagen . . . . .	27. August.	35	179
der Fr. Aug. Herm., genannt Gustav von Waltherr- Sürfen als Eigenthümer des Allodialguts Schwastorf Amts Neufadt . . . . .	27. August.	35	179
der Dr. jur. Adolf Strauß aus Dessau als Eigen- thümer des Allodialguts Charlottenthal Amts Güstrow . . . . .	24. September.	38	201
der Landwirth Franz Nieske aus Schwerin als Eigen- thümer des Allodialguts Augustenhof Amts Griwitz . . . . .	24. September.	38	201
der Gutsbesitzer Vedoua auf Laase als Eigenthümer des Lehnguts Bohnstorf Amts Neufalen . . . .	1. October.	40	209
der Hubert Franz Wolff als Eigenthümer des Al- dialguts Ventschow Amts Mecklenburg . . . .	1. October.	40	209
der Adolf Diestel aus Grambow als Miteigenthümer des Lehnguts Grambow c. p. Charlottenthal Amts Schwerin . . . . .	1. October.	40	209
der Robert Diestel aus Grambow als Miteigenthümer des Allodialguts Klein-Welzin c. p. Neuhof Amts Schwerin . . . . .	1. October.	40	210
der Landwirth Hermann Weber aus Neu-Ruppin als Eigenthümer des Lehnguts Dettmannsdorf Amts Ribnitz und Snoien . . . . .	1. October.	40	210
der Kandidat der Rechte Waltherr Abel aus Stettin als Eigenthümer des Allodialguts Alt-Sührkow Amts Neufalen . . . . .	15. October.	43	219
der Freiherr Eberhard von den Büschke-Hünnefeld als Eigenthümer des Allodialguts Fleffenow Amts Mecklenburg . . . . .	29. October.	44	229
der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Herzog zu Sachsen, als Eigenthümer der Güter Ruchel- mih c. p. Amts Goldberg und Hinzenhagen Amts Güstrow . . . . .	30./31. October.	46	241

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
der Albert Rönsgen aus Blumenthal als Eigentümer des Mobilgutes Rognitz c. p. Waldhof und Fegetasch Amts Wittenburg . . . . .	20. November.	46	241
der Rittmeister a. D. Freiherr Karl Axel von Malbahn und die unverehelichte Elisabeth von Plessen als alleinige Eigentümer des Mobilguts Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz	17. December.	51	271
<b>VII. Post- und Telegraphensachen.</b>			
Beförderung von Postpaketen nach der Südafrikanischen Republik . . . . .	8. Januar.	3	11
Beförderung von Kisten mit Werthangabe im Verkehr mit Niederland . . . . .	16. Januar.	4	18
Eintritt von Britisch-Betuanaland in den Weltpostverein	1. April.	13	70
Beförderung von Postpaketen nach Paraguay . . . .	17. April.	15	78
Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. ab bestehenden Post- verbindungen . . . . .	—	Anlage zu 16	—
Nachnahme auf eingeschriebene Briefsendungen, wie auf Briefe und Kisten mit Werthangabe nach Frank- reich mit Einschluß von Monaco und Algerien . . .	27. April.	17	85
Beförderung von Postpaketen nach Venezuela . . . .	19. Juni.	24	120
Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften nach Apia (Samoa-Inseln) . . . . .	25. Juli.	30	161
Eintritt der britischen Kolonien Ascension und St. Helena in den Weltpostverein . . . . .	4. October.	38	197
Verzeichniß der vom 1. October d. J. ab bestehenden Postverbindungen . . . . .	—	Anlage zu 38	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Umwandlungsverhältniß für Postanweisungen nach Konstantinopel . . . . .	28. November.	47	255
Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoainseln	23. December.	51	270
<b>Errichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Posthülfsstellen, Telegraphen- Ämtern, Fernsprech-Einrichtungen.</b>			
Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb auf der Eisenbahnhaltestelle Klein-Plasten . . . . .	28. Januar.	5	23
Umwandlung der bisher mit dem Postamt zu Rostock verbundenen Telegraphenbetriebsstelle in ein selbstständiges Telegraphenamnt . . . . .	28. März.	12	64
Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Joendorf . . . . .	8. April.	14	74
Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Ahrenshoop bei Wustrow . . . . .	15. April.	15	78
Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Maffow . . . . .	24. April.	16	82
Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Arendsee bei Brunsbaupten . . . . .	25. April.	17	85
Einrichtung von Posthülfsstellen in Hinter-Hagen und Vorderhagen D. A. Boizenburg, Timkenberger Fähre N. = A. Boizenburg, Joendorf D. = A. Doberan, Mönchhagen D. A. Teutenwinkel, Tetschendorf D. A. Ribnitz . . . . .	29. April.	17	85
Aufhebung der Posthülfsstelle in Thürkow N. = A. Güstrow			



Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Keszow . . . . .	2. Mai.	18	95
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Polz . . . . .	18. Mai.	19	98
Eröffnung der Postämter mit Telegraphenbetrieb in Vollenhagen und Klütz für die diesjährige Hadezeit	16. Mai.	19	98
Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Kirch-Tesar und Ruhstorf . . . . .	22. Mai.	20	102
Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Gneven und Krißow bei Rabensteinfeld . . . . .	23. Mai.	20	103
Eröffnung einer Postagentur in Wittenförden . . . . .	28. Mai.	20	103
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Drönnewitz . . . . .	31. Mai.	21	109
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Glasin . . . . .	2. Juni.	21	109
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wiglin . . . . .	11. Juni.	22	114
Eröffnung eines Postamtes III in Gehlsdorf . . . . .	25. Juni.	24	121
Eröffnung einer Postagentur in Gutow Amts Güstrow	30. Juni.	25	125
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Clausdorf bei Barchentin . . . . .	17. Juli.	28	151
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Augustabad . . . . .	18. Juli.	28	151
Einrichtung von Posthilfsstellen in Clausdorf N.-A. Neustadt, Gneven und Krißow N.-A. Grivitz und N.-Rogahn D.-A. Schwerin . . . . .	5. September.	36	183

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Schließung des Postamtes in Voltenhagen . . . . .	12. September.	37	186
Schließung des Postamtes in Heiligenbamm . . . . .	22. September.	37	186
Errichtung einer Stadtpostanstalt mit Telegraphenbetrieb auf dem Centralbahnhof in Rostock . . . . .	28. September.	38	197
Veränderungen im Gange der Posten:			
zwischen Gadebusch und Rehna . . . . .	8. Mai.	18	95
zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klütz . . . . .	19. Mai.	19	98
zwischen Brahlstorf und Bellahn . . . . .	27. Juli.	30	161
zwischen Marlow und der Eisenbahn-Haltestelle Deltmanns- dorf-Röllow . . . . .	29. Juli.	30	161
zwischen Tessin und Laage . . . . .	30. October.	44	223
zwischen Ribnitz und Wustrow . . . . .	28. November.	47	254
zwischen Güstrow, Kriskow, Weitenhof und Laage . . . . .	28. November.	47	255
zwischen Laage-Neutrug, Plaaz-Glasewitz, Laage-Tessin und Laage-Gammin . . . . .	12. December.	49	263
<b>VIII. Militairfachen.</b>			
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise			
für den Monat December 1895 . . . . .	9. Januar.	3	9
„ „ „ Januar 1896 . . . . .	7. Februar.	6	26
„ „ „ Februar „ . . . . .	7. März.	9	47
„ „ „ März „ . . . . .	10. April.	14	74
„ „ „ April „ . . . . .	8. Mai.	18	92
„ „ „ Mai „ . . . . .	9. Juni.	22	113
„ „ „ Juni „ . . . . .	4. Juli.	26	131
„ „ „ Juli „ . . . . .	6. August.	32	168
„ „ „ August „ . . . . .	4. September.	35	176
„ „ „ September „ . . . . .	6. October.	40	207
„ „ „ October „ . . . . .	4. November.	44	224
„ „ „ November „ . . . . .	4. December.	49	261

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Befanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural- Verpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1896 . . . . .	24. December.	1	2
	1896.		
Befanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1895 und in den letzten 10 Friedensjahren 1886 bis 1895 . . . . .	23. Januar.	5	22
Befanntmachung, betreffend die diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Truppenübungen .	15. Juli.	28	150
Befanntmachung, betreffend Lieferung der Fourage für die an den Mannövern der gemischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum theilnehmenden Truppen	6. August.	32	168
Befanntmachung, betreffend die Bestellung des Bedarfs an Hiwaks-Vorspann für die Mannöver der ge- mischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum	11. August.	32	169
<b>IX. Varia.</b>			
Befanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militär- Diener pro 1. April 1895/96 . . . . .	29. September.	38	193
Befanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer pro 1. April 1895/96 .	29. September.	38	195
Befanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der im Jahre 1892 eingerichteten besonderen General- Garten-Verwaltung und Unterstellung derselben unter das Hofmarschallamt . . . . .	15. November.	46	238

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
<b>X. Personal-Veränderungen.</b>			
<b>Im Großherzoglichen Haus- und Hof-Stat.</b>			
Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin Elisabeth mit Sr. Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich August von Oldenburg . . . . .	24. October.	42	215
—			
Hauptmann und Flügel-Adjutant Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Graf von Schwerin aus dieser Stellung ausgeschieden . . . . .	26. Januar.	7	40
Forstassessor Robert von Schalburg zum Jagdjunker ernannt . . . . .	19. März.	10	54
Hof-Registrator August Frenß zum Hof-Secretär er- nannt . . . . .	19. März.	11	60
Kabinetts-Registrator Eduard Becker zum Geheimen Kabinetts-Registrator ernannt . . . . .	19. März.	11	60
Hofstallmeister Freiherr Max von Brandenstein zum Kammerherrn ernannt . . . . .	19. März.	12	64
Hofstallmeister von dem Rnesebeck entlassen . . . . dem Flügel-Adjutant und Chef des Militär-Departements Obersten Freiherrn von Malgahn ist der Rang eines Brigade-Kommandeurs verliehen . . . . .	1. April.	12	65
Oberfeuermeistersmaat Friedrich Loeß zum Waschmeister ernannt . . . . .	6. Mai.	18	96
dem Oberjägermeister Friedrich Wilhelm von Passow ist das Prädikat „Excellenz“ beigelegt . . . . .	1. April.	19	99
Fräulein Luise von Malgahn, Freiin zu Wartenberg und Benzlin, zur Ehrendame bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin ernannt . . . . .	1. Juli.	25	126
Verleihung des Titels Oberforstmeister an den Landforst- meister Angerstein . . . . .	1. Juli.	25	126
Gräfin von Bassewitz, geb. von Witzendorf, auf ihr Ansuchen aus ihrem Amte als Oberhofmeisterin Ihrer Kaiserlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin entlassen . . . . .	1. Juli.	26	132
	7. October.	40	209

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Ämlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
der Hofdame Freiin Alexandra von Stenglin der Titel und Rang einer Staatsdame verliehen . .	24. October.	43	218
Es erhielten den Charakter:			
als Hofschneider der Schneidermeister Ferdinand Hauenschild in Ludwigslust	1895. 20. December.	3	11
als Hofmaurermeister der Maurermeister Johannes Hansen zu Güstrow	1896. 19. März.	10	54
als Hofzimmermeister der Zimmermeister Wilhelm Eilmann daselbst	19. März.	10	54
als Hofschneider der Schneidermeister Heinrich Dittmann zu Schwerin	19. März.	10	54
als Hofschlosser der Schlossermeister Ernst Jardin zu Rostock	19. März.	10	54
als Hofapotheker der Apotheker Carl Demers zu Dobcran	8. März.	11	60
als Hofschuhmacher der Schuhmachermeister Christoph Müller zu Schwerin	18. März.	12	64
als Hofbäcker der Bäckermeister Fritz Volkhagen zu Grabow	10. April.	15	79
als Hofmetalldrucker der Klempnermeister und Metall- drucker Wilhelm Haase zu Güstrow . . . . .	23. Juli.	29	157
dem Hoflieferanten Friedrich Krefst in Schwerin ist die Führung des ihm verliehenen Prädikats als Hoflieferant Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Maria Paulowna von Rußland, Herz- zogin zu Mecklenburg, gestattet	5. October.	40	208
als Hofdestillateur der Destillateur Carl Langermann zu Schwerin	1. October.	44	224
als Hoftraiteur der Bahnhofsrestaurateur Carl Rötcher in Ludwigslust	4. October.	44	225
als Hoftraiteur der Bahnhofsrestaurateur August Led- zow in Rostock	9. October.	44	225
als Hofstichler der Tischlermeister Hermann Bernitt in Schwaan	4. October.	45	232
als Hofdachdeckermeister der Hofdachdecker Hans Christen in Rostock . . . . .	5. December.	50	267

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
als Hofgoldschmied der Hofgoldarbeiter August Gottschalk in Rostock . . . . .	6. December.	50	267
<b>Beim Staatsministerium</b>			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
der invalide Unteroffizier Fr. Hinderlandt zum Portier des Collegiengebäudes ernannt . . . . .	1. November.	44	227
<b>Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten</b>			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
Kaufmann Konstantin Erotogino zu Rostock als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vice-Konsul anerkannt . . . . .	4. Januar.	1	5
General-Konsul Richard Sprungel zu Berlin zum General-Konsul der Republik Paraguay auch für das hiesige Großherzogthum bestellt . . . . .	1. Februar.	6	28
die Verwaltung des Königlich Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats zu Lübeck bis auf Weiteres dem Vice-Konsul Hermann Warnke daselbst über- tragen . . . . .	17. März.	11	60
der Vice-Konsul Julius Detling zu Hamburg zum diesseitigen Konsul ernannt . . . . .	20. März.	11	61
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Preussischen Hofe, Geheime Legations- rath von Derzen zum Geheimen Rath mit dem Prädikate „Excellenz“ ernannt . . . . .	7. Juni.	22	115
der Graf von Wallwig als Königlich Preussischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hofe beglaubigt . . . . .	4. Juli.	25	129
der Ingenieur Hermann Weber zu Rostock als Königlich Belgischer Vice-Konsul anerkannt . . . . .	28. Juli.	30	162

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
die Verwaltung des Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats in Lübeck dem bisherigen Vice-Konsul in London, Malte Amàn, übertragen . . . . .	6. August.	32	169
<b>Beim Ministerium des Innern und im Verwaltungsbereich desselben ist</b>			
Ministerial-Assessor Zickermann zum Ministerialrath ernannt . . . . .	19. März.	10	54
Bürgermeister Dr. Friedrich Stegemann zum Ministerial-Assessor ernannt . . . . .	1. October.	38	199
<b>Beim Landarbeitshaufe ist</b>			
dem Ober-Inspector, Oberstlieutenant a. D. Baron von Nettelbladt der Charakter als Oberst verliehen . . . . .	19. März.	11	60
derselbe in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. April.	13	72
Oberst a. D. Reinhold von Wiedeke zum Oberinspector ernannt . . . . .	1. April.	13	72
<b>Bei der Prüfungs-Kommission für öffentlich bestellte Feldmesser sind</b>			
Drost Bald zu Güstrow als Vorsitzender, Oberschulrath Dr. Hartwig, Kammer-Kommissair Brennecke und Oberlehrer Mezmacher als Mitglieder berufen . . . . .	17. April.	15	80
<b>Bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige ist</b>			
das Amt eines zweiten ordentlichen Civil-Mitgliedes dem Schulrath Nibcke an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Geheimen Oberschulraths Dr. Lorenz übertragen . . . . .	1. Juli.	25	128

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Ober-Ersatz- und Ersatz-Kommissionen:			
Bestellung von bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums für die Jahre 1896 bis 1898 . . . . .	31. December.	1	1
Uebertragung der Geschäfte des Civilvorstehenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars des Aushebungsbezirks Ribnig an den Gutsbesizer Andrea auf Dubendorf . . . . .	1896. 29. Mai.	21	109
besgl. des Aushebungsbezirks Kostock an den Gutsbesizer von Lenz-Hartig auf Gr.-Kuffewitz . . . . .	3. Juli.	25	128
Ernennung des Bezirksfeldwebels Hugo Schweder zum Bezirks-Actuar für das Bureau des Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Güstrow	15. Juli.	28	152
Bekanntmachung, betreffend die Civilvorstehenden der Ober-Ersatz-Kommissionen für das hiesige Großherzogthum und den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige . . . . .	30. September.	38	192
Bei der Civilstands-Kommission ist			
Ministerial-Meßsor Dr. Stegemann an Stelle des Ministerialraths Zidermann zum dritten Mitgliede ernannt . . . . .	1. October.	38	199
Wicefeldwebel Adolf Stein als Actuar angestellt . . . . .	5. October.	40	208
Bei der Regierungsbibliothek ist			
dem Custos Ludwig Schulz der Charakter als Bibliothekar verliehen . . . . .	19. März.	10	55
Beim statistischen Bureau ist			
der bisherige Hilfsarbeiter Ernst Saubert zum Kalkulator ernannt . . . . .	1. October.	38	200
Bei den Stadt-Magistraten ist			
Amtsrichter Carl Hoed, bisher zu Boizenburg, zum Bürgermeister in Sternberg ernannt . . . . .	13. Januar.	3	12



Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Magistratsdiätar Ernst Neumann, bisher in Schwerin, zum Stadtsecretair in Goldberg ernannt . . . . .	9. März.	8	46
den Bürgermeistern Köver zu Hagenow, Vorbeck zu Griedtz und Dr. Schultetus zu Stavenhagen der Charakter als Hofrath verliehen . . . . .	19. März.	10	54
Gerichts-Assessor Ulrich Koch zum Bürgermeister in Krafow ernannt . . . . .	24. März.	12	64
Gerichts-Assessor Paul Lindemann zum Bürgermeister in Gnoiien ernannt . . . . .	7. November.	45	234
Bei der Eisenbahn-Verwaltung sind			
dem Bau-Inspector Otto Greverus zu Malchin der Charakter als Ober-Bau-Inspector und dem Abtheilungs-Vorsteher im Eisenbahn-Verkehrsbureau Otto Horn der Charakter als Verkehrs-Ober-Kontrolleur verliehen . . . . .	19. März.	10	54
Stationsvorsteher II. Klasse Hovemann in Wismar zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt . . . . .	17. April.	15	80
Stations-Vorsteher II. Klasse Hill in Kleinen zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt . . . . .	17. April.	15	80
Telegraphen-Verwalter Herricht zu Schwerin zum Telegraphen-Inspector in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung ernannt . . . . .	17. April.	15	80
Amtsverwalter Carl Saß mit dem Charakter eines Regierungsraths zum wirklichen Mitgliede der General-Eisenbahn-Direction ernannt . . . . .	6. Juli.	27	137
dem Eisenbahn-Bau-Inspector Claus Schmidt die Functionen eines Mitgliedes der General-Direction übertragen . . . . .	3. October.	40	208
dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein die Functionen eines Dirigenten des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats übertragen . . . . .	7. October.	40	209
Bei der Chaussée- und Flußbau-Verwaltung sind			
Senator Reeps zu Malchow zum Spezialassenberechner für die Chaussée Malchow-Darze bestellt . . . . .	22. Juli.	29	157

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befordrungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Landbaumeister Hennemann, bisher zu Güstrow, als kommissarischer Hilfsarbeiter in die Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Kommission berufen . . .	27. Juli.	30	162
Landbaumeister Schäfer, bisher in Waren, zum Vorstand der Chaussee-Inspection zu Güstrow ernannt . . .	27. Juli.	30	162
Baumeister Alban mit dem Charakter eines Districtsbaumeisters zum Vorstand der Chaussee-Inspection Waren bestellt	27. Juli.	30	162
Stabssecretair Stolterfoht in Schwaan zum Spezialkassenberechner für die Chaussee Schwaan-Weitendorf bestellt	21. September.	37	189
Amtsprotokollist Thielke zu Güstrow zum Spezialkassenberechner für die Chaussee Peterow-Langhagen bestellt dem Landbaumeister Schäfer zu Güstrow die Functionen des Vorstandes der zum 1. December neu errichteten Flußbau-Inspection Güstrow übertragen . . .	30. September.	38	199
	21. December.	51	271
Zu Standesbeamten sind ernannt:			
für den Standesamtsbezirk Sternberg der Bürgermeister Hoed daselbst	4. Februar.	6	28
für den Standesamtsbezirk Golbebee der Küster E. Vöttcher daselbst	18. Februar.	7	39
für den Standesamtsbezirk Börzow der Erbpächter Schöffe Herds daselbst	31. Januar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Grebbin der Küster Brinker daselbst	27. Februar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Rethwisch der Lehrer Jarchow zu Neu-Rethwisch	13. Mai.	19	99
für den Standesamtsbezirk Serrahn der Küster Vöttcher daselbst	22. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Gorlosen der Büdner und Schöffe F. Scheer daselbst	21. Juli.	29	157
für den Standesamtsbezirk Federow der Gutsverwalter H. Mussäus daselbst	6. August.	32	170
für den Standesamtsbezirk Kradow der Bürgermeister Koch daselbst	15. September.	37	187
für den Standesamtsbezirk Zahrendorf der Gutsbesitzer von Lücken daselbst	1. October.	38	201

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Ämlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
für den Standesamtsbezirk Zapel der Küster A. Mat dieselbst . . . . .	20. November.	46	239
für den Standesamtsbezirk Roggenstorf der Küster H. Harms dieselbst . . . . .	4. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Neufalen der Bürgermeister Lindemann dieselbst . . . . .	18. December.	51	271
Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Borgfeld der Küster H. Malzahn dieselbst . . . . .	4. Januar.	1	5
für den Standesamtsbezirk Stavenhagen der Stadt- secretair Mey dieselbst . . . . .	9. Januar.	3	12
für den Standesamtsbezirk Warin der Rathmann Wienandt dieselbst . . . . .	10. Januar.	3	12
für den Standesamtsbezirk Marnitz der Erbpächter Joh. Frick dieselbst . . . . .	11. Januar.	3	12
für den Standesamtsbezirk Breesen der Inspector Harber dieselbst . . . . .	30. Januar.	5	23
für den Standesamtsbezirk Lüdershagen der Gärtner Zantzt Hoppenrade . . . . .	11. Februar.	6	28
für den Standesamtsbezirk Groß-Raden der Werk- führer Fr. Hünzel dieselbst . . . . .	11. Februar.	6	28
für den Standesamtsbezirk Groß-Trebbow der Erb- pächter W. Pleß dieselbst . . . . .	17. Februar.	7	39
für den Standesamtsbezirk Börzow der Schulze Hoft dieselbst . . . . .	31. Februar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Wilz der Gutsjäger C. Bur- meister dieselbst . . . . .	29. Februar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Althof der Erbpächter Schulze Reinde zu Hohenfelde . . . . .	4. März.	8	46
für den Standesamtsbezirk Hohen-Viecheln der Erb- pächter H. Evers dieselbst . . . . .	18. März.	11	60
für den Standesamtsbezirk Goldberg der Stadtsecretair Neumann dieselbst . . . . .	28. März.	12	65
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) der Papierhändler Albert Strauß dieselbst . . . . .	9. April.	14	76

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	<b>1896.</b>		
für den Standesamtsbezirk Cammin der Bühner und Postagent Martin Boß daselbst . . . . .	8. Mai.	18	96
für den Standesamtsbezirk Rethwisch der Lehrer Brandt zu Börgerende . . . . .	13. Mai.	19	99
für den Standesamtsbezirk Grabow der Rathregistrator Frier daselbst . . . . .	18. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Nebefin der Schöffe und Kaufmann L. Schwan daselbst . . . . .	22. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Serrahn der Gutssecretair A. Maas zu Kuchelmiß . . . . .	22. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Bilz der Hülfslehrer H. Brandt daselbst . . . . .	3. Juni.	21	110
für den Standesamtsbezirk Waren der Kaufmann Ludwig Mähring daselbst . . . . .	13. Juli.	27	137
für den Standesamtsbezirk Barkow der Erbpachthofbesitzer D. Hülße zu Hof Barkow . . . . .	10. September.	37	187
für den Standesamtsbezirk Schönberg der Lehrer Fr. Schmidt daselbst . . . . .	24. September.	37	187
für den Standesamtsbezirk Langhagen der Stationsjäger Carl Schäffer daselbst . . . . .	30. September.	38	198
für den Standesamtsbezirk Alt-Karin der Lehrer L. Fohl daselbst . . . . .	12. October.	41	214
für den Standesamtsbezirk Jabel der Schulze Fr. Dahnke zu Damerow . . . . .	4. November.	45	232
für den Standesamtsbezirk Brudersdorf der Erbpächter Chr. Visk daselbst . . . . .	11. November.	45	234
für den Standesamtsbezirk Rölzow der Gutspächter Görcke zu Stubendorf . . . . .	13. November.	46	238
für den Standesamtsbezirk Breesen der Inspector Gustav Lasker daselbst . . . . .	16. November.	46	238
für den Standesamtsbezirk Parum der Erbpachthofbesitzer A. Reblin daselbst . . . . .	30. November.	47	256
für den Standesamtsbezirk Thellow der Gutsbesitzer Hans Otto von Haven daselbst . . . . .	30. November.	47	256
für den Standesamtsbezirk Gr.-Tessin Amts Warin der Schöffe Erbschmied Fr. Jonas daselbst und der Schulze D. Ziemß zu Warnkenhagen . . . . .	3. December.	49	263

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
für den Standesamtsbezirk Tschentlin der Erbpächter und Schöffe L. Brennicke daselbst und der Erbpachthofbesitzer H. Schmidt zu Radow . . . . .	5. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Vielst der Gutsbesitzer Edmund Weber daselbst . . . . .	9. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Rethwisch der Einwohner H. Baepcke zu Börgerende . . . . .	14. December.	50	267
für den Standesamtsbezirk Köllow der Wirtschaftsinstructor R. Lampe in Köllow . . . . .	15. December.	50	268
für den Standesamtsbezirk Vielst der Schmiedemeister Otto Vasel daselbst . . . . .	23. December.	51	271
Beim Landesversicherungsamt.			
Nichtständige Mitglieder desselben für dessen Zuständigkeit im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juni 1887 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung . . . . .	2. Januar.	1	3
Nichtständige Mitglieder desselben für dessen Zuständigkeit im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1896 . . . . .	22. Juni.	24	122
der bisherige Actuar der Civilstands-Kommission, Carl Heiland, zum Actuar beim Landesversicherungsamt ernannt . . . . .	1. Juli.	26	132
Geh. Ministerialrath von Pressentin ausgeschieden und Ministerialrath Krefft wieder zum ständigen Mitgliede ernannt . . . . .	1. October.	38	199
Schiedsgerichte für Unfall-, Invaldität- und Altersversicherung.			
Ernennung von Beisitzern beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter . . . . .	21. Februar.	7	39
Besetzung der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in Schwerin errichteten Schiedsgerichte . . . . .	2. Juni.	21	106

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Zusammensetzung der Schiedsgerichte der Berufsgeossenschaften für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des hiesigen Großherzogthums für den Zeitraum 1. Juli 1896 . . . . .	20. Juli.	29	153
Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum 1. Juli 1896 . . . . .	20. Juli.	29	155
Ernennung eines Stellvertreters im Schiedsgericht der Berufsgeossenschaft für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung zu Güstrow . . . . .	3. August.	31	164
Befegung des Schiedsgerichts der Section 34 der Fuhrwerks-Berufsgeossenschaft für 2 Jahre vom 1. October 1896 an . . . . .	16. September.	37	188
Bei den Amtsstellen für Invaliditäts- und Altersversicherung sind zu Verwaltern ernannt: Schiffer a. D. H. N. Langhinrichs zu Buztrow . . . . .	13. März.	10	54
Als Feldmesser ist öffentlich bestellt: Der Kammer-Ingenieur Hermann Kortüm zu Schwerin	26. Juni.	24	124
Bei den ritterschaftlichen Polizeiamttern sind zu Dirigenten erwählt:	. . . . .		
für den Polizeiverein Neukalen der Gutsbesitzer von Treuenfels auf Alenz . . . . .	14. Januar.	4	19
für den Polizeiverein Marlow der Gutsbesitzer Melms auf Wöplendorf . . . . .	4. Juli.	26	133
Zu Polizeirichtern sind ernannt: beim vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt zu Neukalen der Bürgermeister Dr. Stegemann daselbst . . . . .	19. Januar.	4	19

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Beim Ministerium der Finanzen und im Verwaltungsbereiche desselben ist			
Kammersecretair Hofrath Reizner entlassen . . . .	18. Mai.	19	100
Forstmeister Ernst August von Müller zu Jaszig zum Oberforstmeister und vortragenden Rath im Finanz- Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten ernannt . . . . .	1. Juli.	26	133
Oberjägermeister, Oberlandsforstmeister von Passow aus dem Dienst als Oberlandsforstmeister entlassen . .	1. Juli.	27	137
Landsforstmeister von Monroy zum Oberlandsforstmeister ernannt . . . . .	1. Juli.	27	137
Staatsrath von Bülow auf sein Ansuchen unter Er- nennung zum wirklichen Geheimen Rath entlassen und zur Disposition gestellt . . . . .	1. October.	38	199
Geh. Ministerialrath von Preßentin zum Staatsrath und Vorstand des Finanz-Ministeriums ernannt . .	1. October.	38	199
Ministerial-Director Raspe auf sein Ansuchen zur Dis- position gestellt . . . . .	1. October.	38	199
Amtsverwalter Otto von Wiedeke zum Ministerial- Assessor ernannt . . . . .	1. October.	38	199
Bei der Verwaltung des Domania- Kapitalfonds ist			
der Wirkliche Geheime Rath, Kammer-Präsident a. D. Baron von Nettelbladt aus der Stellung des Vorsitzenden entlassen, Geheime Finanzrath Wald zum Vorsitzenden und Geheime Kammerrath Bircken- städt zum Mitgliede der Kommission kommissarisch bestellt . . . . .	1. Juli.	25	127
Beim Revisions-Departement ist			
der Forstgeometer Wilhelm Paris zum Forstrevisor er- nannt . . . . .	2. Januar.	1	5

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1896.		
Bei der Renterei ist			
der Hauptsteueramts-Assistent Hans Nötger zum Rent- schreiber ernannt . . . . .	2. Januar.	2	8
Bei der allgemeinen Landesreceptur- Behörde ist			
der bisherige Kalkulator und Kassenschreiber Wilhelm Frese zum Revisor und Kassenschreiber ernannt .	1. Juli.	26	133
der bisherige Pöbell Albert Knuths zum Kalkulator und Kassenschreiber ernannt . . . . .	1. Juli.	26	133
der bisherige Kopist Wilhelm Warncke zum Pöbellen ernannt . . . . .	1. Juli.	26	133
der bisherige Kanzleibdiener im Finanz-Ministerium Friedrich Schmidt zum Kopisten ernannt . .	1. Juli.	26	133
Bei der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Bau-faches ist			
der Landbaumeister Gaster zu Doberan zum Mitglied ernannt . . . . .	23. April.	16	82
desgleichen der Eisenbahn-Bauinspector Carl Möller zu Schwerin . . . . .	15. Juli.	29	157
In der Verwaltung der Domänen und Forsten:			
Domanalbeamte:			
dem Amtshauptmann von Bülow zu Doberan der Charakter als Droßt ertheilt . . . . .	19. März.	10	55
Amts-Assessor Leo von Rostock nach Crivitz versetzt . .	1. April.	12	65
Amts-Assessor Freiherr von Meerheimb zu Grabow zum Amtsverwalter ernannt . . . . .	15. April.	15	79
Amts-Assessor von Brandenstein von Doberan nach Wittenburg versetzt . . . . .	1. Mai.	17	86
Amts-Assessor Leo nach Wismar versetzt . . . . .	1. September.	35	178
Amtsverwalter Schmidt von Lübz nach Warin versetzt .	1. October.	38	200
Amtsverwalter Mann von Warin nach Lübz versetzt .	1. October.	33	200



Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Amts-Assessor Georg von Prollius zum Amtsverwalter in Hagenow ernannt . . . . .	1. October.	40	208
Amts-Assessor Leo von Wismar nach Poizenburg versetzt Referendar Max von Matthiesen als Amts-Assessor beim Amte Wismar angestellt . . . . .	15. October. 14. October.	41 43	214 218
Subalternbeamte der Ämter:			
Amtsprotokollist Vorchert in Hagenow zum Amtsregistrator ernannt . . . . .	1. April.	12	65
Amtsprotokollist Lehmann von Lüby nach Neubukow versetzt . . . . .	1. April.	12	65
Amtsdiätar Siegmund Volkmann in Lüby zum Amtsprotokollisten ernannt . . . . .	1. April.	12	65
Forstbeamte:			
dem Forstmeister von Flotow in Sternberg der Charakter als Oberforstmeister verliehen . . . . .	19. März.	10	55
Stationsjäger Heinrich Plagemann zu Goldberg zum Revierförster in Turloff ernannt . . . . .	1. April.	12	65
Forstleute Freiherr Traugott von Malgahn zum Forstreferendar ernannt . . . . .	22. Juni.	25	126
Forstmeister Freiherr von Kobbe in Ludwigslust ver- abschiedet . . . . .	1. Juli.	25	127
Oberförster von Bassewitz mit der Verwaltung der Forstinspektion Jaszig beauftragt . . . . .	1. Juli.	25	127
Forstassessor Freiherr von Malgahn in Dargun zum Oberförster und kommissarischen Verwalter der Forst- inspektion Ludwigslust ernannt . . . . .	1. Juli.	25	127
Forstassessor Blüschow zum Oberförster für die Ober- försterei Dargun (Forsthof) ernannt . . . . .	2. Juli.	25	127
Revierförster Schmidt zu Brudersdorf zum Oberförster in Malchow ernannt . . . . .	3. Juli.	25	127
Revierförster Vohfeldt zu Dargun zum Oberförster in Stavenhagen ernannt . . . . .	4. Juli.	25	127
Forst-Assessor Döhn zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Ralsig ernannt . . . . .	1. Juli.	25	127

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Forst-Assessor Otto Harms zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
Revierförster Priester von Scharpnow nach Rehna versetzt Stationsjäger Adolf Tolzien zum Revierförster in Höltingsdorf ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
Stationsjäger Köpping in Rehna zum Forstrentbanten für die Oberförstereien Dargun (Forsthof und Schloß) und Stavenhagen ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
Forstpraktikant Carl Regenstein zum Forstreferendar ernannt . . . . .	16. September.	38	198
Forstassessor, Revierförster Hans Döhn zum Oberförster ernannt . . . . .	1. October.	38	200
Forstassessor, Revierförster Otto Harms zum Oberförster ernannt . . . . .	1. October.	38	200
Stationsjäger Heinrich Dewerth zum Revierförster in Glaisin ernannt . . . . .	1. October.	38	200
Domonial-Bau-Beamte:			
dem Landbaumeister Hermann Schloffer zu Rostock der Charakter als Baudirector verliehen . . . . .	16. October.	50	267
Ingenieure:			
Vermessungs-Ingenieur Wilhelm Düncker zum Kammer-Ingenieur ernannt . . . . .	1. April.	13	72
Vermessungs-Ingenieur Ernst Suhr aus Clausdorf zum Kammer-Ingenieur ernannt . . . . .	2. April.	13	72
Die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden:			
der Kandidat des Baufaches Carl Voh aus Schwerin .	4. März.	8	46
Die erste (theoretische) Prüfung für das Ingenieursfach haben bestanden:			
die Kandidaten des Baufaches Richard Dahse aus Güstrow und Hans Higer aus Gnoien . . . . .	4. März.	8	46

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Ämlichen Beilage	
		Nr.	Σ.
	<b>1896.</b>		
In der Steuer- und Zoll-Verwaltung ist			
der Supernumerar Heinrich Pundt zum Assistenten ernannt	1. Januar.	7	38
der charakterisirte Ober-Steuerkontroleur, Hauptamts-Assistent Wilhelm Krieg zum wirklichen Ober-Steuerkontroleur ernannt . . . . .	19. März.	11	61
der Supernumerar Karl Brühhaber zum Assistenten ernannt . . . . .	1. Mai.	18	96
der Steuer-Einnehmer Friedrich Roggenbau zum Ober-Kontroleur ernannt . . . . .	1. September.	37	186
der Steuer-Einnehmer Ernst Petrowsky zum Ober-Kontroleur ernannt . . . . .	2. September.	37	186
der Hauptamts-Assistent Friedrich Els zum Ober-Kontroleur ernannt . . . . .	3. September.	37	187
der Ober-Kontroleur Taß auf sein Ansuchen entlassen	1. November.	46	238
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen ist:			
der Telegraphenamts-Kassirer Lindow aus Straßburg zum Postinspector in Schwerin ernannt . . . . .	<b>1895.</b> 20. December.	1	4
der Postpraktikant Carl Baumann zum Postsecretair ernannt	<b>1896.</b> 1. Februar.	7	38
der Oberpostkassenbuchhalter Robert Langermann zum Ober-Postkassen-Kassirer ernannt . . . . .	21. Januar.	7	38
der Oberpostsecretär Carl Müffelmann im hiesigen Oberpostdirektionsbezirke angestellt . . . . .	1. April.	12	65
der Postsecretair Friedrich Franck in Wismar zum Oberpostsecretair ernannt . . . . .	26. März.	13	71
der Postsecretair Ludwig Blog zum Ober-Postkassenbuchhalter in Schwerin ernannt . . . . .	31. März.	15	79
die Postassistenten Emil Brandt in Schwaan, Karl Strube in Penzlin, Rudolf zur Nedden in Schwerin und Alexander von Huth in Rostock zu Oberpostassistenten ernannt . . . . .	1. April.	15	79
der Postassistent Georg Lachenwig zum Ober-Postassistenten ernannt . . . . .	1. Juni.	22	114
der Postassistent Friedrich Scheuermann zum Kanzlisten ernannt . . . . .	1. Juni.	22	115

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
der Postassistent Heinrich Wittenbe zum Ober-Postassistenten ernannt	1. Juli.	25	128
der Postdirector Heinrich Trutschel zu Helmstedt im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke angestellt	1. Juli.	26	133
der Postpraktikant Wilhelm Stühr zum Postsecretair ernannt	1. August.	30	162
der Postpraktikant Carl August Wiese zum Postsecretair ernannt	1. August.	30	162
der Postassistent Wilhelm Heffter zu Tessin zum Oberpostassistenten ernannt	1. September.	35	178
der Postsecretair Wilhelm Kählcke zum Oberpostkassenbuchhalter ernannt	25. September.	38	198
der Oberpostkassen-Rendant Ehrlich zu Meh als Rendant bei der Ober-Postkasse in Schwerin angestellt	1. October.	38	200
der Postpraktikant Friedrich Deutler zum Postsecretair ernannt	1. October.	38	200
der Postinspector Bergmann zum Postrath bei der Kaiserlichen Oberpostdirection ernannt	30. September.	40	207
Oberpostassistent Heinrich Renz, bisher in Lüneburg, im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke angestellt	1. October.	40	208
Oberpostdirectionssecretair Heinrich Holz zum Postkassirer ernannt	1. October.	41	213
Oberpostdirectionssecretair Ernst Vermehren zum Postkassirer ernannt	1. October.	41	214
Postinspector Carl Krull zum Telegraphendirector ernannt	14. October.	43	218
Postdirector Hermann Mau im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke angestellt	31. October.	44	226
Postpraktikant Paul Rämpffer zum Postsecretair ernannt	1. December.	47	256
<p>Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst ist Ministerial-Copist Karstien zum Ministerial-Ranglisten ernannt . . . . .</p>			
	1. October.	38	201

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bei der Fideikommisbehörde zu Rostock ist der Oberregierungsath a. D. von Derghen auf Remlin an Stelle des Landraths von Engel zum Mitglied erwählt und eingetreten . . . . .	9. December.	49	264
<b>Justiz-Verwaltung.</b>			
Richter und Staatsanwälte:			
Gerichts-Assessor Otto Gortze mit der Verwaltung des Amtsgerichts zu Penzlin beauftragt . . . . .	1. Januar.	1	5
Gerichts-Assessor Heinrich Erythropel mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Waren beauftragt .	1. Januar.	1	5
Gerichts-Assessor Dr. Ulrich Brümmer zum Amtsrichter in Boizenburg ernannt . . . . .	1. Januar.	4	19
den Amtsrichtern Danneel zu Büßow, Langfeldt zu Sternberg und Birckenstädt zu Plau der Charakter als Oberamtsrichter verliehen . . . . .	19. März.	10	55
Gerichts-Assessor Carl Marsmann bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Ribnitz beauftragt . . . . .	1. Mai.	17	86
Amtsrichter Baette von Dömitz nach Rehna versetzt .	1. Juli.	25	126
Amtsrichter Brede von Rehna nach Grevesmühlen versetzt . . . . .	1. Juli.	25	126
Amtsrichter Dr. Rabes von Grevesmühlen nach Dömitz versetzt . . . . .	1. Juli.	25	126
Gerichts-Assessor Carl Marsmann zu Ribnitz zum etatmäßigen Gerichts-Assessor ernannt . . . . .	1. Juli.	25	126
Gerichts-Assessor Erythropel bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grabow beauftragt . . . . .	1. August.	30	162
Gerichts-Assessor P. Lindemann mit der Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien beauftragt . . . . .	6. August.	32	170
Gerichts-Assessor Paul Buschmann, bisher zu Crivitz, mit der Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgerichte zu Gnoien beauftragt . . . . .	1. November.	44	227

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Richts-Affessor Dr. Heinrich Seeger mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Affessors beim Amtsgericht zu Crivitz beauftragt .	1. November.	44	227
Subalternbeamte:			
den Amtsgerichts-Actuaren Veister zu Waren, Piest zu Schwerin und Weinstein zu Rostock der Charakter als Amtsgerichts-Secretair verliehen . . . . .	19. März.	10	55
Amtsgerichts-Actuar Krohn von Gadebusch nach Parchim versetzt . . . . .	1. April.	12	65
Richtschreibergehilfe Carl Stöck zum Amtsgerichts-Actuar in Gadebusch ernannt . . . . .	1. April.	12	65
Anwaltschaft:			
Bürgermeister Hoed zu Sternberg zum Anwalt daselbst ernannt . . . . .	2. März.	8	45
Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Ludwig Behr mit der Verwaltung der Anwaltschafts-Geschäfte beim Amtsgericht zu Lübben beauftragt . . . . .	7. April.	14	76
Richts-Affessor Max Eberhard bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Anwaltschafts-Geschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt . . . . .	23. Mai.	19	100
Richts-Affessor Dr. Heinrich Seeger bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Anwaltschafts-Geschäfte beim Amtsgericht zu Bismar beauftragt . . . . .	1. Juni.	20	103
Bürgermeister Reeps zu Doberan zum Anwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt . . . . .	1. Juli.	25	126
Bürgermeister Koch zu Krahow zum Anwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt . . . . .	1. September.	35	178
Richts-Affessor Max Eberhard zum Anwalt in Rostock ernannt . . . . .	15. September.	37	187
Richts-Affessor Heinrich Moldt mit der Verwaltung der Anwaltschafts-Geschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt . . . . .	15. September.	37	187
Richts-Affessor Otto Melz bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Anwaltschafts-Geschäfte beim Amtsgericht zu Bismar beauftragt . . . . .	8. October.	40	209

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
<b>1896.</b>			
<b>Gerichtsvollzieher:</b>			
Gerichtsvollzieher Müsch zu Bügow in den Ruhestand versezt . . . . .	1. Januar.	1	4
Gerichtsvollzieher Leonhard zu Wismar in den Ruhe- stand versezt . . . . .	1. Februar.	7	38
Gerichtsvollzieher Wasmund von Grevesmühlen nach Bügow versezt . . . . .	1. Juli.	25	127
Vicefeldwebel Friedrich Hinrichs vom Füsilier-Regi- ment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Greves- mühlen ernannt . . . . .	1. Juli.	26	133
Feldwebel Carl Oppermann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Wismar ernannt	1. August.	32	170
 Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare:			
Ulrich Koch aus Rostock . . . . .	20. Januar.	4	19
Heinrich Molbt aus Schwerin . . . . .	3. Februar.	5	24
Carl Marsmann aus Wismar . . . . .	9. März.	8	46
Paul Lindemann aus Warnemünde . . . . .	23. März.	11	61
Carl Mehlhardt aus Damsbagen . . . . .	13. April.	15	79
Max Eberhard aus Rostock . . . . .	20. April.	15	80
Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow . . . . .	4. Mai.	18	96
Gustav Schröder aus Rostock . . . . .	29. Juni.	25	126
Wilhelm Witt aus Wismar . . . . .	6. Juli.	26	133
Max von Matthiesen aus Schwerin . . . . .	28. September.	38	198
Otto Studemund aus Lübz . . . . .	26. October.	44	225
Wilhelm Stech aus Parchim . . . . .	7. December.	49	264
Adolf Wildfang aus Boizenburg . . . . .	14. December.	50	267
Georg Kurgwig aus Bützow . . . . .	24. December.	51	271
 Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare:			
Ulrich Koch aus Rostock . . . . .	20. Februar.	7	39
Heinrich Molbt aus Schwerin . . . . .	20. Februar.	7	39
Carl Marsmann aus Wismar . . . . .	17. März.	11	60
Paul Lindemann aus Warnemünde . . . . .	30. März.	13	71

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rr.	S.
	<b>1896.</b>		
Carl Mehthardt aus Danshagen . . . . .	21. April.	16	82
Max Eberhard aus Rostock . . . . .	25. April.	17	86
Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow . . . . .	11. Mai.	19	99
Gustav Schröder aus Rostock . . . . .	4. Juli.	26	133
Wilhelm Witt aus Wismar . . . . .	8. September.	36	183
Otto Studemund aus Lübz . . . . .	31. October.	44	226
Zum Notariat sind zugelassen.			
Rechtsanwalt, Bürgermeister Carl Hoed zu Sternberg	1. April.	13	72
Bürgermeister Rudolf Westphal zu Lübz . . . . .	1. Juni.	21	110
Bürgermeister Ulrich Koch zu Kratow. . . . .	9. Juli.	28	151
Rechtsanwalt, Bürgermeister Paul Lindemann zu Neukalen . . . . .	17. December.	50	268
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte:			
Wilhelm Behn aus Waren . . . . .	4. April.	14	76
Friedrich Schlichting aus Güstrow . . . . .	11. April.	15	79
Richard Sanneq aus Rostock . . . . .	11. April.	15	79
Karl Klockmann aus Zahrendorf . . . . .	17. April.	15	80
Hermann Herms aus Stendal . . . . .	17. April.	15	80
Friedrich Kähler aus Waren . . . . .	25. April.	17	86
Albrecht Martens aus Schwerin . . . . .	5. Mai.	18	96
Johann Foerges aus Wismar . . . . .	31. October.	44	227
Gerhard Schmalz aus Schlieffenberg . . . . .	2. November.	44	227
Otto Gufe aus Gritz . . . . .	3. November.	44	228
Freiherr Otto von Brandenstein . . . . .	3. November.	45	232
Hans von Pritzbuer aus Schwerin . . . . .	9. November.	45	234
Martin Dahse aus Güstrow . . . . .	9. November.	45	234
Carl Buschmann aus Dargun . . . . .	16. November.	46	239
Wilhelm Ischimmer aus Parchim . . . . .	20. November.	46	239
Adolf Rehwolbt aus Tarnow . . . . .	17. November.	47	255
Paul Becker aus Ankershagen . . . . .	28. November.	47	256
Carl Köpcke aus Schwerin . . . . .	4. December.	49	263
Georg Mohs aus Pinnow . . . . .	18. December.	51	271
Bestellung von landwirtschaftlichen und sachverständigen Taxatoren bei gerichtlichen Güterabschätzungen . .	18. September.	37	189



Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
<b>Unterrichts-Angelegenheiten.</b>			
1896.			
Pastor Scheven in Rühn zum Schulrath ernannt . . .	1. Juli.	26	132
Bei den Curatorien der Schullehrer- Seminare in Neukloster und Lübtheen und der Blindenanstalt in Neukloster ist:			
Schulrath Ribcke an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Geheimen Oberschulraths Dr. Lorenz zum Mitgliede und Vorsitzenden ernannt . . . .	1. Juli.	25	128
Bei der Universität zu Rostock sind			
der bisherige außerordentliche Professor der Rechte Dr. Robert von Hippel zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt . . . . .	24. Januar.	5	23
der Professor Dr. Dietrich Warfurth zu Dorpat zum ordentlichen Professor der Medicin ernannt . . . .	15. Mai.	19	100
dem Tanzlehrer Hermann Frenz der Charakter als Universitäts-Rechtheimer und Tanzlehrer verliehen .	31. Juli.	32	170
dem Landgerichts-Präsidenten Wendhausen zu Rostock die Functionen des Vicelanzlers und die Geschäfte des Landesherrlichen Kommissars bei der Immediat- kommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität übertragen . . . . .	23. September.	38	198
der Privatdocent Dr. Ludwig Busse, bisher zu Mar- burg, zum ordentlichen Professor ernannt . . . .	19. November.	46	239
Gymnasien, Real-Gymnasien.			
dem Realgymnasiallehrer Saker zu Malchin ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen . . . . .	14. April.	15	79
den Lehrern Dr. phil. Borchard und Wagt zu Wismar ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen . . . . .	9. Mai.	18	96
der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Mohs in Parchim zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium daselbst ernannt . . . . .	5. November.	44	228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Anteiligen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Städtische Schulen:			
Kandidat minist. G. Krüger zum Rector in Sternberg ernannt . . . . .	23. Januar.	4	19
Konrector Grebbin zum Rector, Kandidat der Theologie Buschmann zum Konrector in Waren . . . . .	1. October.	40	208
Candidat der Theologie C. Voss zum Konrector in Malchin ernannt . . . . .	14. October.	43	218
Kandidat der Theologie S. Scheven zum Konrector in Doberan ernannt . . . . .	30. October.	44	226
Kandidat der Theologie Eberhard zum Rector in Lübben ernannt . . . . .	5. November.	44	228
Kandidat der Theologie Kittel aus Gr.-Methling zum Konrector in Grabow ernannt . . . . .	20. November.	46	239
Kandidat der Theologie Kruse zum Rector in Rehna ernannt . . . . .	25. November.	47	255
Bei der Ackerbauschule in Dargun ist nach ihrer Uebernahme in Großherzogliche Verwaltung			
der bisherige Ackerbauschuldirektor Dr. phil. Ludwig Hensolt als Director, der bisherige Ackerbauschullehrer Wilhelm Wolfes, der Dr. phil. Joachim Becker aus Petersdorf und der bisherige Ackerbauschullehrer Paul Schütt als ordentlicher Lehrer angestellt . . . . .	28. October.	44	225
<b>Medicinal-Angelegenheiten.</b>			
Die Verwaltung des Kuratoriums der Landes-Irrenanstalten ist dem Ministerialrath Mühlenbruch übertragen . . .	19. Mai.	19	100
Bei der Irrenheilanstalt Sachsenberg ist			
der Sanitätsrath Dr. Felix Matusch zum dirigirenden Arzt und Medicinalrath ernannt . . . . .	25. April.	17	86
der Dr. med. Karl Rust zum zweiten Arzt ernannt .	12. November.	45	234

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1896.		
Bei der Irrenanstalt zu Gehlsheim ist die bisherige Kassier der Irrenanstalt Sachsenberg, Heinrich Gramm, zum Hausverwalter ernannt .	12. November.	45	234
<b>Kreisphysiker:</b>			
die Verwaltung der Geschäfte des erkrankten Kreisphysikus zu Waren wird bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Nojer in Malchin übertragen dieser Auftrag ist zurückgenommen . . . . .	23. März. 28. April.	11 17	61 86
<b>Zu Hebammen-Aufsichtsärzten sind ernannt:</b>			
Dr. Holtzmann zu Neustadt für den Aufsichtsbezirk Nr. 24 . . . . .	7. Januar.	2	8
Dr. Neubauer zu Gabelusch für den Aufsichtsbezirk Nr. 7 . . . . .	1. September.	35	178
<b>Beamtete Thierärzte:</b>			
Oberthierarzt Veterinärath Peters zu Schwerin mit der Verwaltung der Geschäfte des verstorbenen Bezirksthierarztes Gadow beauftragt . . . . .	7. März.	8	46
dieser Auftrag ist zurückgenommen und Thierarzt Julius Förn zu Schwaan zum Bezirksthierarzt für den Medicinalbezirk Schwerin ernannt . . . . .	1. April.	14	75
Bezirksthierarzt Förn in Schwerin mit der Vertretung des Bezirksthierarztes des Medicinalbezirks Ludwigslust beauftragt . . . . .	13. August.	33	172
Thierarzt Behm zu Gnoien mit der Vertretung des Bezirksthierarztes Spenz zu Tessin für die Zeit vom 23. August bis 1. September beauftragt . . .	14. August.	33	172
Verliehen ist der Charakter als Medicinalrath dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Nojer zu Malchin . . . . .	19. März.	10	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
als Sanitätsrath den DDr. med. Müller zu Bügow, Wächter zu Schwaan, Dulitz zu Waren, Krage zu Sülze und Kreisphysikus Dr. Wilhelm zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	55
als Geheimer Sanitätsrath dem Dr. med. Johann Riemssen zu Bismar . . . . .	30. April.	17	86
als Sanitätsrath dem Dr. med. Hendel zu Warin . . . . .	10. Juli.	27	137
Die Approbation als Arzt ist ertheilt den Kandidaten der Medizin:			
Helmuth Müller aus Rostock . . . . .	} 2. März.	8	45
Johannes Ellenbeck aus Hübblersrath . . . . .			
Robert Saniter aus Rostock . . . . .	} 12. März.	10	54
Wilhelm Schwarz aus Rostock . . . . .			
Czeslaus Vincenz Nawrocki aus Niecujna	} 26. März.	12	64
Friedrich Franz Kreffit aus Rossabude . . . . .			
Carl Neumann aus Loslau . . . . .	2. April.	14	75
Hermann Elvers aus Waren . . . . .	20. Mai.	19	100
Gustav Salomon aus Krotoschin . . . . .	} 6. Juni.	22	115
Albert Leopold aus Sagard auf Rügen . . . . .			
Detlev Musert aus Dramburg . . . . .	} 29. Juli.	31	164
August Rahaus aus Köln a. Rh. . . . .			
Bernhard Weigand aus Halle . . . . .	29. Juli.	31	165
Kurt Selke aus Pafemall . . . . .	29. Juli.	31	165
Arthur Meyer aus Vorbesholm . . . . .	18. December.	50	268
Zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie ist bestellt:			
der Chemiker Dr. Max Gondermann zu Rostock . . . . .	20. April.	15	80
<b>Beim Hoftheater.</b>			
den Charakter als Kammermusiker erhielten die Hofmusiker Großkopf und Donner zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
die Hofchauspielerin Rosa Otto-Martined zu Schwerin zum Ehrenmitglied des Hoftheaters ernannt . . . . .	30. April.	17	86

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	Σ.
	1896.		
<b>Beim Militär-Departement und im Mecklenburgischen Kontingent.</b>			
Verliehen ist der Charakter als Major dem Hauptmann a. D. Kruse . . . .	24. Juni.	24	123
Personal-Veränderungen im Mecklenburgischen Kontingent	2. Januar.	1	5
" " " " " "	5. Februar.	6	29
" " " " " "	21. Februar.	7	40
" " " " " "	30. März.	12	66
" " " " " "	9. April.	14	76
" " " " " "	4. Mai.	17	87
" " " " " "	30. Mai.	20	104
" " " " " "	6. Juni.	21	110
" " " " " "	24. Juni.	24	122
" " " " " "	4. Juli.	25	129
" " " " " "	5. August.	31	165
" " " " " "	7. August.	32	170
" " " " " "	4. September.	35	178
" " " " " "	10. September.	36	183
" " " " " "	1. October.	38	201
" " " " " "	3. November.	44	229
" " " " " "	2. December.	47	256
" " " " " "	4. December.	49	263
<b>Beim Oberkirchenrath und im Verwaltungsbereiche desselben.</b>			
Beim Konsistorium zu Rostock ist der Landgerichts-Präsident Wendhausen zu Rostock zum Director ernannt . . . . .	4. November.	45	232
Bei der Landesgeistlichkeit ist dem Pastor Göhe in Bismar der Charakter als Kirchen- rath verliehen . . . . .	1895. 25. December.	1	4
Pastor Ziemssen zu Buchholz zum Präpositus des Schwaaner Circels bestellt . . . . .	1896. 25. Januar.	5	23

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
der zum Diakonus an St. Nicolai in Rostock erwählte Pastor Timm, bisher in Alt-Schwerin, in dieser Eigenschaft bestätigt und eingeführt . . . . .	3. März.	8	46
der Lehrer, Kandidat der Theologie Voigt zum Prediger in Alt-Schwerin und Rossentin erwählt und ein- geführt . . . . .	27. März.	14	75
der Pastor Heussi in Prigler zum Prediger in Conow berufen und eingeführt . . . . .	20. April.	16	82
der Hilfsprediger Timm in Gülze zum Pastor in Prigler erwählt und eingeführt . . . . .	18. Mai.	19	100
der Pastor Bartholbi in Jarrentin zum Präpositus des Wittenburger Cirkels bestellt . . . . .	29. Juni.	25	126
der Pastor Hübener in Belitz zum Präpositus für den Teterower Cirkel bestellt . . . . .	31. Juli.	31	165
der Pastor Lenthe in Zurów zum Pastor in Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und eingeführt . . . .	12. August.	33	172
der Hilfsprediger Julius Röhler, bisher in Doberan, zum Pastor in Rühn berufen und eingeführt . . . .	29. August.	35	178
der Diakonus Schlemann in Parchim zum Prediger in Parßen und Grewen erwählt und eingeführt . .	4. September.	37	187
der Konrector Appel in Malschin zum Pastor in Rastorf erwählt und eingeführt . . . . .	9. September.	37	187
dem Pastor Röhler zu Rühn ist die geistliche cura am Centralgefängnisse zu Büßow und an der Station für jugendliche weibliche Sträflinge übertragen . .	9. September.	37	187
der Pastor Wiende in Neuenkirchen zum Pastor in Jördenstorf erwählt und eingeführt . . . . .	17. September.	37	188
der Oberlehrer, Kandidat der Theologie Wilbr. in Schwerin zum Pastor in Damm berufen und geführt . . . . .	21. September.	38	198
der Konrector Mamerow zu Doberan zum Pastor in Gr. Haben erwählt und eingeführt . . . . .	1. October.	40	208
der Realschullehrer Melzer in Teterow zum Pastor in Roggendorf erwählt und eingeführt . . . . .	5. October.	40	208
der Pastor Bernhardt in Gr. Salitz zum Präpositus des Gabelsberger Cirkels bestellt . . . . .	8. October.	41	214

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Berordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	<b>1896.</b>		
der Kandidat der Theologie Ehrich zum Diakonus an der St. Georgenkirche in Parchim ernannt und eingeführt . . . . .	8. October.	41	214
der Rector Monich in Lübtzeen zum Prediger in Rechlin erwählt und eingeführt . . . . .	10. October.	41	214
der Diakonus Martins zum zweiten Prediger an der St. Paulskirche zu Schwerin bestellt . . . . .	20. October.	43	218
der Kandidat der Theologie Vard zum Pastor zu Neuenkirchen erwählt und eingeführt . . . . .	27. October.	44	225
der Rector Wegler in Rehna zum Prediger in Zurow erwählt und eingeführt . . . . .	29. October.	44	226
derselbe auch als Pastor zu Jesendorf eingeführt . . . . .	29. October.	44	226
der Pastor Pöpcke in Röckwitz zum Pastor in Wolbe bestellt und eingeführt . . . . .	29. October.	44	226
der Rector Globius in Grabow zum Pastor in Camin gewählt und eingeführt . . . . .	3. November.	45	232
der Pastor Schlüter zu Gr.-Wiesen zum Prediger an den Gemeinden Uelitz, Sülten und Goldenstädt-Mirow bestellt und eingeführt . . . . .	14. November.	46	238
dem Pastor emer. Lemcke, früher in Rechlin, ist der Titel eines Kirchenraths verliehen . . . . .	18. November.	46	239
der Pastor Ihlefeld in Schwaan zum Präpositus des Schwaaner Cirkels bestellt . . . . .	7. December.	49	264
der Pastor Morich in Rechlin auch als Prediger zu Boel introduciert . . . . .	10. December.	50	267
<b>Rüster, Organisten und andere Kirchendiener:</b>			
Kaufmann Georg Schering in Grabow zum Kirchen- ökonomus ernannt . . . . .	18. Januar.	4	19
dem Rüster Suhrbier in Barmin der Titel eines Rantors verliehen . . . . .	10. October.	41	214
dem Rüster Legow in Demen der Titel eines Rantors verliehen . . . . .	28. October.	44	226
dem Rüster und Organisten Tiede in Granzin der Titel eines Rantors verliehen . . . . .	10. November.	45	234
dem Rüster und Lehrer Breuel in Eickelberg der Titel eines Rantors verliehen . . . . .	21. November.	46	240

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
<b>Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.</b>			
<b>Vom Orden der Wendischen Krone ist verliehen:</b>			
<b>das Großkreuz:</b>			
dem Oberhofmeister Grafen von Bassewitz . . . . .	24. October.	43	218
dem Staatsrath von Amberg . . . . .	24. October.	43	218
<b>das Großcomthurkreuz:</b>			
dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Stempel zu Rostock . . . . .	19. März	10	56
dem Ministerialdirector von Schudmann zu Schwerin	9. Juli.	27	137
dem Hofmarschall von der Schulenburg . . . . .	24. October.	43	219
<b>das Comthurkreuz:</b>			
dem Leibarzt, Geheimen Medicinalrath Dr. Müller in Schwerin . . . . .	26. Februar.	8	45
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Giffenig zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
dem Oberlandstallmeister Baron von Stenglin zu Nebesin . . . . .	19. März.	10	56
dem Poststallmeister von dem Knefedeck zu Schwerin	19. März.	10	56
dem Geheimen Oberschulrath Lorenz zu Schwerin . .	30. Juni.	24	124
<b>das Ritterkreuz:</b>			
dem Regierungsrath Dr. Schildt zu Schwerin . . . .	19. März.	10	56
dem Hauptmann der Gendarmarie von Bassewitz zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	58
dem Postdirector Bade zu Wismar . . . . .	30. Juni.	24	124
dem Premier-Lieutenant von Alt-Stutterheim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 . . . . .	30. Juni.	29	157
dem Navigationschuldirector Kurzwig zu Wustrow .	6. November.	44	228
<b>das Verdienstkreuz in Gold:</b>			
dem Oberförster a. D. Drechsler zu Neukalen . . .	19. März.	10	56
dem Rechnungsrath Dierking zu Schwerin . . . .	19. März.	10	56
dem Rechnungsrath Schütz zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56



Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	6
	1896.		
dem Hofjahnmeister Kolbow zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
dem Proviantamts-Hauptmann der Landwehr Bolz zu Parchim . . . . .	19. März.	10	58
dem Oberlehrer Dr. Sander zu Waren . . . . .	14. Juni.	22	115
dem Rechtsanwalt Benzmer zu Ribnitz . . . . .	6. November.	44	228
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Materialienverwalter Thiebing zu Schwerin . . .	19. März.	10	57
dem Eisenbahnsecretair Arfert zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Bahnmeister Böttcher zu Lübeck . . . . .	19. März.	10	57
dem Maschinen-Kontroleur Frisch zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Güter-Expediten I. Klasse Werth zu Wismar . . .	19. März.	10	57
dem Vogt Böh zu Wismar . . . . .	19. März.	10	57
dem Kastellan Angerstein zu Rostock . . . . .	19. März.	10	57
dem Kastellan Wilde zu Ludwigslust . . . . .	19. März.	10	57
dem Zahlmeister Böh von Grenadier-Regiment Nr. 89	19. März.	10	58
dem Zahlmeister Kerchenböppel vom Dragoner-Regimenz Nr. 17 . . . . .	19. März.	10	58
dem Zahlmeister Stollberg vom Dragoner-Regimenz Nr. 18 . . . . .	19. März.	10	58
dem Oberwachtmeister der Gendarmerie Hartwig . . .	19. März.	10	58
dem Bahnmeister a. D. Lembke zu Rostock . . . . .	19. März.	11	60
dem Haushofmeister Martin . . . . .	19. März.	13	71
dem Kastellan Rehmers zu Ludwigslust . . . . .	7. April.	13	72
dem Hoflieferanten Willrath in Schwerin . . . . .	1. Juni.	20	104
dem Hofstaatssecretair Bolle zu Ludwigslust . . . . .	1. Juni.	24	121
dem Kanzlisten Schulz zu Schwerin . . . . .	24. Juni.	24	122
dem Zahlmeister Lorenz vom Feldartillerie-Regiment Nr. 24 . . . . .	24. Juni.	24	123
dem Deichvogt Haase zu Vorberhagen . . . . .	23. September.	38	198
dem Registrator Brandt zu Schwerin . . . . .	24. October.	43	219
dem Offizianten Böh zu Schwerin . . . . .	24. October.	43	219
dem Postverwalter Siebel zu Rabensteinfeld . . . . .	24. October.	43	219
den Navigationschullehrern Brandes und Reimer zu Bützrow . . . . .	6. November.	44	228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Weggefallen ist: die unter dem 21. December v. J. bekannt gemachte Verleihung dieses Verdienstkreuzes an den Revier- förster Mühlenbruch zu Spornitz . . . . .	29. Februar.	8	45
Vom Greifen-Orden ist verliehen: das Comthurkreuz: dem Obersten und Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 von Bock und Polach . . . . .	17. Juli.	28	152
das Ehrenkreuz: dem Major z. D. Schindler zu Rostock . . . . .	19. März.	10	58
das Ritterkreuz: dem Second-Lieutenant von le Fort vom Artillerie- Regiment Nr. 24 dem Premier-Lieutenant von Rankau vom Grenadier- dem Second-Lieutenant von Hirschfeld / Regiment Nr. 89	24. Juni. 17. Juli.	24 28	123 152
Die Verdienstmedaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger“ ist verliehen: in Silber:			
dem Thierarzt Cohn zu Barchin . . . . .	1. Februar.	6	28
dem Hofglaser Zander in Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Amtsgerichtsbdiener Heuck zu Schwerin . . . . .	1. Mai.	17	87
dem Schullehrer Genz zu Mey . . . . .	26. August.	35	177
dem Strandoogt Fretwurst zu Dierhagen . . . . .	15. September.	37	187
dem Schullehrer Bierck zu Wangelin . . . . .	2. October.	38	201
dem Nagelschmiedemeister Seegeri zu Schwaan . . . . .	3. October.	38	201
dem Stadtsecretär Müller zu Bügow . . . . .	18. October.	43	218
dem Lehrer Seitz zu Alt-Jassowitz . . . . .	3. November.	44	228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Die Verdienstmedaille in Silber ist verliehen:			
dem Kammerlakaien Gundlach in Schwerin . . . . .	2. December.	4	18
dem Drucker bei der Eisenbahn-Verwaltung Rähler zu Schwerin . . . . .	1896. 19. März.	10	57
dem Zugführer Beuz zu Lübeck . . . . .	19. März.	10	57
dem Güterbodenmeister Wille zu Peterow . . . . .	19. März.	10	57
dem Locomotivführer Fiedert I zu Güstrow . . . . .	19. März.	10	57
dem Stationsaufseher Kerber zu Schwinkendorf . . . . .	19. März.	10	57
dem früheren Schulzen Mebing zu Rostocker Wulfsahagen	19. März.	10	57
dem Schulzen Wegner zu Groß-Vengerstorf . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Klatt zu Bobzin . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Timm zu Herzfeld . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Dahl zu Barlow . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Freitag zu Voltenhagen . . . . .	19. März.	10	57
dem Amtspolizeibediener Lembcke zu Doberan . . . . .	19. März.	10	57
dem früheren Wirthschaftsbeamten Oberfeldt zu Schwerin	19. März.	10	57
der früheren Haushälterin Oberfeldt, geb. Westphal zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Bankkontroleur Will zu Schwerin . . . . .	2. April.	12	66
dem Schleusenmeister Schröder an der Friedrich-Franz-Kanalschleufe Nr. 1 . . . . .	1. Mai.	17	86
dem Küster Kuhl zu Schwerin . . . . .	1. Juni.	20	104
den Wachtmeistern Hinz, Kleinhardt und Drefahl, sowie dem Vicewachtmeister Hennings vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 . . . . .	24. Juni.	24	124
dem Gutsjäger Lisal zu Zierow . . . . .	11. August.	33	172
dem Oberjäger Giese zu Jvoenack . . . . .	22. August.	35	177
der Kastellanin Piper dafelbst . . . . .	22. August.	35	177
der Kastellanin Luise Weichhäuser zu Grabowhöfe . . . . .	1. October.	38	201
dem Gendarmerie-Wachtmeister Erdmann zu Doberan	20. October.	43	218
Die Verdienst-Medaille in Bronze ist verliehen:			
den Schloßarbeitern Niechhoff und Anders zu Schwerin	1. Januar.	1	5
dem Statthalter Christian Möller zu Grieve . . . . .	1. Februar.	5	24
dem Outstagelöhner Wachin zu Zibborf . . . . .	26. Februar.	7	40

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	©.
	1896.		
dem Kirchsejuraten Harms zu Kethwisch . . . . .	19. März.	10	57
dem Aufseher bei der Kunstziegelei Förß zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Gartenvogt Haacker zu Ludwigslust . . . . .	19. März.	10	57
dem Feuerwärter Runge zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Streckenarbeiter Krempien zu Rostock . . . . .	19. März.	10	57
dem Bahnwärter Giese zu Schwiesow . . . . .	19. März.	10	57
dem Weichenwärter Tolzien zu Güstrow . . . . .	19. März.	10	57
dem Weichenwärter Taak zu Malchin . . . . .	19. März.	10	57
dem Rangirmeister Uherr zu Lübeck . . . . .	19. März.	10	57
dem Eisenbahntischler Reinke zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Locomotivpuffer Wendelsdorf zu Bismar . . . . .	19. März.	10	57
den Statthaltern Tiedt und Groth zu Pectatel . . . . .	19. März.	13	71
dem Schäfer Bork zu Ahrensboel . . . . .	31. März.	13	72
dem Voigt Parbs zu Böwitz . . . . .	5. April.	13	72
dem Rutscher Kölsow zu Wandelstorf . . . . .	10. Juni.	22	115
dem Voigt Staal zu Niendorf . . . . .	30. Juni.	26	132
dem Vorknecht Will und dem Schafmeister Köster zu Wüttelkow . . . . .	7. Juli.	27	151
dem Zimmermädchen Elisabeth Zimmermann zu Schwerin . . . . .	14. Juli.	28	151
dem Rutscher Eickert zu Böhlendorf . . . . .	14. Juli.	28	152
dem Rutscher Karl Förn zu Fördensdorf . . . . .	11. August.	33	172
dem Schäfer Wulff zu Parchow . . . . .	28. September.	38	198
dem früheren Gutstagelöhner Dugge zu Reez . . . . .	8. October.	40	209
dem Schäfer Puzler zu Vollratsruhe . . . . .	11. October.	40	209
dem Tagelöhner Dettmann zu Develgünne . . . . .	24. October.	44	225
dem Rathsbienner Grönboldt zu Grabow . . . . .	28. October.	44	226
dem Arbeitsmann Tiedt zu Carlshof . . . . .	2. November.	44	228
dem Schäfer Hermann zu Briflow . . . . .	6. November.	44	228
dem Schäfer Spahr zu Babelitz . . . . .	16. November.	46	239
dem früheren Statthalter Hackbusch zu Wübbusch . . . . .	16. November.	46	239
dem Dienstmädchen Elisabeth Krampe aus Kläden, z. Z. in Danzig . . . . .	28. November.	47	256
dem Gutstagelöhner Westphal, bisher zu Burg Schltz . . . . .	24. October.	49	263
dem Diener Westphal zu Berlin . . . . .	27. December.	51	271

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Die vom Großherzoge Friedrich Franz III. am 19. März 1885 gestiftete silberne Medaille ist verliehen:			
mit dem Bande der Verdienst-Medaille (für Rettung aus Lebensgefahr):			
dem Pferdeknecht Johann Krüger zu Gr.-Bölkow . . . . .	26. Februar.	8	45
dem Fräulein Thekla Roggenbrod, f. Z. in Grevesmühlen	23. März.	11	61
dem Oberlehrer Dr. Wagner zu Schwerin . . . . .	16. Juni	24	121
dem Fräulein Mary Fürß aus Lübeck, f. Z. zu Elden- schleufe . . . . .	23. Juni.	24	122
dem Polizeisecretair Seidel zu Güstrow . . . . .	30. Juni.	26	182
dem Geschäftsführer in der Wasserheil- und Badeanstalt zu Rostok Karl Vic . . . . .	6. August.	32	170
dem Steuernann Aug. Hilbrandt, dem Steuernann Heinrich Voss, dem Erbpächter Joachim Staben, dem Matrosen Albert Permien, dem Fischerknecht Gustav Böttcher, dem Schiffer Peter West- phal und dem Fischer Gustav Otto, sämmtlich zu Dierhagen . . . . .	15. September.	37	187
mit dem blauen Bande:			
dem Garderobier Fischer zu Schwerin . . . . .	19. März.	12	64
dem Sergeanten Wilden vom Grenadier-Regiment Nr. 89	17. Juli.	28	152
dem Ritticher Holtzhus zu Jvenack . . . . .	22. August.	35	177
dem Oberkoch Vorchert . . . . .	24. October.	43	219
dem Lakaien Schuldt . . . . .	24. October.	43	219
Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist ertheilt:			
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin . . . . .	4. Januar.	3	12
dem Kammerdiener Heitmann und dem Offizianten Dambeck zu Schwerin . . . . .	4. Januar.	3	12
dem Postdirector Höffle zu Rostok . . . . .	5. Februar.	6	28
dem Posthalter Wüttner zu Rostok . . . . .	5. Februar.	6	28

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	<b>1896.</b>		
dem Kaufmann Carl Sprenger aus Güstrow . . .	13. Februar.	7	39
dem Oberjägermeister von Passow zu Schwerin . . .	15. Februar.	7	39
dem Hofsäger Kaiser zu Schwerin . . . . .	15. Februar.	7	39
dem Postdirector Ehrke zu Schwerin . . . . .	26. März.	14	75
dem Großherzoglich Sächsischen Kammerjunker von Both	13. Mai.	19	99
dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherr von Leдебур zu Schwerin . . . . .	5. Juni.	21	110
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin . .	14. Juni.	23	118
dem Postdirector Benemann zu Blau . . . . .	12. Juni.	24	121
dem Geheimen Ministerialrath von Preffentin zu Schwerin . . . . .	7. Juli.	26	134
dem Ministerial-Ranglisten Wiedow zu Schwerin . . .	7. Juli.	27	137
dem General-Eisenbahn-Director Geheimen Ministerial- rath Ehlers zu Schwerin . . . . .	26. August.	35	177
dem Bildhauer Hugo Bernwald aus Schwerin . . . . .	27. August.	35	178
dem Lakaien Henning zu Schwerin . . . . .	17. September.	37	188
dem Oberkirchenraths-Präsidenten Giese zu Schwerin .	7. October.	40	209
dem General-Intendanten Kammerherrn von Leдебур zu Schwerin . . . . .	28. October.	44	225
dem Hofprediger Wolff zu Schwerin . . . . .	28. October.	44	225
dem Staatsminister von Hülow und dem Staatsrath von Amsberg zu Schwerin . . . . .	2. November.	44	227
dem Ministerial-Secretair Schönherr zu Schwerin . .	2. November.	44	227
dem Hofmarschall von der Schulenburg zu Schwerin	3. November.	44	227
dem Oberhofmeister Grafen von Vassewitz, dem Ober- hofmarschall von Hirschfeld, dem Oberschloß- hauptmann von Vickinghoff, dem Hofmusik- director Romberg, dem Schloßorganisten Soth- mann, dem Hofkünstler Hartig, dem Hofcopisten Gries, dem Haushofmeister Rath, dem Kammer- biener Horn, dem Kastellan Angerstein, dem Kastellan Wilde, dem Oberkoch Gödel, dem Hof- fourier Risch, dem Kammerlakai Wichmann, den Lakaien Harloff, Schuldt und Martens . .	5. November.	45	233
dem Postverwalter Siebel in Rabensteinfeld . . . . .	5. November.	45	233
dem Kammerherrn Grafen von Vassewitz aus Lühburg . . . . .	19. November.	46	239

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
dem Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde, dem Hofstallmeister, Kammerherrn von Brandenstein, dem Leibkutscher Theemann, dem Wagenmeister Graf, dem Hausmeister Venthin und den Marstalldienern Schuhmacher, Ahrendt II. und Koop.	19. November.	46	240
dem General-Director, Geheimen Ministerialrath Ehlers, dem Baurath Boyde und den Stationsvorstehern von Seydewitz und Hovemann . . . . .	20. November.	46	240
dem Oberst und Gendarmerie-Brigadier von Belgien und dem Oberstlieutenant und Districtsoffizier der Landesgendarmerie von Wigendorff . . . . .	21. November.	46	241
dem Ceremonienmeister von der Mülbe auf Vobbin .	25. November.	47	255
dem Freiherrn Eduard von Ohlendorff auf Gresse .	1. December.	47	256
dem Hofjäger Kaiser . . . . .	9. December.	49	263
dem Hofjäger Möller . . . . .	9. December.	49	263
<b>Verleihung von Titeln an nicht beamtete Personen.</b>			
Es erhielten den Charakter			
als Hofrath die Rechtsanwälte Wilhelm Krull zu Güstrow und Georg Crull zu Rostock . . . . .	19. März.	10	55
als Oekonomierath die Hausgutspächter Christoph Ahrens zu Hof Steffenshagen, Georg Hochmeister zu Niendorf, Ludwig Harms zu Lehnenhof, Friedrich Harms zu Schlutow, der Klostergutspächter Friedrich Kühn zu Penkow und der Gutspächter Böbs zu Elmendorff . . . . .	19. März.	10	56
als Geheimer Kommerzienrath die Kommerzienräthe Theodor Hausch zu Neu-Ralitz und Wilhelm Scheel zu Rostock . . . . .	19. März.	10	56
als Kommerzienrath der Weinbändler Johann Uhle zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
als Kommissionsrath der Kaufmann Christian Röttig zu Grivitz, der Kaufmann E. U. Teich zu Teterow und der Kirchen-Oekonomus Georg Schering zu Grabow . . . . .	19. März.	10	56

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Verantrachtungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
als Domainenrath der frühere Gutsbesitzer Georg Saurkohl zu Schwerin . . . . .	26. März.	11	61
als Hofrath der Bürgermeister a. D. Dr. jur. Otto Piper in München . . . . .	4. Juni.	21	110
als Kantor der Lehrer Fincke zu Zippendorf . . . . .	13. Juni.	23	118
als Delonomierath der Ziegeleibesitzer Wilhelm Nizze zu Blantenberg . . . . .	20. Juni.	24	122
als Geheimer Finanzrath der Bankdirector, Rechtsanwalt Otto Büsing zu Schwerin . . . . .	1. October.	38	200
als Kommerzienrath der Hoflieferant Wilhelm Berwald zu Schwerin . . . . .	7. November.	44	228
als Kommissionsrath der Hoflieferant G. Willrath in Schwerin . . . . .	7. November.	45	234



# Regierungs-Blatt

1

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 1.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. Januar 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatzkommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums für die drei Jahre 1896—1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural-Verpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1896. (3) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen für das Jahr 1895 aufzustellenden Nachweisungen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Berufung nichtständiger Mitglieder des Landesversicherungsamts für die Zuständigkeit desselben im Bereiche des Bauunfallversicherungs-gesetzes vom 11. Juni 1887 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf der Wüdnerei Nr. 22 zu Lübtseen. (6) Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Lübtseen und Weizenburg und in den Kirchspielen Gamin und Sellahn.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Zu zweiten bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatzkommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums sind, zwecks Wahrnahme der im §. 30, Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezeichneten Geschäfte, auf den Vorschlag des Ungern

1

Auschusses von Ritter- und Landschaft zu Rostock für die drei Jahre 1896 bis 1898 einschließlich Allerhöchst bestellt worden:

- a. bei der für die Aushebungsbezirke Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren eingesezten Ober-Erhaltkommission I  
der **Bürgermeister Sifferott zu Güstrow**  
und zu dessen Stellvertreter  
der **Senator Paschen zu Rostock;**
- b. bei der für die Aushebungsbezirke Schwerin, Lügdenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Drevesmühlen und Doberan eingesezten Ober-Erhaltkommission II  
der **Graf von Bernstorff auf Raguth**  
und zu dessen Stellvertreter  
der **Rittmeister von Bierck auf Dreveskirchen.**

Schwerin, den 21. December 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

**H. von Bülow.**

(2) Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1895 veröffentlichte

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost . . .	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagkost . . .	40 "	35 "
c. für die Abendkost . . .	25 "	20 "
d. für die Morgenkost . . .	15 "	10 "

Berlin, den 19. December 1895.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: von Bötticher.

wird für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 24. December 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

In Auftrage:

Schmidt.

(3) In Betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände, sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1895 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern der Kasse zu unterzeichnen.

Bezüglich der für die Hilfskassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministerii im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt No. 2) verwiesen.

Die nöthigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Uebermittlung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministerii zugestellt werden.

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 30. April d. J. an das Unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Zu nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 sind für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis dahin 1900 berufen worden:

I. Als Vertreter der Arbeitgeber:  
(Ausführungsbehörden.)

1. Oberbaudirector Mensch hiersebst,

Stellvertreter:

Landbaumeister von Leitner hiersebst,

Baudirector Ahrens zu Grabow.

2. Regierungsrath Engel hiersebst,

Stellvertreter:

Regierungsrath Strackerjan hiersebst,

Regierungsrath Holldorff hiersebst.

II. Als Vertreter der Versicherten:

3. Zuschläger Friß Saß II zu Malchin,

Stellvertreter:

Stationsarbeiter Heinrich Mehrwohl hiersebst,

Schlosser Paul Mehner zu Malchin.

4. Güterbodenarbeiter August Volbt zu Hoftock,  
Stellvertreter:

Schlosser Carl Schleuse zu Hoftock,  
Schlosser Friedrich Frenz hierjelbst.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

(5) Auf der Wüdnerei Nr. 22 zu Lübtheen Amts Hagenow ist die Maul- und Klauen-  
feuche ausgebrochen.

Schwerin, den 6. Januar 1896.

(6) Es wird hierdurch angeordnet, daß bis auf Weiteres aus den Sammelmolkereien,  
welche in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Voizenburg und in den Kirchspielen  
Gamin und Dellahn, Superintendenatur Schwerin, liegen, wegen der innerhalb dieses  
Gebiets aufgetretenen Maul- und Klauenfeuche Milch in ungekochtem Zustand nicht abgegeben  
werden darf.

Schwerin, den 6. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amberg.

## II. Abtheilung.

(1) Die durch Veretzung des Postinspectors Wahlte erledigte Postinspectorstelle bei der  
Kaiserlichen Ober-Postdirection hierjelbst ist dem zum Postinspector ernannten Telegraphenamts-  
Assirer Lindow aus Straßburg (Elsaß) zum 1. October 1895 übertragen worden.

Schwerin, den 20. December 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Göbe in Wismar den  
Charakter eines Kirchenrathes zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. December 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher Müsch zu Bügow  
auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(4) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Penzlin ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Otto Garthe übertragen.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(5) Der Gerichts-Assessor Heinrich Ernthropel ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Waren beauftragt.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schlossarbeitern Riedhoff und Anders hierfelbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(7) Der Forstgeometer Wilhelm Paris hierfelbst ist zum Forstrevisor und Mitgliede des Revisions-Departements Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

(8) Der Kaufmann Konstantin Crotagino zu Rostock ist an Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Vice-Konsuls A. Crotagino zum königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Konsul in Rostock ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(9) Der Küster S. Matzahn zu Borgfeld ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Borgfeld bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(10) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premier-Lieutenant Neubaur vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und kommandirt als Adjutant bei der Kommandantur von Danzig zum Hauptmann;

Unterofficier von Arnim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Portepesführer;

Die Premierlieutenants von der Kavallerie 2. Aufgebots Lemcke vom Landwehr-Bezirk Waren und Stever vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz zu Rittmeistern;

Affistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Barben vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 1. Klasse und

Unterarzt der Reserve Burmeister vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Der Hauptmann Schnell, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, ist, unter Verlassung à la suite dieses Regiments, von dem Verhältniß als Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam entbunden.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Langfeld vom Landwehr-Bezirk Schwerin;

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Busch und dem Hauptmann von der Feldartillerie 2. Aufgebots Witt vom Landwehr-Bezirk Wismar.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

# Regierungs-Blatt

7

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

## Amtliche Beilage.

**Nr. 2.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Januar 1896.

---

### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte des Jahres 1895. (2) Bekanntmachung, betreffend die Feier des 25. Jahrestages der Proklamirung des Deutschen Reichs in den Schulen des Landes. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Musik und Tanz, sowie von öffentlichen Lustbarkeiten am 18. Januar d. J. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Lübbendorf Amts Hagenow.

**II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

---

### I. Abtheilung.

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 12. December 1892 — Regierungs-Blatt No. 29 — vorzunehmende endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte von 1895 hat in den Monaten Februar und März d. Js. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die Ermittlung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

- (2) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.**

Wir bestimmen hierdurch, daß zur Feier des 25. Jahrestages der Proclamation des Deutschen Reichs am 18. d. M. in allen Schulen Unseres Landes eine Schulfeier mit Ansprache an die Schüler gehalten werde, und daß der Unterricht an diesem Tage ausfalle.

Alle Schulbehörden Unseres Landes haben demgemäß dafür Sorge zu tragen, daß eine würdige und angemessene Schulfeier dieses Tages zur Pflege vaterländischer Gesinnung unter der Jugend stattfinde und daß im Uebrigen der Unterricht an diesem Tage ausgesetzt werde.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

Ad mand. Serenissimi speciale.

v. Amberg.

- (3) Allerhöchster Bestimmung gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend, dem 18. d. M., als am 25. Jahrestage der Proclamation des Deutschen Reichs, Musik und Tanz sowie öffentliche Lustbarkeiten — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — bis Abends 12 Uhr gestattet sein sollen.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amberg.

- (4) Auf der Häuslerei Nr. 6 im Domanialdorf Lübbendorf Amts Hagenow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Der Hauptsteueramts-Assistent Hans Rötger ist zum Rentenschreiber bei der Renterei Allerhöchst ernannt worden.
- Schwerin, den 2. Januar 1896.
- (2) Der Dr. Holtermann zu Neustadt ist an Stelle des verstorbenen Dr. Millies daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 24 (Neustadt) bestellt.
- Schwerin, den 7. Januar 1896.



# Regierungs-Blatt

9

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 3.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Januar 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Vorichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche bei der Einführung von Rindvieh. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1895. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aushändigung von Legitimationspapieren u. an Mecklenburgische Staatsangehörige, welche sich in den Niederlanden oder in Belgien aufhalten. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Pferden zu Steinhorst Amts Grevesmühlen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Nachdem die Maul- und Klauenseuche seit dem Frühjahr 1894 aufgehört hatte, im Lande in größerem Umfange zu herrschen, ist sie neuerdings wieder an einzelnen Orten aufgetreten. In der Mehrzahl der Fälle war kurz vorher aus Süddeutschland Rindvieh in den Ort eingebracht worden, und konnte die Entstehung der Seuche fast jedesmal auf die Einschleppung des Ansteckungstoffes durch dieses Vieh zurückgeführt werden. Die näheren Nachforschungen haben aber außerdem wiederholt ergeben, daß das den Ansteckungstoff übertragende Vieh aus Süddeutschland bei seiner Ankunft vollkommen gesund war und auch keinerlei Erscheinungen einer überstandenen Seuche zeigte. Aehnliche Beobachtungen sind auch anderswo gemacht, und wird hieraus zutreffend der Schluß gezogen, daß die auswärts vollständig durchseuchten Thiere in ihrer Behaarung, an ihren Klauen und an den ihnen anhaftenden Unreinlichkeiten den Ansteckungstoff noch längere Zeit hindurch wirksam erhalten und verschleppen können.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt alle Diejenigen, welche Kinevieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichend erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärztlichen Untersuchung gesund und unverbädigt befunden werden,

1. wenigstens 8 Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zwei Mal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer 2procentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

v. Amberg.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat December 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 13	Mark	88	Pfg.,
2)	" " Roggen	. 12	"	98	"
3)	" " Gerste	. 11	"	54	"
4)	" " Hafer	. 11	"	46	"
5)	" " Erbsen	. 18	"	50	"
6)	" " Stroh	. 3	"	40	"
7)	" " Heu	. 3	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1895 berechnet und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm Hafer	. 11	Mark	80	Pfg.,
"	" " Heu	. 3	"	80	"
"	" " Stroh	. 3	"	80	"

Schwerin, den 9. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 27. August 1887 — Regierungs-Blatt No. 28 — wird hierdurch darauf hingewiesen, daß auch jetzt in zahlreichen Fällen Niederländische und Belgische Werbeagenten Legitimationspapiere von Deutschen Staatsangehörigen, in deren Besitz sie durch unmittelbaren Schriftwechsel mit Deutschen Behörden gelangt waren, in betrügerischer Weise dazu benützt haben, um andern mit genügenden Ausweisen nicht versehenen jungen Leuten unter falschem Namen den Eintritt in die Niederländische Kolonialarmee zu ermöglichen.

Es wird daher erneut in Erinnerung gebracht, daß Gesuche um Ausstellung von Legitimationspapieren, Führungszeugnissen, Kirchenbuchs- und Standesamts-Attesten, welche im Wege des Schriftwechsels aus den Niederlanden oder Belgien an diesseitige Behörden und Beamte gerichtet werden, im Falle der Gewährung nur durch Ueberendung der betreffenden Papiere an die zuständigen Kaiserlichen Konsulate — für die Niederlande an das Kaiserliche General-Konsulat zu Amsterdam — zu erledigen sind.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Auf dem ritterschaftlichen Gute Steinbeck Amts Grevesmühlen ist unter den Pferden des Hauswirths Wehr Ende v. M. die Räube ausgebrochen.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

(5) Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg—Delagoa Bai mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpaket-Übereinkunft versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Tage beträgt einheitlich 4 Mk. 35 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 8. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schneidermeister Ferdinand Hauenschild in Ludwigslust den Charakter als Hoffschneider zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. December 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Schweden demselben verliehenen Großkreuzes des königlich Schwedischen Nordstern-Ordens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Heitmann und dem Offizianten Dambek hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der von Seiner Majestät dem Könige von Schweden demselben verliehenen Medaille des königlich Schwedischen Wasa-Ordens in Gold resp. der königlich Schwedischen Medaille in Silber zu erteilen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Carl Hoed, bisher in Boizenburg, zum Bürgermeister der Stadt Sternberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

(5) Der Stadtsecretair Mey zu Stavenhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stavenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

(6) Der Rathmann Wienandt zu Warin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warin bestellt worden.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

(7) Der Erbpächter Johann Frick zu Marnitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marnitz bestellt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1896.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Baron Henning von Brockdorff im Namen und in die Seele seiner Ehefrau Anna Hedwig, geb. Haefler, heute den Homagial-Eid wegen des auf dieselbe vererbten Nobilguts Kastorf Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 4.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1896 ausgelosten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld. (2) Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld. (3) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung ausgelosten Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der von der wailand Kammerherrin von Biergege, geb. von Derpen, errichteten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Personen aus der Nachkommenschaft des wailand Landroths A. F. von Derpen auf Or. Bielen und des wailand Kammerherrn F. B. von Biergege auf Steinhausen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Bei der heute stattgehabten Ausloosung der zum 1. Juli 1896 zurückzahlenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. No. 44. 51. 87. 159. 219. 396. 504. 525.  
532. 615. 880 = 11 Stück à 1000 Thlr. Grt. = 11000 Thlr. Grt.

Lit. B. No. 205. 287. 420. 501. 513. 523. 549. 587.  
625. 645. 660. 768. 776. 804. 850.  
1017. 1252. 1280. 1310. 1458. 1499.  
1623. 1777 = 23 Stück à 500 Thlr. Grt. = 11500 Thlr. Grt.

Lit. C. No. 20.	58.	313.	412.	453.	615.	708.	754.
	772.	841.	933.	949.	983.	1083.	1106.
	1203.	1354.	1412.	1471.	1630.	1692.	
	1760.	1848.	1869.	1933.	1951.	2019.	2024.
	2141.	2150.	2274.	2434.	2484.	2612.	2659.
	2769.	2805.	2831.	2906.	2930.	3190.	3402.
	3414.	3451.	3480.	3538.	3539.	3568.	3629.
	3803.	3804.	3878.	4166.	4166.	4309.	4345.
	4432.	4528.	4533.	4584.	4635.	4647.	4787.
	4830.	4894.	4936.	4973.	4976.	5087.	5105.
	5134.	5137.	5414.	5776.	5819.	5958.	5962.
	5981.	6379.	6393.	6575.	6681.	6790.	6948.
	6953.	7253.	7306.	7445.	7509.	7594.	7672.
	7690.	7704.	7817.	7830.	7902.	7930.	7937.
	7954.	8034.	8045.	8220.	8280.	8290.	8518.
	8571.	8689.	8766.	8790.	8793.	8876.	9048.
	9081.	9119.	9198.	9238.	9281.	9313.	9357.
	9469.	9535.	9571.	9624.	9636.	9653.	9692.
	9895.	10046.	10185.	10297.	10332.	10357.	
	10569.	40589.	40939.	11178.	11258.	11447.	
	11530.	11533.	11579.	11709.	11897.	11900.	
	11946.	12062.	12228.	12347.	12420.	12449.	
	12595.	12620	= 152 Stück à 200 Thlr. Grt. = 30400 Thlr. Grt.				
							in Ganzen = 52900 Thlr. Grt.

Die Einlösung der ausgetretenen Obligationen geschieht vom 1. Juli 1896 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, sowie bei den Bankhäusern Rämmerer Söhne in Hamburg, M. G. Heymann & Comp. in Berlin und durch die Rostocker Bank in Rostock.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die zahlfällig gewordenen

am 1. Juli 1891:

Lit. C. No. 5029. 9549. 10252;

am 1. Juli 1892:

Lit. A. No. 882.

Lit. C. No. 1430. 4097. 4170. 4201. 9312;

am 1. Juli 1893:

Lit. A. No. 157.

Lit. B. No. 965.

Lit. C. No. 1050. 1743. 10766;

am 1. Juli 1894:

Lit. B. No. 1685.

Lit. C. No. 401. 820. 3215. 3802. 3764. 9617;

am 1. Juli 1895:

Lit. B. No. 1578. 1768.

Lit. C. No. 729. 1224. 1503. 4774. 5671. 5831. 6290. 6757. 7124.  
8068. 8407. 8457. 9648. 9667. 9855. 9999. 10731.  
10852. 11047. 11186. 11166. 11606.

bisher nicht präsentirt worden sind, und ihre Beträge seit den resp. Fälligkeitsterminen zinsenlos-deponirt stehen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.**  
v. Bülow.

(2) Nachstehend wird das Verzeichniß der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinscoupons der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

Serie III:

Zinsschein No. 5 pro 1. Juli 1892:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. C. No. 1739. 3701. 3991. 4362. 4390. 5500. 5672. 6375.  
6377. 8993. 9836. 12239.

Zinsschein No. 6 pro 2. Januar 1893:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. C. No. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Zinsschein No. 7 pro 1. Juli 1893:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. B. No. 1293.

Lit. C. No. 1780. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Zinsschein No. 8 pro 2. Januar 1894:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. C. No. 220. 2594. 3701. 4362. 4710. 4715. 5500. 6375. 6377.  
6870. 7680. 7684. 8993. 9421. 9422.

Zinsschein No. 9 pro 1. Juli 1894:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. B. No. 349. 1293.

Lit. C. No. 1492. 2089. 2542. 3701. 3703. 4208. 4362. 4710. 4715.  
5500. 5747. 6375. 6377. 7098. 7680. 7684. 8993. 9055.  
9421. 9422. 9581. 9876. 9877. 9878. 10324. 10852.  
11341. 11475. 11812. 12477.

Zinsſchein No. 10 pro 2. Januar 1895:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. B. No. 622. 809. 841. 1293. 1616.

Lit. C. No. 228. 1057. 1374. 1492. 2089. 2504. 2542. 2771. 3701.  
3703. 4362. 5500. 5747. 5987. 6375. 6377. 8993. 9055.  
9103. 9876. 10324. 10414. 10953. 12477. 12644. 12648.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgenommenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Kapitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

No. 132, 200 à 1000 Mark Bco.

No. 234 à 500 Mark Bco.

Lit. A. No. 155, 164, 192, 324, 334, 380, 403, 466, 680, 745, 991 à  
2000 Mark Bco.

Lit. B. No. 36, 47, 276, 397, 762, 773, 1018, 1023, 1036, 1110, 1126  
à 1000 Mark Bco.

Lit. C. No. 70, 117, 748, 856, 1016, 1155 à 500 Mark Bco.

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1. August 1896 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Kopenhagen, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der deutschen Bank zu Berlin baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscoupons an eine der obgedachten Zahlstellen am 1. August 1896 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscoupons der Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiemit öffentlich aufgerufen, mit dem Bemerkten, daß diese Zinscoupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Kopenhagen zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Kasse überwiesen werden.



Rückständig sind geblieben die Zinscoupons zu den Obligationen:

1. fällig am 1. Februar 1894:

Lit. C. No. 956 à 13 Mark 13 Pfg.

2. fällig am 1. August 1894:

Lit. C. No. 956 à 13 Mark 13 Pfg.

3. fällig am 1. Februar 1895:

Lit. B. No. 227 à 26 Mark 25 Pfg.

Lit. C. No. 198, 956 à 13 Mark 13 Pfg.

4. fällig am 1. August 1895:

No. 90, 93 à 52 Mark 50 Pfg.

Lit. A. No. 127, 177, 195, 256, 259, 260, 286, 414, 433, 474, 766 à 52 Mark 50 Pfg.

No. 123 à 26 Mark 25 Pfg.

Lit. B. No. 24, 29, 30, 227, 379, 617, 815, 816, 984, 1049, 1054 à 26 Mark 25 Pfg.

Lit. C. No. 41, 191, 198, 444, 495, 808, 895, 954, 956, 1112 à 13 Mark 13 Pfg.

An ausgelosten Obligationen sind rückständig geblieben:

1. ausgelost pro 1. August 1894

Lit. B. No. 289 à 1000 Mark Vco.

" B. " 494 " 1000 " "

" C. " 340 " 500 " "

2. ausgelost pro 1. August 1895.

Lit. A. No 636 à 2000 Mark Vco.

" A. " 774 " 2000 " "

" B. " 633 " 1000 " "

" B. " 699 " 1000 " "

" C. " 55 " 500 " "

Hofstod, den 20. Januar 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgische Schulden-Zilgungs-Kommission.

v. Bülow.

H. v. Engel.

H. v. Dergen.

(4) Nachdem der Gutsbesitzer von Dergen auf Magdorf das Amt eines Administrators der von der weiland Kammerherrin von BierEGge, geb. von Dergen, errichteten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Personen aus der Descendenz des weiland Landraths H. F. von Dergen auf Gr.-Vielen und aus der Descendenz des weiland Kammerherrn F. L. von BierEGge auf Steinhäusen niedergelegt hat, ist von dem stiftungsmäßig dazu berechtigten ersten

Administrator, Gutsbesitzer Ernst von Schewe auf Tanzow in Mecklenburg-Strelitz der Gutsbesitzer August von Buch auf Tornow wiederum zum Mitadministrator gewählt worden.

Schwerin, den 20. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.**

**Im Auftrage:  
Mühlenbruch.**

(5) Vom 16. Januar ab werden im Verkehre mit Niederland Kästchen mit Werthangabe zur Beförderung zugelassen. Der Mißbetrag der Werthangabe ist für diese Sendungen, wie für Werthbriefe, auf 20 000  $\mathcal{M}$  (25 000 Franken) festgesetzt.

Die Lage für Werthkästchen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto von 80 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 8 Pf. für je 240  $\mathcal{M}$ .

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie eingeschriebene Briefpostgegenstände jeder Art können vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Nachnahme bis zum Betrage von 400  $\mathcal{M}$  (250 Gulden Niederländ.) abgesandt werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Schwerin, den 16. Januar 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.**

(6) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Brahlstorf Amtes Wittenburg ist erloschen.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

## **II. Abtheilung.**

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerlakaien Gundlach hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Dr. Ulrich Brümmer zum Amtsrichter in Volzenburg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

---

(3) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Neukalen ist der Gutsbesitzer G. F. G. von Treuenfels auf Alenz, zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt zu Neukalen der Bürgermeister Dr. Stegemann daselbst erwählt worden.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

---

(4) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kirchenökonomus Schering in Grabow ist der Kaufmann Georg Schering daselbst wiederum zum Kirchenökonomus in Grabow Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 18. Januar 1896.

---

(5) Der Referendar Ulrich Koch aus Kostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Kostock bestanden.

Schwerin, den 20. Januar 1896.

---

(6) Dem Cand. min. G. Krüger, Hülfsprediger an der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Berlin, ist die Rektorstelle an der Stadtschule in Sternberg verliehen worden.

Schwerin, den 23. Januar 1896.

---



# Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenberg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir bekennen und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir auf geziemendes Ansuchen der Hauptdirection des Ritterschaftlichen Kreditvereins im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit den Beschluß der am 20. November 1895 stattgehabten Generalversammlung des Kreditvereins, nach welchem der zweite Satz im Absatz 4 des § 57 der Statuten des Vereins in Zukunft wie folgt lauten soll:

„Die Zinskoupons und die Talons tragen die durch Druck im Namen-Facsimile hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Hauptdirection.“

Landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

**Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.**

Schwerin, den 23. December 1895.

**Friedrich Franz.**

(L. S.)

A. v. Bülow.

Landesherrliche Bestätigung  
einer Abänderung des § 57 der Statuten des  
Ritterschaftlichen Kreditvereins.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

**Ämtliche Beilage.**

**Nr. 5.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Februar 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Verordnung, betreffend die Arzneitage. (2) Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Ränktstipendien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1895 und in den letzten 10 Friedensjahren 1886 bis 1895. (4) Bekanntmachung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

(1) An Stelle der Arzneitage vom 15. Januar 1895 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arzneitage in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitage, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgenommen sind.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die zum 1. Juli 1896 aus dem unterzeichneten Ministerium und aus dem Großherzoglichen Cabinet zu verleihenden Künstlerstipendien nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die betreffenden Gesuche bis zum 1. April d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium eingereicht werden.

Da die fraglichen Stipendien nur an solche Bewerber und Bewerberinnen verliehen werden, welche ihre Befähigung zu dem von ihnen ergriffenen künstlerischen Berufe bereits durch entsprechende Leistungen dargelegt haben, so sind die erforderlichen Nachweisungen hierüber bei den Bewerbungen um die Stipendien zu erbringen. Auch bleibt vor der Entscheidung über die eingehenden Bewerbungen die öffentliche Ausstellung der eingereichten Arbeiten vorbehalten, insoweit dies thunlich ist und die fraglichen Arbeiten nach sachverständigem Urtheil überhaupt für die Zulassung zur Konkurrenz um die fraglichen Stipendien als geeignet befunden werden.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

Zu Auftrage: Mühlenbruch.

(3) In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Ermittlungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise pro 1895 betragen haben für:

1.	100 Kilogramme	Weizen	. . .	13 Mk.	60 Pf.
2.	100 "	Roggen	. . .	12 "	58 "
3.	100 "	Gerste	. . .	12 "	02 "
4.	100 "	Hafer	. . .	11 "	59 "
5.	100 "	Erbsen	. . .	12 "	88 "
6.	100 "	Stroh	. . .	3 "	68 "
7.	100 "	Heu	. . .	3 "	96 "
8.	1 Raummeter	Buchenholz	. . .	9 "	— "
9.	1 "	Tanneholz	. . .	6 "	17 "
10.	1000 Euben	Torf	. . . . .	5 "	50 "

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und §. 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseisnungen bekannt gemacht, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1886 bis 1895 incl. — mit Weglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin, als dem Hauptmarkorte des hiesigen Großherzogthums, betragen hat für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . .	16 Mk.	41 Pf.
2.	100 "	Weizenmehl	. . .	19 "	33 "
3.	100 "	Roggen	. . .	13 "	88 "
4.	100 "	Roggenmehl	. . .	17 "	33 "
5.	100 "	Hafer	. . .	13 "	86 "
6.	100 "	Stroh	. . .	4 "	35 "
7.	100 "	Heu	. . .	5 "	05 "

Diese Preise finden eintretenden Falls für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897 Anwendung.

Schwerin, den 23. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**  
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Auf der Eisenbahnhaltestelle Klein-Plasten wird am 1. Februar eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Schwerin, den 28. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

(5) Auf der Büdnerei Nr. 4 im Domanialdorfe Neuhoj Amts Neustadt und auf dem Mühlengehöft Bruchmühle bei Vellahn Amts Wittenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 28. Januar 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Straßburg Dr. Robert von Hippel zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Januar 1896.

(2) Der Pastor Ziemssen zu Buchholz ist zum Präpositus des Schwaaner Circkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 25. Januar 1896.

(3) Der Inspector Harber zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 30. Januar 1896.



(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Christian Möller zu Grieve die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(5) Der Referendar Heinrich Molbt aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

# Arznei-Taxe.

## Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.

2) Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

4) Bei dem Berechnen der Recepte ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind. Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen und Infusionen. Bei Zubereitungen für Thiere darf **Aqua destillata** nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

7) Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen, oder ist bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei der Berechnung solcher Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis ähnlicher in die Taxe aufgenommener Arzneimittel zu Grunde zu legen. Das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Recepte zu vermerken.

---

# Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	℥	ʒ	A.	Gewicht.	℥	ʒ
<b>A.</b>				<b>A.</b>			
Acetanilidum . . . . .	10 Gramm	—	10	Acidum carbolium liquefact.	100 Gramm	—	70
	100 —	—	90		200 —	—	1 5
Acetonum . . . . .	10 —	—	10		500 —	—	1 75
Acetum . . . . .	100 —	—	15	catharticum . . . . .	1 —	—	10
	200 —	—	25	chromicum . . . . .	1 —	—	5
aromaticum . . . . .	100 —	—	30		10 —	—	30
	200 —	—	45	citricum . . . . .	10 —	—	15
Digitalis . . . . .	10 —	—	10		100 —	—	1 15
pyrolignosum crudum	100 —	—	15	pulv. . . . .	10 —	—	20
	200 —	—	25	formiceum . . . . .	10 —	—	5
	500 —	—	40	gallicum . . . . .	1 —	—	5
rectificatum	100 —	—	25	hydrobromicum			
	200 —	—	40	(1,200) . . . . .	10 —	—	15
	500 —	—	65	hydrochloricum . . . . .	10 —	—	5
Sabadillae . . . . .	10 —	—	10	crudum	100 —	—	15
	100 —	—	75		200 —	—	25
	200 —	—	1 15	dilutum	500 —	—	40
	500 —	—	1 90	hydrocyanic. . . . .	10 —	—	5
Scillae . . . . .	10 —	—	10	lacticum . . . . .	1 —	—	5
Acidum aceticum . . . . .	10 —	—	10		10 —	—	20
	100 —	—	10	nitricum . . . . .	10 —	—	5
aromaticum	10 —	—	40	crudum . . . . .	100 —	—	25
dilutum . . . . .	10 —	—	5		200 —	—	40
arsenicosum . . . . .	1 —	—	5		500 —	—	65
benzoicum . . . . .	1 —	—	10	fumans . . . . .	10 —	—	10
boricum . . . . .	10 —	—	5	phosphoricum . . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	40	pieronitricum . . . . .	10 —	—	15
pulv. . . . .	10 —	—	10	salicylicum . . . . .	1 —	—	5
	100 —	—	80		10 —	—	20
camphoricum . . . . .	1 —	—	10		100 —	—	1 35
carbolicum . . . . .	10 —	—	10	sulfuricum . . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	70	crudum . . . . .	100 —	—	15
	200 —	—	1 5		200 —	—	25
	500 —	—	1 75		500 —	—	40
liquefact.	10 —	—	10	dilutum . . . . .	10 —	—	5
					100 —	—	15

1\*

A.	Gewicht.	℥	ʒ	A.	Gewicht.	℥	ʒ
Acidum sulfuricum fumans	100 Gramm	—	30	Ambra grisea	1 Decigr.	1	15
sulfurosum (10%)	100	—	20	Ammoniacum depuratum .	10 Gramm	—	10
tannicum . . . . .	10	—	15	Ammonium benzoicum . . .	1	—	5
tartaricum . . . . .	100	—	10	bromatum . . . . .	10	—	20
pulv. . . . .	10	—	10	carbonicum . . . . .	10	—	15
trichloroaceticum . . .	100	—	10	pyro-oleos . . . . .	100	—	130
valerianicum . . . . .	1	—	10	chloratum . . . . .	10	—	5
Aconitium . . . . .	1 Centigr.	—	5	gr. modo pulv.	100	—	50
Adeps benzoatus . . . . .	10 Gramm	—	15	pulv. . . . .	200	—	75
suillus . . . . .	100	—	1	ferratum . . . . .	10	—	10
pulv. . . . .	10	—	10	citricum . . . . .	10	—	10
Aerugo pulv. . . . .	100	—	60	jodatum . . . . .	1	—	5
Aether . . . . .	10	—	15	nitricum . . . . .	1	—	10
aceticus . . . . .	10	—	5	phosphoricum . . . . .	10	—	10
bromatus . . . . .	100	—	40	sulfo-ichthyolicum . . .	1	—	10
jodatus . . . . .	10	—	10	sulfuricum . . . . .	10	—	60
Aethylenum chloratum . . .	1	—	10	uricum . . . . .	10	—	5
Agaricinum . . . . .	10	—	50	dulces . . . . .	1	—	10
Agathinum . . . . .	1 Decigr.	—	5	dulces . . . . .	10	—	10
Albumen Ovi siccum . . . . .	1	—	10	Amylenum hydratum . . . . .	1	—	10
Alcohol absolutus . . . . .	1 Gramm	—	10	Amylium nitrosam . . . . .	1	—	5
pulv. . . . .	100	—	20	Amylum Marantae . . . . .	1	—	60
Alum. gr. modo pulv. . . . .	10	—	15	Tritici . . . . .	100	—	40
pulv. . . . .	100	—	75	Analgenum . . . . .	100	—	25
Alumen pulv. . . . .	200	—	1	Anthrarobinum . . . . .	200	—	40
ustum pulv. . . . .	100	—	15	Antipyrinum . . . . .	1	—	25
Aluminium aceticum-tartaricum	100	—	45	Apomorphinum hydrochloric.	10	—	2
sulfuricum . . . . .	10	—	10	1 Centigr.	1 Centigr.	—	5
Alum. nitricum . . . . .	100	—	40	1 Decigr.	1 Decigr.	—	15
Alum. tartaricum . . . . .	10	—	20	1 Gramm	1 Gramm	—	125
Alum. sulfuricum . . . . .	100	—	145	Aqua Amygdalarum amararum	10	—	15
Alum. tartaricum . . . . .	10	—	5	Aurantii Florum concentr.	100	—	60
Alum. nitricum . . . . .	100	—	35	Calcariae filtrata . . . . .	100	—	10
Alum. tartaricum . . . . .	1	—	10	Castorei . . . . .	500	—	35
Alum. sulfuricum . . . . .	10	—	80	Chamomillae . . . . .	10	—	85
Ambra grisea . . . . .	1 Centigr.	—	15	Chamomillae . . . . .	100	—	20

A.	Gewicht.	℥	ʒ	A. B.	Gewicht.	℥	ʒ
Aqua chlorata . . . . .	10 Gramm	—	5	Atropinum . . . . .	1 Decigr.	—	15
	100 —	—	35	sulfuricum . . . . .	1 Centigr.	—	5
	200 —	—	55	valerianicum . . . . .	1 Decigr.	—	10
	500 —	—	90		1 Centigr.	—	5
Cinnamomi . . . . .	100 —	—	25		1 Decigr.	—	25
destillata . . . . .	100 —	—	5	Auripigmentum pulv. . . . .	10 Gramm	—	10
	1000 —	—	25	Auro-Natrium chloratum . . . . .	1 Centigr.	—	5
fervida . . . . .	100 —	—	5		1 Decigr.	—	25
Foeniculi . . . . .	100 —	—	15				
foetida antihysterica . . . . .	100 —	1	15	<b>B.</b>			
Matico . . . . .	100 —	—	25	Balsamum Copaivae . . . . .	10 Gramm	—	15
Melissae . . . . .	100 —	—	25		100 —	—	1 20
Menthae crispae . . . . .	100 —	—	20	Nucistae . . . . .	10 —	—	20
piperitae . . . . .	100 —	—	20	peruvianum . . . . .	10 —	—	50
Opii . . . . .	10 —	—	35		100 —	—	4 —
Petroselini . . . . .	100 —	—	15	tolutanum . . . . .	10 —	—	15
Picis . . . . .	100 —	—	20	Baryum chloratum . . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	30	Benzinum Petrolei . . . . .	100 —	—	35
Plumbi . . . . .	100 —	—	5	Benzoë pulv. . . . .	1 —	—	5
	500 —	—	20		10 —	—	30
Rosae . . . . .	100 —	—	10	Benzonaphtholum . . . . .	1 —	—	10
Rubi Idaei . . . . .	100 —	—	20		10 —	—	50
Salviae . . . . .	100 —	—	20	Bismutum carbonicum . . . . .	1 —	—	5
Sambuci . . . . .	100 —	—	20	oxydatum . . . . .	1 —	—	10
Tiliae . . . . .	100 —	—	20	subnitricum . . . . .	1 —	—	5
Valerianae . . . . .	100 —	—	20		10 —	—	25
Aquae medicamentosae Rade- macheri . . . . .	10 —	—	5		100 —	—	2 —
	100 —	—	40	subsalylicum . . . . .	1 —	—	5
Arbutinum . . . . .	1 Decigr.	—	5	tannicum . . . . .	1 —	—	5
Argentaminum . . . . .	1 Gramm	—	10	valerianicum . . . . .	1 —	—	10
Argentum chloratum . . . . .	1 Decigr.	—	5	Blatta orientalis pulv. . . . .	1 —	—	10
	1 Gramm	—	35	Bolus alba pulv. . . . .	100 —	—	40
nitricum . . . . .	1 Decigr.	—	5	cruda gr. modo pulv. . . . .	100 —	—	10
	1 Gramm	—	20		200 —	—	15
	10 —	1	60	Borax pulv. . . . .	10 —	—	10
cum Kalio nitric . . . . .	1 —	—	15		100 —	—	80
Argoninum . . . . .	1 —	—	15	Bromoformium . . . . .	10 —	—	50
Aristolum . . . . .	1 Decigr.	—	5	Bromum . . . . .	1 —	—	5
	1 Gramm	—	40	Bulbus Scillae conc. . . . .	10 —	—	5
	10 —	3	30		10 —	—	10
Asa foetida depurata . . . . .	10 —	—	15	pulv. . . . .	10 —	—	10
Atropinum . . . . .	1 Centigr.	—	5				

B. C.	Gewicht.	℥	℥	C.	Gewicht.	℥	℥
Butyl-chloralum hydratum . . . . .	1 Gramm	—	10	Castoreum pulv. . . . .	1 Decigr.	—	10
Butyrum insulsum . . . . .	10 —	—	15	sibiricum pulv. . . . .	1 Gramm	—	70
				1 Decigr.	1 Decigr.	—	10
<b>C.</b>				Catechu pulv. . . . .	10 Gramm	—	15
				Cera alba . . . . .	10 —	—	15
Cacao sine Oleo . . . . .	10 —	—	15	flava . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	10	Ceratum Resinae Pini . . . . .	100 —	—	1 —
Cadmium sulfuricum . . . . .	1 —	—	5	Cerium oxalicum . . . . .	1 —	—	5
Calcaria chlorata . . . . .	100 —	—	15	Cerussa pulv. . . . .	10 —	—	15
	200 —	—	25	Cetaceum . . . . .	10 —	—	15
	500 —	—	40	saccharatum . . . . .	10 —	—	15
usta . . . . .	100 —	—	15	Charta cerata . . . . .	400 □ Ctm.	—	5
Calcium carbonicum praecipit . . . . .	10 —	—	5	nitrata (cum dis-			
pro usu externo . . . . .	100 —	—	20	pensat.) . . . . .	1200 —	—	25
chloratum siccum . . . . .	10 —	—	5	sinapisata (cum dis-			
hypophosphorosum . . . . .	10 —	—	25	pensat.) . . . . .	1 Stück	—	10
phosphoricum . . . . .	10 —	—	15	Chinidinum sulfuricum . . . . .	1 Gramm	—	15
sulfuricum ustum . . . . .	100 —	—	15	Chininum . . . . .	1 Decigr.	—	5
pulv. . . . .	200 —	—	25		1 Gramm	—	15
	500 —	—	40	bisulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
Camphora monobromata . . . . .	1 —	—	5	ferro-citricum . . . . .	1 —	—	10
trita . . . . .	10 —	—	25	hydrobromicum . . . . .	1 Decigr.	—	5
Cannabinum tannicum . . . . .	1 Decigr.	—	5	hydrochloricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20		1 Gramm	—	15
Cantharides gr. modo pulv. . . . .	10 —	—	25		10 —	—	115
pulv. . . . .	1 —	—	5	laeticum . . . . .	1 Decigr.	—	5
	10 —	—	30	1 Gramm	1 Gramm	—	15
Cantharidinum . . . . .	1 Centigr.	—	5	salicylicum . . . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30	1 Gramm	1 Gramm	—	15
Capsulae amylaceae (cum dis-				sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
pensat.) . . . . .	2 Hälften	—	10	1 Gramm	1 Gramm	—	15
operculatae (cum dis-				tannicum . . . . .	10 —	—	1 —
pensat.) . . . . .	2 —	—	10	valerianicum . . . . .	1 —	—	10
Carbo animalis pulv. . . . .	1 Gramm	—	5	1 Decigr.	1 Decigr.	—	5
Ligni pulv. . . . .	10 —	—	5	1 Gramm	1 Gramm	—	15
Spongiae pulv. . . . .	10 —	—	15	Chiniofodinum . . . . .	10 —	—	15
Cardolum . . . . .	1 —	—	10	tannicum . . . . .	10 —	—	20
Caricae conc. . . . .	100 —	—	35	Chinolinum . . . . .	1 —	—	5
Carrageen conc. . . . .	10 —	—	10	tartaricum . . . . .	1 —	—	5
	100 —	—	50	Chloralum formamidatum . . . . .	1 —	—	10
Caryophylli pulv. . . . .	10 —	—	15		10 —	—	65

C.	Gewicht.	℥	ʒ	C.	Gewicht.	℥	ʒ
Chloralum hydratum . . . .	1 Gramm	—	5	Cortex Aurantii Fruct. expulp.			
	10 —	—	20	conc.	10 Gramm	—	20
Chloroformium . . . . .	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	25
	100 —	1	35	Cascarillae cont et gr.			
e Chloralo hydrato	200 —	2	5	modo pulv.	10 —	—	10
	10 —	—	30		100 —	—	70
Chrysarobinum . . . . .	1 —	—	10	pulv. . . .	10 —	—	10
	10 —	—	80	Chinae cont et gr.			
Cinchonidinum sulfuricum . .	1 —	—	5	modo pulv.	10 —	—	10
Cinchoninum . . . . .	1 —	—	10		100 —	—	90
sulfuricum . . . . .	1 —	—	5	pulv. . . . .	1 —	—	5
Cocainum hydrochloricum . .	1 Centigr.	—	5		10 —	—	20
	1 Decigr.	—	15	Cinnamomi pulv. . . .	10 —	—	10
	1 Gramm	1	25	Citri Fruct. conc. . . .	10 —	—	5
Coccionella pulv. . . . .	10 —	—	20	Condurango conc. . . .	10 —	—	10
Codeinum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Coto cont. . . . .	10 —	—	25
	1 Gramm	1	15	Frangulae conc. . . .	10 —	—	5
chloratum . . . . .	1 Decigr.	—	15		100 —	—	40
phosphoricum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Granati cont. . . . .	10 —	—	15
	1 Gramm	1	10	pulv. . . . .	10 —	—	20
Coffeinum . . . . .	1 —	—	15	Mezerei conc. . . . .	10 —	—	5
hydrobromicum . . . . .	1 —	—	15	Quercus conc. et gr.			
	10 —	1	—	modo pulv.	100 —	—	30
natrio-benzoic. . . . .	1 —	—	10		200 —	—	45
	10 —	—	85	pulv. . . . .	10 —	—	5
salicyl. . . . .	1 —	—	10	Quillaine conc. . . . .	10 —	—	5
	10 —	—	85	Cotoinum (Para) . . . . .	1 Decigr.	—	5
valerianicum . . . . .	1 —	—	15		1 Gramm	—	30
	10 —	1	10	verum . . . . .	1 Centigr.	—	5
Colehicinum . . . . .	1 Centigr.	—	5		1 Decigr.	—	20
Collodium . . . . .	10 Gramm	—	10	Creolinum . . . . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	60		100 —	—	65
cantharidatum . . . . .	1 —	—	5	Cresolum crudum . . . . .	200 —	—	1
	10 —	—	25		500 —	—	165
	100 —	—	180	100 —	—	—	30
elasticum . . . . .	10 —	—	10	200 —	—	—	45
Colophonium pulv. . . . .	10 —	—	5	500 —	—	—	75
Conchae praeparatae . . . . .	10 —	—	5	Creta alba praeparata . . . .	100 —	—	15
Conium . . . . .	1 Tropfen	—	5	Crocus pulv. . . . .	1 —	—	20
hydrobromicum . . . . .	1 Decigr.	—	10	Cubebae pulv. . . . .	10 —	—	15
Conserva Rosae . . . . .	10 Gramm	—	10	Cumarinum . . . . .	1 Decigr.	—	5
				Cumolom . . . . .	10 Gramm	—	15
				Cuprum aetium . . . . .	10 —	—	15



C. D. E.	Gewicht.	℥	ʒ	E.	Gewicht.	℥	ʒ
Cuprum aluminatum gr. modo pulv.	10 Gramm	—	10	Emplastrum aromaticum . . .	10 Gramm	—	30
	100 —	—	80	Belladonnae . . .	10 —	—	20
hydrico-carbonicum . . .	10 —	—	15	Cantharidum ordin.	10 —	—	30
oxydatum . . . . .	10 —	—	15		100 —	—	20
sulfocarbolicum . . .	1 —	—	5	perpet.	10 —	—	20
	10 —	—	25	pro usu			
sulfuricum . . . . .	10 —	—	5	veterinar.	10 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	50		100 —	—	150
ammoniatum . . . . .	10 —	—	15	Cerussae . . . . .	10 —	—	10
crud. gr. modo pulv.	100 —	—	30		100 —	—	90
Curare . . . . .	1 Decigr.	—	10	extens.	100 □ Ctm.	—	15
					1000 —	—	120
<b>D.</b>				Conii . . . . .	10 Gramm	—	20
Decoetum Sarsaparillae comp.	500 Gramm	1	30	consolidans . . . . .	10 —	—	20
	5000 —	9	30	foetidum . . . . .	10 —	—	25
Dermatolum . . . . .	1 —	—	10	fuscum camphor.	10 —	—	15
	10 —	—	90	Galbanicrocatum	10 —	—	25
Digitalinum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Hydrargyri . . . . .	10 —	—	25
Duboisinum sulfuricūm . . .	1 —	—	50		100 —	—	190
				Hyocyami . . . . .	10 —	—	20
				Lithargyri . . . . .	10 —	—	10
					100 —	—	80
				compos.	10 —	—	20
					100 —	—	150
				Meliloti . . . . .	10 —	—	15
				opiatum . . . . .	1 —	—	5
					10 —	—	30
<b>E.</b>				oxyeroceum . . . . .	10 —	—	35
Electuarium e Senna . . . . .	10 Gramm	—	10	saponatum . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	60		100 —	—	120
Elemi . . . . .	10 —	—	5	extens.	100 □ Ctm.	—	15
Elixir amarum . . . . .	10 —	—	45		1000 —	—	120
	100 —	3	50	Euphorbium pulv. . . . .	10 Gramm	—	10
Aurantiorum comp. . . . .	10 —	—	30	Europhenum . . . . .	1 —	—	40
	100 —	2	40	Exalginum . . . . .	1 —	—	25
e Succo Liquiritiae . . . . .	10 —	—	15	Extractum Absinthii . . . . .	1 —	—	20
	100 —	1	30	Aconiti . . . . .	1 —	—	20
Proprietatis Paracelsi . . . . .	10 —	—	20	siccum . . . . .	1 —	—	15
	100 —	1	50	Alōis . . . . .	1 —	—	5
Emplastrum adhaesivum . . .	10 —	—	15		10 —	—	35
	100 —	1	30	Acido sulf.			
extens.	100 □ Ctm.	—	10	correct.	1 —	—	10
	1000 —	—	80	Aurantii . . . . .	1 —	—	20
Ammoniaci . . . . .	10 Gramm	—	25				

E.		Gewicht.	℥	ʒ	E.		Gewicht.	℥	ʒ			
Extractum	Belae indic. fluid	10	Gramm	—	20	Extractum	Frangulae fluid.	10	Gramm	—	20	
	Belladonnae . . .	1	—	—	20		100	—	—	1	40	
	siccum	1	—	—	15		Gentianae . . .	1	—	—	5	
	Calami . . . . .	1	—	—	15		Gossypii fluid.	10	—	—	20	
	Cannabis indicae	1	—	—	50		100	—	—	1	60	
	Cardui benedicti	1	—	—	5		herb. fluid.					
	Cascarinae Sagradae						americ.	10	—	—	35	
	fluid.	10	—	—	20		100	—	—	2	50	
	americ.	100	—	—	1	60	Graminis . . . .	1	—	—	5	
	Cascarillae . . .	1	—	—	15		Granati . . . . .	1	—	—	20	
	Centaurii . . . .	1	—	—	10		Grindeliae robustae					
	Chamomillae . . .	1	—	—	15		fluid. americ.	10	—	—	35	
	Chelidonii . . . .	1	—	—	15		Guajaci . . . . .	1	—	—	20	
	Chinae aquosum .	1	—	—	10		Hamamelis virgin.					
	spirituos.	1	—	—	25		fluid.	10	—	—	15	
	Cinae . . . . .	1	—	—	25		americ.	10	—	—	25	
	Coccae spirituosum						100	—	—	1	50	
	spissum	1	—	—	10		Helenii . . . . .	1	—	—	15	
	Colae fluid. . . .	10	—	—	30		Hydrastis fluid.	10	—	—	35	
	Colocynthis . . .	1	—	—	50		siccum . . . . .	100	—	—	2	85
	compos.	1	—	—	25		americ.	10	—	—	10	
	Colombo . . . . .	1	—	—	35		100	—	—	4	—	
	Condurango fluid.	10	—	—	20		Hyoseyami . . . .	1	—	—	20	
	americ.	100	—	—	1	40	10	—	—	1	40	
	spirit. siccum	1	—	—	10		siccum	1	—	—	15	
	Conii . . . . .	1	—	—	20		Lactuae virosae .	1	—	—	20	
	siccum . . . .	1	—	—	15		siccum	1	—	—	15	
	Cubebae . . . . .	1	—	—	30		Lignicampechiani	1	—	—	15	
	Damianae fluid.						Millefolii . . . .	1	—	—	15	
	americ.	10	—	—	50		Myrrhae . . . . .	1	—	—	5	
	Digitalis . . . . .	1	—	—	20		Opii . . . . .	1	Decigr.	—	5	
	siccum . . . .	1	—	—	15		1	Gramm	—	—	35	
	Dulcamarae . . .	1	—	—	5		Pichi fluid. . . .	10	—	—	20	
	Ferri pomatum . .	1	—	—	10		100	—	—	1	35	
	Filicis . . . . .	1	—	—	15		Pimpinellae . . .	1	—	—	20	
	Frangulae . . . .	1	—	—	5		Piscidae Erythrin.					
							fluid.	10	—	—	15	
							americ.	10	—	—	55	
							100	—	—	4	50	
							Pulsatillae . . . .	1	—	—	5	
							Quassiae . . . . .	1	—	—	45	

E. F.	Gewicht.	℥	ʒ	F.	Gewicht.	℥	ʒ
Extractum Quebracho Cort.				Ferrum iodatum saccharatum	1 Gramm		5
spirit. siccum	1 Gramm	—	5	lacticum . . . . .	10	—	15
Ratanhiae . . . . .	1	—	15	oxydatum dialysat.			
Rhei . . . . .	1	—	20	liquid.	10	—	5
compos. . . . .	10	—	140	fuscum . . . . .	10	—	10
Sabinæ . . . . .	1	—	15	saccharatum	10	—	10
Scillae . . . . .	10	—	110	peptonatum siccum .	1	—	5
Secalis cornuti .	1	—	20	dialysat. siccum	10	—	35
fluid.	10	—	25	phosphoric. oxydulat.	10	—	15
Senegae . . . . .	1	—	20	pulveratum . . . . .	10	—	5
Stigmatis Maidis				pyrophosphoricum .	10	—	15
fluid. americ.	10	—	35	c. Amon citr.	1	—	5
Strychni . . . . .	100	—	250	reductum . . . . .	10	—	20
1 Decigr.	1	—	5	sesquichloratum . . .	10	—	5
1 Gramm	1	—	45	sulfuricum . . . . .	10	—	5
Taraxaci . . . . .	1	—	5		100	—	40
Tormentillae . . . . .	1	—	10	erudum . . . . .	100	—	10
Trifolii fibrini . . . .	1	—	5		200	—	15
Valerianae . . . . .	1	—	20		500	—	25
Viburni prunifolii				gr. modo pulv.	100	—	20
fluid.	10	—	20		200	—	30
americ.	100	—	130	siccum . . . . .	500	—	50
spirit. spiss.	10	—	35	tannicum . . . . .	10	—	10
	100	—	250	Flores Arniceæ conc. et gr.	10	—	20
	10	—	80	modo pulv.	10	—	10
					100	—	70
				Aurantii conc. . . . .	10	—	20
				Chamomillae . . . . .	100	—	55
					200	—	85
					500	—	140
				conc. et gr. m. pulv.	10	—	10
					100	—	70
				pulv. . . . .	10	—	15
				romanae conc. . . . .	10	—	10
				Cinae . . . . .	10	—	5
				pulv. . . . .	10	—	10
				Convallariae conc. . . .	10	—	20
				Koso gr. modo pulv.	10	—	15
					100	—	1
					200	—	150
<b>F.</b>							
Fel Tauri depuratum siccum	1	—	5				
inspissatum . . . . .	10	—	15				
Ferratinum . . . . .	1	—	15				
	10	—	130				
Ferrum carbonicum saccharat.	10	—	10				
chloratum . . . . .	10	—	10				
citricum ammoniat . . .	1	—	5				
effervescens	10	—	15				
	100	—	130				
oxydatum . . . . .	1	—	5				
cyanatum . . . . .	1	—	5				

F.	Gewicht.	℥	ʒ	F.	Gewicht.	℥	ʒ
Flores Koso pulv. . . . .	10 Gramm	—	20	Folia Menthae piper. conc. et			
Lamii . . . . .	10 —	—	15	gr. m. pulv.	10 Gramm	—	10
Lavandulae conc. . . . .	10 —	—	5		100 —	—	75
Malvae conc. . . . .	10 —	—	10		200 —	—	1 15
arboreae conc.	10 —	—	10		500 —	—	1 90
Millefolii conc. . . . .	10 —	—	5	Nicotianae conc. et gr.			
	100 —	—	35	modo pulv.	10 —	—	15
Rhoeados conc. . . . .	10 —	—	15		100 —	—	1 —
Sambuci conc. et gr.				Rosmarini conc. . . . .	10 —	—	5
modo pulv.	10 —	—	10	Rutae conc. . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	65	Salviae conc. . . . .	100 —	—	60
	200 —	—	1 —	pulv. . . . .	10 —	—	10
	500 —	—	1 65	Sennae alex. conc. et			
Stoechados conc. . . . .	10 —	—	5	gr. m. pulv.	10 —	—	15
Tiliae conc. . . . .	10 —	—	10		100 —	—	1 —
	100 —	—	60	pulv. . . . .	10 —	—	20
Verbasci conc. . . . .	10 —	—	20	Stramonii conc. . . . .	10 —	—	10
Folia Althaeae conc. et gr.				pulv. . . . .	10 —	—	15
modo pulv.	10 —	—	5	nitrata conc.	10 —	—	15
Aurantii conc. . . . .	10 —	—	10	Trifolii fibr. conc. et gr.			
pulv. . . . .	10 —	—	15	modo pulv.	10 —	—	5
Belladonnae conc. et gr.					100 —	—	40
modo pulv.	10 —	—	10	Uvae Ursi conc. . . . .	10 —	—	5
pulv. . . . .	10 —	—	15		100 —	—	40
Bucco conc. . . . .	10 —	—	10	Formaldehydum solutum . .	10 —	—	15
Coccae conc. . . . .	10 —	—	15		100 —	—	1 30
Digitalis conc. et gr.				Fruetus Anisi . . . . .	10 —	—	5
modo pulv.	10 —	—	5	gr. modo pulv.	100 —	—	65
pulv. . . . .	10 —	—	10		200 —	—	1 —
Eucalypti conc. . . . .	10 —	—	5	pulv. . . . .	10 —	—	10
Farfarae conc. . . . .	10 —	—	5	Cannabis . . . . .	100 —	—	20
	100 —	—	35	Capsici conc. . . . .	10 —	—	15
Jaborandi conc. . . . .	10 —	—	20	Cardamomi pulv. . . . .	1 —	—	5
Juglandis conc. . . . .	10 —	—	5	Cardui Mariae . . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	40		100 —	—	40
Malvae conc. et gr. m. p.	10 —	—	5	Carvi . . . . .	10 —	—	5
Matico conc. . . . .	10 —	—	10		100 —	—	30
Melissae conc. . . . .	10 —	—	10	gr. modo pulv.	100 —	—	40
Menthae crisp. conc. et					200 —	—	60
gr. m. pulv.	10 —	—	10		500 —	—	1 —
	100 —	—	65	Colocyntidis conc. . . . .	10 —	—	40
	200 —	—	1 —	praepar.	1 —	—	10
	500 —	—	1 65				

2\*

F. G.	Gewicht.	℥	ʒ	G. H.	Gewicht.	℥	ʒ
Fructus Foeniculi . . . .	10 Gramm	—	5	Guajacolum . . . . .	1 Gramm	—	10
	100 —	—	35		10 —	—	70
gr. modo pulv.	100 —	—	50	carbonicum . . . . .	1 —	—	30
	200 —	—	75		10 —	—	240
	500 —	—	125		100 —	—	20 —
pulv. . . . .	10 —	—	10	Gummi arabicum pulv. . . . .	1 —	—	5
Juniperi . . . . .	100 —	—	20		10 —	—	25
	200 —	—	30	Gutti pulv. . . . .	1 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	30		10 —	—	30
	200 —	—	45	<b>H.</b>			
	500 —	—	75	Haemalbuminum . . . . .	10 —	—	50
pulv. . . . .	10 —	—	5		100 —	—	4 —
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	30	Haematoxylinum . . . . .	1 —	—	25
	200 —	—	45	Heliotropinum . . . . .	1 Decigr.	—	5
	500 —	—	75		1 Gramm	—	20
Papaveris immaturi				Herba Absinthii conc. et gr.			
conc.	10 —	—	5	modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45		100 —	—	40
Petroselini . . . . .	10 —	—	5		200 —	—	60
Phelandrii . . . . .	100 —	—	30	pulv. . . . .	10 —	—	10
gr. modo pulv.	100 —	—	45	Adonidis vernalis conc.	10 —	—	10
	200 —	—	70	Cardui benedicti conc.			
pulv. . . . .	10 —	—	10	et gr. m. p.	10 —	—	5
Sabadillae gr. modo				pulv. . . . .	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	10	Centaurii conc. et gr.			
	10 —	—	15	modo pulv.	10 —	—	10
Fungus Chirurgorum . . . .	10 —	—	15		100 —	—	70
Laricis conc. . . . .	10 —	—	10	Chenopodii ambros. conc.	10 —	—	10
pulv. . . . .	10 —	—	15	Conii conc. et gr. modo			
<b>G.</b>				pulv.	10 —	—	10
Galbanum depuratum . . . .	10 —	—	20		100 —	—	70
Gallae pulv. . . . .	10 —	—	15	pulv. . . . .	1 —	—	5
Gelatina alba . . . . .	10 —	—	15	Galeopsidis conc. . . . .	10 —	—	5
Lich. islandici saech.				Herniariae conc. . . . .	10 —	—	5
sicca	10 —	—	15	Hyoscyami conc. et gr.			
Glandulae Lupuli . . . . .	10 —	—	25	m. pulv.	10 —	—	10
Glycerinum . . . . .	10 —	—	10	pulv. . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	60	Ledi palustris conc. . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	90		100 —	—	40
	500 —	—	150	Lobeliae conc. . . . .	10 —	—	10
				Lycopodii conc. . . . .	10 —	—	5

H.	Gewicht.	℥	ʒ	H. I. J. K.	Gewicht.	℥	ʒ
Herba Majoranae conc. . .	10 Gramm	—	10	Hydrargyrum sulfuratum ni-			
Mari veri conc. . .	10 —	—	10	grum	10 Gramm	—	20
Millefolii conc. . .	10 —	—	5	rubrum .	10 —	—	20
	100 —	—	40	sulfuricum basicum .	10 —	—	20
Polygalae conc. . .	10 —	—	10	neutrale .	10 —	—	15
Serpylli conc. et gr.				tannicum . . . . .	1 —	—	10
modo pulv.	10 —	—	5	Hydrastininum hydrochlor. .	1 Centigr	—	5
	100 —	—	35		1 Decigr.	—	35
Thymi conc. et gr. m. p.	10 —	—	5	Hydrastinum hydrochlor. . .	1 Centigr.	—	5
Violae tricoloris conc.	100 —	—	50		1 Decigr.	—	10
	200 —	—	75	Hydrochinonum . . . . .	1 Gramm	—	10
Hirudines (eum dispensat.)	1 Stück	—	20	Hydrogenium peroxydatum			
Homotropinum hydrobromic	1 Centigr.	—	20	purum	100 —	—	50
	1 Decigr.	—	150	Hydroxylaminum hydrochlor.	1 —	—	15
Hydraceticum . . . . .	1 Gramm	—	25	Hyosecyaninum . . . . .	1 Centigr.	—	15
	10 —	—	190	Hypnatum . . . . .	1 Decigr.	—	25
Hydrargyrum . . . . .	10 —	—	20				
	100 —	—	135	<b>I.</b>			
aeticum oxydulat. . .	1 —	—	5	Indicum pulv. . . . .	1 Gramm	—	5
bichloratum . . . . .	1 —	—	5	Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	10 —	—	15		100 —	—	1
bijodat. . . . .	1 —	—	10	Ingluvinum . . . . .	1 —	—	35
	10 —	—	65				
chloratum . . . . .	1 —	—	5	<b>J.</b>			
	10 —	—	20	Jodoformium . . . . .	1 —	—	10
vapore parat	1 —	—	5		10 —	—	85
	10 —	—	20	pulv. . . . .	1 —	—	10
cyanatum . . . . .	1 —	—	10		10 —	—	85
formamidat. liquid.				Jodolum . . . . .	1 —	—	25
(1%)	10 —	—	10		10 —	—	15
	100 —	—	85	Jodum . . . . .	1 —	—	10
jodat. . . . .	1 —	—	10		10 —	—	85
	10 —	—	60	trichloratum . . . .	1 —	—	15
nitricum oxydulat. .	1 —	—	5		10 —	—	135
oxydatum . . . . .	1 —	—	5	<b>K.</b>			
	10 —	—	35	Kali causticum fusum et siccum	10 —	—	15
via hum. par.	1 —	—	5	Kalium aeticum . . . . .	10 —	—	10
oxydulatum nigrum .	1 —	—	5		100 —	—	85
peptonatum liquidum	10 —	—	35	bicarbonicum . . . .	10 —	—	5
praecipitatum album	1 —	—	5	bromatum . . . . .	10 —	—	15
	10 —	—	20				
salicylicum . . . . .	1 —	—	10				
sozjodolicum . . . . .	1 —	—	30				

K.	Gewicht.	M	℥	K. L.	Gewicht.	M	℥
Kalium bromatum . . . .	100 Gramm	1	15	Kreosotum carbonicum . .	1 Gramm	—	15
pulv. . . . .	10 —	—	20	"    "    "    "    "    "	10 —	—	1 —
carbonicum . . . . .	100 —	1	75	"    "    "    "    "    "	100 —	—	9 —
erudum . . . . .	10 —	—	10	L.			
"    "    "    "    "    "	100 —	—	25	Lactophenium . . . . .	1 —	—	15
"    "    "    "    "    "	200 —	—	40	"    "    "    "    "    "	10 —	—	1 20
"    "    "    "    "    "	500 —	—	65	Lactucarium . . . . .	1 —	—	10
chloratum . . . . .	10 —	—	5	Lanolinum . . . . .	10 —	—	15
chloricum . . . . .	10 —	—	10	"    "    "    "    "    "	100 —	—	1 30
"    "    "    "    "    "	100 —	—	70	anhydricum . . . . .	10 —	—	20
gr. modo pulv.	10 —	—	10	"    "    "    "    "    "	100 —	—	1 50
"    "    "    "    "    "	100 —	—	70	Lichen islandicus conc. . .	100 —	—	30
citricum . . . . .	1 —	—	5	"    "    "    "    "    "	100 —	—	55
"    "    "    "    "    "	10 —	—	20	ab amarit. lib. conc.	10 —	—	5
dichromicum . . . . .	10 —	—	10	Lignum Guajacii conc. et gr. m. p.	100 —	—	30
"    "    "    "    "    "	100 —	—	40	"    "    "    "    "    "	10 —	—	10
jodatum . . . . .	1 —	—	10	pulv. . . . .	10 —	—	5
"    "    "    "    "    "	10 —	—	60	Quassiae conc. et gr.	10 —	—	5
nitricum . . . . .	10 —	—	5	"    "    "    "    "    "	10 —	—	10
"    "    "    "    "    "	100 —	—	40	"    "    "    "    "    "	10 —	—	5
"    "    "    "    "    "	100 —	—	55	Sassafras conc. . . . .	10 —	—	5
"    "    "    "    "    "	200 —	—	85	Linimentum ammoniato-cam-			
"    "    "    "    "    "	10 —	—	10	phor.	10 —	—	10
permauganicum . . . . .	10 —	—	10	"    "    "    "    "    "	100 —	—	85
"    "    "    "    "    "	100 —	—	60	ammoniatum . . . . .	10 —	—	10
sozodolicum . . . . .	1 —	—	20	"    "    "    "    "    "	100 —	—	70
sulfuratum . . . . .	10 —	—	15	saponato-ammoniat.	100 —	—	30
"    "    "    "    "    "	100 —	—	30	"    "    "    "    "    "	10 —	—	10
"    "    "    "    "    "	200 —	—	45	"    "    "    "    "    "	100 —	—	70
"    "    "    "    "    "	500 —	—	75	"    "    "    "    "    "	10 —	—	5
sulfuric. gr. modo pulv.	100 —	—	45	"    "    "    "    "    "	100 —	—	40
"    "    "    "    "    "	200 —	—	70	"    "    "    "    "    "	200 —	—	60
"    "    "    "    "    "	10 —	—	10	"    "    "    "    "    "	500 —	—	1 —
"    "    "    "    "    "	10 —	—	15	"    "    "    "    "    "	10 —	—	5
"    "    "    "    "    "	10 —	—	25	Ammonii acetici . . . . .	10 —	—	10
Kamala . . . . .	1 —	—	5	"    "    "    "    "    "	10 —	—	5
"    "    "    "    "    "	10 —	—	30	"    "    "    "    "    "	10 —	—	5
"    "    "    "    "    "	100 —	—	2 55	"    "    "    "    "    "	100 —	—	25
Kaolinum pulv. . . . .	100 —	—	15	"    "    "    "    "    "	200 —	—	40
Kino pulv. . . . .	10 —	—	35	"    "    "    "    "    "	500 —	—	65
Kosinum . . . . .	1 Decigr.	—	10	"    "    "    "    "    "	10 —	—	10
Kreosotum . . . . .	1 Gramm	—	5	"    "    "    "    "    "	100 —	—	70
"    "    "    "    "    "	10 —	—	15	"    "    "    "    "    "	10 —	—	10
				succinici . . . . .	10 —	—	10

L. M.	Gewicht.	℥	ʒ	M.	Gewicht.	℥	ʒ
Liquor Calcii sulfurati . . .	100 Gramm	—	75	Magnesia usta . . . . .	10 Gramm	—	15
	200 —	1	—	Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20
Cresoli saponatus . . . . .	10 —	—	10	carbonicum pulv. . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60	chloratum siccum . . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	90	citricum . . . . .	10 —	—	20
	500 —	1	50	effervescens . . . . .	10 —	—	15
Ferri albuminati . . . . .	100 —	—	50		100 —	1	35
	200 —	—	75	lacticum . . . . .	1 —	—	5
chlorati . . . . .	10 —	—	5	phosphoricum . . . . .	10 —	—	15
oxychlorati . . . . .	10 —	—	5	sulfuricum . . . . .	100 —	—	10
peptonati . . . . .	10 —	—	10		200 —	—	15
	100 —	—	90	siccum . . . . .	10 —	—	5
sesquichlorati . . . . .	10 —	—	5	tartaricum Rade-			
	100 —	—	30	macheri . . . . .	10 —	—	25
subacetici . . . . .	10 —	—	5	Manganum sulfuricum . . . . .	10 —	—	10
sulfurici oxydati . . . . .	10 —	—	5	Manna . . . . .	10 —	—	15
Kali caustici . . . . .	10 —	—	5	Massa pipular. Ferri carbo-			
Kali acetici . . . . .	10 —	—	10	nici . . . . .	1 —	—	10
arsenicosi . . . . .	10 —	—	20	Mastix pulv. . . . .	1 —	—	5
carbonici . . . . .	10 —	—	5	Mel . . . . .	100 —	—	65
Natri caustici . . . . .	10 —	—	5		200 —	—	1
Natrii silicii . . . . .	100 —	—	20	depuratum . . . . .	10 —	—	15
	500 —	—	70		100 —	—	1
Plumbi subacetici . . . . .	10 —	—	5	rosatum . . . . .	10 —	—	20
	100 —	—	30	Mentholam . . . . .	1 —	—	10
Stibii chlorati . . . . .	100 —	—	50		10 —	—	85
Lithargyrum . . . . .	100 —	—	20	Methylenum caeruleum . . .	1 —	—	10
Lithium benzoicum . . . . .	1 —	—	5		10 —	—	90
bromatum . . . . .	1 —	—	5	Migraeninum . . . . .	1 —	—	25
carbonicum . . . . .	1 —	—	10		10 —	—	1 90
	10 —	—	60	Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	—	10
jodatum . . . . .	1 —	—	15		100 —	—	95
salicylicum . . . . .	1 —	—	5	sulfurica acida . . . . .	10 —	—	5
Losophanum . . . . .	1 —	—	40	Morphinum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
	10 —	—	30		1 Gramm	—	45
Lycopodium . . . . .	10 —	—	15	sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
Lysolum . . . . .	10 —	—	10		1 Gramm	—	45
	100 —	—	70	Moschus . . . . .	1 Centigr.	—	10
	200 —	—	1 5		1 Decigr.	—	70
	500 —	—	2	Mucilago Gummi arabici . .	10 Gramm	—	10
M.					100 —	—	80
Maecis pulv. . . . .	1 —	—	5	Myrrha pulv. . . . .	10 —	—	25
	10 —	—	25	Myrtolum . . . . .	1 —	—	15



K.	Gewicht.	M	℥	K. L.	Gewicht.	M	℥
Kalium bromatum . . . . .	100 Gramm	1	15	Kreosotum carbonicum . . . . .	1 Gramm	—	15
pulv. . . . .	10 —	—	20	" . . . . .	10 —	—	1
carbonicum . . . . .	100 —	1	75	" . . . . .	100 —	—	9
crudum . . . . .	10 —	—	10	L.			
" . . . . .	100 —	—	25	Lactophenium . . . . .	1 —	—	15
" . . . . .	200 —	—	40	" . . . . .	10 —	—	120
" . . . . .	500 —	—	65	Lactucarium . . . . .	1 —	—	10
chloratum . . . . .	10 —	—	5	Lanolinum . . . . .	10 —	—	15
chloricum . . . . .	10 —	—	10	" . . . . .	100 —	—	130
" . . . . .	100 —	—	70	" anhydricum . . . . .	10 —	—	20
gr. modo pulv. . . . .	10 —	—	10	" . . . . .	100 —	—	150
" . . . . .	100 —	—	70	Lichen islandicus conc. . . . .	100 —	—	30
" . . . . .	1 —	—	5	" ab amarit. lib. conc. . . . .	100 —	—	55
" . . . . .	10 —	—	20	Lignum Guajaciconc. et gr. m. p. . . . .	10 —	—	5
dichromicum . . . . .	10 —	—	10	" . . . . .	100 —	—	30
" . . . . .	100 —	—	40	" pulv. . . . .	10 —	—	10
jodatum . . . . .	1 —	—	10	Quassine conc. et gr. . . . .			
" . . . . .	10 —	—	60	" modo pulv. . . . .	10 —	—	5
" . . . . .	10 —	—	5	" pulv. . . . .	10 —	—	10
" . . . . .	100 —	—	40	Sassafras conc. . . . .	10 —	—	5
" . . . . .	100 —	—	55	Linimentum ammoniato-cam-			
" . . . . .	200 —	—	85	phor. . . . .	10 —	—	10
pulv. . . . .	10 —	—	10	" . . . . .	100 —	—	85
permanganicum . . . . .	10 —	—	10	" . . . . .	10 —	—	10
" . . . . .	100 —	—	60	" . . . . .	100 —	—	70
sozodolicum . . . . .	1 —	—	20	" saponato-ammoniat. . . . .	100 —	—	30
sulfuratum . . . . .	10 —	—	15	" saponato-camphor. . . . .	10 —	—	10
" . . . . .	100 —	—	30	" . . . . .	100 —	—	70
" . . . . .	200 —	—	45	" terebinthinatum . . . . .	10 —	—	5
" . . . . .	500 —	—	75	" . . . . .	100 —	—	40
sulfuric. gr. modo pulv. . . . .	100 —	—	45	Liquor Aluminium acetici . . . . .	100 —	—	40
" . . . . .	200 —	—	70	" . . . . .	200 —	—	60
" . . . . .	10 —	—	10	" . . . . .	500 —	—	1
" . . . . .	10 —	—	15	" . . . . .	10 —	—	5
" . . . . .	10 —	—	25	" anisatus . . . . .	10 —	—	10
Kamala . . . . .	1 —	—	5	" carbonici . . . . .	10 —	—	5
" . . . . .	10 —	—	30	" caustici . . . . .	10 —	—	5
" . . . . .	100 —	—	255	" . . . . .	100 —	—	25
Kaolinum pulv. . . . .	100 —	—	15	" . . . . .	200 —	—	40
Kino pulv. . . . .	10 —	—	35	" . . . . .	500 —	—	65
Kosinum . . . . .	1 Decigr.	—	10	" . . . . .	10 —	—	10
Kreosotum . . . . .	1 Gramm	—	5	" . . . . .	100 —	—	70
" . . . . .	10 —	—	15	" succinici . . . . .	10 —	—	10

L. M.	Gewicht.	℥	ʒ	M.	Gewicht.	℥	ʒ
Liquor Calcii sulfurati . . .	100 Gramm	—	75	Magnesia usta . . . . .	10 Gramm	—	15
	200 —	1	—	Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20
Cresoli saponatus . . . . .	10 —	—	10	carbonicum pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60	chloratum siccum	10 —	—	5
	200 —	—	90	citricum . . . . .	10 —	—	20
	500 —	1	50	effervescens	10 —	—	15
Ferri albuminati . . . . .	100 —	—	50		100 —	—	1 35
	200 —	—	75	lacticum . . . . .	1 —	—	5
chlorati . . . . .	10 —	—	5	phosphoricum . . . . .	10 —	—	15
oxychlorati . . . . .	10 —	—	5	sulfuricum . . . . .	100 —	—	10
peptonati . . . . .	10 —	—	10		200 —	—	15
	100 —	—	90	siccum	10 —	—	5
sesquichlorati . . . . .	10 —	—	5	tartaricum Rade-			
	100 —	—	30	macheri	10 —	—	25
subacetici . . . . .	10 —	—	5	Manganum sulfuricum . . . . .	10 —	—	10
sulfurici oxydati	10 —	—	5	Manna . . . . .	10 —	—	15
Kali caustici . . . . .	10 —	—	5	Massa pipular. Ferri carbo-			
Kalii acetici . . . . .	10 —	—	10	nici	1 —	—	10
arsenicosi . . . . .	10 —	—	20	Mastix pulv. . . . .	1 —	—	5
carbonici . . . . .	10 —	—	5	Mel . . . . .	100 —	—	65
Natri caustici . . . . .	10 —	—	5		200 —	—	1
Natrii silicii . . . . .	100 —	—	20	depuratum . . . . .	10 —	—	15
	500 —	—	70		100 —	—	1
Plumbi subacetici . . . . .	10 —	—	5	rosatum . . . . .	10 —	—	20
	100 —	—	30	Mentholum . . . . .	1 —	—	10
Sstibi chlorati . . . . .	100 —	—	50		10 —	—	85
Lithargyrum . . . . .	100 —	—	20	Methylenum caeruleum . . .	1 —	—	10
Lithium benzoicum . . . . .	1 —	—	5		10 —	—	90
bromatum . . . . .	1 —	—	5	Migraeninum . . . . .	1 —	—	25
carbonicum . . . . .	1 —	—	10	Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	—	10
iodatum . . . . .	1 —	—	15		100 —	—	95
salicylicum . . . . .	1 —	—	5	sulfurica acida . . . . .	10 —	—	5
Losophanum . . . . .	1 —	—	40	Morphinum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
	10 —	—	3 30		1 Gramm	—	45
Lycopodium . . . . .	10 —	—	15	sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
Lysolum . . . . .	10 —	—	10		1 Gramm	—	45
	100 —	—	70	Moschus . . . . .	1 Centigr.	—	10
	200 —	1	5		1 Decigr.	—	70
	500 —	2	—	Mucilago Gummi arabici . . .	10 Gramm	—	10
M.					100 —	—	80
Macis pulv. . . . .	1 —	—	5	Myrrha pulv. . . . .	10 —	—	25
	10 —	—	25	Myrtolum . . . . .	1 —	—	15

N.	Gewicht.	℥	ʒ	N. O.	Gewicht.	℥	ʒ
<b>N.</b>				<b>Natrium sulfuricum crudum</b>			
Naphthalinum purissimum . . . . .	10 Gramm	—	10	gr. modo pulv.	200 Gramm	—	30
Naphtholum . . . . .	10 —	—	15	siccum . . . . .	500 —	—	50
Narceinum . . . . .	1 Centigr.	—	5	tannicum . . . . .	10 —	—	5
hydrochloricum . . . . .	1 Decigr.	—	25	tartaricum . . . . .	1 —	—	5
. . . . .	1 Centigr.	—	5	pulv. . . . .	10 —	—	25
. . . . .	1 Decigr.	—	30	tetraboricum . . . . .	10 —	—	50
Natrium acetium . . . . .	10 Gramm	—	5	thiosulfuricum . . . . .	10 —	—	5
benzoicum . . . . .	10 —	—	15	crudum	100 —	—	15
bicarbonicum pulv. . . . .	10 —	—	5	<b>O.</b>			
. . . . .	100 —	—	25	Oleum Amydalarum . . . . .	10 —	—	10
. . . . .	200 —	—	40	aethereum . . . . .	100 —	—	90
bitartaricum pulv. . . . .	10 —	—	25	animale aethereum . . . . .	1 —	—	10
bromatum . . . . .	10 —	—	15	foetidum . . . . .	1 —	—	5
. . . . .	100 —	—	30	. . . . .	100 —	—	20
carbolicum purum . . . . .	10 —	—	15	. . . . .	200 —	—	30
carbonicum . . . . .	10 —	—	5	Anisi . . . . .	1 —	—	5
. . . . .	100 —	—	5	Aurantii Florum . . . . .	1 Decigr.	—	10
. . . . .	10 —	—	10	Bergamottae . . . . .	1 Gramm	—	10
chloratum pulv. . . . .	10 —	—	5	Cacao . . . . .	10 —	—	15
. . . . .	100 —	—	5	Cajeputi . . . . .	10 —	—	20
chloricum . . . . .	10 —	—	10	. . . . .	1 —	—	5
jodatatum . . . . .	1 —	—	10	rectificat. . . . .	1 —	—	5
. . . . .	10 —	—	80	Calami . . . . .	1 —	—	5
lacticum . . . . .	1 —	—	5	camphoratum . . . . .	10 —	—	10
nitricum . . . . .	10 —	—	5	. . . . .	100 —	—	90
. . . . .	100 —	—	45	. . . . .	200 —	—	135
gr. modo pulv. . . . .	200 —	—	70	cantharidatum . . . . .	10 —	—	20
. . . . .	100 —	—	10	. . . . .	100 —	—	150
pulv. . . . .	10 —	—	5	. . . . .	200 —	—	225
nitrosum . . . . .	10 —	—	35	Carvi . . . . .	1 —	—	5
. . . . .	10 —	—	5	Caryophyllorum . . . . .	1 —	—	5
phosphoricum . . . . .	10 —	—	10	Chamomillae aethereum . . . . .	1 Decigr.	—	10
pyrophosphoricum . . . . .	10 —	—	20	infusum . . . . .	10 Gramm	—	15
ferratatum . . . . .	10 —	—	5	Cinnamomi . . . . .	1 —	—	5
salicylicum . . . . .	1 —	—	20	Citri . . . . .	1 —	—	5
. . . . .	100 —	—	150	Cocos . . . . .	10 —	—	5
. . . . .	1 —	—	20	. . . . .	100 —	—	40
sozodolicum . . . . .	10 —	—	85	Crotonis . . . . .	1 —	—	5
sulfo-ichthyolicum . . . . .	100 —	—	20	. . . . .	10 —	—	20
. . . . .	100 —	—	20	Eucalypti . . . . .	10 —	—	25
sulfuricum . . . . .	100 —	—	20				
crudum gr. m. p. . . . .	100 —	—	20				

O.		Gewicht.	M	℥	O. P.		Gewicht.	M	℥
Oleum	Foeniculi . . . . .	1 Gramm	—	5	Oleum	Rapae . . . . .	500 Gramm	—	75
	Gaultheriae . . . . .	1 —	—	5		Ricini . . . . .	10 —	—	5
	Hyoscyami . . . . .	10 —	—	15			100 —	—	40
		100 —	—	1 20			200 —	—	60
	Jecoris Aselli . . . . .	100 —	—	60		Rosae . . . . .	1 Tropfen	—	10
		200 —	—	90		Rosmarini . . . . .	10 Gramm	—	20
		500 —	—	1 50		Ruscii . . . . .	100 —	—	30
	Juniperi . . . . .	1 —	—	5		Sabinae . . . . .	1 —	—	5
	empyreumat.	10 —	—	5		Santali ostindicum	10 —	—	1 —
	Ligni . . . . .	10 —	—	15		Sinapis . . . . .	1 —	—	15
		100 —	—	95			10 —	—	1 5
	Lauri . . . . .	10 —	—	10		Succini rectificatum .	10 —	—	10
		100 —	—	60		Tanaeti . . . . .	1 —	—	15
	Lavandulae . . . . .	1 —	—	5		Terebinthinae . . . . .	10 —	—	5
	Lini . . . . .	10 —	—	5			100 —	—	35
		100 —	—	30			200 —	—	55
		200 —	—	45			500 —	—	1 —
		500 —	—	75		rectificatum	10 —	—	5
	sulfuratum . . . . .	100 —	—	50		sulfuratum	10 —	—	5
		200 —	—	75		Thymi . . . . .	1 —	—	5
	Macidis . . . . .	1 —	—	5		Valerianae . . . . .	1 —	—	15
	Menthae crispae . . . . .	1 —	—	10		Olibanum . . . . .	10 —	—	10
	piperitae . . . . .	1 —	—	15		pulv. . . . .	10 —	—	15
	Nucistae . . . . .	10 —	—	20		Opium pulv. . . . .	1 —	—	10
	Olivarum . . . . .	10 —	—	10			10 —	—	85
		100 —	—	60		Orexinum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
		200 —	—	90			1 Gramm	—	45
		500 —	—	2 —		Ossa Sepiae pulv. . . . .	10 —	—	5
	commune . . . . .	10 —	—	5		Ova gallinaea . . . . .	1 Stück	—	15
		100 —	—	45		Oxymel Scillae . . . . .	10 Gramm	—	20
		200 —	—	70		simplex . . . . .	10 —	—	15
		500 —	—	1 20					
	Origani cretici . . . . .	1 —	—	5					
	Papaveris . . . . .	100 —	—	50					
	Pedium Tauri . . . . .	10 —	—	10					
		100 —	—	60					
	Petrae italicum . . . . .	10 —	—	10					
		100 —	—	70					
	Pini . . . . .	100 —	—	30					
		200 —	—	45					
	Pumilionis . . . . .	1 —	—	10					
		10 —	—	65					
	sylvestris . . . . .	10 —	—	20					
	Rapae . . . . .	100 —	—	30					
		200 —	—	45					

P.	Gewicht.	℥	ʒ	P. R.	Gewicht.	℥	ʒ
Pastilli Hydrargyr. bichlor. (c. dispens.) 1,0	1 Stück	—	15	Pulvis Ipecacuanhae opiatu	1 Gramm	—	5
1,0	10 —	—	75	Liquiritiae compositu	10 —	—	10
2,0	1 —	—	20	Magnesiae cum Rheo	100 —	—	90
2,0	10 —	1 —	—	salicylicu cum Talco	10 —	—	20
Pelletierinum tannicum . . .	1 Decigr.	—	15	temperans . . . . .	10 —	—	5
Pepsinum . . . . .	1 Gramm	—	5	Pumex pulv. . . . .	100 —	—	30
	10 —	—	35	Pyoktaninum aureum . . .	10 —	—	15
Peptonum siccum . . . . .	1 —	—	5	caeruleum . . . . .	1 —	—	10
	10 —	—	35	Pyridinum . . . . .	1 —	—	5
Percha depurata . . . . .	1 —	—	10	Pyrogallolum . . . . .	10 —	—	35
	10 —	—	85		1 —	—	10
Phenacetinum . . . . .	1 —	—	10		10 —	—	70
	10 —	—	60				
Phenocollum hydrochloricum	1 —	—	25	<b>R.</b>			
Phosphorus . . . . .	1 —	—	5	Radix Althaeae conc. et gr.			
Physostigminum salicylicum.	1 Centigr.	—	5	modo pulv.	10 —	—	10
	1 Decigr.	—	30		100 —	—	60
	1 Gramm	2	55		200 —	—	90
sulfuricum . . . . .	1 Centigr.	—	5		500 —	—	150
	1 Decigr.	—	30	pulv. . . . .	10 —	—	10
	1 Gramm	2	55	Angelicae conc. et gr.			
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	20	modo pulv.	10 —	—	10
	1 Decigr.	1	70	pulv. . . . .	10 —	—	10
Pilulae aloëticae ferratae . .	25 Stück	—	25	Arnicae conc. . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75	Artemisiae conc. . . . .	10 —	—	5
Piperazinum . . . . .	1 Gramm	—	80	pulv. . . . .	10 —	—	10
Pix liquida . . . . .	10 —	—	5	Asari conc. . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	20	pulv. . . . .	10 —	—	10
Placenta Sem. Lini gr. m. p.	100 —	—	20	Bardanae conc. . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	30	Belladonnae pulv. . . . .	10 —	—	10
	500 —	—	50	Carlinae conc. et gr. m. p.	100 —	—	40
Plumbum aceticum . . . . .	10 —	—	5		200 —	—	60
erudum . . . . .	100 —	—	30	Colombo conc. . . . .	10 —	—	10
	200 —	—	45	pulv. . . . .	10 —	—	15
jodatum . . . . .	1 —	—	10	Gentianae conc. et gr.			
tannicum siccum . . . . .	1 —	—	5	modo pulv.	10 —	—	5
Podophyllum . . . . .	1 —	—	10		100 —	—	40
Proprylaminum . . . . .	1 —	—	5		200 —	—	60
Pulpa Taramindorum depurata	100 —	—	50		500 —	—	1
Pulvis aërophorus . . . . .	10 —	—	15	pulv. . . . .	10 —	—	10
aromaticus . . . . .	10 —	—	25	Helenii conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
gummosus . . . . .	1 —	—	5		100 —	—	40
	10 —	—	25	pulv. . . . .	10 —	—	10

R.	Gewicht.	℥	℥	R. S.	Gewicht.	℥	℥
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Gramm	—	5	Rhizoma Caricis conc.	100 Gramm	—	40
pulv.	10 —	—	45	Chinae conc.	10 —	—	5
Levistici conc. et gr. m. p.	10 —	—	5	Filicis gr. m. pulv.	100 —	—	50
pulv.	100 —	—	10	pulv.	200 —	—	75
Liquiritiae conc. et gr.	10 —	—	60	Galangae conc. et gr.	10 —	—	10
modo pulv.	10 —	—	15	modo pulv.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	50	pulv.	10 —	—	10
modo pulv.	200 —	—	75	Graminis conc.	100 —	—	25
pulv.	500 —	—	125	Hydrastis conc.	10 —	—	15
Ononidis conc.	10 —	—	10	Imperatoriae conc.	—	—	—
pulv.	10 —	—	5	et ga. m. p.	100 —	—	45
Pyrethri conc.	100 —	—	40	pulv.	200 —	—	70
pulv.	10 —	—	20	Iridis conc.	10 —	—	10
Ratanhiae conc.	10 —	—	25	pulv.	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	10	Pannae pulv.	1 —	—	15
Rhei conc. et gr. m. p.	10 —	—	15	Tormentillae conc.	—	—	—
pulv.	10 —	—	30	et gr. m. p.	100 —	—	40
Saponariae conc.	100 —	—	235	pulv.	10 —	—	10
Sarsaparillae conc.	10 —	—	40	Veratri gr. m. pulv.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10	pulv.	10 —	—	10
Senegae conc.	10 —	—	10	Zedoariae conc.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	25	pulv.	10 —	—	10
Serpentariae conc.	200 —	—	20	Zingiberis conc. et	—	—	—
pulv.	10 —	—	30	gr. m. pulv.	10 —	—	10
Taraxaci cum Herba conc.	10 —	—	20	pulv.	1 —	—	15
Valerianae conc. et gr. m. p.	10 —	—	25	Rubidium iodatum	10 —	—	20
pulv.	100 —	—	15	pulv.	10 —	—	160
modo pulv.	100 —	—	20				
pulv.	10 —	—	40	S.			
Resina Guajaci pulv.	10 —	—	10	Saccharinum	1 —	—	25
pulv.	100 —	—	75	pulv.	10 —	—	10
pulv.	200 —	—	115	pulv.	10 —	—	5
Resina Jalapae	10 —	—	15	pulv.	100 —	—	40
pulv.	10 —	—	20	Lactis pulv.	10 —	—	10
pulv.	1 —	—	10	pulv.	100 —	—	65
pulv.	100 —	—	10	pulv.	200 —	—	1 —
pulv.	1 —	—	10	pulv.	500 —	—	165
Resorcinum	1 —	—	10	Sal Carolinum	10 —	—	30
pulv.	10 —	—	65	factitium	100 —	—	45
Rhizoma Calami conc. et gr.	—	—	—	pulv.	200 —	—	70
modo pulv.	100 —	—	30	pulv.	500 —	—	120
pulv.	200 —	—	45	crystallis.	100 —	—	15
pulv.	10 —	—	10	pulv.	200 —	—	25
decort. pulv.	10 —	—	10	pulv.	500 —	—	40

S.	Gewicht.	℥	ʒ	S.	Gewicht.	℥	ʒ
Salicinum . . . . .	10 Gramm	—	50	Semen Quercus tostum gr. m. p.	100 Gramm	—	20
Salipyrinum . . . . .	1 —	—	20		200 —	—	30
	10 —	—	65	Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	40
Salolum . . . . .	1 —	—	10		200 —	—	60
	10 —	—	65		500 —	—	1 —
Salophenum . . . . .	1 —	—	25	Strophanti Kombé	10 —	—	35
	10 —	—	90	Strychni pulv. . . . .	10 —	—	10
Santoninum . . . . .	1 —	—	5	Serum antidiphthericum			
	10 —	—	45	für je 1 cem. wenn derselbe			
Sapo jalapinus . . . . .	1 —	—	10	enthält unter:	für je		
	10 —	—	75		100 Einheit.	—	45
kalinus . . . . .	10 —	—	5	300 Immunitätseinheiten	100 —	—	65
	100 —	—	35	300 bis 500 „	100 —	—	95
	200 —	—	55	500 u. mehr „	100 —	—	5
	500 —	—	90	Sirupus Althaeae . . . . .	10 Gramm	—	5
venalis . . . . .	100 —	—	30	Amygdalarum	10 —	—	10
	200 —	—	45	Aurantii Corticis	10 —	—	15
	500 —	—	75	Florum	10 —	—	10
medicatus . . . . .	10 —	—	10	Balsami peruviani	10 —	—	30
terebinthinatus . . . . .	10 —	—	10	Cerasorum	10 —	—	10
Scopolaminum hydrobrom. . . . .	1 Centigr.	—	10	Chamomillae	10 —	—	10
hydrochloric. . . . .	1 —	—	10	Cinnamomi	10 —	—	10
hydrojodicum . . . . .	1 —	—	10	Citri . . . . .	10 —	—	15
Sebum ovile . . . . .	10 Gramm	—	5	Crocii . . . . .	10 —	—	20
	100 —	—	45	Ferri iodati . . . . .	10 —	—	15
salicylatum . . . . .	10 —	—	15		100 —	—	30
	100 —	—	1 —	oxydati . . . . .	10 —	—	10
Secale cornutum . . . . .	10 —	—	10	Foeniculi . . . . .	10 —	—	10
ad dispensat.				Ipecacuanhae	10 —	—	10
gr. mod. pulv.	1 —	—	10	Liquiritiae . . . . .	10 —	—	15
	10 —	—	50	Mannae . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	2 —	Menthae . . . . .	10 —	—	10
Semen Arecae pulv. . . . .	10 —	—	10	Mori . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75	Papaveris . . . . .	10 —	—	10
Cydoniae . . . . .	10 —	—	10	Rhamni catharticae	10 —	—	10
Faenugraeci gr. m. p.	100 —	—	20	Rhei . . . . .	10 —	—	10
	200 —	—	30	Rhoeados . . . . .	10 —	—	10
	500 —	—	50	Ribis . . . . .	10 —	—	10
Hyoseyami . . . . .	10 —	—	5	Rubi Idaei . . . . .	10 —	—	10
pulv. . . . .	10 —	—	10	Senegae . . . . .	10 —	—	10
Lini . . . . .	100 —	—	20	Senae . . . . .	10 —	—	10
	200 —	—	30	simplex . . . . .	10 —	—	5
Myristicae pulv. . . . .	1 —	—	5		100 —	—	30
Papaveris . . . . .	10 —	—	5	Violae . . . . .	10 —	—	15
Phaseoli pulv. . . . .	100 —	—	30	Zingiberis . . . . .	10 —	—	10
				Sparteinum sulfuricum . . . . .	1 —	—	5

S.	Gewicht.	℥	ʒ	S.	Gewicht.	℥	ʒ
Species aromaticae . . . .	100 Gramm	—	80	Spiritus russicus . . . .	500 Gramm	2	80
	200 —	—	120	saponato-camphoratus	100 —	—	60
	500 —	—	2 —	saponatus . . . .	100 —	—	50
diureticae . . . .	10 —	—	10	200 —	—	—	75
	100 —	—	60	500 —	—	—	150
emollientes . . . .	100 —	—	60	Serpylli . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	90	100 —	—	—	45
laxantes . . . .	10 —	—	20	Sinapis . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	170	100 —	—	—	65
Lignorum . . . .	100 —	—	40	200 —	—	—	1 —
	200 —	—	60	Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—	15
pectorales . . . .	100 —	—	90	nigrum gr.			
	200 —	—	135	modo pulv.	100 —	—	20
cum Fructibus	500 —	—	225	200 —	—	—	30
	100 —	—	90	laevigat. . . .	10 —	—	5
	200 —	—	135	rubeum . . . .	1 —	—	5
Spiritus . . . . .	100 —	—	25	Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—	25
	200 —	—	40	pulv.	10 —	—	10
aethereus . . . .	10 —	—	10	Strontianum hydrobromicum	10 —	—	20
	100 —	—	69	Strychninum nitricum . . . .	1 Decigr.	—	5
Aetheris chlorati	10 —	—	10	Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15
nitrosi . . . .	10 —	—	10	100 —	—	—	130
Angelicae compos. . . .	10 —	—	10	200 —	—	—	195
	100 —	—	70	Succinum contusum . . . .	10 —	—	5
caeruleus . . . .	100 —	—	60	pulv. . . . .	10 —	—	10
camphorato-crocatus	10 —	—	10	Succus Juniperi inspissatus . . . .	10 —	—	5
camphoratus . . . .	100 —	—	40	100 —	—	—	40
	200 —	—	60	Liquiritiae . . . .	10 —	—	10
Cochleariae . . . .	10 —	—	10	pulv. . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	70	depuratus	1 —	—	5
dilutus . . . . .	100 —	—	40	10 —	—	—	20
	200 —	—	60	Sambuci inspissatus	10 —	—	10
e Vino . . . . .	10 —	—	20	Sulfonalum . . . . .	100 —	—	65
	100 —	—	150	1 —	—	—	10
Formicarum . . . .	100 —	—	45	10 —	—	—	90
Juniperi . . . . .	10 —	—	10	Sulfur depuratum . . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	65	100 —	—	—	40
Lavandulae . . . .	100 —	—	50	jodatum . . . . .	1 —	—	10
Mastichis compos.	10 —	—	15	praecipitatum . . . .	10 —	—	5
Melissae compos.	10 —	—	10	sublimatum . . . .	100 —	—	15
Menthae piperitae	10 —	—	25	200 —	—	—	25
Rosmarini . . . . .	10 —	—	5	Summitates Sabiniae conc. et			
	100 —	—	45	gr. m. pulv.	10 —	—	5
russicus . . . . .	10 —	—	10	100 —	—	—	30
	100 —	—	80	pulv. . . . .	10 —	—	10



T.	Gewicht.	℥	℥	T.	Gewicht.	℥	℥
T.				Tinctura aromatica . . . . .	10 Gramm	—	20
Talcum pulv. . . . .	100 Gramm	—	10	acida . . . . .	100 —	—	1 50
Tannigenum . . . . .	1 —	—	15	Asae foetidae . . . . .	10 —	—	15
10 —		—	1 35	100 —		—	1 —
Tartarus boraxatus . . . . .	10 —	—	20	Aurantii . . . . .	10 —	—	20
depuratus pulv. . . . .	10 —	—	10	Fructus immaturi . . . . .	10 —	—	15
100 —		—	80	Belladonnae . . . . .	10 —	—	15
200 —		—	1 20	Benzoës . . . . .	10 —	—	15
ferratus (ad balneum) . . . . .	100 —	—	80	100 —		—	1 20
200 —		—	1 20	Bursae Pastoris Radem. . . . .	10 —	—	15
natronatus . . . . .	10 —	—	10	Calami . . . . .	10 —	—	15
100 —		—	60	100 —		—	1 20
pulv. . . . .	10 —	—	15	composita . . . . .	10 —	—	15
100 —		—	1 5	Cannabis indicae . . . . .	1 —	—	5
stibiatus . . . . .	10 —	—	10	Cantharidum . . . . .	10 —	—	15
pro usu veterinar. . . . .	10 —	—	10	100 —		—	1 —
100 —		—	70	Capsici . . . . .	10 —	—	15
Terebinthina . . . . .	10 —	—	5	Cardui Mariae Radem. . . . .	10 —	—	15
100 —		—	25	carminativa . . . . .	10 —	—	20
cocta . . . . .	10 —	—	5	Caryophylli . . . . .	10 —	—	20
laricina . . . . .	10 —	—	10	Cascarillae . . . . .	10 —	—	15
100 —		—	70	Castorei . . . . .	10 —	—	90
Terpinum hydratum . . . . .	1 —	—	5	aetherea . . . . .	10 —	—	90
10 —		—	40	sibirici . . . . .	1 —	—	20
Thallinum sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5	aetherea . . . . .	1 —	—	20
tartaricum . . . . .	1 —	—	5	Catechu . . . . .	10 —	—	10
Theobrominum natrio-sali-				Chelidonii Radem. . . . .	10 —	—	15
cylicum . . . . .	1 Gramm	—	30	Chinae . . . . .	10 —	—	15
10 —		—	2 30	100 —		—	1 30
Thiolum liquidum . . . . .	10 —	—	40	composita . . . . .	10 —	—	20
siccum . . . . .	10 —	—	1 —	100 —		—	1 40
Thymolum . . . . .	1 —	—	10	Chinioidini . . . . .	10 —	—	10
10 —		—	65	Cinnamomi . . . . .	10 —	—	15
Tinctura Absinthii . . . . .	10 —	—	15	100 —		—	1 20
Aconiti . . . . .	10 —	—	15	Coccionellae Radem. . . . .	10 —	—	15
Aloës . . . . .	10 —	—	10	Colchici . . . . .	10 —	—	15
100 —		—	70	Colocynthis . . . . .	10 —	—	25
composita . . . . .	10 —	—	15	Convallariae . . . . .	10 —	—	15
amara . . . . .	10 —	—	15	Coto . . . . .	10 —	—	20
100 —		—	1 20	Croci . . . . .	1 —	—	5
Ambræ . . . . .	1 —	—	35	Cupri acetici Radem. . . . .	10 —	—	10
cum Moscho . . . . .	1 —	—	40	Digitalis . . . . .	10 —	—	15
Arnicae . . . . .	10 —	—	10	aetherea . . . . .	10 —	—	20
100 —		—	85	Eucalypti . . . . .	10 —	—	15

T.	Gewicht.	℥	ʒ	T. U.	Gewicht.	℥	ʒ
Tinctura Euphorbii . . . .	100 Gramm	—	75	Tinctura Stramonii . . . .	10 Gramm	—	15
Ferra acetica aetherea	10 —	—	15	Strophanthi . . . .	10 —	—	20
Rademach.	10 —	—	10	Strychni . . . .	10 —	—	15
chlorati . . . .	10 —	—	5	aetherea	10 —	—	20
aetherea	10 —	—	10	Thujae . . . .	10 —	—	15
pomata . . . .	10 —	—	15	Valerianae . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	20		100 —	—	110
Gallarum . . . .	10 —	—	15	aetherea . . . .	10 —	—	20
Gelsemii sempervirent	10 —	—	15		100 —	—	150
Gentianae . . . .	10 —	—	15	Vanillae . . . .	1 —	—	5
Guajaci Ligni . . . .	10 —	—	15	Veratri . . . .	100 —	—	90
Resinae . . . .	10 —	—	20	Zingiberis . . . .	10 —	—	15
ammon.	10 —	—	20	Tragacantha pulv. . . . .	1 —	—	5
Ipecacuanhae . . . .	10 —	—	20	Traumaticinum . . . . .	10 —	—	20
Jalapae Res. . . . .	10 —	—	15		100 —	—	170
Jodi . . . . .	10 —	—	20	Trionalum . . . . .	1 —	—	20
	100 —	—	145		10 —	—	175
Kino . . . . .	10 —	—	20	Tubera Jalapae pulv. . . .	10 —	—	20
Lobeliae . . . . .	10 —	—	15	Salep pulv. . . . .	10 —	—	15
Macidis . . . . .	10 —	—	25		100 —	—	125
Menthae crispae . . . .	10 —	—	20	Turiones Pini conc. . . . .	10 —	—	5
piperitae . . . .	10 —	—	20	Tussolum . . . . .	1 —	—	20
Moschi . . . . .	1 —	—	20				
Myrrhae . . . . .	10 —	—	15	<b>U.</b>			
	100 —	—	1	Unguentum Acidi borici . . .	10 —	—	15
Nicotianae Radem. . . .	10 —	—	15		100 —	—	110
Opii benzoëca . . . . .	10 —	—	15		200 —	—	165
crocata . . . . .	1 —	—	5		500 —	—	275
simplex . . . . .	10 —	—	30	basilicum . . . . .	10 —	—	10
	10 —	—	5		100 —	—	75
	10 —	—	20	Cantharid. . . . .	10 —	—	25
Pimpinellae . . . . .	10 —	—	15	pro usu veterin.	10 —	—	15
Pini composita . . . . .	10 —	—	15		100 —	—	115
Quebracho . . . . .	10 —	—	15		200 —	—	175
	100 —	—	130		500 —	—	290
Ratanhiae . . . . .	10 —	—	15	cereum . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	130		100 —	—	1 —
saccharata	10 —	—	15	Cerussae . . . . .	10 —	—	10
Rhe? aquosa . . . . .	10 —	—	10		100 —	—	95
	100 —	—	90	camphorat.	10 —	—	20
vinosa . . . . .	10 —	—	25	diachylon . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	180		100 —	—	110
Scillae . . . . .	10 —	—	15	Elemi . . . . .	10 —	—	15
kalina . . . . .	10 —	—	15	flavum . . . . .	10 —	—	15
Secalis cornuti . . . .	10 —	—	15		100 —	—	125

U. V.	Gewicht.	℥	ʒ	V. Z.	Gewicht.	℥	ʒ
Unguentum Glycerini . . .	10 Gramm	—	15	Vinum Condurango . . .	100 Gramm	—	1 20
	100 —	—	1 30		200 —	—	1 80
Hydrargyri album	10 —	—	15		500 —	—	3 —
	100 —	—	1 25	hungaricum tokayense	100 —	—	10
cinereum . . .	10 —	—	25		100 —	—	90
	100 —	—	1 80		200 —	—	1 35
cum					500 —	—	2 25
Lanolino parat.	10 —	—	35	Ipecacuanhae . . .	10 —	—	20
rubram . . .	10 —	—	15	Pepsini . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	1 35		100 —	—	1 35
Kalii jodati . . .	10 —	—	20	rubrum . . . . .	100 —	—	80
leniens . . . . .	10 —	—	20		200 —	—	1 20
Linariae . . . . .	10 —	—	20		500 —	—	2 —
Paraffini . . . . .	10 —	—	10	stibiatum . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80	Xerense . . . . .	100 —	—	80
Plumbi . . . . .	10 —	—	15		200 —	—	1 20
	100 —	—	1 —		500 —	—	2 —
Rosmarini comp.	10 —	—	20	<b>Z.</b>			
sulfuratum comp.	10 —	—	10	Zincum aceticum . . . . .	10 —	—	10
Turtari stibiat.	10 —	—	20	chloratum . . . . .	10 —	—	10
Terebinthinae . . .	10 —	—	10		100 —	—	70
	100 —	—	90	ferrocyanatum . . .	1 —	—	5
Zinci . . . . .	10 —	—	10	lacticum . . . . .	1 —	—	5
	100 —	—	80	oxydatum . . . . .	10 —	—	10
Urethanum . . . . .	1 —	—	10	crudum (pro usu ext.)	10 —	—	5
<b>V.</b>					100 —	—	30
Vaselinum americanum . .	10 —	—	10	permanganicum . . .	1 —	—	20
	100 —	—	80	salicylicum . . . . .	1 —	—	10
Veratrinum . . . . .	1 Decigr.	—	5	sozjodolicum . . . . .	1 —	—	25
	1 Gramm	—	45	sulfocarbolicum . . .	1 —	—	5
sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5		10 —	—	15
	1 Gramm	—	45	sulfuricum . . . . .	10 —	—	5
Vinum album . . . . .	100 —	—	50		100 —	—	30
	200 —	—	75	pulv. . . . .	10 —	—	10
	500 —	—	1 25		100 —	—	60
camphoratum . . . . .	10 —	—	10	crud gr. modo pulv.	100 —	—	25
	100 —	—	60		200 —	—	40
Colchici . . . . .	10 —	—	15	tannicum . . . . .	1 —	—	5
Condurango . . . . .	10 —	—	15	valerianicum . . . . .	1 —	—	5

# Taxe der Arbeiten und Gefässe.

## I. Taxe der Arbeiten.

	M	S
<b>Abdampfen.</b>		
Für Abdampfen, für jede zu verdampfenden 100 Gramm . . .	—	10
<b>Auflösen.</b>		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Sirupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl.	—	10
<b>Anmerkung 1.</b> Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
<b>Anmerkung 2.</b> Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15
<b>Anmerkung 1.</b> Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
<b>Anmerkung 2.</b> Für das Auflösen von Salzen, Gummi oder dergleichen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		

	26
<b>Anmerkung 3.</b> Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Lösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.	
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol . . . . .	25
<b>Comprimiren.</b>	
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschliesslich aller dazu nöthigen Arbeiten bis 25 Stück für jedes Stück darüber hinaus für jedes Stück . . . . .	10 5
Für käufliche Tabletten darf kein Arbeitspreis berechnet werden.	
<b>Contundiren.</b>	
Für das Contundiren einer Substanz:	
bis einschliesslich 20 Gramm . . . . .	5
"    "    50    "    . . . . .	10
"    "    100   "    . . . . .	15
"    "    200   "    . . . . .	20
"    "    500   "    . . . . .	25
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	3
<b>Decocta und Infusa.</b>	
Für die Bereitung eines Decoctum oder Infusum einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur . . . . .	25
Wenn vom Arzte ein Decoet verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoet berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoet um die Hälfte höher berechnet.	
<b>Digestionen.</b>	
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . .	25
berechnet.	
Bei mehr als 24ständiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.	
<b>Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.</b>	
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B einer Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung	



	A	B
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	—	3
<b>Macerationen.</b>		
Für die Bereitung einer Maceration bis zur Dauer von 24 Stunden	—	15
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
<b>Pflaster.</b>		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	15
"                    "          200 . . . . .	—	20
"                    "          grössere Mengen . . . . .	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, einschliesslich etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	20
"                    "          200 . . . . .	—	40
"                    "          grössere Mengen . . . . .	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden		
bei Shirting oder Leinen für je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weissem Leder für je 100 " "	—	15
bei Seidenzeug für je 50 " "	—	10
in Anrechnung gebracht.		
<b>Pillen, Boli und Trochisci.</b>		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm einschliesslich . . . . .	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Masse sind . . . . .	—	10
besonders in Anrechnung zu bringen.		
Für das Formen von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver . . . . .	—	10

	M	S
Anmerkung 1. Granulae sind wie Pillen zu berechnen.		
Anmerkung 2. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formen und Versilbern von 30 Pillen . . . . .	—	25
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Gelatine . . . . .	—	30
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Keratin . . . . .	—	50
Für das Formen und Vergolden von 30 Pillen . . . . .	—	50
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass z. B. 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, . . . . .	—	20
zu formen kosten.		
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli . . . . . für ein Stück	—	3
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Thiére . . . . . für ein Stück	—	10
<b>Pulver und Species.</b>		
Für die Mepfung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	10
grössere Mengen . . . . .	—	15
Anmerkung. Wenn ein Pulver mit einem Oelzucker verrieben wird, so ist die Bereitung des letzteren besonders mit 10 Pfg. zu berechnen.		
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation einschliesslich Abwägen, Kapseln, Papierbeutel und Signatur: ein jedes zu berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit . . . . .	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Species: . . . . .		
bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	5
"                    200                    " . . . . .	—	7
grössere Mengen . . . . .	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets (Abwägen, Kapsel, Papierbeutel und Signatur) bei einem Inhalt bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	5
"                    200                    " . . . . .	—	8
grössere Mengen . . . . .	—	10
berechnet.		



	A	B
<b>Reiben.</b>		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde . . . . .	1	—
<b>Salben.</b>		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm . . . . .	—	10
" " 100 " . . . . .	—	15
" " 200 " . . . . .	—	25
grössere Mengen . . . . .	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm . . . . .	—	15
" " 100 " . . . . .	—	25
" " 200 " . . . . .	—	40
grössere Mengen . . . . .	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Kochen oder Schmelzen einschliesslich Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis einschliesslich 50 Gramm . . . . .	—	25
" " 100 " . . . . .	—	40
" " 200 " . . . . .	—	60
grössere Mengen . . . . .	—	80
<b>Saturationen.</b>		
Für die Bereitung einer Saturation . . . . .	—	20
Das Auflösen der angewandten Substanzen wird besonders berechnet.		
<b>Suppositorien.</b>		
Für die Bereitung von Suppositorien und ähnlichen Arzneiformen nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten . . . . . ein Stück	—	10
Jedes fernere	—	5
<b>Wägungen.</b>		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit berechnet.	—	3

## II. Taxe der Gefässe.

	/	s
<b>Gläser, runde,</b>		
mit enger oder weiter Oeffnung.		
Halbweisse oder weisse		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	13
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	15
" " " 100 " " 200 " " . .	—	20
" " " 200 " " 300 " " . .	—	25
" " " 300 " " 400 " " . .	—	30
" " " 400 " " 500 " " . .	—	40
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	8
<b>Gefärbte</b>		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	18
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	23
" " " 100 " " 200 " " . .	—	30
" " " 200 " " 300 " " . .	—	38
" " " 300 " " 400 " " . .	—	45
" " " 400 " " 500 " " . .	—	53
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	13
<b>Gläser, sechseckige,</b>		
mit enger oder weiter Oeffnung.		
Halbweisse oder weisse		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	20
" " " 100 " " 200 " " . .	—	25
" " " 200 " " 300 " " . .	—	35
" " " 300 " " 400 " " . .	—	40
" " " 400 " " 500 " " . .	—	50

	M	S
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	15
<b>Gefärbte</b>		
Gläser mit-Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	—	20
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	25
" " " 100 " " 200 " " . . . . .	—	35
" " " 200 " " 300 " " . . . . .	—	45
" " " 300 " " 400 " " . . . . .	—	55
" " " 400 " " 500 " " . . . . .	—	65
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	20
<b>Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln,</b>		
mit enger oder weiter Oeffnung,		
kosten mit Tectur und Signatur bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	—	35
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	40
" " " 100 " " 200 " " . . . . .	—	60
" " " 200 " " 500 " " . . . . .	—	90
<b>Anmerkung.</b> Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln zu berechnen.		
<b>Metalldeckel: Holzkork-Stöpsel zu Pulvergläsern, Deckel zu Salbenkruken von Holz, Metall, Celluloid, Porzellan oder Glas kosten das Stück zu Gefässen</b>		
bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	13
" " 200 " " . . . . .	—	20
zu grösseren Gefässen . . . . .	—	25
<b>Kautschuk-Stöpsel</b>		
kosten das Stück zu Gläsern		
bis einschliesslich 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	15
" " 200 " " . . . . .	—	20
" " 300 " " . . . . .	—	25
" " 500 " " . . . . .	—	35
<b>Anmerkung.</b> Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, Tropfgläser, gefärbte Gläser, sowie Holzkork-Stöpsel und Kautschuk-Stöpsel dürfen nur zur Anwendung und Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wo sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		

	M	℥
<b>Kruken, graue oder gelbe.</b>		
Graue oder gelbe Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt . . . . .	—	10
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	13
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . . . . .	—	18
„ „ „ 200 „ „ 400 „ „ . . . . .	—	25
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . . . . .	—	30
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	13
<b>Kruken, weisse.</b>		
Weisse Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	—	15
von mehr als 10 Gramm bis 50 Gramm Inhalt . . . . .	—	23
„ „ „ 50 „ „ 100 „ „ . . . . .	—	30
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . . . . .	—	45
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . . . . .	—	60
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . . . . .	—	73
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . . . . .	—	85
<b>Papp-Schachteln ohne Falz</b>		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt . . . . .	—	10
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	15
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . . . . .	—	25
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . . . . .	—	30
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „ . . . . .	—	40
<b>Papp-Schachteln mit Falz</b>		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt . . . . .	—	13
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	23
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . . . . .	—	30
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . . . . .	—	40
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „ . . . . .	—	53
<b>Pulver-Kästchen.</b>		
Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . . . . .	—	13
zu 9 Pulvern bis 16 Pulvern . . . . .	—	20
von 17 Pulvern an . . . . .	—	25
Anmerkung. In den Fällen, in welchen der Preis eines Receptes nicht abgerundet wird (Allgem. Bestimmungen, Al. 4), ist die Verwendung von Kästchen für dispensirte Pulver verboten.		

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Bei Arzneimitteln für Thiere und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

**Anmerkung.** Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Sirup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm einschliesslich zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

# Anhang.

## Arzneimittel,

*welche in die Arznei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arznei-  
buch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica  
editio III) und dem zugehörigen Nachtrag keine Vorschriften  
angegeben sind.*

### Acetum Digitalis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

### Acetum Sabadillae.

Zu bereiten aus **Sabadillfrüchten** wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II.

### Acidum aceticum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergeil . . . . . 1.

wird mit einem Gemische, bestehend aus:

Einem Theile Weingeist . . . . . 1.

und

Zwölf Theilen Wasser . . . . . 12.

12 Stunden lang digerirt und werden darauf

Acht Theile abdestillirt . . . . . 8.

### Aqua Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

### Aqua foetida antihysterica.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua Matico.

Zu bereiten aus **Maticoblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

**Aqua Melissae.**

Zu bereiten aus **Melissenblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

**Aqua Menthae crispae.**

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

**Aqua Opii.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Aqua Petroselini.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Aqua Rubi Idaei.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Aqua Salviae.**

Zu bereiten aus **Salbeiblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

**Aqua Sambuci.**

Zu bereiten aus **Holunderblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

**Aqua Tiliae.**

Zu bereiten aus **Lindenblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

**Aqua Valerianae.**

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

**Ceratum Resinae Pini.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Cetaceum saccharatum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Conserva Rosae.**

Zu bereiten aus:

Einem Theile frischer Rosenblätter . . . . . 1.  
und

Zwei Theilen gepulvertem Zucker . . . . . 2.

Die Rosenblätter werden mittelst holzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestossen und darauf mit dem Zucker vermischt.

**Elixir Proprietatis Paracelsi.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum Ammoniaci.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Conii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum consolidans.

Fünfundzwanzig Theile Bleiweisspflaster . . . . .	25.
werden mit	
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster . . . . .	25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteten Masse ein Gemisch, bestehend aus:	
Einem Theile gepulvertem Galmei, . . . . .	1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch . . . . .	1.
und	
Einem Theile gepulvertem Mastix . . . . .	1.
hinzugefügt.	

Emplastrum foetidum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Hyosecyami.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum opiatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aconiti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Aloës Acido sulfurico correctum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.



Extractum Aurantii.

Zu bereiten aus **Pomeranzenschalen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Centaurii.

Zu bereiten aus **Tausendgüldenkraut** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Cinae.

Zu bereiten aus **Wurmsamen** wie Extractum Cubebarum Ph. G. ed. III.

Extractum Colocynthis compositum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Colombo.

Zu bereiten aus **Colombowurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.  
Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Conii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schierling** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Digitalis.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Dulcamarae.

Zu bereiten aus **Bittersüsstengeln** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Frangulae.

Zu bereiten aus **Faulbaumrinde** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Graminis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Granati.

Zu bereiten aus **Granatrinde** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Guajaci.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Helenii.

Zu bereiten aus **Alantwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Lactucae virosae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Ligni campechiani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Millefolii.

Zu bereiten aus **Schafgarbenkraut** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Myrrhae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Zu bereiten aus **Bibernellwurzel** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Quassiae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Zu bereiten aus **Ratanhiawurzel** wie Extractum Opii Ph. G. ed. III.

Extractum Sabiniae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Scillae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Senegae.

Zu bereiten aus **Senegawurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.  
Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract **ingedampft**.

Extractum Tormentillae.

Zu bereiten aus **Tormentillwurzel** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Ferrum iodatum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum saponato-ammoniatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum terebinthinatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Liquor Ammonii carbonici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Calcii sulfurati.

Ein Theil gebrannter Kalk . . . . .	1.
wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit	
Zwei Theilen Schwefel . . . . .	2.
und	
Zwanzig Theilen Wasser . . . . .	20.
in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange	
gekocht, dass	
Zwölf Theile durchgeseigte und filtrirte Flüssigkeit erhalten werden.	12

Liquor Stibii chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Chamomillae infusum.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Oleum Hyoscyami Ph. G. ed. III.

Oleum Lini sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oxymel simplex.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis aromaticus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis temperans.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Sapo terebinthinatus.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Sirupus Aurantii Florum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

**Sirupus Balsami peruviani.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Sirupus Chamomillae.**

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

**Sirupus Citri.**

Zu bereiten wie Sirupus Succi Citri Ph. G. ed. I.

**Sirupus Croci.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Sirupus Foeniculi.**

Zu bereiten aus **Fenchel** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

**Sirupus Mori.**

Zu bereiten aus **reifen rothen Maulbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

**Sirupus Rhoeados.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Sirupus Ribis.**

Zu bereiten aus **reifen, rothen Johannisbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

**Sirupus Viola.**

Zu bereiten aus **frischen Veilchen** wie Sirupus Rhoeados Ph. G. ed. I.

**Sirupus Zingiberis.**

Zu bereiten aus **Ingwer** wie Sirupus Senegae Ph. G. ed. III.

**Species pectorales cum Fructibus.**

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannisbrot, . . . . .	6.
Vier Theile geschälte Gerste, . . . . .	4.
Drei Theile grob zerschnittene Feigen . . . . .	3.
werden mit	
Sechzehn Theilen Brustthee . . . . .	16.
gemischt.	

**Spiritus caeruleus.**

Fünfzig Theile Ammoniakflüssigkeit, . . . . .	50.
Siebzig Theile Lavendelspiritus, . . . . .	70.
Siebzig Theile Rosmarinspiritus . . . . .	70.
und	
Ein Theil gepulverter Grünspan . . . . .	1.
werden in einem verschlossenen Gefäße einige Tage unter öfterem Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.	

**Spiritus camphorato-crocatus.**

Zwölf Theile Kampherspiritus . . . . .	12.
werden mit	
Einem Theile Safrantinktur . . . . .	1.
gemischt.	

**Spiritus Mastichis compositus.**

Ein Theil grob gepulverter Mastix, . . . . .	1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe, . . . . .	1.
Ein Theil grob gepulverter Weihrauch, . . . . .	1.
Zwanzig Theile Weingeist . . . . .	20.
und	
Zehn Theile Wasser . . . . .	10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf	
Zwanzig Theile abdestillirt . . . . .	20.

**Spiritus Rosmarini.**

Zu bereiten aus **Rosmarinblättern** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

**Spiritus russicus.**

Fünf Theile grob gepulverten Sensesamen, . . . . .	5.
Zehn Theile Wasser . . . . .	10.
rührt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu	
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer, . . . . .	2.
Zwei Theile Kampher . . . . .	2.
Zwei Theile Natriumchlorid, . . . . .	2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit, . . . . .	5.
Achtzig Theile Weingeist . . . . .	80.
Nach achttägigem Stehen wird filtrirt und dem Filtrate zugesetzt.	
Drei Theile Terpentinöl, . . . . .	3.
Drei Theile Aether . . . . .	3.

Spiritus Serpylli.

Zu bereiten aus **Quendel** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Tinctura Ambræ.

Zu bereiten aus:

Einem Theile gepulverter Ambra . . . . .	1.
und	
Fünzig Theilen Aetherweingeist . . . . .	50.

Tinctura Ambræ cum Moscho.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen gepulverter Ambra . . . . .	3.
Einem Theile Moschus . . . . .	1.
und	
Hundertfünzig Theilen Aetherweingeist . . . . .	150.

Tinctura aromatica acida.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Asæ foetidæ.

Zu bereiten aus **Stinkasant** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Aurantii Fructus immaturi.

Zu bereiten aus **unreifen Pommeranzen** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Belladonnae.

Zu bereiten aus **frischem**, in **Blüthe stehendem Belladonnakraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Bursæ Pastoris Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischem**, in **Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel . . . . .	3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel . . . . .	1.
Einem Theile mittelfein zerschnittenem Ingwer . . . . .	1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pommeranzen . . . . .	2.
und	
Fünfunddreissig Theilen verdünntem Weingeist . . . . .	35.

**Tinctura Cannabis indicæ.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

**Tinctura Cardui Mariæ Rademacheri.**

Zu bereiten aus:

Nicht gequetschten Früchten der Muriendistel,  
Weingeist  
und  
Wasser zu gleichen Theilen.

**Tinctura carminativa.**

Zu bereiten aus:

Sechzehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel, . . . 16.  
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel, . . . 8.  
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel, . . . 8.  
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen, . . . 4.  
Vier Theilen gequetschtem Anis, . . . . . 4.  
Vier Theilen gequetschtem Kümmel . . . . . 4.  
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken, . . . 3.  
Drei Theilen gequetschten Lorbeeren, . . . . . 3.  
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis, . . . . . 2.  
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen, . . 1.  
Hundert Theilen Weingeist . . . . . 100.  
und  
Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser . . . . . 100.

Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur 1 Theil versüßter Salpetergeist hinzuzufügen.

**Tinctura Caryophylli.**

Zu bereiten aus **Gewürznelken** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

**Tinctura Cascarillæ.**

Zu bereiten aus **Cascarillrinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

**Tinctura Castorei.**

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

**Tinctura Castorei ætherea.**

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Digitalis ætherea Ph. G. ed. I.

**Tinctura Castorei sibirici.**

Zu bereiten aus sibirischem **Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

**Tinctura Castorei sibirici aetherea.**

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I

**Tinctura Chelidonii.**

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

**Tinctura Chinioidini.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

**Tinctura Coccionellae.**

Zu bereiten aus **Cochenille** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

**Tinctura Convallariae.**

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

**Tinctura Coto.**

Zu bereiten aus **Cotorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

**Tinctura Croci.**

Zu bereiten aus **Safran** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

**Tinctura Cupri acetici Rademacheri.**

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat . . . . . 24  
und  
Dreissig Theile Bleiacetat . . . . . 30.  
werden, zu Pulver verrieben, mit  
Hundertsechsdreissig Theilen Wasser . . . . . 136.  
in einem kupfernen Gefässe einmal aufgekocht und nach dem Erkalten  
Hundertvier Theile Weingeist . . . . . 104.  
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem ver-  
schlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf  
filtrirt.

**Tinctura Digitalis aetherea.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Tinctura Eucalypti.**

Zu bereiten aus **Eucalyptusblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.



**Tinctura Euphorbii.**

Zu bereiten aus **Euphorbium** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

**Tinctura Ferri acetici Rademacheri.**

Dreiundzwanzig Theile Eisensulfat . . . . .	23.
und	
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat . . . . .	24.
werden, zu Pulver verrieben, mit	
Achtundvierzig Theilen Wasser . . . . .	48.
und	
Sechsendneunzig Theilen Essig . . . . .	96.
in einem eisernen Gefässe aufgekocht und nach dem Erkalten	
Achtzig Theile Weingeist . . . . .	80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht dicht verschlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast 2 Theile Eisenoxyd.	

**Tinctura Ferri chlorati.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Tinctura Gelsemii.**

Zu bereiten aus **Gelsemiumwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

**Tinctura Guajaci Ligni.**

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

**Tinctura Guajaci Resinae.**

Zu bereiten aus **Guajakharz** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

**Tinctura Guajaci Resinae ammoniata.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Tinctura Ipecacuanhae.**

Zu bereiten aus **Brechwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

**Tinctura Jalapae Resinae.**

Zu bereiten aus **Jalapenharz** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

**Tinctura Kino.**

Zu bereiten aus **Kino** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

**Tinctura Macidis.**

Zu bereiten aus **Macis** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

**Tinctura Menthae crispae.**

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

**Tinctura Menthae piperitae.**

Zu bereiten aus **Pfefferminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

**Tinctura Nicotianae Rademacheri.**

Zu bereiten aus **frischen Tabacksblättern** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

**Tinctura Pini composita.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Tinctura Quebracho.**

Zu bereiten aus **Quebrachorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

**Tinctura Ratanhiae saccharata.**

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel, . . . . .	2.
Einem Theile gebranntem Zucker, . . . . .	1.
Vier Theilen Wasser . . . . .	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist . . . . .	6.

**Tinctura Scillae kalina.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Tinctura Secalis cornuti.**

Zu bereiten aus **Mutterkorn** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

**Tinctura Stramonii.**

Zu bereiten aus **Stechapfelsamen** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

**Tinctura Strychni aetherea.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**  
**N<sup>o</sup> 6.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Februar 1896.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Maurerkrankenklasse zu Schwaan. (2) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chausseestrecke von Rogel bis Darze in die landesherrliche Verwaltung. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1896. (4) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme trigonometrischer Vermessungsarbeiten. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Lüdtßen und Boizenburg und in den Kirchspielen Camin und Bellaßn. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

### I. Abtheilung.

- (1) Auf Grund des §. 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Maurer-Krankenklasse (E. G.) zu Schwaan nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Befreiung erteilt worden, daß sie, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die Reststrecke von Rogel bis Darze der Chaussee Malchow—Darze ist nach geschickener Fertigstellung in die landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 6. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat pro Monat Januar 1896

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen . . .	14	Mark	12	Pfg.,
2) " " Roggen . . .	12	"	96	"
3) " " Gerste . . .	11	"	54	"
4) " " Hafer . . .	11	"	28	"
5) " " Erbsen . . .	13	"	50	"
6) " " Stroh . . .	3	"	40	"
7) " " Heu . . .	3	"	40	"
8) ein Raummeter Buchenholz . . .	9	"	—	"
9) " " Tannenholz . . .	6	"	—	"
10) 1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	11	Mark	86	Pfg.,
" " Heu . . .	3	"	80	"
" " Stroh . . .	3	"	80	"

Schwerin, den 7. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

(4) Im Laufe dieses Jahres — von Mitte April ab — werden im hiesigen Großherzogthum trigonometrische Vermessungsarbeiten, welche in der Prüfung und Instandsetzung der Nivellementslinien von der Grenze bei Daffow über Grevesmühlen—Wismar—Dobran—

Koßtock bis zur Grenze bei Ribnitz, sowie von Koßtock nach Warnemünde bestehen, nach dieſeits ertheilter Genehmigung, von dem Königlich Preußiſchen Generalſtabe der Armee vorgenommen werden.

Die bei dieſen Arbeiten fungirenden Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer werden unter dem Befehle des Chefs der trigonometriſchen Abtheilung der Königlich Preußiſchen Landesaufnahme, Oberſtlieutenant von Schmidt vom Nebenetat des großen Generalſtabes, à la suite des Generalſtabes der Armee, ſtehen, welcher mit einer bejüglichen offenen Ordre verſehen werden wird.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsminiſteriums vom 13. April 1877 — No. 10 des Regierungsblattes — werden alle Großherzoglichen Behörden und Beamten hierdurch angewieſen, zu ihrem Theile bei allen ihnen gegebenen Veranlaſſungen zur Förderung dieſes gemeinnützigen Unternehmens, inſondere in den zu 1—3 der gedachten Bekanntmachung ſpeciell aufgeführten Beziehungen mitzuwirken, und darf das unterzeichnete Miniſterium vertrauen, daß die Odrigkeiten und Gemeindevorſtände, ſowie alle Beſitzer, Pächter, Nutznießer von Grundſtücken und alle ſonſtigen Landeſeinwohner die betreffenden Arbeiten bereitwilligſt fördern und unterſtügen werden.

Schwerin, den 8. Februar 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (5) Das Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus Sammel-Molkereien in den Amtsgerichtsbezirken Lübbtheen und Boizenburg nnd in den Kirchſpielen Camin und Bellahn (Bekanntmachung vom 6. Januar d. J., Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 1) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 10. Februar 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

- (6) Die Maul- und Klauenſeuche iſt ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Alt-Raetwin, Neu-Raetwin, Dehmen Amts Gütrow, Hohenfelde Amts Ribnitz und im Domanialdorfe Trebs Amts Hagenow, und erloſchen im Domanialdorf Lübbendorf und im Flecken Lübbtheen Amts Hagenow, ſowie auf dem ritterschaftlichen Gute Dammereez Amts Wittenburg.

Schwerin, den 12. Februar 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Das General-Konsulat der Republik Paraguay zu Berlin, gegenwärtig vertreten durch den General-Konsul Richard Sprund daselbst, ist fortan auch für das hiesige Großherzogthum zuständig.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

---

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Thierarzt Cohn zu Parchim die Medaille mit der Inschrift „Dem treulichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

---

(3) Der Bürgermeister Hoef zu Sternberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sternberg bestellt worden.

Schwerin, den 4. Februar 1896.

---

(4) Dem Postdirector Höffe in Rostock ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Rothem Adler-Ordens IV. Klasse Allerhöchst erteilt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1896.

---

(5) Dem Posthalter Büttner in Rostock ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Kronen-Ordens IV. Klasse Allerhöchst erteilt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1896.

---

(6) Der Gärtner Ernst Zarni zu Hoppenrade ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüdershagen bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1896.

---

(7) Der Werkführer Friedrich Bünzel zu Groß-Naben ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Naben bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1896.

---

(8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Major von Ragler, beauftragt mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Oberstlieutenant;

Premier-Lieutenant von Krosigk vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zum überzähligen Rittmeister;

die Portepesführer von Harber vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Ruediger vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Second-Lieutenants;

Charakterisirter Portepesführer von Seeler und Unterofficier Funk vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zu Portepesführern;

die Second-Lieutenants von der Reserve Heber und von der Lüge des Grenadier-Regiments Nr. 89, von Blücher des Füsilier-Regiments Nr. 90, Nielsen des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und von Laffert des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, sowie der Second-Lieutenant von der Infanterie 1. Aufgebots Stein des Landwehr-Bezirks Schwerin und der Second-Lieutenant von den Jägern 1. Aufgebots Freiherr von Malzan des Landwehr-Bezirks Waren zu Premier-Lieutenants;

Wicenachtmueßer Graf von Bernstorff vom Landwehr-Bezirk Lüneburg zum Second-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17;

Die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Günther und Dr. Schmidt vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Assistenzärzten 1. Klasse und

Unterarzt der Reserve Drost vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Assistenzarzt 2. Klasse. Dem Hauptmann z. D. und Bezirks-Officier Schindler bei dem Landwehr-Bezirk Rostock ist der Charakter als Major verliehen.

Der überzählige Rittmeister von Nathenow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Escadronchef ernannt.

Die Majors und Escadronchefs von Arnim und Graf zu Dohna vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 sind dem Regimente aggregirt.

Der überzählige Premier-Lieutenant von Rosenberg-Lipinski vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist in die offene Premier-Lieutenantsstelle eingedrückt.

Es sind veretzt:

Hauptmann Freiherr von Ompteda vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Belassung in dem Kommando als Adjutant bei der 11. Division und unter Beförderung zum überzähligen Major, in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II (1. Schlesiſches) Nr. 10;

Premier-Lieutenant von Nege vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Beförderung zum Hauptmann und Kampagniechef, in das Infanterie-Regiment Nr. 128;

Hauptmann Graf von Waldersee vom Generalstabe der 20. Division als Rittmeister und Escadronchef in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 und

überzähliger Premier-Lieutenant von Milczewski vom Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1, unter vorläufiger Belassung in dem Kommando als Inspections-Officier bei der Kriegsschule in Danzig, in die etatsmäßige Premier-Lieutenantsstelle des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

Der Premier-Lieutenant von Below vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist als Inspections-Officier zur Kriegsschule in Anclam kommandirt.

Der Abschied ist bewilligt:  
den Assistenzärzten 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Melchert und Dr. Albrecht  
vom Landwehr-Bezirk Schwerin und Dr. Neubauer vom Landwehr-Bezirk Bismar.  
Schwerin, den 5. Februar 1896.

- (1) Das Allodialgut Manderow Amts Grevesmühlen ist in das alleinige Eigenthum des  
bisherigen Miteigenthümers Johannes Martienssen übergegangen.  
Schwerin, den 3. Februar 1896.



# Regierungs-Blatt

312

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup>. 7.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. März 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Chaussee von Kröpelin nach Brunsbüttel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter u. Thiere. (3) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Musik und Tanz am Geburtstage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. (4) Bekanntmachung, betreffend Anzeige von jeder Entdeckung von Trichinen in amerikanischem Schweinefleisch und Würsten. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Für das nach Maßgabe des festgestellten Bauplanes der Chaussee von Kröpelin nach Brunsbüttel etwa erforderlich werdende Enteignungs-Verfahren ist eine Taxkommission bestellt worden, welche aus dem Amtmann von Blücher zu Neubukow als Vorsitzenden, dem Major a. D. Grafen von Schlieffen auf Warnkenhagen und dem Bürgermeister Steinfatt zu Warin besteht.

Schwerin, den 17. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch in Anlage A. die Namen der Schiedsmänner bekannt, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen vom <sup>28. Juni 1880</sup><sub>I. Mai 1894</sub> und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. März 1881 in den einzelnen Medicinalbezirken zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere für diejenigen Fälle bestellt sind, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit nach §. 10 der angeführten Verordnung vom 23. März 1881, bezw. nach der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 von der Berufung der Schiedsmänner ausgeschlossen ist.

Schwerin, den 18. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

Anlage A.

	S ch i e d s m ä n n e r.		
I. für den Bezirk Boizenburg.	1) Graf von Dönhau- sen auf Brahlstorf.	2) Graf von Bernstorff auf Dreilügow.	3) Gutsverwalter von Lüden zu Zahrendorf.
	4) Pächter Wolff zu Bauhof Jarrentin.	5) Gutsbesitzer von Laffert auf Dammereeg.	6) Pächter Vorchert zu Hülseburg.
	7) Schulze Wolter zu Rienborn.	8) Revierförster Wiepert zu Hühner- busch.	9) Schulze Vantin zu Lüttenmark.
	10) Gutsbesitzer Gade auf Padelow.	11) Graf von Basse- wig auf Berlin.	12) Gutsbesitzer Bedmann auf Schöffin.
	13) Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde.	14) Pächter Ohst zu Besendorf.	15) Pächter Kölle zu Warfow.
	16) Gutsbesitzer von Lübbe auf Zapel.	17) Kammerherr von Döring auf Sehin.	18) Gutsbesitzer von Roenemann auf Goldenis.
	19) Gutsbesitzer Penz auf Volgrade.		
II. für den Bezirk Gabelbusch.	1) Pächter Tretow zu Parber.	2) Gutsbesitzer Krause auf Wilmstorf in Lübed.	3) Rittmeister a. D. von Dergen zu Käfelow.
	4) Revierförster Wiegandt zu Bienenf.	5) Pächter C. Dahl- mann zu Parin.	6) Gutsbesitzer Vorbed auf Dönkendorf.

Schiedsmänner.			
II. für den Bezirk Gadebusch.	7) Gutsbesitzer S. J. Hot jun. auf Gr.-Weslin.	8) Dekonom Diestel-Jeddersen zu Othenstorf.	9) Gutsbesitzer Milig auf Sildemow zu Roggendorf.
	10) Pächter Baumann zu Pätrow.	11) Gutsbesitzer Somig auf Bokrent zu Neuendorf.	12) Major a. D. Gärbig auf Löwig.
	13) Gutsbesitzer von Leers auf Viet- lütbe.	14) Gutsbesitzer Klockmann auf Farms- hagen.	15) Pächter Ehlers zu Bobig.
	16) Pächter Diestel zu Blüschow.	17) Pächter Hassel- mann zu Questin.	18) Gutsbesitzer Keding auf Gramblow zu Gr.-Walmstorf.
	19) Erbpachthofbesitzer Grimm zu Kl.-Krautshagen.		
III. für den Bezirk Wismar.	1) Gutsbesitzer Kühle auf Buschmühlen.	2) Gutsächter Dühring zu Wipersdorf.	3) Gutsbesitzer von Restorff auf Ralow.
	4) Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf.	5) Erbpachthofbesitzer Janzen zu Kartlow.	6) Gutsbesitzer Hill- mann auf Rambow.
	7) Gutsbesitzer von Restorff auf Rosen- hagen.	8) Gutsbesitzer Knaudt auf Alt-Poorstorf.	9) Pächter Prange zu Hornstorf.
	10) Gutsbesitzer Seeler auf Levegow.	11) Pächter Röper zu Möbentin.	12) Dekonom Uthhoff zu Kl.-Woltersdorf.
	13) Gutsbesitzer Keding auf Kraßow.	14) Dekonom Seeler zu Poischendorf.	15) Gutsbesitzer Vedoua auf Laafe.
	16) Gutsbesitzer Busch auf Neperstorf.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	1) Rentner Holz zu Schwerin.	2) Gutsbesitzer Diestel auf Keeg.	3) Dekonomierath Schubart zu Gallentin.
	4) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Gottesgabe.	5) Pächter Witt zu Hof Stralendorf.	6) Gutsbesitzer von Bülow auf Dessin.

		Scheidsmänner.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	7) Gutsbesitzer von Barner auf Kl. Trebbow.	8) Gutsbesitzer von Wühl auf Gramonschagen.	9) Erbpachthofbesitzer Schulz zu Dankow.	
	10) Pächter Speeßen zu Rumppe.	11) Gutsbesitzer von Schaß auf Wosthorst.	12) Pächter Schwieger zu Friedrichörub.	
V. für den Bezirk Ludwigslust.	1) Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.	2) Revierförster Mühlen- bruch zu Spornitz.	3) Revierförster Hennings zu Lübbthen.	
	4) Gutsbesitzer von Treuenfels auf Möllenbeck.	5) Pächter Regendand zu Dambek.	6) Rittmeister a. D. von Schulz auf Balow.	
	7) Pächter Evers zu Becentin.			
VI. für den Bezirk Parchim.	1) Rentier Prestin zu Parchim.	2) Pächter Jarnde zu Neppentin.	3) Gutsbesitzer Rnebusch auf Greden.	
	4) Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Westln.	5) Pächter Boff zu Neuhof bei Dobbertin.	6) Gutsbesitzer Benglin auf Dinnies.	
	7) Gutsbesitzer Neffel auf Poltritz.	8) Pächter Kortüm zu Voeten.	9) Erbpachthofbesitzer Krüger zu Leppin.	
	10) Pächter Duabe zu Dargelüb.	11) Pächter Kulow zu Darze.	12) Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.	
	13) Pächter Grimm zu Kreien.	14) Pächter Möller zu Schlemmin.	15) Pächter Bagels zu Welzin.	
	16) Schulze Meyer zu Ganglin.	17) Gutsbesitzer Gobeffroy auf Weisin.	18) Pächter Steinkopff zu Zahren.	
VII. für den Bezirk Güstrow.	1) Domoinenrath Paetow auf Valendorf.	2) Gutsbesitzer Hillmann auf Bübzin.	3) Gutsbesitzer Behm zu Bülowe Burg.	
	4) Pächter Burmeister zu Hohen-Ludow.	5) Gutsbesitzer v. Plessen auf Kurzen-Trebow.	6) Früherer Pächter Kieber in Kradow.	
	7) Dr. Wien zu Friedrichshagen.	8) Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapfenborf.	9) Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde.	
	10) Pächter Paepke zu Schwiefow.	11) Gutsbesitzer Schwarz auf Grünshagen.	12) Gutsbesitzer von Bülow auf Bamadow.	

S ch i e d s m ä n n e r .			
VII. für den Bezirk Süstrow.	13) Rectorförster Jürgens zu Tarnow.	14) Gutsbesitzer Hendemann auf Pustsch.	15) Pächter Willrath zu Langen-Prethow.
	16) Rectorförster Senke in Schlemmin.	17) Gutsbesitzer Carls auf Gr. Grabow.	18) Gutsbesitzer von Deynow auf Koppelow.
	19) Pächter Lütje zu Ehrenshagen.	20) Pächter Cordua zu Siesdorf.	21) Gutsbesitzer Grüttner auf Alt-Raetwin.
	22) Gutsbesitzer Frödermann auf Knegebordf.	23) Pächter Heucke zu Cammin.	24) Pächter Schnapauff zu Subsin.
VIII. für den Bezirk Rostock.	1) Pächter Kluge zu Lambrechtshagen.	2) Rentier B. von Schack zu Doberan.	3) Rentier Georg Kändler zu Rostock.
	4) Rentier August Tretow zu Rostock.	5) Gutsbesitzer Drosien zu Bentsch.	6) Pächter Schulze zu Neu-Steinhof.
	7) Erbpächter Strömer zu Bödenitz.	8) Pächter Sah zu Roggentin.	9) Pächter Burmeister zu Border-Vollhagen.
	10) Gutsbesitzer Jven auf Büttelkow.	11) Pächter Ehlers zu Druhow.	12) Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.
	13) Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.	14) Pächter Schmarow zu Hof Satow.	15) Pächter Baller zu Al.-Büttow.
	16) Pächter Koch zu Bröbberow.	17) Pächter Struck zu Niez.	18) Schule Harber zu Klingendorf.
	19) Gutsbesitzer Albrecht Colmann auf Freudenberg.	20) Pächter Albrecht zu Carlewitz.	
	IX. für den Bezirk Gnoien.	1) Gutsbesitzer von Radorff auf Oranow.	2) Gutsbesitzer Blohm auf Vieheln.
4) Pächter Krüger zu Schulenberg.		5) Gutsbesitzer Welms auf Wölkendorf.	6) Gutsbesitzer Biered auf Schorrentin.
7) Pächter Walter zu Dölitz.		8) Gutsbesitzer Franz Kortüm auf Neu-Niebbj.	9) Gutsbesitzer von Bälow auf Babelitz.

	S ch i e d s m ä n n e r.		
IX. für den Bezirk Gnoien.	10) Pächter Walter zu Boltow.	11) Gutsbesitzer Schodt auf Staffow.	12) Deconom Hill- mann zu Hohen-Gubtow.
	13) Reiterförster Gustav Schmidt zu Gr.-Freienholz.	14) Gutspächter E. Siemssen zu Rüttschow.	15) Gutsbesitzer Zimmich auf Neu-Guthendorf.
	16) Pächter Schultz zu Neufsteinhorst.	17) Gutsbesitzer Krem- pien auf Dettmannsdorf.	18) Pächter Dube zu Alt-Bauhof Dargun.
	19) Gutsbesitzer Bockhahn auf Gr.-Meföhr.	20) Pächter Walter zu Repnitz.	21) Gutsbesitzer von der Lühe auf Stormsdorf.
X. für den Bezirk Malchin.	1) Gutsbesitzer Held auf Al.-Aoge.	2) Gutspächter Simonis zu Neu-Banitzorf.	3) Gutspächter Hans Sellshopp zu Langwitz.
	4) Senator Kreiß zu Penzlin.	5) Pächter Dahlmann zu Hof Küßerow.	6) Gutsbesitzer von Buch auf Alt-Sührkow.
	7) Gutsbesitzer Biered auf Schorrentin.	8) Pächter Kruse zu Tenze.	9) Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow.
	10) Gutsbesitzer von Müller auf Al.-Lufow.	11) Graf von Basse- witz auf Burg-Schlit.	12) Gutspächter Bandschneider zu Christinenhof.
	13) Pächter Bade zu Schwinkendorf.	14) Pächter Zachau zu Scharpzw.	15) Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgensdorf.
	16) Gutsbesitzer Stemerling auf Kriesow.	17) Gutsbesitzer Vidal auf Klausdorf.	18) Pächter Bade zu Kleeth.
	19) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Mölln.	20) Gutsbesitzer Freiherr von Malkan auf Buchow.	21) Gutsbesitzer Kortüm auf Methwisch.
	22) Gutsbesitzer Krey auf Woggersin.	23) Gutsbesitzer Wendt auf Gr.-Vielen.	24) Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Flotow.
	25) Gutsbesitzer Reiffe auf Passentin.		

S ch i e d s m ä n n e r.			
XI. für den Bezirk Waren.	1) Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.	2) Pächter Zickermann zu Hungersdorf.	3) Pächter von Lücken zu Hof Bredehagen.
	4) Gutsbesitzer Baron le Fort auf Voel.	5) Landwirth C. Hoppen- rath zu Neu-Schlön.	6) Gutsbesitzer von Flotow auf Malow.
	7) Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.	8) Gutsbesitzer von Lücken auf Massow.	9) Gutsbesitzer Kachler auf Elbenburg zu Waren.
	10) Freiherr von Malkan auf Holzow.	11) Gutsbesitzer Winkelman auf Dambek zu Sophienhof.	12) Oekonom Nedel zu Sparow.
	13) Pächter Hamann zu Sietow.	14) Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.	

(3) Zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen am Abend des 19. März d. J. und in der darauf folgenden Nacht, ungeachtet der dann eingetretenen geschlossenen Zeit, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergünstigungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — gestattet sein.

Schwerin, den 24. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
v. Amsberg.**

(4) Die Ortsobrigkeiten und Kreisphysiker werden hiedurch aufgefordert jedesmal Anzeige davon an das unterzeichnete Ministerium zu machen, wenn innerhalb ihres Bezirks die Trichinenschau in Schweinefleisch und Würsten Amerikanischen Ursprungs Trichinen entdeckt hat.

Schwerin, den 24. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

(5) Vom 1. März ab wird das Dampfschiff Swantemitt wieder zur Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow nach folgendem Plane benutzt werden:

10<sup>16</sup> 3<sup>16</sup> ab Ribnitz an 8<sup>16</sup> 2<sup>16</sup>  
11<sup>16</sup> 4<sup>16</sup> an Wustrow ab 7<sup>16</sup> 1<sup>16</sup>

Vom gleichen Zeitpunkt ab werden die Kartiposten Müritz—Ruppin auf die Strecke Müritz—Dierhagen beschränkt, und verkehren, wie folgt:

5<sup>0</sup> Um. 11<sup>0</sup> Um. ab Müritz an 10<sup>20</sup> Um. 6<sup>25</sup> Um.  
 6<sup>25</sup> Uhr. 12<sup>25</sup> Um. „ Dändorf Hg. ab 9<sup>0</sup> Um. 5<sup>5</sup> Um.  
 8<sup>45</sup> Um. 12<sup>45</sup> Um. an Dierhagen „ 8<sup>05</sup> Um. 4<sup>40</sup> Um.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
 Hoffmann.

- (6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorf Galdenhau, Amts Crivitz und auf der Häuserei Nr. 1 im Domanialdorf Friedrichsruh, Amts Crivitz und erloschen

im Domanialdorfe Trebs, Amts Hagenow, sowie auf dem Mühlengehöft Bruchmühle bei Wellahn.

Schwerin, den 25. Februar 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Der Supernumerar-Heinrich Baudt ist zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

- (2) Der Postpraktikant Carl Baumann aus Gnoien ist zum Postsecretair im hiesigen Oberpostdirectionsbezirk Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

- (3) Der Ober-Postkassenbuchhalter Robert Langermann hier selbst ist zum Ober-Postkassen-Rassieur bei dem hiesigen Ober-Postkassenamt mit Wirkung vom 1. October 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

- (4) Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher Leonhard zu Wismar auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.



(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus Güstrow gebürtigen Kaufmann Carl Sprenger die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Königs von Italien Majestät verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Italienischen Krone Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. Februar 1896.

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister von Passow hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Wasa-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1896.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Kaiser hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der demselben von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Medaille des Wasa-Ordens in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1896.

(8) Der Erbpächter W. Pleß zu Groß-Trebbow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Trebbow bestellt worden.

Schwerin, den 17. Februar 1896.

(9) Der Küster E. Wöltcher zu Goldebee ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldebee bestellt worden.

Schwerin, den 18. Februar 1896.

(10) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Ulrich Koch aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

(11) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Heinrich Moldt aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

(12) Beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der in Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. März d. J. bis dahin 1900 als Beisitzer wiederum ernannt worden:

der Eisenbahn-Bauinspector Möbius hieselbst,

als dessen Stellvertreter:

der Ober-Betriebsinspector Albrecht hieselbst und

der Bahningenieur Roth zu Ludwigslust.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagesöhner Hockin zu Zibdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

(14) Der Hauptmann und Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Graf von Schwerin ist nach erfolgtem Ausscheiden aus dieser Stellung als Batterie-Chef in das Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps) versetzt.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

(15) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Oberst und Chef des Generalstabes des XI. Armeekorps von Bock und Polach ist zum Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 ernannt.

Es sind befördert:

Second-Lieutenant Dithmer vom Jüsilier-Regiment Nr. 90 zum überzähligen Premier-Lieutenant;

die Second-Lieutenants von der Reserve Faulk des Grenadier-Regiments Nr. 89 und Engell des Jüsilier-Regiments Nr. 90 zu Premier-Lieutenants.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Obersten und Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 von der Marwitz mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform;

dem Second-Lieutenant Freiherrn von Habeln vom Jäger-Bataillon Nr. 14 mit der gesetzlichen Pension;

den Premier-Lieutenants Lemcke von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin und Drewes von der Feldartillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Gerhard Hegeler auf Karow Amts Güstrow heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Gr.-Baebelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg abgelegt.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

# Regierungs-Blatt

41

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 8.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. März 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an der von dem Comité für den diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg beabsichtigten Verloosung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des ersten Jahrbuches des Besitzbüchchens für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren. (4) Bekanntmachung, betreffend Berichterstattung über das Vorkommen der Schweinepeste und des Rothlaufs in der Zeit vom 1. März bis zum 1. October d. J. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impfsübersichten. (6) Einseitiges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Amtsgerichtsbezirk Crivitz. (7) Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studierende der Landes-Universität zu Rostock. (8) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Auftreten und das Erlöschen von Viehpesten.

**II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

---

## I. Abtheilung.

- (1) Dem Comité für den diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg ist gestattet worden, Einladungen zur Beteiligung an einer in Verbindung mit diesem Markte geplanten Verloosung durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffent-

lichen Blätter zu verbreiten, auch Prospective der Lotterie mittelst der Post an die Einwohner des Großherzogthums zu versenden.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

- (2) Das unterzeichnete Ministerium bringt es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das 1. Jahreshft des auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferbezucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferbezucht zu Rebeckin gegen Einsendung eines Betrages von 45 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

A. von Bülow.

- (3) Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist dem Arbeiter-Krankenverein (E. V.) zu Waren nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß er, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

- (4) Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert bis zum 1. November d. J. an das unterzeichnete Ministerium darüber zu berichten, ob und wie viele Schweine in ihrem Bezirk in der Zeit vom 1. März d. J. bis zum 1. October d. J. an Schweinepeuche oder an Rothlauf erkrankt und verendet, und in welchen Fällen polizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung der genannten Seuchen in Gemäßheit der landespolizeilichen Verordnung vom 20. März 1889 angeordnet sind.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

- (5) Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Uebersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1895 nach § 13 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen haben.

Schwerin, den 4. März 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

- (6) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hiedurch die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdellämde und der Auftrieb von Wiederläufern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art im Amtsgerichtsbezirk Crivitz bis auf weiteres verboten.

Schwerin, den 7. März 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

- (7) In Gemäßheit des § 12 des am 28. März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7. September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität Rostock wird bekannt gemacht:

I. Die vorigjährigen Preisaufgaben betreffend:

1. Dem stud. theol. Paul Raethjen aus Waren ist der halbe Geldpreis für die Lösung der von der theologischen Fakultät gestellten Preisfrage: „Ritsch's Ansichten von der Offenbarung sollen dargelegt und an der in der heiligen Schrift bezeugten geprüft und beurtheilt werden“ zuerkannt worden.
2. Dem stud. med. Richard Dobbetin aus Rostock ist der volle Preis einschließlich der Kosten der Drucklegung zuerkannt worden für die Lösung der seitens der medicinischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: Es soll eine Verbreitung und Anordnung des elastischen Gewebes in den Schichten des gesammten Darmkanals durch neue Untersuchungen festgestellt werden.
3. Desgleichen dem stud. math. Ernst Straede aus Güstrow für die Lösung der seitens der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgabe, eine Theorie der gebrochenen Focal-Distanzen für das elliptische und hyperbolische Paraboloid zu entwickeln.
4. Desgleichen dem stud. phil. Otto Vogt aus Schwaan für die Lösung der seitens des Directors des classisch-philologischen Seminars in Gemeinschaft mit den Decanen der vier Fakultäten gestellten Preisaufgabe: De Heraclidis Ponticivita scriptis doctrina ita quaeratur ut fragmenta et testimonia, a Roulctgio et Deswertio nequaquam lea qua par est diligentia collecta et disposita denuo colligantur et disponantur.

II. Für das Jahr 1896 sind folgende Preisaufgaben gestellt worden.

1. Von der theologischen Fakultät.

Eine genaue Darlegung des Verhältnisses der Verkündigung Pauli zur Verkündigung und zur Geschichte Jesu Christi.

2. Von der juristischen Fakultät.

Das Beneficium inventarii.

3. Von der medicinischen Fakultät.

Die mechanischen Einwirkungen stumpfer Gewalt auf den Augapfel sollen experimentell geprüft werden.

4. Von der philosophischen Fakultät.

Von den Chlorphosphinen der aliphatischen Reihe ist bis jetzt nur das Aethylchlorphosphin dargestellt und nur ungenügend untersucht.

Es wird eine eingehende Untersuchung dieser Verbindung und ihrer Derivate, sowie die Darstellung und Untersuchung der nächsten Homologen derselben, unter Berücksichtigung einiger ihrer Isomeren verlangt.

Von dem Director des deutsch-philologischen Seminars in Verbindung mit den Dekanen der vier Fakultäten.

Es soll nach Art der Untersuchungen Kluges, John Meiers und Anderer über die Studentensprache, irgend eine Berufssprache (z. B. der Schiffer, Soldaten, Handwerker, Kaufleute, Landwirthe o. ä.) in ihrem gegenwärtigen und womöglich auch früheren Zustande geschildert werden; die eigenthümlichen Wörter, Wendungen, Bilder u. s. w. sind im Vergleich mit der Gemeinsprache hervorzuheben und womöglich auf ihren Ursprung zurückzuführen.

Hoflöß, den 3. März 1896.

Rector und Concilium der Landesuniversität.

R ö r t e.

(8) Auf dem ritterschaftlichen Gute Dudinghausen Amts Güstrow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

In die Stadt Boizenburg sind seuchenkrankte bayrische Ochsen eingeführt und dort isolirt. Schwerin, den 9. März 1896.

(9) Die Maul- und Klauenseuche auf den ritterschaftlichen Gütern Dehmen Amts Güstrow und Hohenfelde Amts Ribnitz ist erloschen.

Schwerin, den 7. März 1896.

(10) Auf dem ritterschaftlichen Gute Steinbeck Amts Grevesmühlen ist die Räude unter den Pferden des Hauswirths Wehr erloschen.

Schwerin, den 7. März 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Der Erbpächter Schöffe Gerds zu Börzow ist zum Standesbeamten und der Schulze Hofst daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Börzow bestellt worden.  
Schwerin, den 31. Januar 1896.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pferdeknecht Johann Krüger zu Groß-Balkow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 26. Februar 1896.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihrem Leibarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. Müller hieselbst das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 26. Februar 1896.
- (4) Der Küster Brinker zu Grebbin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grebbin bestellt worden.  
Schwerin, den 27. Februar 1896.
- (5) In der Bekanntmachung vom 2. December v. Js. — Amtliche Beilage No. 39 — kommt die Verleihung des Verdienstkreuzes in Silber des Hausordens der Wendischen Krone an den Revierförster Mühlensbruch zu Spornig hiermit in Wegfall.  
Schwerin, den 29. Februar 1896.
- (6) Der Gutsjäger C. Burmeister zu Wilz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wilz bestellt worden.  
Schwerin, den 29. Februar 1896.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Hoef zu Sternberg zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. März 1896.
- (8) Den Kandidaten der Medicin Helmuth Müller aus Rostock und Johannes Ellenbeck aus Hübelsrath ist, nachdem dieselben am 28. Februar 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.  
Schwerin, den 2. März 1896.

(9) Der zum Diaconus an St. Nicolai zu Rostock durch Stimmenmehrheit der Gemeinde erwählte und vom Magistrate zu Rostock vocirte bisherige Pastor Timm in Alt-Schwerin ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in genannter Eigenschaft bestätigt und darauf am 2. März d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 3. März 1896.

---

(10) Der Schulze Erbpächter Reinde zu Hohenfelde ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Althof bestellt worden.

Schwerin, den 4. März 1896.

---

(11) Vor der zur Prüfung der Kandidaten des Bauwesens bestellten Kommission haben die Kandidaten des Bauwesens Richard Dahse aus Güstrow und Hans Hoyer aus Gnöyen die erste (theoretische) Prüfung für das Bau-Ingenieurfach und

der Kandidat des Bauwesens Carl Voß aus Schwerin die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach

nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 1. September 1891 bestanden.

Schwerin, den 4. März 1896.

---

(12) In Folge des Todes des Bezirksthierarztes Kolbow werden die Geschäfte des Bezirksthierarztes des Medicinalbezirks Schwerin einstweilen vom Oberthierarzt Veterinärarzt Peters zu Schwerin verwaltet.

Schwerin, den 7. März 1896.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Magistratsdiätar Ernst Neumann, bisher in Schwerin, zum Stadtsecretair in Goldberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. März 1896.

---

(14) Der Referendar Carl Marsmann aus Bismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. März 1896.

---

(15) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Banquier Carl Loefer aus Berlin heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Banjow Amts Güstrow abgelegt.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

---



für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 9.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. März 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1896. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Volksmarktes in Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkt in Neubrandenburg beabsichtigten Auspielung von Pferden, Wagen u. s. w. (4) Bekanntmachung, betreffend die Local-Kranken- und Sterbelasse der Tischler und anderer gewerblicher Holzarbeiter zu Rostock. (5) Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Zuchtstuten. (6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1896. (7) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der im Jahre 1895 angeführten Hengste.

**I. Abtheilung.**

- (1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Februar 1896

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen . .	14	Marl	52	Pfg.,
2) " " Roggen . .	12	"	72	"
3) " " Gerste . .	11	"	40	"
4) " " Hafer . .	11	"	20	"

5) 100 Kilogramm Erbsen . .	18	Mark	—	Psfg.
6) " " Stroh . .	3	"	40	"
7) " " Heu . .	3	"	40	"
8) ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9) " " Tannenholz	6	"	—	"
10) 1000 Eoden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1896 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	11	Mark	60	Psfg.,
" " Heu . .	3	"	40	"
" " Stroh . .	3	"	40	"

Schwerin, den 7. März 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (2) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarkts sind die Tage des 22. und 23. Juni bestimmt worden.

Schwerin, den 9. März 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (3) Dem Comité für den in diesem Jahre zu Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkte beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien Loose innerhalb des hiesigen Großherzogthums vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 9. März 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

H. von Bülow.

- (4) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Local-Kranken- und Sterbefälle der Tischler und anderer gewerblicher Holzarbeiter zu Rostock (E. D.) die Befreiung erteilt

worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) Das Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommersemester 1896 befindet sich in der Beilage.

(6) In Gemäßheit des §. 32 der Verordnung zur Beförderung der Landes-Pferdezuucht vom 16. Januar 1895 wird der diesseits genehmigte Plan für die diesjährigen Prämiiirungen in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragener Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Plan

für die im Monat Juni 1896 von der Kommission für die Landespferdezuucht vorzunehmenden Prämiiirungen der in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Stuten.

Anzahl der event. zur Vertheilung kommenden Prämien	Summa Mk.
10 Prämien à Mk. 300	3000
20 Prämien à Mk. 150	3000
40 Prämien à Mk. 100	4000
	10000

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(7) Das mittelst Bekanntmachung vom 26. October 1895 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeföhrt worden sind, wird in Folge von Nachföhrungen nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
<b>A) Angeköhrt bis</b> (§. 45 der Verordnung vom				
1.	Pferbezucht-Verein in Badenblef bei Güstrow	Nicolot (Raltblut)	1892	Fuchs, kleiner Stern, helle Mähne und Schweif
2.	J. Stever, Gutspächter, Wustrow bei Alt-Gaarz	Mustro (Wollblut)	1884	Fuchs, Stern
<b>B) Angeköhrt für</b> (§. 44 der Verordnung vom				
1.	H. Wildfang, Gutspächter, Al.-Upahl bei Jegna	Titus (Raltblut)	1893	Fuchs, durchgehends braune Mähne, helle Mähne und Schweif, linke Hinterfessel weiß.

Größe in cm a. Handmaß b. Stoßmaß	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Fingrings
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
<b>auf Weiteres.</b>				
16. Januar 1895.)				
a. 176 b. 162	v. Munkedal (Däne)	Unbekannt	Dänemark	Habenbief.
a. 169 b. 163	v. Flebusier	Genzelo	Mecklenburg	Bustrow.
<b>das Jahr 1896.</b>				
16. Januar 1895.)				
a. 163 b. 154	v. Manarch (Belgier) Besitzer im Königlich Preussischen Rheinischen Landgestüt zu Wicdratt	Unbekannt	Rheinland	H.-Uppahl.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

1988-1989. The following table shows the number of students who were enrolled in each of the courses listed below.

# Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität zu Koftod im Sommer-Semester 1896  
vom 15. April bis 15. August gehalten werden.

---

## I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät:

- Herr Consistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Die biblische Theologie des Neuen Testaments, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Dogmatik, 2. Theil, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr.
- Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nösgen, d. J. Defan: 1) Erklärung der katholischen Briefe, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Comparative Symbolik, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Erklärung der ökumenischen Symbole, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Johann Friederich Haschagen: 1) Homiletik und Liturgik, fünfstündig, Montags bis Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Principien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetisch-liturgischen Seminar, vierstündig, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Eduard König: 1) Erklärung der Psalmen und Einführung in die Poesie des Alten Testaments überhaupt, fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Hauptfragen der israelitischen Religionsgeschichte (mit Erklärung einschlagender Stellen des Alten Testaments), zweistündig, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Geschichte und Beschreibung der Cultus-Alterthümer Israels, zweistündig, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Wilhelm Waltherr: 1) Dogmengeschichte, fünfstündig, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Kirchengeschichte, 4. Theil (von 1648 an bis zur Gegenwart), vierstündig, Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Uebungen, einstündig, privatissime und gratis.

#### In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Pandekten IV. (Erbrecht), dreistündig, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Institutionen, vierstündig, Montags, und Dienstags von 10 bis 11 Uhr, Mittwochs von 10 bis 12 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht), zweistündig, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktikum Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 5) Das Erbrecht des Entourfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr; 6) Lectüre des Civilgesetzentourfs, einstündig, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr Nachmittags.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthias: 1) Pandekten III (Obligationenrecht), dreistündig, Montags bis Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 2) Das Obligationenrecht des Entourfs eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Freitags, und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Römische Rechtsgeschichte, dreistündig, Donnerstags, von 10 bis 12 Uhr, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 4) Conversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht), zweistündig, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 5) Exegetische Uebungen, einstündig, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Deutsches Staatsrecht, vier resp. sechsstündig, Montags, Dienstags und jeden zweiten Mittwoch von 4 bis 6 Uhr; 2) Conversatorium über Kirchen- und Eherecht, zweistündig, Donnerstags von 4 bis 6 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, zweistündig, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 4) Conversatorische und exegetische Uebungen in den Fächern des öffentlichen Rechts, je nach näher zu treffender Bestimmung.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann, b. J. Dekan: 1) Mecklenburgisches Privatrecht, Montags bis Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Handels-, Wechsel- und Seerecht, täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Das Sachenrecht des Entourfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Robert von Hippel: 1) Strafrecht, sechsstündig, täglich von 10 bis 11 Uhr; 2) Konkursrecht, zweistündig, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 3) Civilprozesspraktikum, zweistündig, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr Abends.

#### In der medicinischen Fakultät.

Herr Geh. Ober-Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: Medicinische Klinik, täglich von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schag: 1) Geburtshülfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshülflcher Operationskursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Ophthalmologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr;



4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secürübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinschaftlich mit Professor Dr. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, gemeinschaftlich mit Professor Dr. Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Raffe: 1) Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dienstags, und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmacognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 4) Vesperecungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmiatriche Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 1/2 Uhr; 2) Theoretische Augenheilkunde, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr, publice; 3) Augenoperationskursus, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, publice; 2) Ueber Stimme und Sprache, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr, publice; 3) Physiologie, 2. Theil (vegetative Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) Physiologisches Praktikum, Montags und Freitags von 5 bis 7 Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garré: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 1/2 Uhr; 2) Chirurgischer Operationskursus, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedicinalrath Professor Dr. Schuchardt: 1) Gerichtliche Psychiatrie, Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Ausgewählte Kapitel aus der speciellen Pathologie und Therapie der Geistesstörungen, Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr.

Die zur Zeit vacante Professur für Anatomie wird zum Sommersemester 1896 wieder besetzt sein.

---

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandskursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Auskultation und Perkussion, Montags und Freitags Nachmittags von 7 bis 8 Uhr; 3) Die Pathologie der Ernährung, Sonnabends von 12 bis 1 1/2 Uhr.

(Für die Herren, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich.)

- Herr Professor Dr. Otto Lubarsh: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner mit einer besonderen Repetitionsstunde, Dienstags, Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$  bis 4 $\frac{1}{2}$ , Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Bacteriologischer Kursus, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder; 3) Kursus der klinischen Mikroskopie (Untersuchung der Secrete und Excrete des Blutes etc., dreistündig, Montags und Freitags von 12 bis 1 $\frac{1}{4}$  Uhr; 4) Specielle pathologische Anatomie des Centralnervensystems, dreistündig, Montags, Donnerstags von 8 bis 9, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 5) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich in den Vormittagstunden, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweimal zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3) Impfkursus, mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des gegenwärtigen Standes des Impfwesens, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 4) Praktische Uebungen im hygienischen Institute, täglich mit Ausnahme von Sonnabends von 9 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen, Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr, Abends; 2) Kursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 7 bis 8 Uhr, Abends; 3) Die sociale Geseßgebung (Krankentähens-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung) für Mediciner, Donnerstags von 7 bis 8 Uhr, Abends, privatissime und gratis.
- Herr Privatdocent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, Montags, Mittwochs, Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Gefäßlehre, zweistündig, in näher zu bestimmender Zeit.

#### In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Friedrich Schirmacher, 1) Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution, fünfstündig, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Geschichte der französischen Revolution, zweistündig; 3) Uebungen im historischen Seminar, zweistündig, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Logik und Metaphysik, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte der neuen Philosophie, Montags, Dienstags, Mittwochs, und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Aesthetik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen, d. J. Dean: 1) Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Statik, Mechanik, Optik), fünfstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Praktisch-physikalische Uebungen für Chemiker, Mathematiker, Mediciner und Pharmaceuten, je sechsstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr; 3) Physikalisches Seminar, zweistündig, Sonnabend von 11 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Syntax der hebräischen Sprache, zweistündig; 2) Curiosische Lectüre der Bücher Josua und Richter, zweistündig; 3) Fortsetzung der Erklärung der chaldäischen Abschnitte des alten Testaments, sowie Erklärung der

- Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx, zweistündig; 4) Ausgewählte Sanskrit-  
Zerte, zweistündig; 5) Ausgewählte arabische Zerte, zweistündig, gratis;
- Herr Professor Dr. Eugen Geiniz: 1) Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von  
7 bis 8 Uhr und von 9 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags  
von 2 bis 5 Uhr und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 3) Geographisches Colloquium, Montags  
von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Gustav Körte, d. Z. Rector: 1) Griechische Privatafterthümer, vier-  
stündig; 2) Pompeji, zweistündig; 3) Euripides' Anthopoeie, zweistündig; 4) Erklärung  
der Gypsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studierende aller Facultäten, ein-  
stündig, public.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Stieba: 1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, II. Theil  
(Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik), vierstündig, Dienstags bis Freitags von 8 bis  
4 Uhr; 2) Volkswirtschaftliche Uebungen, zweistündig, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr.
- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Allgemeine Botanik, Montags, Dienstags, Mitt-  
wochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Besprechung der  
wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen der  
letzteren, Freitags von 5 bis 7 Uhr; 3) Botanische Excursionen, public; 4) Mikro-  
scopische Uebungen für Anfänger, vierstündig; 5) Botanische Uebungen für Fort-  
geschrittenere, täglich von 8 bis 6 Uhr; 6) Bakteriologischer Kursus, wöchentlich zweimal  
dreistündig; 7) Mikroskopischer Kursus für Untersuchung von Nahrungsmitteln etc.,  
wöchentlich zweimal zweistündig.
- Herr Professor Dr. Otto Staube: 1) Differential- und Integralrechnung, Montags,  
Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Darstellende Geometrie  
mit Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr;  
3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Anorganische Chemie, Montags, Dienstags,  
Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen  
im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr;  
b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen  
für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Theoretisch-praktischer Kursus der Parasiten-  
kunde für Mediciner, einmal wöchentlich dreistündig; 2) Saaten- und Gesellschaftsleben der  
Thiere, einstündig, public; 3) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 4) Zoolo-  
gische Uebungen für Anfänger, zweimal dreistündig
- Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Hellenistische Litteraturgeschichte, Montags, Diens-  
tags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung von Euripides'  
Vakchen, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar:  
Interpretation von Statius' Silvae und Besprechung von Arbeiten, Donnerstags von  
6 bis 8 Uhr, gratis.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Goltzer: 1) Geschichte der deutschen Litteratur von den  
ersten Anfängen bis zur Reformation, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags  
von 9 bis 10 Uhr; 2) Neuhochdeutsche Grammatik, Mittwochs und Sonnabends von  
9 bis 10 Uhr; 3) Altnordisch (Ares Isländerbuch), einstündig, privatissime und gratis;  
4) Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Uebungen, Montags von 5 bis  
7 Uhr, Mittwochs von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Landwirthschaftliche Bodenkunde, zweistündig; 2) Physikalische Bodenuntersuchungen und Anleitung zur Bodenartirung, Praktikum, vierstündig.
- Herr Professor Dr. Albert Döhl: 1) Aromatische Verbindungen, dreistündig; 2) Maassanalyse, einstündig; 3) Chemisches Colloquium, (Verbindungen der Fettreihe), zweistündig; 4) Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus, sechsstündig.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Geschichte der französischen Verbalflexion, zweistündig; 2) Erklärung der Tale of Gamelyn, ed. Skeat, zweistündig; 3) Lecture des Beowulf, einstündig, publice.
- Herr Professor Dr. Erich Bethge: 1) Vergil, Dienstags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr; 2) Die griechischen Dialekte, Montags, Mittwochs und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation des Thukydides und Besprechung von Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere, zweistündig; 2) Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet, dreistündig.
- Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'a nos jours, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12<sup>ième</sup> siècle, vierstündig; 4) Cours de français de 4 semaines, pendant les vacances, pour professeurs d'écoles et institutrices, achtfstündig.
- Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Harmonielehre und Contrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Uebungen, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins.

## II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Exegetische Theologie.

##### a. Altes Testament.

- Erklärung der Psalmen und Einführung in die Poesie des Alten Testaments überhaupt: Professor König, fünfstündig.
- Hauptfragen der israelitischen Religionsgeschichte (mit Erklärung einschlagender Stellen des Alten Testaments): derselbe, zweistündig.
- Geschichte und Beschreibung der Kultus-Altershäuser Israels: derselbe, zweistündig.

##### b. Neues Testament.

- Erklärung der katholischen Briefe: Professor Näsgen, fünfstündig.
- Die biblische Theologie des Neuen Testaments: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, IV. Theil (von 1648 bis zur Gegenwart): Professor Walthcr, vierstündig.  
Dogmengeschichte: derselbe, fünfstündig.

### Systematische Theologie.

Dogmatik, II. Theil: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.  
Komparative Symbolik: Professor Nösgen, fünfstündig.  
Erklärung der ökumenischen Symbole: derselbe, einstündig.  
Dogmengeschichtliche Uebungen: Professor Walthcr, einstündig.

### Praktische Theologie.

Homiletik und Liturgik: Professor Hasbagen, fünfstündig.  
Prinzipien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung: derselbe, dreistündig.  
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetisch-liturgischen Seminar: derselbe, vierstündig.

---

## Rechtswissenschaften.

### Römisches Recht.

Pandekten IV (Erbrecht): Professor Bernhöft, dreistündig.  
Institutionen: derselbe, vierstündig.  
Römische Rechtsgeschichte: Professor Matthiass, dreistündig.  
Pandekten III (Obligationenrecht): derselbe, dreistündig.

### Handelsrecht und Mecklenburgisches Privatrecht.

Mecklenburgisches Privatrecht: Professor Lehmann, fünfstündig.  
Handels-, Wechsel- und Seerecht: derselbe, sechsstündig

### Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Sachenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich:  
Professor Lehmann, zweistündig.  
Das Erbrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich:  
Professor Bernhöft, zweistündig.  
Lectüre des Civilgesetzentwurfs: derselbe, einstündig.  
Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich:  
Professor Matthiass, zweistündig.

### Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht: Professor Sachse, vier resp. fünfstündig.

### Strafrecht.

Strafrecht: Professor von Hippel, sechsstündig.

### Prozeß.

Konkursrecht: Professor von Hippel, zweistündig.

---

## Conversatorische Vorlesungen.

### Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht): Professor Matthiä, zweistündig.

Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht): Professor Bernhöft, zweistündig.

Praktikum: derselbe, einstündig.

Eregetische Uebungen: Professor Matthiä, einstündig.

### Kirchen- und Staatsrecht.

Conversatorium über Kirchen- und Eherecht: Professor Sachse, zweistündig.

Einleitung in das Corpus juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen: derselbe, zweistündig.

Conversatorische und eregetische Uebungen in den Fächern des öffentlichen Rechts je nach näher zu treffender Bestimmung: derselbe.

### Civilprozeß.

Civilprozeßpraktikum: Professor von Hippel, zweistündig.

---

## Medicinische Wissenschaften.

### Encyklopädie.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums: Professor Langendorff, einstündig.

### Anatomie.

Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.

Gefäßlehre: derselbe, zweistündig.

### Physiologie.

Ueber Stimme und Sprache: Professor Langendorff, einstündig.

Physiologie II. Theil (vegetative Functionen): derselbe, sechsstündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.

Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Professor Rasse, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: derselbe, zweistündig.

### Hygiene.

Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen: Professor Pfeiffer, fünfstündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, vierstündig.

Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des gegenwärtigen Standes des Impfwesens: derselbe, einstündig.

Praktische Uebungen im hygienischen Institute: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr.

### Pharmakologie.

Pharmakognosie: Professor Rasse, vierstündig.

Besprechung über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

### Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen: derselbe, sechsstündig.

Bacteriologischer Kursus: derselbe gemeinschaftlich mit Professor Lubarsh, vierstündig.

Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, Professor A. Thierfelder und Professor Lubarsh, täglich Vormittags.

Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner mit einer besonderen Repetitionsstunde: Professor Lubarsh, fünfstündig.

Specielle pathologische Anatomie des Centralnervensystems: derselbe, dreistündig.

Kursus der klinischen Mikroskopie: derselbe, dreistündig.

### Specielle Pathologie.

Kursus der Auskultation und Perkussion: Professor Martius, zweistündig.

Die Pathologie der Ernährung: derselbe, eineinhalbstündig.

### Chirurgie.

Chirurgischer Operationskursus: Professor Garré, neunstündig.

Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.

Verbandskursus: derselbe, einstündig.

### Ohrenheilkunde.

Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen: Professor Körner, zweistündig.

Kursus der Laryngoskopie, derselbe, einstündig.

### Augenheilkunde.

Theoretische Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.

Augenoperationskursus: derselbe, einstündig.

### Gynäkologie.

Geburtshilfe: Geh. Med.-Rath Schay: dreistündig.

Geburtschirurgischer Operationskursus: derselbe, dreistündig.

### Psychiatrie.

Gerichtliche Psychiatrie: Professor Schuchardt, zweistündig.

Ausgewählte Kapitel aus der speciellen Pathologie und Therapie der Geistesstörungen: derselbe, zweistündig.

### Klinik.

Medicinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstündig.

Medicinische Poliklinik: Professor Martius, zwölfstündig.

Chirurgische Klinik: Professor Garré, neunstündig.

Ophthalmiologische Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.

Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schay, vierstündig.

Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.

Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Angewandte Medicin.

Die sociale Gesetzgebung (Krankenkassen-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung):  
Professor Körner, einstudig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Geschichte der neuen Philosophie: Professor von Stein, vierstudig.

Logik und Metaphysik: derselbe, dreistudig.

Ästhetik: derselbe, dreistudig.

Philologie.

Hellenistische Literaturgeschichte: Professor von Arnim, vierstudig.

Erklärung von Euripides' Völkern: derselbe, zweistudig.

Euripides' Mythopoeie: Professor Körte, zweistudig.

Die griechischen Dialekte: Professor Bethe, dreistudig.

Griechische Privataltertümer: Professor Körte, vierstudig.

Pompeji: derselbe, zweistudig.

Vergil: Professor Bethe, dreistudig.

Klassisch philologisches Seminar: { Interpretation von Statius' Silvae und Besprechung von Arbeiten: Professor von Arnim, zweistudig.

{ Interpretation des Thukydides und Besprechung von Arbeiten: Professor Bethe, zweistudig.

Erklärung der Gipsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studierende aller Fakultäten: Professor Körte, einstudig.

Syntax der hebräischen Sprache: Professor Philippi, zweistudig.

Curiosische Lectüre der BB. Josua und Richter: derselbe, zweistudig.

Fortsetzung der Erklärung der chaldäischen Abschnitte des Alten Testaments, sowie Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, zweistudig.

Ausgewählte Sanskrit-Texte: derselbe, zweistudig.

Ausgewählte arabische Texte: derselbe, zweistudig.

Geschichte der deutschen Literatur von den ersten Anfängen bis zur Reformation: Professor Goltzer, vierstudig.

Neuhochdeutsche Grammatik: derselbe, zweistudig.

Altnordisch (Ares Isländerbuch): derselbe, einstudig.

Deutsch-philologisches Seminar (Mittelhochdeutsche Uebungen): derselbe.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstudig.

Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstudig.

Variations du langage français depuis le 12<sup>ème</sup> siècle: derselbe, vierstudig.

Cours de français de 4 semaines pendant les vacances pour professeurs d'écoles et institutrices: derselbe, achstudig.

Geschichte der französischen Verbalflexion: Professor Lindner, zweistudig.

Erklärung der Tale of Gamelyn, ed. Skeat: derselbe, zweistudig.

Lectüre des Beowulf: derselbe, einstudig.



Geschichte.

- Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution: Professor Schürmayer, fünfstündig.  
Geschichte der französischen Revolution: derselbe, zweistündig.  
Übungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Geographie.

- Geographisches Colloquium: Professor Geinitz, zweistündig.

Mathematik.

- Differential- und Integralrechnung: Professor Staube, vierstündig.  
Darstellende Geometrie mit Übungen: derselbe, vierstündig.  
Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

- Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Statik, Mechanik, Optik): Professor Matthiessen: fünfstündig.  
Praktisch-physikalische Übungen für Chemiker, Mathematiker, Mediciner und Pharmaceuten: derselbe, achtzehnstündig.  
Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.  
Anorganische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.  
Chemische Übungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr, derselbe; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr, derselbe; c. Übungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr, derselbe.  
Aromatische Verbindungen: Professor Thöl, dreistündig.  
Nasamalasse: derselbe, einstündig.  
Chemisches Colloquium (Verbindungen der Fettreihe): derselbe zweistündig.  
Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus: derselbe, sechsstündig.  
Geologie: Professor Geinitz, sechsstündig.  
Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.  
Allgemeine Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.  
Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Übungen im Bestimmen der letzteren: derselbe, zweistündig.  
Botanische Excursionen: derselbe.  
Mikroskopische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.  
Botanische Übungen für Fortgeschrittenere: derselbe, täglich.  
Bakteriologischer Kursus: derselbe, sechsstündig.  
Mikroskopischer Kursus für Untersuchung von Nahrungsmitteln etc.: derselbe, vierstündig.  
Theoretisch-praktischer Kursus der Parasitenkunde für Mediciner: Professor Blochmann, dreistündig.  
Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere: derselbe, einstündig.  
Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.  
Zoologische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.  
Ausgewähltes Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere: Professor Will, zweistündig.  
Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet: derselbe, dreistündig.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

Nr. 10.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. März 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Einseitiges Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Schwaan und Laage. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

### I. Abtheilung.

(1) In Woland, Vertinenz des ritterschaftlichen Gutes Dubinghausen Amtes Güstrow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. In Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. v. M., betr. die Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Güstrow, wird hiedurch wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche weiter bestimmt, daß auch aus den Sammelmolkereien, welche in den Amtsgerichtsbezirken Schwaan und Laage liegen, Milch in ungekochtem Zustande nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 14. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

(2) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Neu-Rätwin Amtes Güstrow ist erloschen.

Schwerin den 10. März 1896.

---

## II. Abtheilung.

(1) Den Kandidaten der Medicin Robert Saniter und Wilhelm Schwarz aus Rostock ist, nachdem dieselben am 7. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches erteilt.

Schwerin, den 12. März 1896.

---

(2) Der Schiffer a. D. H. R. Langhinrichs zu Rostrow ist an Stelle des verstorbenen Schiffers a. D. Hans Westphal daselbst zum Verwalter der dortigen Amtsstelle für die Invalidthäts- und Altersversicherung bestellt worden.

Schwerin, den 13. März 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Robert von Schalsburg zu Allerhöchst Ihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Johannes Hansen zu Güstrow den Charakter als Hofmaurermeister, dem Zimmermeister Wilhelm Eilmann daselbst den Charakter als Hofzimmermeister, dem Schneidermeister Heinrich Dittmann zu Schwerin den Charakter als Hofschneider und dem Schlossermeister Ernst Jardin zu Rostock den Charakter als Hofschlosser zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Assessor Zidermann zum Ministerialrath beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeistern Roeber zu Hagenow, Vorbeck zu Crivitz und Dr. Schultetus zu Stavenhagen den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Eisenbahn-Bau-Inspector Otto Greverus zu Malchin den Charakter als Ober-Bau-Inspector und dem Abtheilungs-Vorsteher im Eisenbahn-Verkehrsbureau Georg Horn hierseibst den Charakter als Verkehrs-Ober-Kontrolleur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Custos bei der Regierungsbibliothek Ludwig Schulz hieselbst den Charakter als Bibliothekar zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtshauptmann von Bülow zu Doberan den Charakter als Droß zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister von Hlotow in Sternberg den Charakter als Oberforstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichtern Danneel zu Bügow, Langfeldt zu Sternberg und Birckenstaedt zu Plau den Charakter als Oberamtsrichter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Actuaren Meister zu Waren, Piest zu Schwerin und Weinstein zu Rostock den Charakter als Amtsgerichts-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtsanwälten Wilhelm Krull zu Güstrow und Georg Crull zu Rostock den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mozzer zu Malchin den Charakter als Medicinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den DDr. med. Müller zu Bügow, Baechter zu Schwaan, Dulitz zu Waren, Krage zu Sülze und dem Kreisphysikus Dr. Wilhelmi zu Schwerin den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maschinenmeister am Hoftheater Dobell zu Schwerin den Charakter als Ober-Maschinenmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmusikern Großkopf und Donner hieselbst den Charakter als Kammermusikus zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 19. März 1896.
- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausgutspächtern Christoph Ahrens zu Hof Steffenhagen Amts Doberan, Georg Hochmeister zu Niendorf Amts Dargun, Ludwig Harms zu Lehnenhof Amts Dargun, Friedrich Harms zu Schlutow Amts Dargun, dem Klostergutspächter Friedrich Kühn zu Penkow und dem Gutspächter Wöbbs zu Elmendorst, den Charakter als Defonomierath zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 19. März 1896.
- (19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Commerzienrätthen Theodor Hausch zu Neu-Kallß und Wilhelm Scheel zu Rostock den Charakter als Geheimer Commerzienrath zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 19. März 1896.
- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Weinhändler Johann Uhle zu Schwerin den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 19. März 1896.
- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Christian Haettig zu Grivitz, dem Kaufmann Ernst Ulrich Reich zu Teterow und dem Kirchen-Defonomus Georg Schering zu Grabow den Charakter als Kommissionsrath zu verleihen geruht  
Schwerin, den 19. März 1896.
- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben  
dem Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Strempel zu Rostock  
das Großthurnkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;  
dem Ersten Staatsanwalt Geheimen Justizrath Hiffenig hieselbst,  
dem Oberlandstallmeister Baron von Stenglin zu Nebesin,  
dem Hofstallmeister Kammerherrn von dem Knefesebed  
das Komthurnkreuz desselben Ordens;  
dem Director des Statistischen Bureaus Regierungsrath Dr. Schildt hieselbst  
das Ritterkreuz desselben Ordens;  
dem Oberförster a. D. Drechsler zu Neukalen,  
dem Rechnungsrath bei der Steuer- und Zoll-Direction Dierking hieselbst,  
dem Rechnungsrath in der Kontrolle des Finanz-Ministeriums Schütz hieselbst,  
dem Hofzahlmeister Kolbow hieselbst  
das Verdienstkreuz in Gold;

dem Materialienverwalter Thiebing hieselbst,  
 dem Eisenbahnsecretair Arfert hieselbst,  
 dem Bahnmeister Böttcher zu Lübeck,  
 dem Maschinen-Kontrolleur Frisch hieselbst,  
 dem Güter-Expeditent I. Klasse Berth zu Wismar,  
 dem Vogt Voß zu Bußrow,  
 dem Kastellan Angerstein zu Rostock,  
 dem Kastellan Wille zu Ludwigslust  
 das Verdienstkreuz in Silber;

dem Hofglaser Zander hieselbst  
 die Medaille mit der Inschrift „dem redlichen Manne und dem guten  
 Bürger“ in Silber und mit dem Bande;

dem Drucker bei der Eisenbahn-Verwaltung Kähler hieselbst,  
 dem Zugführer Beuß zu Lübeck,  
 dem Güterbodenmeister Wille zu Teterow,  
 dem Locomotivführer Fückert I zu Güstrow,  
 dem Stationsaufseher Kerber zu Schwintendorf,  
 dem früheren Schulzen Meding zu Rostocker-Bußshagen,  
 dem Schulzen Wegner zu Groß-Bengersdorf,  
 dem Schulzen Klatt zu Vobzin,  
 dem Schulzen Timm zu Herzfeld,  
 dem Schulzen Dahl zu Barlow,  
 dem Schulzen Freitag zu Vollenhagen,  
 dem Amtspolizeidiener Lembcke zu Doberan,  
 dem früheren Wirtschaftsoberamten Oberfeldt hieselbst,  
 der früheren Haushälterin Oberfeldt, geb. Westphal, hieselbst  
 die Verdienstmedaille in Silber;

dem Kirchenjuraten Harms zu Reihwisch,  
 dem Aufseher bei der Kunstziegelei Jörß hieselbst,  
 dem Gartenvogt Haacker zu Ludwigslust,  
 dem Feuerwärter Nunge hieselbst,  
 dem Streckenorarbeiter Krempien zu Rostock,  
 dem Bahnwärter Giese zu Schwiesow,  
 dem Weichenwärter Tolzien zu Güstrow,  
 dem Weichenwärter Tack zu Malchin,  
 dem Rangirmeister Uherr zu Lübeck,  
 dem Eisenbahn-Tischler Heinke hieselbst,  
 dem Locomotivpußer Wendelsdorf zu Wismar  
 die Verdienstmedaille in Bronze

Allerhöchst zu verleißen geruht.

• Schwerin, den 19. März 1896.

- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben  
 dem Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Klostorf Schindler  
 das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens;  
 dem Hauptmann und Distriktsoffizier in der Landes-Gendarmerie von Bassewitz  
 das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;  
 dem Proviantsamts-Rendanten Hauptmann der Landwehr Holz zu Parchim  
 das Verdienstkreuz in Gold;  
 dem Zahlmeister im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Wolf,  
 dem Zahlmeister im 1. Großherzoglichen Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17  
 Knochenhöpffel,  
 dem Zahlmeister im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18  
 Stollberg,  
 dem Oberwachmeister in der Landesgendarmerie Hartwig  
 das Verdienstkreuz in Silber

Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N 11.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. März 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Einstweiliges Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

### I. Abtheilung.

- (1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg liegen, Milch in ungekochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 23. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

- (2) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Alt-Rätwin Amts Güstrow ist erloschen.

Schwerin, den 21. März 1896.

- (3) Im Domanialdorfe Bobzin Amts Wittenburg und auf dem ritterschaftlichen Gute Wölzow Amts Wittenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 23. März 1896.

---



## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Apotheker Carl Osmerz zu Doberan den Charakter als Hofapotheker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. März 1896.

(2) Der Erbpächter H. Evers zu Hohen-Viecheln ist zum Stellvertreter des Ständesbeamten für den Ständesamtsbezirk Hohen-Viecheln bestellt worden.

Schwerin, den 16. März 1896.

(3) Das Königlich Schwedisch-Norwegische General-Consulat zu Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, wird nach dem Ableben des General-Consul Dr. Leonhard Alerblom bis auf Weiteres von dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul Hermann Warnde zu Lübeck verwaltet.

Schwerin, den 17. März 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Marzmann aus Bismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. März 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Registrator August Frenz hier selbst den Charakter als Hof-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cabinetsregistrator Eduard Becker hier selbst den Charakter als Geheimer Cabinetregistrator beizulegen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlieutenant a. D. Baron von Rettelbladt à la suite des Mecklenburgischen Contingents, Ober-Inspector des Landarbeitshauses zu Güstrow, den Charakter als Oberst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnmeister a. D. Lembke zu Rostock das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den charakterisirten Ober-Steuer-  
controleur, Hauptamts-Assistenten Wilhelm Krieg hieselbst zum wirklichen Ober-Steuer-  
controleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(10) Nach dem Ableben des General-Consul Georg Dettling zu Hamburg ist der bisherige  
Vice-Consul Julius Dettling daselbst wiederum zum diesseitigen Consul Allerhöchst ernannt  
worden.

Schwerin, den 20. März 1896.

---

(11) Die Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Waren ist in Folge der Erkrankung  
des Kreisphysikus bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Rozer in Malchin  
übertragen worden.

Schwerin, den 23. März 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fräulein Thekla Roggenbrub,  
a. Z. zu Grevesmühlen, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. März 1896.

---

(13) Der Referendar Paul Lindemann aus Warnemünde hat die zweite juristische Prüfung  
vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 23. März 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Gutsbesitzer Georg  
Saurkohl hieselbst den Charakter als Domänenrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. März 1896.

---

(15) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 13. d. Mts.  
der Gutsbesitzer Curt von Bülow auf Dieskau bei Halle durch einen  
Vertreter den Lehnesherrn wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts  
Roggenz Amts Lüby  
und der Carl Friedrich von Böhl auf Gramonschagen in Vollmacht der  
vier volljährigen und als Vormund der fünf minderjährigen Kinder des wailand  
Kammerherrn Heino von Vehr auf Hindenberg heute den Homagialeid wegen  
der nach dem Ableben ihres Vaters auf dieselben vererbten Allodialgüter Hindenberg  
und Beelböken Amts Gadebusch und Nebelsfelde Amts Schwerin

abgeleistet.

---

# Regierungs-Blatt

63

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 12.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. April 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Einstweiliges Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien im Medicinalbezirk Voizenburg und einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in diesem Bezirk. (2) Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der bisher mit dem Postamt zu Rostock verbundenen Telegraphenbetriebsstelle in ein selbstständiges Telegraphenamts. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

(1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hiedurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Medicinalbezirk Voizenburg liegen, Milch in ungekochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hiedurch einstweilen die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art im Medicinalbezirk Voizenburg verboten.

Schwerin, den 27. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

18

- (2) Die seither mit dem Kaiserlichen Postamt in Rostock vereinigte Telegraphenbetriebsstelle wird vom 1. April ab in ein selbstständiges Telegraphenam umgewandelt.  
Schwerin, den 28. März 1896.

### Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:  
Schwieger.

- (3) Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen im Domanialdorf Friedrichsrub Amts Crivitz und auf den ritterschaftlichen Gütern Dubinghausen und Woland Amts Güstrow.  
Schwerin, den 30. März 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schuhmachermeister Christoph Müller hieselbst den Charakter als Hofschuhmacher zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 18. März 1896.
- (2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofstallmeister Freiherrn Max von Brandenstein zu Schwerin zum Kammerherrn zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 19. März 1896.
- (3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Garderobier Fischer hieselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 19. März 1896.
- (4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Ärztler Ulrich Koch, bisher in Rostock, zum Bürgermeister der Stadt Kraßau zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 24. März 1896.
- (5) Den Kandidaten der Medicin Ezekeas Vincenz Nawrocki aus Nieczajna und Friedrich Franz Krefft aus Kossabude ist, nachdem dieselben am 17. bezw. 21. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.  
Schwerin, den 26. März 1896.

- (6) Der Stadtsecretair E. Neumann zu Goldberg ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Goldberg bestellt worden.  
Schwerin, den 28. März 1896.
- 
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstallmeister von dem Kneesebeck hieselbst die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (8) Der Amts-Inspector Leo zu Rostock ist bei gleichzeitiger Ertheilung des beamtlichen voti an das Amt zu Crivitz versetzt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Vorchert in Hagenow zum Amts-Registrator daselbst Allerhöchst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (10) Der Amtsprotokollist Lehmann, bisher beim Amte Lübz, ist an das Amt zu Neubukow versetzt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsdiätar Siegmund Volkmann in Lübz zum Amtsprotokollisten daselbst Allerhöchst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. April d. Js. den Stationsjäger Heinrich Plagemann zu Goldberg zum Revierförster in Turloff, Forstinspektion Sternberg, zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (13) Der Ober-Postsecretair Carl Müffelmann in Schwerin, bisher in Sella, ist zum Ober-Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (14) Der Amtsgerichts-Actuar Krohn zu Gadebusch ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Parchim versetzt.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- 
- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtschreibergehülphen Carl Stöck zum Amtsgerichts-Actuar in Gadebusch zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.
-

(16) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankcontroleur Will hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. April 1896.

(17) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premier-Lieutenant von Wendstern vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Hauptmann und Kompagniechef;

die Second-Lieutenants Freiherr von Steinaecker und von Reden von demselben Regiment zu Premier-Lieutenants;

Premier-Lieutenant von Schröder von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Hauptmann;

Second-Lieutenant Graf von Bernstorff von der Reserve desselben Regiments zum Premier-Lieutenant;

Vize-Feldwebel Großmann vom Landwehr-Bezirk Waren zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

Premier-Lieutenant Böhmer von den Jägern 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz zum Hauptmann;

Second-Lieutenant Köpcke von der Kavallerie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar zum Premier-Lieutenant;

Unterarzt der Reserve Dr. Schmidt und Unterarzt der Landwehr 1. Aufgebots Thode, beide vom Landwehr-Bezirk Rostock, zu Assistenzärzten 2. Klasse.

Bei der Rabetten-Vertheilung 1896 sind zugewiesen:

die Portee-Unterofficier Frükschler von Falkenstein dem Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Bodungen dem Jäger-Bataillon Nr. 14 als Second-Lieutenants;

die Rabetten von Behr I dem Grenadier-Regiment Nr. 89 und Masius II dem Jäger-Bataillon Nr. 14 als charakterisirte Porteeefährliche.

Es sind ernannt:

Oberstlieutenant von Kapler, beauftragt mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Kommandeur dieses Regiments;

Hauptmann und Kompagniechef von Hartmann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum persönlichen Adjutanten des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Durchlaucht.

Es sind veretzt:

Premier-Lieutenant von Bülow-Stolle vom Grenadier-Regiment Nr. 89 — kommandirt zur Dienstleistung bei dem großen Generalstabe — unter Beförderung zum Hauptmann, Stellung à la suite des Regiments und Ernennung zum Oberquartiermeister-Adjutanten in den Neben-Etat des großen Generalstabes;

Hauptmann und Kompagniechef von Neuß vom Jäger-Bataillon Nr. 14 in das Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78;

Hauptmann und Kompagniechef von Bobungen vom Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 in das Jäger-Bataillon Nr. 14;

Premier-Lieutenant von Heuduck vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 — Kommandirt zur Dienstleistung beim großen Generalstabe —, unter Beförderung zum Hauptmann und unter Belassung beim großen Generalstabe, als aggregirt zum Generalstabe der Armee;

Premier-Lieutenant von Hordt vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2, unter Belassung in dem Kommando als Ordnungsoffizier bei des Erbgroßherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit, in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant Meyer und dem Second-Lieutenant Horwig von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar, sowie dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Grödrich vom Landwehr-Bezirk Rostock.

Schwerin, den 30. März 1896.





für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**  
**Nr. 13.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. April 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Befestigung der Hauen in den Mühlen durch Blei. (2) Bekanntmachung, betreffend den Fortbestand der am 22. Juni 1895 angeordneten Maßregeln gegen die Schweineeuche. (3) Außerkräftsetzung des Verbots der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Crivitz. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Einstweiliges Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim und einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in diesen Bezirken.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

(1) Es sind neuerdings außerhalb des Großherzogthums in größerer Anzahl Vergiftungen durch den Genuß von Mehl vorgekommen, welches in der Mühle auf die Weise mit Blei versezt worden war, daß die im Läufer (dem oberen Mühlsteine) mit Blei umgossene Hane (Haube) sich gelockert hatte, das Blei abgefallen, zwischen die Mühlsteine gerathen und zusammen mit dem Mahlgut zerrieben war.

Das Verfahren, die Hane durch Blei zu befestigen, wird hier zu Lande im Mühlenbetrieb veraltet sein und dagegen zur Befestigung der Hane in der Regel Alaun, Gips, Holzfeile u. s. w. dienen. Die Ortsobrigkeiten werden aber hierdurch aufgefordert, wo sich Befestigungen der Hauen durch Blei noch finden sollten, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit

hiergegen einzuschreiten, zumal auch eine genaue Ueberwachung den schadhafsten Zustand der mit Blei befestigten Hauen oft nicht rechtzeitig bemerken wird.

Schwerin, den 28. März 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

v. **Amsberg.**

(2) Das landespolizeiliche Verbot vom 22. Juni 1895 (Regierungs-Blatt 1895 Amtliche Beilage Seite 110), nach welchem

1. das Treiben der zum Verkauf im Linjerziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen unterlagt ist;
2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen darf, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirksthierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinficirt werden;

wird hierdurch, auch unter Anwendung auf die im Lande wieder häufiger auftretende Maul- und Klauenseuche (vergleiche Bekanntmachung vom 26. October 1892), in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 2. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von **Amsberg.**

(3) Die Maul- und Klauenseuche im Domanialdorf Goldenbow Amts Crivitz ist erloschen. Das Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Crivitz vom 26. Februar d. J. tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 2. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von **Amsberg.**

(4) Im Domanialdorf Blatschow Amts Grabow und auf dem Pachthof Mühlenhof Klosteramts Dobbertin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 2. April 1896.

(5) Britisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Vestghanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsbienstes.

Schwerin, den 1. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Schwieger.

(6) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim liegen, Milch in ungekochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemarkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb der Medicinalbezirke Ludwigslust und Parchim bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 4. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

## II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Haushofmeister Ihrer königlichen Hoheit der Herzogin Wilhelm zu Mecklenburg, Prinzessin von Preußen, Martin das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Statthaltern Tiedt und Grotz, beide zu Pöckatel, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(3) Der Postsecretair Friedrich Frank in Bismar ist zum Ober-Postsecretair mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 26. März 1896.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Paul Lindemann aus Warnemünde nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. März 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Vork zu Ahrensboel die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 31. März 1896.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Landarbeitshaus-Oberinspectors Obersten a. D. von Nettelbladt den Obersten a. D. Reinhold von Wicke zum Oberinspecteur am Landarbeitshause zu Gültrow zu ernennen und zu bestellen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- (7) Der Vermessungs-Ingenieur Wilhelm Dunder aus Hosioc ist zum Kammer-Ingenieur Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- (8) Der Vermessungs-Ingenieur Ernst Suhr aus Clausdorf ist zum Kammer-Ingenieur Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 2. April 1896.
- (9) Der Rechtsanwalt, Bürgermeister Carl Hoek zu Sternberg ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.  
Schwerin, den 1. April 1896.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Voigt Parbs zu Löwig die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 5. April 1896.
- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Raitellan Nehmers zu Ludwigs-lust das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 7. April 1896.

# Regierungs-Blatt

73

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N<sup>o</sup> 14.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. April 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chausseestrecke von Schwaan bis Hohen-Spreng. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1896. (3) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrollnummer 40 aus den Apotheken. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Die Theilstrecke von Schwaan bis Hohen-Spreng der im Bau befindlichen Chaussee Schwaan—Weitendorf ist nach geschehener Fertigstellung in die landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

K. von Bülow.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat März 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 14	Mark	64	Pfg.
2)	" " Roggen	. 12	"	34	"
3)	" " Gerste	. 11	"	—	"
4)	" " Hafer	. 11	"	14	"
5)	" " Erbsen	. 13	"	—	"
6)	" " Stroh	. 3	"	40	"
7)	" " Heu	. 3	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1896 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 11	Mark	60	Pfg.
" " Heu	. 3	"	80	"
" " Stroh	. 3	"	80	"

Schwerin, den 10. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) In Iwendorf wird am 10. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 8. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(4) Unter Bezug auf die Verordnung vom 30. April v. J., betr. das Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1895, S. 127), und auf Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Mai v. J., betr. die Prüfung und unentgeltliche Rücknahme des Diphtherieserums (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage, S. 78), wird hiedurch bestimmt, daß das Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrollnummer 40 wegen der im Verlauf von 9 Monaten eingetretenen

Veränderung seines ursprünglichen Gehalts an Immunisierungseinheiten in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 9. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

(5) Im Domanialdorfe Leussow Amts Grabow, auf dem ritterschaftlichen Gute Klein-Barchow Amts Neustadt, in der Stadt Dömitz, sowie in den Domanialdörfern Conow, Grebs, Niendorf, Raddenfort und Heiddorf Amts Dömitz ist die Maul- und Klauen- seuche ausgebrochen.

Schwerin, den 11. April 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Dem Postdirector Ehrke in Schwerin ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Kronen-Ordens dritter Klasse Allerhöchst erteilt worden.

Schwerin, den 26. März 1896.

(2) Der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Schwerin, Kandidat der Theologie Voigt ist am Sonntage Jubica, dem 22. März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger in Alt-Schwerin und Rossentin erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. März 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Thierarzt Julius Jörn, bisher Schlachthaus-Inspector in Schwaan, zum Bezirks-Thierarzt für den Medicinalbezirk Schwerin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwerin zu ernennen geruht.

Der dem Ober-Thierarzt unter dem 7. v. Mts. erteilte Auftrag zur einstweiligen Verwaltung der bezirks-thierärztlichen Geschäfte des genannten Bezirks ist zurückgenommen.

Schwerin, den 1. April 1896.

(4) Dem Kandidaten der Medicin Carl Neumann aus Loslau ist, nachdem derselbe am 30. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 2. April 1896.

(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Behn aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. April 1896.

---

(6) Die Verwaltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Lübtzen ist bis auf Weiteres dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Ludwig Bahr dajelbst übertragen.

Schwerin, den 7. April 1896.

---

(7) Der Papierhändler Albert Strauß hieselbst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbzirk) bestellt worden.

Schwerin, den 9. April 1896.

---

(8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Unterarzt der Reserve Lewinsky vom Landwehr-Bezirk Rostock ist zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert;

Der Oberstabsarzt 1. Klasse und Regiments-Arzt Dr. Haase vom Eisenbahn-Regiment Nr. 1 ist, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Functionen bei der 17. Division, zum Grenadier-Regiment Nr. 89 versetzt;

Dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regiments-Arzt Dr. Winkler vom Grenadier-Regiment Nr. 89, beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Functionen bei der 17. Division, ist, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform, der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 9. April 1896.

---



für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.**/ **Nr 15.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Weinverfälschungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Rückabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrollnummer 114 aus den Apotheken. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung die Ortsobrigkeiten zu einer aufmerksamen Handhabung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 597 ff.) aufzufordern und dabei zu bemerken, daß, obgleich bisweilen die Anwendung des Gesetzes an der Schwierigkeit des chemischen Nachweises der Verfälschungen oder Nachmachungen von Naturwein zu scheitern droht, in solchen Fällen häufig aus anderen Umständen, z. B. bei Geschäftsfirmen aus der Thatsache des Ankaufs großer Mengen von Tresteren, Rosinen, Hefe u. s. w. in Verbindung mit anderen Verdachtsmomenten der Beweis der Zuwiderhandlung gegen das genannte Gesetz wird geführt werden können.

Schwerin, den 17. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. d. M., betreffend Diphtherieerum, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 14) wird hierdurch bestimmt, daß auch das Diphtherieerum der Höchster Farbwerke mit der Kontrollnummer 114 wegen Veränderung seines ursprünglichen Gehalts an Immunisirungsbeinheiten in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 21. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von **Amsberg.**

(3) In Ahrenshoop bei Bußtrow ist am 16. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 15. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung:

Schwieger.

(4) Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Paraguay auf dem Wege über Bremen oder Hamburg und Argentinien versandt werden. Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Lage beträgt 4 Mk. 10 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 17. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung:

Schwieger.

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Polz Amts Dömitz, Glajsin Amts Grabow und Looßen Amts Hagenow, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Volkraftsruhe Amts Stavenhagen und erloschen auf dem Bachthofe Mühlenhof Klosteramts Dobbertin.

Schwerin, den 21. April 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Der Postsecretair Ludwig Plog hieselbst ist zum Ober-Postkassenbuchhalter bei der hiesigen Ober-Postkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 31. März 1896.

(2) Die Postassistenten Emil Brandt in Schwaan, Karl Strube in Benzlin, Rudolf zur Nedden in Schwerin und Alexander von Huth in Rostock sind zu Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bäckermeister Fritz Bollhagen in Grabow den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 10. April 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Schlichting aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 11. April 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Richard Sanneg aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 11. April 1896.

(6) Der Referendar Carl Mehlerhardt aus Damshagen hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsamt des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 13. April 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer am Realgymnasium Saker in Malchin den Titel „Oberlehrer“ Allerhöchst zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 14. April 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Meßor Freiherrn von Meerheimb zu Grabow zum Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 15. April 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphen-Verwalter Herricht hieselbst zum Vorleser der Telegraphen-Inspection in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung mit dem Charakter als Telegraphen-Inspector zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Goremann in Bismar zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(11) In die Großherzogliche Kommission für die theoretische Prüfung der Feldmesser — Bekanntmachung vom 21. März 1894, Regierungs-Blatt Nr. 11 — sind als Vorsitzender der Droß Balf in Güstrow, sowie als Mitglieder der Oberschulrath Dr. Hartwig, der Kammer-Kommissär Brennecke und der Oberlehrer Wegmacher hieselbst berufen worden.

Schwerin, den 17. April 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Hill in Kleinen zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Klockmann aus Zahrendorf nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Herms aus Stendal nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(15) Der Chemiker Dr. Max Gonnermann zu Rostock ist nach vorschriftsmäßiger Be-  
eidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung  
vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

(16) Der Referendar Max Eberhard aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor  
dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 20. April 1896.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N. 16.

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. April 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend landespolizeiliche Maßregeln wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow und Lübtshen. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnsfahrpläne. (3) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Infolge der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß alle Wiederkäufer und Schweine im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in demjenigen Theil der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow, Lübtshen, welcher westlich der Eisenbahn Grabow—Dömitz und südlich der Chaussee Ludwigslust—Medefin—Prigler und der Bahn Prigler—Boizenburg, jedoch unter Ausschluß der Städte Grabow und Ludwigslust, liegt, mit der Maßgabe bis auf weiteres unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß die Ortsobrigkeiten die Genehmigung zur Entfernung der unter Beobachtung stehenden Thiere aus den von der Seuche nicht befallenen Orten des Beobachtungsgebietes nach den Umständen auch erteilen können, wenn kein thierärztliches Zeugniß, sondern nur der Befundschein des Ortsvorstehers über den Gesundheitszustand der auszuführenden Thiere beigebracht wird.

Zugleich werden die Ortsobrigkeiten hierdurch ermächtigt den Besitzern der Seuchengehöfte die Beschränkung aufzuerlegen, daß die zum Seuchengehöft gehörigen Hunde festgemacht werden müssen und fremde Hunde dasselbe nicht betreten dürfen.

Schwerin, den 23. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(2) Die mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Sommerfahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der königlich preussischen Staats-Eisenbahnen, Directionsbezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 25. April 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) In Rastow wird am 25. April 1896 eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 24. April 1896.

### Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanalborsche Lugzin Amts Lübz und erloschen in der Stadt Güstrow, auf den ritterschaftlichen Gütern Wölzow und Wolzrade Amts Wittenburg und im Domanalborsche Bobzin Amts Wittenburg.

Schwerin, den 25. April 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Der Pastor Heufft in Britzler ist zum Prediger in Conow Allerhöchst berufen und am Sonntage Quasimodogeniti, dem 12. d. Mts., nach vorausgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Mehligardt aus Damsbagen nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1896.

(3) Der Landbaumeister Gaster in Doberan ist zum Mitgliede der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Bauwesens ernannt worden.

Schwerin, den 23. April 1896.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Post-Verbindungen angegeschlossen.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: No. 9 des „Reichs-Gesetzblattes“ von 1896.

# Verzeichniss

der

# Post-Verbindungen

im

## Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. Mai 1896.

### Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen **w** bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen **s** nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels  
Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B  
Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Land-  
postfahrt.

Ist diesen Bezeichnungen \* oder † beigefügt, so  
bedeutet \* beschränkte Beförderung von Post-  
sendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und  
Gesamtwerthes; † nur Beförderung von gewöhn-  
lichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6½ Abds. bis 5½ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr			Pr	Pr	L	
6 <sup>30</sup> 9 <sup>30</sup>	11 <sup>50</sup> 12 <sup>0</sup>	4 <sup>30</sup> 5 <sup>0</sup>		1. Ahrenshoop <sup>x</sup> Wustrow	11 <sup>0</sup> 10 <sup>30</sup>	4 <sup>0</sup> 3 <sup>30</sup>	7 <sup>15</sup> 6 <sup>2</sup>	<sup>x</sup> Nur während der Badezeit
Lw <sup>*</sup> 8 <sup>30</sup> 10 <sup>30</sup> 11 <sup>30</sup>	Ls <sup>*</sup> 1 <sup>35</sup> 2 <sup>45</sup> 4 <sup>10</sup>	FL <sup>x</sup> 3 <sup>30</sup> 4 <sup>35</sup> 5 <sup>45</sup>	11	2. AltGaarz Roggow Neubukow		FL <sup>x</sup> 10 <sup>45</sup> 9 <sup>15</sup> 7 <sup>45</sup>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>30</sup> 2 <sup>5</sup> 1 <sup>0</sup>	<sup>x</sup> Sonntags 1.*
FL <sup>x</sup> 11 <sup>40</sup> 1 <sup>10</sup>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>15</sup> 6 <sup>15</sup>		9	3. AltKalen Gnoien		FL <sup>x</sup> 7 <sup>10</sup> 5 <sup>42</sup>	Lw <sup>*</sup> 1 <sup>0</sup> 10 <sup>15</sup>	<sup>x</sup> Sonntags L
FLw 2 <sup>30</sup> 4 <sup>5</sup>	Ls <sup>*</sup> 12 <sup>0</sup> 9 <sup>0</sup>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>45</sup> 6 <sup>15</sup>	9	4. Ankershagen Penzlin	FLw 8 <sup>30</sup> 6 <sup>35</sup>	Ls <sup>*</sup> 9 <sup>15</sup> 7 <sup>0</sup>	Lw <sup>*</sup> 2 <sup>30</sup> 12 <sup>35</sup>	<sup>x</sup> Sonntags L*
FLw 10 <sup>40</sup> 11 <sup>30</sup>	Ls <sup>*</sup> 12 <sup>30</sup> 12 <sup>30</sup> 1 <sup>40</sup>	FLw 6 <sup>2</sup> 6 <sup>22</sup> 7 <sup>25</sup>	2 8	5. Basedow Gessin Malchin	FLw 10 <sup>15</sup> 10 <sup>10</sup> 9 <sup>0</sup>	Ls <sup>*</sup> 10 <sup>35</sup> 9 <sup>45</sup> 9 <sup>0</sup>	FLw 4 <sup>15</sup> 3 <sup>45</sup> 3 <sup>0</sup>	
	Lw <sup>*</sup> 5 <sup>30</sup> 6 <sup>12</sup>		4	6. Bastorf Brunshaupten	Lw <sup>*</sup> 5 <sup>0</sup> 4 <sup>10</sup>			
FL <sup>x</sup> 3 <sup>30</sup> 5 <sup>0</sup>			10	7. Bastorf Kröpelin		FL <sup>x</sup> 11 <sup>0</sup> 8 <sup>10</sup>		<sup>x</sup> Sonntags L*
Lw <sup>*</sup> 12 <sup>15</sup> 1 <sup>10</sup> 2 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>15</sup> 7 <sup>1</sup> 7 <sup>15</sup>		4 9	8. Baumgarten Röhn Bützow		Lw <sup>*</sup> 6 <sup>45</sup> 5 <sup>42</sup> 5 <sup>2</sup>	FL <sup>x</sup> 10 <sup>0</sup> 9 <sup>10</sup> 8 <sup>30</sup>	<sup>x</sup> Sonntags 1.*
L <sup>*</sup> 9 <sup>35</sup> 9 <sup>35</sup> 11 <sup>5</sup>			2 5	9. Below Haltestelle Below Mestlin				
FL <sup>v</sup> 4 <sup>0</sup> 5 <sup>0</sup> 5 <sup>35</sup> 6 <sup>20</sup>			5 8 14 16	10. Bennin Kl. Bengersdorf Wiebendorf Boizenburg Bhf. Boizenburg			FL <sup>x</sup> 9 <sup>10</sup> 8 <sup>30</sup> 7 <sup>50</sup> 7 <sup>40</sup> 6 <sup>30</sup>	<sup>x</sup> Sonntags 1.*
			3	11. Bergwerk Jeasenitz Lühtheen		L <sup>†</sup> 9 <sup>40</sup> 9 <sup>5</sup>		



Hinfahrt.		Einfahrung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.		
FL*	LS*			FL <sup>^</sup>	Lw*			
6 <sup>11</sup> 8 <sup>11</sup>	5 <sup>0</sup> 7 <sup>2</sup>	9	12. Bernitt Bützow		FL <sup>^</sup> 10 <sup>11</sup> 8 <sup>00</sup>	* Sonntags L*		
Lw† 10 <sup>00</sup> 4 <sup>10</sup>			11	13. Bernitt Satow		Lw† 5 <sup>00</sup> 11 <sup>00</sup>		
LS*	FLw	Lw*	10	14. Blücher Boizenburg	FL <sup>^</sup> 8 <sup>11</sup> 6 <sup>11</sup>	Lw*	* Sonntags L*	
1 <sup>0</sup> 2 <sup>44</sup>	2 <sup>00</sup> 4 <sup>00</sup>	5 <sup>11</sup> 7 <sup>2</sup>		15. Bobitz MühlenEichen		Lw† 4 <sup>44</sup> 8 <sup>0</sup>		
FL <sup>x</sup>	Lw*		8	16. Boizenburg Gresse	FL <sup>x</sup> 4 <sup>00</sup> 3 <sup>00</sup>	Lw*	* Sonntags L*	
6 <sup>11</sup> 8 <sup>10</sup> 9 <sup>0</sup> 9 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup> 1 <sup>11</sup> 2 <sup>11</sup> 3 <sup>11</sup>			11	Lüttenmark	3 <sup>00</sup> 2 <sup>11</sup> 2 <sup>0</sup>	6 <sup>11</sup> 6 <sup>2</sup> 5 <sup>11</sup>	
	P	P	4	17. Boltenhagen*	P			
	7 <sup>10</sup> 7 <sup>44</sup> 8 <sup>00</sup> 9 <sup>10</sup> 9 <sup>00</sup>	3 <sup>44</sup> 4 <sup>00</sup> 4 <sup>11</sup> 5 <sup>11</sup> 5 <sup>11</sup>		9	Klütz	1 <sup>0</sup> 12 <sup>00</sup> 11 <sup>00</sup> 11 <sup>40</sup> 11 <sup>11</sup>	9 <sup>21</sup> 8 <sup>11</sup> 8 <sup>11</sup> 7 <sup>20</sup> 7 <sup>11</sup>	* Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
			11	Damshagen				
			16	Rolofshagen				
			17	Grevesmühlen				
			17	Grevesmühl. Bh. <sup>xx</sup>	10 <sup>00</sup>		** bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.	
B*	FLw		11	18. Borfeld Ivenack Stavenhagen	B*	FLw	* Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 <sup>40</sup> ).	
11 <sup>44</sup> 1 <sup>11</sup> 2 <sup>11</sup>	5 <sup>0</sup> 6 <sup>11</sup> 7 <sup>2</sup>					7 <sup>00</sup> 5 <sup>11</sup> 4 <sup>11</sup>	11 <sup>00</sup> 10 <sup>44</sup> 9 <sup>44</sup>	
B <sup>8</sup>	Bw	B	1	19. Borkow	Bw	B	Bw	B <sup>8</sup>
10 <sup>31</sup> 10 <sup>44</sup> 11 <sup>00</sup>	11 <sup>11</sup> 11 <sup>00</sup>	6 <sup>11</sup> 7 <sup>20</sup>		4	Borkow Bhf. Dabel	10 <sup>31</sup> 10 <sup>40</sup> 10 <sup>11</sup>	6 <sup>11</sup> 6 <sup>11</sup> 5 <sup>44</sup>	9 <sup>20</sup> 9 <sup>20</sup> 8 <sup>11</sup>
		x	13	20. Bora Wustrow	x	Lw† <sup>xx</sup>		* im Sommer. ** im Winter.
		7 <sup>00</sup> 11 <sup>0</sup>				11 <sup>44</sup> 6 <sup>00</sup>	11 <sup>44</sup> 8 <sup>00</sup>	
FL <sup>x</sup>	Lw*	FLw	5	21. Brahlstorf Melkof	FLw	Lw*	FL <sup>x</sup>	LS*
7 <sup>44</sup> 8 <sup>44</sup>	10 <sup>40</sup> 11 <sup>40</sup>	5 <sup>10</sup> 6 <sup>2</sup>				6 <sup>40</sup> 5 <sup>11</sup>	1 <sup>0</sup> 12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup> 3 <sup>00</sup>
P	P	P	12	22. Brahlstorf Neulms (Elbe)	P	P	P	
7 <sup>44</sup> 9 <sup>10</sup>	3 <sup>11</sup> 4 <sup>00</sup>	7 <sup>44</sup> 9 <sup>11</sup>				6 <sup>40</sup> 5 <sup>11</sup>	2 <sup>11</sup> 12 <sup>40</sup>	6 <sup>2</sup> 4 <sup>00</sup>

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL <sup>x</sup> 7 <sup>30</sup> 8 <sup>30</sup>	Lw 9 <sup>30</sup> 12 <sup>30</sup>			FL <sup>x</sup> 2 <sup>30</sup> 3 <sup>15</sup>	FL <sup>x</sup> 5 <sup>0</sup> 7 <sup>15</sup>	
		5	23. Brahlstorf Vellahn			* Sonntags L*
Lw*	Lw 1 <sup>45</sup> 3 <sup>30</sup>		24. Brunshaupten Kröpelin	Lw <sup>x</sup> 6 <sup>45</sup> 5 <sup>—</sup>	Lw 9 <sup>30</sup> 8 <sup>10</sup>	* im Sommer. ** im Winter.
FL <sup>x</sup> 2 <sup>40</sup> 3 <sup>40</sup> 4 <sup>40</sup>		6 13	25. Buchholz Krümmel Mirow		FL <sup>x</sup> 8 <sup>5</sup> 7 <sup>30</sup> 6 <sup>0</sup>	* Sonntags L*
FLw 4 <sup>40</sup> 6 <sup>12</sup>	Lw* 8 <sup>30</sup> 10 <sup>30</sup>	Ls 2 <sup>0</sup> 4 <sup>0</sup>	26. Buchholz Schwaan	FL <sup>x</sup> 9 <sup>45</sup> 8 <sup>0</sup>	Lw* 2 <sup>40</sup> 12 <sup>35</sup>	
Lw 11 <sup>55</sup> 1 <sup>50</sup>			27. Buchholz Priborn		Lw 11 <sup>45</sup> 10 <sup>45</sup>	
			28. Buchholz Wredenhagen	L* 2 <sup>35</sup> 11 <sup>45</sup>		
Lw*	FL <sup>x</sup> 5 <sup>—</sup> 6 <sup>45</sup>		29. Bützow Tarnow	Lw* 3 <sup>0</sup> 1 <sup>15</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>15</sup> 5 <sup>30</sup>	* Sonntags L*
Ls*	FL <sup>x</sup> 12 <sup>15</sup> 12 <sup>55</sup> 2 <sup>30</sup>	Lw* 5 <sup>10</sup> 6 <sup>—</sup> 7 <sup>12</sup>	30. Burg-Schlitz Hohen-Demzin Teterow	FL <sup>x</sup> 10 <sup>15</sup> 9 <sup>45</sup> 8 <sup>40</sup>	Lw* 3 <sup>30</sup> 2 <sup>35</sup> 1 <sup>35</sup>	* Sonntags L*
B*	FLw 5 <sup>15</sup> 8 <sup>35</sup>		31. Cams Schwerin	FLw 9 <sup>0</sup> 6 <sup>45</sup>	B* 1 <sup>0</sup> 10 <sup>0</sup>	* FL 13 km
Ls*	Lw* 12 <sup>30</sup> 2 <sup>30</sup>	FL <sup>x</sup> 9 <sup>0</sup> 3 <sup>30</sup> 5 <sup>30</sup>	32. Cammin Laage	FL <sup>x</sup> 8 <sup>30</sup> 6 <sup>45</sup>	Lw* 3 <sup>5</sup> 12 <sup>45</sup>	
Lw† 10 <sup>15</sup> 3 <sup>30</sup>			33. Carlow Rehna			
FL <sup>x</sup> 11 <sup>15</sup> 12 <sup>0</sup> 1 <sup>0</sup>			34. Crivits Barnin Demen		FL <sup>x</sup> 7 <sup>—</sup> 6 <sup>15</sup> 5 <sup>15</sup>	* Sonntags L*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
P	L*			Lw†	Lw†	
4 <sup>10</sup>	11 <sup>50</sup>		35.			
4 <sup>30</sup>		1	Crivitz	Lw†	L*	P
5 <sup>5</sup>		7	Crivitz Bhf.		7 <sup>20</sup>	12 <sup>00</sup>
5 <sup>35</sup>	1 <sup>00</sup>	11	Wesslin			12 <sup>30</sup>
5 <sup>55</sup>		13	Kladrum		5 <sup>10</sup>	11 <sup>15</sup>
6 <sup>25</sup>		21	Zolkow			10 <sup>45</sup>
7 <sup>25</sup>		25	Mestlin	5 <sup>0</sup>		10 <sup>00</sup>
8 <sup>15</sup>		32	Techentin	3 <sup>55</sup>		9 <sup>35</sup>
			Goldberg	10 <sup>15</sup>		8 <sup>15</sup>
FL <sup>x</sup>	Lw*		36.		FL <sup>x</sup>	Lw*
5 <sup>45</sup>	11 <sup>00</sup>		Crivitz		3 <sup>15</sup>	6 <sup>25</sup>
6 <sup>15</sup>	12 <sup>5</sup>	4	Zapel		2 <sup>45</sup>	
7 <sup>0</sup>		7	Ruthenbeck			
8 <sup>15</sup>	1 <sup>00</sup>	12	Klinken		12 <sup>10</sup>	5 <sup>15</sup>
P			37.			P
3 <sup>30</sup>			Crivitz			10 <sup>15</sup>
4 <sup>45</sup>		9	Friedrichruh			9 <sup>10</sup>
5 <sup>10</sup>		12	Severin			8 <sup>45</sup>
5 <sup>40</sup>		16	Bergrade			8 <sup>15</sup>
6 <sup>45</sup>		23	Parchim			7 <sup>35</sup>
6 <sup>50</sup>		24	Parchim Bhf. <sup>x</sup>			—
			38.			
			Dabel	Lw†		
			Wamckow	9 <sup>50</sup>		
		8		7 <sup>30</sup>		
			39.		FL <sup>x</sup>	FLw
FL <sup>x</sup>	FLw		Dambeck		8 <sup>15</sup>	
9 <sup>5</sup>		4	Balow an		7 <sup>40</sup>	3 <sup>15</sup>
9 <sup>45</sup>	6 <sup>5</sup>	8	Zierzow		7 <sup>0</sup>	2 <sup>40</sup>
10 <sup>30</sup>	6 <sup>40</sup>					
P	P		40.		P	P
8 <sup>35</sup>	5 <sup>35</sup>		Dargun		11 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>
9 <sup>30</sup>	6 <sup>40</sup>	10	Neukalen		10 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>
10 <sup>45</sup>	7 <sup>25</sup>	21	Malchin Bhf.		8 <sup>35</sup>	5 <sup>5</sup>
Pr			41.			Pr
11 <sup>5</sup>			Dassow			5 <sup>10</sup>
11 <sup>35</sup>		8	Mallentin			4 <sup>0</sup>
12 <sup>35</sup>		16	Grevesmühlen			3 <sup>30</sup>
FL <sup>x</sup>	Lw†		42.		FL <sup>x</sup>	Lw†
6 <sup>0</sup>	12 <sup>45</sup>		Dassow		4 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>
8 <sup>0</sup>	7 <sup>45</sup>	10	Kalkhorst		12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>
Pr	Pr		43.		Pr	Pr
7 <sup>35</sup>	4 <sup>40</sup>		Dassow		12 <sup>15</sup>	11 <sup>25</sup>
8 <sup>35</sup>	5 <sup>40</sup>	8	Selmsdorf			10 <sup>45</sup>
		14	Schönberg Bhf.		10 <sup>35</sup>	9 <sup>25</sup>
9 <sup>15</sup>	6 <sup>20</sup>	15	Schönberg Stadt		10 <sup>10</sup>	9 <sup>20</sup>

\* Sonntags L\*

\* nur auf Wunsch der Reisenden bis Parchim Bhf.

\* Sonntags L\*





\* Sonntags L\*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
	Lw† 1 <sup>55</sup> 5 <sup>50</sup>	11	44. Demen Sternberg	Lw† 4 <sup>55</sup> 11 <sup>0</sup>		
Pr			45. Demmin Bhf. Demmin		Pr	5 <sup>45</sup> 5 <sup>55</sup>
9 <sup>50</sup>			Dargun			4 <sup>5</sup>
11 <sup>55</sup>		13	Finkenthal			3 <sup>10</sup>
12 <sup>10</sup>		20	Gnoien			2 <sup>40</sup>
12 <sup>40</sup>		25				
Pr	Pr	Pr	46. Dettmannsdorf-Kölzow	Pr	Pr	7 <sup>15</sup> 6 <sup>55</sup>
10 <sup>40</sup>	6 <sup>20</sup>	10 <sup>40</sup>	Marlow	6 <sup>55</sup>	12 <sup>55</sup>	
11 <sup>50</sup>	6 <sup>45</sup>	11 <sup>25</sup>		5 <sup>45</sup>	11 <sup>55</sup>	
K	K		47. Dierhagen <sup>*</sup>	K	K	
8 <sup>55</sup>	4 <sup>40</sup>		Dandorf	6 <sup>45</sup>	12 <sup>45</sup>	* Bestehen nur, wenn die Schiffahrt offen ist. Vgl. Nr. 118.
9 <sup>0</sup>	5 <sup>5</sup>		Ribnitz	6 <sup>55</sup>	12 <sup>55</sup>	
10 <sup>50</sup>	6 <sup>25</sup>			5 <sup>40</sup>	11 <sup>0</sup>	
B*	P	P	48. Dobbertin	B*	P	
7 <sup>40</sup>	12 <sup>50</sup>	6 <sup>20</sup>	Goldberg	8 <sup>50</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>50</sup>
8 <sup>50</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>45</sup>	Goldberg Bhf.	5 <sup>40</sup>	9 <sup>55</sup>	3 <sup>15</sup>
	1 <sup>5</sup>	6 <sup>40</sup>			9 <sup>50</sup>	3 <sup>5</sup>
Lw†			49. Dobbertin		Lw†	2 <sup>50</sup> 7 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup>			Zehna			
2 <sup>10</sup>		13				
Lw*	FL <sup>x</sup>		50. Dobbin	Lw*	FL <sup>x</sup>	* Sonntags L <sup>*</sup>
11 <sup>55</sup>	4 <sup>10</sup>		Krakow	7 <sup>50</sup>	10 <sup>40</sup>	
12 <sup>55</sup>	5 <sup>10</sup>	6		6 <sup>0</sup>	9 <sup>40</sup>	
			51. Dömitz Bhf.	P		
			Dömitz	7 <sup>40</sup>		
		1	Tripkau	7 <sup>55</sup>		
		12		6 <sup>5</sup>		
	FL <sup>x</sup>	Lw	52. Drönnewitz	FL <sup>x</sup>	Lw	* Sonntags L <sup>*</sup>
	1 <sup>0</sup>	4 <sup>50</sup>	Wittenburg	10 <sup>55</sup>	2 <sup>0</sup>	
	2 <sup>55</sup>	6 <sup>20</sup>		8 <sup>0</sup>	11 <sup>50</sup>	
			53. Dämmerhütte		Lw†	2 <sup>50</sup> 10 <sup>0</sup>
		10	Holthusen			
FLw	Ls*		54. Dämmerhütte	FLw	Ls*	L†
3 <sup>55</sup>	1 <sup>40</sup>		Parum	10 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	
3 <sup>50</sup>		8	Pättelkow	9 <sup>50</sup>	9 <sup>55</sup>	
5 <sup>0</sup>	3 <sup>55</sup>	10	Wittenburg			12 <sup>5</sup>
5 <sup>50</sup>	4 <sup>55</sup>	14		8 <sup>0</sup>	7 <sup>50</sup>	11 <sup>50</sup>
L*	FL <sup>x</sup>		55. Friedrichsmoor	FL <sup>x</sup>	L*	* Sonntags L <sup>*</sup>
	3 <sup>55</sup>		Wöbbelin	9 <sup>45</sup>		
2 <sup>50</sup>	6 <sup>25</sup>	9	Lublów	8 <sup>15</sup>	5 <sup>50</sup>	
3 <sup>40</sup>	7 <sup>20</sup>	12		7 <sup>55</sup>	4 <sup>5</sup>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL <sup>x</sup>	Lw <sup>*</sup>			Lw <sup>*</sup>	FL <sup>x</sup>		
6 <sup>0</sup>	10 <sup>40</sup>		56.				* Sonntage L* (12 km).
6 <sup>20</sup>	11 <sup>33</sup>	3	Gadebusch	1 <sup>33</sup>	7 <sup>11</sup>		
7 <sup>0</sup>	12 <sup>13</sup>	7	Passow		7 <sup>12</sup>		
7 <sup>30</sup>	1 <sup>50</sup>	13	Veelböken MühlenEichsen	10 <sup>3</sup>	6 <sup>22</sup>		
Pr			57.				
6 <sup>10</sup>			Gadebusch		Pr		
7 <sup>3</sup>		7	Rogendorf		8 <sup>21</sup>		
8 <sup>10</sup>		16	Mustin		7 <sup>22</sup>		
9 <sup>10</sup>		24	Ratzburg		6 <sup>22</sup>		
P	P		58.	P	P		
6 <sup>33</sup>	4 <sup>3</sup>		Gadebusch	1 <sup>40</sup>	1 <sup>1</sup>		
7 <sup>13</sup>	4 <sup>43</sup>	5	Holdorf	1 <sup>0</sup>	1 <sup>22</sup>		
7 <sup>30</sup>	5 <sup>30</sup>	11	Rehna	12 <sup>33</sup>	11 <sup>22</sup>		
9 <sup>33</sup>	7 <sup>12</sup>		an (Schönb.) Bhf. ab	10 <sup>33</sup>	9 <sup>21</sup>		
P	P		59.	P	P		
6 <sup>33</sup>	2 <sup>30</sup>		Gadebusch	1 <sup>33</sup>	2 <sup>1</sup>		
7 <sup>3</sup>	3 <sup>30</sup>	7	Lützw	12 <sup>40</sup>	1 <sup>22</sup>		
7 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>	9	Rosenberg	12 <sup>13</sup>	12 <sup>21</sup>		
8 <sup>30</sup>	4 <sup>40</sup>	17	Friedrichthal	11 <sup>33</sup>			
8 <sup>40</sup>	5 <sup>0</sup>	20	Lankow	11 <sup>3</sup>			
9 <sup>3</sup>	5 <sup>33</sup>	23	Schwerin Bhf.	10 <sup>43</sup>	11 <sup>21</sup>		
9 <sup>30</sup>	5 <sup>33</sup>	24	Schwerin	10 <sup>33</sup>	11 <sup>1</sup>		
		P	60.	P			
	8 <sup>21</sup>		Gadebusch	10 <sup>33</sup>			
	9 <sup>11</sup>	7	Lützw	9 <sup>40</sup>			
	9 <sup>41</sup>	10	Renzow	9 <sup>10</sup>			
	10 <sup>21</sup>		Boddin	8 <sup>40</sup>			
	10 <sup>22</sup>	21	Püttelkow	8 <sup>3</sup>			
	11 <sup>11</sup>	24	Wittenburg	7 <sup>40</sup>			
		25	Wittenburg Bhf.	7 <sup>33</sup>			
FL	FL <sup>x</sup>	Bw <sup>*</sup>	61.	FL	FLw	B <sup>*</sup>	* Sonntage B*
7 <sup>43</sup>	1 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>	Ganslin	7 <sup>30</sup>	1 <sup>30</sup>	6 <sup>22</sup>	
8 <sup>33</sup>	2 <sup>40</sup>	4 <sup>33</sup>	Bad Stuer	6 <sup>33</sup>	12 <sup>33</sup>	5 <sup>30</sup>	
9 <sup>3</sup>	3 <sup>10</sup>	4 <sup>30</sup>	Stuer	6 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>30</sup>	
Lw <sup>x</sup>	FL	Lw	62.	Lw	Lw <sup>x</sup>	FL <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup>
6 <sup>0</sup>	9 <sup>40</sup>	3 <sup>13</sup>	Gelbensande	8 <sup>13</sup>	2 <sup>30</sup>	6 <sup>21</sup>	7 <sup>21</sup>
7 <sup>43</sup>		5 <sup>0</sup>	Graal	6 <sup>40</sup>	12 <sup>33</sup>	4 <sup>43</sup>	
8 <sup>0</sup>	11 <sup>13</sup>	6 <sup>21</sup>	Müritz	6 <sup>13</sup>	12 <sup>30</sup>	4 <sup>0</sup>	5 <sup>33</sup>
Lw	FL	Lw	63.	Lw	FL		
6 <sup>0</sup>	9 <sup>30</sup>		Gielow	3 <sup>43</sup>	5 <sup>30</sup>		
8 <sup>43</sup>	12 <sup>10</sup>	13	Rittermannshagen	12 <sup>33</sup>	4 <sup>0</sup>		
Bw <sup>x</sup>	Bw		64.	Bw <sup>x</sup>	Bw		* Sonntage L* :
6 <sup>0</sup>	1 <sup>43</sup>		Glasewitz	8 <sup>30</sup>	4 <sup>13</sup>		
7 <sup>01</sup>	2 <sup>43</sup>	5	Plaaz	7 <sup>30</sup>	3 <sup>13</sup>		

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw*	FL*			FL*	Lw*	
	10 <sup>40</sup>	5 <sup>15</sup>	65.	FL*	Lw*	* Sonntags L*
	1 <sup>10</sup>	5 <sup>40</sup>	Glasiu	10 <sup>30</sup>	6 <sup>22</sup>	
	14 <sup>0</sup>	6 <sup>15</sup>	Eulenkrug	10 <sup>5</sup>	5 <sup>50</sup>	
		3	Pernick	9 <sup>50</sup>	5 <sup>30</sup>	
1.*	P		Neukloster	9 <sup>30</sup>	5 <sup>0</sup>	
	6 <sup>15</sup>		66.		L.*	* Bis Gnoiou Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
10 <sup>35</sup>	6 <sup>15</sup>		Gnoiou Bhf.*		1 <sup>15</sup>	
	7 <sup>2</sup>	1	Gnoiou	2 <sup>30</sup>	1 <sup>15</sup>	
12 <sup>35</sup>	7 <sup>2</sup>	7	Viecheln		12 <sup>30</sup>	
	7 <sup>15</sup>	9	BehrenLübchin	12 <sup>30</sup>	12 <sup>30</sup>	
	7 <sup>45</sup>	13	Böhlendorf		11 <sup>50</sup>	
	8 <sup>15</sup>	19	Sülze		11 <sup>15</sup>	
	Pr		67.		Pr	
2 <sup>35</sup>			Gnoiou		12 <sup>50</sup>	
3 <sup>35</sup>		8	Lübburg		12 <sup>5</sup>	
3 <sup>35</sup>		10	Basse		11 <sup>55</sup>	
4 <sup>30</sup>		18	Tessin		11 <sup>0</sup>	
	Pr		68.	Pr	Pr	
6 <sup>0</sup>	1 <sup>55</sup>		Grabow	11 <sup>55</sup>	7 <sup>15</sup>	
6 <sup>35</sup>	2 <sup>0</sup>	4	Friclich	11 <sup>0</sup>	7 <sup>15</sup>	
7 <sup>0</sup>	2 <sup>35</sup>	9	Zierzow	10 <sup>30</sup>	8 <sup>15</sup>	
7 <sup>35</sup>	3 <sup>10</sup>	14	Möllnbeck	9 <sup>40</sup>	6 <sup>15</sup>	
8 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>	18	Zlegendorf	9 <sup>15</sup>	5 <sup>55</sup>	
	Pr	Pr	69.	Pr	Pr	
	6 <sup>35</sup>	3 <sup>30</sup>	Grammentin	6 <sup>15</sup>	1 <sup>10</sup>	
	8 <sup>0</sup>	4 <sup>45</sup>	Stavenhagen	4 <sup>15</sup>	11 <sup>45</sup>	
L*	FLw		70.	FLw	L*	
9 <sup>15</sup>	5 <sup>40</sup>		Gresenhorst	12 <sup>45</sup>	9 <sup>0</sup>	
	8 <sup>15</sup>	4	Bartelsbagen	12 <sup>15</sup>	8 <sup>30</sup>	
1 <sup>10</sup>	7 <sup>15</sup>	7	Ribnitz	10 <sup>30</sup>	5 <sup>15</sup>	
	Lw†		71.	Lw†		
	9 <sup>45</sup>		Greven	1 <sup>15</sup>		
		3	Gallin	12 <sup>35</sup>		
	12 <sup>0</sup>	7	Valluhn	11 <sup>45</sup>		
	1 <sup>30</sup>	13	Zarrentin	9 <sup>30</sup>		
FLw	Ls*	Lw*	72.	Lw*	Ls*	FLw
11 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	7 <sup>0</sup>	Greveamühlen	4 <sup>45</sup>	7 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>
1 <sup>50</sup>	12 <sup>5</sup>	8	Diedrichshagen	2 <sup>0</sup>	5 <sup>45</sup>	6 <sup>15</sup>
2 <sup>35</sup>		10	Rätzig		5 <sup>35</sup>	5 <sup>35</sup>
3 <sup>15</sup>		14	Mühlen-Eichsen		4 <sup>45</sup>	4 <sup>45</sup>
FL	Lw*		73.	FL*	Lw*	* Sonntags L.*
2 <sup>30</sup>	6 <sup>15</sup>		Gross-Gievitz	8 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	
5 <sup>40</sup>	8 <sup>15</sup>	11	Waren	6 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.			
FLw	FLx			FLw	FLx	FLw				
10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	9	74. Gross-Godems Parchim			FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*			
12 <sup>0</sup>	4 <sup>45</sup>					10 <sup>0</sup> 8 <sup>0</sup>				
Lw*	FL <sup>x</sup>	2	75. Gross-Varchow Lehsten	Lw*	FL <sup>x</sup>	FLw	* Sonntags L*			
8 <sup>45</sup>	9 <sup>15</sup>			Möllenhagen	8 <sup>40</sup>	1 <sup>55</sup>	6 <sup>12</sup> 5 <sup>50</sup>			
9 <sup>10</sup>	10 <sup>30</sup>	7		8 <sup>15</sup>	1 <sup>55</sup>	5 <sup>50</sup>				
L	Lw	2	76. Gross-Wokern Wokern	L	Lw	L   Lw				
7 <sup>25</sup>	10 <sup>35</sup>				8 <sup>55</sup>	12 <sup>5</sup>	4 <sup>45</sup> 9 <sup>12</sup> 7 <sup>40</sup> 8 <sup>12</sup>			
7 <sup>40</sup>	11 <sup>30</sup>	2		8 <sup>0</sup>	11 <sup>40</sup>					
			77. Gndow Zarrentin	Lw†						
					7 <sup>20</sup>					
				4 <sup>30</sup>						
FL <sup>x</sup>	Lw*	6	78. Güstrow	Lw*	FLw	LS*	* Sonntags L*			
8 <sup>10</sup>	4 <sup>55</sup>			Sarmstorf	11 <sup>30</sup>	6 <sup>20</sup>	7 <sup>45</sup>			
9 <sup>0</sup>	6 <sup>12</sup>	8	Knhs	10 <sup>15</sup>	6 <sup>20</sup>	6 <sup>20</sup>				
9 <sup>40</sup>	7 <sup>12</sup>	11	Kritzkow	9 <sup>30</sup>	5 <sup>40</sup>	5 <sup>40</sup>				
				8 <sup>15</sup>	5 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>				
FL <sup>x</sup>	Lw*	6	79. Güstrow	Lw*	FL <sup>x</sup>		* Sonntags L*			
8 <sup>10</sup>	4 <sup>40</sup>			Gntow	11 <sup>0</sup>	7 <sup>22</sup>				
8 <sup>45</sup>	5 <sup>30</sup>	11	Zehna	9 <sup>30</sup>	6 <sup>22</sup>					
9 <sup>30</sup>	6 <sup>22</sup>			7 <sup>0</sup>	6 <sup>22</sup>					
FL <sup>x</sup>	Bw*	FL <sup>x</sup>	Bw*	3	80. Hageböck Neuburg	LF <sup>x</sup>	Bw*	FL <sup>x</sup>	Bw*	* Sonntags L*
7 <sup>40</sup>	12 <sup>25</sup>	8 <sup>12</sup>	7 <sup>12</sup>				7 <sup>12</sup>	12 <sup>10</sup>	7 <sup>22</sup>	7 <sup>22</sup>
8 <sup>15</sup>	1 <sup>5</sup>	8 <sup>22</sup>	7 <sup>12</sup>	3		6 <sup>55</sup>	11 <sup>40</sup>	7 <sup>22</sup>	7 <sup>22</sup>	
9 <sup>35</sup>	2 <sup>30</sup>	8 <sup>12</sup>	8 <sup>12</sup>	8	Heidekuten	10 <sup>15</sup>	2 <sup>50</sup>	6 <sup>22</sup>	6 <sup>22</sup>	
P	Lw*	P	2	81. Hagenow Bhf. Hagenower Heide	P	Lw*	P			
10 <sup>30</sup>	2 <sup>30</sup>	8 <sup>45</sup>					9 <sup>45</sup>	2 <sup>15</sup>	7 <sup>12</sup>	7 <sup>12</sup>
10 <sup>40</sup>	3 <sup>15</sup>							7 <sup>12</sup>		
11 <sup>10</sup>	4 <sup>45</sup>					12 <sup>30</sup>		7 <sup>12</sup>		
12 <sup>0</sup>		10 <sup>22</sup>			8 <sup>15</sup>			6 <sup>12</sup>		
FLw	L*	FLw	5	82. Hagenow Land Hagenow Toddin	FLw	L*	FLw			
11 <sup>15</sup>							11 <sup>30</sup>			
11 <sup>45</sup>	7 <sup>25</sup>	6 <sup>22</sup>			10 <sup>50</sup>	1 <sup>45</sup>	5 <sup>35</sup>			
12 <sup>35</sup>	8 <sup>15</sup>	7 <sup>12</sup>			8 <sup>30</sup>	12 <sup>25</sup>	5 <sup>5</sup>			
			3	83. Hagenow Bhf. Hagenow Wittenburg	Bw†	B	K			
							9 <sup>40</sup>	10 <sup>22</sup>	1 <sup>12</sup>	
					9 <sup>0</sup>	10 <sup>22</sup>	12 <sup>22</sup>			
			15				11 <sup>22</sup>			
LS*	FLw	Lw*	14	84. Herzberg Parchim	FL <sup>x</sup>	Lw*		* Sonntags L*		
11 <sup>15</sup>	3 <sup>0</sup>	3 <sup>30</sup>					11 <sup>0</sup>	6 <sup>12</sup>		
2 <sup>15</sup>	4 <sup>45</sup>	7 <sup>12</sup>			8 <sup>0</sup>	1 <sup>30</sup>				

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Lw*	Ls*	FLw			FL <sup>x</sup>	Lw*		
9 <sup>0</sup> 10 <sup>30</sup>	1 <sup>0</sup> 2 <sup>30</sup>	4 <sup>35</sup> 6 <sup>25</sup>	7	85. Hohensprems Schwaan	FL <sup>x</sup> 9 <sup>30</sup> 7 <sup>30</sup>	Lw* 2 <sup>45</sup> 12 <sup>45</sup>	* Sonntags L*	
FL <sup>x</sup> 7 <sup>35</sup> 8 <sup>10</sup> 8 <sup>35</sup>	FLw 3 <sup>30</sup> 4 <sup>30</sup> 4 <sup>50</sup>				5	86. Jördenstorf Levitzow Thürkow	FL <sup>x</sup> 9 <sup>30</sup> 8 <sup>35</sup> 8 <sup>30</sup>	FLw 6 <sup>20</sup> 6 <sup>25</sup> 5 <sup>30</sup>
		Lw* 12 <sup>15</sup> 12 <sup>50</sup>		87. Jördenstorf Poggelow	Lw* 2 <sup>35</sup> 1 <sup>30</sup>			
Lw* 12 <sup>10</sup> 2 <sup>45</sup> 4 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>25</sup> 7 <sup>10</sup> 8 <sup>10</sup>		5 10	88. Karbow Benzin Läbz	Lw 8 <sup>10</sup> 7 <sup>0</sup> 6 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 11 <sup>45</sup> 10 <sup>35</sup> 10 <sup>10</sup>	* Sonntags L*	
B <sup>x</sup> 7 <sup>10</sup> 8 <sup>0</sup> 8 <sup>35</sup> 9 <sup>30</sup> 10 <sup>30</sup>	Pr <sup>x</sup> 5 <sup>15</sup> 5 <sup>30</sup> 6 <sup>15</sup> 6 <sup>20</sup> 7 <sup>20</sup>	 8 <sup>15</sup>  5 <sup>20</sup> 9 <sup>15</sup> 9 <sup>15</sup>	4 6 9 14	89. Kirchdorf Fährdorf Gr.-Strünkendorf Redentin Wismar	 8 <sup>0</sup>  4 <sup>0</sup> 7 <sup>0</sup>	Pr <sup>x</sup> 10 <sup>10</sup> 9 <sup>30</sup> 9 <sup>10</sup> 8 <sup>10</sup> 7 <sup>35</sup>	B <sup>x</sup> 7 <sup>10</sup> 6 <sup>10</sup> 5 <sup>35</sup> 4 <sup>50</sup> 3 <sup>40</sup>	* verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
Lw <sup>x</sup> 6 <sup>40</sup> 7 <sup>40</sup>	Lw* 11 <sup>10</sup> 12 <sup>30</sup>	FL 5 <sup>30</sup> 6 <sup>20</sup>	5	90. Klein-Tessin Kraakow	Lw <sup>x</sup> 4 <sup>0</sup> 3 <sup>0</sup>	Lw* 7 <sup>0</sup> 6 <sup>0</sup>	FL 11 <sup>40</sup> 9 <sup>40</sup>	* vom 1. Mal bis 30. Septbr.
Pr 7 <sup>0</sup> 8 <sup>35</sup> 10 <sup>0</sup>	B* 3 <sup>0</sup> 4 <sup>35</sup>		16 22	91. Klütz Proseken Wismar	B* 8 <sup>35</sup> 7 <sup>10</sup>	Lw 2 <sup>35</sup> 12 <sup>40</sup>	Pr 6 <sup>20</sup> 4 <sup>30</sup> 3 <sup>30</sup>	
FL <sup>x</sup> 1 <sup>0</sup> 1 <sup>30</sup> 1 <sup>45</sup> 2 <sup>30</sup>	Lw 5 <sup>0</sup> 6 <sup>15</sup> 6 <sup>20</sup>		4 6 10	92. Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg	FL <sup>x</sup> 9 <sup>15</sup> 8 <sup>45</sup> 8 <sup>30</sup> 8 <sup>0</sup>	Lw 12 <sup>45</sup> 11 <sup>30</sup> 11 <sup>5</sup>		* Sonntags L*
FL <sup>x</sup> 9 <sup>40</sup> 11 <sup>0</sup>	Lw* 6 <sup>0</sup> 7 <sup>35</sup>		8	93. Kraakow, Serrahn	Lw* 12 <sup>40</sup> 11 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>20</sup> 5 <sup>30</sup>	* Sonntags L*	



Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FLw	Bs*	Bw*			Bw*	Bs*	FLw <sup>x</sup>	
8 <sup>10</sup>	8 <sup>0</sup>	1 <sup>10</sup>		94.	Bw*	Bs*	FLw <sup>x</sup>	* Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.
9 <sup>30</sup>	9 <sup>30</sup>	2 <sup>00</sup>	6	Kröpelin	12 <sup>10</sup>	4 <sup>30</sup>	5 <sup>15</sup>	
11 <sup>45</sup>			11	Retachow	10 <sup>45</sup>	3 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	
12 <sup>20</sup>			13	Püschow			2 <sup>45</sup>	
				Reinschagen			2 <sup>15</sup>	
FL	Bw*			95.		Bw*	FL	
8 <sup>10</sup>	4 <sup>30</sup>		10	Kröpelin		12 <sup>35</sup>	6 <sup>25</sup>	
9 <sup>45</sup>	6 <sup>25</sup>		14	Gerdshagen		10 <sup>35</sup>	5 <sup>10</sup>	
10 <sup>10</sup>	7 <sup>25</sup>			Satow		9 <sup>30</sup>	4 <sup>30</sup>	
FL <sup>x</sup>		Bw		96.	Bw*		FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*
6 <sup>40</sup>		12 <sup>35</sup>		Laage	7 <sup>15</sup>		2 <sup>30</sup>	
7 <sup>5</sup>		1 <sup>30</sup>	3	Breesen	7 <sup>15</sup>		1 <sup>35</sup>	
8 <sup>0</sup>		2 <sup>35</sup>	9	Neukrug	6 <sup>2</sup>		1 <sup>0</sup>	
Pr				97.				* Bis Bahnhof nur, auf Wunsch der Reisenden.
7 <sup>45</sup>				Laage Bhf.		5 <sup>15</sup> *		
8 <sup>5</sup>			1	Laage		5 <sup>2</sup>		
8 <sup>40</sup>			6	Kobrow		4 <sup>2</sup>		
8 <sup>35</sup>			8	Goritz		4 <sup>2</sup>		
9 <sup>0</sup>			16	Tessin		3 <sup>2</sup>		
	FL <sup>x</sup>	FLw		98.	FL <sup>x</sup>	FLw		
	8 <sup>0</sup>	4 <sup>15</sup>		Lalendorf	11 <sup>35</sup>	7 <sup>2</sup>		
	8 <sup>35</sup>	4 <sup>40</sup>	2	Wattmannshagen	11 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>		
	9 <sup>0</sup>	5 <sup>15</sup>	5	Roggow				
	9 <sup>40</sup>	5 <sup>35</sup>	8	Schlieffenberg	9 <sup>35</sup>	6 <sup>1</sup>		
FLw	Lw*	Ls*		99.	FLw	Ls*	Lw*	
4 <sup>30</sup>	2 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>		Lassahn	11 <sup>35</sup>	11 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	
6 <sup>0</sup>	5 <sup>30</sup>	3 <sup>10</sup>	10	Zarrentin	9 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	12 <sup>0</sup>	
FL <sup>x</sup>	Lw*			100.	FL <sup>x</sup>		Lw*	* Sonntags L*
3 <sup>15</sup>	7 <sup>1</sup>		11	Leizen	9 <sup>45</sup>		3 <sup>10</sup>	
4 <sup>30</sup>	9 <sup>2</sup>			Röbel	7 <sup>45</sup>		12 <sup>40</sup>	
Lw*				101.			Lw*	
8 <sup>0</sup>			9	Leizen			10 <sup>30</sup>	
1 <sup>40</sup>				Stuer			6 <sup>0</sup>	
	FL <sup>x</sup>			102.	FL <sup>x</sup>			* Sonntags L*
	3 <sup>35</sup>		3	Leusow	9 <sup>45</sup>			
	4 <sup>5</sup>		3	Klein-Krams	9 <sup>0</sup>			
	4 <sup>35</sup>		5	Alt-Krenzlin	8 <sup>30</sup>			
	5 <sup>10</sup>		9	Picher	7 <sup>0</sup>			
Pr	Lw†			103.	Lw†	Pr		
4 <sup>25</sup>	12 <sup>30</sup>		8	Ludwigslust	5 <sup>0</sup>	7 <sup>20</sup>		
6 <sup>30</sup>	2 <sup>0</sup>			Kummer	2 <sup>0</sup>	6 <sup>1</sup>		
7 <sup>0</sup>	3 <sup>15</sup>		11	Picher	12 <sup>30</sup>	5 <sup>35</sup>		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Pr						Pr				
5 <sup>40</sup>	9 <sup>a</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>50</sup>	3	104. Lubtheen Quassel Pritzler	8 <sup>50</sup>	12 <sup>55</sup>	4 <sup>50</sup>	10 <sup>10</sup>	
6 <sup>0</sup>	9 <sup>55</sup>	1 <sup>55</sup>	7 <sup>10</sup>			7	8 <sup>50</sup>	8 <sup>0</sup>	11 <sup>55</sup>	
FLw	LS*	FLw		6	105. Malchin Remplin	FLw	LS*	FLw		
8 <sup>55</sup>	8 <sup>55</sup>	3 <sup>0</sup>				12 <sup>50</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>10</sup>		
9 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>55</sup>				11 <sup>50</sup>	11 <sup>50</sup>	6 <sup>10</sup>		
P	P			3	106. Malchow Malchow Bhf.		P	P		
9 <sup>05</sup>	8 <sup>40</sup>					1 <sup>55</sup>	7 <sup>10</sup>			
9 <sup>15</sup>	9 <sup>10</sup>			10	Malchow Roesz		1 <sup>0</sup>	7 <sup>10</sup>		
9 <sup>45</sup>	9 <sup>25</sup>					12 <sup>5</sup>	6 <sup>10</sup>			
10 <sup>50</sup>	10 <sup>10</sup>			21	Röbel		11 <sup>5</sup>	5 <sup>30</sup>		
11 <sup>55</sup>	11 <sup>15</sup>									
L†	Pr			7	107. Marlow Semlow			Pr		
1 <sup>0</sup>	5 <sup>50</sup>					8 <sup>50</sup>				
3 <sup>0</sup>	6 <sup>10</sup>			13	Schlemmin			7 <sup>10</sup>		
	7 <sup>10</sup>					6 <sup>5</sup>				
	9 <sup>10</sup>			24	Kedebas			4 <sup>10</sup>		
	Pr			10	108. Marnitz Siate	Lw†	Pr			
	8 <sup>55</sup>					4 <sup>55</sup>	5 <sup>35</sup>			
	9 <sup>50</sup>			14	Parchim Bhf. Parchim	9 <sup>0</sup>	4 <sup>50</sup>			
	10 <sup>5</sup>					8 <sup>0</sup>	3 <sup>55</sup>			
	10 <sup>50</sup>									
Bw*	Pr			3	109. Marnitz Suckow Putlitz	Pr	Bw*			
8 <sup>55</sup>	5 <sup>55</sup>					8 <sup>5</sup>	4 <sup>50</sup>			
12 <sup>50</sup>	6 <sup>10</sup>			12		7 <sup>40</sup>	12 <sup>50</sup>			
	7 <sup>10</sup>				6 <sup>35</sup>					
Lw†				9	110. Marnitz Ziegeendorf		Lw†			
12 <sup>55</sup>						12 <sup>50</sup>	8 <sup>50</sup>			
2 <sup>55</sup>										
P				5	111. Mirow Lärz		P			
5 <sup>55</sup>						3 <sup>55</sup>				
6 <sup>50</sup>				8	Neu-Gaarz			2 <sup>40</sup>		
6 <sup>55</sup>						2 <sup>10</sup>				
7 <sup>50</sup>				12	Vipperow			1 <sup>55</sup>		
8 <sup>40</sup>						1 <sup>55</sup>				
				20	Röbel			12 <sup>50</sup>		

Hinfahrt.		Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL <sup>×</sup>	Lw <sup>°</sup>			FL <sup>×</sup>	Lw <sup>°</sup>		
6 <sup>u</sup>	4 <sup>o</sup>	4	112. Molzow Dahmen	9 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>	* Sonntage L <sup>°</sup>	
7 <sup>u</sup>	5 <sup>o</sup>			8 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>		
7 <sup>u</sup>	6 <sup>u</sup>	12	Vollrathruhe	7 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>		
FL	Lw	9	113. Neubukow Kirch-Mulsow	Lw	FL		
7 <sup>u</sup>	1 <sup>o</sup>			11 <sup>u</sup>	5 <sup>u</sup>		
9 <sup>u</sup>	3 <sup>u</sup>	15	Passe	9 <sup>u</sup>	4 <sup>u</sup>		
11 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>			8 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>		
L	L	Lw	114. Nossentin Bhf. Nossentiner Hütte	L	L	Lw	
7 <sup>o</sup>	9 <sup>o</sup>	7 <sup>u</sup>		7 <sup>o</sup>	9 <sup>u</sup>	7 <sup>u</sup>	
8 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	8 <sup>u</sup>	4	7 <sup>o</sup>	8 <sup>u</sup>	6 <sup>u</sup>	
		FL	115. Priborn Vipperow Röbel	FL			
		2 <sup>u</sup>		10 <sup>u</sup>	9 <sup>u</sup>	7 <sup>u</sup>	
		3 <sup>u</sup>		9 <sup>u</sup>			
		4 <sup>u</sup>		7 <sup>u</sup>			
K <sup>××</sup>	Bw <sup>×</sup>	Kw <sup>×</sup>	K†	K	Bw <sup>×</sup>	K†	♣ ††
1 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>	8 <sup>u</sup>	8 <sup>u</sup>	6 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>
1 <sup>u</sup>	1 <sup>u</sup>	8 <sup>u</sup>	8 <sup>u</sup>	6 <sup>u</sup>	12 <sup>u</sup>	1 <sup>u</sup>	3 <sup>u</sup>
2 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>	9 <sup>u</sup>	9 <sup>u</sup>	5 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>	
			116. Rabensteinfeld Muess Schwerin				
Pr	Pr	Pr	117. ab (Schwerin) an „(Gadebusch) „ Rehna Rabensdorf Schönberg Bhf.	Pr	Pr.	Pr	
6 <sup>u</sup>	4 <sup>u</sup>	1 <sup>u</sup>		5 <sup>u</sup>	1 <sup>u</sup>	1 <sup>u</sup>	
8 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>	4 <sup>u</sup>	11 <sup>u</sup>		
8 <sup>u</sup>	6 <sup>u</sup>	7	118. <sup>×</sup> Ribnitz Dändorf Dierhagen Wustrow	11 <sup>o</sup>	10 <sup>u</sup>	10 <sup>u</sup>	
9 <sup>u</sup>	7 <sup>u</sup>			3 <sup>o</sup>	10 <sup>u</sup>	3 <sup>o</sup>	9 <sup>u</sup>
		12					
K	K			K	K		* Wenn die Schifffahrt geschlossen ist, sonst 118a und 47.
5 <sup>u</sup>	10 <sup>o</sup>	8	118. <sup>×</sup> Ribnitz Dändorf Dierhagen Wustrow	1 <sup>o</sup>	6 <sup>u</sup>		
6 <sup>u</sup>	11 <sup>u</sup>			12 <sup>o</sup>	5 <sup>u</sup>		
6 <sup>u</sup>	12 <sup>u</sup>	10		12 <sup>u</sup>	4 <sup>o</sup>		
8 <sup>u</sup>	1 <sup>u</sup>	18		10 <sup>u</sup>	3 <sup>o</sup>		
♣	♣	♣	118a. Ribnitz Wustrow	♣	♣	♣	* Nur im Juli und August.
10 <sup>u</sup>	3 <sup>u</sup>	8 <sup>o</sup>		8 <sup>u</sup>	2 <sup>u</sup>	6 <sup>u</sup>	
11 <sup>u</sup>	4 <sup>u</sup>	9 <sup>o</sup>	11	7 <sup>u</sup>	1 <sup>u</sup>	5 <sup>o</sup>	
	K	P <sup>××</sup>	119. Röbel Waren Bhf. Waren	♣ <sup>×</sup>	K	P <sup>××</sup>	* Nur, wenn die Schifffahrt offen ist.
	10 <sup>u</sup>	5 <sup>o</sup>		3 <sup>u</sup>	7 <sup>u</sup>	8 <sup>o</sup>	
	12 <sup>u</sup>	3 <sup>o</sup>		4 <sup>u</sup>	10 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	* Verkehrt, sobald die Schifffahrt geschlossen ist.
	1 <sup>u</sup>	3 <sup>o</sup>	23	2 <sup>o</sup>	4 <sup>u</sup>	4 <sup>u</sup>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Pr 3 <sup>00</sup> 4 <sup>15</sup> 4 <sup>55</sup> 6 <sup>22</sup> 6 <sup>22</sup>		8 13 23 29	120. Robel Kambs Wredenhagen Alt Daber Wittstock		Pr 1 <sup>55</sup> 12 <sup>00</sup> 11 <sup>55</sup> 10 <sup>40</sup> 10 <sup>0</sup>	
Pr 8 <sup>22</sup> 9 <sup>10</sup> 9 <sup>00</sup> 9 <sup>55</sup> 10 <sup>0</sup> 10 <sup>55</sup> 10 <sup>55</sup>	Pr 4 <sup>40</sup> 5 <sup>30</sup> 5 <sup>40</sup> 5 <sup>55</sup> 6 <sup>22</sup> 6 <sup>22</sup> 7 <sup>22</sup>	7 8 10 13 16 20	121. Rostock Kritzow Kritzow Abbau Stäbelow Clausdorf Heiligenhagen Satow	Pr 8 <sup>50</sup> 7 <sup>55</sup> 7 <sup>45</sup> 7 <sup>00</sup> 7 <sup>0</sup> 6 <sup>00</sup> 6 <sup>10</sup>	Pr 8 <sup>0</sup> 7 <sup>2</sup> 6 <sup>22</sup> 6 <sup>22</sup> 6 <sup>15</sup> 5 <sup>50</sup> 5 <sup>30</sup>	
	B* 1 <sup>0</sup> 2 <sup>20</sup>	FLw 5 <sup>0</sup> 6 <sup>22</sup>	122. Rottmannshagen Stavenhagen	B* 7 <sup>50</sup> 6 <sup>0</sup>	FLw 12 <sup>15</sup> 11 <sup>00</sup>	
	L 6 <sup>45</sup> 8 <sup>0</sup>	Lw 11 <sup>20</sup> 1 <sup>00</sup>	123. Schwerin Warnitz	L 4 <sup>45</sup> 3 <sup>00</sup>	Lw 8 <sup>45</sup> 7 <sup>20</sup>	
Bw† 3 <sup>15</sup> 5 <sup>0</sup>		9	124. Seedorf Zarrentin		Bw† 3 <sup>0</sup> 1 <sup>15</sup>	
L* 6 <sup>0</sup> 6 <sup>40</sup> 7 <sup>50</sup>	FL 9 <sup>45</sup> 10 <sup>25</sup> 11 <sup>25</sup>	4 9	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	L* 2 <sup>00</sup> 1 <sup>00</sup> 12 <sup>45</sup>	FL 7 <sup>2</sup> 5 <sup>10</sup>	
		FL 9 <sup>45</sup> 11 <sup>00</sup>	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin	FL 8 <sup>40</sup> 7 <sup>20</sup> 6 <sup>22</sup>		
FL <sup>x</sup> 11 <sup>0</sup> 1 <sup>5</sup>		11	127. Sternberg Wanckow		FL <sup>x</sup> 8 <sup>0</sup> 6 <sup>2</sup>	* Sonntage L*
L* 7 <sup>20</sup> 10 <sup>00</sup>	FLw 11 <sup>0</sup> 12 <sup>0</sup>	Bs* 8 <sup>0</sup> 9 <sup>30</sup>	128. Sternberg Witzin	Lw* 6 <sup>22</sup> 4 <sup>20</sup>	FLw 7 <sup>2</sup> 6 <sup>2</sup>	Ls* 2 <sup>30</sup> 1 <sup>0</sup>

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL	L			L	FLw	
11 <sup>15</sup>	7 <sup>0</sup>	6	129. Tessin Woltow Walkendorf Klein-Dalwitz	10 <sup>10</sup>	1 <sup>50</sup>	6 <sup>20</sup>
12 <sup>15</sup>	8 <sup>50</sup>				5 <sup>15</sup>	
1 <sup>55</sup>	10 <sup>50</sup>				4 <sup>50</sup>	
1 <sup>55</sup>	10 <sup>50</sup>	13			3 <sup>50</sup>	
P	P	4	130. Wittenburg Bhf. Wittenburg Wa-chow Zarrentin	P	P	
7 <sup>55</sup>	10 <sup>55</sup>			10 <sup>55</sup>	6 <sup>50</sup>	
7 <sup>50</sup>	11 <sup>5</sup>			10 <sup>50</sup>	6 <sup>55</sup>	
8 <sup>5</sup>	11 <sup>30</sup>			9 <sup>55</sup>	6 <sup>10</sup>	
8 <sup>50</sup>	12 <sup>15</sup>			9 <sup>10</sup>	5 <sup>55</sup>	



**Fahrpläne**  
 der  
**Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,**  
 der  
**Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen**  
 sowie der  
 innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile  
 der  
**Königlich Preussischen Staatsbahnen,**  
 Directions-Bezirke Altona und Stettin.  
**Gültig vom 1. Mai 1896.**

**Allgemeine Bemerkungen.**

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachtzeiten von 6<sup>22</sup> Abends bis 5<sup>22</sup> Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenerklärung:

<table border="0"> <tr><td>x</td><td>bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,</td></tr> <tr><td>e</td><td>„ „ „ „ zum Einsteigen,</td></tr> <tr><td>a</td><td>„ „ „ „ zum Aussteigen,</td></tr> <tr><td> </td><td>„ „ „ nicht,</td></tr> <tr><td>Berlin L.</td><td>„ Berlin, Lehrte'r Bahnhof,</td></tr> <tr><td>Berlin St.</td><td>„ Berlin, Stettin'er „</td></tr> <tr><td>Hamburg B.</td><td>„ Hamburg, Berlin'er „</td></tr> </table>	x	bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,	e	„ „ „ „ zum Einsteigen,	a	„ „ „ „ zum Aussteigen,		„ „ „ nicht,	Berlin L.	„ Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Berlin St.	„ Berlin, Stettin'er „	Hamburg B.	„ Hamburg, Berlin'er „	<table border="0"> <tr><td>Hamburg H.</td><td>bedeutet: Hamburg, Hannover-Bahnhof,</td></tr> <tr><td>Hamburg K.</td><td>„ Hamburg, Klosterthor „</td></tr> <tr><td>Hamburg L.</td><td>„ Hamburg, Lübecker „</td></tr> <tr><td>Leipzig M.</td><td>„ Leipzig, Magdeb. „</td></tr> <tr><td>Rostock FF.</td><td>„ Rostock, Friedrich Franz-Bahnhof,</td></tr> <tr><td>Rostock Ll.</td><td>„ Rostock, Lloyd-Bahnhof.</td></tr> </table>	Hamburg H.	bedeutet: Hamburg, Hannover-Bahnhof,	Hamburg K.	„ Hamburg, Klosterthor „	Hamburg L.	„ Hamburg, Lübecker „	Leipzig M.	„ Leipzig, Magdeb. „	Rostock FF.	„ Rostock, Friedrich Franz-Bahnhof,	Rostock Ll.	„ Rostock, Lloyd-Bahnhof.
x	bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,																										
e	„ „ „ „ zum Einsteigen,																										
a	„ „ „ „ zum Aussteigen,																										
	„ „ „ nicht,																										
Berlin L.	„ Berlin, Lehrte'r Bahnhof,																										
Berlin St.	„ Berlin, Stettin'er „																										
Hamburg B.	„ Hamburg, Berlin'er „																										
Hamburg H.	bedeutet: Hamburg, Hannover-Bahnhof,																										
Hamburg K.	„ Hamburg, Klosterthor „																										
Hamburg L.	„ Hamburg, Lübecker „																										
Leipzig M.	„ Leipzig, Magdeb. „																										
Rostock FF.	„ Rostock, Friedrich Franz-Bahnhof,																										
Rostock Ll.	„ Rostock, Lloyd-Bahnhof.																										

**Inhalt:**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lübeck-Strasburg.</li> <li>2. Hagenow (Land)-Schwerin.</li> <li>3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar.</li> <li>4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.</li> <li>5. Lüththen-Malliss.</li> <li>6. Schwerin-Crivitz.</li> <li>7. Wismar-Karow.</li> <li>8. Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Wismar-Rostock.</li> <li>10. Waren-Malchin.</li> <li>11. Teterow-Gnoien.</li> <li>12. Güstrow-Plaaz.</li> <li>13. Bützow-Rostock.</li> <li>14. Rostock-Triebsees.</li> <li>15. Sanitz-Tessin.</li> <li>16. Neustrelitz-Rostock-Warнемünde.</li> <li>17. Rostock-Warнемünde.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>18. Doberan-Heiligendamm.</li> <li>19. Neubrandenburg-Friedland.</li> <li>20a. Strasburg-Blankensee.</li> <li>20b. Neustrelitz-Buschhof.</li> <li>21. Neustrelitz-Neubrandenburg.</li> <li>22. Stralsund-Rostock.</li> <li>23. Berlin-Wittenberge-Hamburg.</li> <li>24. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.</li> <li>25. Hagenow (Land)-Zarrentin.</li> <li>26. Boizenburg-Stadt-Boizenb. Bahnh.</li> </ol> |
|---|--|---|

Lübeck-Strasburg.

1.

Strasburg-Lübeck.

Lübeck-Strasburg.				Strasburg-Lübeck.										
—	73 <sup>0</sup>	—	24 <sup>0</sup>	61 <sup>0</sup>	—	—	54 <sup>0</sup>	84 <sup>0</sup>	—	—	—			
—	60 <sup>0</sup>	90 <sup>7</sup>	—	41 <sup>0</sup>	72 <sup>7</sup>	—	—	39 <sup>0</sup>	72 <sup>0</sup>	—	104 <sup>0</sup>			
—	73 <sup>0</sup>	90 <sup>7</sup>	—	50 <sup>7</sup>	83 <sup>0</sup>	—	—	24 <sup>0</sup>	60 <sup>0</sup>	—	91 <sup>0</sup>			
—	—	45 <sup>0</sup>	91 <sup>0</sup>	21 <sup>0</sup>	54 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	104 <sup>0</sup>			
—	—	55 <sup>0</sup>	101 <sup>0</sup>	30 <sup>0</sup>	61 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	91 <sup>0</sup>			
—	—	94 <sup>0</sup>	120 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	91 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	71 <sup>0</sup>			
—	32 <sup>0</sup>	—	82 <sup>0</sup>	81 <sup>0</sup>	121 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	91 <sup>0</sup>			
—	54 <sup>0</sup>	—	78 <sup>0</sup>	104 <sup>0</sup>	118 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	110 <sup>0</sup>			
—	63 <sup>0</sup>	—	84 <sup>0</sup>	120 <sup>0</sup>	30 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	91 <sup>0</sup>			
—	73 <sup>0</sup>	—	108 <sup>0</sup>	120 <sup>0</sup>	45 <sup>7</sup>	—	—	—	—	—	91 <sup>0</sup>			
—	—	12 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	6 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	101 <sup>0</sup>	91 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	—			
—	—	84 <sup>0</sup>	108 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	78 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	—			
—	—	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	91 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	—			
5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung-km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8.	12.	4.	10.	2.	6.
1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.	1.-4. Klasse.
—	7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	—	0,0	Ab Lübeck	An	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	—	11,0	• Lüdersdorf	Ab	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	—	19,0	• Schönberg	•	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	—	29,0	• Grieben	•	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	36,7	• Grevesmühlen	•	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	8 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	44,0	• Plüschow	•	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	8 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	50,0	• Bobitz	•	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	8 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	59,0	• Klein 3.	•	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
—	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	—	An Schwerin	Ab	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
—	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	—	Ab Schwerin	An	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>
5 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	—	59,0	Ab Kleinen 3.	An	8 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
6 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	67,0	• Ventchow	Ab	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
6 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	76,0	An Blankenberg	Ab	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
6 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	89,0	Ab 7.	An	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
6 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	99,0	• Warnow	Ab	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	—	An Bützow 13.	Ab	7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	—	An Rostock FF.	Ab	7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—	6 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	—	• Warnmünde	•	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	—	An Doberan	Ab	—	7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	—
6 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	—	99,0	Ab Bützow 13	An	7 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	—
7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	113,0	An Güstrow 8. 12.	Ab	7 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	—
7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	129,0	Ab Lalendorf 16.	An	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
7 <sup>0</sup>	—	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	—	—	—	Ab Lalendorf	An	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
9 <sup>0</sup>	—	12 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	—	—	—	An Waren	An	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
9 <sup>0</sup>	—	12 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	—	—	—	An Neustrelitz	Ab	5 <sup>0</sup>	—	—	—	—
7 <sup>0</sup>	—	12 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	129,0	Ab Lalendorf 16.	An	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
7 <sup>0</sup>	—	12 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	137,0	• Wokern	Ab	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
8 <sup>0</sup>	—	12 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	142,0	An Teterow 11.	Ab	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
8 <sup>0</sup>	—	12 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	156,0	Ab Malchin 10.	Ab	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
8 <sup>0</sup>	—	11 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	—	167,0	• Stavenhagen	Ab	6 <sup>0</sup>	—	—	—	—
9 <sup>0</sup>	—	11 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	—	182,0	• Kleeth	•	5 <sup>0</sup>	—	—	—	—
9 <sup>0</sup>	—	11 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	—	187,0	• Mölla	•	5 <sup>0</sup>	—	—	—	—
9 <sup>0</sup>	—	11 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	—	200,0	An Neubrandenburg	Ab	5 <sup>0</sup>	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	An Neubrandenburg	An	—	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	An Stralund	Ab	—	—	—	—	—
9 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	An Neustrelitz	Ab	—	—	—	—	—
12 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	• Berlin St.	Ab	—	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	—	—	—
11 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	An Friedland	Ab	—	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	208,0	• Sponholz	Ab	—	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	217,0	• Neetzka	•	—	—	—	—	—
10 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	223,0	• Oertzenhof	•	—	—	—	—	—
11 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	235,0	An Strasburg	Ab	—	—	—	—	—
11 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	Ab Strasburg	An	—	—	—	—	—
11 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	An Pasewalk	Ab	—	—	—	—	—
11 <sup>0</sup>	—	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	—	—	—	—	An Stettin	Ab	—	—	—	—	—

Hagenow (Land)-Schwerin.

2.

Schwerin-Hagenow (Land).

320	608	810	1210	584	Ab Hannover über Lüneburg An	1208	380	628	810	210
—	—	—	—	—	}, Hamburg [K. B.]	—	900	—	—	1022
680	915	1300	622	840	„ Börden An	787	1048	288	652	938
710	1080	248	708	1027	„ Boizenburg Ab	718	1041	286	612	925
794	1080	304	710	1027	„ Brahlstorf „	700	1037	219	612	911
797	1108	320	712	1027	„ Fritzier „	648	1018	207	622	902
798	1118	331	712	1127	An Hagenow (Land) Ab	628	1007	189	628	852
797	1181	384	712	1115	—	—	—	—	—	—
—	—	1218	628	—	Ab Zarrentin An	—	1130	—	642	—
—	—	289	728	—	Ab Wittenburg An	709	1080	288	681	—
784	—	340	710	—	An Hagenow (Land) Ab	680	1010	187	551	—

81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
1.—4. Klasse.							1.—4. Klasse.				

809	1188	388	728	1122	0,0	Ab Hagenow(Land)23.25. An	628	1004	149	544	842
818	1140	398	801	—	5,1	„ Kirch-Jesar Ab	—	898	140	508	822
827	1206	410	821	1142	12,8	„ Zachun „	—	948	188	592	822
840	1210	428	822	1142	18,8	„ Holthusen 3. „	541	922	118	511	802
828	1284	428	842	1202	28,8	An Schwerin 3. 6. Ab	522	910	100	428	721

Ludwigslust-Schwerin-Wismar.

3.

Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

980	—	—	—	1101	1328	Ab Leipzig M. An	468	548	—	1227	1127	827	—	817
1212	—	608	—	118	388	„ Magdeburg „	1280	388	—	921	921	1212	—	628
—	—	688	900	—	418	„ Berlin L. „	1188	1238	—	821	841	1122	—	528
211	422	888	1088	—	138	„ Wittenbergs An	907	1130	—	518	700	902	—	137
222	322	888	—	608	812	„ Grabow Ab	888	—	—	480	—	822	—	1222
308	642	948	1128	—	618	An Ludwigslust Ab	820	1028	—	418	628	817	—	1210
—	610	—	948	—	688	Ab Farchim An	1014	1288	—	704	—	922	—	—
708	—	1028	—	410	806	An Ludwigslust Ab	900	1210	—	680	—	822	—	—

21.	23.	25.	27.	33.	29.	31.	Entfernung, km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.
1.—4. Klasse.					1.—3. Kl.	1.—4. Kl.			1.—4. Klasse.			1.—3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Kl.	

822	710	950	1140	580	824	0,0	Ab Ludwigslust An	818	1028	—	400	611	808	—	1202
—	798	—	1150	—	824	9,0	„ Lublow Ab	801	—	—	367	—	722	—	1121
—	781	1008	1187	—	822	14,7	„ Rastow Ab	788	1008	—	348	—	722	—	1144
—	743	—	1208	—	926	21,8	„ Sulstorf „	743	987	—	387	—	722	—	1122
—	740	—	1219	—	927	26,8	„ Holthusen „	738	—	—	390	529	721	—	1122
422	800	1088	1288	688	1028	36,1	An Schwerin Ab	718	940	—	318	521	711	—	1122
512	890	1048	1281	380	622	1028	Ab J. 2. 6. An	—	918	1142	290	528	711	942	1122
521	844	1141	348	622	1028	46,8	„ Lubstorf Ab	—	928	1128	218	—	622	922	1028
628	888	1108	124	384	622	1028	An Kleinen 1. Ab	—	825	1117	208	528	622	912	1021

744	1081	1229	388	—	822	1222	An Rostock FF. Ab	—	700	910	1148	300	518	—	922
528	908	1118	208	388	621	1128	Ab Kleinen 1. An	—	848	1104	188	518	628	928	1022
587	918	1187	210	418	722	1128	„ Mecklenburg Ab	—	888	1080	140	528	628	848	1022
608	984	1180	229	488	721	1128	An Wismar 7. 9. Ab	—	888	1040	180	488	612	848	1022

744	—	120	448	—	928	—	An Doberan Ab	—	610	—	1048	—	388	—	822
-----	---	-----	-----	---	-----	---	---------------	---	-----	---	------	---	-----	---	-----

4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite.)

Lübtheen-Malliss.

5.

Malliss-Lübtheen.

101.	108.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	

708	440	0,0	Ab Lübtheen	An	1011	821
718	448	2,1	„ Jemenitz	Ab	1044	821
724	508	8,0	„ Alt-Jabel	„	1028	821
747	528	12,8	„ Woosmer	„	1010	822
811	568	20,0	„ Heiddorf	„	948	722
821	568	23,8	An Malliss 4.	Ab	928	722



## Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. 4. Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

		nur Werktag															
		550	700	800	100	150											
		940	214														
---	---	---	---	610	---	1040	490	---	---	Ab Wittenberge	An	101	660	---	---	---	---
---	---	---	---	740	---	1211	500	---	---	An Dömitz	Ab	1210	560	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	Ab Eänburg	An	1110	800	940	---	---	---
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	An Dömitz	Ab	940	210	820	---	---	---
161	168	171	813	165	167	169	Entfernung, km	Grosch. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		160	162	164	172	314	166	168	
2-4. Kl. auf Strecken Dömitz-Ludwigslust										2-4. Kl. auf Strecken Dömitz-Ludwigslust							
2-3. „ „ „ Ludwig-Neubrandenburg										2-3. „ „ „ Ludwig-Neubrandenburg							
---	---	---	800	1000	300	600	0,	Ab Dömitz 24.	An	940	100	600	---	1010	---	---	---
---	---	---	810	1010	300	700	5,	• Neu-Kaliss	Ab	900	110	610	---	920	---	---	---
---	---	---	800	1000	300	710	---	An Malliss 5.	Ab	910	100	600	---	920	---	---	---
---	---	---	801	1001	301	710	9,	Ab Göhren	An	910	101	600	---	920	---	---	---
---	---	---	840	1000	400	710	12,	• Eldena	Ab	900	120	600	---	920	---	---	---
---	---	---	800	1000	410	720	16,	• Alt-Karstädt	Ab	800	124	500	---	910	---	---	---
---	---	---	910	1100	400	720	23,	• Techtent	Ab	840	120	500	---	920	---	---	---
---	---	---	900	1110	400	720	26,	An Ludwigslust 8. 23. Ab.	Ab	800	120	500	---	920	---	---	---
---	---	---	900	1100	410	800	30,	Ab Ludwigslust	An	640	110	510	---	820	---	---	---
---	---	---	---	1210	---	800	---	• Grabow	Ab	500	---	500	---	820	---	---	---
---	---	---	---	1110	101	700	900	An Wittenberge	Ab	440	100	410	---	740	---	---	---
---	---	---	---	1250	410	840	1100	• Berlin L.	Ab	110	900	110	---	500	---	---	---
---	---	---	---	800	800	920	1210	• Magdeburg	Ab	120	600	110	---	800	---	---	---
---	---	---	540	540	110	820	820	• Leipzig M.	Ab	900	---	1100	---	1200	---	---	---
---	110	60	---	910	110	600	---	Ab Hamburg	{ K. An	110	100	810	1000	---	---	---	---
---	120	80	---	1100	410	810	---	An Ludwigslust	{ B. An	900	1100	500	820	---	---	---	---
---	110	---	---	900	110	500	---	Ab Berlin L.	An	110	120	920	110	---	---	---	---
---	---	---	---	1000	410	740	---	• Wittenberge	An	900	110	510	---	100	---	---	---
---	---	---	---	1100	510	800	---	An Ludwigslust	Ab	800	100	410	820	---	---	---	---
---	500	900	---	1210	600	820	30,	Ab Ludwigslust 3. 23. An	Ab	700	100	410	820	---	1100	---	---
---	500	910	---	---	---	34,	---	• Gr.-Iansch	Ab	600	1010	---	720	---	---	---	---
---	610	900	---	1200	600	39,	---	• Neustadt	Ab	640	1011	300	720	---	1000	---	---
---	600	940	---	1200	---	45,	---	• Dütschow	Ab	600	1001	---	720	---	1000	---	---
---	600	900	---	1200	600	48,	---	• Spornitz	Ab	600	900	340	720	---	1010	---	---
---	640	1010	---	1200	700	56,	---	An Parchim	Ab	610	900	300	720	---	1020	---	---
---	600	1000	---	100	720	---	56,	Ab Parchim	An	---	900	300	620	---	920	---	---
---	710	1000	---	110	720	---	64,	• Rom	Ab	---	900	300	620	---	920	---	---
---	700	1110	---	100	720	---	70,	• Lübz	Ab	---	910	200	610	---	910	---	---
---	740	1100	---	100	720	---	75,	• Passow	Ab	---	900	240	500	---	900	---	---
---	710	1100	---	141	720	---	81,	• Gallin	Ab	---	800	200	500	---	800	---	---
---	810	1100	---	100	800	---	87,	• Zarchlin	Ab	---	800	200	500	---	800	---	---
---	800	1100	---	100	800	---	91,	An Karow 7. 8.	Ab	---	800	210	510	---	800	---	---
---	840	1210	---	210	800	---	94,	An Karow 7. 8.	An	---	800	100	500	---	810	---	---
---	800	1210	---	200	800	---	97,	• Glashütte	Ab	---	810	100	500	---	800	---	---
---	900	1200	---	200	800	---	97,	• Alt-Schwerin	Ab	---	810	100	400	---	700	---	---
---	900	1200	---	200	900	---	104,	• Malchow	Ab	---	700	100	400	---	700	---	---
---	900	100	---	200	900	---	109,	• Nossentin	Ab	---	740	100	400	---	700	---	---
---	900	100	---	310	900	---	116,	• Jabel	Ab	---	710	120	400	---	700	---	---
---	1010	141	---	300	900	---	126,	An Waren 10. 16.	Ab	---	710	120	300	---	600	---	---
700	1110	---	---	300	1000	---	132,	Ab Waren 10. 16.	An	---	700	1200	---	600	---	---	---
740	1100	---	---	300	1000	---	132,	• Kargow 16.	Ab	---	600	1200	---	610	---	---	---
700	1100	---	---	400	1000	---	137,	• Schwastorf-Dratow	Ab	---	600	1100	---	500	---	---	---
800	1100	---	---	400	1000	---	139,	• Klein-Platen	Ab	---	600	1100	---	500	---	---	---
810	1200	---	---	400	1000	---	143,	• Kraase	Ab	---	600	1100	---	500	---	---	---
800	1200	---	---	400	1000	---	146,	• Möllenhagen	Ab	---	600	1100	---	500	---	---	---
800	1200	---	---	400	1100	---	151,	• Marlin	Ab	---	600	1100	---	500	---	---	---
800	1200	---	---	400	1100	---	157,	• Penzlin	Ab	---	600	1100	---	500	---	---	---
910	1200	---	---	500	1100	---	162,	• Mallin	Ab	---	600	1100	---	400	---	---	---
900	100	---	---	500	1100	---	166,	• Walkenitz	Ab	---	600	1100	---	400	---	---	---
900	100	---	---	500	1100	---	172,	An Neubrandenburg	Ab	---	600	1100	---	410	---	---	---
1. 19. 21.																	
1000	200	---	---	700	---	---	---	Ab Neubrandenburg	An	---	900	---	---	100	---	---	---
210	400	---	---	900	---	---	---	An Stralsund	Ab	---	700	---	---	1100	---	---	---
900	210	---	---	610	---	---	---	Ab Neubrandenburg	An	---	900	---	---	100	---	---	---
1000	200	---	---	610	---	---	---	An Neustrelitz	Ab	---	800	---	---	1000	---	---	---
1200	500	---	---	800	---	---	---	• Berlin St.	Ab	---	610	---	---	1000	---	---	---

### 5. Lübbthen-Maliss.

(Siehe Seite 3).

Schwerin-Crivitz.				6.			Crivitz-Schwerin.		
91.	93.	96.	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			90.	92.	94.
2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.		
9 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	11 <sup>11</sup>	0,0	Ab Schwerin 2. 3.	An	7 <sup>07</sup>	1 <sup>11</sup>	10 <sup>22</sup>	
x <sup>9</sup> 7	x <sup>3</sup> 00	x <sup>11</sup> 22	3,3	• Görries	Ab	x <sup>7</sup> 07	x <sup>1</sup> 07	x <sup>10</sup> 22	
10 <sup>00</sup>	3 <sup>04</sup>	11 <sup>22</sup>	6,4	• Wüstmark	•	7 <sup>07</sup>	x <sup>12</sup> 00	x <sup>9</sup> 22	
10 <sup>00</sup>	3 <sup>04</sup>	11 <sup>22</sup>	14,4	• Plate	•	7 <sup>00</sup>	12 <sup>00</sup>	9 <sup>22</sup>	
10 <sup>00</sup>	4 <sup>04</sup>	x <sup>11</sup> 22	18,0	• Sukow	•	7 <sup>00</sup>	12 <sup>07</sup>	9 <sup>22</sup>	
10 <sup>00</sup>	4 <sup>19</sup>	11 <sup>22</sup>	24,9	An Crivitz	Ab	7 <sup>11</sup>	12 <sup>10</sup>	9 <sup>22</sup>	

Wismar-Karow.						7.			Karow-Wismar.					
151.	153.	155.	157.	159.	159a.	Entfern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			152.	154.	156.	158.	158a.
2.—3. Klasse.										2.—3. Klasse.				
5 <sup>12</sup>	—	8 <sup>10</sup>	3 <sup>00</sup>	9 <sup>22</sup>	—	0,0	Ab Wismar 3. 9.	An	9 <sup>00</sup>	12 <sup>14</sup>	6 <sup>11</sup>	11 <sup>11</sup>	—	—
x	—	8 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	9 <sup>12</sup>	—	5,4	An Hornstorf 9.	Ab	x <sup>9</sup> 17	12 <sup>00</sup>	6 <sup>20</sup>	x <sup>11</sup> 22	—	—
x <sup>5</sup> 12	—	8 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	9 <sup>12</sup>	—	15,9	• Warkstorf	Ab	x <sup>9</sup> 00	x <sup>11</sup> 44	5 <sup>00</sup>	x	—	—
x <sup>5</sup> 12	—	x <sup>8</sup> 04	4 <sup>00</sup>	x <sup>9</sup> 22	—	23,6	• Neukloster	Ab	8 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	5 <sup>00</sup>	10 <sup>22</sup>	—	—
5 <sup>12</sup>	—	8 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	9 <sup>22</sup>	—	27,9	• Warin	Ab	8 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	5 <sup>00</sup>	10 <sup>22</sup>	—	—
8 <sup>04</sup>	—	9 <sup>00</sup>	4 <sup>07</sup>	9 <sup>22</sup>	—	34,9	An Blankenberg 1.	Ab	8 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	10 <sup>22</sup>	11 <sup>11</sup>	—
6 <sup>12</sup>	—	9 <sup>00</sup>	5 <sup>10</sup>	11 <sup>22</sup>	10 <sup>22</sup>	39,1	• Brül	Ab	8 <sup>00</sup>	x <sup>10</sup> 10	4 <sup>00</sup>	10 <sup>22</sup>	11 <sup>22</sup>	—
8 <sup>00</sup>	—	9 <sup>00</sup>	5 <sup>00</sup>	11 <sup>22</sup>	10 <sup>22</sup>	45,9	• Weitendorf	Ab	x <sup>7</sup> 00	x <sup>10</sup> 10	4 <sup>00</sup>	x <sup>9</sup> 22	x <sup>11</sup> 22	—
6 <sup>11</sup>	—	x <sup>9</sup> 00	5 <sup>00</sup>	12 <sup>01</sup>	—	49,9	An Sternberg	Ab	7 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>10</sup>	9 <sup>41</sup>	10 <sup>22</sup>	—
x <sup>6</sup> 00	—	10 <sup>00</sup>	5 <sup>00</sup>	12 <sup>01</sup>	—	56,9	Ab Dabel	An	—	x <sup>9</sup> 00	x <sup>3</sup> 47	x <sup>9</sup> 22	—	—
7 <sup>00</sup>	—	x <sup>10</sup> 00	x <sup>6</sup> 12	x <sup>12</sup> 01	—	62,9	• Borkow	Ab	—	9 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	9 <sup>22</sup>	—	—
—	—	10 <sup>00</sup>	6 <sup>11</sup>	12 <sup>01</sup>	—	66,0	• Below	Ab	—	9 <sup>00</sup>	3 <sup>10</sup>	x <sup>9</sup> 10	—	—
—	—	11 <sup>00</sup>	6 <sup>12</sup>	12 <sup>01</sup>	—	68,9	An Goldberg	Ab	—	9 <sup>10</sup>	3 <sup>00</sup>	9 <sup>00</sup>	—	—
—	—	11 <sup>14</sup>	6 <sup>12</sup>	12 <sup>01</sup>	—	71,9	Ab Wend.-Waren	An	—	9 <sup>10</sup>	2 <sup>04</sup>	8 <sup>40</sup>	—	—
—	7 <sup>40</sup>	1 <sup>10</sup>	7 <sup>02</sup>	—	—	76,0	• Damerow	Ab	—	x <sup>9</sup> 04	x <sup>2</sup> 48	x <sup>8</sup> 40	—	—
—	x <sup>7</sup> 40	x <sup>1</sup> 00	x <sup>7</sup> 10	—	—	—	An Karow 4. 8.	Ab	—	8 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>	8 <sup>17</sup>	—	—
—	8 <sup>01</sup>	1 <sup>00</sup>	7 <sup>12</sup>	—	—	—	Ab Karow	An	—	8 <sup>01</sup>	1 <sup>00</sup>	8 <sup>12</sup>	—	—
—	8 <sup>10</sup>	1 <sup>00</sup>	7 <sup>12</sup>	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	—	8 <sup>02</sup>	1 <sup>00</sup>	8 <sup>12</sup>	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Ab Karow	An	—	8 <sup>02</sup>	1 <sup>00</sup>	8 <sup>11</sup>	—	—
—	—	—	—	—	—	—	An Waren	Ab	—	7 <sup>10</sup>	1 <sup>00</sup>	8 <sup>17</sup>	—	—

**Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock.**

**8.**

**Rostock-Güstrow-Neustadt a. D.**

—		—		980		110		WAb	Berlin L.	An	410	821	—	—	—	—	
—		—		1115		805		Ab	Neustadt a. D.	An	215	621	—	—	—	—	
—		—		1260		515		Ab	Pritzwalk	An	1215	435	—	—	1022	—	
—		—		115		625		An	Mayenburg	Ab	1125	841	—	—	1001	—	
61.	63.	65.	319.	67.	69.	71.	Ent-	Grossh. Meckl. Friedrich			60.	62.	64.	320.	66.	68.	70.
1.-4.	2.-3.	1.-4.	2.-3.	1.-4.	2.-3.	1.-4.	fern.	Franz-Eisenbahn.			2.-3. Klasse.		1.-4.	2.-3.	1.-4.	1.-4.	1.-4.
Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	km.						Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.
—	715	—	—	190	—	625	0,0	WAb	Meyenburg	An	1110	320	—	—	961	—	—
—	727	—	—	127	—	625	3,5	Ab	Wend.-Priborn	Ab	1102	325	—	—	922	—	—
—	730	—	—	127	—	727	8,4	Ab	Ganzlin	Ab	1050	310	—	—	921	—	—
—	755	—	—	125	—	720	17,5	An	Plau	Ab	1020	220	—	—	905	—	—
—	805	—	1040	124	—	725	—	Ab	Karow 4. 7.	An	905	225	—	612	825	—	—
—	825	—	1105	200	—	825	26,7	An	Karow 4. 7.	Ab	845	215	—	527	825	—	—
—	827	—	—	217	—	825	—	Ab	Karow	An	521	150	—	—	812	—	—
—	925	—	—	320	—	927	—	An	Parchim	Ab	625	100	—	—	712	—	—
—	1025	—	—	410	—	1125	—	An	Ludwigslust	Ab	522	1210	—	—	622	—	—
—	845	—	1210	217	—	815	—	Ab	Karow	An	825	125	—	527	811	—	—
—	1015	—	141	325	—	925	—	An	Waren	Ab	715	1225	—	340	627	—	—
—	125	—	—	520	—	1125	—	An	Neubrandenburg	Ab	522	1020	—	—	412	—	—
—	827	—	1120	219	—	820	26,7	WAb	Karow 4. 7.	An	825	120	—	527	812	—	—
—	905	—	1220	245	—	825	40,1	Ab	Krakow	Ab	825	120	—	502	725	—	—
—	921	—	1240	225	—	825	46,4	Ab	Klein-Grabow	Ab	725	110	—	422	725	—	—
—	925	—	105	304	—	921	45,5	Ab	Hoppenrade	Ab	747	1225	—	410	722	—	—
—	925	—	x115	x314	—	x910	55,0	Ab	Kluss	Ab	x727	x1245	—	x342	x712	—	—
—	x	—	x	x	—	x	—	An	Priemernburg 12	Ab	x723	x1241	—	x344	x725	—	—
—	x940	—	x125	x321	—	x915	58,5	Ab	Güstrow 1. 12.	An	x	x1225	—	x	x	—	—
—	925	—	124	322	—	922	61,5	An	Güstrow 1. 12.	Ab	725	1220	—	325	822	—	—
725	1020	1220	—	417	520	922	68,5	Ab	Lüssow	Ab	711	1201	312	—	621	822	1224
740	1011	1240	—	422	620	922	72,5	Ab	Mistort	Ab	705	1125	300	—	622	812	1122
800	1025	1245	—	427	615	922	72,5	Ab	Schwaan 13.	Ab	625	1147	300	—	622	802	1121
811	1025	1225	—	427	622	1022	79,5	An	Schwaan 13.	An	644	1122	245	—	621	722	1122
814	1025	1225	—	420	622	1022	79,5	Ab	Schwaan 13.	Ab	648	1124	245	—	621	721	1121
822	—	x110	—	—	—	—	87,4	Ab	Pischow	An	x622	—	—	—	x741	x1121	—
825	1027	122	—	511	622	1022	96,0	An	Rostock FF. 9.	Ab	620	1112	220	—	522	722	1112
										13. 17. 22.							
845	—	120	—	520	—	1021	—	Ab	Rostock FF.	An	612	942	—	—	242	—	522
920	—	242	—	622	—	1121	—	Ab	Ribnitz	Ab	512	822	—	—	242	—	721
1122	—	412	—	822	—	—	—	An	Stralsund	Ab	—	640	—	—	110	—	521

Wismar-Rostock.

9.

Rostock-Wismar.

131.	133.	135.	137.	139.	141.	143.	Ent- fern- km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130.	132.	134.	136.	138.	140.	142.
2.—3. Klasse.									2.—3. Klasse.						
512	—	1048	—	1288	—	612		Ab Schwerin	An	914	—	230	—	711	1110
610	—	1155	—	2240	—	720	0,0	Ab Wismar 3. 7.	An	780	—	101	—	540	1022
601	—	1155	—	2240	—	720	5,4	An Hornstorf 7.	Ab	745	—	124	—	597	992
600	—	1201	—	2240	—	721	5,4	Ab	An	745	—	124	—	598	992
600	—	1200	—	3090	—	721	8,7	• Kartlow	Ab	780	—	127	—	510	940
600	—	1200	—	3100	—	721	10,7	• Steinhausen	•	780	—	128	—	510	940
600	—	1200	—	3100	—	721	12,7	• Hageböck	•	784	—	128	—	500	941
600	—	1200	—	3100	—	721	17,8	• Teschow	•	713	—	120	—	497	921
600	—	1200	—	3100	—	721	22,0	• Neubukow	•	700	—	118	—	448	900
600	—	1200	—	3100	—	721	27,0	• Sandhagen	•	683	—	110	—	420	870
600	—	1200	—	3100	—	721	31,4	• Kröpelin	•	683	—	111	—	410	867
600	—	1200	—	3100	—	721	36,8	• Reddich	•	613	—	108	—	400	840
600	—	1200	—	3100	—	721	40,7	An Doberan 18.	Ab	610	—	104	—	389	820
500	—	138	—	500	—	94		Ab Doberan	An	—	—	1014	—	334	724
500	—	180	—	500	—	102		An Helligendamm	Ab	—	—	980	—	310	717
vom 1. Juni bis 30. Sept.		vom 13. Mai bis 30. Sept.		vom 1. Juni bis 30. Sept.		vom 1. Juni bis 31. Aug.				vom 1. Juni bis 30. Sept.		vom 13. Mai bis 30. Sept.		vom 13. Mai bis 30. Sept.	
vom 13. Mai bis 30. Sept.		vom 1. Juni bis 30. Sept.		vom 13. Mai bis 30. Sept.		vom 1. Juni bis 30. Sept.				vom 13. Mai bis 30. Sept.		vom 1. Juni bis 30. Sept.		vom 13. Mai bis 30. Sept.	
700	980	1288	310	490	210	90		Ab Helligendamm	An	834	1100	149	414	844	—
744	1014	119	304	444	210	90		An Doberan	An	800	1048	188	380	820	—
700	1088	128	440	440	745	940	40,-	Ab Doberan 18.	An	—	740	1088	118	340	812
700	1088	128	400	484	745	941	42,8	• Althot	Ab	—	748	1081	119	343	820
804	1068	146	411	500	780	1020	46,8	• Parkentin	•	—	788	1082	108	338	820
814	1088	128	490	518	811	1012	50,4	• Gross-Schwass	•	—	788	1011	129	339	780
807	1108	207	400	587	821	1020	56,4	An Rostock LL14.16.17.Ab	An	—	711	988	120	308	781
808	1180	124	480	520	822	1128		Ab Rostock LL	An	—	649	—	1101	780	1102
808	1140	101	480	510	802	1128		An Warnemünde	Ab	—	680	—	1040	780	1102
600	1040	—	480	700	702	—		Ab Warnemünde	An	—	880	—	101	—	1147
649	1101	—	480	700	702	—		An Rostock Ll.	Ab	—	808	—	1247	—	1124
808	1107	208	440	590	—	104	56,8	Ab Rostock LL14.16.17.An	An	—	708	984	124	300	722
808	1114	211	440	584	—	104	58,8	An Rostock FF. 8. Ab	An	—	700	988	128	300	722
								13. 17. 22.							
848	160	—	—	500	—	105		Ab Rostock FF.	An	—	610	940	—	—	344
980	248	—	—	600	—	114		• Ribnitz	Ab	—	580	888	—	—	248
1181	418	—	—	812	—	an		An Stralsund	Ab	—	—	640	—	—	110

\*) Vom 13.—31. Mai und vom 16.—30. September nur Mittwochs und Sonntags, sowie an Sonn- und Festtagen; vom 1. Juni bis 15. September täglich

\*\*) Vom 1. Juni bis 15. September täglich.

\*) Vom 13. Mai bis 30. September täglich.

†) Vom 13. Mai bis 30. September nur Mittwochs, Sonntags, sowie an Sonn- und Festtagen.

Waren-Malchin.					10.		Malchin-Waren.				
—	1210	217			↕	Ab Karow	An	156	511	—	
—	141	333				An Waren	Ab	1223	647	—	
82A	1030	413				Ab Neubrandenburg	An	113	—	1142	
70C	1230	624				An Waren	Ab	1140	—	7012	
82A	1238	514				Ab Latsendorf	An	1140	542	1142	
41E	137	611			An Waren	Ab	1110	725	114		
201.	203.	205.	Ent-fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.				202.	204.	206.	
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.							
703	153	62A	0,0	↕	Ab Waren 4. 16.	An	1017	622	942		
723	209	722	7,3		• Schönau-Falkenhagen	Ab	1001	570	922		
733	214	721E	9,2		• Levenstorf	•	936	763	7022		
740	223	721	13,7		• Schwinkendorf	•	923	573	922		
750	223	721E	16,0		• Basedow	•	923	574	7022		
803	244	742	21,7		• Gielow	•	904	511	821		
814	263	802	27,7		An Malchin 1.	Ab	844	473	821		

Teterow-Gnoien					11.		Gnoien-Teterow.					
191.	193.	195.	197.	Ent-fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.				190.	192.	194.	196.
2.—3. Klasse.				2.—3. Klasse.								
813	1230	440	922	0,0	↕	Ab Teterow 1.	An	623	1110	313	822	
813	1244	443	920	1,9		• Teterow-See	Ab	620	1103	310	812	
821	104	500	922	7,1		• Thürkow	•	620	1023	293	822	
847	113	513	922	12,4		• Gross-Wüstenfelde	•	522	1023	223	722	
703	110	503	1022	14,9		• Schrödershof	•	522	1020	223	722	
823	133	530	1022	17,3		• Poggelow	•	522	1023	224	722	
903	134	541	1012	20,2		• Klein-Lunow	•	522	1014	224	722	
7017	141	531	1022	24,3		• Dölitz	•	522	1000	224	722	
921	143	533	1022	26,3		An Gnoien	Ab	522	1020	210	722	

Güstrow-Plaaz.					12.		Plaaz-Güstrow.				
181.	183.	185.	Ent-fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.				182.	184.	186.	
2.—3. Klasse.				2.—3. Klasse.							
640	1113	213	0,0	↕	Ab Güstrow 1. 8.	An	814	1230	353		
x	x	x	3,3		An Priemerburg 8.	Ab	703	1243	343		
764	1123	224	7,4		Ab Glasewitz	An	x	1233	343		
767	1123	224	7,4		• Mierendorf	Ab	723	1223	303		
707	1143	244	11,4		An Plaaz 16.	Ab	743	1213	324		
713	1147	244	13,1				740	1213	320		
734	—	303		Ab Plaaz	An	621	1203	—			
733	—	313		An Laage	Ab	604	1147	—			

Bützow-Rostock.					13.		Rostock-Bützow.							
41.—4. Kl.	43. 1.—3. Kl.	45. 1.—4. Klasse.	47. 49. 51. 1.—4. Klasse.	Ent-fernung, km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.				40. 42. 44. 46. 48. 50. 1.—4. Kl. 1.—3. Kl. 1.—4. Kl.					
512	820	1043	133	612	1020	Ab Schwerin	An	913	1141	220	533	712	1112	
700	1000	1147	310	823	1122	0,0	Ab Bützow 1.	An	723	923	1220	421	521	922
730	1013	1211	323	813	1212	14,4	An Schwann 8.	Ab	713	923	1211	417	—	922
723	1017	1213	321	817	1214	14,4	Ab Rostock FF. 8. 9.	Ab	700	910	1143	400	513	922
733	—	—	—	827	—	22,2	An Rostock FF. 8. 9.	Ab	700	910	1143	400	513	922
744	1023	1223	323	822	1222	31,3								
844	—	140	530	1021	—	Ab Rostock FF.	An	613	—	943	343	—	814	
920	—	243	622	1121	—	• Ribnitz	Ab	522	—	823	243	—	721	
1121	—	413	522	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	640	110	—	521	

**Rostock - Tribsees.**

**14.**

**Tribsees - Rostock.**

211.	213.	215.	215a.	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210.	212.	214.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
9 <sup>05</sup>	4 <sup>45</sup>	9 <sup>22</sup>	10 <sup>12</sup>	0,0	Ab Rostock Ll. 9. 16. 17. An	8 <sup>00</sup>	1 <sup>55</sup>	8 <sup>25</sup>
9 <sup>33</sup>	4 <sup>55</sup>	9 <sup>29</sup>	10 <sup>20</sup>	6,0	• Roggentin Ab	7 <sup>50</sup>	1 <sup>45</sup>	8 <sup>20</sup>
9 <sup>34</sup>	5 <sup>00</sup>	9 <sup>22</sup>	11 <sup>25</sup>	10,7	• Broderstorf .	7 <sup>41</sup>	1 <sup>33</sup>	8 <sup>14</sup>
9 <sup>40</sup>	5 <sup>11</sup>	9 <sup>25</sup>	11 <sup>13</sup>	12,7	• Teschendorf .	7 <sup>38</sup>	1 <sup>37</sup>	8 <sup>00</sup>
9 <sup>49</sup>	5 <sup>13</sup>	10 <sup>23</sup>	11 <sup>23</sup>	15,0	• Gr.-Lüsewitz .	7 <sup>30</sup>	1 <sup>19</sup>	8 <sup>02</sup>
9 <sup>55</sup>	5 <sup>20</sup>	10 <sup>22</sup>	11 <sup>23</sup>	18,9	An Sanitz 15. Ab	7 <sup>19</sup>	1 <sup>13</sup>	7 <sup>50</sup>
10 <sup>00</sup>	5 <sup>20</sup>	10 <sup>12</sup>	11 <sup>23</sup>	18,9	• Dammerstorf Ab	7 <sup>14</sup>	1 <sup>08</sup>	7 <sup>41</sup>
10 <sup>31</sup>	5 <sup>40</sup>	10 <sup>20</sup>	11 <sup>23</sup>	26,0	• Dettmannsdorf-Külzow .	6 <sup>54</sup>	1 <sup>25</sup>	7 <sup>28</sup>
10 <sup>31</sup>	5 <sup>40</sup>	10 <sup>28</sup>	11 <sup>23</sup>	29,8	• Sülze .	6 <sup>44</sup>	1 <sup>24</sup>	7 <sup>11</sup>
10 <sup>34</sup>	6 <sup>22</sup>	11 <sup>20</sup>	12 <sup>01</sup>	37,0	An Tribsees Ab	6 <sup>00</sup>	1 <sup>20</sup>	7 <sup>16</sup>
11 <sup>14</sup>	6 <sup>10</sup>	11 <sup>17</sup>	12 <sup>12</sup>	46,1		6 <sup>00</sup>	1 <sup>20</sup>	7 <sup>02</sup>
		verkehrt sonntags nicht.	verkehrt nur Sonntags					

**Sanitz - Tessin.**

**15.**

**Tessin - Sanitz.**

221.	223.	225.	225a.	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220.	222.	224.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
10 <sup>00</sup>	5 <sup>31</sup>	10 <sup>11</sup>	11 <sup>11</sup>	0,0	Ab Sanitz 14. An	7 <sup>15</sup>	1 <sup>00</sup>	7 <sup>15</sup>
10 <sup>33</sup>	5 <sup>40</sup>	10 <sup>11</sup>	11 <sup>12</sup>	8,7	An Tessin Ab	6 <sup>55</sup>	1 <sup>20</sup>	7 <sup>25</sup>
		verkehrt sonntags nicht.	verkehrt nur Sonntags					

**Neustrelitz-Rostock-Warnemünde.**

**16.**

**Warnemünde-Rostock-Neustrelitz.**

—	—	—	999	1217	—	—	—	—	Ab Mirow	An A	840	—	1100	515	—	911	—
1011	1020	999	1016	1266	—	—	—	—	An Neustrelitz	Ab	799	—	1099	498	—	812	—
1214	1264	1019	1040	1040	396	—	—	—	Ab Berlin St.	An	641	—	1248	501	911	848	—
—	—	1019	1040	1264	624	—	—	—	An Neustrelitz	Ab A	500	—	1099	394	911	848	—
v. 1. Juli v. 1. Juli v. 1. Juli v. 1. Juli																	
73.	75.	77a.	77.	79.	79a.	833.	Ent- fern. km.	Gross.Mecklenb.Friedrich Franz-Eisenbahn.	72.	339	74a.	74.	76a.	76.	78.	78.	78.
1.-3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	2.-4. Kl.	—	—	1.-3 Kl.	2.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.
1212	528	1019	1098	109	729	—	0,0	Ab Neustrel. 20b. 21. An	418	—	944	247	412	—	611	1014	—
—	531	—	—	119	712	—	12,9	• Kratzeburg Ab	—	—	997	298	—	—	—	1012	—
—	532	—	—	140	725	—	19,8	• Klockow Ab	—	—	914	217	—	—	—	1011	—
—	533	—	—	141	725	—	27,8	• Kargow 4. Ab	—	—	909	208	—	—	—	1012	—
121	532	bis 31. Aug.	1098	190	712	—	34,0	An Waren 4. 10. Ab	412	—	898	181	bis 31. Aug.	611	1014	—	—
—	899	—	189	609	—	—	—	An Karow Ab	—	—	1210	—	—	217	812	—	—
—	1216	—	612	1114	—	—	—	• Wismar	—	—	—	—	718	—	810	398	—
—	1110	—	290	911	—	—	—	• Meyenburg	—	—	—	—	900	—	180	612	—
—	1048	—	410	808	—	—	—	• Ludwigslust	—	—	—	—	—	—	1210	612	—
112	609	1099	1110	198	721	—	84,0	Ab Waren 4. 10. An	414	—	847	197	247	—	611	912	—
—	614	—	—	207	808	—	42,0	• Grabowhöfe Ab	—	—	898	198	—	—	—	912	—
—	681	—	—	908	812	—	53,4	• Vollrathruhe Ab	—	—	819	194	—	—	—	912	—
—	644	—	—	298	812	—	59,8	• Langhagen Ab	—	—	806	198	—	—	—	911	—
x	688	vom 1. Juli	1118	248	841	—	69,7	An Laldendorf 1. Ab	x 811	—	798	1298	vom 1. Juli	504	912	—	—
—	717	—	1210	408	912	—	—	An Gästrow Ab	—	—	794	1218	—	—	361	812	—
—	918	—	290	598	1112	—	—	• Schwerin	—	—	611	1048	—	—	188	612	—
—	1048	—	340	712	1212	—	—	• Lübeck	—	—	1008	—	—	—	1218	612	—
—	1290	—	548	912	—	—	—	• Hamburg L.	—	—	848	—	—	—	1098	812	—
111	704	1107	1198	290	920	69,7	920	Ab Laldendorf 1. An	x	649	1298	509	509	811	811	—	—
—	789	—	304	—	911	80,8	80,8	An Piaaz 12. Ab	—	641	1207	—	—	—	811	—	—
—	814	—	359	—	—	—	—	An Gästrow Ab	—	—	—	1119	—	—	—	—	—
—	794	—	308	—	911	80,0	—	Ab Piaaz 12. An	—	641	1209	—	—	—	811	—	—
—	799	—	317	—	1012	89,0	—	• Laage Ab	—	604	1147	—	—	—	811	—	—
—	801	—	366	—	1012	108,0	—	• Kaveltorf Ab	—	514	1199	—	—	—	712	—	—
921	816	1210	1241	340	1111	118,6	—	An Rostock Ll. 9. Ab	240	501	1110	400	400	712	—	—	—
14. 17.																	
711	988	—	1280	724	1112	118,9	—	Ab Rostock Ll. An	1011	—	1109	—	490	597	—	—	—
749	1086	—	118	812	1112	—	—	An Doberan Ab	911	—	1088	—	400	499	—	—	—
922	898	1219	1297	498	1112	118,9	—	Ab Rostock Ll. 9. An	240	412	1101	400	498	712	—	—	—
—	898	—	460	—	1117	—	—	14. 17. Ab Satower Chaussee An	—	—	1097	—	498	712	—	—	—
811	898	1299	101	400	1112	125,8	—	An Warnemünde 17. Ab	240	412	1040	300	490	712	—	—	—
511	—	891	801	—	—	—	—	An Gjedser Ab	1294	—	—	—	184	184	—	—	—
1099	—	806	800	—	—	—	—	• Kopenhagen	712	—	—	—	297	907	—	—	—

Anmerkung: Die Zugverbindungen zwischen Rostock und Warnemünde betreffend siehe auch No. 17 auf der nächstfolgenden Seite.





**Doberan-Heiligendamm.**

**18.**

**Heiligendamm-Doberan.**

1.	3.	5.	5a.	7.	9.	11.	13.	15.	17.	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.	2.	4.	6.	6a.	8.	10.	12.	14.	16.	18.		
2. und 3. Klasse.											2. und 3. Klasse.												
6 <sup>00</sup> vom 15. Mai bis 30. Sept.	8 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	10 <sup>45</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	11 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	12 <sup>14</sup> vom 18. Mai bis 30. Sept.	1 <sup>00</sup> vom 18. Mai bis 30. Sept.	3 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	5 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	6 <sup>12</sup> vom 1. Juli bis 31. Sept.	8 <sup>12</sup> vom 1. Juli bis 30. Sept.	9 <sup>42</sup> vom 1. Juli bis 31. Sept.	0,0 6,6	Ab Doberan 9. An An Heiligend. Ab	7 <sup>44</sup> vom 12. Mai bis 30. Sept.	10 <sup>14</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	12 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	12 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	1 <sup>00</sup> vom 13. Mai bis 30. Sept.	3 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	4 <sup>00</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	6 <sup>12</sup> vom 1. Juni bis 31. Sept.	7 <sup>14</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	9 <sup>12</sup> vom 1. Juni bis 30. Sept.	10 <sup>12</sup> vom 1. Juli bis 31. Sept.

**Neubrandenburg-Friedland.**

**19.**

**Friedland-Neubrandenburg.**

6 <sup>10</sup>	10 <sup>40</sup>	6 <sup>04</sup>	Entfernung km	Ab Berlin St. • Stettin • Stralsund • Hamburg L. • L <sup>4</sup> beck • Rostock FF. • G <sup>4</sup> strow	An	12 <sup>46</sup>	5 <sup>51</sup>	11 <sup>28</sup>	
6 <sup>58</sup>	10 <sup>50</sup>	4 <sup>56</sup>			An	11 <sup>6</sup>	4 <sup>00</sup>	10 <sup>27</sup>	
7 <sup>54</sup>	11 <sup>50</sup>	4 <sup>48</sup>			An	12 <sup>10</sup>	4 <sup>08</sup>	9 <sup>27</sup>	
—	—	8 <sup>48</sup>	10 <sup>08</sup>		An	14 <sup>8</sup>	9 <sup>22</sup>	—	
—	10 <sup>06</sup>	12 <sup>18</sup>	—		An	14 <sup>0</sup>	7 <sup>41</sup>	12 <sup>38</sup>	
6 <sup>50</sup>	11 <sup>18</sup>	2 <sup>00</sup>	—		An	1 <sup>00</sup>	5 <sup>11</sup>	10 <sup>28</sup>	
7 <sup>54</sup>	12 <sup>18</sup>	3 <sup>41</sup>	—		An	12 <sup>10</sup>	4 <sup>02</sup>	9 <sup>18</sup>	
2. — 3. Klasse.				Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn.				1. 3. 5.	
10 <sup>18</sup>	2 <sup>17</sup>	9 <sup>41</sup>	0,0	Ab Neubrandenburg 1. 4. 21.	An	9 <sup>58</sup>	1 <sup>02</sup>	6 <sup>24</sup>	
10 <sup>38</sup>	2 <sup>44</sup>	10 <sup>10</sup>	9,8	• Neuenkirchen	Ab	9 <sup>08</sup>	1 <sup>00</sup>	6 <sup>22</sup>	
10 <sup>50</sup>	2 <sup>58</sup>	10 <sup>11</sup>	14,0	• Staven	Ab	8 <sup>54</sup>	12 <sup>08</sup>	6 <sup>11</sup>	
11 <sup>00</sup>	3 <sup>18</sup>	10 <sup>12</sup>	19,8	• Pletitz	Ab	8 <sup>58</sup>	12 <sup>08</sup>	5 <sup>58</sup>	
11 <sup>15</sup>	3 <sup>37</sup>	10 <sup>10</sup>	25,8	An Friedland	Ab	8 <sup>00</sup>	12 <sup>08</sup>	5 <sup>40</sup>	

**Strasburg-Blankensee.**

**20a.**

**Blankensee-Strasburg.**

—	6 <sup>58</sup> 8 <sup>09</sup>	4 <sup>54</sup> 5 <sup>41</sup>	Entfernung km	Ab Stettin Ab Pasewalk	An	11 <sup>16</sup> 11 <sup>57</sup>	6 <sup>50</sup> 5 <sup>54</sup>	—	
22	24	26		Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.			23	25	27
2.—3. Kl.				2.—3. Kl.					
—	11 <sup>00</sup>	6 <sup>11</sup>	0,0	Ab Strasburg 1.	An	10 <sup>03</sup>	4 <sup>58</sup>	—	
—	11 <sup>06</sup>	6 <sup>22</sup>	7,3	• Gr.-Daberkow	Ab	10 <sup>07</sup>	4 <sup>10</sup>	—	
—	11 <sup>46</sup>	6 <sup>22</sup>	10,8	• Mildenitz	•	10 <sup>03</sup>	4 <sup>10</sup>	an	
6 <sup>00</sup>	12 <sup>17</sup>	6 <sup>50</sup>	13,8	• Woldegk	•	10 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	10 <sup>02</sup>	
6 <sup>08</sup>	12 <sup>01</sup>	7 <sup>02</sup>	19,8	• Hinrichshagen	•	0 <sup>58</sup>	3 <sup>58</sup>	9 <sup>47</sup>	
6 <sup>48</sup>	12 <sup>48</sup>	7 <sup>15</sup>	25,8	• Bredenfelde	•	9 <sup>56</sup>	3 <sup>10</sup>	9 <sup>37</sup>	
7 <sup>01</sup>	12 <sup>00</sup>	7 <sup>20</sup>	30,8	• Quadenschönfeld	•	9 <sup>58</sup>	3 <sup>00</sup>	9 <sup>24</sup>	
7 <sup>10</sup>	1 <sup>07</sup>	7 <sup>28</sup>	33,8	• Warbende	•	9 <sup>00</sup>	2 <sup>58</sup>	9 <sup>18</sup>	
7 <sup>10</sup>	1 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	36,8	An Blankensee 21.	Ab	9 <sup>18</sup>	2 <sup>46</sup>	9 <sup>08</sup>	

Neustrelitz - Buschhof.					20b.		Buschhof - Neustrelitz.				
8.	10.	16.	18.	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.		3.	5.	7.	13.	15.
2.-3. Klasse.							2.-3. Klasse.				
7 <sup>50</sup>	10 <sup>30</sup>	4 <sup>50</sup>	8 <sup>20</sup>	0,0	↕	Ab Neustrelitz 16. 21.	An	7 <sup>50</sup>	10 <sup>15</sup>	12 <sup>50</sup>	7 <sup>15</sup>
8 <sup>00</sup>	x	4 <sup>40</sup>	9 <sup>10</sup>	7,0		• Gross-Quassow	Ab	7 <sup>15</sup>	x	x	7 <sup>50</sup>
8 <sup>10</sup>	10 <sup>30</sup>	4 <sup>30</sup>	9 <sup>15</sup>	11,0		• Wesenberg	.	7 <sup>00</sup>	9 <sup>11</sup>	12 <sup>30</sup>	7 <sup>15</sup>
x	x	x	9 <sup>17</sup>	17,0		• Zirtow	.	6 <sup>40</sup>	x	x	7 <sup>15</sup>
8 <sup>40</sup>	11 <sup>10</sup>	5 <sup>30</sup>	9 <sup>17</sup>	21,7		• Mirow	.	6 <sup>30</sup>	9 <sup>15</sup>	12 <sup>17</sup>	6 <sup>25</sup>
9 <sup>00</sup>	11 <sup>40</sup>	5 <sup>30</sup>	10 <sup>15</sup>	30,7	↕	An Buschhof	Ab	9 <sup>15</sup>	12 <sup>00</sup>	6 <sup>20</sup>	10 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	11 <sup>20</sup>	6 <sup>10</sup>	10 <sup>15</sup>	an		Ab Buschhof	An	—	9 <sup>10</sup>	11 <sup>50</sup>	6 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	12 <sup>00</sup>	7 <sup>10</sup>	11 <sup>15</sup>			Ab Wittstock	Ab	—	8 <sup>40</sup>	11 <sup>17</sup>	5 <sup>40</sup>
10 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>	8 <sup>10</sup>				Ab Pritzwalk	Ab	—	8 <sup>01</sup>	10 <sup>30</sup>	4 <sup>11</sup>
12 <sup>10</sup>	2 <sup>00</sup>	10 <sup>15</sup>				An Wittenberge	Ab	—	6 <sup>05</sup>	9 <sup>11</sup>	3 <sup>00</sup>

**Neustrelitz-Neubrandenburg.**

**21.**

**Neubrandenburg-Neustrelitz.**

909.905.	911.	901.	903.913	907.	917.	915.	Entfernung km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	916.	918. 906   914   904.	912.	902.	908. 910.
2.-4. Kl.		1.-3. Kl.	2.-4. Kl.	2.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-3. Kl.			1.-3. Kl.	2.-4. Klasse.	1.-3. Kl.	2.-4. Kl.	2.-4. Kl.
—	6 <sup>10</sup>	8 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	10 <sup>40</sup>	3 <sup>30</sup>	6 <sup>25</sup>	10 <sup>20</sup>	0,0	↕	Ab Berlin St.	An	6 <sup>41</sup>	8 <sup>00</sup>
—	8 <sup>10</sup>	—	—	12 <sup>40</sup>	5 <sup>30</sup>	8 <sup>10</sup>	12 <sup>15</sup>	79,0	↕	• Fürstenberg i. M. Ab	—	5 <sup>17</sup>	8 <sup>01</sup>
—	8 <sup>30</sup>	—	—	5 <sup>47</sup>	8 <sup>10</sup>	12 <sup>15</sup>	—	87,1	↕	• Dusterförde	—	5 <sup>15</sup>	8 <sup>10</sup>
—	8 <sup>40</sup>	—	—	12 <sup>40</sup>	5 <sup>30</sup>	8 <sup>10</sup>	12 <sup>20</sup>	97,1	↕	• Strelitz	—	5 <sup>17</sup>	7 <sup>10</sup>
—	8 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	10 <sup>30</sup>	12 <sup>40</sup>	6 <sup>04</sup>	8 <sup>25</sup>	12 <sup>15</sup>	100,4	↕	An Neustrelitz	Ab	5 <sup>20</sup>	6 <sup>11</sup>
—	8 <sup>50</sup>	10 <sup>30</sup>	10 <sup>30</sup>	1 <sup>04</sup>	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	115,0	↕	Ab 16. 20b.	An	—	7 <sup>40</sup>
—	9 <sup>00</sup>	—	—	1 <sup>04</sup>	6 <sup>15</sup>	9 <sup>25</sup>	—	127,0	↕	• Blankensee 20a. Ab	—	—	7 <sup>37</sup>
—	9 <sup>00</sup>	—	—	1 <sup>41</sup>	6 <sup>15</sup>	9 <sup>25</sup>	—	135,0	↕	• Stargard i. M. Ab	—	—	7 <sup>11</sup>
—	9 <sup>00</sup>	—	—	11 <sup>07</sup>	1 <sup>41</sup>	6 <sup>15</sup>	9 <sup>25</sup>	—	↕	An Neubrandenburg.	Ab	—	6 <sup>00</sup>
—	9 <sup>00</sup>	—	—	11 <sup>10</sup>	1 <sup>41</sup>	6 <sup>15</sup>	9 <sup>25</sup>	—	↕	Ab 1. 4. 19.	An	—	6 <sup>00</sup>
5 <sup>10</sup>	10 <sup>00</sup>	—	—	12 <sup>11</sup>	4 <sup>00</sup>	9 <sup>17</sup>	11 <sup>15</sup>	—	↕	An Stralsund 22.	Ab	—	4 <sup>12</sup>
7 <sup>40</sup>	12 <sup>10</sup>	—	—	—	—	—	—	—	↕	—	—	—	11 <sup>20</sup>

**Stralsund-Rostock.**

**22.**

**Rostock-Stralsund.**

977.	979.	981.	983.	985.	Entfernung km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	976.	978.	980.	982.	984.	
2.-4. Klasse.							2.-4. Klasse.					
—	6 <sup>40</sup>	1 <sup>10</sup>	5 <sup>11</sup>	5 <sup>15</sup>	0,0	↕	Ab Stralsund 21.	An	7 <sup>10</sup>	11 <sup>11</sup>	4 <sup>10</sup>	8 <sup>11</sup>
—	5 <sup>10</sup>	8 <sup>30</sup>	2 <sup>40</sup>	7 <sup>17</sup>	11 <sup>15</sup>	48,0	• Ribnitz	Ab	5 <sup>45</sup>	9 <sup>00</sup>	2 <sup>40</sup>	6 <sup>11</sup>
—	5 <sup>10</sup>	8 <sup>30</sup>	x <sup>20</sup>	7 <sup>17</sup>	an	48,0	• Alteheide	Ab	—	x <sup>30</sup>	x <sup>30</sup>	6 <sup>11</sup>
—	5 <sup>10</sup>	8 <sup>30</sup>	3 <sup>00</sup>	7 <sup>15</sup>	—	53,0	• Gelbensande	Ab	—	9 <sup>17</sup>	2 <sup>30</sup>	6 <sup>11</sup>
—	—	9 <sup>00</sup>	x <sup>10</sup>	6 <sup>20</sup>	—	55,0	• Schwarzenpfost	Ab	—	x <sup>91</sup>	x <sup>30</sup>	6 <sup>11</sup>
—	5 <sup>10</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>10</sup>	8 <sup>27</sup>	—	57,7	• Rövershagen	Ab	—	9 <sup>10</sup>	2 <sup>17</sup>	6 <sup>11</sup>
—	5 <sup>10</sup>	9 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>	8 <sup>15</sup>	—	61,0	• Mönkhagen	Ab	—	9 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>	6 <sup>10</sup>
—	6 <sup>00</sup>	9 <sup>40</sup>	3 <sup>30</sup>	8 <sup>11</sup>	—	64,7	• Bentwisch	Ab	—	9 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>	6 <sup>10</sup>
—	6 <sup>10</sup>	9 <sup>40</sup>	3 <sup>40</sup>	8 <sup>15</sup>	—	71,0	↕	An Rostock FF. 8. 9. 13. 17.	Ab	—	8 <sup>40</sup>	1 <sup>00</sup>
—	9 <sup>10</sup>	2 <sup>30</sup>	5 <sup>30</sup>	11 <sup>15</sup>	—	—	An Schwerin	Ab	—	5 <sup>15</sup>	10 <sup>40</sup>	1 <sup>00</sup>
—	7 <sup>11</sup>	12 <sup>01</sup>	4 <sup>11</sup>	12 <sup>15</sup>	—	—	• Gästrow	.	—	7 <sup>40</sup>	12 <sup>30</sup>	4 <sup>17</sup>
—	10 <sup>30</sup>	—	4 <sup>10</sup>	12 <sup>15</sup>	—	—	• Lübeck	.	—	10 <sup>00</sup>	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>
—	12 <sup>30</sup>	—	9 <sup>15</sup>	—	—	—	• Hamburg L.	.	—	8 <sup>40</sup>	10 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>
—	8 <sup>40</sup>	—	—	—	—	—	• Kiel über Ratze	.	—	7 <sup>37</sup>	—	2 <sup>40</sup>



**Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. 24. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.**

162. 1.—4. Kl.	2162 <sup>a</sup> 2. u. 3. Kl.	164. 1.—4. Kl.	166. 1.—4. Kl.	170. 1.—4. Kl.	Entfernung km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	161. 1.—4. Kl.	163. 1.—4. Kl.	167. 1.—4. Kl.	169. 1.—4. Kl.	
						Ab Wittenberge 23.	An	8 <sup>55</sup>	10 <sup>1</sup>	6 <sup>50</sup>	
						„ Lenzen	Ab	8 <sup>10</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>15</sup>	
						„ Polz	Ab	7 <sup>50</sup>	12 <sup>50</sup>	6 <sup>25</sup>	
						An	Ab	7 <sup>45</sup>	12 <sup>55</sup>	5 <sup>57</sup>	
						Ab	An	7 <sup>45</sup>	12 <sup>11</sup>	5 <sup>50</sup>	11 <sup>25</sup>
						An	Ab	7 <sup>51</sup>	11 <sup>57</sup>	5 <sup>57</sup>	11 <sup>21</sup>
						An	Ab	6 <sup>19</sup>	10 <sup>45</sup>	4 <sup>50</sup>	10 <sup>22</sup>
5 <sup>15</sup>						An	Ab	11 <sup>15</sup>	9 <sup>55</sup>	3 <sup>00</sup>	5 <sup>39</sup>
						An	Ab				

**Hagenow (Land)-Zarrentin. 25. Zarrentin-Hagenow (Land).**

192. 2.—3. Klasse.	194. 2.—3. Klasse.	196. 2.—3. Klasse.	198. 2.—3. Klasse.	Entfernung km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	191. 2.—3. Klasse.	193. 2.—3. Klasse.	195. 2.—3. Klasse.	197. 2.—3. Klasse.
5 <sup>15</sup>	9 <sup>10</sup>	1 <sup>00</sup>	4 <sup>55</sup>		Ab Schwerin	An	8 <sup>55</sup>	—	4 <sup>50</sup>
6 <sup>50</sup>	10 <sup>10</sup>	1 <sup>57</sup>	5 <sup>53</sup>	0,0	Ab Hagenow (Land) 2. 23.	An	7 <sup>55</sup>	1 <sup>55</sup>	8 <sup>40</sup>
6 <sup>45</sup>	10 <sup>55</sup>	2 <sup>00</sup>	5 <sup>55</sup>	3,0	- Hagenow (Stadt)	Ab	7 <sup>47</sup>	1 <sup>57</sup>	8 <sup>51</sup>
6 <sup>50</sup>	10 <sup>57</sup>	2 <sup>55</sup>	6 <sup>11</sup>	9,0	- Bobzin	-	7 <sup>55</sup>	1 <sup>10</sup>	8 <sup>14</sup>
7 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	2 <sup>55</sup>	6 <sup>22</sup>	15,5	- Wittenburg	-	7 <sup>55</sup>	12 <sup>55</sup>	2 <sup>50</sup>
nn	11 <sup>51</sup>	an	6 <sup>25</sup>	23,5	- Bantln	-		12 <sup>57</sup>	7 <sup>15</sup>
	11 <sup>50</sup>		6 <sup>27</sup>	27,5	An Zarrentin	Ab		12 <sup>15</sup>	6 <sup>25</sup>

**Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 26. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.**

1. 2.—3. Klasse.	3. 2.—3. Klasse.	5. 2.—3. Klasse.	7. 2.—3. Klasse.	9. 2.—3. Klasse.	11. 2.—3. Klasse.	13. 2.—3. Klasse.	Entfernung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	2. 2.—3. Klasse.	4. 2.—3. Klasse.	6. 2.—3. Klasse.	8. 2.—3. Klasse.	10. 2.—3. Klasse.	12. 2.—3. Klasse.	14. 2.—3. Klasse.
7 <sup>05</sup>	10 <sup>57</sup>	2 <sup>50</sup>	6 <sup>11</sup>	7 <sup>27</sup>	9 <sup>21</sup>	10 <sup>15</sup>	0,0	Ab Boizenburg Stadt	An	7 <sup>55</sup>	10 <sup>55</sup>	3 <sup>19</sup>	6 <sup>11</sup>	7 <sup>21</sup>	9 <sup>21</sup>
7 <sup>05</sup>	10 <sup>54</sup>	2 <sup>57</sup>	6 <sup>11</sup>	7 <sup>11</sup>	9 <sup>15</sup>	10 <sup>12</sup>	2,0	An Boizenburg Bhf. 23.	Ab	7 <sup>55</sup>	10 <sup>55</sup>	3 <sup>05</sup>	6 <sup>11</sup>	7 <sup>11</sup>	9 <sup>21</sup>

# Regierungs-Blatt

83

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N 17.****Jahrgang 1896.**

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Mai 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Fortbestand des Verbots der Einfuhr von Schweinen und rohen Theilen derselben aus Rußland. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der unter dem 23. April d. J. angeordneten polizeilichen Beaufsichtigung von Wiederkäufern und Schweinen auf einen weiteren Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow. (3) Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Goldberg. (4) Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im Amtsgerichtsbezirk Erivitz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Allodialgut Groß-Wäbelsiu Amts Stavenhagen, Goldberg und Lübz. (6) bis (8) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (9) Bekanntmachung, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenpeste.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiedurch in Erinnerung, daß nach Kaiserlicher Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) und landespolizeilicher Verordnung vom 14. März 1885 (Regierungs-Blatt No. 11) die Einfuhr von Schweinen und von rohen Theilen derselben aus Rußland verboten ist.

Schwerin, den 25. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. d. M. wird hiedurch angeordnet, daß auch in demjenigen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow, welcher östlich der Eisenbahn Wittenberge-Ludwigslust und südlich der Chaussee Grabow-Marnitz liegt, nach Maßgabe der Vorschriften jener Bekanntmachung alle Wiederläuer und Schweine unter polizeilicher Beobachtung stehen.

Schwerin, den 27. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

---

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hiedurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Goldberg liegen, bis auf weiteres Milch in ungekochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 27. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

---

(4) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten im Amtsgerichtsbezirk Crivitz vom 7. März d. J. (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 8) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 29. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

---

(5) Nachdem das bisherige Hypothekencbuch für das Allodialgut Groß-Baebelin, Amts Stavenhagen, Goldberg und Lübz in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekencbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

**Departement für das ritterschaftliche Hypothekencwesen.  
Wesphalen.**

---

- (6) In Arendsee bei Brunsbüttel wird vom 27. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 25. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Schwieger.

- (7) Vom 1. Mai ab sind auf eingeschriebenen Brieffendungen wie auf Briefen und Kästchen mit Werthangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adressseite der Sendungen in der Frankenkürzung in Ziffern und Buchstaben anzugeben; darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 10 Centimen, und für die Uebermittlung des Betrages an den Absender durch Postanweisung außerdem die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Schwerin, den 27. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Schwieger.

- (8) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in  
Hinter-Hagen und Vorder-Hagen D. A. Boizenburg,  
Tintenberger Fähre R. A. Boizenburg,  
Zwendorf D. A. Doberan,  
Mönchhagen D. A. Leutenwinkel und  
Teschendorf R. A. Ribnitz

Posthülffstellen eingerichtet worden.

Die Posthülffstelle in Thürkow R. A. Güstrow ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 29. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Schwieger.

- (9) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Schönberg Amts Wredenhagen und in den Domanialdörfern Brunow, Drefahl und Klüß Amts Grabow und erloschen im Domanialdorfe Neuhof Amts Neustadt.

Schwerin, den 29. April 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Mag Eberhard aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 25. April 1896.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Kähler aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 25. April 1896.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sanitätsrath Dr. Felix Matusch zum dirigirenden Arzt der Heilanstalt Sachsenberg und zum Medicinalrath zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 25. April 1896.
- (4) Der dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer zu Malchin unter dem 23. v. M. erteilte Auftrag zur Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Waren (Regierungs-Blatt Amtliche-Beilage No. 11) wird hierdurch zurückgenommen, nachdem der Kreisphysikus zu Waren von seiner Krankheit genesen ist.  
Schwerin, den 28. April 1896.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hoffchauspielerin Rosa Otto-Martinec hier selbst zum Ehrenmitgliede des Hoftheaters zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 30. April 1896.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. med. Johann Ziemssen zu Wismar den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. April 1896.
- (7) Der Amts-Assessor Freiherr von Brandenstein ist von Doberan au das Amt Wittenburg versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Mai 1896.
- (8) Der Gerichts-Assessor Carl Marsmann ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Ribnitz beauftragt.  
Schwerin, den 1. Mai 1896.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schleusenmeister an der Friedrich-Franz-Kanalschleufe Nr. 1 Schröder die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. Mai 1896.



(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsbiener Heuck hier- selbst die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(11) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen statt- gefunden:

Es sind befördert:

Die Portepeseführer von Dörzen und von Wigendorff vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zu Secondlieutenants;

Vicefeldwebel von Haven vom Landwehr-Bezirk Waren zum Second-Lieutenant der Reerve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

Ober-Stabsarzt I. Klasse Dr. Gaase, Regimentsarzt vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Functionen bei der 17. Division, zum Divisions-Arzt dieser Division, vorläufig ohne Patent;

Stabs- und Bataillonsarzt Dr. von Platze vom 3. Bataillon Infanterie-Regiments von Mansieu (Schleswigisches) Nr. 84 zum Oberstabsarzt II. Klasse und Regiments-Arzt des Grenadier-Regiments Nr. 89;

Assistenzarzt I. Klasse Willath vom Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111 zum Stabs- und Bataillons-Arzt des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Der Hauptmann und Kompagniechef Schoenermark vom Füsilier-Regiment No. 90 ist dem Regiment unter Beförderung zum überzähligen Major aggregirt.

Es sind ernannt:

Premier-Lieutenant von Lahrbusch vom Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Hol- steinsches) Nr. 86, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension, zum Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Wismar;

Hauptmann zur Disposition von Morsey-Biccard, zuletzt Batteriefeld im Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24, zum Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Waren.

Es sind versetzt:

Hauptmann und Kompagniechef von Gamm vom Infanterie-Regiment von Courbiere (2. Posenches) Nr. 19 in das Füsilier-Regiment Nr. 90;

überzähliger Major von Arnim, aggregirt dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regi- ment Nr. 17, als aggregirt zum kurländischen Dragoner-Regiment Nr. 14;

Assistenzarzt 2. Klasse Dr. Albrecht vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Hauptmann von der Infanterie 2. Aufgebots von Vassewig vom Landwehr-Bezirk Rostock.

Der Stabsarzt Dr. Sobotta, Bataillonsarzt vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist, behufs Uebertritts zur Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, aus dem Heere ausgeschieden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 18.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Mai 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, Banquier Carl Loefer auf Bansow. (2) Bekanntmachung, betreffend Beachtung des Publikandums vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter. (3) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angehöhrten Hengste. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zutheilung der Chauffee Malchow—Darze zum Chauffee-Inspections-Districte Waren. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1896. (6) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten. (7) Bekanntmachung, betreffend die Richtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 173 und 207 aus den Apotheken. (8) und (9) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen

Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Panquier Carl Loefer, Eigenthümer des Gutes Ranow Amts\*Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern**

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt die Vorschriften des Publikandums vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 37) hierdurch in Erinnerung und fordert die Ortspolizeibehörden auf, die Befolgung derselben zu überwachen.

Das Publikandum vom 17. August 1893, betreffend das Auftreten der Cholera in Rußland (Regierungs-Blatt 1893, Amtliche Beilage No. 29) hat keine Geltung mehr.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(3) Das mittelst Bekanntmachung vom 26. October 1895 — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 36 — veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im October v. J. stattgehabten ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeföhrt worden sind, wird in Folge von Nachföhrungen nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

## Verzeichniß

der von der Kommission für die Landespferbezucht bei den im Monat April cr. stattgefundenen Nachführungen angeführten im Privatbesitz befindlichen Pferde.

Kaufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Verkäufers	Name des Fungites	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe in cm a. Randmaß b. Stockmaß.	Abfammung Mütterlicherseits Väterlicherseits	Vaterland	Standort des Fungites
<b>Angehört bis auf Weiteres. (§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)</b>								
1.	Hr. Kortegaas, Erbpächterbesitzer in Rothbed bei Santh	Neodor	1892	hellbraun, Stern, hinten rechts beide Haken weiß.	a. 175 b. 163	Belgier	Belgien	Rothbed bei Santh
2.	Hr. Metelner Pferdebesitzer in Grevenhagen bei Lübstorf	Kauf	1889	Apfelschimmel	a. 169 b. 158	v. Riesholm (Däne)	Dänemark	Grevenhagen

(4) Die Chauffee Malchow—Darze ist dem Districte der Chauffee-Inspection Waren zugetheilt worden.

Schwerin, den 7. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat pro Monat April 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 14	Mark	72	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 12	"	34 "
3)	"	"	Gerste	. 11	"	20 "
4)	"	"	Hafer	. 11	"	14 "
5)	"	"	Erbsen	. 13	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	40 "
7)	"	"	Heu	. 3	"	48 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf	. . . 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 11	Mark	60	Pfg.,
"	"	Heu	. 3	"	96 "
"	"	Stroh	. 3	"	80 "

Schwerin, den 8. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

(6) Die nach näherer Vorschrift des §. 24 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landes-Pferbezucht alljährlich im Laufe des Monats Juni durch die Kommission für die Landes-Pferbezucht abzuhaltenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-

Schwerin bezw. zum Prämienbewerb angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

## Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zwecks Vornahme der Eintragung der Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämierung der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten im Monat Juni 1896

1896		Vorführungsort	Genauere Bezeichnung des Vorführungsortes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Juni	1.	Reise der Kommissions-Mitglieder zum Versammlungsorte Rostock		
"	2.	Gelbensande	Beschälstation	Vormittags 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	2.	Rostock	Beschälstation	Nachmittags 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	3.	Dettmannsdorf-Rölzow	Bei dem Bahnhof	Vormittags 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	3.	Doberan	Beschälstation	Nachmittags 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	4.	Neubukow	Beschälstation	Vormittags 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	4.	Bismar	Beschälstation	Nachmittags 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	5.	Grevesmühlen	Beschälstation	Vormittags 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	5.	Warin	Beschälstation	Nachmittags 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	6.	Hügow	Beschälstation	Vormittags 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	6.	Schwaan	Beschälstation	Nachmittags 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	7.	Sonntag (Ruhe)		
"	8.	Stradow	Der freie Platz neben der Wolkereisheune an der Bahnhofstraße	Vormittags 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr.

1896		Vorführungsort	Genauere Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Juni	8.	Güstrow	Bei dem Schützenhause	Nachmittags 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	9.	Mierendorf	Gutshof	Vormittags 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	9.	Laage	Befehlsstation	Nachmittags 3 Uhr
"	10.	Teterow	Befehlsstation	Vormittags 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	10.	Malschin	Befehlsstation	Vormittags 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	10.	Stavenhagen	Befehlsstation	Nachmittags 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	11.	Dargun	Befehlsstation	Vormittags 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	12.	Waren	Befehlsstation	Vormittags 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	12.	Finken	Gutshof	Vormittags 11 Uhr
"	12.	Plau	Befehlsstation	Nachmittags 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	13.	Goldberg	Befehlsstation	Vormittags 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	13.	Lütz	Befehlsstation	Nachmittags 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	14.	Sonntag (Ruhe)		
"	15.	Suckow bei Marnitz	Befehlsstation	Vormittags 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	15.	Neustadt	Befehlsstation	Nachmittags 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	16.	Mallitz	Bei dem Bahnhof	Vormittags 9 Uhr
"	16.	Ludwigslust	Vor der Kaserne	Vormittags 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	17.	Boizenburg	Befehlsstation	Vormittags 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	17.	Hagenow	Vor dem Schützenhause	Vormittags 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	18.	Wittenburg	Befehlsstation	Vormittags 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr

(7) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9 und 21. April d. Js., betreffend Diphtherieserum, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilagen No. 14 und 15) wird hierdurch bestimmt, daß auch das Diphtherieserum der Höchst'er Farbwerke mit den Kontrollnummern 173 und 207 in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 9. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

**Im Auftrage:  
Mühlenbruch.**

(8) In Regow wird am 5. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director**

**In Vertretung:  
Schwieger.**

(9) Die 1. Personenpost von Gadebusch nach Nehna verkehrt vom 16. Mai ab, wie folgt:

5<sup>10</sup> ab Gadebusch  
5<sup>50</sup> an Goldorf  
6<sup>00</sup> an Nehna.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

**In Vertretung:  
Schwieger.**

(10) Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt in einem Transport Ochsen in der Stadt Rostock, ans Neue ausgebrochen im Flecken Lüththen und weiter in Probst-Jesar Amts Hagenow und auf dem ritterschaftlichen Gute Wendisch-Lieps Amts Poigenburg und erloschen in der Stadt Poigenburg, auf dem ritterschaftlichen Gute Mentin Amts Grabow, sowie in den Domanialdörfern Leuslow Amts Grabow und Loosen Amts Hagenow.

Schwerin, den 11. Mai 1896.



## II. Abtheilung.

- (1) Der Supernumerar Karl Brückhaber ist zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. Mai 1896.
- (2) Der Referendar Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 4. Mai 1896.
- (3) Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre Seiner Majestät des Kaisers vom 2. d. M. ist dem Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Chef des Militair-Departements Oberst Freiherrn von Malzahn der Rang eines Brigade-Kommandeurs verliehen.  
Schwerin, den 6. Mai 1896.
- (4) Der Büdner und Postagent Martin Voss zu Gammin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gammin bestellt worden.  
Schwerin, den 8. Mai 1896.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Albrecht Martens aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 5. Mai 1896.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lehrern an der Großen Stadtschule Dr. phil. Borcharb und Vagt in Wisimar den Titel „Oberlehrer“ zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 9. Mai 1896.
- (7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der bisherige Gutspächter Johannes Bornhoeft heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Schabow Amts Gnoien abgeleistet.  
Schwerin, den 24. April 1896.
- (8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitz der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Heinrich Gottfried Piehl aus Lübeck heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Wietow Amts Mecklenburg abgeleistet.  
Schwerin, den 8. Mai 1896.

Mit dieser No. 18 wird ausgegeben: No. 10 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

**Nr. 19.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Mai 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Bansow Amts Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde im Jahre 1896. (3) bis (5) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Bansow Amts Güstrow in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Belgien.

---

- (2) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1896 wird die Aufbringung von sieben Mark für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Secretair Bode zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 13. Mai 1896.

**Großherzogliche Fideikommißbehörde.**

A. Wendenhausen. Graf v. Plessen. A. v. Engel.  
G. v. Flotow. Graf v. Schwerin.

- (3) In Polz wird am 15. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin den 13. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

- (4) Die Kaiserlichen Postämter mit Telegraphenbetrieb in den Badeorten Voltenhagen und Heiligendamm werden für die diesjährige Badezeit am 1. Juni eröffnet werden.

Schwerin, den 16. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

- (5) Aus Anlaß der Eröffnung des Postamts in Voltenhagen wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klütz vom 1. Juni ab in beiden Richtungen bis Voltenhagen ausgedehnt. Der Gang der Posten gestaltet sich, wie folgt:

Hinfahrt			Rückfahrt	
I.	II.		I.	II.
10 <sup>52</sup>	7 <sup>12</sup>	aus Grevesmühlen Bahnhof . . . . .	in	9 <sup>20</sup> 5 <sup>56</sup>
11 <sup>0</sup>	7 <sup>22</sup>	in Grevesmühlen . . . . .	aus	9 <sup>10</sup> 5 <sup>46</sup>
11 <sup>6</sup>	7 <sup>30</sup>	aus Grevesmühlen . . . . .	in	9 <sup>8</sup> 5 <sup>40</sup>
11 <sup>40</sup>	8 <sup>—</sup>	aus Rolofshagen Posthülffstelle . . . . .	aus	8 <sup>50</sup> 5 <sup>6</sup>
11 <sup>50</sup>	8 <sup>12</sup>	aus Damshagen Posthülffstelle . . . . .	aus	8 <sup>20</sup> 4 <sup>56</sup>
12 <sup>26</sup>	8 <sup>50</sup>	in Klütz . . . . .	aus	7 <sup>46</sup> 4 <sup>20</sup>
12 <sup>50</sup>	8 <sup>52</sup>	aus Klütz . . . . .	in	7 <sup>40</sup> 4 <sup>16</sup>
1 <sup>0</sup>	9 <sup>22</sup>	in Voltenhagen . . . . .	aus	7 <sup>10</sup> 3 <sup>46</sup>

Auf dem Bahnhofe in Grevesmühlen findet bei den Posten nach Voltenhagen die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den Posten von Voltenhagen die Abhebung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Beiwagen werden im Falle des Bedürfnisses außer in Grevesmühlen und in Klütz auch in Voltenhagen gestellt.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Marnitz und Karbow Amts Lübz, Ziegendorf Amts Grabow und in der Stadt Hagenow und erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Klein-Barchow Amts Neustadt, Goldernitz und Wolgrabe Amts Wittenburg, in den Domanialdörfern Heiddorf, Riendorf und Raddenfort Amts Dömitz, Sarmstorf Amts Güstrow, sowie auf dem Domanielpachthofe Gallin Amts Volzenburg.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberfeuermeistersmaaten der Kaiserlichen Marine Friedrich Loeg hieselbst zum Waschmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1896.

(3) Für den Standesamtsbezirk Rethwisch ist der Lehrer Jarchow zu Neu-Rethwisch zum Standesbeamten und der Lehrer Brandt zu Börgerende zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 13. Mai 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus dem hiesigen Großherzogthume gebürtigen Großherzoglich Sächsischen Kammerjunker von Both die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes des Ritter-Ordens von San Marino Allerhöchst zu erteilen geruht.

Schwerin, den 13. Mai 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Dietrich Warfurth zu Dorpat zum ordentlichen Professor der Medicin an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 15. Mai 1896.
- 
- (6) Der Rathsregistrator Frier zu Grabow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grabow bestellt worden.  
Schwerin, den 18. Mai 1896.
- 
- (7) Der Hülfsprediger Timm in Gülze ist am Sonntage Rogate, den 10. Mai d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Prißler erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 18. Mai 1896.
- 
- (8) Der Kammersecretair Hofrath Peigner ist aus dem Großherzoglichen Dienst entlassen.  
Schwerin, den 18. Mai 1896.
- 
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung des Kuratoriums der Landes-Irrenanstalten dem Ministerialrath Mühlenbruch hieselbst zu übertragen geruht.  
Schwerin, den 19. Mai 1896.
- 
- (10) Dem Kandidaten der Medicin Hermann Ewers aus Waren ist, nachdem derselbe am 16. Mai 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.  
Schwerin, den 20. Mai 1896.
- 
- (11) Der Schöffe und Kaufmann L. Schwan zu Nebesin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nebesin bestellt worden.  
Schwerin, den 22. Mai 1896.
- 
- (12) Der Küster Böttcher zu Terrahn ist zum Standesbeamten und der Gutssecretair A. Maaß zu Rudelmitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Terrahn bestellt worden.  
Schwerin, den 22. Mai 1896.
- 
- (13) Der Gerichts-Assessor Mag Eberhard ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt.  
Schwerin, den 23. Mai 1896.
-

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 20.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. Juni 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Neustadt. (2) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Loosen der Gewerbe-Ausstellungs-Lotterie bezw. der mit der internationalen Kunst-Ausstellung verbundenen Lotterie zu Berlin. (3) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten zc. in den Amtsgerichtsbezirken Wittenburg, Boizenburg und Goldberg, sowie des Verbots der Abgabe von ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Güstrow, Schwaan und Laage. (4) bis (6) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (7) und (8) Bekanntmachungen, betreffend Viehseuchen.
- II. Abtheilung.** Dienst- zc. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Abs. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction zwecks einer nothwendig gewordenen Erweiterung des Bahnhofes Neustadt der Erwerb von insgesammt 1516 qm = 70 [ ] Ruthen Terrain aus der Feldmark der Stadt Neustadt genehmigt worden.

Die zur Frage stehende [Terrainfläche liegt am südöstlichen Ende des Bahnhofes im Anschluß an diesen und die Chaussee von Neustadt nach Parchim und setzt sich aus nachstehenden Grundstückstheilen zusammen:

aus Nr. 629 e f der Kammerei . . . . .	287 qm,
„ „ 629 a des Akerbürgers Samann . . . . .	645 „
„ „ 630 I, II des Kaufmanns Tschow . . . . .	504 „
und aus dem städtischen Grundstück des früheren Brenzer Wege von . . . . .	80 „

Schwerin, den 21. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Auf bezügliche Gesuche des Arbeitsausschusses der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896 und des Vereins Berliner Künstler ist gestattet worden, daß Loose der Gewerbe-Ausstellungs-Lotterie bezw der mit der internationalen Kunstausstellung Berlin 1896 verbundenen Lotterie in den hier erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften zum Ankaufe angeboten, auch Pläne und Prospekte dieser Lotterien vermittelt der Deutschen Reichspost von Preussischen Orten nach dem hiesigen Großherzogthum gesendet werden dürfen.

Ein Vertrieb der Loose auf anderem Wege, insbesondere durch einheimische Agenten, ist nicht zugelassen worden.

Schwerin, den 21. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

A. von Bülow.

(3) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Wittenburg, Poigenburg und Goldberg (s. Bekanntmachung vom 27. März und 4. April d. J., Regierungs-Blatt Amtliche Beilage No. 12, 13) wird ebenso wie das Verbot der Abgabe von ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Güstrow, Schwaan und Zaage (Bekanntmachung vom 14. März d. J., Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 10) hiedurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(4) In Kirch-Tesar und in Rujstorj wird am 23. Mai je eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprecbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

**Der kaiserliche Ober-Post-Director**

Hoffmann.

(5) In Gneven bei Rabensteinfeld und Krihow bei Rabensteinfeld sind am 23. Mai Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt.

Schwerin, den 23. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

---

(6) Am 1. Juni wird in Wittenförden Domanal-Amts Schwerin unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthilfsstelle eine Post-Agentur eröffnet.

Schwerin, den 28. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

---

(7) Unter den Schafen auf dem Domanal-Pachthofe Dütschow Amts Neustadt ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

(8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Blau, im Domanal-dorfe Granzin Amts Hagenow und erloschen im Domanal-dorfe Muggin Amts Lübz.

Schwerin, den 27. Mai 1896.

---

## II. Abtheilung.

(1) Der Professor Dr. Barfurth zu Rostock ist für das laufende Prüfungs-jahr in die ärztliche Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock als Mitglied berufen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

(2) Der Professor Dr. Barfurth zu Rostock ist für das Sommerhalbjahr 1896 in die Kommission für die ärztliche Vorprüfung berufen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

(3) Der Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Seeger ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Wismar beauftragt.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---



(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Willrath hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone und dem Küster Rühl hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Second-Lieutenant von Leers vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum Premier-Lieutenant;  
Viefeldwibel Jven vom Landwehrbezirk Wismar zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Es sind versetzt:

Hauptmann und Kompagniechef von Baldow vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Beförderung zum Major und Ueberweisung zum Generalstabe der 18. Division, in den Generalstab der Armee;

Hauptmann und Kompagniechef von Lowkow vom Infanterie-Regiment Nr. 128 in das Grenadier-Regiment Nr. 89;

Premier-Lieutenant von Heise-Rotenburg vom Jäger-Bataillon Nr. 14 in das 1. Badiſche Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

Es sind kommandirt:

Oberst und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Freiherr von Senden-Wibran zur Vertretung des Kommandeurs der 18. Kavallerie-Brigade;  
Major und etatsmäßiger Stabsofficier des Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesiſches) Nr. 4 von Byern, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zur Vertretung des Kommandeurs des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von Laffert von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18;

den Second-Lieutenants Jarneſow und Peck von der Infanterie des 2. Aufgebots;  
dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Rodde und dem Second-Lieutenant von Müller von den Jägern 2. Aufgebots und dem Premier-Lieutenant von Böhl von der Kavallerie des 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin;

dem Premier-Lieutenant von Linſow von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz;

dem Premier-Lieutenant Grafen von Bassewitz von der Kavallerie 2. Aufgebots und dem Premier-Lieutenant Josephi von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock.

Der Second-Lieutenant von Bodecker vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist behufs Uebertritts zur Schutztruppe für Deutsch-Südwest-Afrika aus dem Heere ausgeschieden.

Schwerin, den 30. Mai 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N. 21.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. Juni 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Süddeutschen Feuerversicherungs-Bank zu München zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im hiesigen Lande. (2) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in Schwerin errichteten Schiedsgerichte. (3) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der sanitätspolizeilichen Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. (4) Bekanntmachung, betreffend die zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche angeordneten polizeilichen Maßregeln. (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend das Telegraphenwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Die Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank zu München hat sich den in dem §. 2 sub a-c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuergefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, und den Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrlente in den Landstädten unterworfen, und gehört nunmehr zu den zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im hiesigen Lande berechtigten Feuerversicherungs-Anstalten.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von §. 47 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis Ende 1897 normirende Zusammensetzung der nachstehenden im Bereiche des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sämmtlich mit dem Sitz hier in Schwerin, errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Ressorts der Staats- und Cameral-Bauverwaltung.

(Ausführungsbehörde: das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Amtmann von Bülow hieselbst.

Stellvertreter:

Amtmann von Blücher zu Wittenburg,

Amtshauptmann Eichbaum zu Crivitz.

2. Landbaumeister Hamann zu Hagenow.

Stellvertreter:

Oberlandbaumeister Kraß zu Bügow,

Landbaumeister Gaster zu Doberan.

3. Arbeitsmann Johann Steinfeld zu Börgerende.

Stellvertreter:

Häusler Heinrich Gothan zu Wendisch-Wehningen,

Borarbeiter Johann Heid zu Tewswoos.

4. Arbeitsmann Johann Peters zu Börgerende.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Fritz Albrecht zu Wendisch-Wehningen.

Arbeitsmann August Felten hieselbst.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chaussee-Verwaltung.

(Ausführungsbehörde: die Chaussee-Verwaltungs-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Baudirector Ahrens zu Grabow.

Stellvertreter:

Landbaumeister Genzke zu Parchim,

Districtsbaumeister Voss zu Rostock.

## 2. Landbaumeister von Leitner hieselbst.

Stellvertreter:

Landbaumeister Hennemann zu Güstrow,  
Oberwärter Sefke zu Wellahn.

## 3. Arbeiter Johann Thees zu Karstädt.

Stellvertreter:

Arbeiter Carl Kujel zu Karstädt,  
Arbeiter Fritz Brumm zu Tschentin.

## 4. Arbeiter Johann Schwarz zu Tesfin bei Boizenburg.

Stellvertreter:

Arbeiter Jacob Schwarz zu Tesfin bei Boizenburg,  
Arbeiter Jacob Liebemann ebendasselbst.

## III. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbau-Verwaltung für die Elbe, Havel und Stör.

(Ausführungsbehörde: die Flußbau-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

## 1. Baudirector Ahrens zu Grabow.

Stellvertreter:

Schleusenmeister Roobs zu Parchim,  
Stromaufseher Ventzin zu Grabow.

## 2. Landbaumeister Pfizner zu Neustrelitz.

Stellvertreter:

Landbaumeister Priester zu Parchim,  
Stromaufseher Brinkmann ebendasselbst.

## 3. Arbeiter Joh. Witt zu Gützig bei Grabow.

Stellvertreter:

Arbeiter Carl Hasenhorst zu Alt-Karstädt,  
Arbeiter Wilhelm Siege zu Neu-Karstädt.

## 4. Baggermeister Johann Muffow in Maglow.

Stellvertreter:

Vorarbeiter Carl Kemmien in Wanzlitz,  
Baggermeister Joh. Pobein in Mlievenstorf.

## IV. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.

(Ausführungsbehörde: der Magistrat zu Schwerin.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Kaufmann Brauer hieselbst.  
Stellvertreter:  
Kaufmann W. Peters hieselbst.  
Apotheker Dr. Bäßmann hieselbst.
2. Rentner Grehmann hieselbst.  
Stellvertreter:  
Hofbachecker Senger hieselbst,  
Hofstischler August Reinhold hieselbst.
3. Wassermesserrevisor Franz Siggelkow hieselbst.  
Stellvertreter:  
Arbeiter Christian Frenß hieselbst,  
Arbeiter Heinrich Venthien hieselbst.
4. Arbeitsmann Kröpelin hieselbst.  
Stellvertreter:  
Arbeitsmann Scheder hieselbst,  
Arbeitsmann Dhöft hieselbst.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (3) Die Bekanntmachung vom 28. August 1893, betreffend sanitätspolizeiliche Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland, (Regierungs-Blatt 1893, Amtliche Beilage No. 31) tritt hiemit außer Geltung.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

- (4) Der Absatz 1 der Bekanntmachung vom 23. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung aller Wiederfäuer und Schweine im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow und Lübbken (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 16) tritt hiemit außer Geltung. Dagegen bleiben der Absatz 2 dieser Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die Beobachtung der Wiederfäuer und Schweine im östlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 17) von Bestand.

Im Uebrigen werden die Ortsobrigkeiten der Medicinalbezirke Boizenburg, Ludwigslust und Parchim auf den Absatz 2 der Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Amtl. Mecklenb.

Ang. 1896, No. 86) mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß zwar die Erlaubniß zur Ausführung nicht verdächtiger Thiere aus denjenigen Seuchenorten, in welchen kein Thierarzt wohnt, im Falle des §. 59 a Abj. 1 der Bundesrathsinstruction von den Ortspolizeibehörden auch auf Grund einer polizeilichen, statt thierärztlichen Untersuchung der Thiere soll erteilt werden können, die thierärztliche Untersuchung aber stets nöthig ist, wenn §. 64 der Instruction in Anwendung gekommen ist.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage: Mühlenbruch.

- (5) In Drönnewitz wird am 31. Mai eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 31. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

- (6) In Glasin wird am 4. Juni eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

- (7) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Hof Nedefin Amts Hagenow, wieder ausgebrochen in Leussow Amts Grabow und erloschen in Probst-Jesar Amts Hagenow, in Grebs Amts Dömitz und in Volktrathsruhe Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer von Kardorff auf Böhlerndorf auf sein Ansuchen von den Geschäften des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Ribnitz sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks zu entbinden und diese Geschäftsführung dem Gutsbesitzer Andrae auf Dubendorf zu übertragen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1896.

(2) Der Bürgermeister Rudolph Westphal zu Lübz ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(3) Der Hülfsslehrer H. Brandt zu Ritz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ritz bestellt worden.

Schwerin, den 3. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister a. D. Dr. jur. Otto Piper, jetzt in München, den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherrn von Ledebur hierelbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern und des demselben von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes 1. Klasse des Albrechts-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

---

(6) Im Mecklenburgischen Kontingent ist der Abschied bewilligt:  
dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Wilhelm von Landwehr-Bezirk Schwerin und  
dem Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. von Oriesheim vom Landwehr-Bezirk Waren.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

---

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 22.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. Juni 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostod. (3) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Teterow nach Langhagen in die Landesherrliche Verwaltung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1896. (6) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Artikel 1 und Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891

**Artikel 1.**

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragsschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrolle von Seiten jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

**Artikel 2.**

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist im



Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt, und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegeten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Verbindung von Ursprungszeugnissen gestattet.

mit dem Bemerken hier zum Abdruck zu bringen, daß Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden können.

Zugleich wird bezüglich der aus dem Westen ohne Ausladung im Transitverkehr durch Deutschland nach Oesterreich-Ungarn gelangenden Thiere darauf aufmerksam gemacht, daß für diese Sendungen der Artikel 4 des Oesterreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 mit der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 maßgebend ist, nach welchem die Einfuhr von Hausthieren nur gegen die Vorzeigung von Viehpässen zulässig ist, die amtlich ausgefertigt sind und die Stückzahl der Thiere, deren nähere Bezeichnung und besondere Merkmale, sowie die Bescheinigung enthalten, daß die Thiere beim Abgang gesund waren und aus einem Standort kommen, in welchem ebensowenig wie in seiner Umgebung zur Zeit des Abgangs eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit herrschte.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

**Im Auftrage: Mühlbruch.**

(2) Auf Grund des §. 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock (E. S.) die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Die neuerbaute Chaussee Teterow—Langhagen ist — mit Ausschluß des dem Magistrat zu Teterow zur Unterhaltung überwiesenen Steindamms zwischen den Stationen 0,434 bis 0,754 — in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und dem District der Chaussee-Inspection Güstrow zugeteilt worden.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai d. J., betreffend die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gabelbusch und Nehna, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Droß Krüger zu Warin als Vorsitzender, sowie der Graf von Schlieffen auf Warnkenhagen und der Bürgermeister Steinfatt zu Warin als Mitglieder der eingesezten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Zum Stellvertreter des Grafen von Schlieffen auf Warnkenhagen ist der Gutbesitzer Knebusch auf Greden, und zum Stellvertreter des Bürgermeisters Steinfatt ist der Bürgermeister Dr. Burmeister zu Boizenburg bestimmt worden.

Die Bekanntmachung einer näheren Beschreibung der Bahn bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Mai 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 14	Mark	78	Pfg.,
2)	"	"	Hoggen	. 12	"	— "
3)	"	"	Gerste	. 11	"	20 "
4)	"	"	Hafer	. 11	"	58 "
5)	"	"	Erbsen	. 18	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	40 "
7)	"	"	Heu	. 3	"	66 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppenteile auf dem Markte gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 12	Mark	06	Pfg.,
"	"	Heu	. 4	"	30 "
"	"	Stroh	. 3	"	80 "

Schwerin, den 9. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) In Wigim wird am 14. Juni eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 11. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(7) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorf Bressegard Amts Hagenow und wieder ausgebrochen in der Stadt Güstrow und erloschen in den Domanialdörfern Conow und Polz Amts Dömitz und in der Stadt Rostock.

Schwerin, den 10. Juni 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Der Postassistent Georg Lachenwitz ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

(2) Der Postassistent Friedrich Scheuermann ist zum Kanzlisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(3) Den Kandidaten der Medicin Gustav Salomon aus Krotoschin, Albert Leopold aus Sagarb auf Rügen und Detlev Mulert aus Dramburg ist, nachdem dieselben am 1. Juni 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Derksen zum Geheimen Rath mit dem Prädicate Excellenz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Juni 1896.

---

(5) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wilschaden im Bezirk des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Wittenburg sind an Stelle des Ackerbauschuldirectors Schliemann zu Jarrentin und des Gutspächters Carl Laage zu Hof Balsmühlen der Erbpachthofbesitzer Baßmann zu Hof Karft und der Gutspächter Hermann Laage zu Hof Dümmerstück bestellt worden.

Schwerin, den 9. Juni 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Kōlkow zu Wandelstorf die Verbindestmédaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Juni 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer Dr. Sander zu Waren das Verbindestkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1896.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Franz Bodarg aus Klein-Methling heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Groß-Gradow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

---

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 14 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr 23.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Juni 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Bahnlinie der von Schwerin über Gadebusch nach Rehna zu erbauenden Eisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Wittenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Unter Bezugnahme auf die in No. 14 des Regierungs-Blattes publicirte Verordnung vom 22. Mai d. J., betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna, wird die in der Anlage A enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 12. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

**Beschreibung**

der Bahnlinie Schwerin-Rehna und des von derselben durchschnittenen Geländes.

Die Bahnlinie folgt auf der ersten Strecke beim Verlassen des Bahnhofes Schwerin dem Laufe des Au-Baches und tritt alsdann auf der Stadtfeldmark Schwerin an den Medeweger See, geht südlich von Gosewinkel und nördlich von Lankow durch die Hüfen Nr. III, IV und VI der Dorffeldmark Lankow und durch die Hüfen Nr. XI, III, IV und die Bünerei I und II der Dorffeldmark Warnitz. Das Dorf Warnitz wird in seinem südlichen Theile zwischen der Bünerei Nr. VI und den Häuslereien von der Bahnlinie getroffen, welche ferner die Hüfen Nr. V, II, I und VII schneidet, dann in die Groß-

herzogliche Forst eintritt und die Hofseldmark Herrensteinsfeld in ihrem südlichen Ende berührt. Etwa 2 km nordwestlich von Friedrichsthal wird die Chaussee von Schwerin nach Gadebusch gekreuzt. Die Gottmannsförder und Brüsewiger Wäldungen werden zwischen dem Neumühler See und Wahrholz und von den Brüger Bauerländereien die Hufen Nr. IV, III und II durchschnitten. Die Linie geht am nördlichen Ende des Dorfes Gr.-Brüg vorbei und weiter über die Hofseldmarken Gr.-Brüg, Rosenhagen und Lühow nach Lühow, kreuzt am östlichen Ende des Dorfes die Chaussee von Schwerin nach Gadebusch, trifft dann 200 m westlich des Gutshofes die Hofseldmark Käselow und betritt die Stadtseldmark Gadebusch an der Grenze zwischen dem Waerz- und Kronswinkel-Schlag. Das Gadebuscher Stadtholz wird in dem zwischen dem Burgsee und Schützenhaus belegenen Theile von der Bahnlinie durchschnitten. Dieselbe kreuzt sodann die Gadebusch-Wismarsche Chaussee und überschreitet zwischen Güstow und Güstower Werder die Wiesenniederung der Rabegast, hierbei die Wiesen bezw. Acker der Büdnereien Nr. I und II, sowie der Hufen IV, V und VII berührend. Die Bahnlinie folgt im weiteren Laufe dem östlichen bezw. nördlichen Ufer des Nedder-Sees, berührt den südlichen Theil der Hofseldmark Al.-Hundorf und die nördliche Ecke der Dorfseldmark Wöllin, überschreitet 150 m westlich der Landmühle die Rabegast und geht auf dem westlichen Ufer derselben durch die Hofseldmark Holdorf und die Großherzogliche Forst, 250 m westlich des Gutshofes durch die Hofseldmark Nefow, kreuzt an der Nefow-Rehna'er Grenze die Chaussee von Gadebusch nach Rehna, berührt die östliche Ecke der Dorfseldmark Bülow und endet am Wege von Bülow nach Rehna.

(2) In der Stadt Wittenburg wird  
am 3. Juli d. J.  
ein Füllen- und Starke-Markt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Alt- und Neu-Zabel Amts Dömitz, Hasenhäge Amts Schwerin, und auf dem Pachthof Glasewiger Burg Rämmerei Güstrow, und erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Schönberg Amts Wredenhagen, in der Stadt Dömitz und im Domanialdorfe Brunow Amts Grabow.

Schwerin, den 16. Juni 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Dem Lehrer Fienke zu Zippendorf ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 13. Juni 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Großkreuzes des Russischen Weißen Adler-Ordens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1896.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

**N** 24.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. Juni 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Nichtabgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirke Malchow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Rebenaussäe von Grabow nach Rislow (Landesgrenze) für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die Reclamation unabkömmlicher Lehrer. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

- 1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Malchow liegen, bis auf Weiteres Milch in ungekochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

(2) Die neuerbaute Nebenchauffee von Grabow nach Milow (Landesgrenze) ist nach stattgehabter landespolizeilicher Superrevision für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 22. Juni 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

H. von Bülow.

(3) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Renter, Ortsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Directoren der Landesherlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. J. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1896/97 eintretenden Mobilmachung reclamirt worden sind, und deren Reclamation jetzt nicht mehr nöthig ist;
2. deren Reclamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der Aushebungsbezirk eintritt.

In den Berichten zu 1. ist der Grund, weshalb die Reclamation wegfällt, anzugeben.

In den Reclamationsgesuchen zu 2. ist dem Namen das Lebensalter des zu Reclamirenden beizufügen und anzugeben:

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern der Stadtschulen, wieviele wissenschaftliche Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule thätig sind außer dem, bezw. den Angemeldetem, und aus wievielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gefuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturme angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(4) Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg



und mittels directer Postdampfer. Die Postpakete müssen frankirt werden; die Lage beträgt 3 Mk. für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.  
Schwerin, den 19. Juni 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**  
**Hoffmann.**

(5) Am 1. Juli wird in Gehlsdorf (Domanal-Amt Teutenwinkel) unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthilfsstelle ein Postamt III eröffnet.

Schwerin, den 25. Juni 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director**  
**Hoffmann.**

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Alt-Schwerin nebst Mönchbusch Amts Plau, im Domanalbörse Hohenwoos Amts Dömitz und auf dem Hausgutsbörse Meadow Amts Lübz, wieder ausgebrochen im Domanalbörse Niendorf Amts Dömitz und ist erloschen in den Domanalbörsern Karbow Amts Lübz, Ziegenbörse und Dresahl Amts Grabow.

In der Stadt Wismar ist die Seuche in einer über Bremerhaven eingetroffenen Sendung Englischer Zuchtböcke festgestellt.

Schwerin, den 23. Juni 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstaatssecretair Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Voller zu Ludwigslust, das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

(2) Dem Postdirector Benemann in Plau ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 12. Juni 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer Dr. Wagner hieselbst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. Juni 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Besitzer des Erbpachthofes und der Ziegelei und Thonwaarenfabrik zu Blankenberg Wilhelm Ritzje daselbst den Charakter als Dekonomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

(5) Zu nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1896 sind für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1900 berufen worden:

1. Als Vertreter der Arbeitgeber:

a. Erbblaudmarschall von Bülow auf Eidelberg.

Stellvertreter:

1. Bürgermeister Paschen zu Bülow,
2. Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.

b. Obervorsteher Riedel zu Zarrentin.

Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Bock auf Gr.-Brüg,
2. Gutspächter Cfermann zu Pastin.

2. Als Vertreter der Versicherten:

a. Inspector Rüst zu Lübow.

Stellvertreter:

1. Administrator Reding zu Barnerstüd,
2. Inspector Anders zu Berlin.

b. Vorknecht Bartels in Kuhlen.

Stellvertreter:

1. Jäger Kester zu Brüsewitz,
2. Rabemacher Hasselfeldt zu Thurow.

Schwerin, den 22. Juni 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fräulein Mary Fürß aus Lübeck, s. 3. zu Eldenscheufe, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juni 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanakisten Schulz hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Major von Senblich-Kurzbach, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90 und Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Weissenfels, zum Oberstleutnant;

Zeug-Premier-Lieutenant Vahl vom Artillerie-Depot in Schwerin zum Zeug-Hauptmann;

Unteroffizier Kaiser vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Portepesführer.

Es sind ernannt:

Oberst und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, Freiherr von Senden-Bibran, kommandirt zur Vertretung des Kommandeurs der 18. Kavallerie-Brigade, unter Stellung à la suite des gedachten Regiments, zum Kommandeur der 18. Kavallerie-Brigade;

Oberstlieutenant und etatsmäßiger Stabsoffizier des Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesiſches) Nr. 4, von Byern, kommandirt zur Vertretung des Kommandeurs des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, zum Kommandeur dieses Regiments;

der Major und Bataillons-Kommandeur von Zwehl vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist, unter Zurückverſetzung in den Generalſtab der Armee und Ueberweiſung zum Generalſtabe des XVII. Armee-corps, mit Wahrnehmung der Geſchäfte des Chefs des Generalſtabes dieses Armee-corps beauftragt;

der überzählige Major von Loeben, aggregirt demſelben Regiment, ist als Bataillons-Kommandeur in das Regiment einrangirt.

Es sind verſetzt:

Ueberzähliger Major Schoenermark, aggregirt dem Füsilier-Regiment Nr. 90, als aggregirt zum 4. Großherzoglich Heſſiſchen Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118;

Seconde-Lieutenant von Buch vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 in das 2. Thüringiſche Infanterie-Regiment Nr. 32.

Der Abſchied ist bewilligt:

Dem Rittmeiſter von der Kavallerie 1. Aufgebots Brunnemann vom Landwehr-Regirt Schwerin mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform;

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Langfeld vom Landwehr-Regirt Wiſmar.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(9) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann a. D. Krufe, früher in der 1. (Großherzoglich Mecklenburgiſchen) Abteilung Holſteiniſchen Feldartillerie-Regiments Nr. 24, unter Stellung à la suite des Mecklenburgiſchen Kontingents, den Charakter als Major zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(10) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Seconde-Lieutenant von le Fort

das Ritterkreuz des Greifen-Ordens,

dem Zahlmeiſter Lorenz

das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen;

Krone,

im Holſteiniſchen  
Feld-Artillerie-  
Regiment Nr. 24

den Wachtmeistern Hinz, Kleinhardt und Dresahl, sowie dem Vize-Wachtmeister Hennings die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

} im Holsteinischen  
Feld-Artillerie-  
Regiment Nr. 24

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(11) Der Kammer-Ingenieur Hermann Kortüm hieselbst ist nach vorschriftsmäßiger Be-  
eidigung in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Februar 1874 als Feldmesser öffentlich  
bestellt worden.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

(12) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Oberschulrath Lorenz  
hieselbst das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

(13) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postdirector Vade zu Bismar  
das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitz der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit  
befindliche Bankdirector Curt Honrichs-Hundrich aus Berlin heute den Homagial-Eid  
wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Pieverstorff Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 19. Juni 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N. 25.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. Juli 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Gutow, Amts Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Am 1. Juli wird in Gutow (Domonial-Amt Güstrow) unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthilfsstelle eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

- (2) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domonialdörfern Stolpe und Granzin Amts Neustadt, Wenkendorf Amts Dömitz, und ist erloschen im Domonialdorfe Glafin Amts Grabow und im ritterschaftlichen Gute Wendisch-Liep's Amts Boizenburg.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstleuten, Freiherrn Traugott von Malzahn aus Schwerin nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 22. Juni 1896. \_\_\_\_\_
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Bartholdi in Zarrentin zum Präpositus des Wittenburger Kreises zu bestellen geruht.  
Schwerin, den 29. Juni 1896. \_\_\_\_\_
- (3) Der Referendar Gustav Schröder zu Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 29. Juni 1896. \_\_\_\_\_
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister Friedrich Wilhelm von Passow in Schwerin das Prädicat Excellenz beizulegen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896. \_\_\_\_\_
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Fräulein Luise von Malzahn, Freilin zu Wartenberg und Penzlin zur Ehren dame bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896. \_\_\_\_\_
- (6) Der Amtsrichter Waetke zu Dömitz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Nehna versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1896. \_\_\_\_\_
- (7) Der Amtsrichter Brede zu Nehna ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grevesmühlen versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1896. \_\_\_\_\_
- (8) Der Amtsrichter Dr. Labs zu Grevesmühlen ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Dömitz versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1896. \_\_\_\_\_
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Neeps zu Doberan zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgerichte zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896. \_\_\_\_\_
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Carl Marsmann zu Ribnitz zum etatmäßigen Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896. \_\_\_\_\_

- (11) Der Gerichtsvollzieher **Wasmund**, bisher zu Grevesmühlen, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Bülow veretzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Wirklichen Geheimen Rath Kammer-Präsidenten a. D. **Baron von Nettelbladt** hieselbst auf dessen Wunsch aus dem von ihm kommissarisch geführten Amte des Vorsitzenden der Kommission zur Verwaltung des Domänen-Kapitalfonds in Gnaden zu entlassen, sowie das bisherige Mitglied dieser Kommission Geheimen Finanzrath **Walck** hieselbst zum Vorsitzenden und den Geheimen Kammerrath **Birkenskiöld** hieselbst zum Mitgliede derselben kommissarisch zu bestellen.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister Freiherrn von **Knobbe** in Ludwigslust den erbetenen Abschied in Gnaden zu gewähren geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (14) Der Oberförster von **Vassewitz** zu Kallitz ist nach **Jasny** veretzt und ihm die kommissarische Verwaltung der dortigen Forstinspektion übertragen.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Freiherrn von **Malchan** in Dargun zum Oberförster und kommissarischen Verwalter der Forstinspektion Ludwigslust zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Forstassessor **Blüschow** zum Oberförster für die Oberförsterei Dargun (Forsthof) zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. Juli 1896.
- 
- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Revierförster **Schmidt** zu Brudersdorf zum Oberförster in Malchow zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 3. Juli 1896.
- 
- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Revierförster **Kehfeldt** zu Dargun zum Oberförster in Stavenhagen zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 4. Juli 1896.
- 
- (19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Assessor **Döhn** zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Kallitz zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
-

- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Meßtor Otto Harms zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun zu erneuen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (21) Der Revierförster Priester ist von Scharpnow nach Nehna versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Adolf Tolzien zum Revierförster in Höltingsdorf, Forstinspektion Doberan, zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für die Oberförstereien Dargun (Forsthof und Schloß) und Stavenhagen den Stationsjäger Köpping in Nehna zum Forstrentendanten zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. Juli d. J.  
den Geheimen Oberschulrath Dr. Lorenz aus seiner Stellung als Mitglied der  
Curatorien der Schullehrer-Seminare in Neukloster und Lübbthen und der Blinden-  
Anstalt in Neukloster in Gnaden zu entlassen  
und  
den Schulrath Ribcke zum Mitgliede dieser Curatorien unter Uebertragung des  
Vorsitzes in denselben zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (25) Der Postassistent Heinrich Witense ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt  
worden.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Oberschulrath Dr. Lorenz  
hieselbst auf sein Ansuchen aus der Stellung eines zweiten ordentlichen Civil-Mitgliedes der  
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige hieselbst zu entlassen, und dies Amt dem  
Schulrath Ribcke hieselbst wieder zu übertragen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Civil-  
Vorstehenden der Erbschaftskommission des Aushebungsbezirks Rostock, sowie des Bezirkskommissars  
dieses Aushebungsbezirks dem Gutbesitzer von Lenz-Gartig auf Gr.-Ruffewitz zu über-  
tragen geruht.  
Schwerin, den 3. Juli 1896.
-



(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute in feierlicher Audienz aus den Händen des Grafen von Wallwig das Schreiben Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe an Stelle des von seinem Posten abberufenen königlich Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Riberlen-Waechter in gleicher Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

(29) Das Allodialgut Neu-Niesöhr Amts Gnoin ist nach dem Ableben des Gutsbesizers Adolf Kortüm in das alleinige Eigenthum seines ältesten Sohnes und bisherigen Mit-eigenthümers Franz Kortüm übergegangen.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

---

(30) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Assistenzarzt Dr. Mayer vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Anschütz vom Landwehr-Bezirk Rostock zu Assistenzärzten 1. Klasse;

die Unterärzte der Reserve Moller und Busch, ebenfalls vom Landwehr-Bezirk Rostock, zu Assistenzärzten 2. Klasse;

Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Tarnke vom Landwehr-Bezirk Waren zum Stabsarzt.

Der Premier-Lieutenant von Alt-Stutterheim I, à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89, ist, nach erfolgtem Ausscheiden aus der Stellung als Gouverneur des Herzogs Heinrich von Mecklenburg-Schwerin Hoheit, in das genannte Regiment wieder einrangiert.

Der Premier-Lieutenant Freiherr von Steinaecker vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist behufs Uebertritts zur Marine-Infanterie ausgeschieden.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

Mit dieser No. 25 wird ausgegeben: No. 17 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N<sup>o</sup> 26.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Juli 1896.

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juni 1896.  
(2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. c. Nachrichten.

**I. Abtheilung.**

(1) Die in hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
pro Monat Juni 1896

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen . . .	14	Mark	70	Pfg.,
2) " " Roggen . . .	11	"	26	"
3) " " Gerste . . .	11	"	—	"
4) " " Hafer . . .	12	"	26	"
5) " " Erbsen . . .	13	"	—	"
6) " " Stroh . . .	3	"	48	"
7) " " Heu . . .	3	"	68	"
8) ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9) " " Tannenholz	6	"	—	"
10) 1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. J. an Truppenheile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer .	12	Mark	50	Fig.,
"      "      Heu .	4	"	36	"
"      "      Stroh .	3	"	96	"

Schwerin, den 4. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Die Maul- und Klauenseuche ist wieder ausgebrochen in den Domanialdörfern Grebs Amts Dömitz, Ziegendorf Amts Grabow, und ist erloschen in den Domanialdörfern Matshow Amts Grabow, Briesegard Amts Hagenow, Hafenhoege Amts Schwerin und in der Stadt Wismar. Schwerin, den 7. Juli 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizeisecrär Seidel zu Güstrow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1896.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Staat zu Niendorf Amts Grevesmühlen, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 30. Juni 1896.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Scheven in Rügen bei Bügow zum Schulrath zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (4) Der bisherige Actuar bei der Civilstands-Kommission Carl Heiland ist zum Actuar bei dem Landesversicherungsamte hieselbst Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (5) Nach Allerhöchster Bestimmung ist der Titel der vortragenden forstlichen Räthe im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, nicht ferner Landforstmeister, sondern „Oberforstmeister“. In Verfolg dieser Bestimmung führt der Landforstmeister Angerstein von jetzt ab ebenfalls den Titel „Oberforstmeister“.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstmeister Ernst August von Müller zu Jasnitz zum Oberforstmeister und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(7) Bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde in Rostock sind der bisherige Calculator und Kassenschreiber Wilhelm Frese zum Revisor und Kassenschreiber, der bisherige Bedell Albert Anuths zum Calculator und Kassenschreiber und der bisherige Copist Wilhelm Barnde zum Bedellen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(8) Der Kanzleidiener im Finanzministerium Friedrich Schmidt hieselbst ist zum Copisten bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde in Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vicefeldwebel Friedrich Hinrichs vom Jülicher-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(10) Der Postdirector Heinrich Trutschel, bisher in Helmstedt, ist zum Postdirector im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirk Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(11) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Marlow ist der Gutsbesitzer Melms auf Wöptendorf erwählt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Gustav Schroeder zu Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

(13) Der Referendar Wilhelm Witt aus Bismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Ministerialrath von Presseutin hieselbit die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Preussischen Rothen Adlerordens 2. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

(15) Das Allodialgut Langen-Trechow Amts Mecklenburg ist in das alleinige Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Reimar von Pleßien auf Rurjen Trechow übergegangen.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No. 18 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N 27.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Juli 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Röbel nach Waren und von Röbel zur Blau-Meyenburger Bahnstrecke bei Ganzlin. (2) Bekanntmachung, betreffend Erwerb von Terrain aus der Feldmark der Stadt Parchim seitens der General-Eisenbahn-Direction zwecks Erweiterung des Bahnhofes Parchim. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in der Stadt Hagenow. (4) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchausee zwischen Dorf und Haltestelle Lübstorf für den öffentlichen Verkehr. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction hieselbst ist mit der Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Röbel nach Waren und von Röbel zur Blau-Meyenburger Bahnstrecke bei Ganzlin beauftragt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittlung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivelirungs- und sonstigen Arbeiten zu gestatten, sondern denselben auch jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende Schäden und Nachteile werden den davon Betroffenen durch die General-Eisenbahn-Direction ersetzt werden.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Pressentin.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Absatz 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction zwecks einer nothwendig gewordenen Erweiterung des Bahnhofes Parchim der Erwerb von insgesammt 5682 qm = 262,1 [ ] Ruthen Terrain aus der Feldmark der Stadt Parchim genehmigt worden. Die zur Frage stehenden Flächen aus den Ackerparzellen Nr. 96—102 liegen am südwestlichen Ende des Bahnhofes zwischen diesem und der Chaussee von Ludwigslust nach Parchim.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Pressentin.

(3) In der Stadt Hagenow wird  
am 22. August b. Jg.  
ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 11. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Die neu erbaute Nebenchaussee zwischen Dorf und Haltestelle Lübstorf ist nach stattgehabter Superrevision für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

M. von Bülow.

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domaniälbörfern Pampin Amts Grabow und Brittel Amts Dömitz und ist erloschen im Domaniäldorfe Leuffow Amts Grabow, im Domaniälstecken Lüththeen Amts Hagenow und auf dem ritterschaftlichen Gute Alt-Schwerin Amts Plau.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister, Oberlandforstmeister von Passow die erbetene Entlassung aus dem Dienste als Oberlandforstmeister in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landforstmeister von Monroy zum Oberlandforstmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Carl Saß, unter Verleihung des Charakters eines Regierungsrathes, zum wirklichen Mitgliede der General-Eisenbahn-Direction zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Kanzlisten Wiedow hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Preussischen Rothen Adlerordens 4. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialdirector von Schuckmann hieselbst das Großkomthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Hauptmann a. D. Johannes Kolbe aus Gelle heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Hohen-Bieschen-dorf Amts-Grevedämühlen abgelegt.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. med. Hensel zu Warin den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

---

(8) Der Kaufmann Ludwig Mörhing zu Waren ist zum Stellvertreter des Stabes-beamten für den Stabesamtsbezirk Waren bestellt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

---



für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 28.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Juli 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ausübung der obrigkeitlichen Functionen auf den Gütern Federow und Schwarzenhof. (2) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der auf Grund der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienverteilung für ausgezeichnete in das Gesütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtskuten im Besitze kleinerer Züchter. (3) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Truppen-Übungen. (4) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Verbots der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Rußland. (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend das Telegraphenwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gutsverwalter H. Mussaeus zu Federow mit der Ausübung der obrigkeitlichen Functionen auf den Gütern Federow und Schwarzenhof Amts Neustadt beauftragt worden ist.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
A. von Bülow.

---

(2) Das Ergebnis der auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienverteilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchstuten im Besitze kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

# Ergebnis

ber

Prämienvertheilung

für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Zuchtstuten,  
welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden,

pro

1896.



Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
<b>A. Prämien à 150 Mark</b>				
I. Stuten, welche im Jahre 1895				
1.	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Zuliane	Fuchs
2.	J. Lau, Schulze	Büttlingen bei Gredesmühlen	Staffa	hellbraun
<b>B. Prämien à 100 Mark</b>				
I. Stuten, welche im Jahre 1895				
1.	C. Wienke, Erbpächter	Klofenhagen bei Ribniz	Netti	dunkelbraun
2.	A. Bullenbäcker, Erbpächter	Blantenhagen bei Gelbensande	Elfa	hellbraun
3.	A. Gerbes, Hauswirth	Gr.-Schwaß bei Rostock	Hanna	hellbraun
4.	C. Haase, Schulze	Nolbeshagen bei Kröpelin	Lotte	braun
5.	A. Gundlach, Holländer	Zickhusen bei Kleinen	Clara I	Gelb mit Malstrich
6.	B. Guckstorf, Erbpächter	Zepelin bei Büßow	Magna	schwarz
7.	B. Propp, Erbpächter Nr. 12	Selow bei Büßow	Blende	braun
8.	H. Steinbeck, Erbpächter	Gr.-Völkow bei Glausdorf	Nabatte	hellbraun
9.	H. Milshahn, Ackerbürger	Güstrow	Martha	Schimmel

Geburtsjahr.	Größe am Stoß- maß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
<b>haben erhalten:</b>				
in das Gefüßbuch eingetragen sind:				
1888	170	Julius	Süb	Siehe Nr. 20 d. Jahreshests pr. 1895.
1887	159	Stafford	Quatember	" " 33 " " " "
<b>haben erhalten:</b>				
in das Gefüßbuch eingetragen sind:				
1888	165	Nestor	Quäfer	Siehe Nr. 4 d. Jahreshests pr. 1895.
1881	161	Ego	Unbekannt	" " 6 " " " "
1885	165	Hannibal	Unbekannt	" " 1 " " " "
1885	159	Lothar	Lucifer	" " 17 " " " "
1878	163	J. Claringo	Foff	" " 22 " " " "
1881	157	Macdonald	Oscar	" " 55 " " " "
1879	160	Blenheim XX	Martaban	" " 66 " " " "
1887	160	Rabulist	Pius	" " 72 " " " "
1885	160	Marquis	Unbekannt	" " 80 " " " "

Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
10.	Köster, Schulze	Böllow bei Güstrow	Lori	Dunkelfuchs
11.	H. Babendererde, Erbp.	Glasewig, Postst.	Norbländerin	braun
12.	C. Lehmann, Erbpächter	Pießow bei Laage	Rixe II	dunkelbraun
13.	C. Gerneng, Hauswirth	Thürkow bei Teterow	Flucht	schwarz
14.	F. Soltmann, Erbpächter	Tobendorf bei Teterow	Quiteria	braun
15.	Herm. Schröder, Erbpächter	Gr.-Methling bei Gnoien	Nivalis	dunkelbraun
16.	Severin, Schulze.	Elz bei Nossen- tiner Hütte	Auguste II	schwarz
17.	Schult, Erbp. Nr. 15	Gneossdorf b. Plau	Zambe	Dunkelfuchs
18.	B. Schliemann, Erbp.	Gr.-Niendorf bei Wamelow	Ulme	braun
19.	C. Gaarz, Schulze	Kreien bei Lüby	Neigung	Fuchs
20.	Pfeß, Erbpächter-Bwe.	Drenkow b. Sudow Bez. Potsdam	Nordsee	dunkelbraun
21.	A. Korupp, Erbp. Nr. 2	Spornitz, Postst.	Paula	Schimmel
22.	Joß. Dreier, Erbp.	Dadow b. Grabow	Waldbmädchen	schwarzbraun
23.	Mahnke, Erbpächter	Tews-Boos bei Woodmer	Niethe	Dunkelfuchs
24.	Rood, Schulze	Al.-Krams bei Pücher	Pinie	Fuchs

Geburtsjahr.	Größe em Stoß- maß.	A b t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1891	153	Lord	Quast	Siehe Nr. 82 d. Jahreshfts pr. 1895.
1882	161	Nord	Nathan	" " 98 " " " "
1885	158	Nimrod	Unbekannt	" " 107 " " " "
1882	161	Flüchtig	Julius	" " 128 " " " "
1886	159	Quinze	Lebochowski	" " 129 " " " "
1890	162	Niehs	Nordsturm	" " 133 " " " "
1883	159	Hugur II	Alhambra	" " 145 " " " "
1883	162	Janus II	Folt	" " 153 " " " "
1888	162	Ultimo	Hoseas	" " 164 " " " "
1880	157	Heib	Janus II	" " 170 " " " "
1888	165	Nordwind	J. Pring	" " 174 " " " "
1882	157	Pluto	Unbekannt	" " 177 " " " "
1889	166	Waltheufel	Ernestus	" " 184 " " " "
1890	164	Nichtsnug	Oho	" " 187 " " " "
1887	157	Pius	Unbekannt	" " 179 " " " "

Laufrunde №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
25.	J. Kohl, Erbpächter Nr. 4	Bandekow bei Boizenburg a. E.	Para	Hellfuchs
26.	G. Hillmer, Holländer	Dreifüßow bei Wittenburg	Donau	hellbraun
27.	Ghr. Wanzenberg, Erb- pächter	Boddin bei Büttelkow	Erle	Goldfuchs
II. Stuten, welche im Jahre 1890				
1.	B. Ahrens, Schulze	Kloedenhagen bei Ribnitz	Urga	braun
2.	F. Schröder, Schulze	Satow, Poststat.	Quinta	braun
3.	H. Kuhse, Erbpächter	Hastorf bei Barkentin	Neva	Fuchs
4.	Niedoff, Schulze	Warnekow bei Rehna	Lina	hellbraun.
5.	Joach. Scharf, Erbp. Nr. 5.	Penzin bei Büßow	Alma	schwarz.
6.	J. Mundi, Erbpächter	Dorf Moltenow bei Bernitt	Cypria	braun.
7.	Eberth, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Pinasse	Dunkelfuchs.
8.	Bries, Erbpächterwitwe	Sarmstorf bei Güstrow	Nichtigkeit	Dunkelfuchs.
9.	F. Kummerow, Ader- bürger	Malchin	Domicilla	Schimmel.



Geburtsjahr.	Größe em Stoek- maaf.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1887	157	Barvenu	Medarbus	Siehe Nr. 192 b. Jahreshests pr. 1895.
1883	160	Domino	Unbekannt	„ „ 214 „ „ „ „
1886	160	Eraft	Domino	„ „ 220 „ „ „ „

in das Gestütbuch neu eingetragen sind:

1890	169	v. Udo	Unbekannt
1892	155	Quinze	Unbekannt
1882		Revis Son.	Unbekannt
1884	159	Viterat.	Demidoff
1881	159	Alhambra	Demidoff
1881	158	Cyrus	Manderow
1889	160	Pius	Nichtsnutz
1883	152	Nichtsnutz	Borabil
1885	156	Domino	Unbekannt

Laufende Nr.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
10.	M. Grambow, Schulle	Warfow bei Neufalen	Mife	Dunkelfuchs.
11.	C. Meier	Bütow bei Veigen.	Schlüsselblume	schwarzbraun.
12.	Ehr. Wahls, Erbpächter	Gallin, Poststat.	Tante	hellbraun.
13.	Schult, Erbpächter Nr. 5.	Benzin bei Lübz.	Holle	dunkelbraun.
14.	W. Dührtop, Erbpächter	Dandekow bei Boizenburg.	Trottel	braun.

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1865	151	Niehs	The Brewer	
1889	161	Schlüter	Widham	
1890	162	Tannhäuser	Unbekannt	
1885	157	Roccoco	Grünhof	
1891	163	Tropfopf	Parvenu	

Neufin, den 7. Juli 1896.

Kommission für die Landespferdezucht.

Frhr. v. Stenglin.

(3) Im hiesigen Großherzogthum werden in diesem Jahre folgende größere Truppenübungen abgehalten werden:

1. Das Regiments-Exercieren der Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18 und das Brigade-Exercieren der 17. Kavallerie-Brigade bei Parchim in der Zeit vom 25. Juli bis 6. August.
2. Die Brigade-Manöver der gemischten 6. Brigade in dem Gelände-Abchnitt östlich der Linie Ribnitz—Tessin—Teterow—Malchin in der Zeit vom 4. bis 8. September.

Für diese Uebungen und die Märsche zu bezw. von denselben werden die Marschrouten, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähere enthalten, soweit es nicht bereits geschehen ist, den betreffenden Ortsbehörden im Auszuge zwecks Veranlassung des Weiteren baldthunlichst zugehen.

In den Marschquartieren haben die Truppen Marschverpflegung, sowie Fourage für die Pferde zu beanspruchen; sämtliche Gemeinden zc. in den oben unter 1 und 2 bezeichneten Uebungsbezirken haben aber die Verpflegung der Mannschaften auch in den Kantonnementsquartieren gegen den militärischer Seite zur Verfügung gestellten Verfügungssatz von 80 Pf. für den Mann und Tag übernommen. Im Uebrigen wird auf die Seite 2 der Marschrouten abgedruckten, für die Verpflegung sowohl der Mannschaften als auch der Officiere geltenden Bestimmungen Bezug genommen.

Während der unter 2 erwähnten Manöver werden einzelne Truppentheile bivakiren, die denselben eventuell zugewiesenen Nothquartiere werden nur im äußersten Nothfalle bezogen werden. Sollte dies erforderlich werden, so haben die Mannschaften nur auf die nothdürftigste Unterkunft Anspruch, eine Verpflegung durch die Quartiergeber hat nicht stattzufinden.

Zur Feststellung und Abschätzung der durch die Uebungen entstehenden Sturbschädigungen werden in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen besondere Kommissionen zusammengetreten. Zur Leitung der Verhandlungen und Geschäfte dieser Kommissionen ist der Droß Bald in Müstrow zum Landesherrlichen Kommissar bestellt worden, dessen Anordnungen und Aufforderungen die Ortsbehörden sowie die Besitzer, Pächter zc. von Grundstücken in den von den Truppen-Uebungen betroffenen Gegenden ungehäumt Folge zu leisten haben. Die Ortsvorstände haben nach §. 11, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Sturbschäden bestellte Felder, Schonungen zc. rechtzeitig und deutlich mit Strohweipen bezeichnet werden.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Hülow.

(4) Das Verbot der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Rußland (Publicandum vom 14. März 1885 — Regierungs-Blatt No. 11 — und Bekanntmachung vom 25. April d. J. — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 17 —) wird hieburch auf alle aus Rußland kommenden Zubereitungen von Schweinefleisch, jedoch unter Ausnahme gargekochten Schweinefleisches und ausgegohlenen Schweinefettes, ausgebeht.

Gargeloch im Sinne des Abs. 1 ist nur dasjenige Fleisch, welches auf der Durchschnittsfläche ein gleichmäßig weißes oder graues Aussehen hat.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.**

---

(5) In Clausdorf bei Barchentia wird am 18. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 17. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:  
Paschen.

---

(6) In Augustabad wird am 19. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 18. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

## II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorkucht Will und dem Schafmeister Köster, beide zu Büttelkow, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

---

(2) Der Rechtsanwalt Bürgermeister Ulrich Koch zu Krakow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

---

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmermädchen Elisabeth Zimmermann hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ruischer Eickert zu Böhendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bezirksfeldwebel Hugo Schweder zum Bezirksactuar für das Bureau des Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten und Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Vock und Polach das Komthurkreuz des Greifen-Ordens, dem Premier-Lieutenant von Ranzau und dem Secunde-Lieutenant von Hirschfeld, beide von demselben Regimente, das Ritterkreuz des Greifen-Ordens und dem Sergeanten Wilken, ebenfalls vom Grenadier-Regiment, die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Juli 1896.

---

Mit dieser No. 28 wird ausgegeben: No. 19 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

153

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr 29.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Juli 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für den Zeitraum 1. Juli 1896/98. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum 1. Juli 1896/98. (3) Aufforderung zur rechtzeitigen Einsendung der Beiträge für den nächsten Staatskalender. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 25. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

### I. Schiedsgericht zu Schwerin.

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hieselbst.

Stellvertreter:

Amtsrichter Monich hieselbst.

## Beisiger:

1. Gutsbesitzer John auf Buchholz.

## Stellvertreter:

Gutsbesitzer Knebusch auf Greven,  
Gutsbesitzer Hamel auf Wessin.

2. Gutspächter Speeßen zu Kampe.

## Stellvertreter:

Deconomierath Schubart zu Gallentin.  
Gutspächter Langfeld zu Reigendorf.

3. Forstarbeiter, Häusler Kolbow zu Slate.

## Stellvertreter:

Hübner Joachim Busch zu Questin.  
Statthalter Stabe zu Rosgenmoor bei Warnow.

4. Hübner Schulz in Welzin bei Grevesmühlen.

## Stellvertreter:

Statthalter Pliemeister zu Dreveskirchen und  
Statthalter Ludwig Ahnfeldt zu Al.-Zarchow bei Bruel.

## II. Schiedsgericht zu Güstrow.

## Vorsitzender:

Landgerichtsdirector Wycl zu Güstrow.

## Stellvertreter:

Landgerichtsrath Dr. Wigger zu Güstrow.

## Beisiger:

1. Gutsbesitzer Kammerherr von Gunblach auf Mollenstorf.

## Stellvertreter:

Gutsbesitzer Landrath Freiherr von Malzan auf Wolgow.  
Gutsbesitzer Graf von Wassewig auf Bristow.

2. Gutspächter Fuhrmann in Ulrikenhof.

## Stellvertreter:

Revierförster Streckler in Cammin.  
Gutspächter Burmeister zu Zehendorf.

3. Statthalter Liedt zu Peccatel bei Penzlin.

## Stellvertreter:

Nademacher Müller zu Hohen-Demyin.  
Statthalter Witt zu Tolzin.

4. Vorarbeiter Tessen zu Güstrow.

## Erster Stellvertreter:

Zimmermann Hagen zu Ivenack.

## Zweiter Stellvertreter: vacant.

Schwerin, den 20. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.



(2) In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Sitze in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

a. im Bereiche der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung und

b. im Bereiche der Cameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

ad a. (Ausführungsbehörde: Die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hieselbst.

Stellvertreter:

Amtsrichter Monich hieselbst.

Beisitzer:

1. Revierförster Regenstein zu Jamel.

Stellvertreter:

Revierförster Molbt in Zidhusen.

Revierförster Lüders in Zoenborf.

2. Hofgärtner Klett hieselbst.

Stellvertreter:

Marshallamtsregistrator Dix hieselbst.

Hofgärtner Schulze hieselbst.

3. Forstarbeiter Heinrich Bauer in Kirch-Mulrow.

Stellvertreter:

Forstarbeiter Johann Seid in Quesstin und

Forstarbeiter Wilhelm Varten in Alt-Buckow.

4. Büdner Wilken zu Salem bei Neukalen.

Erster Stellvertreter: vacant.

Zweiter Stellvertreter:

Arbeiter Buck zu Neukalen.

ad b. (Ausführungsbehörde: Großherzogliches Finanzministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hieselbst.

Stellvertreter:

Amtsrichter Monich hieselbst.

Beisitzer:

1. Oberforstmeister von der Lüche zu Schilbsfeld.

Stellvertreter:

Forstmeister Garthe zu Lübz.

Oberförster von Bassewitz zu Jaszig.

2. Revierförster Evers zu Tankenhagen.

**Stellvertreter:**

- Revierförster Eißfeldt zu Tobbin.  
 Revierförster Sandberg zu Neu-Zachun.  
 3. Forstarbeiter Kröger zu Doberan.

**Stellvertreter:**

- Forstarbeiter Goesch zu Doberan.  
 Forstarbeiter Westphal zu Brunshaupten.  
 4. Forstarbeiter Friß Schwager zu Venzin.

**Stellvertreter:**

- Forstarbeiter Hänsler Chr. Westphal zu Grebbin und  
 Forstarbeiter Hänsler Chr. Schwarz zu Gr.-Pankow.

Schwerin, den 20. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

- (3) Um ein rechtzeitiges Erscheinen des Staatskalenders zu ermöglichen, werden die Behörden des Landes hierdurch gebeten, die Beiträge zum I. Theil desselben spätestens bis zum 1. November, und diejenigen zum II. Theil spätestens bis zum 10. September, die Mittheilungen über Veränderungen in den Domanialämtern aber, da mit dem die Domanialämter betreffenden Abschnitte des Staatskalenders der Druck beginnt, spätestens bis zum 15. August d. J. an das Großherzogliche Statistische Bureau einzusenden. Ueber Veränderungen, welche nach Einfindung der Beiträge etwa noch vorkommen sollten, wird jedesmal eine thunlichst baldige Benachrichtigung, spätestens aber bis zum 5. Januar 1897 eine Mittheilung erbeten, damit solche Veränderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder aber in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

**Das Großherzogliche Statistische Bureau.**

Fr. Schildt.

- (4) Die Maul- und Klauenseuche in den Städten Hagenow, Güstrow und Plau ist erloschen.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

- (5) Unter den Pferden des Erbpächters Dahnke zu Venzin Amts Gadebusch ist der Rog ausgebrochen.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

(2) Der Eisenbahn-Bauinspector Carl Möller hieselbst ist beauftragt worden, interimistisch und bis auf Weiteres die Functionen eines Mitgliedes der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Bauwesens zu übernehmen.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

(3) Das Allodialgut Wulfskuhl Amts Wittenburg ist in das ausschließliche Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Vernhard von Bülow übergegangen.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

(4) Der Büdner und Schöffe, stellvertretende Landesbeamte Fr. Scheer zu Gorlosen ist zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Gorlosen bestellt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

(5) Der Senator Reeps zu Malchow ist zum Spezialassenberechner für die Chauffee Malchow—Darze bestellt worden.

Schwerin, den 22. Juli 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Klempnermeister und Metalldrucker Wilhelm Haase in Güstrow den Charakter als Hofmetalldrucker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Adolf Kortüm heute den Lehn-Eid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung ihm zugefallenen Lehnguts Schwabdorf Amts Neukalen abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der nicht im Besitze der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Landwirth Rudolf Flügel heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Keppelin Amts Ribnitz durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

Mit dieser No. 29 werden ausgegeben: No. 20 und 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 30.**

Jahrgang 1896

---

**Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. August 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Crivitz über Wessin und Kladrup nach Parchim. (2) Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Vorarbeiten für eine von Wismar über Bössow nach Klütz zu erbauende Kleinbahn. (3) Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (6) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllenmarktes in der Stadt Malchin. (7) bis (9) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer Hauptmann a. D. Kolbe auf Hohen-Wieschendorf.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Der Großherzoglichen General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn ist der Auftrag zur Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Crivitz über Wessin und Kladrup nach Parchim ertheilt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert, den mit der Ausführung derselben nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittlung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivelirungs- und sonstigen Arbeiten zu gestatten, sondern denselben auch jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Etwas durch diese Arbeiten entstehenden Schäden und Nachteile werden den davon Betroffenen durch die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction ersetzt werden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Von der Großherzoglichen Regierung ist der Auftrag zur Ausführung von Vorarbeiten für eine von Wismar über Bößow nach Klütz zu erbauende Kleinbahn erteilt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittlung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivelirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, auch denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren. Für etwa entstehende Schäden und Nachteile, welche durch Ausführung der Arbeiten entstehen sollten, wird Ersatz geleistet werden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen liegen, bis auf Weiteres Milch in ungelochtem Zustande nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 25. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amberg.

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen im Domanialdorf Medow Amts Lübz und auf dem Pachthof Glasewitzer Burg Kämmerer Güstrow.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Dießelow Amts Goldberg und erloschen in den Domanialdörfern Marnitz Amts Lübz und Grauzin Amts Hagenow.

Schwerin, den 1. August 1896.

- (6) In der Stadt Malchin wird  
am 15. August d. Jz.  
ein Füllenmarkt abgehalten werden.  
Schwerin, den 31. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

- (7) Die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Schwerin, den 25. Juli 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Paschen.

- (8) Vom 1. August ab werden die bisherigen Postverbindungen zwischen Brahlstorf und Bellahn durch Postfachbeförderungen mittels Privatpersonenzufuhrwerks ersetzt, welches in folgender Weise verkehren wird:

7 <sup>40</sup>	2 <sup>35</sup>	7 <sup>45</sup>	Brahlstorf	6 <sup>40</sup>	2 <sup>0</sup>	7 <sup>10</sup>
8 <sup>25</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>25</sup>	Bellahn	6 <sup>0</sup>	1 <sup>20</sup>	6 <sup>25</sup>

Schwerin, den 27. Juli 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director**

Hoffmann.

- (9) Vom 16. August ab werden die Postfachbeförderungen mittels Privatpersonenzufuhrwerks zwischen Marlow und der Eisenbahn-Haltestelle Dettmannsdorf-Rölzow nach folgendem veränderten Plane ausgeführt:

6 <sup>50</sup>	10 <sup>40</sup>	12 <sup>50</sup>	5 <sup>55</sup>	10 <sup>45</sup>	ab Dettmannsdorf-Rölzow an	6 <sup>55</sup>	10 <sup>20</sup>	12 <sup>35</sup>	5 <sup>40</sup>	7 <sup>25</sup>
7 <sup>30</sup>	11 <sup>20</sup>	1 <sup>30</sup>	6 <sup>25</sup>	11 <sup>25</sup>	an Marlow . . . . . ab	5 <sup>25</sup>	9 <sup>40</sup>	11 <sup>55</sup>	5 <sup>0</sup>	6 <sup>45</sup>

Schwerin, den 29. Juli 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

- (10) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Hauptmann a. D. Johannes Friedrich

Victor Kolbe, Eigenthümer des Gutes Hohen-Wieschendorf Amts Grevesmühlen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## II. Abtheilung.

(1) Der Landbaumeister Hennemann, bisher zu Güstrow, ist als kommissarischer Hülfсарbeiter in die Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Kommission berufen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(2) Der Landbaumeister Schäfer ist von Waren nach Güstrow versetzt und zum Vorstände der Chaussee-Inspection zu Güstrow ernannt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baumeister C. E. Alban unter Beilegung des Charakters eines Districtsbaumeisters zum Vorstand der Chaussee-Inspection Waren zu bestellen geruht.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(4) Der Ingenieur Hermann Weber zu Rostock ist zum Vice-Konsul bei dem dortigen Königlich Belgischen Konsulate ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 28. Juli 1896.

(5) Die Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grabow ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Erythropel übertragen.

Schwerin, den 1. August 1896.

(6) Der Postpraktikant Wilhelm Stuhr, bisher in Münster (Weist.), ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirk Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. August 1896.

(7) Der Postpraktikant Carl August Wiese, bisher in Halle (Saale), ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirk Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. August 1896.

(8) Das Allodialgut Mallin Amts Stavenhagen ist in das ausschließliche Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Barons Nicolaus von Hauff übergegangen.

Schwerin, den 24. Juli 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 31.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. August 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1897. (2) Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht der Berufsgenossenschaft für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung zu Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bestattung der Erntearbeit an drei Sonntagen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgezetzes und nach der Bestimmung sub I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- a) für die Domänen, einschließlich der Incamerata, die Ortsvorsteher;
- b) für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kämmerergüter, die Träger der Ortsobrigkeit;
- c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmerergüter, der Gebungsgüter und Dörfer, sowie in Kostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafensortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I. 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1897 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen,





(2) Dem Kandidaten der Medicin Bernhard Weigand aus Halle ist, nachdem derselbe am 22. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Kofstock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896.

(3) Dem Kandidaten der Medicin Kurt Selcke aus Pasewalk ist, nachdem derselbe am 22. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Kofstock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896.

(4) Der Pastor Hübener in Velitz ist an Stelle des verstorbenen Präpositus Wüttner in Thürkow wiederum zum Präpositus für den Teterower Cirkel Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

(5) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Die Second-Lieutenants von Zimmermann vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und von Köller von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zu Premier-Lieutenants, Weide vorläufig ohne Patent.

Es sind versetzt:

Uebersäßlicher Rittmeister von Krosigk vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 in das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19;

Premier-Lieutenant von Koppelow von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 in das Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18;

der Premier-Lieutenant von Borch vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist von dem Kommando als Ordnanz-Offizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erb-großherzog von Mecklenburg-Strelitz entbunden;  
der königlich Sächsische Second-Lieutenant a. D. Graf Wassewig im Landwehrbezirk Schwerin, bisher von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots, ist in der königlich Preussischen Armee, und zwar als Second-Lieutenant mit einem Patent vom 28. November 1890, bei der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots angestellt.

Schwerin, den 5. August 1896.

Mit dieser No. 31 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****Nr. 32.**

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. August 1896.

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung des Verbots der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Malchow. (2) Bekanntmachung, betreffend Lieferung der Fourage für die an den Manövern der gemischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum theilnehmenden Truppen. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1896. (4) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherie-ferums mit der Kontrollnummer 14 von der Chemischen Fabrik auf Actien (vormals E. Schering) in Berlin aus den Apotheken. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chausseestrecke von Hohen-Spreng bis Weiten-dorf. (6) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Bedarfs an Bivak-Borjpann für die Manöver der gemischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

**I. Abtheilung.**

- (1) Das Verbot der Abgabe von ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow (Bekanntmachung vom 20. Juni 1896, Ämtliche Beilage No. 24) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 5. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Während der diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Manöver der gemischten 6. Brigade ist die Fourage nur für die Offizier-Pferde der Fußtruppen von den Quartiergebern bzw. Gemeinden zu liefern. Die berittenen Truppen (Kürassiere, Artillerie und Train) empfangen ihre Fourage aus Manöver-Magazinen.

Die Angabe auf Seite 1 unter Nr. 3 der Marschrouten für die berittenen Truppentheile vom 15. Juli d. J., welche den Ortsbehörden inzwischen bereits im Auszuge mitgeteilt worden sind, wird hiernach auf Ersuchen des Königlichen Kommandos der 6. Infanterie-Brigade abgeändert.

Schwerin, den 6. August 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
von Preßentin.

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat pro Monat Juli 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 14	Mark	46	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 10	"	46 "
3)	"	"	Gerste	. 11	"	— "
4)	"	"	Hafer	. 12	"	02 "
5)	"	"	Erbsen	. 13	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	70 "
7)	"	"	Heu	. 3	"	98 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	6	"	— "
10)	1000 Euben	Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 12	Mark	48	Pfg.,
"	"	Heu	. 4	"	36 "
"	"	Stroh	. 4	"	— "

Schwerin, den 6. August 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
von Preßentin.

(4) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9., 21. April und 9. Mai d. J., betr. Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilagen No. 14, 15 und 18), wird hierdurch bestimmt, daß das Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 14 von der Chemischen Fabrik auf Actien (vormals E. Schering) in Berlin in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 8. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(5) Die Reststrecke der Chaussee Schwaan—Weitendorf von Hohen-Spreng bis Weitendorf ist nach geschahener Fertigstellung in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Die Chaussee ist dem Bezirke der Chaussee-Inspection Güstrow zugetheilt.

Schwerin, den 8. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: von Preffentin.

(6) Nachdem der von der Königlichen Intendantur der 3. Division gemachte Versuch, den Bedarf an Vorspann für die im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Manöver der gemischten 6. Brigade an Fuhrunternehmer zu verdingen, erfolglos geblieben ist, vernothwendigt es sich, diesen Vorspann, soweit er nicht von den Truppen auf Grund der Marschrouten direct in den Quartieren requirirt werden wird, durch Aufstellung von Fuhrparks in Gemäßheit der reichsgegesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen und zwar in Gnoien am 4. September und in Ralsow am 7 bezw. 10. September d. J.

Mit der Leitung dieser Angelegenheit ist der Bezirkskommissar des Aushebungsbezirks Ribnig, Gutsbesitzer Andreae auf Dubendorf, beauftragt worden. Die betreffenden Ortsbehörden werden hiedurch angewiesen, den Anordnungen desselben pünktlich Folge zu leisten.

Schwerin, den 11. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: von Blücher.

## II. Abtheilung.

(1) Die Verwaltung des erledigten Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats in Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist Seitens der königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung vom 1. d. M. ab dem bisherigen Vice-Konsul bei dem Schwedisch-Norwegischen General-Konsulate in London, Herrn Malte Amén übertragen worden.

Schwerin, den 6. August 1896.

- (2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tanzlehrer Hermann Frenz zu Rostock den Charakter als Universitäts-Rechtmeister und -Tanzlehrer zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 31. Juli 1896.
- (3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Carl Oppermann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher im Bezirk des Amtsgerichts zu Wismar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. August 1896.
- (4) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Ressessor Paul Lindemann übertragen.  
Schwerin, den 6. August 1896.
- (5) Der Gutsverwalter H. Mussacus zu Federow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Federow bestellt worden.  
Schwerin, den 6. August 1896.
- (6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geschäftsführer in der Wasserheil- und Badeanstalt zu Rostock Carl Vick die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. August 1896.
- (7) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wirthschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Lübbthen ist an Stelle des früheren Schulzen Riente zu Loosen der jetzige Schulze Friedrich Riente daselbst bestellt worden.  
Schwerin, den 11. August 1896.
- (8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Kühnemann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Stabs- und Bataillonsarzt des 3. Bataillons Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24 und der Unterarzt Dr. Momburg vom Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälischen) Nr. 55, unter Versetzung zum Grenadier-Regiment Nr. 89, zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Schwerin, den 7. August 1896.

Mit dieser No. 32 werden ausgegeben: No. 25 und 26 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N. 33.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. August 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien und der Abhaltung von Viehmärkten im Amtsgerichtsbezirk Röbel. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten. (4) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Moskau im Wintersemester 1896/97.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Röbel liegen, Milch in ungekochtem Zustande bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemarkte, und der Anstrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Röbel bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 12. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Ausberg.

(2) Ein beim Gastwirth Iwendorff zu Ludwigslust eingestelltes Pferd ist an der Klauenseuche erkrankt.

Schwerin, den 14. August 1896.

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Priborn Amts Wredenhagen und Möllenbeck Amts Grabow, in den Domanialdörfern Darß und Bahlsdorf Amts Lüby und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Mönchsbusch Amts Plau, in Hof Redefin und in den Domanialdörfern Hohenwoos, Alt-Zabel und Mentendorf Amts Dömitz, Klüh und Ziegen Dorf Amts Grabow, sowie in Stolpe und Hof Granzin Amts Neustadt.

Schwerin, den 19. August 1896.

(4) Das Verzeichniß der im Wintersemester 1896/97 auf der Landes-Universität zu Rostock zu haltenden Vorlesungen befindet sich in der Anlage.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsjäger Lisal zu Zierow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. August 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rutscher Carl Förn zu Förbendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. August 1896.

(3) Der bisherige Pastor Lenthe in Zurow ist am 10. Sonntage nach Trinitatis, dem 9. August d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 12. August 1896.

(4) Der Bezirksthierarzt Förn zu Schwerin ist beauftragt worden, den Oberförstärz Hilbrand zu Ludwigslust in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt des Medicinalbezirks Ludwigslust bis zum 16. September d. J. zu vertreten.

Schwerin, den 13. August 1896.

(5) Der Thierarzt Behm in Gnoien ist beauftragt worden, den Bezirksthierarzt Spenz zu Tefsin in seinen bezirksthierärztlichen Geschäften des Medicinalbezirks Gnoien während der Zeit vom 23. d. Mts. bis zum 1. September d. J. zu vertreten.

Schwerin, den 14. August 1896.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerjunker Caspar von Both heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allobialguts Neu-Gaarz Amts Lüby abgeleistet.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Ludwig Stein aus Augustenruh heute den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Vater käuflich überlassenen Allobialguts Augustenruh Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 13. August 1896.



## Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität zu Rostock im Winter-Semester 1896/97  
vom 15. October bis 15. April gehalten werden.

---

### I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

- Herr Konsistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Die christliche Ethik, fünfständig, von 11 bis 12 Uhr; 2) Das Leben Jesu nach den vier Evangelien, fünfständig, von 12 bis 1 Uhr; 3) Repetitorium über beide Vorlesungen mit seinen Zuhörern in gewohnter Weise, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Karl Friedrich Rösgen: 1) Das Evangelium Johannis, fünfständig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Der Brief Pauli an die Römer, fünfständig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer Eregetischen Gesellschaft, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Haschagen, d. J. Dekan: 1) Pastoraltheologie und Geschichte der Predigt, vierständig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Grundlinien der evangel. Pädagogik und Schulkunde, zweistündig, Freitag von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr; 3) Praktische Auslegung der Wunder und der Gleichnisse des Herrn, dreistündig, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 4) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Eduard Koenig: 1) Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, fünfständig, Montags bis Freitag von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung der Genesis, vierständig, Dienstag bis Freitag von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walthcr: 1) Kirchengeschichte, I. Theil (bis Karl d. Gr.), fünfstündig, von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, II. Theil (Geschichte des protestant. Lehrbegriffs), Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Uebungen, einstündig, zu einer noch zu bestimmenden Zeit, publice.

In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft, d. J. Defan: 1) Römische Rechtsgeschichte, dreistündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 2) Pandekten I (Allgem. Theil), dreistündig, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 3) Allgemeiner Theil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, zweistündig, Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr; 4) Konversatorium über Pandekten I (Allgem. Theil), zweistündig, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 5) Eregetikum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthias: 1) Institutionen, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Pandekten II (Sachen- und Familienrecht), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 4) Konversatorium über Pandekten II (Familien- und Erbrecht), Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 5) Praktikum, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Strafprozeß, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Kirchenrecht, Dienstags und Mittwochs von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) Deutsches Privatrecht, Montags bis Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 2) Das Familienrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Konversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Robert von Hippel: 1) Civilprozeß, täglich von 9 bis 10 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Strafrechtspraktikum, Dienstags, Abends von 6 bis 8 Uhr; 3) Ueber Gefängnißwesen und Strafrechtsreform, für Angehörige aller Fakultäten, Donnerstags, Abends von 6 bis 7 Uhr.

In der medicinischen Fakultät.

Herr Geh. Obermedicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Allgemeine Therapie, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 2) Medicinische Klinik, täglich von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schag: 1) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Frauenkrankheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Specielle pathologische Anatomie, täglich von 8 bis 9 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus,

verbunden mit Secirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 1/2 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinsam mit Professor O. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor O. Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Rasse: 1) Physiologische und pathologische Chemie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmatologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.

Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmiatriische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 1/2 Uhr; 2) Augenheilkunde, Dienstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 3) Augenpiegelkursus, Montags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff, d. J. Dekan: 1) Encyclopädie der Medicin, Mittwochs von 4 bis 5 Uhr, publice; 2) Physiologie, I. Theil (animale Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Physiologisches Praktikum, 2mal wöchentlich von 5 bis 7 Uhr; 4) Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garré: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 1/2 Uhr; 2) Allgemeine Chirurgie, Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedicinalrath Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1) Psychiatrische Klinik, Dienstags und Donnerstags von 2 1/2 bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Medicin, Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr.

Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth: 1) Systematische Anatomie, I. Th., täglich von 12 bis 1 Uhr; 2) Secirübungen (mit Professor Dr. Meinke), täglich von 8 bis 1 Uhr; 3) Mikroskopische Übungen (specielle mikroskopische Anatomie), mit Professor Dr. Meinke, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr; 4) Entwicklungsgegeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandskursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Percussion und Auscultation, Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Die Krankheiten des Circulationsapparates, Sonnabends von 12 bis 1 1/2 Uhr. (Für die Studirenden, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich.)

Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie nebst einer Repetitionsstunde für ältere Mediciner, Montags und Donnerstags von 2 1/2 bis 4 1/2, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Ueber Geschwülste, mit praktischen Übungen in der Geschwulstdiagnostik, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinsam mit Professor A. Thierfelder, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Infectionskrankheiten als Ergänzung des bacteriologischen Kursus, Sonnabends von 12 bis 1 1/2 Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere im pathologischen Institut, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel, zweistündig; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweistündig, privatissime; 3) Uebung in der Untersuchung von Nahrungsmitteln u., dreimal zweistündig, privatissime.
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen, Dienstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Laryngoskopischer Kursus in zu verabredenden Stunden, zweistündig.
- Herr Privatdozent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Gänder-Lehre, Montags, Mittwoch und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Mikroskopische Uebungen (Specielle Mikroskopische Anatomie), zusammen mit Professor Dr. Warfurth, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr.

### In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Friedrich Schirmacher: 1) Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Mittwoch, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr., Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Uebungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, II. Theil (Wellelehre, Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus), Montags, Dienstags, Mittwoch, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Geometrische Optik, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Praktisch-physikalische Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 12 Uhr Vorm., und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, privatissime; 4) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Friedrich Philippi, d. J. Dekan: 1) Erklärung der nachherischen Propheten Haggai, Zacharia, Malachi, dreistündig; 2) Ausgewählte syrische Texte, zweistündig; 3) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 4) Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx, einstündig; 5) Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, zweistündig, gratis.
- Herr Professor Dr. Eugen Geinig: 1) Mineralogie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Mittwoch von 8 bis 11 Uhr, Sonnabends von 10 bis 1 Uhr; 3) Chemische Geologie, Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Erklärung der Denkmäler des troischen Sagenkreises, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Elemente der griechischen Epigraphik, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Archäologische Uebungen, zweistündig, Mittwoch 6 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda, d. J. Rector: 1) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Mecklenburgischen Verhältnisse, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Allgemeine Volkswirtschaftslehre mit Anschluß des Geld- und Kreditwesens, Mittwoch und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr; 3) Volkswirtschaftliche Uebungen, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr.
- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Systematische Botanik, Montags, Dienstags, Mittwoch, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger, 2mal wöchentlich von 11 bis 1 Uhr; 3) Botanische Uebungen für Vorgesrittenerer, täglich von 9 bis 6 Uhr.

- Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Algebra und Determinanten, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a) großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b) kleines Praktikum, Montags, Mittwochs, Freitags von 2 bis 5 Uhr; c) Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr; 3) Pharmaceutische Präparatenkunde, zweistündig, an zu verabredenden Tageszeiten publice.
- Herr Professor Dr. Friedrich Lochmann: 1) Zoologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4 bis 5 Uhr, Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 2) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 3) Zoologische Uebungen für Anfänger, zweimal zweistündig.
- Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Platos Leben, Lehre und Schriften mit einer Einleitung über die Geschichte der griechischen Philosophie bis Platon, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung der Poetik des Aristoteles, Mittwochs von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, publice; 3) Philologisches Seminar: Seneca de tranquillitate animi und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Goltzer: 1) Germanische Mythologie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Geschichte des deutschen Dramas, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Montags von 5 bis 6 Uhr, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- 
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: Agrilkultur-physiologisch-chemisches Praktikum, sechsstündig.
- Herr Professor Dr. Albert Thöl: 1) Analytische Chemie, vierstündig; 2) Geschichte der Theorien der Chemie, zweistündig; 3) Gerichtliche Chemie, zweistündig; 4) Chemisches Colloquium für Vorgeschriftenerere, zweistündig; 5) Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus, sechsstündig.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Molière's Misanthrope, zweistündig; 2) Shakespeare's Julius Caesar, dreistündig.
- Herr Professor Dr. Erich Bethge: 1) Horaz, Montags, Mittwochs, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Demosthenes und seine Zeit, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation des Theognis und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte der Thiere, zweistündig; 2) Naturgeschichte der Protozoen, einstündig.
- 
- Herr Privatdocent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Grammaire raisonnée de la langue française: Phonétique, Flexions, Syntaxe, vierstündig.

Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Contrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Uebungen, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangsvereins.

Die durch den Tod des Professors v. Stein erledigte Professur für Philosophie wird zum Wintersemester wieder besetzt werden.

## II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Exegetische Theologie.

##### a. Altes Testament.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments: Professor König, fünfstündig.  
Erklärung der Genesis b: derselbe, vierstündig.

##### b. Neues Testament.

Erklärung des Evangelium Johannis: Professor Nösgen, fünfstündig.  
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer: derselbe, fünfstündig.  
Leitung einer exegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.

#### Biblische Theologie.

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

#### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Theil (bis zu Karl d. Gr.): Professor Waltherr, fünfstündig.  
Dogmengeschichte, II. Theil (Geschichte des protest. Lehrbegriffs): derselbe, vierstündig.  
Dogmengeschichtliche Uebungen: derselbe, einstündig.

#### Systematische Theologie.

Die Christliche Ethik: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

#### Praktische Theologie.

Pastoraltheologie und Geschichte der Predigt: Professor Haschagen, vierstündig.  
Grundlinien der evangel. Pädagogik und Schulkunde: derselbe, zweistündig.  
Praktische Auslegung der Wunder und Gleichnisse des Herrn: derselbe, zweistündig.  
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

## Rechtswissenschaften.

### Römisches Recht.

Römische Rechtsgeschichte: Professor Bernhöft, dreistündig.

Institutionen: Professor Matthiass, vierstündig.

Pandekten I (Allgem. Theil): Professor Bernhöft, dreistündig.

Pandekten II (Sachen- und Familienrecht): Professor Matthiass, vierstündig.

### Deutsches Recht.

Deutsches Privatrecht: Professor Lehmann, vierstündig.

Deutsche Rechtsgeschichte: derselbe, vierstündig.

### Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Allgemeiner Theil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Bernhöft, zweistündig.

Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Matthiass,  
zweistündig.

Das Familienrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich:  
Professor Lehmann, zweistündig.

### Kirchenrecht.

Kirchenrecht: Professor Sachse, fünfstündig.

### Prozeß.

Strafprozeß: Professor Sachse, fünfstündig.

Civilprozeß: Professor von Hippel, siebenstündig.

### Strafrecht.

Ueber Gefängnißwesen und Strafrechtsreform für Angehörige aller Fakultäten: Professor  
von Hippel, einstündig.

---

## Conversatorische Vorlesungen.

### Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten I (Allgem. Theil): Professor Bernhöft, zweistündig.

Conversatorium über Pandekten II (Familien- und Erbrecht): Professor Matthiass, zweistündig.

Praktikum: derselbe, einstündig.

Exegetikum: Professor Bernhöft, einstündig.

### Deutsches Recht.

Conversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann, zweistündig.

### Strafrecht.

Strafrechtspraktikum: Professor von Hippel, zweistündig.

---

## Medicinische Wissenschaften.

### Encyclopädie.

Encyclopädie der Medicin: Professor Langendorff, einstudig.

### Anatomie.

Systematische Anatomie, I. Theil: Professor Barfurth, sechsstündig.

Secirübungen: derselbe (mit Professor Dr. Reinke), dreißigstündig.

Mikroskopische Uebungen (specielle mikroskopische Anatomie): derselbe (mit Professor Dr. Reinke), vierstündig.

Entwickelungsgegeschichte des Menschen und der Wirbelthiere: Professor Dr. Barfurth, dreistündig.  
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.

### Physiologie.

Physiologie I. Theil (animale Funktionen): Professor Langendorff, sechsstündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Arbeiten im physiologischen Institut: derselbe, täglich.

Physiologische und pathologische Chemie: Professor Naïse, dreistündig.

Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: derselbe, täglich von 9 bis 6 Uhr.

### Pathologie und Therapie.

Specielle pathologische Anatomie: Professor Thierfelder, sechsstündig.

Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, nebst einer Repetitionsstunde für ältere Mediciner: Professor Lubarsch, fünfstündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen: Professor Thierfelder, viereinhalbstündig.

Bacteriologischer Kursus: derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch, vierstündig.

Arbeiten im pathologischen Institut für Weibtere: derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden.

Ueber Geschwülste mit praktischen Uebungen in der Geschwulstdiagnostik: Professor Lubarsch, dreistündig.

Allgemeine Pathologie und patholog. Anatomie der Infectionskrankheiten als Ergänzung des bacteriologischen Kursus: derselbe, eineinhalbstündig.

Pharmakologie: Professor Naïse, vierstündig.

Kursus der Percussion und Auskultation: Professor Martins, zweistündig.

Die Krankheiten des Circulationsapparates: derselbe, eineinhalbstündig.

Allgemeine Therapie: Geh. D. M. R. Thierfelder, einstudig.

### Chirurgie.

Allgemeine Chirurgie: Professor Garré, zweistündig.

Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.

Verbandskursus: derselbe, einstudig.

### Ohrenheilkunde.

Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen: Professor Körner, zweistündig.

Laryngoskopischer Kursus: derselbe, zweistündig.



### Augenheilkunde.

Augenheilkunde: Professor Berlin, einstudig.

Augenspiegelkursus: derselbe, einstudig.

### Gynäkologie.

Frauenkrankheiten: Geh. Med.-Rath Schack, dreistudig.

### Hygiene.

Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel: Professor Pfeiffer, zweistudig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, zweistudig.

Uebungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln: derselbe, zweistudig.

### Gerichtliche Medicin.

Gerichtliche Medicin: Ober-Med.-Rath Schuchardt, zweistudig.

### Kliniken.

Medicinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstudig.

Medicinische Poliklinik: Professor Martius, täglich Vormittags.

Chirurgische Klinik: Professor Garro, neunstudig.

Ophthalmiatrie Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstudig.

Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schack, vierstudig.

Gynäkologische Poliklinik: derselbe zweistudig.

Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstudig.

Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistudig.

---

## Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

### Philosophie.

Die durch den Tod des Professors von Stein erlebte Professur für Philosophie wird zum Wintersemester wieder besetzt werden.

### Philologie.

Platos Leben, Lehre und Schriften mit einer Einleitung über die Geschichte der griechischen

Philosophie bis Platon: Professor von Arnim, fünfstudig.

Erklärung der Poetik des Aristoteles: derselbe, zweistudig.

Demosthenes und seine Zeit: Professor Bethe, dreistudig.

Erklärung der Denkmäler des troischen Sagenkreises: Professor Körte, vierstudig.

Elemente der griechischen Epigraphik: derselbe, zweistudig.

Horaz: Professor Bethe, dreistudig.

Archäologische Uebungen: Professor Körte, zweistudig.

Klassisch-philosophisches Seminar { Interpretation des Theognis und Besprechung der eingereichten Arbeiten:

Professor Bethe, zweistudig.

Seneca de tranquillitate animi und Besprechung der eingereichten Arbeiten:

Professor von Arnim, zweistudig.

Erklärung der nachexilischen Propheten Haggai, Zacharia, Maleachi: Professor Philippi  
dreistündig.

Ausgewählte syrische Texte: derselbe, zweistündig.

Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.

Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, einstündig.

Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen: derselbe, zweistündig.

Germanische Mythologie: Professor Goltzer, vierstündig.

Geschichte des deutschen Dramas: derselbe, zweistündig.

Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts,  
derselbe, dreistündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.

Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.

Grammaire raisonnée de la langue française: Phonétique, Flexions, Syntaxe: derselbe,  
vierstündig.

Molière's Misanthrope: Professor Lindner, zweistündig.

Shakespeare's Julius Cäsar: derselbe, dreistündig.

### Geschichte.

Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert: Professor Schirmacher, fünfstündig.

Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr.: derselbe, zweistündig.

Übungen im historischen Seminar: Derselbe, zweistündig.

### Mathematik.

Algebra und Determinanten: Professor Staube, vierstündig.

Analytische Geometrie: derselbe, vierstündig.

Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

### Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus).  
Professor Matthiesen: fünfstündig.

Professor Matthiesen: fünfstündig.

Geometrische Optik: derselbe, zweistündig.

Praktisch-physikalische Übungen: derselbe, vierundzwanzigstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Organische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Übungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von  
9 bis 6 Uhr, derselbe; b. kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von  
2 bis 5 Uhr, derselbe; c. Übungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von  
2 bis 5 Uhr, derselbe.

Pharmaceutische Präparatentunde: derselbe, zweistündig.

Analytische Chemie: Professor Töhl, vierstündig.

Geschichte der Theorien der Chemie: derselbe, zweistündig.

Gesichtliche Chemie: derselbe, zweistündig.

Chemisches Colloquium für Vorgesessenen: derselbe, zweistündig.

Nahrungsmittel: Chemie, praktischer Kursus: derselbe, sechsstündig.

Mineralogie: Professor Geinitz, sechsstündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsständig.

Chemische Geologie: derselbe, zweifündig.

Systematische Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.

Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger: derselbe, vierständig.

Botanische Uebungen für Vorgeschnitene: derselbe, täglich.

Zoologie: Professor Blochmann, sechsständig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.

Zoologische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierständig.

Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte der Thiere: Professor Will, zweifündig.

Naturgeschichte der Protozoen: derselbe, einständig.

#### Staatswissenschaften.

Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburgischer Verhältnisse: Professor Steba, vierständig.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, mit Ausschluß des Geld- und Kreditwesens: derselbe, zweifündig.

Volkswirtschaftliche Uebungen: derselbe, zweifündig.

#### Landwirtschaft.

Agricultur-physiologisch-chemisches Praktikum: Professor Heinrich, sechsständig.

#### Künste.

Contrapunkt: Dr. Thierfelder, zweifündig.

Liturgische Uebungen: derselbe, zweifündig.

Leitung der Uebungen des akademischen Gesangsvereins: derselbe.

---

### Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonntags- und Festtage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer ist an Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut, Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubniß des Directors (Prof. Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut, Blücherplatz) ist Sonntags von 11 bis 1 Uhr zugänglich, sonst jeder Zeit nach Meldung bei dem Director (Prof. Blochmann).

Der Besuch der prähistorischen Sammlung, des mineralogisch-geologischen Instituts, des mecklenburgischen geologischen Landesmuseums (akademisches Institut, Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei dem Director (Prof. Geinitz).

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr 34.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. August 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an zwei Sonntagen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Sudow Amts Lübz vom ritterschaftlichen Polizeiverein Ralschow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Plau. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Güter Blücher, Wendhof und Gähren Amts Wredenhagen und Plau vom ritterschaftlichen Polizeiverein Köbel zum ritterschaftlichen Polizeiverein Ralschow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauen-seuche.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Mit Rücksicht auf die fortbauern un günstige Witterung soll hierdurch gestattet sein, daß die Erntearbeiten auch noch an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 30. d. M. und 6. s. M., nach gänzlich beendeten öffentlichen Gottesdiensten verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 25. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amberg.

---

(2) Das ritterschaftliche Gut Suckow Amts Lübz ist vom ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Blau übergetreten.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Die ritterschaftlichen Güter Blücher, Wendhof Amts Wredenhagen und Göhren Amts Blau und Wredenhagen sind vom ritterschaftlichen Polizeiverein Köbel zum ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow übergetreten.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) In Biellübbe und Darß Amts Lübz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 22. August 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 35.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. September 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die gegen die jetzt herrschende Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat August 1896. (3) Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erkrankung eines Pferdes in Krakow an der Räube. (5) Bekanntmachung, betreffend Austreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Von den gegenüber der Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Verböten der Abhaltung von Viehmärkten und der Abgabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien bleiben noch in Geltung

1. das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdennärkte, in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim und in den Amtsgerichtsbezirken Lübbthen und Röbel (Bekanntmachung vom 27. März, 4. April und 12. August d. J. — Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 12, 13, 33 —, und Verfügung vom 22. Juni d. J.)
2. das Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien der Medicinalbezirke Ludwigslust und Parchim sowie der Amtsgerichtsbezirke Lübbthen, Staven-

hagen und Möbel (Bekanntmachung vom 27. März, 4. April, 27. April, 25. Juli, 12. August d. J. — Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 12, 13, 30, 33).

Alle übrigen Verbote dieser Art treten hiermit außer Kraft.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 20. April d. J., betreffend die bezirks-  
thierärztliche Beaufsichtigung der Händler und Gasthöfe im Medicinalbezirk Ludwigslust  
(Amtlicher Mecklenburger Anzeiger 1896 Nr. 86), die Bekanntmachung vom 4. Juni d. J.  
(Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 21) und die Bekanntmachung vom 2. April  
d. J. betreffend das Verbot des Treibens der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten  
Schweine (Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 13) erinnert.

Schwerin, den 28. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete  
Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom  
27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
pro Monat August 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 13	Mark	84	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 10	"	90 "
3)	"	"	Gerste	. 11	"	— "
4)	"	"	Hafer	. 11	"	26 "
5)	"	"	Erbsen	. 13	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	26 "
7)	"	"	Heu	. 3	"	70 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf	. . .	5	"	50 "

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durch-  
schnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage  
von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppen-  
theile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 12	Mark	50	Pfg.,
"	"	Heu	. 4	"	40 "
"	"	Stroh	. 3	"	90 "

Schwerin, den 4. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche wird die Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow hierdurch bis auf Weiteres unterlagt.

Schwerin, den 4. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.**

---

(4) Das Pferd des Landbriefträgers Köster in Krakow ist an der Räube erkrankt.  
Schwerin, den 27. August 1896.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Wielank Amts Dömitz, Herzfeld Amts Neustadt, Borep, Snevedorf und Wendisch-Friborn Amts Lübz und in Kriznow Amts Teutewinkel; und erloschen in Neu-Zabel, Wittel, Grebs und Niendorf Amts Dömitz.

Schwerin, den 3. September 1896.

---

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjäger Giese und der Kastellan Piper zu Jvenack die Verdienstmedaille in Silber und dem Kutscher Holtzhus daselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. August 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Eisenbahn-Director, Geheimen Ministerialrath Ehlers hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und König verliehenen Sterns zum Preussischen Kronen-Orden II. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 26. August 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Geng zu Rey die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. August 1896.

---



(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bildhauer Hugo Verwald aus Schwerin die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Verdienst-Ordens Adolphs von Nassau Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 27. August 1896.

(5) Der bisherige Hülfsprediger Julius Köhler in Doberan ist an Stelle des anderweitig beförderten Pastors Scheven zum Pastor in Rühn berufen und am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 23. d. Mts., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, am 29. August 1896.

(6) Der Amtsassessor Leo, früher zu Crivitz und zur Zeit aushülflich beim Amte Leutenwiel zu Rostock beschäftigt, ist an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Ulrich Koch zu Krakow zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. September 1896.

(8) Der Dr. med. Neubauer in Gadebusch ist an Stelle des von Gadebusch verzogenen practischen Arztes Leonhard wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 7 (Gadebusch) bestellt.

Schwerin, den 1. September 1896.

(9) Der Postassistent Wilhelm Heffter in Tessin ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

(10) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:  
Der bisherige Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie Bronsart von Schellendorff, ist mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig, unter Belassung à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89, zum General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs ernannt.

Es sind befördert:

Die Seconde-Lieutenants von Preen und von Buchta I von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89, Bauer und von Pippel von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock zu Premier-Lieutenants;

die Portepesführer von Grone vom Grenadier-Regiment Nr. 89, Behm und von Seeler vom Füsilier-Regiment Nr. 90, Funk von demselben Regiment, dieser unter Veretzung in das Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posen'sche) Nr. 59, von Schack und von Kalkstein vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, von Alten vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Secunde-Lieutenants; die Unteroffiziere Freiherr von Nettelbladt und von Tigerström vom Füsilier-Regiment Nr. 90, von Flotow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zu Portepesführern;

Vicefeldwebel Genßen vom Landwehr-Bezirk I Altona zum Secunde-Lieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89.

Dem Hauptmann von Binkler vom Jäger-Bataillon Nr. 14 und kommandirt als Adjutant bei der Inspektion der Jäger und Schützen ist der Charakter als Major,

dem Major und Eskadron-Chef von Bernuth vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, sowie

den Premier-Lieutenants von Zimmermann vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und von Köller von der 1. (Großherzoglich Mecklenburg.) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 sind Patente ihrer Charge verliehen.

Der Premier-Lieutenant von Pressentin vom Dragoner-Regiment von Wedel (Pommerschen) Nr. 11 ist unter Beförderung zum Rittmeister und Eskadron-Chef in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Der bisherige Seeleutnant Lange ist in der Armee, und zwar als Portepesführer mit einem Patent vom 8. Mai 1894 bei dem Füsilier-Regiment Nr. 90 angestellt.

Dem Rittmeister und Eskadron-Chef von Ushedom vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist der nachgesuchte einjährige Urlaub, unter Stellung à la suite des Regiments, bewilligt.

Der Secunde-Lieutenant Doussin vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Dem Secunde-Lieutenant Hölisch von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 4. September 1896.

(11) Vor dem Justiz-Ministerium haben am heutigen Tage

der Waltherr Reinhold Herrmann aus Leipzig durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen der käuflich von ihm erworbenen Allodialgüter Klink und Werendswerder Amts Wredenhagen

und

der Friedrich August Hermann, genannt Gustav von Waltherr-Sürfen aus Berlin durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Schwastorf Amts Neustadt

abgeleistet.

Schwerin, den 27. August 1896.

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**

**Nr. 36.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. September 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an zwei weiteren Sonntagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Festschöpfung. (3) Bekanntmachung, betreffend einseitige Nichtabgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Rostock, Schwann und Doberan. (4) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung von Posthilfsstellen in mehreren Ortschaften des platten Landes. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

Mit Rücksicht auf die ungünstigen Ernteverhältnisse in einzelnen Theilen des Landes soll hierdurch gestattet sein, daß die Erntearbeiten auch noch an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 13. und 20. d. M., nach gänzlich beendeten öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 9. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferbezucht in diesem Jahre stattfindende Geschäft der ordentlichen Hengstföhrung nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferbezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden wird:

October 7.	Grevesmühlen	Auf dem Schützenplatze	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Uhr	Vormittags,
	Wismar	Vor dem Hotel Stadt Hamburg	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	"
	Doberan	Vor dem Logirhause	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	"	Nachmittags,
" 8.	Tessin	Bei dem Gehäfte des Herrn Pferdehändlers Bernhardt	10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"	Vormittags,
	Rostock	Bei der Destillation	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	Nachmittags,
" 9.	Güstrow	Bei dem Schützenhause	8	"	Vormittags,
	Zapfenborf	Auf dem Wirtschaftshofe	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	"

**NB.** In Zapfenborf wird nur der Hengst der Gutsherrschaft daselbst geköhrt.

	Peterow	Bei der Destillation	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Uhr	Nachmittags,
" 10.	Poggelow	Auf dem Wirtschaftshofe	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	Vormittags.

**NB.** In Poggelow werden nur die Hengste der Gutsherrschaft daselbst geköhrt.

	Stavenhagen	Bei der Destillation	4	Uhr	Nachmittags,
" 12.	Waren	Vor dem Hotel Stadt Hamburg	9	"	Vormittags,
	Lütz	Bei der Destillation	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"	Nachmittags,
" 13.	Ludwigslust	Vor dem Hotel Stadt Weimar	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	Vormittags,
	Hagenow	Bei dem Bahnhof Hagenow-Land	10	"	"

Schwerin, den 4. September 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche wird die Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Rostock, Schwann und Doberan hieburh bis auf Weiteres unteragt.

Schwerin, den 7. September 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(4) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Clausdorf R. A. Neustadt, Gneven und Krivom R. A. Crivitz und Klein-Rogahn D. A. Schwerin Posthülfsstellen eingerichtet worden.

Die Posthülfsstellen in Gutow D. A. Güstrow und Wittenförden D. A. Schwerin sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 5. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

---

(5) In Wahrstorff Amts Schwaan ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 5. September 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Wilhelm Witt aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. September 1896.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent sind befördert:

der Assistentenarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr. Link vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Stabsarzt und  
der Assistentenarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Wauer vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistentenarzt 1. Klasse.

Schwerin, den 10. September 1896.

---

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 37.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. September 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die am 1. October d. J. in Kraft tretenden Eisenbahn-Fahrpläne. (2) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung der Wiederläufer und Schweine im östlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Winter-Fahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen, sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Strecken der königlich Preussischen Staats-Eisenbahnen, Directions-Bezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 22. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung der Wiederfäuer und Schweine im östlichen Theile des Amtsgerichtsbezirks Grabow (Regierungsblatt 1896, Amtliche Beilage No. 17) tritt hiemit außer Geltung.

Schwerin, den 22. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Voltenhagen wird für das laufende Jahr am 20. September geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab kommen die Postverbindungen zwischen Voltenhagen und Klütz in Wegfall.

Schwerin, den 12. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director  
Hoffmann.

(4) Das Postamt in Heiligendamm wird für das laufende Jahr am 28. September geschlossen.

Schwerin, den 22. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist auf der Ziegelei Schönberg, Peltinenz des ritterschaftlichen Gutes Frauenmark Amts Grivitz, unter eingeführten Ochsen festgestellt; die Maul- und Klauenseuche ist ferner ausgebrochen in Lewswoos Amts Dömitz, Karbow Amts Lübz, Hof Wredenhagen und Bipperow Amts Wredenhagen, und erloschen in Wielant Amts Dömitz, Wahlstorf Amts Lübz, Hof und Dorf Dambek Amts Grabow.

Schwerin, den 23. September 1896.

---

## II. Abtheilung.

(1) Der Steuer-Einnehmer Friedrich Roggenbau ist zum Ober-Kontroleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

(2) Der Steuer-Assistent Ernst Petrowsky ist zum Ober-Kontroleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, 2. September 1896.

---

- (3) Der Hauptamts-Assistent Friedrich Els ist zum Ober-Kontroleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 3. September 1896.
- 
- (4) Am 13. Sonntage nach Trinitatis, dem 30. August d. J., ist der Diaconus Schlie-  
mann in Parchim durch Mehrheit der Stimmen zum Prediger in Lanßen und Grewen  
erwählt und sofort in sein neues Amt introductirt worden.  
Schwerin, den 4. September 1896.
- 
- (5) Für den am 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden Pastor Walter in Rastorf  
ist der bisherige Conrector Appel in Malchin durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor  
in Rastorf erwählt und nach vorausgegangener Ordination am 14. Sonntage nach Trinitatis,  
dem 6. September d. J., in sein neues Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 9. September 1896.
- 
- (6) Dem Pastor Julius Köhler in Rühn ist auch die geistliche cura am Central-  
Gefängnisse zu Büßow und an der mit demselben verbundenen Station für jugendliche  
weibliche Sträflinge bis auf Weiteres übertragen und derselbe am 2. d. M. in dies Amt ein-  
geführt worden.  
Schwerin, den 9. September 1896.
- 
- (7) Der Erbpachthof-Besitzer D. Hülße zu Hof Barkow ist zum Stellvertreter des  
Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barkow bestellt worden.  
Schwerin, den 10. September 1896.
- 
- (8) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Max Eberhard  
zum Amtsanwalt beim Amtsgericht zu Rostock zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 15. September 1896.
- 
- (9) Mit der Verwaltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Güstrow ist bis  
auf Weiteres der Gerichts-Assessor Heinrich Wolbt beauftragt.  
Schwerin, den 15. September 1896.
- 
- (10) Der Bürgermeister Koch zu Krakow ist zum Standesbeamten für den Standesamts-  
bezirk Krakow bestellt worden.  
Schwerin, den 15. September 1896.
- 
- (11) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Strandvogt Fretwurst zu Dier-  
hagen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in  
Silber und mit dem Bande und dem Steuermann August Hillbrandt, dem Steuermann  
Heinrich Voß, dem Erbpächter Joachim Staben, dem Matrosen Albert Permien, dem



Fischertnecht Gustav Böttcher, dem Schiffer Peter Westphal, endlich dem Fischer Gustav Otto, sämmtlich zu Dierhagen, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. September 1896.

(12) Das Schiedsgericht der Section 34 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, wird für den 2jährigen Zeitraum vom 1. October 1896 bis zum 1. October 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender:

Landgerichtsrath H. Eberhard zu Schwerin,

stellvertretender Vorsitzender:

Amtsrichter Peters zu Schwerin.

Beisitzer:

1. Kaufmann Carl Below in Greifswald.

Stellvertreter:

Holz Händler Georg Gray in Stralsund,

Posthalter F. Wolff in Stralsund.

2. Posthalter A. Kruse in Bismar.

Stellvertreter:

Deponom C. Kabel in Schwerin,

Abfuhrunternehmer H. Neese in Rostock.

3. Arbeiter Carl Helms in Bismar.

Stellvertreter:

Arbeiter Johann Traetow in Bismar,

Postillon Johann Knebusch in Teterow.

4. Arbeiter Martin Ludwig in Wittenburg.

Stellvertreter:

Arbeiter Ernst Friedrich Christian Palm zu Schwerin,

Arbeiter Fritz Schuldt zu Rostock.

Schwerin, den 16. September 1896.

(13) Für den mit dem 1. November d. J. in den Ruhestand tretenden Präpositus Steinmann in Jördenstorf ist der Pastor Wiende in Neuenkirchen am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 13. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wiederum zum Pastor in Jördenstorf erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. September 1896.

(14) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lakaien Henning hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen großen goldenen Medaille zum Alexander Newsky-Orden zu erteilen geruht.

Schwerin, den 17. September 1896.

(15) In Gemäßheit der unterm 12. August d. J. publicirten Verordnung, betreffend anderweitige Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung, sind

I. für den Bezirk des Landgerichts Schwerin als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Gutsbesitzer Keding auf Schmakentin,
2. der Gutspächter Neckermann zu Beckendorf,
3. der Gutsbesitzer Hans Christian Vock auf Gr.-Brüg,
4. der Gutspächter Willrath zu Harß;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Forstmeister Freiherr von Stenglin zu Schelfwerder,
6. der Forstmeister von Amberg zu Nehna;

II. für den Bezirk des Landgerichts Güstrow als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Major a. D. von Bassewig auf Tieplig,
2. der Gutsbesitzer von Derßen auf Alt-Vorwerk,
3. der Domänenrath Paetow auf Valendorf,
4. der Gutsbesitzer Diestel auf Reep;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Forstinspector Garthe zu Dobbertin,
6. der Oberforstmeister von Hartwig zu Büßow;

III. für den Bezirk des Landgerichts Rostock als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Gutsbesitzer Hillmann auf Hohen-Gubtow,
2. der Geheime Justizrath Giffenig zu Rostock,
3. der Gutsbesitzer Wilhelm Pauly auf Gersdorf,
4. der Gutsbesitzer Valler auf Neuenhof;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Oberforstinspector Garthe zu Rövershagen,
6. der Landforstmeister a. D. von Blücher auf Bobbin

bestellt worden.

Schwerin, den 18. September 1896.

(16) Der Stadtsecretair Stolterfoht in Schwaan ist zum Specialkassenberechner für die Chauffee Schwaan—Weitendorf bestellt worden.

Schwerin, den 21. September 1896.

(17) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Hauptmann von Below I vom Füsilier-Regiment Nr. 90, unter Verlassung in dem Kommando als Adjutant bei der 2. Division und unter Versetzung in das 8. Preussische Infanterie-Regiment Nr. 45 und charakterisirter Major von Winkler vom Jäger-Bataillon Nr. 14, commandirt als Adjutant bei der Inspection der Jäger und Schützen, zu überzähligen Majors.

Der Oberstleutenant und etatsmäßige Stabsoffizier des Grenadier-Regiments Nr. 89 Graf von Kirchbach ist mit der Führung des 2. Garde-Regiments zu Fuß, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Der Oberstleutenant von Hennings, bisher Kommandeur des 1. See-Bataillons, ist als etatsmäßiger Stabsoffizier im Grenadier-Regiment Nr. 89 angestellt.

Der überzählige Major Graf zu Dohna, aggregirt dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, ist als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 8 einrangirt.

Der Premier-Lieutenant von Koss vom 3. Garde-Ulanen-Regiment ist, unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 2. Garde-Kavallerie-Brigade, in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt.

Der Premier-Lieutenant von Vork vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist à la suite des Regiments gestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von der Feldartillerie 2. Aufgebots Rehder vom Landwehr-Bezirk Schwerin;

dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Hoffmann vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz und

dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Floto vom Landwehr-Bezirk Waren, dieser unter Verleihung des Charakters als Rittmeister.

Schwerin, den 18. September 1896.

(18) Der Lehrer Friedrich Schmidt zu Schönberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg bestellt worden.

Schwerin, den 24. September 1896.

(19) Das Allodialgut Alt-Karin Amts Bukow ist nach dem Ableben des Grafen Bechtold von Bernstorff wieder in das alleinige Eigenthum des Landraths und Kammerherrn Grafen Arthur von Bernstorff auf Webendorf übergegangen.

Schwerin, den 22. September 1896.

---

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Fahrpläne

Anlage A.

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. October 1896.

## Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachtzweiten von 6<sup>22</sup> Abends bis 5<sup>22</sup> Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffera bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenerklärung:

x	bedeutet	Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet:	Hamburg, Hannov. Bahnhof,
a	"	" " " zum Einsteigen,	Hamburg K.	"	Hamburg, Klosterthor "
A	"	" " " zum Aussteigen,	Hamburg L.	"	Hamburg, Lübecker "
	"	" " nicht,	Leipzig M.	"	Leipzig, Magdeb. "
Berlin L.	"	Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Rostock C.	"	Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	"	Berlin, Stettin'er "	Rostock FF.	"	Rostock, Friedrich Franz-
Hamburg B	"	Hamburg, Berlin'er "			Bahnhof.

## Inhalt:

- |                                 |                                     |                                      |
|---------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Lübeck-Strasburg.            | 11. Teterow-Gnoien.                 | 18. Doberan-Heiligendamm.            |
| 2. Hagenow (Land)-Schwerin      | 12. Güstrow-Plaaz und Lalendorf-    | 19. Neubrandenburg-Friedland.        |
| 3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar. | Rostock C.                          | 20a. Strasburg-Blanken-ee.           |
| 4. Dömitz-Ludwigslust-Neu-      | 13. Bützow-Rostock C.               | 20b. Neustrelitz-Buschhof.           |
| brandenburg.                    | 14a. Rostock C.-Triebsee.           | 21. Neustrelitz-Neubrandenburg.      |
| 5. Lähtheen-Malliss             | 14b. Sanitz-Tessin.                 | 22. Stralund-Rostock FF.             |
| 6. Schwerin-Crivitz             | 15. Neustrelitz-Güstrow-Rostock C.- | 23. Berlin-Wittenberge-Hamburg.      |
| 7. Wismar-Karow.                | Warnemünde.                         | 24. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.     |
| 8. Neustadt a. D.-Güstrow.      | 16. Rostock C.-Warnemünde.          | 25. Hagenow (Land)-Zarrentin.        |
| 9. Wismar-Rostock C.            | 17. Rostock FF.-Rostock C.          | 26. BoizenburgStadt-Boizenb. Bahnhof |
| 10. Waren-Malchin.              |                                     |                                      |

Lübeck-Strasburg.

1.

Strasburg-Lübeck.

—	797	—	246	602	Ab Kiel	An	—	548	822	—	—	—	—	—	—
600	907	—	416	722	An Lübeck	Ab	—	388	722	—	—	—	—	—	—
752	927	—	607	822	Ab Kiel	An	—	248	602	—	—	—	—	—	—
—	422	919	219	544	Ab Kiel über An	—	192	—	642	—	—	—	—	—	—
—	522	1012	302	622	Neumünst. Joldesoo	Ab	1228	—	602	—	—	—	—	—	—
—	954	1200	482	907	An Lübeck	Ab	1042	—	402	—	—	—	—	—	—
—	320	—	720	814	Ab Hannover	An	340	622	920	—	—	—	—	—	—
—	522	—	820	1042	Lüneburg	Ab	1240	347	722	—	—	—	—	—	—
622	—	822	1200	300	Büchen	Ab	1142	242	522	—	—	—	—	—	—
722	—	1022	1200	422	An Lübeck	Ab	1047	122	422	—	—	—	—	—	—
—	1220	—	1220	—	Ab Köln	Ab	922	922	720	—	—	—	—	—	—
822	—	922	1022	1022	Bremen	Ab	360	422	1222	—	—	—	—	—	—
1122	—	1222	1220	922	Hamburg L.	Ab	1220	22	522	—	—	—	—	—	—
1222	—	922	1200	422	An Lübeck	Ab	1042	102	400	—	—	—	—	—	—

5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung km	Gross. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8.	12.	4.	10.	2.	6.
1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Klasse.							1.-4. Klasse.	1.-3. Kl.	1.-4. Kl.			

—	742	1022	1212	512	922	—	0,	Ab Lübeck	An	1022	1222	340	—	722	1222
—	752	—	1222	522	922	—	11,	Lüdersdorf	Ab	1017	1222	322	—	—	1222
—	802	1022	1242	540	922	—	19,	Schönberg	Ab	950	1220	312	—	722	1122
—	812	—	1222	542	922	—	29,	Grieben	Ab	942	1202	222	—	—	1122
—	822	1022	114	622	1022	—	36,	Grevesmühlen	Ab	921	1142	240	—	722	1122
—	822	1022	114	622	1022	—	44,	Plüschow	Ab	921	1122	222	—	—	1122
—	840	—	1222	622	1022	—	50,	Bobitz	Ab	910	1122	212	—	—	1122
—	840	1107	147	622	1022	—	59,	An Kleinen 3.	Ab	827	1122	202	—	622	1122

—	912	1142	220	722	1122	—	—	An Schwerin	Ab	820	1042	122	—	622	1022
522	820	1042	122	622	1022	—	—	Ab Schwerin	An	912	1142	220	522	722	1122
622	900	1112	220	622	1022	—	59,	Ab Kleinen 3.	An	842	1012	122	517	622	1022
622	912	—	214	722	1122	—	67,	Ventschow	Ab	822	1042	122	—	—	1022
617	922	—	222	722	1122	—	76,	An Blankenberg	Ab	822	1022	122	—	—	1022
627	922	—	222	722	1122	—	—	Ab 7.	An	822	1022	117	—	—	1022
627	940	—	247	722	1122	—	89,	Warnow	Ab	822	1012	122	—	—	1022
620	922	1120	300	722	1122	—	99,	An Bützow 13.	Ab	740	1000	1227	—	—	922

722	1022	1222	322	822	1222	—	—	An Rostock C.	Ab	700	910	1142	400	510	922
1022	—	1022	322	822	1222	—	—	Warnemünde	Ab	—	720	1040	—	420	922
1022	—	1022	322	822	1222	—	—	An Doberan	Ab	—	720	1020	122	—	922
622	1022	1122	310	722	1122	—	99,	Ab Bützow 13	An	722	922	1222	422	522	922
717	1022	1202	322	822	1222	—	113,	An Güstrow 12 15	Ab	722	922	1222	420	522	922

—	—	1022	122	422	922	—	—	Ab Doberan	An	1022	—	322	—	522	1122
—	—	1022	122	422	922	—	—	Warnemünde	Ab	—	912	—	622	1022	—
620	—	1112	220	722	1122	—	—	Rostock C.	Ab	—	822	—	122	517	622
722	—	1222	322	822	1222	—	113,	Ab Güstrow 12 15	An	717	—	1222	422	522	922
722	—	1222	322	822	1222	—	129,	An Güstrow 12 15	Ab	620	—	1122	322	—	922
822	—	1422	622	1022	422	—	—	An Warn	Ab	522	—	1120	202	—	722
1022	—	227	622	1122	422	—	—	An Neustrelitz	Ab	522	—	1022	102	—	722
722	—	1220	402	822	1222	—	129,	Ab Laldorf 12 15	An	627	—	1142	340	—	822
722	—	—	422	—	—	—	137,	Wokern	Ab	627	—	1122	322	—	822
802	—	1222	422	822	1222	—	142,	An Teterow 11	Ab	627	—	1122	322	—	822
802	—	1222	422	822	1222	—	—	Ab Teterow 11	An	627	—	1122	322	—	822
822	—	100	422	922	1222	—	156,	An Malchin 10	Ab	610	—	1102	302	422	822
822	—	102	422	922	1222	—	—	Ab Malchin 10	An	612	—	1022	300	—	822
822	—	112	512	1022	—	—	522	Stavenhagen	Ab	622	—	1022	247	—	722
902	—	—	522	—	—	—	522	Kleeth	Ab	522	—	1020	220	—	722
912	—	—	522	—	—	—	522	Mölln	Ab	522	—	1012	222	—	722
922	—	100	622	1022	—	—	610	An Neubrandenburg	Ab	512	—	920	202	402	722

922	—	202	722	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	922	122	122	722
1212	—	402	922	—	—	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	722	1120	1120	422
922	—	210	612	—	—	622	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	922	122	122	722
1022	—	222	622	—	—	722	—	An Neustrelitz	Ab	—	—	822	122	122	722
1222	—	522	822	—	—	1022	—	An Berlin St.	Ab	—	—	610	102	1020	322
1012	—	217	922	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	922	122	122	722
1122	—	322	1022	—	—	—	—	An Friesland	Ab	—	—	822	1222	1222	622
1022	—	202	722	—	—	610	200,	Ab Neubrandenburg	An	—	—	922	122	122	722
1012	—	—	722	—	—	622	208,	Sponholz	Ab	—	—	922	122	—	622
1022	—	—	722	—	—	622	217,	Nettka	Ab	—	—	922	122	—	622
1042	—	322	722	—	—	622	223,	Oertzenhof	Ab	—	—	822	122	—	622
1122	—	212	822	—	—	712	235,	An Strasburg 20a	Ab	—	—	822	122	—	622
1102	—	222	822	—	—	712	—	Ab Strasburg	An	—	—	822	1222	—	622
1122	—	300	822	—	—	722	—	An Pasowalk	Ab	—	—	822	1222	—	622

**Hagenow (Land)-Schwerin.**

**2.**

**Schwerin-Hagenow (Land).**

310	600	814	1210	584		Ab Hannover über Lüneburg An	12 <sup>20</sup>	340	620	910	910
—	—	—	—	—		Ab Hamburg K. B.	—	1140	—	810	1010
690	910	130	620	840		Ab Bächen	900	200	200	—	—
710	1090	240	700	1007		Ab Boizenburg	700	1000	200	650	900
784	1060	304	730	1020		Ab Brahlstorf	710	1040	200	620	920
787	1100	330	730	1020		Ab Preistar	700	1007	210	610	910
788	1110	331	730	1020		An Hagenow (Land)	680	1010	207	620	910
787	1181	344	730	1110		Ab Zarenstin	—	1190	—	640	—
789	—	285	730	—		Ab Wittenburg	—	1000	200	600	—
784	—	340	730	—		An Hagenow (Land)	680	1010	187	600	—

81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
1.—4. Klasse.							1.—4. Klasse.				
800	1100	340	730	1120	0,0	Ab Hagenow(Land)23.25. An	600	1000	140	540	840
810	1140	380	730	1120	5,1	Ab Kirch-Jesar	—	—	—	—	—
827	1200	410	830	1120	12,8	Ab Zachau	600	940	180	500	820
840	1210	420	830	1120	18,8	Ab Holthusen 3.	540	900	110	510	800
848	1284	480	830	1200	23,8	An Schwerin 3. 6.	520	910	100	480	780

**Ludwigslust-Schwerin-Wismar.**

**3.**

**Wismar-Schwerin-Ludwigslust.**

1010	—	—	1010	1210		Ab Leipzig M.	400	540	—	1120	1120	840	810
1210	—	—	110	380		Ab Magdeburg	1200	380	—	920	920	1210	640
1120	—	600	900	110	380	Ab Berlin L.	1120	1210	—	820	820	1120	640
920	440	840	1000	510	820	Ab Wittenberge	907	1110	—	410	720	920	1107
720	520	900	1000	500	820	Ab Grabow	840	—	—	410	620	1200	—
900	540	900	1100	510	820	An Ludwigslust	840	1000	—	410	600	1120	1210
—	610	—	940	380	700	Ab Parchim	1014	1200	—	—	700	920	—
—	700	—	1000	410	800	An Ludwigslust	900	1210	—	—	600	820	—

21.	23.	25.	27.	29.	31.	Entfernung, km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	36.
1.—4. Klasse.								1.—4. Klasse.						
820	710	900	1140	500	840	0,0	Ab Ludwigslust An 4. 23.	810	1000	—	400	610	800	1200
—	780	—	1100	500	840	9,0	Ab Lublow Ab	800	—	—	300	—	720	1120
—	780	1000	1140	500	840	14,7	Ab Rastow	780	1000	—	300	—	720	1120
—	740	—	1200	540	920	21,8	Ab Sulstorf	740	900	—	300	—	720	1120
420	740	—	1210	540	920	26,8	Ab Holthusen	780	—	—	300	500	730	1120
420	800	1000	1200	600	920	36,1	An Schwerin	710	940	—	310	540	730	1120
510	800	1040	1200	610	1040	46,8	Ab 2. 6.	—	910	1140	200	500	730	1120
510	844	—	140	620	1040	46,8	Ab Lubstorf	—	900	1100	210	—	620	1020
520	880	1100	100	620	1040	52,8	An Kleinen 1. Ab	—	880	1110	200	500	620	1020
744	1000	1200	380	820	1200	—	An Rostock O.	—	700	910	1140	400	510	820
620	900	1100	207	620	1120	52,8	Ab Kleinen 1. An	—	880	1100	100	500	620	1020
620	917	1100	201	720	1120	61,8	Ab Mecklenburg Ab	—	880	1000	140	500	620	1020
600	980	1100	201	720	1120	68,8	An Wismar 7. 9. Ab	—	880	1040	100	480	620	1020
744	—	1000	440	920	—	—	An Doberan	—	610	—	1040	—	380	820

**4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.**  
(Siehe nächste Seite.)

**Lübtheen-Malliss.**

**5.**

**Malliss-Lübtheen.**

101.	103.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	
780	440	0,0	Ab Lübtheen	An	1000
710	440	2,1	Ab Jemenitz	Ab	1040
704	500	8,0	Ab Alt-Jabel	Ab	1000
747	500	19,0	Ab Woomer	Ab	1010
810	500	20,0	Ab Heiddorf	Ab	900
800	500	28,0	An Malliss 4.	Ab	900



### 5 Lübtheen-Malliss.

(Siehe Seite 3).

#### Schwerin-Crivitz.

#### 6.

#### Crivitz-Schwerin.

91. 93. 95.			Entfernung- km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		90. 92. 94.			
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.			
9 <sup>50</sup>	4 <sup>30</sup>	11 <sup>15</sup>	0,0	↙	Ab Schwerin 2. 3.	An	7 <sup>57</sup>	1 <sup>15</sup>	10 <sup>22</sup>
*9 <sup>57</sup>	*4 <sup>38</sup>	*11 <sup>22</sup>	3,5		• Görries	Ab	*7 <sup>58</sup>	*1 <sup>07</sup>	*10 <sup>23</sup>
10 <sup>05</sup>	4 <sup>34</sup>	11 <sup>24</sup>	6,4		• Wüstmark	•	7 <sup>47</sup>	*12 <sup>50</sup>	*9 <sup>25</sup>
10 <sup>08</sup>	4 <sup>54</sup>	11 <sup>25</sup>	14,4		• Plate	•	7 <sup>38</sup>	12 <sup>50</sup>	9 <sup>25</sup>
10 <sup>15</sup>	5 <sup>04</sup>	*11 <sup>25</sup>	18,0		• Sukow	•	7 <sup>36</sup>	12 <sup>57</sup>	9 <sup>25</sup>
10 <sup>20</sup>	5 <sup>13</sup>	11 <sup>25</sup>	24,5	↘	An Crivitz	Ab	7 <sup>15</sup>	12 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>

#### Wismar-Karow.

#### 7.

#### Karow-Wismar.

151. 155. 157. 159.				Entfernung- km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		152. 154. 156. 158.				
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.				
5 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>	3 <sup>35</sup>	9 <sup>00</sup>	0,0	↙	Ab Wismar 3. 9.	An	9 <sup>50</sup>	12 <sup>14</sup>	6 <sup>12</sup>	11 <sup>21</sup>
x	8 <sup>55</sup>	3 <sup>40</sup>	9 <sup>12</sup>	5,4		An Hornstorf 9.	Ab	*9 <sup>17</sup>	12 <sup>00</sup>	6 <sup>20</sup>	*11 <sup>22</sup>
*5 <sup>11</sup>	8 <sup>54</sup>	3 <sup>50</sup>	9 <sup>12</sup>	9,1		• Warkstorf	An	x	11 <sup>44</sup>	5 <sup>55</sup>	x
*5 <sup>11</sup>	*8 <sup>58</sup>	4 <sup>00</sup>	*9 <sup>22</sup>	15,9		• Neukloster	Ab	*9 <sup>08</sup>	*11 <sup>45</sup>	5 <sup>51</sup>	*11 <sup>12</sup>
5 <sup>57</sup>	8 <sup>55</sup>	4 <sup>18</sup>	9 <sup>22</sup>	23,5		• Warin	Ab	8 <sup>53</sup>	11 <sup>55</sup>	5 <sup>52</sup>	10 <sup>22</sup>
6 <sup>04</sup>	9 <sup>00</sup>	4 <sup>27</sup>	9 <sup>22</sup>	27,9		An Blankenberg 1.	Ab	8 <sup>53</sup>	10 <sup>40</sup>	5 <sup>08</sup>	10 <sup>22</sup>
6 <sup>15</sup>	9 <sup>18</sup>	4 <sup>47</sup>	10 <sup>22</sup>	30,9		• Britel	Ab	8 <sup>09</sup>	10 <sup>55</sup>	4 <sup>48</sup>	10 <sup>22</sup>
6 <sup>30</sup>	9 <sup>22</sup>	5 <sup>10</sup>	11 <sup>22</sup>	34,3		• Weitendorf	Ab	8 <sup>01</sup>	10 <sup>50</sup>	4 <sup>58</sup>	10 <sup>22</sup>
6 <sup>37</sup>	9 <sup>45</sup>	5 <sup>39</sup>	*11 <sup>22</sup>	39,1		An Sternberg	Ab	*7 <sup>50</sup>	*10 <sup>13</sup>	4 <sup>33</sup>	*9 <sup>24</sup>
6 <sup>50</sup>	10 <sup>05</sup>	5 <sup>48</sup>	11 <sup>21</sup>	45,9		• Dabel	Ab	7 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>15</sup>	9 <sup>21</sup>
7 <sup>00</sup>	10 <sup>20</sup>	5 <sup>58</sup>	—	49,5		• Borkow	An	—	9 <sup>59</sup>	4 <sup>04</sup>	9 <sup>22</sup>
*7 <sup>11</sup>	*10 <sup>28</sup>	*6 <sup>10</sup>	—	56,3		• Below	Ab	—	*9 <sup>48</sup>	*3 <sup>47</sup>	*9 <sup>22</sup>
7 <sup>18</sup>	10 <sup>44</sup>	6 <sup>21</sup>	—	62,9		An Goldberg	An	—	9 <sup>22</sup>	3 <sup>38</sup>	9 <sup>22</sup>
7 <sup>30</sup>	11 <sup>00</sup>	6 <sup>22</sup>	—	66,0		• Wend.-Waren	An	—	9 <sup>22</sup>	3 <sup>19</sup>	*9 <sup>10</sup>
7 <sup>40</sup>	11 <sup>14</sup>	6 <sup>22</sup>	—	71,3		Ab Damerow	Ab	—	9 <sup>18</sup>	3 <sup>09</sup>	9 <sup>20</sup>
7 <sup>50</sup>	1 <sup>15</sup>	7 <sup>22</sup>	—	76,3	↘	An Karow 4. 8.	Ab	—	9 <sup>10</sup>	2 <sup>44</sup>	8 <sup>25</sup>
*7 <sup>55</sup>	*1 <sup>28</sup>	*7 <sup>22</sup>	—	—				—	*9 <sup>04</sup>	*2 <sup>48</sup>	*8 <sup>25</sup>
8 <sup>05</sup>	1 <sup>30</sup>	7 <sup>22</sup>	—	—				—	8 <sup>55</sup>	2 <sup>28</sup>	8 <sup>21</sup>
8 <sup>14</sup>	1 <sup>45</sup>	7 <sup>22</sup>	—	—				—	8 <sup>45</sup>	2 <sup>28</sup>	8 <sup>27</sup>
8 <sup>27</sup>	2 <sup>17</sup>	8 <sup>22</sup>	—	—		Ab Karow	An	—	8 <sup>51</sup>	1 <sup>49</sup>	8 <sup>12</sup>
10 <sup>46</sup>	4 <sup>10</sup>	11 <sup>22</sup>	—	—		An Ludwigsalst	Ab	—	6 <sup>50</sup>	12 <sup>10</sup>	6 <sup>20</sup>
8 <sup>48</sup>	2 <sup>17</sup>	8 <sup>22</sup>	—	—		Ab Karow	An	—	7 <sup>58</sup>	1 <sup>48</sup>	8 <sup>11</sup>
10 <sup>10</sup>	3 <sup>28</sup>	9 <sup>22</sup>	—	—		An Waren	Ab	—	7 <sup>18</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>22</sup>



**Neustadt a. D.-Güstrow. 8. Güstrow-Neustadt a. D.**

—	—	980	118		Ab Berlin L.	An	110	821	—	—
522	—	1118	304		Neustadt a. D.	An	216	622	—	—
652	—	1240	510		Fritzwalk	An	1210	438	—	1022
657	—	118	658		An Meyenburg	Ab	1185	341	—	1023
<b>183.</b>	<b>319.</b>	<b>185.</b>	<b>187.</b>	Ent- fern. km.	<b>Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.</b>		<b>182.</b>	<b>184.</b>	<b>820.</b>	<b>186.</b>
2.—3 Kl.	2.—3 Kl.	2.—3 Kl.	2.—3 Kl.				2.—3 Klasse.	2.—3 Kl.		
718	—	150	622	0,0	Ab Meyenburg	An	1119	350	—	523
727	—	137	642	3,2	Wend.-Friborn	Ab	1102	328	—	622
728	—	137	722	8,4	Ganzlin	Ab	1080	310	—	922
728	—	184	722		An Plau	Ab	1022	220	—	922
802	1040	154	722	17,3	Ab Plau	An	902	222	622	822
822	1104	209	822	26,1	An Karow 4. 7.	Ab	842	212	622	822
822	1210	212	822		Ab Karow	An	822	152	222	822
1010	1410	242	922		Ab Waren	Ab	712	1222	240	622
122	—	520	1122		An Neub.-denburg	Ab	722	1020	—	412
520	—	1210	622		Ab Ludwigslust	An	1022	412	—	1122
622	—	100	722		Ab Parehitz	An	922	320	—	922
821	—	180	822		An Karow	Ab	827	212	—	822
827	1120	212	822	26,7	Ab Karow 4. 7.	An	827	182	522	822
902	1220	242	822	40,1	Krakow	Ab	802	122	517	722
922	1240	262	822	46,4	Klein-Grabow	Ab	722	110	422	722
922	102	304	922	49,0	Hoppenrade	Ab	727	1222	422	722
922	x 118	x 314	x 922	55,0	Kluess	Ab	x 727	x 1242	x 402	x 722
x	x	x	x	58,4	An Priemerburg 12.	Ab	x 721	x 1242	x 322	x 722
x 922	x 122	x 322	x 922		An Güstrow 1. 12.	Ab	x 722	x 1222	x	x
922	122	322	922	61,2	An Güstrow 15.	Ab	722	1222	322	622
1022	—	622	1022		An Rostock C.	Ab	622	1122	220	522
102	—	622	—		Warteminde	Ab	—	1022	—	422
322	—	822	1122		Doberan	Ab	—	1022	122	422
222	—	622	1122		Ribnitz	Ab	—	822	—	222
412	—	622	—		Stralsund	Ab	—	622	—	112

**Wismar-Rostock C. 9. Rostock C.-Wismar.**

<b>131.</b>	<b>133.</b>	<b>135.</b>	<b>139.</b>	<b>143.</b>	Ent- fern. km.	<b>Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.</b>	<b>130.</b>	<b>132.</b>	<b>134.</b>	<b>138.</b>	<b>140.</b>	<b>142.</b>
2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.			2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.	2.—3 Klasse.
512	—	1022	122	612		Ab Schwerin	An	912	—	222	722	1122
612	—	1142	222	722	0,0	Ab Wismar 2. 7.	An	722	—	102	522	1022
x	—	1122	222	x 5,2		An Hornstorf 7.	Ab	722	—	1247	527	x 922
x 622	—	1202	222	x 7,1		Ab	An	722	—	1242	522	x
622	—	1202	322	722	5,2	Kartlow	Ab	722	—	1227	512	x 922
x 622	—	x 1212	x 310	x 822	9,7	Steinhausen	Ab	x 722	—	x 1222	x 512	x 922
622	—	1212	317	822	12,7	Hageböck	Ab	722	—	1222	502	922
622	—	1222	322	822	17,2	Teschow	Ab	712	—	1207	422	922
722	—	1222	322	822	22,2	Neubukow	Ab	702	—	1122	422	922
x 722	—	1222	404	822	27,0	Sandhagen	Ab	622	—	1122	422	x 922
722	—	102	422	922	31,4	Kröpelin	Ab	622	—	1117	412	822
722	—	122	422	922	36,2	Reddelich	Ab	612	—	1022	422	822
722	—	122	422	922	40,7	An Doberan 12.	Ab	612	—	1022	322	822
722	—	1022	422	922	40,7	Ab	An	—	722	1022	322	812
722	x 1022	122	422	922	42,2	Althof	Ab	—	722	1022	322	822
802	1022	142	522	1022	46,2	Parkentin	Ab	—	722	1022	322	822
812	1022	122	512	1022	50,2	Gross-Schwass	Ab	—	722	1022	322	822
827	1102	207	527	1022	56,2	Rostock C. 12. 13.	Ab	—	712	922	302	722
						An 14a. 15. 16. 17.	Ab	—	712	922	302	722
912	102	—	622	—		Ab Warteminde	Ab	—	722	—	622	1022
922	222	—	622	1122		Ribnitz	Ab	—	512	—	622	1022
1121	412	—	622	—		An Stralsund	Ab	—	622	—	112	822

**Waren-Malchin.**

**10.**

**Malchin-Waren.**

—	1090	100	—	Ab	Parclim	An	350	922	—
—	1290	217	—	Ab	Karow	An	168	811	—
—	141	388	—	An	Waren	Ab	1288	637	—
822	1090	418	—	Ab	Neubrandenburg	An	180	—	1168
700	1280	654	—	An	Waren	Ab	1118	—	1018
322	1240	580	—	Ab	Lalendorf	An	1140	847	142
421	148	618	—	An	Waren	Ab	1100	788	100

201.	203.	205.	Ent-fernung-km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			202.	204.	206.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.					
708	188	622	0,0	Ab	Waren 4. 15.	An	1010	602	922
788	200	722	7,8	An	Schönau-Falkenhagen	Ab	1000	580	922
788	218	*722	9,8	.	Levenstorf	.	988	*580	*922
740	288	722	13,7	.	Schwinkendorf	.	988	580	922
700	288	*722	16,0	.	Basedow	.	988	580	*822
808	244	722	21,7	.	Gielow	.	904	511	842
814	288	822	27,7	An	Malchin 1.	Ab	848	488	822

**Teterow-Gnoien.**

**11.**

**Gnoien-Teterow.**

191.	193.	195.	197.	Ent-fernung-km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			190.	192.	194.	196.
2.—3. Klasse.				2.—3. Klasse.							
814	1280	440	922	0,0	Ab	Teterow 1.	An	688	1100	318	822
818	*1280	440	922	1,8	Ab	Teterow-See	Ab	680	1100	310	812
811	184	500	922	7,1	.	Thürkow	.	608	1088	288	802
847	118	518	922	12,4	.	Gross-Wüstenfelde	.	544	1088	288	742
*888	*180	*588	*1022	14,8	.	Schrödershof	.	*544	*1080	*288	*742
888	188	580	1022	17,8	.	Poggelow	.	540	1080	288	742
900	184	541	1022	20,8	.	Klein-Lunow	.	520	1014	284	722
*917	*142	*581	*1022	24,0	.	Dölitz	.	*510	*1004	*284	*712
921	148	580	1022	26,8	An	Gnoien	Ab	512	1000	210	722

**Güstrow-Plaaz und Lalendorf-Rostock C.**

**12.**

**Rostock C.-Lalendorf und Plaaz-Güstrow.**

111.	113.	115.	117.	119.	121.	123.	125.	Ent-fernung-km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			110.	112.	114.	116.	118.	120.	122.				
2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.		2-4 Kl.									2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.
—	—	—	848	—	—	340	—	—	Ab	Hamburg L.	An	1280	—	—	—	—	—	880	—			
—	—	—	1088	—	—	518	—	—	..	Lübeck	..	1088	—	—	—	—	—	1280	—			
—	—	—	1088	—	—	612	—	—	..	Schwerin	..	918	—	—	—	—	—	1112	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	..	Parclim	..	988	—	—	—	—	—	—	—			
—	1080	—	1280	—	—	822	—	0,0	Ab	Güstrow 1. 8. 15.	An	700	—	—	—	—	—	911	—			
*1018	—	*1280	—	—	—	*820	—	3,8	An	Priemurberg 8.	Ab	*688	—	—	*620	—	—	*908	—			
*1087	—	*1287	—	—	—	*822	—	7,4	.	Glasewitz	Ab	*684	—	—	*620	—	—	*880	—			
*1088	—	*1288	—	—	—	*822	—	11,4	.	Mierendorf	Ab	*684	—	—	*620	—	—	*880	—			
1040	—	1280	—	—	—	822	—	18,1	An	Plaaz	Ab	680	—	—	620	—	—	820	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Stettin	An	—	480	1022	—	—	—	—	—			
—	—	—	1040	—	—	484	—	—	..	Neubrandenburg	..	—	180	822	—	—	—	1040	—			
—	—	—	1040	—	—	580	—	—	..	Berlin L.	..	—	581	842	—	—	—	641	—			
—	—	—	1080	—	—	700	—	—	..	Neustrelitz	..	—	247	642	—	—	—	1180	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Lalendorf 1. 15.	An	—	1148	388	—	—	—	848	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	An	Plaaz	Ab	—	1110	308	—	—	—	810	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Plaaz	An	—	688	1118	308	—	—	622	818			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	An	Plaaz	Ab	—	610	1100	280	—	—	622	800			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Laage	Ab	—	1080	—	—	—	—	—	—			
700	—	—	180	—	—	810	—	—	..	Kavelstorf	..	—	1081	—	—	—	—	—	1120			
780	—	—	181	—	—	840	—	34,9	An	Rostock C. 9. 13.	Ab	—	1081	—	—	—	—	—	1101			
780	—	—	211	—	—	820	—	43,4	An	14a. 15. 16. 17.	Ab	—	1080	—	—	—	—	—	1040			
818	—	—	622	—	—	1080	—	—	An	Warsenüde	Ab	—	780	—	—	—	—	—	642			
1088	—	—	848	—	—	1122	—	—	..	Doberan	..	—	780	—	—	—	—	—	922			
980	—	—	680	—	—	1121	—	—	..	Ribnitz	..	—	888	—	—	—	—	—	722			
1181	—	—	822	—	—	—	—	—	..	Stralsund	..	—	640	—	—	—	—	—	551			





**Rostock C.-Warnemünde.**

**16.**

**Warnemünde-Rostock C.**

55	231	233	57	235	237	Entf.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.				56	232	234	58	236	238		
1-7	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4	km.					1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4		
—	—	7 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	—	—	Ab Doberan				An	7 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	3 <sup>40</sup>	—	8 <sup>10</sup>	11 <sup>00</sup>	
2 <sup>40</sup>	7 <sup>00</sup>	8 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>	5 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	0,0	Ab	Rostock C. 9. 12. 13. 14a.				An	2 <sup>40</sup>	7 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	7 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>
—	—	8 <sup>20</sup>	—	5 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	1,8	Ab	15. 17.				An	—	—	—	—	—	—
—	—	9 <sup>10</sup>	1 <sup>01</sup>	6 <sup>20</sup>	10 <sup>10</sup>	12,4	Ab	Satower Chaussee				An	2 <sup>20</sup>	7 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>
—	—	9 <sup>10</sup>	1 <sup>01</sup>	6 <sup>20</sup>	10 <sup>10</sup>	12,4	An	Warnemünde 15				An	2 <sup>20</sup>	7 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>

**Rostock F.F.-Rostock C.**

**17.**

**Rostock C.-Rostock F. F.**

—	640	110	581	—	—	—	Ab Stralsund		An	11 <sup>30</sup>	410	8 <sup>10</sup>	—	
51 <sup>0</sup>	8 <sup>40</sup>	2 <sup>40</sup>	7 <sup>20</sup>	—	—	—	Ab		An	9 <sup>00</sup>	2 <sup>40</sup>	6 <sup>10</sup>	11 <sup>20</sup>	
60 <sup>0</sup>	8 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	8 <sup>10</sup>	—	—	—	Ab		An	8 <sup>40</sup>	2 <sup>40</sup>	5 <sup>00</sup>	10 <sup>10</sup>	
—	—	—	—	—	—	—	Ab		An	—	—	—	—	
977a	979a	981a	983a	Entf.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.				978a	980a	982a	984a		
2-4	2-4	2-4	2-4	km					2-4	2-4	2-4	2-4		
61 <sup>0</sup>	9 <sup>40</sup>	3 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	0,0	Ab	Rostock FF. 22.				An	8 <sup>40</sup>	1 <sup>30</sup>	5 <sup>30</sup>	10 <sup>10</sup>
61 <sup>0</sup>	9 <sup>40</sup>	3 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	2,9	An	Rostock C. 9. 12. 13. 14a. 15. 16.				An	8 <sup>40</sup>	1 <sup>30</sup>	5 <sup>30</sup>	10 <sup>10</sup>
7 <sup>40</sup>	1 <sup>01</sup>	6 <sup>20</sup>	10 <sup>10</sup>	—	An	Warnemünde				Ab	7 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	6 <sup>40</sup>
7 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	8 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	—	Ab	Doberan				An	7 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	9 <sup>40</sup>
91 <sup>0</sup>	2 <sup>40</sup>	5 <sup>30</sup>	11 <sup>10</sup>	—	Ab	Schwerin				An	5 <sup>10</sup>	10 <sup>40</sup>	1 <sup>40</sup>	6 <sup>10</sup>
10 <sup>00</sup>	3 <sup>40</sup>	7 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	—	Ab	Lübeck				An	1 <sup>00</sup>	12 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	
12 <sup>00</sup>	5 <sup>40</sup>	9 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>	—	Ab	Hamburg L.				An	8 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>40</sup>	
12 <sup>40</sup>	8 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>	—	—	Ab	Berlin St.				An	10 <sup>00</sup>	8 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	3 <sup>40</sup>

**18.**

**Doberan-Heiligendammer Eisenbahn.**

Die Bahn befindet sich während der Wintermonate nicht im Betriebe.

**Neubrandenburg-Friedland.**

**19.**

**Friedland-Neubrandenburg.**

61 <sup>0</sup>	10 <sup>40</sup>	60 <sup>0</sup>	—	—	—	Ab Berlin St.		An	12 <sup>40</sup>	5 <sup>40</sup>	11 <sup>00</sup>	
68 <sup>0</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	—	—	—	Ab		An	11 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	10 <sup>10</sup>	
7 <sup>40</sup>	11 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	—	—	—	Ab		An	12 <sup>10</sup>	4 <sup>00</sup>	9 <sup>10</sup>	
—	8 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	—	—	—	Ab		An	5 <sup>40</sup>	9 <sup>00</sup>	8 <sup>40</sup>	
—	10 <sup>00</sup>	12 <sup>10</sup>	—	—	—	Ab		An	3 <sup>40</sup>	7 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	
6 <sup>40</sup>	11 <sup>10</sup>	2 <sup>40</sup>	—	—	—	Ab		An	1 <sup>40</sup>	5 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	
7 <sup>40</sup>	12 <sup>10</sup>	3 <sup>40</sup>	—	—	—	Ab		An	12 <sup>10</sup>	4 <sup>00</sup>	9 <sup>10</sup>	
2.	4.	6.	Entf.	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.				1.	3.	5.		
—	—	—	km					—	—	—		
10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	0,0	Ab	Neubrandenburg 1. 4. 21.				An	9 <sup>30</sup>	1 <sup>30</sup>	6 <sup>10</sup>
10 <sup>40</sup>	2 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	9,8	Ab	Neuenkirchen				An	9 <sup>00</sup>	1 <sup>00</sup>	6 <sup>10</sup>
10 <sup>40</sup>	2 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	14,0	Ab	Staven				An	8 <sup>40</sup>	1 <sup>20</sup>	6 <sup>10</sup>
11 <sup>00</sup>	3 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	19,8	Ab	Pleetz				An	8 <sup>30</sup>	1 <sup>20</sup>	5 <sup>40</sup>
11 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	25,9	An	Friedland				An	8 <sup>30</sup>	1 <sup>20</sup>	5 <sup>40</sup>

**Strasburg-Blankensee.**

**20a.**

**Blankensee-Strasburg.**

—	6 <sup>40</sup>	4 <sup>40</sup>	—	—	—	Ab Stettin		An	11 <sup>30</sup>	6 <sup>40</sup>	—
—	8 <sup>00</sup>	5 <sup>40</sup>	—	—	—	Ab		An	11 <sup>30</sup>	5 <sup>40</sup>	—
22	24	26	Entf.	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.				23	25	27	
—	—	—	km					—	—	—	
—	11 <sup>00</sup>	—	0,0	Ab	Strasburg 1.				An	10 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>
—	11 <sup>00</sup>	—	7,9	Ab	Gr.-Daberkow				An	10 <sup>00</sup>	4 <sup>10</sup>
—	11 <sup>40</sup>	—	10,9	Ab	Mildenitz				An	10 <sup>00</sup>	4 <sup>10</sup>
6 <sup>40</sup>	12 <sup>10</sup>	—	13,2	Ab	Woldegk				An	10 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>
6 <sup>40</sup>	12 <sup>10</sup>	—	19,9	Ab	Hinrichshagen				An	9 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>
6 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>	—	25,9	Ab	Bredenfelde				An	9 <sup>40</sup>	3 <sup>10</sup>
7 <sup>01</sup>	12 <sup>40</sup>	—	30,9	Ab	Quadenschönfeld				An	9 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>
7 <sup>10</sup>	1 <sup>00</sup>	—	33,9	Ab	Wariende				An	9 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>

**Neustrelitz-Buschhof.**

**20b.**

**Buschhof-Neustrelitz.**

8.	10.	16.	18.	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	3.	5.	7.	13.	15.
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.				
7 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	8 <sup>00</sup>	0,0	↕ Ab Neustrelitz 15. 21.	An	7 <sup>00</sup>	10 <sup>15</sup>	12 <sup>00</sup>	7 <sup>15</sup>
8 <sup>00</sup>	x	4 <sup>40</sup>	9 <sup>10</sup>	7,0	• Gross-Quansow	Ab	7 <sup>15</sup>	x	x	7 <sup>20</sup>
8 <sup>10</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	9 <sup>15</sup>	11,0	• Weseberg	•	7 <sup>00</sup>	9 <sup>15</sup>	12 <sup>00</sup>	7 <sup>20</sup>
x	x	x	9 <sup>27</sup>	17,0	• Zirtow	•	6 <sup>45</sup>	x	x	7 <sup>00</sup>
8 <sup>40</sup>	11 <sup>10</sup>	5 <sup>00</sup>	9 <sup>27</sup>	21,0	• Mirow	•	6 <sup>30</sup>	9 <sup>00</sup>	12 <sup>15</sup>	6 <sup>45</sup> an
9 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	5 <sup>00</sup>	10 <sup>15</sup>	30,0	↕ An Buschhof	Ab	↕	9 <sup>15</sup>	12 <sup>00</sup>	6 <sup>20</sup> 10 <sup>20</sup>
9 <sup>10</sup>	11 <sup>00</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>		Ab Buschhof	An	—	9 <sup>15</sup>	11 <sup>00</sup>	6 <sup>15</sup> 10 <sup>20</sup>
9 <sup>30</sup>	12 <sup>00</sup>	7 <sup>20</sup>	11 <sup>15</sup>		Ab Wittstock	Ab	—	8 <sup>40</sup>	11 <sup>15</sup>	5 <sup>40</sup> 9 <sup>40</sup>
10 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>	8 <sup>15</sup>	an		Ab Pritzwalk	Ab	—	8 <sup>01</sup>	10 <sup>00</sup>	6 <sup>51</sup> 8 <sup>45</sup>
12 <sup>10</sup>	2 <sup>00</sup>	10 <sup>15</sup>			An Wittenberg	Ab	—	6 <sup>05</sup>	9 <sup>10</sup>	3 <sup>00</sup> 7 <sup>20</sup>

**Neustrelitz-Neubrandenburg.**

**21.**

**Neubrandenburg-Neustrelitz.**

909/906.	901.	903/913	907.	917	915.	Entfernung km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	916.	918.	906/914	901.	902.	908/910.	
2.—4. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.	2.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—3. Kl.			1.—3. Kl.	2.—4. Klasse.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.	2.—4. Kl.		
—	6 <sup>10</sup>	8 <sup>40</sup>	10 <sup>40</sup> 3 <sup>00</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	0,0	↕ Ab Berlin St.	An	6 <sup>11</sup>	8 <sup>00</sup>	10 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>	5 <sup>15</sup> 8 <sup>15</sup>	11 <sup>20</sup> —
—	8 <sup>10</sup>	—	12 <sup>40</sup> 5 <sup>00</sup>	8 <sup>10</sup>	12 <sup>15</sup>	79,0	• Fürstenbergi. M. Ab	•	—	5 <sup>15</sup>	8 <sup>01</sup>	10 <sup>57</sup>	3 <sup>01</sup>	8 <sup>15</sup> —
—	8 <sup>00</sup>	—	5 <sup>47</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	87,0	• Düsterförde	•	—	5 <sup>15</sup>	8 <sup>10</sup>	10 <sup>47</sup>	3 <sup>00</sup>	8 <sup>45</sup> —
—	8 <sup>40</sup>	—	12 <sup>40</sup> 5 <sup>00</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>20</sup>	97,0	• Strelitz	•	—	5 <sup>15</sup>	7 <sup>00</sup>	9 <sup>00</sup>	3 <sup>10</sup>	8 <sup>15</sup> —
—	8 <sup>40</sup>	10 <sup>07</sup>	12 <sup>40</sup> 6 <sup>10</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>20</sup>	100,0	An Neustrelitz	Ab	5 <sup>20</sup>	5 <sup>15</sup>	7 <sup>01</sup>	10 <sup>00</sup>	3 <sup>04</sup> 6 <sup>11</sup>	8 <sup>10</sup> —
—	8 <sup>40</sup>	10 <sup>07</sup>	10 <sup>40</sup> 6 <sup>10</sup>	8 <sup>15</sup>	—	—	Ab 15. 20b.	An	—	—	7 <sup>44</sup>	10 <sup>04</sup>	2 <sup>00</sup> 6 <sup>47</sup>	8 <sup>10</sup> —
—	9 <sup>00</sup>	—	1 <sup>00</sup> 6 <sup>15</sup>	9 <sup>05</sup>	—	—	• Blankensee 20a. Ab	•	—	—	7 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>00</sup>	7 <sup>15</sup> —
—	9 <sup>00</sup>	—	1 <sup>41</sup> 6 <sup>15</sup>	9 <sup>20</sup>	—	—	• Stargard i. M. Ab	•	—	—	7 <sup>10</sup>	9 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>	7 <sup>15</sup> —
—	9 <sup>00</sup>	11 <sup>07</sup>	1 <sup>00</sup> 6 <sup>15</sup>	9 <sup>20</sup>	—	—	An Neubrandenburg.	Ab	—	—	6 <sup>10</sup>	9 <sup>40</sup>	2 <sup>10</sup> 6 <sup>11</sup>	7 <sup>15</sup> —
5 <sup>15</sup>	9 <sup>00</sup>	11 <sup>10</sup>	2 <sup>00</sup> 7 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	—	—	Ab 1. 4. 19.	An	—	—	6 <sup>15</sup>	9 <sup>00</sup>	1 <sup>50</sup> 6 <sup>22</sup>	7 <sup>20</sup> 11 <sup>15</sup>
7 <sup>44</sup>	12 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	4 <sup>00</sup> 9 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	—	—	↕ An Stralsund 22	Ab	—	—	6 <sup>15</sup>	7 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup> 9 <sup>40</sup>

**Stralsund-Rostock FF.**

**23.**

**Rostock FF.-Stralsund.**

977.	979.	981.	983.	985.	Entfernung km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	976.	978.	980.	982.	984.	
2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.					
—	6 <sup>40</sup>	1 <sup>10</sup>	5 <sup>01</sup>	9 <sup>15</sup>	0,0	↕ Ab Stralsund 21.	An	7 <sup>10</sup>	11 <sup>01</sup>	4 <sup>10</sup>	8 <sup>15</sup>	an
5 <sup>15</sup>	8 <sup>00</sup>	2 <sup>40</sup>	7 <sup>17</sup>	11 <sup>15</sup>	43,0	• Ribnitz	Ab	5 <sup>15</sup>	9 <sup>00</sup>	2 <sup>40</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>17</sup>
5 <sup>20</sup>	8 <sup>40</sup>	*2 <sup>00</sup>	7 <sup>15</sup>	an	48,0	• Altheide	Ab	—	*9 <sup>00</sup>	*2 <sup>00</sup>	*6 <sup>15</sup>	*11 <sup>15</sup>
5 <sup>20</sup>	8 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	7 <sup>15</sup>	—	53,0	• Gelbensande	Ab	—	9 <sup>07</sup>	2 <sup>00</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
—	9 <sup>00</sup>	*3 <sup>10</sup>	*8 <sup>21</sup>	—	55,0	• Schwarzenpfost	Ab	—	*9 <sup>01</sup>	*2 <sup>00</sup>	*6 <sup>15</sup>	—
5 <sup>25</sup>	9 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	8 <sup>27</sup>	—	57,0	• Röverhagen	Ab	—	9 <sup>10</sup>	2 <sup>17</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
5 <sup>25</sup>	9 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	8 <sup>15</sup>	—	61,0	• Mönkhagen	Ab	—	9 <sup>00</sup>	2 <sup>05</sup>	6 <sup>10</sup>	11 <sup>11</sup>
5 <sup>25</sup>	9 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	8 <sup>21</sup>	—	64,0	• Bentwisch	Ab	—	9 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>	6 <sup>12</sup>	11 <sup>20</sup>
6 <sup>00</sup>	9 <sup>00</sup>	3 <sup>40</sup>	8 <sup>25</sup>	—	71,0	↕ An Rostock F.F. 17	Ab	—	8 <sup>40</sup>	1 <sup>50</sup>	5 <sup>40</sup>	10 <sup>15</sup>
6 <sup>10</sup>	9 <sup>01</sup>	3 <sup>41</sup>	8 <sup>25</sup>	—	—	An Rostock U	Ab	—	8 <sup>30</sup>	1 <sup>57</sup>	5 <sup>30</sup>	10 <sup>20</sup>
9 <sup>10</sup>	2 <sup>00</sup>	5 <sup>00</sup>	11 <sup>10</sup>	—	—	• Schwerin	•	—	5 <sup>15</sup>	1 <sup>40</sup>	1 <sup>40</sup>	6 <sup>15</sup>
7 <sup>11</sup>	12 <sup>01</sup>	5 <sup>10</sup>	12 <sup>05</sup>	—	—	• Güstrow	•	—	7 <sup>00</sup>	1 <sup>20</sup>	4 <sup>17</sup>	9 <sup>20</sup>
10 <sup>00</sup>	3 <sup>40</sup>	7 <sup>15</sup>	12 <sup>10</sup>	—	—	• Lübeck	•	—	10 <sup>00</sup>	12 <sup>10</sup>	6 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>
12 <sup>00</sup>	8 <sup>00</sup>	9 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	—	• Hamburg L.	•	—	—	8 <sup>40</sup>	10 <sup>00</sup>	8 <sup>40</sup>
8 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	—	—	—	—	• Kiel über Eutin	•	—	—	7 <sup>17</sup>	—	2 <sup>00</sup>







für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 38.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. October 1896.

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesizer Hubert Franz Wolff auf Wentischow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Freiherrn Eberhard von dem Busche-Hünnefeld auf Plessenow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Civilvorstehenden der Ober-Erntkommissionen für das hiesige Großherzogthum und den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige. (4) Allgemeines Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkeereien des hiesigen Großherzogthums. (5) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener pro 1. April 1895/96. (6) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer pro 1. April 1895/96. (7) bis (9) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (10) und (11) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Hubert Franz Wolff, Eigen-

thümer des Gutes Bentschow Amts Mecklenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zu Auftrage: Schmidt.

- (2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Freiherrn Eberhard von dem Busche-Hünnefeld, Eigenthümer des Gutes Flejenow Amts Mecklenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zu Auftrage: Schmidt.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. October d. Js. dem Ministerialrath Zickermanu hieselbst das Amt des Civilvorstehenden der Ober-Ersatzkommission II für das hiesige Großherzogthum an Stelle des Ministerialraths Dr. Freiherrn von Hammerstein-Loxten und gleichzeitig die Geschäfte des Vorsitzenden der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige an Stelle des in seinem Amte als Civilvorstehender der Ober-Ersatzkommission I für das hiesige Großherzogthum verbleibenden Amtmanns Freiherrn von Langermann und Erlenkamp zu übertragen geruht.

Die Civilvorstehenden der beiden Ober-Ersatzkommissionen I und II haben sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Schwerin, den 30. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zu Auftrage: Schmidt.

- (4) Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums aufgetreten ist, wird hiedurch die Weggabe ungekochter Milch aus den im Lande befindlichen Sammelmolkereien bis auf Weiteres landespolizeilich untersagt.

Schwerin, den 30. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(5) Das Ergebnis der Rechnung des Wittven-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militärdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1895 bis 1. April 1896 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17. März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 29. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten  
von Amsberg.

## Auszug

aus der Rechnung des Wittven-Instituts für Civil- und Militärdiener  
pro 1. April 1895/96.

### I. Einnahme.

Cap. I.	Kassenvorrath aus voriger Rechnung . . . . .	--	Mt.	--	ßf.
Cap. II.	Retardaten:				
	1) vor dem 1. April 1895 . . . . .	--	"	--	"
	2) nach dem 1. April 1895 . . . . .	10 438	"	67	"
Cap. III.	Gesellschaftliche Beiträge der Genossen nach dem Fundations- brief vom 1. September 1797:				
	a. Antritts- u. Gebühren . . . . .	4	"	34	"
	b. Beiträge . . . . .	1 600	"	--	"
Cap. IV.	Gesellschaftliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 17. März 1863:				
	a. Antritts- u. Gebühren . . . . .	5 734	"	75	"
	b. Beiträge . . . . .	233 583	"	58	"
Cap. V.	Zuschüsse:				
	a. gesellschaftlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse . . . . .	35 000	"	--	"
	b. außerordentlicher Zuschuß . . . . .	214 610	"	--	"
	c. aus der königlich Preuß. Militair-Wittven- Pensions-Anstalt . . . . .	34 367	"	75	"
Cap. VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland . . . . .	--	"	--	"
Cap. VII.	Zinsen vom Capital-Vermögen:				
	a. auf festbelegte Kapitalien . . . . .	51 567	"	50	"
	b. auf zeitweilig belegte Kapitalien . . . . .	606	"	--	"
Cap. VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien . . . . .	--	"	--	"
Cap. IX.	Aus Monitoren . . . . .	--	"	--	"
Cap. X.	Außerordentlich . . . . .	--	"	--	"
<b>Summa</b>		<b>587 512</b>	<b>Mt.</b>	<b>59</b>	<b>ßf.</b>

54\*

		II. Ausgabe.	
Cap.	I. Vorschuß aus voriger Rechnung . . . . .	1 007	Mfl. 41 Pf.
Cap.	II. Pensionrückstände:		
	a. an Wittwen . . . . .	431	„ 25 „
	b. an Erben verstorbenen Wittwen . . . . .	543	„ 75 „
	c. an Waisen . . . . .	93	„ 75 „
Cap.	III. Wittwenpensionen nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797. . . . .	32 686	„ 67 „
Cap.	IV A. Wittwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:		
	a. an Wittwen . . . . .	535 868	„ 69 „
	b. an ältere Gendarm-Wittwen . . . . .	1 270	„ 50 „
Cap.	IV B. Waisenpensionen nach der Allerh. Verordnung vom 10. März 1886 . . . . .	3 412	„ 49 „
Cap.	V. Kapitalanlage . . . . .	—	„ — „
Cap.	VI. Administrationskosten:		
	a. Gehalte . . . . .	7 026	„ — „
	b. Bureaukosten . . . . .	561	„ 77 „
	c. Porto . . . . .	1 018	„ 52 „
Cap.	VII. Rückstände . . . . .	—	„ — „
Cap.	VIII. Insgemein . . . . .	—	„ — „
Cap.	IX. Aus Monitoren . . . . .	—	„ — „
Cap.	X. Außerordentlich . . . . .	—	„ — „
		Summa	583 920 Mfl. 80 Pf.

		III. Abschluß.	
Einnahme . . . . .		587 512	Mfl. 59 Pf.
Ausgabe . . . . .		583 920	„ 80 „
		Vorrath	3 591 Mfl. 79 Pf.

IV. Darstellung des Fonds.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1896 . . . . . 1 320 200 Mfl.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . . . 180 Mfl.

VI. Personalbestand der Anstalt.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:
 

a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 . . . . .	14
b. nach dem Statut vom 17. März 1863 . . . . .	2430
	Summa 2444
2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1896 Pension empfangen:
 

a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 . . . . .	88
b. nach dem Statut vom 17. März 1863 . . . . .	926
	Summa 1014
3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1896 Pension empfangen:
 

(unter 17 Vormündern) . . . . .	25
---------------------------------	----

(6) Das Ergebnis der Rechnung der Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1895 bis 1. April 1896 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21. Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 29. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amberg.**

## Auszug

aus der Prediger- u. Wittwen-Instituts-Rechnung pro 1. April 1895/96.

### I. Einnahme.

Cap. I.	Kassenvorrath aus voriger Rechnung . . . . .	28 739	Mark	25	Pfg.
Cap. II.	Retardaten:				
	1) vor dem 1. April 1895 . . . . .	151	„	—	„
	2) nach dem 1. April 1895 . . . . .	182	„	—	„
Cap. III.	Gesellschaftliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835:				
	1) Antritts- u. Gebühren . . . . .	—	„	—	„
	2) Beiträge . . . . .	135	„	68	„
Cap. IV.	Gesellschaftliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 21. Januar 1864:				
	1) Antritts- u. Gebühren . . . . .	2 085	„	50	„
	2) Beiträge . . . . .	92 269	„	06	„
Cap. V.	Gesellschaftlicher Zuschuß:				
	1) aus landesherrlicher Kasse . . . . .	9 345	„	—	„
	2) aus städtischen Kassen . . . . .	156	„	—	„
Cap. VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland . . . . .	—	„	—	„
Cap. VII.	Zinsen vom Kapital-Vermögen:				
	1) auf festbelegte Kapitalien . . . . .	112 505	„	50	„
	2) auf zeitweilig belegte Kapitalien . . . . .	214	„	—	„
Cap. VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien . . . . .	7 800	„	—	„
Cap. IX.	Aus Monitoren . . . . .	6	„	—	„
Cap. X.	Außerordentlich . . . . .	—	„	—	„
<b>Summa</b>		<b>253 588</b>	<b>Mark</b>	<b>99</b>	<b>Pfg.</b>

## II. Ausgabe.

Cap. I.	Voranschlag aus voriger Rechnung . . . . .	—	Mark	—	Flg.
Cap. II.	Pensions-Rückstände:				
	1) an Wittwen . . . . .	—	„	—	„
	2) an Erben verstorbenen Wittwen . . . . .	243	„	75	„
	3) an Waisen . . . . .	—	„	—	„
Cap. III.	Wittwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 . . . . .	8 583	„	67	„
Cap. IV. A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .	124 379	„	60	„
Cap. IV. B.	Waisenpensionen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886 . . . . .	1 281	„	25	„
Cap. V.	Kapitalanlage . . . . .	76 620	„	05	„
Cap. VI.	Administrationskosten:				
	1) Gehalte . . . . .	7 026	„	—	„
	2) Bureaukosten zc. . . . .	561	„	77	„
	3) Porto . . . . .	942	„	30	„
Cap. VII.	Rückstände . . . . .	—	„	—	„
Cap. VIII.	Zusammen . . . . .	—	„	—	„
Cap. IX.	Aus Monitoren . . . . .	—	„	—	„
Cap. X.	Außerordentlich . . . . .	48	„	—	„
		<u>Summa</u>	219 686	Mark	39 Flg.

## III. Abschluß.

Einnahme . . . . .	253 588	Mark	99	Flg.
Ausgabe . . . . .	<u>219 686</u>	„	39	„
	Vorrath	33 902	Mark	60 Flg.

## IV. Darstellung des Fondß.

Belegte Kapital-Summe am 1. April 1896 . . . . . 3 008 500 Mark — Flg.

## V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge 63 Mark — Flg.

## VI. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Mitglieder:		
a. nach dem Fundationsbrief von 12. Mai 1835 . . . . .	7	
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .	<u>1697</u>	
	Summa	1704

2) Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1896 Pension empfangen:	
a. nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 . . . . .	45
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .	384
	<hr/>
	Summa 429
3) Zahl der Waisen, welche am 1. April 1896 Pension empfangen	
(unter 6 Vormündern) . . . . .	9

(7) In Kartlow r. A. Bukow und Thürkow r. A. Güstrow werden am 1. October Post-Agenturen eröffnet.

Schwerin, den 26. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

(8) Am 1. October wird in Rostock auf dem Centralbahnhofe eine Stadtpost-Anstalt mit Telegraphenbetrieb als nicht selbstständige Zweigstelle des Postamts Rostock I unter der Bezeichnung „Rostock 2“ eingerichtet.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Zweigpost-Anstalt auf dem Friedrich Franz-Bahnhofe in Rostock aufgehoben.

Schwerin, den 28. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

(9) Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. October dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 4. October 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

(10) Die Maul- und Klauenseuche ist wieder ausgebrochen im Domaniaborfe Wielant Amts Dömitz, ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Dackwig Amts Gnoien, Benz Amts Schwerin und erloschen auf dem Domaniapachthofe Dütschow Amts Neustadt und im Domaniaborfe Darß Amts Lübz.

Schwerin, den 28. September 1896.

(11) Die Kläude unter den Pferden auf dem Grundstücke des Gastwirths Ibenborff zu Ludwigslust ist erloschen.

Schwerin, den 2. October 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Carl Regenstein aus Jamel nach bestandener Prüfung zum Forstreferendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 16. September 1896.
- (2) Der Gymnasial-Oberlehrer Kandidat pro min. Wilbrandt in Schwerin ist an Stelle des mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden Pastors Roeske in Damm zum Prediger daselbst berufen und am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 13. d. Mts., nach vorausgegangener Solitär-Präsentation und demnächstiger Ordination in sein Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 21. September 1896.
- (3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtspräsidenten Wendhausen zu Rostock die Functionen des Vizekanzlers der Landesuniversität Rostock und die Geschäfte des Landesherlichen Kommissars bei der Immediatkommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität zu übertragen geruht.  
Schwerin, den 23. September 1896.
- (4) Der Postsecretair Wilhelm Rähde ist zum Ober-Postkassenbuchhalter mit Wirkung vom 1. Juli 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 23. September 1896.
- (5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Reichspogt Haase zu Vorberhagen das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 23. September 1896.
- (6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schärer Wulff zu Parchow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 28. September 1896.
- (7) Der Referendar May von Mattheisen aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 28. September 1896.
- (8) Der Stationsjäger Carl Schärer zu Langhagen ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Langhagen bestellt worden.  
Schwerin, den 30. September 1896.



(9) Der *Amtsprotokollist Thielcke* in *Güstrow* ist zum *Specialkassenberechner* für die *Chaussee Teterow—Langhagen* bestellt worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

---

(10) Seine königliche Hoheit der *Großherzog* haben den *Staatsrath* von *Bülow* auf sein *Ansuchen* aus dem von ihm bekleideten Amte als *Vorstand des Finanz-Ministeriums* in *Snaben* zu entlassen und denselben unter *Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath Allerhöchst zur Disposition* zu stellen geruht.

Schwerin, den 30. September 1896.

---

(11) Seine königliche Hoheit der *Großherzog* haben den *Geheimen Ministerialrath* von *Bressentin* zum *Staatsrath* und *Vorstand des Finanz-Ministeriums* mit der *Abtheilung für Domänen und Forsten Allerhöchst* zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(12) Seine königliche Hoheit der *Großherzog* haben den *Ministerial-Director* im *Finanz-Ministerium Raspe* hieselbst auf sein *Ansuchen zur Disposition* zu stellen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(13) Seine königliche Hoheit der *Großherzog* haben den *Amtsverwalter Otto von Wicke* in *Hagenow* zum *Ministerial-Assessor* beim *Finanz-Ministerium* zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(14) Seine königliche Hoheit der *Großherzog* haben den *Bürgermeister* der *Stadt Neufalen*, *Dr. Friedrich Stegemann*, zum *Ministerial-Assessor* beim *Ministerium des Innern* zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(15) An *Stelle* des ausgeschiedenen *Geheimen Ministerialraths* von *Bressentin* ist der *Ministerialrath Kressit* hieselbst *Allerhöchst* wieder zum *ständigen Mitgliede* des *Landesversicherungsamtes* ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(16) Der *Ministerialrath Zickermann* hieselbst ist von den *Functionen* eines *dritten Mitgliedes* der *Civilstands-Kommission* entbunden und der *Ministerial-Assessor Dr. Stegemann* hieselbst wieder zum *dritten Mitgliede* dieser *Kommission Allerhöchst* ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (17) Der bisherige Hülfsarbeiter beim statistischen Bureau Ernst Saubert hieselbst, ist zum Kalkulator Allerhöchst ernannt und bestellt worden.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankdirector Rechtsanwalt Otto Büfing zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Finanzraths zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (19) Der Amtsverwalter Schmidt in Lübz ist an das Amt zu Warin versetzt worden.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (20) Der Amtsverwalter Mann in Warin ist an das Amt zu Lübz versetzt worden.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Ralsk, Forstassessor Revierförster Hans Döhn, zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun, Forstassessor Revierförster Otto Harms, zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 2. October 1896. \_\_\_\_\_
- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Heinrich Dewerth zum Revierförster in Glaisin, Forstinspektion Ludwigslust, zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (24) Die Rentantenstelle bei der hiesigen Ober-Postkasse ist dem Ober-Postkassen-Rentanten Ehrich, bisher in Meß, übertragen worden.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (25) Der Postpraktikant Friedrich Deutler hieselbst ist zum Postsecretair im hiesigen Oberpostdirections-Bezirk Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_
- (26) Die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Kröpelin ist bis auf Weiteres dem Gerichtschreibergehilfen Rudolf Renn in Kröpelin übertragen.  
Schwerin, den 1. October 1896. \_\_\_\_\_

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Castellantin Luise Weidhäufer zu Grabornhöfe die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Kopisten Karsten hieselbst zum Ministerial-Kanzlisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(29) Der Gutsbesitzer E. von Lücken auf Jahrendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jahrendorf bestellt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Bierack zu Wangelin die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. October 1896.

---

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Nagelschmiedemeister Seegert zu Schwaan die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. October 1896.

---

(32) Im Mecklenburgischen Contingent sind befördert: die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Brömse und Dr. Crull vom Landwehrbezirk Rostock zu Assistenzärzten 1. Klasse.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(33) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Dr. jur. Adolf Strauß aus Dessau durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Charlotten-  
thal Amts Güstrow und

der Landwirth Franz Niecke aus Schwerin den Homagial-Eid wegen des  
käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Augustenhof Amts Crivitz

abgeleistet.

Schwerin, den 24. September 1896.

---

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. October d. Js. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Mit dieser No. 38 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Verzeichniss

der

# Post-Verbindungen

im

## Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. October 1896.

### Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen **w** bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen **s** nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels  
Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B  
Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Land-  
postfahrt

Ist diesen Bezeichnungen \* oder † beigefügt, so  
bedeutet \* beschränkte Beförderung von Post-  
sendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und  
Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhn-  
lichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6½ Abds. bis 5½ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr			Pr	Pr	L	
6 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{30}{110}$	3 $\frac{30}{40}$		1. Ahrenshoop <sup>x</sup> Wustrow	12 $\frac{0}{110}$	5 $\frac{0}{40}$ 4 $\frac{30}{20}$	9 $\frac{0}{62\frac{0}{2}}$	* Nur während der Badezeit
Lw <sup>*</sup> 8 $\frac{35}{105}$ 11 $\frac{15}{115}$	Ls <sup>*</sup> 2 $\frac{35}{25}$ 4 $\frac{10}{10}$	FL <sup>x</sup> 3 $\frac{30}{30}$ 4 $\frac{35}{35}$ 5 $\frac{35}{35}$	5 11	2. AltGaarz Roggow Neubakow		FL <sup>x</sup> 10 $\frac{35}{35}$ 9 $\frac{15}{15}$ 7 $\frac{35}{35}$	Lw <sup>*</sup> 4 $\frac{30}{30}$ 2 $\frac{35}{35}$ 1 $\frac{0}{30}$	* Sonntags L*
FL <sup>x</sup> 11 $\frac{40}{110}$	Lw <sup>*</sup> 4 $\frac{15}{62\frac{0}{2}}$		9	3. AltKalen Gnoien	FL <sup>x</sup> 7 $\frac{10}{52\frac{0}{2}}$		Lw <sup>*</sup> 1 $\frac{0}{10}$ 10 $\frac{15}{15}$	* Sonntags L
FL <sup>*</sup> 4 $\frac{0}{500}$	Lw <sup>*</sup> 12 $\frac{0}{145}$		9	4. Ankershagen Penzlin	FL <sup>*</sup> 1 $\frac{35}{110}$		Lw <sup>*</sup> 9 $\frac{35}{60}$	* Sonntags L*
FLw 10 $\frac{40}{110}$	Ls <sup>*</sup> 12 $\frac{30}{120}$ 1 $\frac{40}{140}$	FLw 6 $\frac{0}{62\frac{0}{2}}$ 7 $\frac{20}{72\frac{0}{2}}$	2 8	5. Basedow Gessin Malchin	FLw 10 $\frac{15}{95}$ 9 $\frac{35}{90}$	Ls <sup>*</sup> 10 $\frac{35}{100}$ 10 $\frac{10}{90}$	FLw 4 $\frac{15}{35}$ 3 $\frac{35}{30}$	
	Lw <sup>*</sup> 5 $\frac{30}{61\frac{0}{2}}$		4	6. Bastorf Brunshaupten	Lw <sup>*</sup> 5 $\frac{0}{410}$			Vom 1./6. bis 30./9.
FL <sup>x</sup> 3 $\frac{30}{50}$			10	7. Bastorf Kröpelin	FL <sup>x</sup> 11 $\frac{0}{810}$			* Sonntags L*
Lw <sup>*</sup> 12 $\frac{15}{110}$ 2 $\frac{0}{72\frac{0}{2}}$	FL <sup>x</sup> 6 $\frac{15}{72\frac{0}{2}}$ 7 $\frac{20}{72\frac{0}{2}}$		4 9	8. Baumgarten Rühn Bützow		Lw <sup>*</sup> 6 $\frac{35}{52\frac{0}{2}}$ 5 $\frac{0}{52\frac{0}{2}}$	FL <sup>x</sup> 10 $\frac{0}{910}$ 9 $\frac{10}{800}$	* Sonntags L*
L <sup>*</sup> 9 $\frac{35}{95}$ 9 $\frac{35}{115}$			2 5	9. Below Haltestelle Below Mestlin				
FL <sup>x</sup> 4 $\frac{0}{50}$ 5 $\frac{35}{52\frac{0}{2}}$			5 8 14 16	10. Bennin Kl. Bengersdorf Wiebendorf Boizenburg Bhf. Boizenburg			FL <sup>x</sup> 9 $\frac{10}{800}$ 8 $\frac{30}{700}$ 7 $\frac{30}{700}$ 7 $\frac{30}{600}$ 6 $\frac{30}{600}$	* Sonntags L*
			3	11. Bergwerk Jessenitz Lübtheen	L $\frac{1}{95}$ 9 $\frac{35}{95}$			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL*				12.			FL*	* Sonntags L*
6 $\frac{1}{2}$				Bernitt			10 $\frac{1}{2}$	
8 $\frac{1}{2}$			9	Bützow			8 $\frac{1}{2}$	
Lw†				13.			Lw†	
10 $\frac{3}{4}$				Bernitt			5 $\frac{1}{2}$	
4 $\frac{1}{4}$			11	Satow			11 $\frac{1}{2}$	
Ls*	FLw	Lw*		14.	FL*	Lw*		* Sonntags L*
1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$		Blücher	8 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$		
2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	10	Boizenburg	6 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$		
				15.			Lw†	
			9	Bobitz			4 $\frac{1}{2}$	
				MühlenEichen			8 $\frac{1}{2}$	
FL*	Lw*			16.	FL*	Lw*		* Sonntags L*
6 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$			Boizenburg	4 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		
8 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$		8	Gresse	3 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$		
9 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$		11	Lättenmark	2 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$		
9 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{2}$		15	Greven	2 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$		
	P	P		17.	P	P		* Von bez. bis Boltenhagen
	7 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$		Boltenhagen <sup>x</sup>	1 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$		nur im Sommer.
	7 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4	Klitz	12 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		
	8 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	9	Damshagen	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		
	8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	11	Rolofshagen	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		
	9 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	16	Grevesmühlen	11 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$		** bis Grevesmühlen Bhf. nur
	9 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	17	Grevesmühl. Bh. <sup>xx</sup>	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$		auf Wunsch der Reisenden.
B*	FLw			18.	B*	FLw		* Ueber Stavenhagen Bahnhof
11 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$			Borgfeld	7 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$		(Ank. 2 $\frac{1}{2}$ °).
1 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$			Ivenack	5 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$		
2 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$		11	Stavenhagen	4 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$		
B	B	B		19.	B	B		
10 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$			Borkow	6 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$		
		9 $\frac{1}{2}$	1	Borkow Bhf.	6 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$		
11 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	4	Dabel	5 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		
	x	Lw† <sup>xx</sup>		20.	x	Lw† <sup>xx</sup>		* im Sommer.
	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$		Born	11 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$		** im Winter.
	11 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	13	Wustrow	6 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		
FL*	Lw*	FLw		21.	FLw	Lw*	FLw	
7 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$		Brahistorf	6 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$
8 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	5	Melkof	5 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
P	P	P		22.	P	P		
7 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$		Brahistorf	6 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	
9 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	12	Neuhaus (Elbe)	5 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	
Pr	Pr	Pr		23.	Pr	Pr		* Sonntags L*
7 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$		Brahistorf	6 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	
8 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5	Vellahn	6 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw*	Lw	FL <sup>xx</sup>	FL <sup>x</sup>			Lw <sup>x</sup>	FL	
9 <sup>30</sup>	1 <sup>44</sup>	3 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	12	24. Brunshaupten Kröpelin	6 <sup>44</sup>	9 <sup>30</sup>	* im Sommer. ** im Winter.
12 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>	5 <sup>14</sup>	7 <sup>14</sup>				5 <sup>2</sup>	
FL <sup>x</sup>				6	25. Buchholz Krummel			* Sonntags L*
2 <sup>40</sup>								
3 <sup>40</sup>				13	Mirow			7 <sup>30</sup>
4 <sup>30</sup>								6 <sup>0</sup>
FLw	Lw*	FLs		9	26. Buchholz Schwaan	FL	Lw*	
4 <sup>40</sup>	8 <sup>30</sup>	2 <sup>0</sup>					9 <sup>44</sup>	
6 <sup>12</sup>	10 <sup>40</sup>	4 <sup>0</sup>				8 <sup>0</sup>	12 <sup>44</sup>	
Lw				4	27. Buchholz Priborn		Lw	
11 <sup>34</sup>								
1 <sup>30</sup>							10 <sup>44</sup>	
		L*		12	28. Buchholz Wredenhagen	L*		
		8 <sup>30</sup>					2 <sup>34</sup>	
		11 <sup>34</sup>				11 <sup>44</sup>		
Lw*	FL <sup>x</sup>			9	29. Bützow Tarnow	Lw*	FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*
5 <sup>4</sup>	8 <sup>30</sup>						3 <sup>0</sup>	
6 <sup>44</sup>	9 <sup>44</sup>					1 <sup>14</sup>	5 <sup>30</sup>	
Ls*	FL <sup>x</sup>	Lw*		8	30. Burg-Schlitz Hohen-Demzin Teterow	FL <sup>x</sup>	Lw*	* Sonntags L*
12 <sup>14</sup>	2 <sup>14</sup>	5 <sup>10</sup>					10 <sup>14</sup>	
12 <sup>34</sup>	3 <sup>0</sup>	6 <sup>2</sup>				9 <sup>44</sup>	2 <sup>44</sup>	
2 <sup>30</sup>	3 <sup>40</sup>	7 <sup>12</sup>				8 <sup>40</sup>	1 <sup>34</sup>	
B*	FLw			12x	31. Cambs Schwerin	FLw	B*	* FL 13 km
5 <sup>14</sup>	4 <sup>0</sup>						9 <sup>0</sup>	
8 <sup>34</sup>	6 <sup>14</sup>					6 <sup>44</sup>	10 <sup>0</sup>	
Ls*	Lw*	FL <sup>x</sup>		12	32. Cammin Laage	FL <sup>x</sup>	Lw*	
12 <sup>30</sup>	9 <sup>30</sup>	4 <sup>10</sup>					9 <sup>14</sup>	
2 <sup>30</sup>	12 <sup>30</sup>	6 <sup>12</sup>				6 <sup>44</sup>	1 <sup>30</sup>	
Lw†				9	33. Carlow Rehna			
11 <sup>14</sup>								
2 <sup>3</sup>								
	Pr	Lw		12	34. Carlow Schönberg	Lw	Pr	
	7 <sup>3</sup>	5 <sup>0</sup>					10 <sup>0</sup>	
	9 <sup>30</sup>	7 <sup>14</sup>				6 <sup>30</sup>	10 <sup>34</sup>	
	FL	FLw		5	35. Clausdorf Varchentin	FL	FLw	
	11 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>					11 <sup>10</sup>	
	12 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>				9 <sup>44</sup>	1 <sup>34</sup>	
	2 <sup>44</sup>	7 <sup>12</sup>		12	Klein-Plasten	8 <sup>30</sup>	12 <sup>30</sup>	
FL <sup>x</sup>				5	36. Crivitz Barnin		FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*
11 <sup>30</sup>								
12 <sup>30</sup>							6 <sup>14</sup>	
1 <sup>0</sup>				11	Demn		5 <sup>14</sup>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
P	L*			Lw†	Lw†	
5 <sup>55</sup>	11 <sup>50</sup>		37.			
6 <sup>25</sup>			Crivitz		7 <sup>25</sup>	12 <sup>50</sup>
6 <sup>55</sup>			Crivitz Bhf.			12 <sup>50</sup>
7 <sup>25</sup>			Wessin			11 <sup>55</sup>
8 <sup>25</sup>	1 <sup>50</sup>		Kladrum		5 <sup>10</sup>	10 <sup>55</sup>
8 <sup>55</sup>			Zölkow			10 <sup>50</sup>
		10 <sup>10</sup>	Mestlin	5 <sup>0</sup>		9 <sup>55</sup>
		3 <sup>40</sup>	Techentin	8 <sup>55</sup>		8 <sup>50</sup>
		6 <sup>25</sup>	Goldberg	10 <sup>15</sup>		8 <sup>15</sup>
FL <sup>x</sup>	Lw*		38.	FL <sup>x</sup>	Lw*	* Sonntags L*
5 <sup>55</sup>	11 <sup>55</sup>		Crivitz	3 <sup>15</sup>	7 <sup>20</sup>	
6 <sup>15</sup>	12 <sup>5</sup>		Zapel	2 <sup>45</sup>	6 <sup>20</sup>	
7 <sup>0</sup>			Ruthenbeck			
8 <sup>15</sup>	1 <sup>50</sup>		Klinken	12 <sup>10</sup>	5 <sup>15</sup>	
P			39.			
3 <sup>50</sup>			Crivitz		P	
4 <sup>45</sup>			Friedrichsruh		10 <sup>15</sup>	
5 <sup>10</sup>			Severin		9 <sup>10</sup>	
5 <sup>40</sup>			Bergrade		8 <sup>45</sup>	
6 <sup>25</sup>			Parchim		8 <sup>15</sup>	
6 <sup>55</sup>			Parchim Bhf. <sup>x</sup>		7 <sup>55</sup>	
		Lw†	40.	Lw†	—	* nur auf Wunsch der Reisen den bis Parchim Bhf.
		12 <sup>0</sup>	Dabel	8 <sup>50</sup>		
		2 <sup>0</sup>	Wamckow	6 <sup>15</sup>		
FL <sup>x</sup>	FLw		41.	FL <sup>x</sup>	FLw	* Sonntags L*
9 <sup>45</sup>	6 <sup>25</sup>		Dambeck	8 <sup>15</sup>		
9 <sup>45</sup>	6 <sup>55</sup>		Balow an	7 <sup>40</sup>	3 <sup>15</sup>	
10 <sup>20</sup>			Ziersow	7 <sup>0</sup>	2 <sup>40</sup>	
P	P		42.	P	P	
3 <sup>25</sup>	5 <sup>55</sup>		Dargun	11 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>	
4 <sup>25</sup>	6 <sup>25</sup>	10	Neukalen	10 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>	
6 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>	21	Malchin Bhf.	8 <sup>55</sup>	5 <sup>5</sup>	
Pr			43.			
11 <sup>5</sup>			Dassow		Pr	
11 <sup>55</sup>			Mallentin		5 <sup>10</sup>	
12 <sup>45</sup>		8	Grevesmühlen		4 <sup>50</sup>	
		16			3 <sup>50</sup>	
FL <sup>x</sup>	Lw†		44.	FL <sup>x</sup>	Lw†	* Sonntags L*
6 <sup>0</sup>	12 <sup>45</sup>		Dassow	4 <sup>0</sup>	8 <sup>25</sup>	
8 <sup>0</sup>	7 <sup>45</sup>	10	Kalkhorst	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	
Pr	Pr		45.	Pr	Pr	
7 <sup>55</sup>	5 <sup>5</sup>		Dassow	12 <sup>15</sup>	11 <sup>25</sup>	
8 <sup>55</sup>	6 <sup>5</sup>	8	Selmsdorf	11 <sup>55</sup>	10 <sup>25</sup>	
		14	Schönberg Bhf.	10 <sup>55</sup>	9 <sup>25</sup>	
9 <sup>15</sup>	6 <sup>25</sup>	15	Schönberg Stadt	10 <sup>10</sup>	9 <sup>25</sup>	







Hinfahrt					Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.					Bemerkungen.	
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr			Lw†	Pr	Pr	Pr	Pr		Pr
			Lw† 1 <sup>55</sup> 5 <sup>30</sup>		11	46. Demmen Sternberg	Lw† 4 <sup>55</sup> 11 <sup>0</sup>						
Pr						47. Demmin Bhf.	Pr						
6 <sup>45</sup>						Demmin	5 <sup>55</sup>						
8 <sup>15</sup>					13	Dargun	5 <sup>15</sup>						
9 <sup>0</sup>					20	Finken- thal	3 <sup>40</sup>						
9 <sup>30</sup>					25	Gnoien	2 <sup>45</sup>						
						Gnoien Bf.	2 <sup>15</sup>						
						48. Dettmannsdorf-Köll ow Marlow	1 <sup>50</sup>						
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	6	49.	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr		
6 <sup>55</sup>	10 <sup>00</sup>	12 <sup>00</sup>	5 <sup>55</sup>	10 <sup>22</sup>		Dierhagen*	6 <sup>40</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>00</sup>	5 <sup>40</sup>	7 <sup>22</sup>		
7 <sup>55</sup>	11 <sup>0</sup>	1 <sup>00</sup>	6 <sup>22</sup>	11 <sup>22</sup>		Dändorf	6 <sup>0</sup>	9 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	5 <sup>0</sup>	6 <sup>22</sup>		
K	K					Ribnitz	K	K					
8 <sup>55</sup>	4 <sup>40</sup>					50.	6 <sup>45</sup>	12 <sup>45</sup>					* Bestehen nur, wenn die Schiffahrt offen ist. Vg Nr. 121.
9 <sup>0</sup>	5 <sup>5</sup>					Dobbertin	6 <sup>55</sup>	12 <sup>55</sup>					
10 <sup>00</sup>	6 <sup>12</sup>					Goldberg	5 <sup>12</sup>	11 <sup>0</sup>					
B*	P	P				Goldberg Bhf.	B*	P	P				
7 <sup>40</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>12</sup>			5	51.	6 <sup>50</sup>	10 <sup>0</sup>					
8 <sup>50</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>42</sup>				Dobbertin	5 <sup>42</sup>	9 <sup>55</sup>					
Lw†		6 <sup>12</sup>				Zehna		9 <sup>15</sup>					
7 <sup>0</sup>					13	52.							
2 <sup>10</sup>						Dobbertin							
Lw*	FL*					53.	Lw*	FL*					* Sonntags L*
11 <sup>55</sup>	4 <sup>10</sup>				6	Krakow	7 <sup>50</sup>	10 <sup>40</sup>					
12 <sup>55</sup>	5 <sup>10</sup>					58.	6 <sup>0</sup>	9 <sup>40</sup>					
		P				Dömitz Bhf.	P						
		7 <sup>55</sup>			1	Dömitz	7 <sup>40</sup>						
		8 <sup>10</sup>			12	Tripkau	7 <sup>55</sup>						
		9 <sup>55</sup>				54.	6 <sup>5</sup>						
	FL*	Lw				Drönnowitz	FL	Lw					* Sonntags L*
		5 <sup>40</sup>			3	Püttelkow	10 <sup>15</sup>	2 <sup>0</sup>					
					4	Karft		12 <sup>15</sup>					
		3 <sup>00</sup>				Wittenburg	8 <sup>40</sup>						
		4 <sup>50</sup>			10,11	55.	8 <sup>0</sup>	11 <sup>00</sup>					
		7 <sup>22</sup>				Dämmerhütte							
					10	Holthusen							
FL*						56.	FL						* Sonntags L*
3 <sup>55</sup>						Dämmerhütte	10 <sup>0</sup>						
3 <sup>50</sup>					8	Parum	10 <sup>0</sup>						
5 <sup>0</sup>					10	Püttelkow	9 <sup>50</sup>						
5 <sup>30</sup>					14	Wittenburg	8 <sup>0</sup>						
L*	FL*					57.	FL*	L*					* Sonntags L*
2 <sup>50</sup>		3 <sup>55</sup>				Friedrichsmoor	9 <sup>45</sup>						
		6 <sup>22</sup>			9	Wöbbelin	8 <sup>15</sup>	5 <sup>50</sup>					
3 <sup>40</sup>		7 <sup>22</sup>			12	Lüblow	7 <sup>55</sup>	4 <sup>5</sup>					

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.	Bemerkungen.		
FL <sup>a</sup>	Lw <sup>*</sup>		58.	Lw <sup>*</sup>	FL <sup>a</sup> * Sonntags L* (12 km).		
6 <sup>o</sup>	10 <sup>4o</sup>		Gadebusch	1 <sup>5a</sup>	7 <sup>2a</sup>		
6 <sup>3o</sup>	11 <sup>2a</sup>	3	Passow		7 <sup>1a</sup>		
7 <sup>o</sup>	12 <sup>1a</sup>	7	Veeleböken	10 <sup>a</sup>	6 <sup>2o</sup>		
7 <sup>5o</sup>	1 <sup>5o</sup>	13	MühlenEichsen	8 <sup>2o</sup>	5 <sup>5o</sup>		
Pr			59.		Pr		
6 <sup>1o</sup>			Gadebusch		8 <sup>2a</sup>		
7 <sup>a</sup>		7	Roggendorf		7 <sup>1a</sup>		
8 <sup>1o</sup>		16	Mustin		6 <sup>2a</sup>		
9 <sup>1o</sup>		24	Ratzeburg		5 <sup>5a</sup>		
P	P		60.	P	P		
5 <sup>1a</sup>	4 <sup>a</sup>		Gadebusch	1 <sup>4o</sup>	1 <sup>a</sup>		
5 <sup>2a</sup>	4 <sup>4a</sup>	5	Holdorf	1 <sup>o</sup>	12 <sup>2a</sup>		
6 <sup>3o</sup>	5 <sup>5o</sup>	11	Rehna	12 <sup>2a</sup>	11 <sup>2o</sup>		
9 <sup>4a</sup>	7 <sup>1a</sup>		an(Schönb.)Bhf. ab.	10 <sup>2a</sup>	9 <sup>5a</sup>		
P	P		61.	P	P		
6 <sup>5a</sup>	2 <sup>5o</sup>		Gadebusch	1 <sup>5a</sup>	2 <sup>a</sup>		
7 <sup>a</sup>	3 <sup>5o</sup>	7	Lützw	12 <sup>4o</sup>	12 <sup>a</sup>		
7 <sup>5o</sup>	3 <sup>4o</sup>	9	Rosenberg	12 <sup>1a</sup>	12 <sup>2a</sup>		
8 <sup>3o</sup>	4 <sup>4o</sup>	17	Friedrichthal	11 <sup>5a</sup>			
8 <sup>4o</sup>	5 <sup>o</sup>	20	Lankow	11 <sup>a</sup>			
9 <sup>a</sup>	5 <sup>5a</sup>	23	Schwerin Bhf.	10 <sup>4a</sup>	11 <sup>2a</sup>		
9 <sup>5o</sup>	5 <sup>5a</sup>	24	Schwerin	10 <sup>5a</sup>	11 <sup>a</sup>		
		P	62.	P			
			Gadebusch	10 <sup>3a</sup>			
		7	Lützw	9 <sup>4o</sup>			
		10	Renzow	9 <sup>1o</sup>			
			Boddin	8 <sup>4o</sup>			
		21	Püttelkow	8 <sup>a</sup>			
		24	Wittenburg	7 <sup>4o</sup>			
		25	Wittenburg Bhf.	7 <sup>5a</sup>			
FL	FL <sup>x</sup>	Bw <sup>*</sup>	63	FL	FLw	B <sup>*</sup> * Sonntags B*	
7 <sup>4a</sup>	1 <sup>5o</sup>	3 <sup>5o</sup>	Ganzlin	7 <sup>5o</sup>	1 <sup>5o</sup>	6 <sup>2o</sup>	
8 <sup>5a</sup>	2 <sup>4o</sup>	4 <sup>5o</sup>	Bad Stuer	6 <sup>5a</sup>	12 <sup>2a</sup>	5 <sup>5o</sup>	
9 <sup>a</sup>	3 <sup>1o</sup>	4 <sup>5o</sup>	Stuer	6 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>	5 <sup>5o</sup>	
B	Bw	B <sup>x</sup>	64.	B	Bw	Bw <sup>*</sup> * vom 1. November bis 28. Fe-	
8 <sup>5o</sup>	2 <sup>5o</sup>	7 <sup>1a</sup>	Gehlsdorf	7 <sup>5</sup>	10 <sup>a</sup>	2 <sup>5a</sup>	6 <sup>2a</sup>
9 <sup>5a</sup>	3 <sup>5a</sup>	7 <sup>1a</sup>	Rostock	6 <sup>2o</sup>	9 <sup>5o</sup>	2 <sup>o</sup>	6 <sup>2o</sup>
Lw <sup>x</sup>	FL	Lw	65.	Lw	Lw <sup>x</sup>	FL <sup>x</sup>	FL <sup>x</sup> * Vom 1. Juni bis 30. Septbr
6 <sup>o</sup>	9 <sup>4o</sup>	3 <sup>1a</sup>	Gelbensande	8 <sup>1a</sup>	2 <sup>2o</sup>	6 <sup>2a</sup>	7 <sup>2a</sup> * * Vom 1. Juli bis 31. August.
7 <sup>4a</sup>		5 <sup>o</sup>	Graal	6 <sup>4o</sup>	12 <sup>4a</sup>	4 <sup>4a</sup>	o Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
8 <sup>o</sup>	11 <sup>1a</sup>	6 <sup>2a</sup>	Märitz	6 <sup>1a</sup>	12 <sup>3o</sup>	4 <sup>o</sup>	5 <sup>5a</sup>
Lw	FL	FL	66.	Lw	FL		
6 <sup>o</sup>	9 <sup>5o</sup>		Gielow	2 <sup>4o</sup>	6 <sup>2a</sup>		
8 <sup>4a</sup>	12 <sup>1o</sup>		Rittermannshagen	11 <sup>5o</sup>	4 <sup>o</sup>		
Bw <sup>x</sup>	Bw		67.	Bw <sup>x</sup>	Bw		* Sonntags L*
5 <sup>1a</sup>	1 <sup>5o</sup>		Glasewitz	7 <sup>4a</sup>	2 <sup>1a</sup>		
6 <sup>1a</sup>	2 <sup>5o</sup>	5	Plaas	6 <sup>4a</sup>	1 <sup>1a</sup>		

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Lw*	FL*			FL*	Lw*		
	10 <sup>40</sup>	5 <sup>15</sup>	68. Glasin Enlenkrug Pernick Neukloster	10 <sup>30</sup>	6 <sup>22</sup>	* Sonntags L*	
	1 <sup>10</sup>	5 <sup>40</sup>		10 <sup>5</sup>	5 <sup>50</sup>		
	1 <sup>40</sup>	6 <sup>11</sup>		9 <sup>50</sup>	5 <sup>0</sup>		
L*	P		69. Gnoiien Bhf.* Gnoiien Viecheln	L*	P	* Bis Gnoiien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.	
10 <sup>25</sup>	6 <sup>21</sup>	1		2 <sup>50</sup>	1 <sup>30</sup>		
12 <sup>55</sup>	7 <sup>21</sup>	7		12 <sup>20</sup>	12 <sup>55</sup>		
	7 <sup>21</sup>	9	BehrenLäbchin Bohlendorf Sälze		12 <sup>55</sup>		
	7 <sup>42</sup>	13			12 <sup>5</sup>		
	8 <sup>11</sup>	19			11 <sup>30</sup>		
Pr			70. Gnoiien Löhburg Basse Tessin	Pr			
10 <sup>15</sup>					12 <sup>55</sup>		
11 <sup>5</sup>		8			12 <sup>5</sup>		
11 <sup>20</sup>		10			11 <sup>55</sup>		
12 <sup>10</sup>		18		11 <sup>0</sup>			
Pr	Pr		71. Grabow Prieslich Zierzow Möllenbeck Ziegenhof	Pr	Pr		
6 <sup>0</sup>	1 <sup>55</sup>				11 <sup>55</sup>	7 <sup>21</sup>	
6 <sup>55</sup>	2 <sup>0</sup>	4			11 <sup>0</sup>	7 <sup>11</sup>	
7 <sup>0</sup>	2 <sup>55</sup>	9			10 <sup>30</sup>	6 <sup>21</sup>	
7 <sup>55</sup>	3 <sup>10</sup>	14			9 <sup>40</sup>	6 <sup>21</sup>	
8 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>	18			9 <sup>15</sup>	5 <sup>25</sup>	
	Pr	Pr	72. Grammentin Stavenhagen	Pr	Pr		
	6 <sup>55</sup>	3 <sup>30</sup>			6 <sup>15</sup>	1 <sup>10</sup>	
	8 <sup>0</sup>	4 <sup>45</sup>		4 <sup>20</sup>	11 <sup>45</sup>		
L*	FLw		73. Gresenhorst Bartelslhagen Ribnitz	FLw	L*		
9 <sup>15</sup>	5 <sup>40</sup>				12 <sup>45</sup>	9 <sup>0</sup>	
	6 <sup>10</sup>	4			12 <sup>25</sup>	8 <sup>10</sup>	
1 <sup>10</sup>	7 <sup>21</sup>	7		10 <sup>30</sup>	5 <sup>22</sup>		
	Lw†		74. Greven Gallin Valluhn Zarrentin	Lw†			
	9 <sup>45</sup>				1 <sup>5</sup>		
	12 <sup>0</sup>	3			12 <sup>25</sup>		
	1 <sup>30</sup>	7			11 <sup>45</sup>		
		13		9 <sup>30</sup>			
FLw	Ls*	Lw*	75. Grevesmühlen Diedrichshagen Rätzig Mühlen-Eichsen	Lw*	Ls*	FLw	
11 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	7 <sup>0</sup>			4 <sup>45</sup>	7 <sup>21</sup>	
1 <sup>50</sup>	12 <sup>5</sup>	9 <sup>15</sup>			2 <sup>0</sup>	6 <sup>21</sup>	
2 <sup>25</sup>		8				5 <sup>25</sup>	
3 <sup>15</sup>		10				4 <sup>45</sup>	
		14					
FL	Lw*		76. Gross-Giewitz Waren	FL*	Lw*	* Sonntags L*	
2 <sup>30</sup>	6 <sup>21</sup>				8 <sup>10</sup>		2 <sup>10</sup>
5 <sup>40</sup>	8 <sup>11</sup>	11			6 <sup>30</sup>		11 <sup>30</sup>

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL <sup>s</sup>	FLw			FL	FLw <sup>x</sup>		
10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	9	77. Gross-Golems Parchim		FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*	
1 <sup>45</sup>	4 <sup>45</sup>				10 <sup>0</sup> 8 <sup>0</sup>		
	FL <sup>x</sup>	2	78. Gross-Varchow	FL	FLw <sup>x</sup>	* Sonntags L*	
	FLw		2	Lehsten	8 <sup>0</sup>	1 <sup>15</sup>	
	FLw		7	Möllenhagen	7 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>	
	10 <sup>15</sup>			6 <sup>55</sup>	12 <sup>00</sup>		
L	Lw	2	79. Gross-Wokern	L	Lw	L Lw	
7 <sup>35</sup>	10 <sup>55</sup>		2	Wokern	8 <sup>55</sup>	12 <sup>5</sup>	4 <sup>45</sup> 9 <sup>15</sup>
7 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>			8 <sup>0</sup>	11 <sup>40</sup>	4 <sup>30</sup> 8 <sup>30</sup>	
		6	80. Gudow	Lw†			
			6	Zarrentin	7 <sup>2</sup> 4 <sup>50</sup>		
FL <sup>x</sup>		6	81. Güstrow	Lw*	FLw	LS*	
8 <sup>10</sup>			6	Sarmstorf	11 <sup>30</sup>	6 <sup>50</sup>	7 <sup>15</sup>
9 <sup>0</sup>			8	Kuhe	10 <sup>15</sup>	6 <sup>5</sup>	6 <sup>10</sup>
9 <sup>30</sup>			11	Kritzkow	9 <sup>30</sup>	5 <sup>40</sup>	5 <sup>30</sup>
9 <sup>40</sup>				8 <sup>15</sup>	5 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	
FL <sup>x</sup>	Lw*	6	82. Güstrow	Lw*	FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*	
8 <sup>10</sup>	4 <sup>40</sup>		6	Gutow	11 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>	
8 <sup>45</sup>	5 <sup>30</sup>		11	Zehna	9 <sup>30</sup>	6 <sup>45</sup>	
9 <sup>35</sup>	6 <sup>45</sup>			7 <sup>0</sup>	6 <sup>15</sup>		
FL <sup>x</sup>	Bw*	FL <sup>x</sup>	Bw*	L F	Bw*	FL <sup>x</sup>	Bw*
7 <sup>40</sup>	12 <sup>55</sup>	8 <sup>15</sup>	83. Hageböke	7 <sup>15</sup>	12 <sup>10</sup>	7 <sup>25</sup>	* Sonntags L*
8 <sup>15</sup>	1 <sup>5</sup>	8 <sup>15</sup>	Neuburg	6 <sup>55</sup>	11 <sup>40</sup>	7 <sup>25</sup>	
9 <sup>35</sup>	2 <sup>50</sup>	8 <sup>15</sup>	Heidekatzen	10 <sup>15</sup>	2 <sup>30</sup>	7 <sup>25</sup> 6 <sup>20</sup>	
		2	84. Hagenow Bhf.	P	Lw*	P	
P	Lw*		2	Hagenower Heide	9 <sup>45</sup>	2 <sup>15</sup>	7 <sup>45</sup>
10 <sup>40</sup>	3 <sup>15</sup>		5	Kuhstorf			7 <sup>15</sup>
11 <sup>10</sup>	4 <sup>45</sup>		10	Redefin			7 <sup>2</sup> 6 <sup>1</sup>
12 <sup>0</sup>				8 <sup>15</sup>	12 <sup>0</sup>		
FLw	L*	FLw	85. Hagenow Land	FLw	L*	FLw	
11 <sup>15</sup>			Hagenow	11 <sup>10</sup>			
11 <sup>45</sup>	7 <sup>35</sup>	6 <sup>15</sup>	Toddin	10 <sup>40</sup>	1 <sup>45</sup>	5 <sup>35</sup>	
12 <sup>35</sup>	8 <sup>15</sup>	7 <sup>2</sup>		8 <sup>30</sup>	12 <sup>55</sup>	5 <sup>5</sup>	
		3	86. Hagenow Bhf.	Bw†	B	K	
			3	Hagenow	9 <sup>40</sup>	10 <sup>25</sup>	1 <sup>1</sup>
			15	Wittenburg	9 <sup>0</sup>	10 <sup>2</sup>	12 <sup>25</sup> 11 <sup>25</sup>
LS*	FLw	Lw*	87. Herzberg	FL <sup>x</sup>	Lw*	* Sonntags L*	
11 <sup>15</sup>	3 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	Parchim	11 <sup>0</sup>	6 <sup>15</sup>		
2 <sup>15</sup>	4 <sup>45</sup>	7 <sup>15</sup>		8 <sup>0</sup>	1 <sup>40</sup>		

Hinfahrt.		Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.	
FL	Lw			FL	Lw	Pr		
	FL 3 <sup>0</sup> 3 <sup>40</sup>	Lw 6 <sup>2</sup> 7 <sup>22</sup>	6	88. Hohen-Demzin Teterow	FL 9 <sup>50</sup> 8 <sup>40</sup>	Lw 2 <sup>45</sup> 1 <sup>35</sup>	* vom 15. October ab.	
	Pr 10 <sup>40</sup> 11 <sup>30</sup>	Pr 7 <sup>42</sup> 8 <sup>22</sup>			7	89. HohenSpreng Schwaan		Pr 8 <sup>40</sup> 8 <sup>0</sup>
FL <sup>x</sup> 7 <sup>25</sup> 8 <sup>10</sup> 8 <sup>25</sup>	FLw 3 <sup>30</sup> 4 <sup>30</sup> 4 <sup>50</sup>		5 7	90. Jördenstorf Lewitzow Thürkow	FL <sup>x</sup> 9 <sup>40</sup> 8 <sup>55</sup> 8 <sup>40</sup>	FLw 6 <sup>22</sup> 5 <sup>25</sup> 5 <sup>15</sup>	* Sonntags L*	
		Lw* 12 <sup>15</sup> 12 <sup>50</sup>			91. Jördenstorf Poggelow	Lw* 2 <sup>55</sup> 1 <sup>50</sup>		
Lw* 12 <sup>10</sup> 2 <sup>45</sup> 4 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>2</sup> 7 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>		5 10	92. Karbaw Bensin Lübz	Lw 8 <sup>10</sup> 7 <sup>0</sup> 6 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 11 <sup>45</sup> 10 <sup>35</sup> 10 <sup>10</sup>	* Sonntags L*	
B <sup>x</sup> 7 <sup>10</sup> 8 <sup>0</sup> 8 <sup>25</sup> 9 <sup>40</sup> 10 <sup>30</sup>	Pr <sup>x</sup> 5 <sup>15</sup> 5 <sup>40</sup> 6 <sup>12</sup> 6 <sup>22</sup> 7 <sup>12</sup>	 8 <sup>15</sup>  5 <sup>40</sup> 6 <sup>12</sup> 9 <sup>15</sup>			4 6 9 14	93. Kirchdorf Fährdorf Gr.-Strömkendorf Redentin Wismar	 8 <sup>0</sup>	 4 <sup>0</sup> 10 <sup>10</sup> 9 <sup>50</sup> 9 <sup>10</sup> 8 <sup>10</sup> 7 <sup>25</sup>
Lw <sup>x</sup> 6 <sup>40</sup> 7 <sup>40</sup>	Lw* 11 <sup>10</sup> 12 <sup>40</sup>	FL 5 <sup>30</sup> 6 <sup>22</sup>	5	94. Klein-Teesin Krakow			Lw <sup>x</sup> 4 <sup>0</sup> 3 <sup>0</sup>	Lw* 7 <sup>0</sup> 6 <sup>0</sup>
Pr 7 <sup>0</sup> 8 <sup>55</sup> 10 <sup>0</sup>	B* 3 <sup>0</sup> 4 <sup>25</sup>				16 22	95. Klützs Proseken Wismar	B* 8 <sup>55</sup> 7 <sup>10</sup>	Lw 2 <sup>25</sup> 12 <sup>40</sup>
FL <sup>x</sup> 1 <sup>0</sup> 1 <sup>30</sup> 1 <sup>45</sup>	Lw 5 <sup>30</sup>		4 6 10	96. Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg	FL <sup>x</sup> 9 <sup>15</sup> 8 <sup>45</sup>	Lw 1 <sup>0</sup>	* Sonntags L*	
		6 <sup>22</sup> 7 <sup>22</sup>			8 <sup>50</sup> 8 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup> 11 <sup>5</sup>		
FL <sup>x</sup> 9 <sup>40</sup> 11 <sup>0</sup>	Lw* 6 <sup>0</sup> 7 <sup>25</sup>		8	97. Krakow Serrahn	Lw* 12 <sup>40</sup> 11 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>22</sup> 5 <sup>30</sup>	* Sonntags L*	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL		L*	98.	L*	Bs*	FLw*	* Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.
8 <sup>10</sup>		1 <sup>00</sup>	Kröpelin	12 <sup>10</sup>	4 <sup>30</sup>	5 <sup>00</sup>	
9 <sup>00</sup>		2 <sup>00</sup>	Retschow	10 <sup>45</sup>	3 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	
11 <sup>45</sup>		11	Püschow			2 <sup>45</sup>	
12 <sup>30</sup>		13	Reinshagen			2 <sup>15</sup>	
FL	Bw*		99.		Bw*	FL	
8 <sup>10</sup>	4 <sup>30</sup>		Kröpelin		12 <sup>35</sup>	6 <sup>25</sup>	
9 <sup>45</sup>	6 <sup>25</sup>	10	Gerdshagen		10 <sup>55</sup>	5 <sup>10</sup>	
10 <sup>10</sup>	7 <sup>25</sup>	14	Satow		9 <sup>30</sup>	4 <sup>30</sup>	
FL <sup>x</sup>		Bw	100.	Bw*		FL <sup>x</sup>	
6 <sup>40</sup>		11 <sup>00</sup>	Laage	7 <sup>20</sup>		2 <sup>00</sup>	
7 <sup>5</sup>		12 <sup>35</sup>	Breesen	6 <sup>25</sup>		1 <sup>55</sup>	
8 <sup>0</sup>		1 <sup>00</sup>	Neukrug	5 <sup>00</sup>		1 <sup>0</sup>	
Pr			101.				* Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
11 <sup>5</sup>			Laage Bf.		5 <sup>15</sup> *		
1 <sup>55</sup>		1	Laage		5 <sup>25</sup>		
2 <sup>10</sup>		6	Kobrow		4 <sup>20</sup>		
2 <sup>55</sup>		8	Goritz		4 <sup>25</sup>		
3 <sup>00</sup>		16	Tessin		3 <sup>20</sup>		
	FL <sup>x</sup>	FLw	102.	FL <sup>x</sup>	FLw		
	8 <sup>0</sup>	4 <sup>15</sup>	Lalendorf	11 <sup>55</sup>	7 <sup>20</sup>		
	8 <sup>55</sup>	4 <sup>40</sup>	Wattmannshagen	11 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>		
	9 <sup>0</sup>	5 <sup>15</sup>	Roggow				
	9 <sup>40</sup>	5 <sup>55</sup>	Schlieffenberg	9 <sup>55</sup>	6 <sup>25</sup>		
Lw	FLw*		103.	FL		Lw*	
4 <sup>30</sup>	4 <sup>40</sup>		Lassahn	11 <sup>35</sup>		4 <sup>10</sup>	
7 <sup>30</sup>	6 <sup>20</sup>	10	Zarrentin	9 <sup>10</sup>		12 <sup>0</sup>	
FL <sup>x</sup>	Lw*		104.	FL <sup>x</sup>		Lw*	* Sonntags L*
3 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>		Leizen	9 <sup>45</sup>		3 <sup>10</sup>	
4 <sup>30</sup>	9 <sup>20</sup>	11	Röbel	7 <sup>45</sup>		12 <sup>40</sup>	
Lw*			105.			Lw*	
8 <sup>0</sup>			Leizen			10 <sup>30</sup>	
1 <sup>40</sup>		9	Stuer			6 <sup>0</sup>	
	FL <sup>x</sup>		106.	FL <sup>x</sup>			* Sonntags L*
	3 <sup>55</sup>		Leusow	9 <sup>45</sup>			
	4 <sup>5</sup>	3	Klein-Krams	9 <sup>0</sup>			
	4 <sup>55</sup>	5	Alt-Krenzlin	8 <sup>00</sup>			
	5 <sup>10</sup>	9	Picher	7 <sup>0</sup>			
Pr	Lw†		107.	Lw†	Pr		
4 <sup>45</sup>	12 <sup>30</sup>		Ludwigslust	5 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>		
6 <sup>30</sup>	2 <sup>0</sup>	8	Kummer	2 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>		
7 <sup>0</sup>	3 <sup>15</sup>	11	Picher	12 <sup>30</sup>	5 <sup>55</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.	
Pr					Pr					
5 <sup>40</sup>	9 <sup>5</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>40</sup>	3	108.	8 <sup>40</sup>	12 <sup>55</sup>	4 <sup>30</sup>	10 <sup>40</sup>	
6 <sup>0</sup>					Labtheen	8 <sup>30</sup>				
6 <sup>30</sup>	9 <sup>35</sup>	1 <sup>45</sup>	7 <sup>20</sup>	7	Quassel	8 <sup>0</sup>	11 <sup>35</sup>	3 <sup>40</sup>	9 <sup>15</sup>	
					Pritzler					
FLw	LS*	FLw		6	109.	FLw	LS*	FLw		
8 <sup>55</sup>	8 <sup>55</sup>	3 <sup>0</sup>			Malchin	12 <sup>30</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>45</sup>		
9 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>		Remplin	11 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>	6 <sup>2</sup>			
P	P			3	110.	P	P			
9 <sup>05</sup>	8 <sup>45</sup>				Malchow		1 <sup>45</sup>	7 <sup>20</sup>		
9 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>			Malchow Bhf.		1 <sup>10</sup>	7 <sup>15</sup>			
9 <sup>45</sup>	9 <sup>25</sup>			Malchow		1 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>			
10 <sup>30</sup>	10 <sup>15</sup>			Roetz		12 <sup>5</sup>	6 <sup>15</sup>			
11 <sup>35</sup>	11 <sup>15</sup>			Röbel		11 <sup>5</sup>	5 <sup>45</sup>			
L†	Pr <sup>xx</sup>	Pr <sup>x</sup>		7	111.			Pr		* Vom 1. Mai bis 30. September. ** Vom 1. October bis 30. April.
1 <sup>0</sup>	5 <sup>30</sup>	6 <sup>40</sup>			Marlow			8 <sup>30</sup>		
3 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>	7 <sup>15</sup>		Semlow			7 <sup>10</sup>			
	7 <sup>20</sup>	9 <sup>2</sup>		Schlemmin			6 <sup>5</sup>			
	9 <sup>15</sup>	10 <sup>5</sup>		24	Redebas		4 <sup>20</sup>			
	Pr	Lw		10	112.	Pr				
	8 <sup>15</sup>				Marnitz		5 <sup>35</sup>			
	9 <sup>30</sup>	2 <sup>0</sup>		Slate		4 <sup>30</sup>				
	10 <sup>5</sup>			Parchim Bhf.						
	10 <sup>30</sup>	3 <sup>10</sup>		Parchim		8 <sup>55</sup>				
Bw*	Pr			3	113.	Pr	Bw*			
8 <sup>55</sup>	5 <sup>45</sup>				Marnitz		8 <sup>5</sup>	4 <sup>30</sup>		
12 <sup>30</sup>	6 <sup>15</sup>			Suckow		7 <sup>40</sup>	12 <sup>30</sup>			
	7 <sup>25</sup>			Putiltz		6 <sup>35</sup>				
Lw†				9	114.			Lw†		
12 <sup>35</sup>					Marnitz			12 <sup>30</sup>		
2 <sup>35</sup>				Ziegendorf			8 <sup>30</sup>			
Lw*	FL <sup>x</sup>			4	115.	FL <sup>x</sup>	Lw*			* Sonntage L.*
6 <sup>2</sup>	4 <sup>30</sup>				Molzow		9 <sup>35</sup>	3 <sup>30</sup>		
	5 <sup>5</sup>			Dahmen		8 <sup>40</sup>				
7 <sup>20</sup>	6 <sup>20</sup>			Vollratharube		7 <sup>10</sup>	1 <sup>40</sup>			
FL	Lw			9	116.	Lw	FL			
7 <sup>45</sup>	1 <sup>0</sup>				Neubukow		11 <sup>15</sup>	5 <sup>45</sup>		
9 <sup>15</sup>	3 <sup>5</sup>			Kirch-Mulswow		9 <sup>45</sup>	4 <sup>15</sup>			
11 <sup>10</sup>	3 <sup>30</sup>			Passe		8 <sup>30</sup>	2 <sup>55</sup>			
L	L	Lw		4	117.	L	L	Lw		
3 <sup>0</sup>	9 <sup>35</sup>	7 <sup>15</sup>			Nossentin Bhf.		7 <sup>40</sup>	2 <sup>50</sup>	7 <sup>15</sup>	
4 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	8 <sup>2</sup>		Nossentiner Hütte		7 <sup>10</sup>	12 <sup>30</sup>	6 <sup>45</sup>		

Hinfahrt.				Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw	FL					FL	Lw	
	4 <sup>s</sup>	2 <sup>45</sup>			118.			
	6 <sup>2</sup>	3 <sup>55</sup>			Priborn	10 <sup>s</sup>		
		4 <sup>45</sup>			Vipperow	9 <sup>s</sup>		
					Röbel	7 <sup>45</sup>	12 <sup>50</sup>	
K <sup>x</sup>	3w <sup>x</sup>	Kw <sup>x</sup>	K†		119.	K	Bw <sup>x</sup>	K†
1 <sup>0</sup>	1 <sup>10</sup>	8 <sup>2</sup>	8 <sup>1</sup>		Rabensteinfeld	6 <sup>20</sup>	12 <sup>20</sup>	1 <sup>50</sup>
1 <sup>15</sup>	1 <sup>40</sup>	8 <sup>15</sup>	8 <sup>5</sup>		Muesse	6 <sup>15</sup>	12 <sup>5</sup>	1 <sup>55</sup>
2 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	9 <sup>2</sup>	9 <sup>15</sup>		Schwerin	5 <sup>20</sup>	10 <sup>55</sup>	12 <sup>50</sup>
Pr	Pr	Pr			120.	Pr	Pr	Pr
5 <sup>15</sup>	10 <sup>55</sup>				ab (Schwerin) an	5 <sup>55</sup>		
8 <sup>0</sup>	4 <sup>s</sup>				„ (Gadebusch) „	1 <sup>40</sup>		1 <sup>s</sup>
8 <sup>55</sup>	5 <sup>30</sup>	1 <sup>s</sup>			Rehna	12 <sup>10</sup>	4 <sup>55</sup>	11 <sup>25</sup>
9 <sup>45</sup>	6 <sup>22</sup>		7		Rabensdorf	11 <sup>00</sup>		10 <sup>55</sup>
	7 <sup>12</sup>	3 <sup>0</sup>	12		Schönberg Bhf.	10 <sup>55</sup>	3 <sup>0</sup>	9 <sup>25</sup>
K	K				121.*	K	K	
5 <sup>0</sup>	10 <sup>30</sup>				Ribnitz	1 <sup>50</sup>	6 <sup>25</sup>	
6 <sup>35</sup>	11 <sup>55</sup>		8		Dändorf	12 <sup>20</sup>	5 <sup>5</sup>	
6 <sup>45</sup>	12 <sup>15</sup>		10		Dierhagen	12 <sup>5</sup>	4 <sup>40</sup>	
8 <sup>s</sup>	1 <sup>55</sup>		18		Wustrow	10 <sup>55</sup>	3 <sup>0</sup>	
⚓	⚓	⚓			121a.	⚓	⚓	⚓ <sup>x</sup>
10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>0</sup>			Ribnitz	8 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>20</sup>
11 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	9 <sup>0</sup>	11		Wustrow	7 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>	5 <sup>20</sup>
		Ls			122.	Ls		
		12 <sup>20</sup>			Rittermannshagen	5 <sup>50</sup>		
		3 <sup>45</sup>	8		Schwinkendorf	3 <sup>50</sup>		
	K	P <sup>x</sup>			123.	⚓ <sup>x</sup>	K	P <sup>x</sup>
	10 <sup>55</sup>	8 <sup>40</sup>			Röbel	3 <sup>45</sup>	7 <sup>2</sup>	5 <sup>50</sup>
	12 <sup>25</sup>	10 <sup>50</sup>			Waren Bhf.	4 <sup>25</sup>	4 <sup>25</sup>	3 <sup>40</sup>
	1 <sup>s</sup>		23		Waren	2 <sup>20</sup>	4 <sup>15</sup>	3 <sup>20</sup>
Pr					124.		Pr	
3 <sup>0</sup>					Röbel		1 <sup>55</sup>	
4 <sup>15</sup>			8		Kambe		12 <sup>20</sup>	
4 <sup>55</sup>			13		Wredenhagen		11 <sup>55</sup>	
6 <sup>15</sup>			23		Alt-Daber		10 <sup>40</sup>	
6 <sup>45</sup>			28		Wittstock		10 <sup>0</sup>	
Pr	Pr				125.	Pr	Pr	
8 <sup>55</sup>	4 <sup>40</sup>				Rostock	8 <sup>50</sup>	8 <sup>2</sup>	
9 <sup>10</sup>	5 <sup>30</sup>		7		Kritzow	7 <sup>55</sup>	7 <sup>2</sup>	
9 <sup>30</sup>	5 <sup>40</sup>		8		Kritzow Abbau	7 <sup>45</sup>	6 <sup>55</sup>	
9 <sup>35</sup>	5 <sup>55</sup>		10		Stabelow	7 <sup>30</sup>	6 <sup>20</sup>	
10 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>		13		Clausdorf	7 <sup>s</sup>	6 <sup>15</sup>	
10 <sup>35</sup>	6 <sup>55</sup>		16		Heiligenhagen	6 <sup>40</sup>	5 <sup>40</sup>	
10 <sup>55</sup>	7 <sup>25</sup>		20		Satow	6 <sup>10</sup>	5 <sup>30</sup>	

<sup>x</sup> Vom 1. Novbr. bis 31. März.  
<sup>xx</sup> Vom 1. Novbr. bis 31. März nur Sonntags, vom 1. April bis 31. October täglich.  
<sup>†</sup> Nur vom 1. April bis 31. Oct.  
<sup>††</sup> Nur im Sommer.

<sup>x</sup> Wenn die Schifffahrt geschlossen ist, sonst 121a und 49.

<sup>x</sup> Nur im Juni, Juli und August.

<sup>x</sup> Nur, wenn die Schifffahrt offen ist.  
<sup>xx</sup> Verkehrt, sobald die Schifffahrt geschlossen ist.



für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 39.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. October 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die bei der Volkszählung am 2. December 1895 ermittelte Seelenzahl der Gemeinden und Wohnplätze im hiesigen Großherzogthum.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Als Grundlage für die Repartition von Leistungen, welche nach der Seelenzahl der beteiligten Gemeinden oder Wohnplätze zu erfolgen hat, oder bei welcher die Seelenzahl mit zu berücksichtigen ist, wird hieneben eine im Statistischen Bureau angefertigte Zusammenstellung der durch die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung bei der Volkszählung vom 2. December 1895 ermittelten Seelenzahl der einzelnen Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 1. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Die Seelenzahl

der Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze nach der Volkszählung  
vom 2. December 1895.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
A. Landesherrliches Domaniun.		Mensdorf	95	Zweedorf	264
		Schildfeld	28	Neu-Zweedorf	33
1) D.-A. Boizenburg		Schildmühle	14	<b>Summe des D.-A. Boizenburg</b>	<b>5433</b>
Wahlen	96	Schwanheide, Erb- pachthof	39		
Wahlenorf	95	Schwanheide, Dorf	102	2) D.-A. Bükow.	
Wanbekow	125	Feldau:		Bantow	158
Groß-Wengerstorf	244	Alteneichen	31	Wastorf	214
Klein-Wengerstorf	222	Amholz	—	Weschenborf	68
Karrentin	8	Butenhagen, Feldw.	—	Wendorf	157
Bennin	226	Franzhagen	6	Alt-Bükow	221
Besitz	583	Friedrichsmühlen	11	Alt-Gaarz	185
Bickhusen	52	Grabenau	10	Gaarzerhof	58
Gallin, Hof	86	Hinterhagen	106	Jörnstorf, Hof	70
Gallin, Dorf	285	Klagen, Feldw.	—	Jörnstorf, Dorf	—
Neu-Gallin	35	Langfeld	9	Berghausen	132
Gothmann	265	Marzschkamp, Feldw.	—	Ramin	169
Wahndenwerder	10	Paulshagen	9	Neu-Rarin	160
Oranzin	188	Schleusenow	72	Krempin	219
Breven	297	Soltow	91	Malpendorf	61
Gülze	271	Vorderhagen	290	Moitin	198
Neu-Gülze	248	Weitenfeld	3	Rirch-Mulsow, Hof	80
Hühnerbusch	24	Tessin	165	Rirch-Mulsow, Dorf	168
Forst, Hof	79	Ruhlsfeld	66	Wendisch-Mulsow	80
Forst, Büdnerei	6	Vier, Hof	—	Neu-Boorstorf	17
Rüthenmark mit Gatz- berg	214	Vier, Dorf	78	Rantrow u. Raminshof	273
Rostorf	204	Vierkrug	—	Panzow	103
		Streitheide	48		

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Passée	107	Benzin	276	Zülchendorf, Hof	34
Höllingsdorf	31	Qualitz	330	Zülchendorf, Dorf	184
Sophienholz	8	Nühn, Hof	83	Zülchendorf, Meierei	104
Pepelow	155	Nühn, Dorf	349	Benzfow	195
Questin	151	Bustohl	77	Aladrum	299
Havensberg	109	Schlennin	162	Klinken	613
Sandhagen	89	Neu-Schlemmin	18	Gölthen	43
Teschow	197	Schlochow	49	Kobande	61
Neu-Teschow	197	Selow	287	Rutuf	173
Wendelstorf	73	Klein-Sien	159	Groß-Niendorf, Hof	121
Weisthof	27	Tarnow	674	Groß-Niendorf, Dorf	271
Wischuer	143	Ulrikshof	60	Pinnow	251
Zarfow	76	Warnkenhagen	238	Petersberg, Hof	45
Zweedorf, Hof	81	Warnow, Hof	42	Petersberg, Dorf	86
Zweedorf, Dorf	92	Warnow, Dorf	206	Hohen-Prig	180
<b>Summe des D.-A. Bükow</b>	<b>4130</b>	Wendorf	131	Kaduhn	576
		Wolken	83	Klinker Mühle	11
		Wepelin	522	Kufsch	89
		Wernin	440	Runow	138
<b>3) D.-A. Bükow.</b>		<b>Summe des D.-A. Bükow</b>	<b>8113</b>	Ruthenbeck, Hof	41
Baumgarten	363			Ruthenbeck, Dorf	222
Bernitt	569	<b>4) D.-A. Crivitz.</b>		Sutow	693
Neu-Bernitt	177	Barnin, Hof	78	Tramm	743
Boitin, Hof	78	Barnin, Dorf	337	Zapel, Hof	46
Boitin, Dorf	138	Damerow	143	Zapel, Dorf	321
Dreibergen: Beamten- personal	181	Demmen	393	Zieslütbe	136
Estrafgefängene	317	Domfühl	326	Zietitz	52
Glambeck	59	Friedrichshuf, Hof	131	Zölkow	329
Göllin	199	Friedrichshuf, Dorf	190	<b>Summe des D.-A. Crivitz</b>	<b>9163</b>
Hermannshagen	105	Gädebehn, Hof	67		
Horst	31	Gädebehn, Forsthof	11	<b>5) D.-A. Dargun</b>	
Jabelitz	104	Höntendorfer Mühle	5	Warlin	135
Jürgenshagen	400	Garwitz	505	Altbauhof	83
Käterhagen	102	Göhren	209	Neubauhof	58
Neu-Käterhagen	97	Vahlshüfchen	127	Breesen	92
Moltenow, Hof	73	Krudopp	38	Cursthal	67
Moltenow, Dorf	64	Seltin	120	Brudersdorf	487
Neuendorf	157	Goldenhof	230	Damm	228
Ottelin	381	Neu-Ruthenbeck	69	Darbein	222
Parfow	145	Hof- u. Neu-Grabow	127	Dargun, Flecken	2202
Passin	187				

Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.
Alsbude	8	Neu-Wüstenfelde, Feldmark	—	Hundehagen	8
Dörgelin	200			Juendorf	116
Finkenthal	314			Juendorf, Forsthof	12
Fürstehof	50	<b>Summe des D. u. A.</b>		Konow mit Neuhof	76
Glasow	250	<b>Darqau</b>	8668	Lambrechtschagen, Hof	72
Gorschendorf	109			Lambrechtschagen, Dorf	140
Zettchenschow	21	<b>6) D. u. A. Doberan.</b>		Mänkweben	7
Müßig	31	Abmannshagen	241	Norweben	41
Nördenstorf	333	Steinbeck <sup>1)</sup>	44	Sichtenhagen	392
Alti-Ralen	257	Allershagen	148	Klein-Sichtenhagen	69
Rämmerich	152	Mithof	83	Liningshagen	72
Kleverhof	119	Krendsee	248	Einhusen, Antheil	12
Rüßerow, Hof	69	Margeshagen	286	Nienhagen	225
Rüßerow, Dorf	190	Wartenshagen	262	Parcentin	312
Rüperhof	93	Miesefow	61	Hollbrücke	14
Langsdorf	170	Holbenshagen	122	Hütten	25
Lehnenhof	114	Hinter-Vollhagen	131	Rüschow	58
Levin	227	Klein-Vollhagen	83	Rabenhorst	86
Leviner Werder	59	Vorder-Vollhagen	135	Reddelich	360
Zarnefow	209	Vörgerende	386	Reinschagen, Erb- pachthof I	24
Groß-Methling	247	Brodhagen, Hof	44	Reinschagen, Erb- pachthof II	27
Klein-Methling	123	Brodhagen, Dorf	109	Reinschagen, Dorf	217
Niendorf	147	Brunshaupten	750	Reithwisch	296
Nütschow, Hof	71	Fulgen	9	Rahrenhorst	10
Nütschow, Dorf	21	Brusow	110	Reinhagener Holz- wärderei	4
Eichenthal	21	Diedrichshagen	94	Neu-Methwisch	97
Salen	95	Einhusen, Erbpachthof	36	Steinbecker Mühle	9
Schlafendorf	120	Emmenhorst	338	Reitschow, Hof	66
Franzensberg	29	Glashagen, Hof	51	Reitschow, Dorf	261
Schlutow	120	Glashagen, Dorf	199	Fulgenkoppel	40
Schönentamp	69	Hanstorf	127	Satow, Hof	46
Stubbendorf	272	Hastorf	163	Satow-Niederhagen	591
Upost	173	Heiligendamm	32	Satow-Oberhagen	251
Wagun	85	Heiligenhagen	375	Schinabebed	170
Warrenzin	88	Hohenfelde	268	Sievershagen	244
Zu Warrenzin, Holzwärderei	16	Neu-Hohenfelde	80	Steffenshagen, Hof	58
Wassow	240	Jennewiß, Hof und Hübnerreien	71	Nieder-Steffenshagen	232
Woltow	128	Jennewißer Mühle	12	Ober-Steffenshagen	132
Woen, Antheil	9				
Klein-Wüstenfelde	44				

<sup>1)</sup> Steinbeck, Mühle mit 9 Einwohnern gehört zur Gemeinde und zum Standesamtsbezirk Reithwisch.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Stülow	137	Wendisch-Wehningen	245	Möllin	115
Baden-Mühle	13	Broda	22	Landmühle	9
Wittenbeck	166	Elbfähre	—	Nesow, Hof	73
<b>Summe des D. u. A. Doberan</b>	<b>10286</b>	Sandwerder	—	Nesow, Dorf	102
		Hohen-Boos	179	Kalkberg	45
		Hohen-Booser Ziegelei	5	Parber	57
<b>7) D. u. A. Dömitz.</b>		Tews-Boos	458	Pasow <sup>1)</sup>	113
Bockup	211	Hof-Boosmer	21	Pätrow	96
Probst-Boos	—	Boosmer, Dorf	437	Nobuchelstorf	127
Conow und Sülze	263	Boosmer-Mühle	6	Hofenow	155
Dömitz, Festungsgebiet	17	Schlonsberge	31	Alt- u. Neu-Steinbeck <sup>2)</sup>	100
Göhren	371	<b>Summe des D. u. A. Dömitz</b>	<b>8460</b>	Stöllnitz	252
Grebs	332			Strohkirchen	96
Menkendorf	136	<b>8) D. u. A. Gadebusch.</b>		Törber	55
Grittel	205	Amts-Bauhof	22	Törberhals	34
Seibdorf	535	Benzin	143	Bitense	135
Finbenwirsunshier	30	Hotelsdorf	143	Neu-Bitense	32
Heidhof, Hof	255	Breesen	167	Wakenstädt	133
Heidhof, Dorf	—	Boitendorf <sup>1)</sup>	15	Warnelow	105
Alt-Zabel	398	Brützow	129	Wälschendorf	89
Neu-Zabel	187	Buchholz	88	Wolkenshagen	38
Quast	72	Bülow, Hof	62	<b>Summe des D. u. A. Gadebusch</b>	<b>4706</b>
Kallisch	402	Bülow, Dorf	223		
Neu-Kallisch	477	Corbshagen	97	<b>9) D. u. A. Grabow.</b>	
Kaltenhof	31	Lübsee	48	Bauerkuhl	52
Karenz, Hof	21	Zehmen	38	Beckentin	98
Karenz, Dorf	316	Dragun	119	Bock	247
Laupin	170	Neu-Dragun	91	Breslebard	454
Liepe	105	Gadebusch, Amtsfreih.	38	Brunow	433
Neu-Göhren	169	Ganzow, Hof	162	Vöcknitz	38
Mallisch, Hof	45	Ganzow, Dorf	46	Dadow	311
Mallisch, Brauntofs- lenwerk u. Ziegelei	226	Glehow	146		
Niendorf	360	Güstow	121	<sup>1)</sup> Von Pasow gehören 103 Seelen zum Standesamtsbezirk Gadebusch, 10 Seelen des Erbpacht- gehöfts VII) zum Standesamt- bezirk Vietäbbe.	
Polz	551	Jarmstorf	459	<sup>2)</sup> Alt-Steinbeck gehört mit 6 Seelen zum Standesamtsbezirk Pofrent, Neu-Steinbeck mit 94 Seelen zum Standesamtsbezirk Groß-Salitz.	
Radendorf	156	Kneese, Hof	124		
Schlesin	74	Kneese, Dorf	101		
Groß-Schmölen	273	Kreimbz	163		
Klein-Schmölen	222				
Berflas	15	<sup>1)</sup> Wollendorf gehört zum Standesamtsbezirk Stoggendorf.			
Vielant	431				

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Dambeck, Hof	129	10) D.-A. Greves- mühlten.		Questin	111
Dambeck, Dorf	489			Keppenhagen, Hof	51
Dresfahl	192			Noggenstorf	335
Neu-Dresfahl	33			Norin	164
Eldena	1037			Nütting, Hof	152
Altona	37			Nütting, Dorf	74
Glaisin	527			Nütting, Mühle	10
Göhlen	441			Santow	56
Lauf-Mühle	8			Schildberg	73
Gorlosen	296			Siewershausen, Hof	39
Neuhof	56	Siewershausen, Dorf	106		
Gürzig	110	Diedrichshagen	135	Nüttinger Steinfort	71
Bellevue	10	Friedrichshagen	131	Testorfer Steinfort	54
Eulenkrug	5	Oberhagen	3	Tankenhagen	89
Hornfalen	235	Gantenbeck	56	Tarnewitz	242
Horst	45	Goostorf	297	Testorf	107
Klüh	307	Greschendorf	30	Thorstorf	68
Kolbow	120	Neu-Greschendorf	81	Tramm	95
Klein-Krams	331	Gressow	152	Upahl	258
Krenmin	292	Grevenstein	45	Gr.-Voigtshagen	116
Beckentin, Anth.	7	Fürstlich-Gutow	44	Gr.-Voigtshagener	
Krohn	51	Hamberge	136	Mühle	12
Kummer	619	Coerstorf	33	Klein-Voigtshagen	62
Groß-Laasch	1055	Hügendorf	80	Warnfenhagen	193
Leuffow	484	Holm	22	Krummbroock	16
Malk	129	Zamel, Hof u. Forsthof	75	Warnow	335
Pampin	143	Rastahn	130	Welzin	145
Platjchow	113	Kühlenstein	48	Keppenhagen, Dorf	36
Priastich	376	Mallentin	121	Richmannsdorf	49
Kaltheof	21	Meierstorf	48	Wotenitz, Hof	65
Seimmerin	138	Sternkrug	5	Wotenitz, Dorf	193
Rastorf	53	Naschendorf	100	Wüstenmark	130
Straßen	181	Hungerstorf	39	Seeefeld	31
Stuck	148	Plüschow	101		
Techentin	822	Plüschower Mühle	15	<b>Summe des D.-A.</b>	
Wanzlig, Anthell	45	Groß-Pravtshagen	166	<b>Grevesmühlten</b>	<b>6537</b>
Ziegendorf	427	Klein-Pravtshagen	72		
Zierzow, Hof	82	Hohen-Schönberg,		11) D.-A. Güstrow.	
Zierzow, Dorf	256	Anthell <sup>1)</sup>	30	Ants-Vauhof	107
<b>Summe des D.-A.</b>				Pfaffenbruch	6
<b>Grabow</b>	<b>11489</b>	1) Hohen-Schönberg, Anth., ge- hört zum Standesamtsbezirk Malk- horst.		Badendiel	231
				Böltow	254

Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.
Bredentin	126	Rossewitz, Hof	52	Brömsenberg	114
Breesen	257	Sabel	210	Grannitz	116
Bülow	117	Friedrichshof	57	Granzin	163
Cammin, Hof	138	Sarnstorf	214	Grünhof	71
Cammin, Dorf	218	Hof-Schwiesow	133	Gudow	66
Dejzower Damm	8	Klein-Schwiesow, Erb- pachthof	115	Hagenow, Amtsfreih.	16
Eichhof	25	Siemitz	173	Hagenower Heide	467
Dallendorf	83	Hohen-Sprenz	461	Hoort	395
Deperstorf	52	Neu-Militorf	68	Jasnitx	42
Ganschow	185	Klein-Sprenz	116	Kirch-Nejar	498
Goldewin	188	Strenz	188	Klüßer Mühle und Krug	17
Neu-Goldewin	36	Neu-Strenz	120	Neu-Klüß	133
Neu-Mühle	17	Striesdorf	129	Probitz-Nejar	185
Gutow	141	Subin	96	Rraak	401
Weinberg	7	Sudow	158	Neumühle	13
Kankel	154	Tenze	76	Groß-Kramß	524
Kritzow	363	Groß-Appahl, Hof	128	Alt-Krenzlin	349
Kronskamp, Hof	116	Groß-Appahl, Dorf	768	Krenzliner Hütte	120
Kronskamp, Holz- wärderei	5	Groß-Wofern	278	Neu-Krenzlin, Hof	22
Kußß	228	Neu-Wofern	121	Neu-Krenzlin, Dorf	207
Groß-Lantow	187	Klein-Wofern	132	Ruhstorf	593
Klein-Lantow	65	Woferin	11	Sichhof	88
Levtenndorf	111	Hohensfelde	78	Loosen	497
Liesow	345	Schloue	71	Lübbendorf	265
Korleput	19	Zehleudorf, Hof	50	Lübtheen, Fleden	2417
Rossewitz, Anth	18	Zehleudorf, Dorf	70	Garlitx, Antheil, Wassermühle	8
Lüningsdorf	96	<b>Summe des D. u. N.</b>	<b>9978</b>	Auf der Land	8
Wamerow, Hof	100	<b>Güstrow</b>		Quassel, Anth.	21
Wamerow, Dorf	219	12) D. u. N. Hagenow.		Moraas	555
Wöllen	71	Rafendorf, Hof	85	Rätow, Hof	27
Nienhagen	304	Rafendorf, Dorf	112	Rätow, Dorf	189
Prangendorf	123	Vandenitz	121	Rätower Steegen	159
Rachow	142	Belsch	483	Richer	898
Neu-Rachow	147	Refendorf	102	Haltestelle Jaonitz	14
Groß-Roge	379	Brefegard, Hof	40	Nadelübbe	154
Kirch-Rosin, Erbpacht- hof	271	Brefegard, Dorf	530	Kothe-Mühle und Roth-Krug	18
Kirch-Rosin, Dorf	18	Gammelin, Hof	86	Sandkrug	8
Deuwinkel	18	Gammelin, Dorf	251	Rannu	125
Klueß	104	Garlitx, Dorf	345	Rastow	592
Mühl-Rosin	194				

Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.
Achterfeld	26	Granzin	435	Woofter Theerofen	85
Nedefin	466	Grebbin	384	Schlenmin	105
Hof-Nedefin	259	Wojinkel, Dorf	32	Siggelkow	503
Schwaberow	209	Hof-Hagen	60	Suchow	393
Strohkirchen	536	Zarchow	93	Techentin	270
Sudenhof	51	Radow	40	Wietlütbe	306
Tobbin	195	Hof-Karbow	87	Wahlstorf	114
Trebs	229	Karbow	202	Darß	63
Uelig	445	Sandkrug	20	Wangelin, Dorf	216
Puloerhof	68	Aebe	47	Klein-Wangelin	69
Wiez	241	Koffebade	386	Wendifch-Waren	348
Warfow, Hof	89	Kreien, Hof	120	Werber	271
Warfow, Dorf	123	Kreien, Dorf	347	Wefentin	159
Alt-Zachun	236	Krißow	75	Wiflen	114
Neu-Zachun, Hof	8	Kalchow	35	Woeten	113
Neu-Zachun, Dorf	319	Langenhagen	234	Wooften	163
<b>Summe des D. A.</b>		Leppin	47	Zachow	44
<b>Hagenow</b>	16210	Lutheran	244	Zahren	149
		Hof-Malchow	126	Zarchlin	94
		Varfower Brücke	12	Zidderich	124
13) D. A. Lüz.		Malow 1)	97	Steinbeck	51
Muggin	132	Maruitß	684	<b>Summe des D. A.</b>	
Varfow	257	Malower Mühle	7	<b>Lüz</b>	12229
Kalchow, Antheil	69	Bauhof Marnig	10		
Amts-Bauhof, Erb- pachthof u. Dorf	56	Neu-Mühle	6		
Below	339	Medow	100	14) D. A. Neustadt.	
Benzin	390	Groß-Rankow	261	Varfow	154
Bobzin	136	Klein-Rankower	17	Wlicvenstorf	758
Broock	306	Mühle	334	Wabel	25
Buraw	351	Plauerhagen	52	Brenz	329
Dammerow	107	Vorep	27	Neu-Brenz	349
Dargelüz	103	Quaßlin	115	Treentträgen	196
Voigtsdorfer		Reppentin	83	Düßchow, Hof	69
(Müger) Mühle	3	Stegow, Hof	183	Düßchow, Dorf	327
Drenkow	128	Stegow, Dorf	47	Fahrbinde	251
Gallin	204	Ruhn	93	Friedrichsmoor mit	
Ganzlin, Hof	56	Ruthen	174	Lewiße Antheil	74
Ganzlin, Dorf	119	Sandhof	4	Friedrich Franz	
Trefenower Mühle	9	Grüner Jäger		Canal I.)	9
Twietsfort	19				
Önesdorf	371				

1) Ein Katen mit 14 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Groß-Rankow.

1) Die Scheufe Nr. I. gehört zum Standesamtsbezirk Neustadt.



Ortsnamen.	Seelezahl.	Ortsnamen.	Seelezahl.	Ortsnamen.	Seelezahl.
Lewitz-Stör-Canal <sup>1)</sup>	4	Mankenhagen	482	16) D.-A. Schwaan.	
Groß-Godems	343	Brüntendorf	245	Bandow	162
Klein-Godems	38	Dändorf	293	Tatfchow, Dorf <sup>1)</sup>	44
Granzin	72	Dänichenburg	354	Benitz	144
Herzfeld	307	Dierhagen	481	Groß Völkow	230
Neu-Herzfeld	128	Fahrenhaupt	77	Bröbberow	88
Hohewisch	191	Geibenfande	139	Buchholz	286
Karrenzin	276	Graal	172	Tamm	144
Riez	119	Gresenhorst	517	Fahrenholz	157
Kronskamp	105	Girschburg	174	Friedrichshof	61
Klein-Laafsch	114	Klein-Müriz	12	Göldenitz, Hof	69
Lüblow	641	Neuheide	47	Göldenitz, Dorf	50
Neu-Lüblow	277	Jahnkendorf	113	Groß-Grenz	164
Muchow	605	Mochenhagen	504	Klein-Grenz	144
Neuhof	157	Altheide	100	Griebnitz	143
ZuNeustadt, Amtsgebiet	70	Kneese, Hof	92	Guckstorf	88
Niendorf	110	Kneese, Dorf	28	Kambs	127
Weselsdorf	139	Mandelschagen, Hof	70	Kassow	137
Boitendorf	47	Willenhagen	17	Kavelstorf	409
Fürstl. Voltmitz	83	Mandelschagen, Dorf	56	Klingendorf	142
Spornitz	1025	Müriz	187	Letfchow	243
Steinbeck, Hof	174	Neuhof, Erbpachthof	33	Materfen	128
Steinbeck, Dorf		Neuhof, Dorf	91	Mistorf	228
Stolpe	403	Peterdorf, Erb-	32	Neudorf	142
Stresendorf	175	pachthof	36	Nienhufen	125
Warlow	635	Petersdorf, Dorf	110	Riez	147
Wöbbelin	525	Wilmshagen	36	Röfchow	253
Wuffjahl	269	Schulenberg	114	Prisauenevit	120
<b>Summe des D.-A. Neustadt</b>	<b>9673</b>	Schulenberg, Forstb.	21	Rukieten	187
		Völkshagen	387	Tatfchow, Hof	123
		Neu-Völkshagen	15	Porbeck	256
		Rostocker Wulfshagen, Hof	30	Wief	147
15) D.-A. Ribnitz.		Rostocker Wulfshagen, Dorf	105	Neu-Rukieten	75
Allerstorf	81	Wuffrow	1026	Hof-Werte	6
Althagen und Fulge	344	Warrstorf	20	Wiendorf	222
Niehagen	153	<b>Summe des D.-A. Ribnitz</b>	<b>7536</b>	Neu-Wiendorf	81
Partelschagen	499			Seez	182
Behnkenhagen	279			<b>Summe des D.-A. Schwaan</b>	<b>5454</b>

1) Die 2 Schützen am Lewitz-Stör-Canal gehören zum Standesamtsbezirk Rinken.

1) Tatfchow, Dorf, gehört zum Standesamtsbezirk Kambs.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
17) Dom- und Stifts- Amt Schwerin.		Mirow	348	Neu-Bandrum	73
Banzlow	883	Much	251	Büsumark	239
Höfen, Antheil	125	Schweriner Fähr- Kaminchenwerder	14	Zickhusen	155
Holdela	223	Ostorf, Dorf	3	Ziegelsee und Heidensee	—
Consrade	236	Storfer Hals	402	Zittow	239
Dalberg	258	Kalkwerder	117	<b>Summe des D. u. Schwerin</b>	<b>15582</b>
Dallendorf	160	Artillerie-Kaserne	359		
Dambeck, Hof	150	Büßertzug	6	18) D. u. Staven- hagen.	
Dambeck, Dorf	226	Tannenhof	16	Alte Bauhof, Feldm.	—
Dambeck, Antheil	34	Pampow, Hof	29	Neue Bauhof	48
Driberg, Hof	101	Pampow, Dorf	519	Gielow	1449
Driberg, Dorf	132	Reckatel	484	Hinrichsfelde	34
Driespeth	231	Plate	856	Gülzow	603
Friedrichshof	40	Nampe	105	Meeth	191
Gallentin	113	Netgendorfer Pfarr- pachthof	16	Rölpin	60
Kieps, Insel	5	Groß-Mogahn, Hof	81	Lehsten, Hof	91
Goderu	134	Groß-Mogahn, Dorf	203	Lehsten, Büdnerdorf	435
Neu-Goderu	43	Klein-Mogahn	250	Lehsten-Bauerberg	28
Goldensädt	326	Jasanerie	11	Markow	118
Görries	298	Mugensee	224	Bribbenow	415
Holtshusen	293	Sachsenberg	715	Rügerow	370
Indholz	79	Schelfwerder	23	Rosenow	89
Neu-Jamel	22	Schweriner See	—	Scharpzwow	228
Alt-Jamel	165	Herren-Steinfeld	113	Stavenhagen, Amtgeb.	365
Krebsförden	210	Naben-Steinfeld	95	Stavenhof	38
Kasetholz	41	Zu Naben-Steinfeld	30	Hof-Zülten	80
Kaukow	361	Ziegelwerder	6	Zülten	436
Lehmkuhsen	254	Stralendorf, Hof	102	Tüzen	109
Lübecke	247	Stralendorf, Dorf	444	Markower Mühle	6
Lübenhäge	12	Kirch-Stück	127	<b>Summe des D. u. Stavenhagen</b>	<b>5193</b>
Ortkrug	39	Sülstorf	435		
Lübstorf	207	Sülte	235	19) D. u. Lenten- winkel.	
Lundorf	162	Bandrum	81	Albertsdorf	75
Neu-Lübstorf	103	Warnig	296	Hieslow	272
Groß-Medewege	95	Bingelschlagen	89	Dierkow, Antheil	72
Klein-Medewege	67	Bickendorf	284	Zienstorf	75
Meteln	69	Seehof	44		
Alt-Meteln	404	Carlshöhe	35		
Grevenhagen	76	Kausdamum	8		
Neu-Meteln	106	Wittenförden	685		

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	
Gehlsdorf	690	Teutenwinkel	138	Pastin, Hof	114	
Jähre		Tulendorf	280	Pastin, Dorf	164	
Goorstorf		50	Fienstorf(er Mühle <sup>1)</sup> )	19	Peunemitt	207
Harmstorf		65	Wilfen	204	Berniek	254
Hälschendorf		59	<b>Summe des D. v. A.</b>		Pinnowhof	61
Hinrichsdorf	227	Teutenwinkel	5643	Klein-Kaben	116	
Kösterbeck	131			Neustorf	146	
Krefendorf	76	20) D. v. A. Warin.		Hofenow, Hof u. Holz- wärterei	78	
Krimmow	226	Bäbelin	136	Hüglkamp	70	
Krummendorf	264	Babst	209	Strameuß	104	
Oldenorf, Anthel	9	Kantenberg	110	Sülten, Hof	109	
Warnorande	6	Hof-Brüel	4	Sülten Dorf		
Marieneße	70	Klein-Labenger		Hütthof	3	
Mönchshagen	430	Granpenmühle	10	Sagsdorf	34	
Seide-Krug	12	Weißer-Krug	37	Weitenorf, Anthel	20	
Nienhagen	103	Hüschow	210	Tempzin	95	
Oberhof	76	Dabel	452	Teplig	43	
Papendorf	225	Dabel-Woland	63	Groß-(Sien) Teßin	119	
Pastow	232	Turloß	20	Tollow	109	
Albertsdorf, Anth., 1 Erbp.)	5	Bügelow	108	Klein-Warin	82	
Sehwigshof	8	Blain	260	Wiperosdorf	59	
Hoggentin, Anth.	10	Häven	59	Wigin, Hof	91	
Peetz	54	Holzendorf	40	Neu-Krug	11	
Petersdorf u. Oldendorf	107	Langen-Fardow	248	Wigin, Dorf	410	
Hoggentin	104	Robrow	201	Jahrensdorf	321	
Sanitz, Hof	99	Schönfeld	12	Züsow	216	
Groß-Freienholz	46	Klein-Labenz	68	<b>Summe des D. v. A.</b>		
Klein-Freienholz	24	Poiz	96	<b>Warin</b>	8313	
Oberhof, Meierei	15	Rüberstorf	198			
Sanitz, Dorf	285	Neu-Mühle	16	21) D. v. A. Wismar.		
Neu-Sanitz	36	Lüdersdorf	151			
Schulow	91	Wankmoos	221	Neckerwitz	298	
Klein-Schwarzj	157	Nakenstorf	36	Noway	124	
Stäbelow	308	Neuhof	74	Polensdorf	196	
Steinfeld	141	Neukloster, Hof	16	Güstow	14	
Ostenhäven <sup>1)</sup>	33	Neukloster, Ort	1948	Jarpen	173	
Kothbeck <sup>1)</sup>	34	Nevern	182	Bügelow	149	
		Wisbill	92	Profelen	35	
				Gagzin	198	
				Hoppentrade	71	
				Marow	167	

1) Das Albertsdorfer Erbpacht-  
gehöft gehört zum Standesamts-  
bezirk Wentwich, ebenso Ostenhäven  
und Kothbeck.

1) Fienstorf(er Mühle) gehört zum  
Standesamtsbezirk Wentwich.

Ortsnamen.	See-en- zahl.	Ortsnamen.	See-en- zahl.	Ortsnamen.	See-en- zahl.
Kleinen	497	Rebentin, Hof <sup>1)</sup>	94	Rothendorf	204
Klebin	112	Rebentin, Dorf	208	Suden-Mühle	10
Krutenhagen	233	Fischlaten	53	Krummbeck	53
Rebentiner Mühle	10	Robertsdorf	153	Rügin	57
Losten	182	Rosenthal	38	Lüttow	248
Brusenbeck	10	Stove	189	Ricklig	48
Fichtenhufen	93	Groß-Strömkendorf	123	Pampyin	116
Lübow	280	Hohen-Viecheln	619	Kroßnshof	17
Mecklenburg, Hof	63	Säbchenshof	14	Perdöhl, Hof	52
Mecklenburg, Dorf	532	Neu-Viecheln	11	Perdöhl, Dorf	180
Blumenhof		Wodorf	158	Rüttelkow	212
Metelsdorf	187	Heidekatzen	54	Schadeland	128
Martensdorf, Dorf	82			Testorf	181
Schulenbrook	12	<b>Summe des D. = A.</b>	<b>8155</b>	Walsuhn	265
Moidentin	96	Wismar		Wellaun	681
Forsthof Moidentin	9	<b>22. D. = A. Wittenburg.</b>		Bruchmühle	9
Neuburg	339			Etollenan	17
Neu-Farpen	25	Antin	174	Walsmühlen, Hof	36
Nienborf	143	Bobzin	299	Walsmühlen, Dorf	172
Petersdorf	35	Boize	79	Woes, Hof	51
Insel Poel: <sup>1)</sup>		Döbbersen	121	Woes, Dorf	92
Brandenhufen	33	Düsterbeck	7	Groß-Woldhof	20
Einhufen	10	Dümmner	134	Woldmühle	14
Fährdorf	147	Kowohl	30	Flecken Jarrentin	1671
Golwitz	52	Dümmnerhütte	359	Bauhof Jarrentin	28
Kaltenhof	86	Dümmnerstück, Hof	71	Schaalmühle	12
Kirchdorf	892	Dümmnerstück, Dorf	70	Ziggelmark	129
Malchow	65	Helm	162		
Nenhof	44	Karst, Hof	13	<b>Summe des D. = A.</b>	<b>6951</b>
Nienborf	60	Karst, Dorf	225	<b>Wittenburg</b>	
Dergzenhof	63	Kogel, Hof	17		
Seedorf	30	Kogel, Dorf	266	<b>23. D. = A. Wreden-</b>	
Timmendorf	148	Holzkrug	15	<b>hagen.</b>	
Vorwerk	40	Schaalhof	14	Adamshoffnung	69
Wangern mit Vor-		Rietow	14	Hietorf	8
wangern	141	Röjgin	178	Lenz, Erbpachtgeh.	
Wettdorf	144			und Hübnerci	20
Wendisch Rambow				Petersdorf	148
Friedrichshof	121			Rambd, Hof	54
				Rambd, Dorf	117
				Rieve	371

1) Sämmtliche Ortschaften der Insel Poel bilden einen Gemeindebezirk.

1) Rebentin, Hof und Mühle, letztere mit Krutenhagen zur Gemeinde vereinigt, gehören zum Standesamtsbezirk Neuburg, das Dorf Rebentin gehört zum Standesamtsbezirk Hornstorf.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Rinstow	24	Buschmühlen	130	Lehnenhof	62
Klein-Bäbelin	21	Drüschow	130	Lischow	237
Vorntrug	6	Clausdorf mit Holz- wätereie	80	Hohen-Lufow	239
Hinrichshof	31	Damelow	71	Mablow	83
Kiehl, Hof und Dorf	177	Danneborth	100	Niechelsdorf	91
Mariensfelde	43	Detershagen	132	Niefenhagen	83
Mingow	296	Hanshagen	11	Hohen-Niendorf	90
Neuhof	31	Dreeskirchen	87	Groß-Nienhagen	84
Noßentin	50	Duggenkoppel, unbew.	—	Klein-Nienhagen	64
Noßentiner Hütte	768	Eichholz	18	Parchow	112
Sitz	517	Friedrichsdorf	104	Poischendorf	74
Noßentin-Anth.	24	Neu-Gaarz	87	Alt-Voorstorf	80
Bipperow	432	Gamehl	105	Rinstohl	104
Bredenhagen, Hof	84	(Garvensdorf <sup>1)</sup> )	94	Kadegast	147
Hinrichshof	27	Neu-Teschow, Anth.	6	Einhagen	57
Mündschhof	36	Garvsmühlen	5	Rafow	134
Bredenhagen, Dorf	496	Gersdhagen	140	Tesmannsdorf	67
Neu-Krug	128	Gersdorf	92	Reberank	102
Zeptow	370	Horsl	28	Roggow	153
<b>Summe des D. - A.</b>		Klein-Gischow	59	Mußow	121
<b>Bredenhagen</b>	4348	Gnemern	138	Vorwerk	19
<b>Summe des</b>		Klein-Gnemern	10	Wakendorf,	
<b>Domaniums</b>	192250	Goldberg	40	Antheil	4
		Langenstück	6	Nohstorf	80
		Soldebee	97	Hornstorf	126
		Sorow	146	Ralfow	111
		Clausdorf	58	Hofenhagen	103
		Alt-Hageböl	126	Groß-Siemem	73
		Neu-Hageböl	19	Klein-Siemem	91
		Horsl	58	Sprichhufen	102
		How	138	Steinhagen	76
		Kägsdorf	178	Steinhausen	89
		Alt-Karin	70	Pölsig	22
		Karlrow	60	Klein-Strömkendorf	116
		Neu-Kirchen	97	Ratow	51
		Körchow	92	Neuendorf	77
		Krihow	—	Tügen	49
				Vogelsang	53
				Wakendorf	58
				Westenbrügge	92
				Uhlenbroof	27
				Wichmannsdorf	74
Altenhagen	182				
Groß-Befig	85				
Klein-Befig	161				
Verendshagen	134				
Dolglas	17				
Hengow	149				
Klein-Völkow	102				
Holland	47				
Büttelfow	73				

<sup>1)</sup> Garvensdorf gehört zum Standesamtsbezirk Müßow, Neu-Teschow, Antheil zum Standesamtsbezirk Alt-Änlow.

Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.
Wustrow	166	Holzendorf	69	Rödelstorf	51
Klein-Wustrow	45	Klein-Miendorf	103	Stresdorf <sup>1)</sup>	49
Neu-Wustrow	21	Mutteln	57	Zeese (zu Bernstorf,	
<b>Summe des N. A.</b>		Pantstorf (zu Veezen,		N. A. Greves-	
<b>Yukow</b>	7541	N. A. Schmerin)	7	mühlen)	46
<b>2. N. A. Crivitz.</b>		Reetsch	44	Käselow	94
Augustenhof	26	Penzin	89	Löwitz	109
Basthorst	91	Klein-Fritz	81	Lügow	207
Samelow	9	Hadepohl	83	Meesse	41
Bibow	118	Höfenhof	9	Meezen	175
Hasenwinkel	66	Schlieven	123	Steinmannshagen	43
Hilow	203	Schönlage	103	Othenstorf	117
Hadegow <sup>1)</sup>	104	Tessin	86	Pokrent	172
Dannhusen <sup>2)</sup>	14	Warbeck	66	Neuendorf	98
Müggenburg	35	Wanctow	161	Alt-Pokrent	48
Tessin	75	Wendorf	70	Koggenborf	209
Dreeß	38	Weberin <sup>1)</sup>	58	Marienthal	78
Frauenmark	140	Weszin	120	Groß-Salitz	210
Schönberg	8	Wilhelminenhof	63	Hadegast	70
Friedrichswalde	26	Yarum	55	Klein-Salitz	125
Gneden	97	Zaschendorf	106	Schönwolde	126
Hülzow	165	Zibühl	117	Reelböfen	109
Gustäpel	170	<b>Summe des N. A.</b>		Viel Lübbe	195
Herzberg	153	<b>Crivitz</b>	3830	Wedendorf	76
Kladow	76	<b>3. N. A. Gadebusch.</b>		Wieschendorf	62
Kölpin	32	Ventin	119	Grandow	135
Kreffin	105	Dorotheenhof	14	Kasendorf	82
Krügow	82	Dubow	146	Hambel	97
Michenberger-Mühle <sup>3)</sup>	7	Sandfeld	68	<b>Summe des N. A.</b>	
Kuhlen	86	Klein-Thurow	35	<b>Gadebusch</b>	3750
Langensee	36	Frauenmark	102	<b>4) N. A. Grabow.</b>	
Muschwitz mit Neu-		Neu-Frauenmark	39	Balow	274
Herzberg	57	Hindenberg	109	Griebow	60
Müffelnow	141	Goldorf	155	Kummin, Feldm.	—
		Groß-Hundorf	87	Mühlenberg	26
		Klein-Hundorf <sup>2)</sup>	52	Tessenow <sup>3)</sup>	110

1) Hadegow gehört zum Standesamtsbezirk Kladum.

2) Dannhusen gehört zum Standesamtsbezirk Demen.

3) Michenberger Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Zittow.

1) Weberin gehört zum Standesamtsbezirk Kladow.

2) Klein-Hundorf gehört zum Standesamtsbezirk Gadebusch.

1) Stresdorf gehört zum Standesamtsbezirk Gadebusch.

2) Tessenow gehört zum Standesamtsbezirk State.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Meierstorf	115	Bößow, Westhof	24	Räselow	60
Meutin	97	Bothmer	32	Groß-Krankow	142
Möderitz	77	Kryshagen	132	Wobitz <sup>1)</sup>	138
Möllenbed	116	Bahlen	5	Peterödorf <sup>2)</sup>	75
Carlshof	61	Hofzumfelde	62	Unaal	110
Menzendorf	29	Flecken Klüb	1059	Klein-Krankow	88
Neeße	204	Nieder-Klüb	53	Levezow	72
Marienhof	7	Ober-Klüb	25	Lütgenhof	64
Neuhof	137	Hohen-Schönberg <sup>1)</sup>	156	Dassow, Flecken	1412
Roltnitz	108	Broof	166	Vorwerk	62
Repin	80	Christinenseld	188	Neu-Vorwerk	311
Rehle	190	Damshagen	126	Lutterstorf	77
Ruchhorst	1	Nedderhagen	34	Manderow	125
Hühnerland	28	Pohustorf	49	Hof-Mummendorf	57
Wanzitz <sup>1)</sup> , Antheil	160	Dönkendorf	64	Kirch-Mummendorf	128
Wojnsfel	40	Eggerstorf	58	Maudin	97
Zieslütze	34	Landstorf	56	Neuenhagen	93
<b>Summe des H. A.</b>		Elmenhorst	214	Neuhof	47
<b>Grabow.</b>	1953	Goldbed	93	Riendorf	85
		Grankow	93	Oberhof	128
		Großenhof	48	Wohlenberg <sup>3)</sup>	63
		Wohlenhagen <sup>3)</sup>	70	Parin	63
		Grundshagen	114	Ontow	92
		Hanshagen	100	Rüßow	74
		Hartensee	123	Moor	66
		Harnshagen	109	Holofshagen	162
		Hofe	10	Pötenitz	86
		Hohenkirchen	148	Wollstorf	62
		Hofendorf	94	Prieschenhof	95
		Neu-Jassewitz	28	Venedietenwert <sup>4)</sup>	34
		Johannstorf	50	Flecksfrug	31
		Kalkhorst	269	Tramm, Antheil <sup>4)</sup>	35
		Vorkenhagen	26	Rambow	111
		Kaltenhof	36	Rankeendorf	158
		Rüchelstorf <sup>3)</sup>	72		

1) Wanzitz, Antheil, gehört zum Standesamtsbezirk Grabow, Stadt.  
 2) Kiewerstorf gehört zum Standesamtsbezirk Grabow.  
 3) Wiltshagen gehört zum Standesamtsbezirk Mehna.

1) Hohen-Schönberg gehört zum Standesamtsbezirk Kalkhorst.  
 2) Wohlenhagen gehört zum Standesamtsbezirk Hohenkirchen.  
 3) Wobitz, 60 Seelen gehören zum Standesamtsbezirk Weidendorf, die Wühle mit 12 Seelen zum Standesamtsbezirk Wreslow.  
 4) Venedietenwert und Tramm Antheil, gehören zum Standesamtsbezirk Mummendorf.

Ortnamen.	Seelen- zahl.	Ortnamen.	Seelen- zahl.	Ortnamen.	Seelen- zahl.
Rastorf	120	Hohen-Wieschendorf	72	Ruppentin	162
Glashagen	17	Wilmstorf	81	Ranten	174
Reppenhagen, Anthel	9	Wolze	57	Lenchow	119
Nedewisch	241	Zierow	171	Lindenbeck	73
Gasthagen <sup>1)</sup>	15	Kleinmstorf	42	Louisenhof	12
Rosenhagen	57	Hoben	61	Hof-Lütgendorf	154
Zaunstorf	69	<b>Summe des N. N.</b>		Kirch-Lütgendorf	
Neu-Saunstorf	11	<b>Grevesmühlen</b>	12275	Wücherhof	50
Scharstorf	90	<b>6) N. N. Lübz.</b>		Neuhof (zu Dieftelow, N. N. Goldberg)	61
Schmachtshagen	92	Altenhof	150	Paffow	149
Schönhof	119	Restendorf	78	Charlottenhof	26
Wendorf	11	Reuthen	167	Benjlin	123
Groß-Schwansee	167	Klein-Breesen	95	Neu-Poserin	131
Klein-Schwansee	51	Notzbeck	9	Groß-Poserin	22
Neuenhagen, Anth.	8	Damerow	51	Wendisch-Prübarn	742
Steinbeck	80	Nedewisch	10	Rogeez	126
Fräulein Steinfort	57	Darze	105	Alt-Sammit	137
Stellohagen	108	Daschow	79	Neu-Sammit	30
Gräpen-Stieten	64	Alt-Gaarz	152	Grüne Jäger	4
Groß-Stieten	152	Neu-Gaarz	88	Neu-Sapshagen	61
Klein-Stieten, Feldm.	—	Gaarzer Krug	4	Sophienhof	147
Neu-Stieten	19	Olave	81	Stuer	160
Tarnewerhagen	55	Orambow	111	Vordermühle	14
Tressow	56	Greven	201	Stuer'sche Hintermühle	23
Wahrstorf	103	Grüßow	145	Neu-Stuer	138
Groß-Walmsdorf	139	Heller Mühle	6	Stuer-Vorwerk	93
Kassewitz	101	Karow	327	Sudow	119
Niendorf	87	Bahnenhorst	21	Sudwitz	126
Klein-Walmsdorf	13	Hütte	20	Tannenhof	48
Thorstorfer Mühle <sup>2)</sup>	2	Karower Theerofen	24	Groß-Teffin	77
Weitenhof	128	Käpfelin	97	Klein-Teffin	62
Stofferstorf	88	Kloefin	234	Tönchow	26
Wendelstorf	94	Neu-Klodin	21	Wunderfeld	15
Wieschendorf	87	Neuhof	13	Balow	203
Feldhusen	8	Rogel	183	Strietfeld	7
Neuenhagen, Anth. <sup>3)</sup>	32	Bruchmühle <sup>1)</sup>	21	Beifin	75
		Satow	164	Beljin	144
		Satower Hütte	76	Goldbegarten	108
				Zielow	133
				<b>Summe des N. N. Lübz</b>	<b>6807</b>

1) Gasthagen gehört zum Standesamtsbezirk Eimendorff.

2) Thorstorfer Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Paffow.

3) Neuenhagen, Anthel, gehört zum Standesamtsbezirk Rastorf.

1) Bruchmühle gehört zum Standesamtsbezirk Grüßow.



Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.
<b>7) N. A. Mecklenburg.</b>		Steinhagen	141	Friedrichsfelde	97
Buchholz	59	Targow	89	Bornhof	25
Dämelow	72	Tchrow	118	Grabowhöfe	227
Eickelberg	112	Trams	85	Louisenfeld	44
Eickhof	106	Moltow <sup>1)</sup>	108	Sommerstorf	152
Fahren	96	Kurzen-Trechow	226	Lehsten	124
Fleßenow	74	Langen-Trechow	137	Groß-Lufow	157
Groß-Gischow	102	Bentschow	134	Marin	229
Golchen	112	Biezen	136	Möllenhagen	181
Greeße	57	Bietow	73	Mollenstorf	161
Goldorf	86	Jurow	133	Panschenhagen	82
Klein-Tarchow	41	<b>Summe des N. A.</b>		Pieverstorf	58
Klappenkrug	5	Mecklenburg	4610	Rehwiß	75
Jesenbott	87			Alt-Schönan	79
Kahlenberg	46	<b>8) N. A. Neustadt.</b>		Johannshof	6
Katelbogen	134	Ankershagen	206	Neu-Schönan	59
Oralow <sup>1)</sup>	24	Ulrichshof	9	Schwarzenhof	126
Reez	128	Ave	96	Schwaistorf	108
Rieekamp	63	Baumgarten	83	Speck	83
Kraßow	111	Bocksee	52	Rehhof	24
Laase	114	Kloßow	55	Torgelow	176
Mahlow	155	Boel	171	Gobow <sup>1)</sup>	44
Moßfall	118	Amalienhof	22	Schmachthagen	49
Moorthagen	5	Voeler Hütte	19	Ueberende	15
Neckeln	38	Voeler Schlämm	7	Treffow	165
Neperstorf	106	Faule-Dt	15	Klein-Barchow	55
Neuhof	110	Priest-rbeck	8	Groß-Vielen	180
Nawensruh	67	Carlgruß (zu Groß- Giewiß, N. A. Stavenhagen)	27	Vieliß	327
Sellin	17	Carlstein (zu Klein- Lufow, N. A. Stavenhagen)	51	Sandkrug	4
Reinstorf	94	Clausbordf	109	Klein-Vieliß	37
Retgenndorf	138	Dambeck	62	Wendorf	114
Rothenmoor	55	Groß-Dratow	260	Friedorf	19
Groß-Labenz	101	Klein-Dratow	102	Fahren	148
Rubow	119	Eßenburg	22	Friederikenshof	
Schependorf	64	Federow	221	<b>Summe des N. A.</b>	
Schimn	102			Neustadt	5027
Alt-Schlagstorf	77			<b>9) N. A. Schwerin.</b>	
Neu-Schlagstorf	145			Aghrensboel	82
Schmakentin	90				

<sup>1)</sup> Oralow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Lualig.

<sup>1)</sup> Mollow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Hohen-Vieckeln.

<sup>1)</sup> Gobow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Federow.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Bandelow	82	Nienmark	65	Preßtin	260
Benz	58	Rosenhagen	101	Sparower Mühle	
Brieft	15	Schönfeld	197	(Selbm. *)	94
Boldebusch	191	Seefeld (zu Wendel- storf, N. A.	42	Wilselmsdorf	
Brünewitz	194	(Greevesmühlen)	171	Groß-Naben	83
Eulenkrug	21	Sejzin	121	Nothen	92
Rosenberg	12	Varner-Stück	57	Ruchow	100
Groß-Brüg	150	Böken, Antheil	30	Stielen	21
Langen-Brüg	140	Moorbrin	4	Buerbed *)	67
Gams	15	Kirch-Stück, Antheil (Küsterrei)	100	Tieplitz	65
Zittow, Pfarre und Schule	106	Groß-Trebbow, Antheil	183	Weitendorf	121
Cramonshagen	106	Klein-Trebbow	72	Zilow	20
Cramon	51	Groß-Trebbow, Antheil	269	<b>Summe des N. A. Sternberg</b>	<b>1752</b>
Diedrichshof	63	Barlitz	28	<b>11. N. A. Wittenburg.</b>	
Groß-Eichsen	89	Neuenrode, Antheil	111	Wadow	209
Mühlen-Eichsen	126	Wobelsfelde	138	Wanjin	228
Görsow	117	Groß-Welzin	18	Wobbin	197
Gößlow (zu Golbenitz, N. A. Wittenburg)	76	Bergfeld	85	Wrahlstorf	283
Gottesgabe	139	Klein-Welzin	19	Gamin	234
Gottmannsförde	106	Neuhof <sup>1)</sup>	70	Dammereez	197
Faufmühle	9	Wendischhof	137	Derfenow	203
Wahrholz	6	Zülow	5386	Dreißigow	373
Grambow	225	<b>Summe des N. A. Schwerin</b>		Luckwitz	54
Charlottenthal	24	<b>10) N. A. Sternberg.</b>		Neu-Luckwitz	94
Grünenhagen	71	Bolz	111	Parum	231
Jesow	81	Porfow	173	Pogreß	98
Jessenitz	142	Buchenhof	50	Trönnewitz	162
Bergwerk Jessenitz	37	Dinnies	51	Neuenkirchen <sup>2)</sup>	205
Kleefeld	14	Groß-Görnow	81	Düßin	176
Brahlstorf	125	Klein-Görnow	71	Garlitz	52
Brahlstorfer Hütte	16	Kaarz	107	Gotfendow	221
Langen-Brüg, Anth.	6	Mußin	176	Albertuenschhof	53
Karnin mit Nicken- berger Kreuz	27	Notfenmühle	9		
Leezen	135	1) Neuhof gehört zum Standes- amtsbezirt Gr.-Brüg.			
Liesow	94				
Lübyin	118				
Moltenow	56				
Mühlengiez	18				

1) Sparower Mühle gehört zum Standesamtsbezirt Demen.  
 2) Buerbed gehört zum Standesamtsbezirt Preßtin.  
 3) Neuenkirchen gehört zum Standesamtsbezirt Neuenkirchen.

Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.	Ortsnamen.	Seele- zahl.
Friedrichshof	13	Klein-Timkenberg,		Bregin, Hof, Feldm.	—
Goldenk	196	Feldmark	—	Grafau, Feldm.	—
Neuenrode, Anthel	36	Tüschow	91	Gresse	252
Harst	110	Sternskruh	79	Bürgerhof	53
Mülfenburg	111	Volzrade	95	Heidekrug	33
Brefel	72	Vortshl	17	Leisterförde	23
Klodram	142	Waschow	163	Wendisch-Pieps	78
Körchow	172	Wölchow	94	Niendorf	187
Langenheide	151	Wulfstahl	44	Tefchenbrügge	16
Lehsen	209	Zapel	101	Schwartow	123
Melkof	241	Zühr	207	Sprengelshof	21
Mühlenbeck	100	<b>Summe des N. A.</b>		Groß-Timkenberg	129
Neuhof	154	<b>Wittenburg</b>	8339	Wiedendorf	90
Waisow	102			Zahrensdorf	133
Schalitz <sup>1)</sup>	30	<b>12. N. A. Juenack.</b>		<b>Summe des N. A.</b>	
Berlin	271	Juenack	411	<b>Boizenburg</b>	1589
Prisier mit Bahnhof	313	Vasepohl	240	<b>14. N. A. Guoien.</b>	
Graunnitz	44	Zahrenholz <sup>1)</sup>	191	Bäbelitz	118
Quassel	175	Gobbin	105	Bobbin	102
Ra.uth	92	Grißchow	147	Friedrichshof <sup>1)</sup>	3
Groß-Neuzow	158	Klockow	121	Gobbin	140
Klein-Neuzow	47	Krummsee	101	Neu-Gobbin	21
Nodenwalde	61	Wackerow	77	Möhlenborf	181
Marfow <sup>2)</sup>	166	Weitenborf	103	Hruustorf	61
Rögnitz	85	Zollendorf	153	Dalwitz	174
Fegetasch (unbewohnt <sup>3)</sup> )	—	<b>Summe des N. A.</b>		(Groß-Dalwitz <sup>2)</sup> )	22
Waldhof	34	<b>Juenack</b>	1649	Dammerstorf	103
Ruhethal	35	<b>II. Wendischer Kreis.</b>		Neu-Dammerstorf	17
Scharbow	178	<b>13. N. A. Boizenburg.</b>		Wüßhof (unbew.)	—
Welleoue	18	Babelow	79	Döitz	181
Schoffin	110	Bregin, Dorf <sup>2)</sup>	65	Kranichshof	47
Schwechow	251	Bedendorf	72	Trüfenitz	123
Clausenheim	13	Blücher	235	Christianenhof	3
Söhrring	64			Duchwitz	71
Tessin	224			Friedrichshof	59
				Gottesgabe	35

1) Schalitz gehört zum Standesamtsbezirk Jarentia.

2) Marfow gehört zum Standesamtsbezirk Wellaun.

3) Fegetasch gehört zum Standesamtsbezirk Tobberjen.

1) Zahrenholz gehört zum Standesamtsbezirk Vorsfeld.

2) Bregin, Hof u. Dorf, gehört zum Standesamtsbezirk Zahrensdorf.

1) Friedrichshof gehört zum Standesamtsbezirk Wasdom.

2) Gr.-Dalwitz gehört zum Standesamtsbezirk Belp.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Grainnow	145	Stierow	101	Reimersdagen (zu Louisenhof, N. A.	
Granzow	77	Strietfeld	75	Lüby)	100
Griewe	49	Tangrim	98	Severin	176
Ranneberg	10	Thelkow	179	Sophienhof	
Komalz	159	Wicheln	199	Steinbeck	52
Kucksdorf	67	Witz	162	<b>Summe des N. A.</b>	
Behren-Lübchin	183	Alt-Vorwerk	168	<b>Goldberg</b>	2355
Holz-Lübchin	56	Neu-Vorwerk	60		
Lüchow	71	Walfendorf	278		
Lübburg mit Wilhelm- minenhof	129	Dorotheenwald	25	16. N. A. Güstrow.	
Wasse	49	Warbelow	89	Ahrensdagen	98
Groß-Lunow	104	Wasdow	119	Seegrube	42
Klein-Lunow	98	Wilhelmshof	42	Amalienhof	86
Groß-Niecköhr	144	Wohrenstorf	40	Appelshagen	55
Klein-Niecköhr	70	Weitendorf	109	Heide	3
Neu-Niecköhr	93	Wostow	146	Augustenruh	117
Rußrow	149	Wöpfendorf	148	Banow	93
Alt-Pannekow	145	<b>Summe des N. A.</b>		Bartelsdagen	91
Neu-Pannekow	37	<b>Guociu</b>	6885	Bergfeld	42
Poggelow	153			Wetitz	110
Breberede	178	15. N. A. Goldberg.		Braunsberg	108
Luisenow	173	Bellin	238	Groß-Hüpin	92
Neddershof	69	Brüz	112	Nabenhorst	41
Neu-Mühle	5	Neu-Brüz	21	Carlsdorf	57
Vogelsang	32	Derjentin	150	Charlotteenthal	102
Kemlin <sup>1)</sup>	182	Diefelow	149	Wiedernkrug	19
Neu-Kemlin <sup>1)</sup>	19	Dobbin	211	Dehmen	83
Nepnitz	94	Zietitz	94	Diekhof	159
Samow	112	Finkenwerber	27	Lijow	100
Schabow	96	Ruchelmiz	140	Dolgen	90
Schlackendorf	59	Serrahn	251	Drölit	133
Selpin	91	Wilsen	91	Dudinghausen	43
Sophienhof	50	Wilsen Hütte	37	Boland	77
Starkow	66	Calendorf	261	Neu-Boland	28
Alt-Staffow	101	Langhagen	164	Fresendorf, Amtheil	50
Neu-Staffow	24	Marienhof	51	Friedrichshagen	31
Stechow	47	Klein-Poferin (zu Damerow, N. A.		Hohenfelde	58
		Lüby)	30	Gottin	154
				Groß-Grabow	156
				Wandfang	2
				Klein-Grabow	104

1) Kemlin gehört zum Standes-  
amtsbezirk Jördenstorf, Neu-  
Kemlin zum Standesamtsbezirk  
Dobbin.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Grambow	103	Perow	29	Tolzin	84
Gremmelin	178	Pohnstorf	10	Neu-Zierhagen	15
Ahrensberg, Felsm.	—	Alt-Polchow	106	Groß-Biegeln	77
Jägerfelde	103	Neu-Polchow	22	Klein-Biegeln	16
Singenhagen	90	Polchower Heide	20	Bietgest	231
Hoppenrade	225	Pölitj	145	Bietzow	136
Kölln	34	Groß-Potrens	155	Vogelsang	159
Zahm-n	130	Wendorf	27	Wardow	165
Rarcheez	147	Naden	195	Klein-Wardow	43
Rarow	111	Reez	170	Warkenhagen	116
Käselow	147	Reinshagen	110	Hessenstein	35
Alt-Rätwin	108	Renfow	169	Wattmannshagen	185
Neu-Rätwin	50	Groß-Ridsenow	158	Wettendorf	261
Alaber	141	Depzower Mühle	13	Wendorf	109
Angendorf	104	Klein-Hoge	107	Wesselfstorf	110
Robrow	141	Hoggow	133	Wotrunn	58
Roppelow <sup>1)</sup>	118	Kothspalk	165	Groß-Wüstenfelde <sup>1)</sup>	194
Hofenthal <sup>1)</sup>	16	Scharstorf	99	Jägerhof <sup>1)</sup>	8
Groß-Rätzel	103	Klein-Potrens <sup>1)</sup>	31	Mühlenhof <sup>1)</sup>	23
Klein-Rätzel	91	Schönwolde	32	Zapfendorf	110
Kraßow	95	Schrödershof	82	Wlaaz	136
Kußow	70	Schweez	101	Zehna	173
Lübbe	140	Schwießel	174	Zierstorf	103
Grünenhof	15	Spoitgendorf	117	<b>Summe des N. A.</b>	
Lüdershagen	84	Recknitj	76	<b>Güstrow</b>	12161
Lüßow	208	Spotendorf	57		
Matgendorf	103	Wipernitj	33		
Miedow	66	Striefenow	118	<b>17) N. A. Neufalen.</b>	
Mierendorf	187	Striggow	114	Bukow	49
Neuhof	86	Augustenberg	29	Gehmkendorf	176
Wendorf, Anthell	15	Tellow <sup>2)</sup>	125	Lagensruh	31
Neu-Krug (zu Neu-		Teschow	109	Neu-Heide	102
Heide, N. A.		Kosow	56	Klein-Wüßin	54
Neufalen)	9	Tessenow	92	Karnitj	91
Miegleve	111	Thürkow	247	Klenz	157
Schlieffenberg	140	Hohen-Schlitj	8	Klein-Marlow <sup>2)</sup>	52
Mienhagen	115				
Hütte	14				
Schwigerow	98				

1) Roppelow gehört zum Standesamtsbezirk Lüdershagen, Hohenbalk zum Standesamtsbezirk Terrahn.

1) Klein-Potrens gehört zum Standesamtsbezirk Cammin.  
2) Tellow, der Hof mit 41 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Welitz, das Dorf mit 81 Seelen zum Standesamtsbezirk Thürkow.

1) Groß-Wüstenfelde gehört zum Standesamtsbezirk Welitz, Jägerhof und Mühlenhof gehören zum Standesamtsbezirk Jördenstorf.  
2) Klein-Marlow gehört zum Standesamtsbezirk Schorrentin.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Leßendorf	168	19) N. A. Ribnitz.		Pantelow	79
Leinigow	155			Reißchow	168
Groß-Marlow	177	Baudelstorf	119	Wolfsberg	42
Ludwigsdorf	26	Dißhen <sup>1)</sup>	11	Poppendorf	83
Hohen-Wistorf	135	Klein-Schwarfs <sup>1)</sup>	39	Rebberstorf	131
Boh-storf	108	Barthieren	55	Reppelin	111
Reg	179	Carlsruhe	44	Alt-Steinhorst	65
Sarnstorf	104	Dettmannsdorf	77	Stormstorf	60
Schorre-tin	140	Dudendorf	285	Kleinhof	11
Schwarzzenhof	79	Klappe		Stubbenhof	73
Schwasdorf	109	Dummerstorf	157	Teichendorf	102
Schwegin	132	Bohmsdorf <sup>2)</sup>	7	Wadow <sup>1)</sup>	41
Alt-Sührkow	109	Klein-Dummerstorf	29	Teutendorf	126
Neu-Sührkow	61	Waldct	20	Bieren	8
Sulow	163	Chmlenddorf	117	Victow	128
Marienhof	71	Freudenberg	112	Behnendorf	15
Teichow	188	Hinrichsdorf	3	Klein-Behnendorf	17
Todenorf	121	Treffentin	87	Wendfeld	66
<b>Summe des N. A.</b>		Gnewitz	100	Wendorf	79
<b>Neufalen</b>	2937	Goritz	60	Neu-Wendorf	45
18) N. A. Plau.		Hohen-Gubkow	116	Zarnewanz	189
Öhren <sup>1)</sup>	72	Neu-Rackendorf	19	<b>Aus dem Rostocker</b>	
Poppentin, Antheil	15	Alt-Guthendorf	61	<b>Distrikt:</b>	
Jürgenshof	67	Neu-Guthendorf	81	Weselin	84
Leisten	85	Helmstorf	80	Duffewitz	71
Roskow, Hof	35	Horst (zu Bohren-		Zinkenbergr, Feldm.	—
Roskow, Dorf	317	storf, N. A.		Groß-Kuffewitz	82
Alt-Schwerin	117	Onoien)	36	Klein-Kuffewitz	85
Wendorf	14	Nähow	123	Hohen-Schwarfs	93
Glashütte	178	Grüneheide	9	<b>Summe des N. A.</b>	
Mönchbusch	86	Lieblingshof	103	<b>Ribnitz</b>	4746
Dritkrug	36	Liepen	98		
Sparow	116	Groß-Lüsewitz	277		
Sanz <sup>2)</sup>	—	Hohenfelde	15		
Berber	43	Klein-Lüsewitz	46		
<b>Summe des N. A.</b>		Neuendorf	89	20) N. A. Schwaan.	
<b>Plau</b>	1181	Neuhof	44	Boldenstorf	40
		Niefrenz	173	Brookhusen	82
				Prützen	127
				Mühlengesez, Anth.	63

1) Der zum Standesamtsbezirk Nabel gehörige Dummerow-Berber ist unbewohnt.

2) Sanz gehört zum Standesamtsbezirk Neffentin, war a. H. der Bähni ab-gegeben und deshalb ohne Einwohner.

1) Dißhen und Klein-Schwarfs gehören z. Standesamtsbezirk Neßin.

2) Bohmsdorf gehört zum Standesamtsbezirk Sanitz.

1) Wadow gehört zum Standesamtsbezirk Reißchow.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Wroktent	149	Faulenrost	246	Schwarzenhof	76
Ziefendorf	185	Groß-Flotow	215	Lapitz	129
<b>Aus dem Postoder Distrikt:</b>		Klein-Flotow	35	Piepen bei Wiefow	105
Evershagen	108	Friedrichsrub	71	Piepen bei Krageburg	47
Silbemow	134	Gädebehn	136	Groß-Lufow	73
Groß-Stone	124	Galenbeck	146	Warg	96
Sandfrug	23	Groß-Giewitz	333	Peenhäuser	112
Wahrstorf	113	Klein-Giewitz	54	Klein-Lufow b. Penzlin	134
<b>Summe des N. A. Schwaan</b>	<b>1148</b>	Winenhof	25	Klein-Lufow b. Roll- rathsrube	132
<b>21. N. A. Staven- hagen.</b>		Kirch-Grubenhagen	243	Wochholt	24
Adamsdorf	93	Steinhagen	38	Kreutzee	14
Friederikenfrug		Wolrathsrube	154	Lupendorf (ad Tressow, N. A. Neustadt)	135
Groß-Bäbelin	93	Schloß-Grubenhagen	123	Luplow	150
Wasebow	405	Güglow	133	Carlshof	23
Neu-Wasebow	84	Adamschhof	53	Mallin	149
Christinenhof <sup>1)</sup>	69	Hüttenhof	21	Marzhagen	189
Geffin	155	Nöckwitz	164	Panschenhagen, Antheil	
Langwitz <sup>1)</sup>	143	Hallaitz	131	Mölln	174
Neuhäuser	41	Groß-Helle	203	Buchholz	46
Schwinkendorf <sup>1)</sup>	197	Lüdershof	101	Molzow	210
Eedorf	189	Klein-Helle	138	Niksee	16
Borgfeld	136	Sinrichshagen	110	Rambow	126
Bredenfelde	154	Leventorf	179	Alt-Panstorf	29
Breesen	229	Panschenhagen, Antheil	3	Neu-Panstorf	110
Briggow	185	Wungerstorf	132	Pasentlin	113
Britow	134	Nürgenstorf	27	Pecatel	169
Glafow	117	Rasübbe	131	Brustorf	106
Grube	22	Reuhof	39	Zennyhof	46
Mülow	158	Rargow	217	Penzlin	30
Chemnitz	194	Charlottenhof	36	Banhof	22
Demzin	133	Kastorf	275	Lübrow	78
Hohen-Demzin	172	Carlshof	8	Reuhof	93
Denen	165	Rittendorf	352	Siehdichjum	48
		Mittelhof	97	Werder	85
		Develgünde	50	Reutsch (unbewohnt)	—
		Rnorrendorf	84	Winnow	183
		Kraase	182	Groß-Masten	143
		Kriefow	102	Klein-Masten	128
		Krurow	138	Buchow	102
		Langhagen	44		
		Kanjen	214		

1) Christinenhof, Langwitz und Schwinkendorf gehören zum Standesamtsbezirk Schwinkendorf.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Mahnenfelde	23	Vofffeld	88	Karbow	80
Alt-Rehse	117	Voffhagen	41	Karchow	88
Nempfin	261	Woggerfin	110	Erlenkamp	77
Pampow <sup>1)</sup>	123	Wolde, Antheil	31	Groß-Rehle	117
Regow <sup>2)</sup>	140	Wojeten	65	Klein-Rehle,	—
Wendischhagen	137	Wrodow	80	Feldmark	—
Klein-Ribfenow	61	Wustrow	102	Klink	141
Trognenburg	9	Ziddorf	112	Klopzow	62
Kittermannshagen	210	Neu-Ziddorf	34	Volter-Mühle	13
Kockow	64	Zwiedorf	128	Krümmel	155
Eichhof, Feldm.	—	Friedrichshof	30	Tschlim	9
Rosenow	133	<b>Summe des N. A.</b>		Troja	23
Rothenmoor	131	<b>Stavenhagen</b>	17025	Leizen	198
Dahmen	72			Leppin	36
Dahmen, Zucker-		<b>22. N. A. Wreden-</b>		Maggentin	101
fabrik	87	<b>hagen.</b>		Luborf	233
Sagel	93	Ahrensberg	155	Gneve	53
Rumpshagen	176	Gartenland	48	Malzow	167
Burg-Schlig	26	Below	71	Eochensruf	52
Görzhaujen	83	Berendswerder	6	Kornhorst	7
Korfstorf	50	Blücher	259	Malz	156
Schloen und	89	Vollenwied	138	Augusthof	18
Neu-Schloen (zu		Buchholz	348	Friedrichshof	11
Torgelow, N. A.		Dambeck	98	Näbbow	10
Neustadt)	137	Carlshof	24	Negeband	227
Schorrow	144	Dammwolde	124	Dovensee	6
Carlshof	69	Zinken	151	Drufebow	43
Schwandt	170	Bütow <sup>1)</sup>	183	Grüneberg	26
Marienhof	5	Knüppeldamm <sup>2)</sup>	83	Poppentin,	—
Sorgenlos	132	Gotthun	215	Feldmark	—
Tarnow	156	Grabenig	99	Briborn	115
Ulrichshufen	86	Grabow	148	Regow	162
Warchentin	316	Hauptmühle, Feldm.	—	Rechlin	88
Carolinenhof	144	Sinrichsberg	85	Schönberg	108
Marienberg	11	Zaebeg	92	Doß-Krug	10
Groß-Warchow	224	Marienhof	5	Solzow	107
Klein-Bielen	140	Jürgensthal, Feldm.	—	Spitzkühn	56
Hartwigshof	49			Wacklow	42
				Wendhof	111
				Wildkuhl	74
				Wintelhof,	—
				Feldmark	—

1) Pampow gehört zum Standesamtsbezirk Teterow.

2) Regow gehört zum Standesamtsbezirk Worchendorf.

1) Bütow gehört zum Standesamtsbezirk Witzow.

2) Knüppeldamm gehört zum Standesamtsbezirk Dammwolde.



Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Zielow	76	Meslin, Hof	270	Benlow	114
Ziersow	108	Meslin, Dorf		103	Poppentin, Hof
<b>Summe des N. A. Wredenhagen</b>	<b>5498</b>	Mühlenhof	79		Poppentin, Dorf
<b>III. Herrschaft Bismar.</b>		Reuthof	24	Groß- und Klein- Rehberg	136
		Rienhagen	46	Sembyin	107
Wisch	11	Oldenstorf	139	Hohen-Wangelin, Hof	232
	Zarnelow	71	Roes	93	
<b>Summe der Herrschaft Bismar</b>	<b>82</b>	Schamper-Mühle	10	Hohen-Wangelin, Dorf	
<b>Summe der ritter- schaftlichen Be- sitzenungen</b>	<b>118526</b>	Kuest	305	<b>Summe des St.-A. Malchow</b>	<b>2256</b>
		Schwarz	361	<b>3) Kloster-Amt Ribnitz.</b>	
<b>C. Kloster-Güter.</b>		Schwarzerhof, Forsthof	28		Boothorst
		Schwinz	78	Hookhorst	30
1) Kloster-Amt Dobbertin.		Seelstorf, Hof	83	Carlwitz	64
		Seelstorf, Dorf	49	Ehmenhagen	89
Altenhagen	90	Sietow, Hof	107	Ruhtrabe	125
	Lossow	64	Sietow, Dorf	70	Poppendorf
Groß-Breesen	100	Spendin	48	Kloster Ribnitz	64
Darze, Hof und Dorf	102	Klein-Upahl	103	Neu-Steinhardt	30
Diemitz	170	Rinsow	76	Kloster-Wulfshagen, Hof	19
Dobbertin	564	<b>Summe des St.-A. Dobbertin</b>	<b>4764</b>	Kloster-Wulfshagen, Dorf	109
Dobbin	140	<b>2) Kloster Amt Malchow.</b>		<b>Summe des St.-A. Ribnitz</b>	<b>689</b>
Garden	85			Gramon	98
Serdshagen, Hof	122	Kraaz	33	Lütten-Klein	131
Serdshagen, Dorf	116	Damerow <sup>1)</sup>	116	Schmarl	65
Zellen	32	Drewitz	73	Rolkenshagen, Hof u. Dorf	197
Aläden	116	Nothehaus	8	<b>Summe des Klosters z. Heil. Kreuz in Rostock</b>	<b>393</b>
Kleesten	32	Hagenow	93	<b>Summe der Kloster- Güter</b>	<b>8102</b>
Kirch-Rogel	104	Jabel	413		
Hum-Rogel	77	Risserow	103		
Vähnwitz	11	Valdendorff	113		
Lärz	359	Liepen	121		
Lenzen	61	Loppin	96		
Verow, Hof	183	Alt-Malchow, Kloster	247		
Verow, Dorf	49	Bauhof Malchow			
Volmen	218	Malchwitz	50		
		1) Damerower Werder siehe Göhren, N. A. Plan.			

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
<b>D. Städte und städtische Güter.</b>		Develgünne	7	Der. Ge- wesen- Ritze gründig.   Bergrabe, Hof	41
		Briemer Burg	11	Bergrabe, Dorf	80
		Schöninsel	11	26) <b>Penzlin</b>	2728
1) <b>Boizenburg</b>	3650	13) <b>Hagenow mit Friedrichshof</b>	3892	27) <b>Plau</b>	4353
Altendorf	124	14) <b>Krahow</b>	2076	Appelburg	10
Gamm	9	15) <b>Ströpetiu</b>	2331	Gaarz	63
Gehrum	93	16) <b>Laage</b>	} 2474	Quebin	53
Seibe	42	Henningsmühle		28) <b>Rehna</b>	2076
Nettshof	43	17) <b>Ludwigslust</b>	6660	29) <b>Niemitz</b>	4370
Neuenbamm	11	18) <b>Lübz</b>	3098	Vollhagen	8
Piperkatzen	39	19) <b>Malchin</b>	7312	Borg	84
2) <b>Brüel</b>	2069	Jägerhof	4	Einhufen	4
3) <b>Bülow</b>	5589	Krebsmühle	11	Rörkwiß, Hof	35
Bierburg	10	19) <b>Bißeb</b>	29	Rörkwiß, Dorf	132
4) <b>Crivitz</b>	3000	Biesenhof	18	Neuhaus	23
5) <b>Dobcran</b>	4498	20) <b>Malchow</b>	3809	Grenz-Paß	2
Kammerhof	45	21) <b>Marlow</b>	1875	30) <b>Höbel</b>	3461
Neu-Mühle	13	22) <b>Neubukow</b>	1791	31) <b>Kostock</b>	4912
6) <b>Dömitz</b>	2749	23) <b>Neufalen</b>	2477	Warnemünde	3087
7) <b>Wadebusch</b>	2353	24) <b>Neustadt</b>	2210	I. Rammereigüter:	
Bendhof	55	Friedrich Franz- Canal II	5	Bartelstorf	87
Buchholz, Anth.	6	Tuchhude	10	Klein-Bartelstorf	31
8) <b>Gnoien</b>	3936	25) <b>Parchim mit Brunnen</b>	10279	Neu-Bartelstorf	39
9) <b>Goldberg</b>	2939	Damm	233	Bentwiß, Hof	90
10) <b>Grabow</b>	4979	Gischow	210	Bentwiß, Dorf	224
Fresenbrügge	55	Kiefindemart	80	Klein-Bentwiß	34
Neu-Fresenbrügge	62	Kloctower Feld (Neu-Kloctow)	62	Broderstorf	122
Karstadt	511	Malchow	101	Neu-Broderstorf	39
Neu-Karstadt	412	Markower Mühle	7	Gragetopshof	85
11) <b>Grevesmühlen</b>	4343	Maglow	340	Zfenorf	78
Grenzhäufen	51	Neu-Maglow	35	Kaßeböhm	85
Poischower Mühle	7	Neuburg	74	Reßin	359
12) <b>Hüfrow</b>	17531	Kaarisch	124	Reberhagen	82
Brunnen	6	Horn	257	Oberhagen	102
Bülower Burg	39	Schalentiner Mühle	9	Kiefbahl	90
Glasewiß	114	Estate	392	Mittel-Köpershagen	250
Glasewitzer Burg	34	Stralenborf	281	Koßtoder Heide:	
Glewiner Burg	10			Meyers Hanssill.	11
Grenzbürg	4			Schnatermann	11
Magdalenenlust	16			Torfbrücke	36
				Waldhaus	9
				Wietshagen	75

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 40.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. October 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Groß-Ludow Amts Neustadt vom ritterschaftlichen Polizeiverein Waren II zum ritterschaftlichen Polizeiverein Penzlin. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1896. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen, in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 18. November d. J. eröffnen zu lassen, Allerhöchst beschloffen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsauschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, den 9. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Preffentin.

**Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschloffen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am 18. November d. J. eröffnen zu

lassen; citiren, heißen und laden euch demnach hiemit gnädigt und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 17. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollt ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 9. October 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Preßentin.

#### Capita proponenda:

- I. Die ordentliche Kontribution.
- II. Bewilligung der außerordentlichen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptor-Kasse.
- III. Der Etat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1897/98.
- IV. Erlaß einer Verordnung, betreffend das Wegerecht.
- V. Entwürfe von Verordnungen, betreffend die Regelung des Dienstfinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, betreffend die Pensionierung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer und betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die städtischen Volks- und Bürgerschulen (Schul-Kommission).
- VI. Die erbvergleichmäßige Prinzessin-Steuer für die durchlauchtigste Herzogin Elisabeth zu Mecklenburg mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Vermählung Höchstder selben mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge Friedrich August von Oldenburg.

- (2) Zum ritterschaftlichen Polizeiverein Penzlin ist mit dem 1. d. Mts. übergetreten das bisher zum ritterschaftlichen Polizeiverein Waren II gehörige Gut Groß-Luckow r. A. Neustadt. Schwerin, den 6. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat pro Monat September 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 14	Mark	36	Pfg.,
2)	" " Roggen	. 11	"	56	"
3)	" " Gerste	. 11	"	66	"
4)	" " Hafer	. 11	"	76	"
5)	" " Erbsen	. 13	"	—	"
6)	" " Stroh	. 3	"	30	"
7)	" " Heu	. 3	"	70	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Eoden Torf	. . . 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October b. Z. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 12	Mark	50	Pfg.,
" " Heu	. 4	"	40	"
" " Stroh	. 3	"	80	"

Schwerin, den 6. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Bristow Amts Stavenhagen, Wolzrade Amts Wittenburg und ist erloschen in dem Domanalborsche Herzfeld Amts Neustadt.

Schwerin, den 6. October 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Dem zum Postrath ernannten Postinspector Bergmann aus Dresden ist die bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst neu eingerichtete Postrathsstelle übertragen worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Georg von Prollius zu Boizenburg, unter gleichzeitiger Versetzung an das Amt Hagenow, zum Amtsverwalter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

(3) An Stelle des am 30. August d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Wofz in Gr.-Raben ist der bisherige Konrektor Mamerow zu Doberan am 17. Sonntage nach Trinitatis, dem 27. September d. J., wiederum zum Pastor in Gr.-Raben erwählt und nach zuvoriger Ordination sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Waren ist dem Konrektor Grebbin dafelbst, die Konrektorstelle dem cand. theol. Buschmann ebendafelbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

(5) Der Oberpostassistent Heinrich Renz, bisher in Lüneburg, ist zum Ober-Postassistenten im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

(6) Dem als ständigen Hilfsarbeiter bei der General-Eisenbahn-Direction beschäftigten Eisenbahn-Bau-Inspector Claus Schmidt hieselbst sind die Funktionen eines Mitgliedes der General-Direction gemäß §. 11, Abs. 4 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung — Regierungs-Blatt No. 3 von 1890 — bis auf Weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 3. October 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglichen Hoflieferanten Friedrich Krefst in Schwerin, das ihm von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Paulowna von Rußland, Herzogin zu Mecklenburg, verliehene Prädikat als Allerhöchst-Ihres Hoflieferanten führen zu dürfen, zu gestatten geruht.

Schwerin, den 5. October 1896.

(8) Der Viceseldwebel Adolf Stein hieselbst ist Allerhöchst zum Aktuar bei der Großherzoglichen Civilstands-Kommission bestellt worden.

Schwerin, den 5. October 1896.

(9) Der bisherige Realschullehrer Melzer in Teterow ist am 17. Sonntage nach Trinitatis, dem 27. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Roggenborn, Präpositur Gadebusch, erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt werden.

Schwerin, den 5. October 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Gräfin von Bassowitz, geb. von Wipendorff, auf ihr Ansuchen aus dem Amte als Oberhofmeisterin Ihrer Kaiserlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Functionen eines Dirigenten des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats an Stelle des ausgeschiedenen Staatsraths von Pressentin dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein hier selbst zu übertragen geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberkirchenraths-Präsidenten Giese hier selbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Schweden verliehenen Kommandeurkreuzes erster Klasse des Königl. Schwedischen Nordsternordens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

---

(13) Mit der Verwaltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Bismar ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Otto Melz beauftragt.

Schwerin, den 8. October 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Gutstagelöhner Dugge zu Reez die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. October 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schärer Puzier zu Volkstagsruhe die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. October 1896.

---

(16) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute  
 der Gutsbesitzer Ferdinand Bedova auf Laase den Lehnzins wegen des von ihm angekauften Lehngutes Pohnstorf Amts Neukalen,  
 der Hubert Franz Wolff aus Heinersgrün den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Wentzow Amts Mecklenburg,  
 der Alfred Diesel aus Grambow den Lehnzins wegen des von seinem Vater, dem Demainentrath Carl Diesel, ihm zum Miteigenthum überlassenen Lehngutes Grambow c. p. Charlottenthal Amts Schwerin,

der Robert Diestel aus Grambow den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath Carl Diestel, ihm zum Miteigenthum überlassenen Allodialgutes Klein-Belzin c. p. Neuhof Amts Schwerin und

der Landwirth Hermann Weber aus Neu-Ruppin den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Dettmannsdorf Amts Ribniz und Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 1. October 1896.

---



# Regierungs-Blatt

211

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****№ 41.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. October 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrath erlassene Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wöchentlichen Schweinemärkte in Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Arbeiterkrankenkasse zu Sitz Amts Wredenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen für das Winterhalbjahr 1896/97 und für das Sommerhalbjahr 1897. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr. (6) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr. (7) und (8) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 597 ff.) der Bundesrath unter dem 11. Juni d. J. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt hat, welche als Anhang zu No. 27 des Centralblatts für das Deutsche

Reich 1896, S. 197 ff. abgedruckt ist; und daß sie darauf zu achten haben, daß die in ihrem Auftrage stattfindenden Weinuntersuchungen von den Chemikern nach dieser Anweisung ausgeführt werden.

Schwerin, den 8. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Die seit dem Jahre 1887 in der Stadt Güstrow an jedem Sonnabend abgehaltenen Schweinemärkte werden auf Antrag des Magistrats daselbst hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 12. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Arbeiterkrankenasse zu Sitz, D. A. Wredenhagen, C. G., die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 13. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(4) In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen sind für das Winterhalbjahr 1896/97 und für das Sommerhalbjahr 1897 berufen: die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Matthiessen, Dr. Michaelis, Dr. Falkenberg und Dr. Blochmann. Den Vorsitz in der Kommission führt der zeitweilige Dekan der medicinischen Fakultät.

Schwerin, den 14. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(5) In die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen: der Professor Dr. Langendorff als Vorsitzender, der Professor Dr. Berlin als dessen Stellvertreter, die Professoren Dr. Barfurth,

Dr. A. Thierfelder, Dr. Garró, Dr. Gies, Geh. Obermedicinalrath Dr. Th. Thierfelder, Dr. Martius, Dr. Raffe, Geh. Medicinalrath Dr. Schay, Dr. Pfeiffer sowie der Sanitätsrath Dr. Scheel als Mitglieder. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungskommission der Zahnarzt Paulsen zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet. Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 14. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

- (6) In die pharmaceutische Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:  
der Professor Dr. Michaelis als Vorsitzender,  
die Professoren Dr. Raffe, Dr. Matthiessen, Dr. Falkenberg und der Hof-  
apotheker Konow als Mitglieder.

Schwerin, den 14. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

- (7) Die Räude bei dem Pferde des Landbriefträgers Köster in Krakow ist erloschen.

Schwerin, den 8. October 1896.

- (8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Tessenow Amts Güstrow, Voldenstorf Amts Schwaan, Dahmen Amts Stavenhagen, und ist erloschen im Domanialdorfe Karbow Amts Lübz, auf der Ziegelei Schönberg, Pertinenz des ritterschaftlichen Gutes Frauenmark Amts Crivitz.

Schwerin, den 13. October 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Der Oberpostdirectionssecretair Heinrich Holz ist zum Postassirer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (2) Der Oberpostdirectionssecretair Ernst Vermehren ist zum Postkassirer Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. October 1896.
- (3) Der Pastor Bernhardt in Gr. Saliz ist zum Präpositus des Gadebuscher Cirkels Allerhöchst bestellt worden.  
Schwerin, den 8. October 1896.
- (4) Der bisherige Instructor Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs, der Kandidat pro min. Ehrich hietfelst, ist zum Diaconus an der St. Georgenkirche in Parchim ernannt und am 18. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. October d. J., in dies Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 8. October 1896.
- (5) Der Rector Morich in Lübtheen ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Pastors Lemde in Rechlin am 18. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. d. Mts., zum Pöbiger in Rechlin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 10. October 1896.
- (6) Dem Küster Suhrbier in Barnin ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.  
Schwerin, den 10. October 1896.
- (7) Der Lehrer C. Föhl zu Alt-Karin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Karin bestellt worden.  
Schwerin, den 12. October 1896.
- (8) Der Amts-Ärztler Leo ist von Bismar an das Amt Boizenburg versetzt worden.  
Schwerin, den 15. October 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N. 42.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. October 1896.

---

Heute hat hier die Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin **Elisabeth** mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge **Friedrich August** von Oldenburg stattgefunden.

Schwerin, den 24. October 1896.

---



für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Amtliche Beilage.****Nr. 43.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. October 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes in der Stadt Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Der in hiesiger Stadt auf den 22. und 23. d. Mts. festgesetzte Herbstmarkt wird hierdurch auf  
den 27. und 28. dieses Monats  
verlegt.

Schwerin, den 17. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

A. von Bülow.

- (2) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Selpin Amts Gnoien, Jessenitz Amts Schwerin, und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Priborn Amts Wredenhagen, auf dem zum Rostocker District gehörigen Gut Wahrstorff Amts Schwaan, auf den ritterschaftlichen Gütern Benz Amts Schwerin, Möllenbeck Amts Grabow, in den Domanialdörfern Vietlütbe Amts Lübz, Bipperow Amts Wredenhagen und auf dem Domanielpachthof Wredenhagen Amts Wredenhagen.

Schwerin, den 20. October 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtsecretair Müller zu Hügom die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. October 1896.

(2) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Malchin ist dem Kandidaten der Theologie G. Pofz in Wittenburg Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

(3) Der Postinspector Carl Krull ist zum Telegraphendirector im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke mit Wirkung von 1. Juli 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Mag von Matthiessen zu Schwerin als Amtsassessor mit dem Botum in Polizeisachen in der Domanialeverwaltung anzustellen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte zu Wismar zugewiesen worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gendarmarie- und Wachtmeister Erdmann zu Doberan die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. October 1896.

(6) Nach Umwandlung der Diaconusstelle an der St. Paulskirche hieselbst in eine ordentliche Pfarrstelle ist der bisherige Diaconus Martins Allerhöchst zum zweiten Prediger an genannter Kirche bestellt worden.

Schwerin, den 20. October 1896.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben der Hofdame Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Marie Freiin Alexandra von Stenglin den Titel und Rang als Staatsdame Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

(8) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben  
dem Oberhofmeister Grafen von Wassewig  
dem Staatsrath von Amberg  
das Großkreuz mit der Krone in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;



dem Hofmarschall Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Marie, von der Schulenburg  
das Großcomthurkreuz desselben Ordens;

dem Registrator und Kassensberechner Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie, Brandt,

dem Offizianten Vohs,

dem Postverwalter Siebel zu Rabensteinfeld  
das Verdienstkreuz in Silber;

dem Oberstsch. Vorherr,

dem Lakaien im Dienste Ihrer Hoheit der Herzogin Elisabeth, Schuldt  
die silberne Medaille am blauen Bande,

zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schafmeister Haeger zu Kriesow, dem Kutscher Bruß zu Freudenberg, dem Tagelöhner Vick zu Steffenshagen, dem Vorarbeiter Raeder zu Jegna und dem Grabirer Möller zu Sülze die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kandidat der Rechte Walther Abel aus Stettin durch einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Alt-Sührkow Amts Neufalen abgeleistet.

Schwerin, den 15. October 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 44.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. November 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Walthor Abel auf Alt-Süchtow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Dr. Heinrich Strauß auf Charlottenthal. (3) Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in den Amtsgerichtsbezirken Malchin und Leterow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Betriebes auf den Strecken Teßin-Bilz-Thelow-Starlow und Bilz-Dalwisch mit Abzweigung nach Neu-Polschow der „Schmalzpurbahn Teßin“. (5) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Fahrzeit zweier zwischen Rostock und Warnemünde verkehrenden Eisenbahnzüge. (6) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der alten und die Einreichung von Abdrücken der neuen Notariats-Siegel und Stempel. (8) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1896. (9) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Walthor Abel aus Stettin,

Eigentümer des Gutes Alt-Sührfow Amts Neukalen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 23. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Dr. jur. Heinrich Strauß, Eigentümer des Gutes Charlottenthal Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 31. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdellässe und der Auftrieb von Wiederlässern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Malchin und Teterow bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 28. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

---

(4) Der „Schmalspurbahn Tessin“ ist zur Eröffnung des Betriebes auf den Theilstrecken Tessin—Witz—Thelkow—Starkow und Witz—Dalwiz mit Abzweigung nach Neu-Volchow in Gemäßheit des §. 7 der Concessions-Bedingungen vom 24. März 1896 — Regierungs-Blatt No. 7 — die Erlaubniß ertheilt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

- (5) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Strecke Rostock—Barnemünde die Züge 237 und 238 vom 1. November d. J. ab 25 Minuten später als bisher, also nach folgendem Fahrplan verkehren werden:

237		238
10 <sup>25</sup>	Rostock Gb.	11 <sup>25</sup>
× 10 <sup>32</sup>	Satower Chaussee	× 11 <sup>31</sup>
10 <sup>35</sup>	Barnemünde	11 <sup>34</sup>

\* bedeutet Halt nach Bedarf.

Schwerin, den 31. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

- (6) Das Privat-Personenfuhrwerk mit Postfachbeförderung von Tessin nach Laage wird vom 15. November ab, wie folgt, verkehren:

8 <sup>45</sup>	Vm. ab Tessin,
9 <sup>30</sup>	" " Goritz,
9 <sup>45</sup>	" " Robrow,
10 <sup>30</sup>	" " Laage,
10 <sup>40</sup>	" an Laage Bfj.

Schwerin, den 30. October 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Paschen.

- (7) Unter Bezugnahme auf Art. II der Verordnung vom 28. April d. J. zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, wird sämmtlichen Amtsgerichten hiedurch aufgegeben, diejenigen in ihrem Bezirke wohnenden Notare, welche die von ihnen bis zum 1. October d. J. geführten Amtssiegel und Stempel noch nicht eingereicht haben, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Desgleichen werden diejenigen Notare, welche dem unterzeichneten Ministerium noch keinen Abdruck ihres neuen Amtssiegels bezw. Stempels überreicht haben (vgl. Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. in No. 16 des diesjährigen Regierungs-Blattes), hiedurch aufgefordert, dies binnen 14 Tagen nachzuholen oder binnen gleicher Frist dem unterzeichneten Ministerium die Niederlegung ihres Amtes anzuzeigen.

Schwerin, den 3. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.**

von Amsberg.

(8) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
pro Monat October 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 14	Mark	84	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 12	"	14 "
3)	"	"	Gerste	. 12	"	06 "
4)	"	"	Hafer	. 12	"	34 "
5)	"	"	Erbsen	. 18	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	30 "
7)	"	"	Heu	. 4	"	10 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	50	"
10)	1000 Soben	Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1867 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 12	Mark	80	Pfg.,
"	"	Heu	. 4	"	60 "
"	"	Stroh	. 3	"	80 "

Schwerin, den 4. November 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domaniäldörfern Rezerw Amts Lübz, Boborf Amts Bismar, Sievershagen Amts Doberan, auf den Domaniälpachthöfen Reppentin und Bauhof Amts Lübz und auf dem ritterschaftlichen Gute Carlshof, Pertinenz von Schorffow Amts Stavenhagen, und ist erloschen in den Domaniäldörfern Tenzswoos und Vielank Amts Dömitz, Gnevsdorf und Porep Amts Lübz.

Schwerin, den 4. November 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Destillateur Carl Langermann hieselbst den Charakter als Hofdestillateur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Restaurateur Carl Rötcher in Ludwigslust den Charakter als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Restaurateur August Levezow in Rostock den Charakter als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. October 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner Dettmann zu Develgünne die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

---

(5) Der Referendar Otto Studemund aus Lübz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 26. October 1896.

---

(6) Der Candidat pro min. Harb in Schwerin ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Neuentkirchen, Präpositur Wittenburg, erwähnt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. October 1896.

---

(7) An der mit dem 1. October d. J. in die landesherrliche Verwaltung übernommenen nunmehr Großherzoglichen Ackerbauschule zu Dargun sind Allerhöchst bestellt worden:

zum Director: der bisherige Ackerbauschuldirector Dr. phil. Ludwig Hensolt,  
zu weiteren ordentlichen Lehrern: der bisherige Ackerbauschullehrer Wilhelm Wolfes,  
der Dr. phil. Joachim Becker aus Petersdorf und der bisherige Ackerbauschullehrer Paul Schütt.

Schwerin, den 28. October 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherrn von Ledebur hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Großkomthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofprediger Wolff hieselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser verliehenen königlich Preussischen Kronenordens dritter Klasse und des ihm von Seiner König-

lichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathsbdiener Grünboldt zu Grabow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster Legow in Demen den Charakter eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

(12) Der bisherige Rector Pegler in Nehna ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. Mts., zum Prediger an der Kirche in Zurow erwählt und nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

(13) Der zum Pastor in Zurow erwählte bisherige Rector Pegler in Nehna ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. Mts., auch als Pastor zu Jesendorf introducirt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

(14) Der Pastor Paepke in Röckwitz ist zum Pastor an der vagirenden Mutterkirche in Wolbe bestellt und am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

(15) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Doberan ist dem Cand. min. G. Scheven daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 30. October 1896.

(16) Der Postdirector Hermann Mau ist zum Postdirector im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 31. October 1896.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Otto Studemund aus Lübz nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. October 1896.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Johann Joerges aus Bismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. October 1896.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den invaliden Unteroffizier Fr. Hinderlandt zum Portier des Collegiengebäudes Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1896.

(20) Die Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Paul Buschmann, bisher zu Crivitz, übertragen.

Schwerin, den 1. November 1896.

(21) Mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Crivitz ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Seeger beauftragt.

Schwerin, den 1. November 1896.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staats-Minister von Bülow und dem Staatsrath von Amsberg die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Großkreuzes des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Secretair Schönherr die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Schulenburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Groß-Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gerhard Schmalz aus Schlieffenberg nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.



- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Guse aus Crivitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 3. November 1896.
- 
- (27) Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Mohs in Parchim ist zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium daselbst Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 5. November 1896.
- 
- (28) Die Rectorstelle an der Ortschaftschule in Lübtßen ist dem cand. min. Eberhard zu Schwerin Allerhöchst verliehen worden.  
Schwerin, den 5. November 1896.
- 
- (29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeitsmann Liedt zu Carlshof, ritterchaftlichen Amtes Bredenhagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 2. November 1896.
- 
- (30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Seiß zu Alt-Jassenitz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 3. November 1896.
- 
- (31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Navigationschuldirektor Kurzwig zu Bustrów das Ritterkreuz und den Navigationschullehrern Brandes und Reimer daselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. November 1896.
- 
- (32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtsanwalt Benzmer zu Ribnitz das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. November 1896.
- 
- (33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Hermann zu Bristow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 6. November 1896.
- 
- (34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postlieferanten Wilhelm Berwald zu Schwerin den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 7. November 1896.
-

(35) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Oberst à la suite des 3. Garde-Ulanen-Regiments und Director der Offizier-Reitschule im Militär-Reitinstitut von Gusteb ist zum Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 ernannt.

Es sind befördert:

Der Oberst à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Kommandeur der 33. Kavallerie-Brigade Freiherr von und zu Egloffstein zum Generalmajor;

der Portepesführer von Arnim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Secunde-Lieutenant;

der charakterisirte Portepesführer von Behr von demselben Regiment, die Unteroffiziere von Bierck und von Urff vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18,

der charakterisirte Portepesführer Masius und der Oberjäger von Cancrin vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Portepesführern;

der Vicefeldwebel Lindemann vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Secunde-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 und

der Vicefeldwebel Simonis von demselben Landwehr-Bezirk zum Secunde-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots.

Der Königlich Sächsische Secunde-Lieutenant a. D. Winkelmann vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz, bisher von der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots, ist in der Preussischen Armee und zwar als Secunde-Lieutenant bei der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots wieder angestellt.

Verfetzt sind:

Der Oberstlieutenant und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Ragler als Abtheilungschef in das Kriegs-Ministerium und

der Secunde-Lieutenant von Briete II von der 2. Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 in die 1. (Groß-Mecklenb.) Abtheilung desselben Regiments.

Der Premier-Lieutenant von Milczewski vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist von dem Kommando als Inspections-Offizier bei der Kriegsschule in Danzig entbunden.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Secunde-Lieutenant von der Feld-Artillerie 1. Aufgebots Ahrens vom Landwehr-Bezirk Waren,

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Belgien und dem Secunde-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Flügge vom Landwehr-Bezirk Schwerin.

Schwerin, den 3. November 1896.

(36) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitze der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Freiherr Eberhard von dem Busche-Hünnefeld heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Fleßenow Amts Mecklenburg abgelegt.

Schwerin, den 29. October 1896.

Mit dieser No. 44 wird ausgegeben: No. 34 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Ämtliche Beilage.**  
**N. 45.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. November 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Herrn. Louis Albert Weber auf Dettmannsdorf.  
(2) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum.  
(3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Hermann Louis Albert Weber, Eigenthümer des Gutes Dettmannsdorf Amts Ribnitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 9. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Auf Grund der Landesherlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere

Ausübung des Geschäftsbetriebes des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Berlin genehmigt worden.

Schwerin, den 12. November 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Plau und erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Selpin Amts Gnoien.

Schwerin, den 10. November 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tischlermeister Hermann Bernitt in Schwann den Charakter als Hofstischler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1896.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Freiherrn von Brandenstein aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

(3) Der Conrector Globius in Grabow ist am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. October d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Camin bei Wittenburg erwählt und sofort ordinirt und introducirt worden.

Schwerin, den 3. November 1896.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichts-Präsidenten Wenhause n in Rostock auch zum Director des Consistorii daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. November 1896.

(5) Der Schulze Fr. Dahne zu Damerow ist zum Stellvertreter der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jabel bestellt worden.

Schwerin, den 4. November 1896.

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allerhöchstdiät zu gestatten geruht, und zwar:

- dem Oberhofmeister Grafen von Bassewig  
des Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs  
Peter Friedrich Ludwig;
- dem Oberhofmarschall von Hirschfeld  
des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 1. Klasse und des Großkreuzes  
des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich  
Ludwig;
- dem Oberschloßhauptmann von Bietinghoff  
des Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs  
Peter Friedrich Ludwig;
- dem Hofmusikdirector Romberg  
des Ehrenkreuzes 1. Klasse mit der Krone des Oldenburgischen Haus- und Ver-  
dienstordens;
- dem Schloßorganisten Sothmann  
des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;
- dem Hofkünstler Hartig  
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;
- dem Hofcopiristen Gries  
der Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens-Medaille;
- dem Haushofmeister Rath  
des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 4. Klasse;
- dem Kammerdiener Horn,  
dem Kastellan Angerstein,  
dem Kastellan Wilcke,  
dem Oberkoch Gödel und  
dem Hoffourier Risch  
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;
- dem Kammerlakaien Wiechmann  
der Fürstlich Schwarzburgischen silbernen Medaille;
- dem Lakaien Harloff und  
dem Lakaien Schuldt  
des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;
- dem Lakaien Martens  
der Königlich Preussischen Kronen-Ordens-Medaille.

Schwerin am 5. November 1896.

- (7) Dem Postverwalter Siebel in Rabensteinfeld ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ihm verliehenen, mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 5. November 1896.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Magistr Paul Lindemann zu Gnoien zum Bürgermeister der Stadt Neufalen zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 7. November 1896.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten G. Willrath in Schwerin den Charakter eines Kommissionsrathes zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 7. November 1896.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans von Brißbuer aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 9. November 1896.
- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Martin Dahse aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 9. November 1896.
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster und Organisten Tiede in Granzin bei Bennin den Titel eines Kantors zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 10. November 1896.
- (13) Der Erbpächter Chr. Vick zu Brudersdorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brudersdorf bestellt worden.  
Schwerin, den 11. November 1896.
- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Karl Rust zum zweiten Arzt an der Irrenanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 12. November 1896.
- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaiser Heinrich Gramm zu Sachsenberg zum Hausverwalter an der Irrenanstalt zu Gehlsheim zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 12. November 1896.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N 46

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. November 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Unabkömmlichkeit der Lehrer für das Mobilmachungsjahr 1897/98. (2) Bekanntmachung, betreffend die Arbeiter-Krankenkasse zu Rossentiner Hütte (E. S.) (3) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Prinzen Albert von Sachsen-Mecklenburg, Hoheit, Eigenthümer der Güter Kuchelmisß c. p. und Hingenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer Rudolf Flügel auf Neppelin. (5) Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreide-Deputate nach den Martinipreisen pro 1896. (6) Bekanntmachung, betreffend die Zusammenetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Rostock. (7) Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten zc. innerhalb des Medicinalbezirks Ludwigslust. (8) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- zc. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888 No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Directoren der Landes-herrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar l. J. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1897/98 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Verhordnung (§. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Verhordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reclamirenden anzufügen. Anzugeben ist

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen außer dem beziehungsweise den angemeldeten an der betreffenden Schule thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;

bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gefuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diesjenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 16. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.**

v. Amsberg.

(2) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Arbeiter-Krankenkasse zu Rossentiner Hütte (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 17. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Soboit, Eigenthümer der Güter Ruchelmiß e. p. Amts Goldberg und Hingenhagen Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Schwerin, den 17. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Rudolph Flügel, Eigenthümer des Gutes Reppelin Amt Ribnitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 18. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.



(5) Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreibe-Deputatzen zum laufenden Jahrgange:

auf 59 $\text{Z}$ Weizen (gleich dem bisherigen Landescheffel)	4 Mk. 72 Pf.
„ 56 „ Roggen (desgleichen)	3 „ 50 „
„ 48 „ Gerste (desgleichen)	2 „ 88 „
„ 62 „ Erbsen (desgleichen)	4 „ 03 „
„ 48 „ Buchweizen (desgleichen)	3 „ 12 „
„ 41 $\frac{1}{2}$ „ Hafer (desgleichen)	2 „ 70 „

Gesamte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den beteiligten Deputatzen die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Quittungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

#### Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

(6) In die Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1897

#### 1. für die Vorprüfung

Geheimer Justizrath Giffenig baselbst als Vorsitzender,  
 Professor Dr. Michaelis,  
 Professor Dr. Falkenberg,  
 Professor Dr. Matthiesen;

#### 2. für die Hauptprüfung

Geheimer Justizrath Giffenig baselbst als Vorsitzender,  
 Professor Dr. Michaelis,  
 Professor Dr. Pfeiffer,  
 Professor Dr. Falkenberg

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirector Rarrig zu Rostock.

Schwerin, den 19. November 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für

#### Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(7) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte innerhalb des Medicinalbezirks Ludwigslust (s. Bekanntmachung vom 4. April d. J., Reg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 13) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 23. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.**

(8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Domaniel-Erbpachthofe Ganzlin Amts Lübz, auf dem ritterschaftlichen Gute Ankershagen Amts Neustadt, und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Volzrade Amts Wittenburg.

Schwerin, den 18. November 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Der Ober-Kontroleur Tack ist auf sein Ansuchen aus dem diesseitigen Steuer- und Zollverwaltungsdienst Allerhöchst in Gnaden entlassen worden.

Schwerin, den 1. November 1896.

(2) Der Gutspächter E. Görcke zu Stubbenhof ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Köslow bestellt worden.

Schwerin, den 13. November 1896.

(3) Der Pastor Schlüter zu Groß-Vielen ist zum Prediger an den Gemeinden Uelzig-Sülte und Goldenstaedt-Mirow bestellt und am 23. Sonntage nach Trinitatis, den 8. Nov. d. J., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 14. November 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die unter dem 1. Juli 1892 eingerichtete besondere General-Garten-Verwaltung zum 1. October d. Js. aufzuheben und die Verwaltung sämtlicher Großherzoglicher Gärten und Anlagen wieder dem Großherzoglichen Hofmarschallamte zu unterstellen geruht.

Schwerin, den 15. November 1896.

(5) Der Inspektor Gustav Lesker zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 16. November 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Buchmann aus Dargun nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Spahr zu Babelitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Statthalter Hackbusch zu Wildkuhl die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatdocenten Dr. Ludwig Bufe in Warburg zum ordentlichen Professor an der Universität zu Koflok zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. November 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor emer. Lemcke, früher in Rechlin, den Titel eines Kirchenraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. November 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Lühburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 19. November 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Zschimmer aus Parchim nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

(13) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem Cand. min. Mittel aus Gr. Methling Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

(14) Der Küster A. Mat zu Zapel ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zapel bestellt worden.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rükter und Lehrer Breuel in Eidelberg den Titel eines Cantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. November 1896.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allerhöchstdiät zu gestatten geruht und zwar:

- dem Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde  
des Groß-Comthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;
- dem Hofstallmeister, Kammerherrn Freiherrn von Brandenstein  
des Comthurkreuzes desselben Ordens;
- dem Leibkutscher Theemann  
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;
- dem Wagenmeister Graf  
des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 4. Klasse;
- dem Hausmeister Bentzin  
der Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenmedaille in Silber;
- den Marstalldienern Schumacher, Ahrendt II und Koop  
des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 19. November 1896.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allerhöchstdiät zu gestatten geruht:

- dem General-Director, Geh. Ministerialrath Ehlers hieselbst  
des Groß-Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;
- dem Baurath Löncke hieselbst  
des Ritterkreuzes 1. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;
- den Stationsvorstehern von Seydewitz hieselbst und Hovemann zu Wismar  
des Ehrenkreuzes 1. Klasse in Gold des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 20. November 1896.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Offizieren die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allerhöchstdiät zu gestatten geruht, und zwar:

dem Oberst und Brigadier der Landes-Gendarmerie von Belgien  
des Comthurkreuzes,

dem Oberstlieutenant und Districtsoffizier der Landes-Gendarmerie von Witzendorff  
des Ritterkreuzes I. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 21. November 1896.

---

(19) Das Lehngut Kuchelmiß c. p. Serrahn, Wissen und Wisler Hütte Amts Goldberg ist durch Kauf in das Eigenthum Seiner Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 30. Oktober 1896.

---

(20) Das Runkellehngut Hinzenhagen Amts Güstrow ist durch Kauf in das Eigenthum Sr. Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 31. October 1896.

---

(21) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Albert Bönsgen aus Mumenthal durch einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobil-gutes Kögnitz c. p. Woldhof und Fegetasch Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

Mit dieser No. 46 wird ausgegeben: No. 36 und 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N<sup>o</sup> 47.**

Jahrgang 1896.

---

**Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. December 1896.**

---

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstföhrung. (2) Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten zc. in den Amtsgerichtsbezirken Lübtßen und Röbel, sowie Aufhebung der Bekanntmachung vom 20 April d. J., betreffend die bezirksthierärztliche Beaufsichtigung der Händler- und Gastställe im Medicinalbezirk Ludwigslust. (3) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Zuges 16 der Strecke Neustrelitz-Buschhof der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. (4) bis (6) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- zc. Nachrichten.
- 

**I. Abtheilung.**

(1) Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der im October d. J. nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstföhrung angeföhrt worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
<b>A) Bis auf</b>				
(Vierjährige und ältere Hengste.)				
1.	P. P. Peterßen, Gutspächter, Gr.-Strömkendorf (Poststation Bismar)	Sally (Kaltblut)	1892	Fuchs, durchgehende Blässe, an der Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß Krone in- wenig weiß, desgl. Fessel inwendig weiß schattirt
2.	R. Burmeister, Gutspächter, Borberollhagen (Poststation Doberan)	Mar (Kaltblut)	1890	Rothbraun, großer Stern
3.	von Schack, Gutsbesitzer, Nustrow (Poststation Tessin.)	Fibibus (Vollblut) (M. D. G. B. IX, 51)	1883	Fuchs, stehender Stern, beide Vorberfessel weiß, beide Hinterfessel grau
4.	von Buch, Gutsbesitzer, Zapfendorf (Poststation Blaas)	Pontifer (Vollblut) (M. D. G. B. X, 220)	1889	Dunkelbraun, linke Hinterfessel weiß, rechter Hinterfuß in der Röhre weißen Fleck
5.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow (Poststation)	Fritthjof (Halbblut)	1892	Dunkelbraun, linke Hinterfessel weiß
6.	von Derßen, Gutsbesitzer, Briggow, (Poststation Sülten)	Agrarier (Kaltblut)	1892	Schwarz

im October 1896 angehörten, im Privatbesitze befindlichen Hengste.

Größe a. Handmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
<b>Weiteres.</b>				
§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895).				
a. 175 b. 163	Unbekannt	Unbekannt	Nach Angabe des Besitzers: Holstein.	Gr.-Strömkem- dorf
a. 177 b. 169	Nach Angabe des Besitzers: v. Thor	a. d. Grette	Nach Angabe des Besitzers: Dänemark	Vorderbollhagen
a. 171 b. 163	v. Monseigneur	a. d. Fast Lady	Mecklenburg	Rustrow
a. 164 b. 154	v. Percunos	a. d. Penitent	Mecklenburg	Zapfenborf
a. 176 b. 166	v. Chaos (Holst. G. B. 1263)	a. d. Freiheit (Holst. G. B. 1372)	Holstein	Voggelow
a. 171 b. 162	Unbekannt (Belgier)		Rheinproving	Briggow



Laufende Nummer	Name, Stand Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
7.	Drenthjan, Gutspächter, Balendorf (Poststation Zachun)	Moriz (Halbblut)	1892	Fuchs, schmale durchgehende Blässe, Vorderfüße halb, Hinterfüße ganz gestiefelt
8.	Kortüm, Gutsbesitzer, Neu-Nieföhr (Poststation Onoen)	Pascha (Kaltblut)	1884	Stichelfuß, breite durchgehende Blässe, rechter Hinterfuß halb gestiefelt
<b>B) Für die Deck-</b> (§. 44 der Verordnung)				
1.	E. Bobzin, Gutsbesitzer, Ranendorf (Poststation Daffow)	Titus (Halbblut)	1894	Fuchs, linker Hinterfuß weiß
2.	Derselbe	Sector (Halbblut)	1894	Fuchs, fliegender Stern, Schnibb
3.	G. H. Keding, Gutsbesitzer, Gr.-Walmstorf (Postst. Grewesmühlen)	Don Juan (Halbblut)	1894	Schwarz, Stern, linke Hinter- krone und Ballen weiß
4.	A. Wüthoff, Gutspächter, Al-Woltersdorf (Poststation Bismar)	Justus (Halbblut)	1894	Fuchs Stern, klein Schnibb
5.	J. Rübcke, Gutsbesitzer, Buschmühlen (Poststation Neubufow)	Massio (Kaltblut)	1893	Fuchs, Stern, helle Mähne und Schweif

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß cm.	Abstammung		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 171 b. 162	v. Mabin	v. Nichtsnug-Carabas	Mecklenburg	Balenorf
a. 170 b. 159	Nach Angabe Belgier	des Besitzers: v. Eindehale-Hengst und Mecklenbg. Stute	Nach Angabe des Besitzers: Mecklenburg	Neu-Nielöhr
<b>periode 1897.</b> vom 16. Januar 1895).				
a. 172 b. 161	v. Jasfi (Hann. G. B.)	v. J. Norfolk-Liprandi- Gregane-Banus (Hann. G. B.)	Hannover	Rantendorf
a. 162 b. 158	v. Jasfi (Hann. G. B.)	v. J. Norfolk-Liprandi- Gregane-Banus (Hann. G. B.)	Hannover	Rantendorf
a. 173 b. 164	v. Juan (Hann. G. B.)	v. Hogarth (Hann. G. B.)	Hannover	Gr.-Balmstorf
a. 175 b. 165	v. Jg. Juttorf Privatbe- schäler (jetzt Zulkapp im Landgestüt Nebefin)	v. Norval (Hann. G. B.)	Mecklenburg	Al. Woltersdorf
a. 170 b. 158		Unbekannt	Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Budschmühlen

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
6.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwab, (Poststation Rostock)	Heimball (Halbblut) (Polst. G. B. 1809 Band IV.)	1894	Schwarzbraun, weißer Ballen und Innenfaum vorne links und hinten links
7.	Klitzing, Hofpächter, Barnstorf (Poststation Rostock)	Urban (Kaltblut)	1893	Braun, großer Stern
8.	von Randow, Gutsbesitzer, Grammow (Poststation Sülze)	Claus II. (Kaltblut)	1894	Schwarzbraun, kleiner Stern, rechter Hinterfuß, Röthe und Ballen weiß
9.	von Dergen, Gutsbesitzer, Alt-Borwerf (Poststation Snoien)	Grot-Hans (Kaltblut)	1894	Braun, großer fließender Stern, groß Schnibb
10.	Steuer, Gutsbesitzer, Nietzen (Poststation Sanitz)	Erich (Kaltblut)	1893	Dunkelfuchs, durchgehende Blässe, weißer Fled an der Unterlippe, am rechten Vor- derfuß Krone und Ballen auswendig weiß, rechter Hinterfuß halb gestiefelt
11.	Walter, Gutspächter, Woltow, (Poststation Tessin)	Jasper (Halbblut)	1894	Fuchs, klein. Stern, Schnibb
12.	Derselbe	Nordsturm (Halbblut)	1893	Rothbraun
13.	Derselbe	Nordhäuser Halbblut)	1894	Braun

Größe a. Handmaaß b. Stoßmaaß cm.	A b s t a m m u n g		Waterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 168 b. 158	v. Bruno (Hollst. G. B. 1576)	a. b. Lavine (Hollst. G. B. 878)	Holstein	Hohen-Schwaß
a. 165 b. 158	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Barnstorf
a. 166 b. 159	v. Claus (Däne)	Dänische Stute	Dänemark	Grammow
a. 165 b. 154	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Mit-Vorwerk
a. 170 b. 162	v. Brillant (Belg. G. B. 2156)	Neureufe	Belgien	Niefrenz
a. 163 b. 154	v. Jaspis (Hann. G. B.)	v. Figaro-Ri-Foxhunter- Scamander ×× (Hann. G. B.)	Hannover	Boltow
	v. Norbing (Hann. G. B.)	v. Jg. Predictor (Hann. G. B.)	Hannover	Boltow
a. 163 b. 156	v. Norbing (Hann. G. B.)	v. Incognito-Horromeo- Gull (Hann. G. B.)	Hannover	Boltow

Laufende Nummer	Name, Stand, Bohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
14.	Walter Gutspächter Woltow (Poststation Tiffin)	Pascha (Kaltblut)	1894	Dunfelsuchs, breite durchgehende Blässe, weißer Fleck rechts hinten auf der Kruppe
15.	F. Burmeister, Erbpächter, Barnow (Poststation)	Mohr (Kaltblut)	1893	Schwarz, unregelmäßiger Stern, hinten links weiß gefesselt
16.	P. Stachow, Gutsbesitzer, Hagerfelde (Poststation Larnow)	Castor (Kaltblut)	1893	Braun, großer fließender Stern
17.	Derselbe	Pollux (Kaltblut)	1893	Rothschimmel, Stern
18.	Derselbe	Dejan (Kaltblut)	1894	Rothbraun, großer Stern, Schmibb.
19.	E. A. Brodermann, Gutsbesitzer Knegeudorf (Poststation Plaaz)	Penhow Tom (Kaltblut)	1894	Braun, durchgehende schmale Blässe
20.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Klenz (Poststat. Jördenstorf)	Hg. Norbing (Halbblut)	1894	Braun, rechte Hinterfessel weiß
21.	Derselbe	Kuning (Halbblut)	1894	Dunkelbraun

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß cm.	Abstammung		Waterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 166 b. 154	v. Sultan (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	a. b. Ampulla (Nr. 143 des Rheinischen Stammbuches für kalt- blütige Pferde)	Rheinland	Döflig
a. 172 b. 159	Shire Horse		England	Barnow
a. 173 b. 162	v. Westmann (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	Nach Angabe des Be- sizers: Belgische Stute.	Rheinland	Haegerfelde
a. 166 b. 156	v. Monarch (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	Nach Angabe des Besizers: Belgische Stute	Rheinland	Haegerfelde
a. 173 b. 164	v. Trotter (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	Nach Angabe des Besizers Belgische Stute	Rheinland	Haegerfelde
a. 173 b. 160	Abstammung nicht nachgewiesen. Nach Angabe des Besizers: v. Lord Middletons Shire Hengst: „Kingerast“ (York Shire)	v. Shire Hengst St. Edmunds-Honest-Tom (Shire)	Nach Angabe des Besizers: England	Rnegendorf
a. 170 b. 161	v. Norbing (Hann. G. B.)	v. Derb-Stoffel-Nordpol- Incognito-Rulan (Hann. G. B.)	Hannover	Klenz
a. 168 b. 159	v. Ringdom × × (H. D. G. B. VIII 215)	v. Schütter-Ilf-Stenfo- Waterford (Hann. G. B.)	Hannover	Klenz

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
22.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Boggelow (Poststat. Zördenstorf)	Nalef (Halbblut)	1893	Fuchs, weißer Fleck über dem linken Auge, durchbrochene Blässe, linke Vorderfessel weiß, rechter Hinterfuß halb weiß gestiefelt, linker Hinterfuß hoch weiß gestiefelt
23.	Derselbe	Hjalmar (Halbblut)	1893	Dunkelbraun, Stern, am rechten Hinterfuß beide Ballen weiß, am linken Hinterfuß Krone und Ballen weiß
24.	Derselbe	Kub (Halbblut) (Hofst. G. B. 1897 Band IV.)	1894	Dunkelbraun
25.	Derselbe	Narl (Halbblut) (Hofst. G. B. 1898 Band IV.)	1894	Rothbraun, kleiner Stern, linke Hinterfessel weiß, gemischt mit schwarzen Flecken
26.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow (Poststation Herzberg)	Danse (Raltblut)	1894	Rothschimmel, großer Stern

Größe a. Bandmaß b. Stoßmaß cm.	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 172 b. 163	v. Ethelbert (Hofst. G. B. 1197)	a. d. Arnolbine (Hofst. G. B. 89)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 162	v. Cicero (Hofst. G. B. 1608)	a. d. Gertha (Hofst. G. B. 427)	Holstein	Poggelow
a. 165 b. 155	v. Ethelbert (Hofst. G. B. 1197)	a. d. Kommerzienrätthin (Hofst. G. B. 753)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 161	v. Brutus (Hofst. G. B. 1577)	a. d. Fibore (Hofst. G. B. 639)	Holstein	Poggelow
a. 162 b. 151	Nach Angabe Unbekannt	des Besitzers: Dänische Stute von einem Glydesdale-Hengste	Nach Angabe des Besitzers: Holstein	Lenschow



(2) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art in den Amtsgerichtsbezirken Lübtzen und Röbel — Publicandum vom 28. August d. J., Nrg.-Bl. 1896 Amtl. Beilage Nr. 35 — tritt hiermit außer Kraft.

Zugleich wird die Bekanntmachung vom 20. April d. J., betr. die bezirksthierärztliche Beaufsichtigung der Händlers- und Gastställe im Medicinalbezirk Lubwigslust (Amtl. Medk. Nrg. 1896 Nr. 86) wieder aufgehoben.

Schwerin, den 25. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß der Zug 16 der Strecke Neustrelitz—Büschhof der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn vom 1. December d. J. verlegt ist und nach folgendem Fahrplan verkehren wird:

Büschhof	↑	an 4 <sup>40</sup>
Mirow	↑	ab 4 <sup>20</sup>
Mirow	↑	an 4
Zirrow	↑	ab *
Wesenberg	↑	ab 3 <sup>40</sup>
Wesenberg	↑	an 3 <sup>25</sup>
Gr.-Quasow	↑	ab 3 <sup>26</sup>
Neustrelitz	↑	ab 3 <sup>10</sup>

\* bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

Schwerin, den 1. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
Im Auftrage: Schmidt.**

(4) Am 29. November ist die Dampfschiffahrt zwischen Ribnitz und Bützow geschlossen worden.

Von diesem Tage ab verkehren daher die Kariolposten wieder von Ribnitz bis Bützow und zwar nach dem früheren Kurse.

Schwerin, den 28. November 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
In Vertretung: Paschen.**

(5) Vom 1. December ab wird die Landpostfahrt Güstrow—Krißlow—Weitendorf aufgehoben und durch ein Privatpersonensfuhrwerk mit Postfachenbeförderung ersetzt, welches zwischen Güstrow und Laage, wie folgt, verkehrt:

1 <sup>15</sup>	ab	Güstrow	an	9 <sup>45</sup>
2 <sup>0</sup>	"	Sarmstorf	ab	9 <sup>0</sup>
2 <sup>15</sup>	"	Kuhs	"	8 <sup>45</sup>
2 <sup>50</sup>	"	Krißlow	"	8 <sup>15</sup>
3 <sup>30</sup>	"	Weitendorf	"	7 <sup>30</sup>
4 <sup>15</sup>	an	Laage	"	6 <sup>45</sup>
		Laage Pf.	"	6 <sup>15</sup>
		Laage	"	5 <sup>45</sup>

Schwerin, den 28. November 1896.

### Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

(6) Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungsverhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Schwerin, den 28. November 1896.

### Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Adolf Rehwaldt aus Tarnow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. November 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ceremonienmeister von der Mühle auf Poddin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. November 1896.

(3) Der cand. min. Kruse ist zum Rektor der Stadtschule in Rehna ernannt worden.

Schwerin, den 25. November 1896.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Becker aus Ankershagen nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. November 1896.

(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Elisabeth Krampe aus Kläden, zur Zeit zu Danzig, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. November 1896.

(6) Der Erbpachthofbesitzer A. Hedlin zu Varum ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Varum Am's Wittenburg bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1896.

(7) Der Gutbesitzer Hans Otto von Raven auf Thelkow ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Thelkow bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1896.

(8) Der Postpraktikant Paul Kämpffer ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. December 1896.

(9) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Freiherrn Eduard von Ohlenborff auf Wresse die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Kaisers und Königs Majestät verliehenen königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. December 1896.

(10) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Unteroffizier von Kayler vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist zum Portepesfahrlich befördert;

der überzählige Wittmeister Freiherr von Loën vom 2. Leib-Gusaren-Regiment Kaiserin

Nr. 2 ist als aggregirt zum 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und

der Major und Bataillons-Kommandeur Freiherr von Wangenheim vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist unter Beförderung zum Oberstlieutenant als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3 versetzt;

der überzählige Major Freiherr von der Holtz, aggregirt dem Füsilier-Regiment Nr. 90, ist als Bataillons-Kommandeur in das Regiment einrangirt;

der Seconde-Lieutenant von Jorry vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist à la suite des Regiments gestellt.

Schwerin, den 2. December 1896.

# Regierungs-Blatt

257

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

Nr. 48.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. December 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den mit dem 15. December d. J. in Kraft tretenden abgeänderten Winterfahrplan der Friedrich Franz-Eisenbahn auf den Strecken Wismar—Rostock Eb., Güstrow—Plaaz, Rostock Eb.—Laage—Neustrelitz, Neustrelitz—Güstrow—Warnemünde und Rostock Eb.—Warnemünde.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Der mit dem 15. December d. J. in Kraft tretende abgeänderte Winterfahrplan der Friedrich Franz-Eisenbahn auf den Strecken Wismar—Rostock Eb., Güstrow—Plaaz, Rostock Eb.—Laage—Neustrelitz, Neustrelitz—Güstrow—Warnemünde und Rostock Eb.—Warnemünde wird in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Gültig vom 15. December 1896 ab.

Anlage A.

## Wismar-Rostock Cb.

## Rostock Cb.-Wismar.

131.	133.	135.	139.	143.	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130.	182	134.	138.	140.	142.	
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.						
6 <sup>10</sup>	—	114 <sup>0</sup>	240	74 <sup>0</sup>	0,0	Ab Wismar 3. 7.	An	7 <sup>20</sup>	—	10 <sup>1</sup>	54 <sup>0</sup>	102 <sup>0</sup>	—
x	—	118 <sup>0</sup>	284	x	5,4	An	Ab	7 <sup>40</sup>	—	124 <sup>7</sup>	57 <sup>7</sup>	98 <sup>5</sup>	—
6 <sup>01</sup>	—	120 <sup>1</sup>	288	x	5,4	Ab	An	7 <sup>40</sup>	—	124 <sup>0</sup>	5 <sup>00</sup>	x	—
6 <sup>00</sup>	—	120 <sup>0</sup>	304	78 <sup>0</sup>	8,7	• Hornstorf 7.	Ab	7 <sup>00</sup>	—	128 <sup>7</sup>	51 <sup>0</sup>	94 <sup>0</sup>	—
x	—	121 <sup>8</sup>	x	80 <sup>0</sup>	10,7	• Kartlow	Ab	x	7 <sup>00</sup>	128 <sup>7</sup>	x	94 <sup>0</sup>	—
6 <sup>00</sup>	—	122 <sup>0</sup>	317	80 <sup>0</sup>	12,7	• Steinhausen	•	7 <sup>00</sup>	—	128 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	94 <sup>1</sup>	—
6 <sup>40</sup>	—	122 <sup>0</sup>	330	81 <sup>0</sup>	17,8	• Hageböök	•	7 <sup>00</sup>	—	127 <sup>7</sup>	47 <sup>7</sup>	93 <sup>1</sup>	—
7 <sup>00</sup>	—	124 <sup>5</sup>	340	82 <sup>0</sup>	22,9	• Teschow	•	7 <sup>00</sup>	—	118 <sup>0</sup>	44 <sup>0</sup>	92 <sup>0</sup>	—
x	—	125 <sup>0</sup>	444	84 <sup>0</sup>	27,0	• Neubukow	•	6 <sup>40</sup>	—	118 <sup>0</sup>	43 <sup>0</sup>	90 <sup>0</sup>	—
7 <sup>00</sup>	—	109	480	92 <sup>0</sup>	31,4	• Sandhagen	•	6 <sup>00</sup>	—	117 <sup>7</sup>	41 <sup>0</sup>	88 <sup>1</sup>	—
7 <sup>00</sup>	—	181	484	92 <sup>0</sup>	36,8	• Kröpelin	•	6 <sup>10</sup>	—	108 <sup>0</sup>	40 <sup>0</sup>	84 <sup>0</sup>	—
7 <sup>44</sup>	—	180	488	92 <sup>0</sup>	40,7	• Reddelich	•	6 <sup>10</sup>	—	104 <sup>0</sup>	38 <sup>0</sup>	82 <sup>0</sup>	—
7 <sup>00</sup>	10 <sup>10</sup>	180	488	92 <sup>0</sup>	40,7	An	Ab	6 <sup>10</sup>	—	104 <sup>0</sup>	38 <sup>0</sup>	82 <sup>0</sup>	—
7 <sup>00</sup>	10 <sup>10</sup>	181	484	92 <sup>0</sup>	42,8	Ab	An	—	7 <sup>40</sup>	104 <sup>0</sup>	38 <sup>0</sup>	81 <sup>0</sup>	11 <sup>10</sup>
8 <sup>04</sup>	10 <sup>00</sup>	148	508	100 <sup>0</sup>	16,8	• Althof	Ab	—	7 <sup>40</sup>	107 <sup>7</sup>	38 <sup>0</sup>	82 <sup>0</sup>	11 <sup>10</sup>
8 <sup>18</sup>	10 <sup>00</sup>	180	518	101 <sup>0</sup>	50,8	• Parkentin	•	—	7 <sup>00</sup>	100 <sup>0</sup>	37 <sup>0</sup>	80 <sup>0</sup>	11 <sup>10</sup>
8 <sup>07</sup>	10 <sup>01</sup>	207	547	102 <sup>0</sup>	56,8	• Gross-Schwanz	•	—	7 <sup>04</sup>	101 <sup>0</sup>	37 <sup>0</sup>	74 <sup>0</sup>	11 <sup>10</sup>
						An	Ab	—	7 <sup>10</sup>	100 <sup>0</sup>	37 <sup>0</sup>	73 <sup>0</sup>	11 <sup>10</sup>
						Ab	An						
						Rostock Cb. 12.							
						[13. 14. 16. 17. 18.]							

## Neustrelitz-Laage-Rostock Cb.

## Rostock Cb.-Laage-Neustrelitz.

—	100 <sup>0</sup>	104 <sup>0</sup>	386	—	Ab Berlin C.	An	124 <sup>0</sup>	581	641	806	—
—	122 <sup>0</sup>	1284	694	—	An Neustrelitz	Ab	108 <sup>0</sup>	304	520	520	—
73a	73.	75.	77.	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74	76.	78.	78a.		
1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.			1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.		
—	50 <sup>0</sup>	108	70 <sup>0</sup>	0,0	Ab Neustrelitz	An	10 <sup>01</sup>	247	110 <sup>0</sup>	—	—
—	52 <sup>0</sup>	110	71 <sup>7</sup>	12,0	• Krazeburg	Ab	9 <sup>44</sup>	228	101 <sup>1</sup>	—	—
—	52 <sup>0</sup>	110	72 <sup>0</sup>	19,6	• Klockow	Ab	9 <sup>41</sup>	217	101 <sup>0</sup>	—	—
—	54 <sup>0</sup>	141	72 <sup>7</sup>	27,8	• Kargow 4.	Ab	9 <sup>17</sup>	209	101 <sup>0</sup>	—	—
—	52 <sup>0</sup>	180	74 <sup>0</sup>	34,4	An	Ab	9 <sup>08</sup>	181	101 <sup>0</sup>	—	—
—	52 <sup>0</sup>	188	74 <sup>0</sup>	34,4	Ab	An	8 <sup>57</sup>	141	102 <sup>0</sup>	—	—
—	61 <sup>0</sup>	211	80 <sup>7</sup>	42,0	• Grabowhöfe	Ab	8 <sup>45</sup>	187	92 <sup>0</sup>	—	—
—	69 <sup>0</sup>	209	82 <sup>0</sup>	53,4	• Vollrathsrube	Ab	8 <sup>00</sup>	107	92 <sup>0</sup>	—	—
—	69 <sup>0</sup>	240	82 <sup>0</sup>	59,8	• Langhagen	Ab	8 <sup>00</sup>	120 <sup>0</sup>	92 <sup>0</sup>	—	—
—	69 <sup>0</sup>	284	84 <sup>7</sup>	69,7	An	Ab	7 <sup>50</sup>	120 <sup>0</sup>	90 <sup>0</sup>	—	—
—	70 <sup>0</sup>	280	90 <sup>0</sup>	69,7	Ab	An	6 <sup>58</sup>	121 <sup>0</sup>	84 <sup>0</sup>	—	—
—	71 <sup>0</sup>	313	92 <sup>0</sup>	80,0	An	Ab	6 <sup>08</sup>	116 <sup>0</sup>	82 <sup>0</sup>	—	—
—	71 <sup>0</sup>	314	92 <sup>0</sup>	80,0	Ab	An	6 <sup>11</sup>	115 <sup>0</sup>	81 <sup>0</sup>	—	—
—	71 <sup>0</sup>	328	92 <sup>0</sup>	80,0	An	Ab	6 <sup>11</sup>	114 <sup>0</sup>	80 <sup>0</sup>	—	—
—	71 <sup>0</sup>	328	92 <sup>0</sup>	80,0	Ab	An	6 <sup>00</sup>	113 <sup>0</sup>	80 <sup>0</sup>	—	—
61 <sup>0</sup>	74 <sup>0</sup>	381	94 <sup>0</sup>	89,0	An	Ab	6 <sup>00</sup>	113 <sup>0</sup>	80 <sup>0</sup>	—	11 <sup>10</sup>
64 <sup>0</sup>	80 <sup>0</sup>	384	101 <sup>0</sup>	103,0	• Kavelstorf	Ab	5 <sup>40</sup>	111 <sup>0</sup>	78 <sup>0</sup>	—	11 <sup>10</sup>
65 <sup>7</sup>	81 <sup>0</sup>	400	102 <sup>0</sup>	115,0	An	Ab	5 <sup>20</sup>	110 <sup>0</sup>	71 <sup>0</sup>	—	11 <sup>10</sup>
					Rostock Cb. 9. 13. Ab						
					14. 16. 17. 18.						

Güstrow-Plaaz.

Plaaz-Güstrow.

111. 2-3 Kl.	113. 2-3 Kl.	115. 2-3 Kl.	Entf. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	112. 2-3 Kl.	114. 2-3 Kl.	116. 2-3 Kl.
6 <sup>00</sup>	11 <sup>10</sup>	8 <sup>15</sup>	0,0	Ab Güstrow 1. 8. 16.	7 <sup>10</sup>	12 <sup>17</sup>	9 <sup>15</sup>
7 <sup>00</sup>	11 <sup>18</sup>	8 <sup>20</sup>	3,6	• Priemerburg 8.	7 <sup>00</sup>	12 <sup>11</sup>	9 <sup>05</sup>
7 <sup>17</sup>	11 <sup>26</sup>	8 <sup>25</sup>	7,4	• Glasewitz	7 <sup>50</sup>	12 <sup>08</sup>	8 <sup>55</sup>
7 <sup>35</sup>	11 <sup>34</sup>	8 <sup>35</sup>	11,4	• Mierendorf	7 <sup>44</sup>	11 <sup>59</sup>	8 <sup>50</sup>
6 <sup>30</sup>	11 <sup>40</sup>	8 <sup>45</sup>	13,1	An Plaaz 12.	6 <sup>40</sup>	11 <sup>56</sup>	8 <sup>50</sup>

Neustrelitz-Güstrow-Warnemünde-Gjedser.

Gjedser-Warnemünde-Güstrow-Neustrelitz.

10 <sup>11</sup> 10 <sup>12</sup>	1-3 Kl.	1-4 Kl.	2-3 Kl.	1-3. Kl.	1-4. Kl.	2-3. Kl.	1-4. Kl.	2-4. Kl.	Entf. km	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	An Ab	64 <sup>1</sup> 5 <sup>20</sup>	60. Kl.	62. Kl.	64. Kl.	58. Kl.	66. Kl.	68. Kl.	70. Kl.
12 <sup>15</sup>	—	—	—	10 <sup>17</sup>	—	—	—	—	0,0	Ab Neustrelitz	An	4 <sup>15</sup>	—	—	—	6 <sup>15</sup>	—	—	—
12 <sup>15</sup>	—	—	—	11 <sup>00</sup>	—	—	—	—	34,1	Ab Waren 4. 10.	Ab	4 <sup>15</sup>	—	—	—	6 <sup>15</sup>	—	—	—
12 <sup>15</sup>	—	—	—	11 <sup>00</sup>	—	—	—	—	69,7	Ab Laldendorf 1. 12.	Ab	3 <sup>45</sup>	—	—	—	5 <sup>30</sup>	—	—	—
12 <sup>15</sup>	—	—	—	11 <sup>47</sup>	—	—	—	—	85,5	Ab Güstrow 1. 8. 12.	Ab	3 <sup>50</sup>	—	—	—	5 <sup>30</sup>	—	—	—
9 <sup>25</sup>	7 <sup>45</sup>	10 <sup>00</sup>	—	12 <sup>07</sup>	12 <sup>50</sup>	4 <sup>17</sup>	5 <sup>40</sup>	9 <sup>15</sup>	91,8	Ab Lüßow	Ab	3 <sup>55</sup>	7 <sup>11</sup>	12 <sup>01</sup>	3 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	6 <sup>15</sup>	8 <sup>00</sup>	12 <sup>25</sup>
9 <sup>25</sup>	7 <sup>48</sup>	10 <sup>11</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>41</sup>	6 <sup>02</sup>	9 <sup>45</sup>	96,1	Ab Mistorf	Ab	3 <sup>55</sup>	7 <sup>08</sup>	11 <sup>47</sup>	3 <sup>00</sup>	5 <sup>18</sup>	6 <sup>15</sup>	8 <sup>00</sup>	11 <sup>25</sup>
9 <sup>25</sup>	7 <sup>50</sup>	10 <sup>15</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>41</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>24</sup>	102,9	Ab Schwaan 13.	Ab	3 <sup>55</sup>	6 <sup>44</sup>	11 <sup>38</sup>	2 <sup>40</sup>	5 <sup>18</sup>	6 <sup>15</sup>	7 <sup>25</sup>	11 <sup>25</sup>
9 <sup>25</sup>	8 <sup>10</sup>	10 <sup>25</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	111,1	Ab Pölchow	Ab	3 <sup>55</sup>	6 <sup>44</sup>	11 <sup>38</sup>	2 <sup>40</sup>	5 <sup>18</sup>	6 <sup>15</sup>	7 <sup>25</sup>	11 <sup>25</sup>
9 <sup>25</sup>	8 <sup>11</sup>	10 <sup>25</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	119,6	Ab Rostock Cb. 9. 12. 13. 14.	Ab	3 <sup>55</sup>	6 <sup>40</sup>	11 <sup>15</sup>	2 <sup>40</sup>	4 <sup>40</sup>	5 <sup>18</sup>	6 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>
9 <sup>25</sup>	8 <sup>11</sup>	10 <sup>30</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	132,0	Ab Warnemünde 17.	Ab	3 <sup>55</sup>	6 <sup>40</sup>	11 <sup>15</sup>	2 <sup>40</sup>	4 <sup>40</sup>	5 <sup>18</sup>	6 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>
9 <sup>25</sup>	8 <sup>11</sup>	10 <sup>30</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	—	Ab Warnemünde	An	3 <sup>55</sup>	—	—	—	5 <sup>18</sup>	—	—	—
9 <sup>25</sup>	8 <sup>11</sup>	10 <sup>30</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	—	An Gjedser	Ab	3 <sup>55</sup>	—	—	—	5 <sup>18</sup>	—	—	—
9 <sup>25</sup>	8 <sup>11</sup>	10 <sup>30</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	—	Dampfer der Or. Eisenb.-Vorw. u. der V. D. G. zu Kopenhagen	—	3 <sup>55</sup>	—	—	—	5 <sup>18</sup>	—	—	—
9 <sup>25</sup>	8 <sup>11</sup>	10 <sup>30</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	—	Ab Gjedser	An	3 <sup>55</sup>	—	—	—	5 <sup>18</sup>	—	—	—
9 <sup>25</sup>	8 <sup>11</sup>	10 <sup>30</sup>	—	—	12 <sup>50</sup>	4 <sup>47</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>25</sup>	—	An Kopenhagen	Ab	3 <sup>55</sup>	—	—	—	5 <sup>18</sup>	—	—	—

Rostock Cb.-Warnemünde.

Warnemünde-Rostock Cb.

56 1-3 Kl.	231 1-4 Kl.	233 1-4 Kl.	57 1-3 Kl.	235 1-4 Kl.	237 1-4 Kl.	Entf. km.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	56 1-3 Kl.	232 1-4 Kl.	234 1-4 Kl.	58 1-3 Kl.	236 1-4 Kl.	238 1-4 Kl.
9 <sup>40</sup>	7 <sup>00</sup>	8 <sup>55</sup>	12 <sup>40</sup>	5 <sup>45</sup>	10 <sup>15</sup>	0,0	Ab Rostock Cb. 9. 12. 13. 14.	2 <sup>15</sup>	7 <sup>00</sup>	10 <sup>40</sup>	4 <sup>55</sup>	7 <sup>25</sup>	11 <sup>25</sup>
—	—	8 <sup>55</sup>	12 <sup>40</sup>	5 <sup>45</sup>	10 <sup>15</sup>	1,4	• Satower Chaussee	Ab	—	—	—	—	—
—	—	9 <sup>15</sup>	1 <sup>01</sup>	6 <sup>02</sup>	10 <sup>15</sup>	12,4	An Warnemünde 16.	Ab	2 <sup>15</sup>	7 <sup>00</sup>	10 <sup>40</sup>	4 <sup>55</sup>	7 <sup>25</sup>

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N. 49.**

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. December 1896.

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betr. Durchschnittspreise von Naturalien für November 1896. (2) Bekanntmachung, betr. die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer von Walther-Süerssen auf Schwastorf. (3) Bekanntmachung, betr. Aenderungen von Postkursen auf Landwegen. (4) Bekanntmachung, betr. das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

**I. Abtheilung.**

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat November 1896

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen . . .	15	Mark	72	Pfg.,
2) " " Roggen . . .	12	"	58	"
3) " " Gerste . . .	12	"	06	"
4) " " Hafer . . .	12	"	74	"
5) " " Erbsen . . .	18	"	—	"
6) " " Stroh . . .	3	"	50	"
7) " " Heu . . .	4	"	50	"
8) ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9) " " Tannenholz	6	"	50	"
10) 1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 13	Mark	30	Pfg.,
" " Heu	. 5	"	—	"
" " Stroh	. 4	"	—	"

Schwerin, den 4. December 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Friedrich August Hermann von Walther-Suerßen, Eigenthümer des Gutes Schwastorf Amts Neustadt, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 9. December 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Vom 15. December ab treten in den Postkursen auf Landwegen folgende Änderungen ein.

#### 1. Botenpost zwischen Laage und Neufrug (wochentäglich).

Gingang		Rückgang	
12 <sup>30</sup>	Laage	7 <sup>30</sup>	
1 <sup>15</sup>	Breesen	6 <sup>50</sup>	
2 <sup>30</sup>	Neufrug	5 <sup>45</sup>	

#### 2. Botenposten zwischen Plaaz und Glasewitz.

Gingang		Rückgang	
7 <sup>25</sup>	3 <sup>20</sup> *)	Plaaz	7 <sup>0</sup> 2 <sup>15</sup> *)
8 <sup>25</sup>	4 <sup>20</sup>	Glasewitz	6 <sup>0</sup> 1 <sup>15</sup>

\*) verkehrt nur an den Wochentagen.

#### 3. Postfachenbeförderung mittels Privatpersonenzufuhrwerk zwischen Laage und Tessin.

Hinfahrt		Rückfahrt	
7 <sup>50</sup>	Laage Wf.	5 <sup>50</sup>	
8 <sup>10</sup>	Laage	5 <sup>40</sup>	
8 <sup>40</sup>	Robrow	4 <sup>55</sup>	
8 <sup>55</sup>	Goritz	4 <sup>40</sup>	
9 <sup>50</sup>	Tessin	3 <sup>55</sup>	



## 4. Landpostfahrt von Gammin nach Laage (wochentäglich).

3<sup>30</sup> Gammin5<sup>40</sup> Laage

## 5. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß von Laage nach Gammin (wochentäglich).

12<sup>46</sup> Laage3<sup>5</sup> Gammin

Schwerin, den 12. December 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director  
Hoffmann.

---

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Domaniaborfe Mühl-Rosin Amts Güstrow, auf dem ritterschaftlichen Gute Wunderfeld, Pertinenz von Tönchow Amts Lübz, sowie auf dem Domaniarpachthof Tobbin Amts Hagenow, und ist erloschen auf dem Erbpachthof Bauhof Lübz und im Domaniaborfe Rehow Amts Lübz, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Carlshof, Pertinenz von Schorffow Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. December 1896.

## II. Abtheilung.

---

1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Westphal, bisher zu Burg Schütz, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1896.

(2) Der Schöffe Erbschmied Fr. Jonas zu Groß Tessin und der Schulze D. Bierns zu Warnkenhagen sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß Tessin Amts Warin, bestellt worden.

Schwerin, den 3. December 1896.

(3) Im Mecklenburgischen Contingent ist dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Biederstedt vom Landwehr-Bezirk Wismar der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 4. December 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Koepcke aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. December 1896.

(5) Der Küster S. Harms zu Roggenstorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roggenstorf bestellt worden.

Schwerin, den 4. December 1896.

---

(6) Der Erbpächter und Schöffe C. Brennicke zu Teshent in und der Erbpächterbesitzer S. Schmidt zu Radow sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teshent bestellt worden.

Schwerin, den 5. December 1896.

---

(7) Der Pastor Zhefeldt in Schwaan ist zum Präpositus des Schwaaner Circels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 7. December 1896.

---

(8) Der Referendar Wilhelm Stech aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 7. December 1896.

---

(9) In der am 3. d. Mts. zu Malchin von den gegenwärtigen Fideicommissbesitzern abgehaltenen Versammlung ist an Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Landraths von Engel auf Breesen der Oberregierungsrath a. D. von Dörzen auf Remlin wiederum zum Mitgliede der Fideicommissbehörde erwählt und in diese Behörde eingetreten.

Schwerin, den 9. December 1896.

---

(10) Der Gutsbesitzer Edmund Weber auf Vielst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vielst bestellt worden.

Schwerin, den 9. December 1896.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Kaiser die Anlegung des demselben von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Ehrenkreuzes III. Cl. des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu gestatten geruht.

Schwerin, den 9. December 1896.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Möller die Anlegung der demselben von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Medaille zum Preussischen Kronenorden in Bronze zu gestatten geruht.

Schwerin, den 9. December 1896.

---

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.****Ämtliche Beilage.****N. 50.**

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. December 1896.

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes für die Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin im hiesigen Großherzogthum. (2) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin im hiesigen Großherzogthum. (3) Bekanntmachung, betreffend die der Schmalzpurbahn Teßlin erteilte Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes auf den Theilstreden Teßlin—Gnewitz, Neu-Bolchow—Groß-Ribsenow, Stechow—Bielchow und Dalwitz—Stierow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allgemeine Maurer-Krankenkasse zu Dassow (E. S.). (5) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer Poensgen auf Mögnitz c. p. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

**I. Abtheilung.**

- (1) Für die Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897

verlängert worden (sfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai d. J. unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 12. December 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Für die Viehverversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehverversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (sfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37.)

Schwerin, den 12. December 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Der „Schmalspurbahn Tessin“ ist zur Eröffnung des Betriebes auf den bisher rückständig gebliebenen Theilstrecken Tessin—Gnewitz, Neu-Polchow—Gr.-Ridseuow, Stechow—Wietzschow und Dalwitz—Stierow gemäß §. 7 der Concessionsbedingungen vom 24. März d. J. die Erlaubniß erteilt worden.

Schwerin, den 12. December 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Maurer-Krankenkasse zu Därow (C. H.) die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. December 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Albert Poensgen, Eigentümer

des Gutes Rognitz c. p. Amtes Wittenburg die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 19. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

**Im Auftrage: Schmidt.**

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Erbpachthofe Barkow Amtes Lübz, und ist erloschen in der Stadt Plau, auf dem ritterschaftlichen Gute Voldenstorf Amtes Schwann, im Domanialdorfe Boborf Amtes Bismar und auf dem Domanielpachthofe Reppentin Amtes Lübz.

Schwerin, den 12. December 1896.

## **II. Abtheilung.**

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Hermann Schloffer zu Rostock den Charakter als Baudirector Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. October 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofdachbeder Hans Christen in Rostock den Charakter als Hofdachbedermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. December 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofgoldarbeiter August Gottschalk in Rostock den Charakter als Hofgoldschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. December 1896.

(4) Der Pastor Morich in Nechlin ist am 2. Adventssonntage d. J., dem 6. December, auch als Prediger zu Doel introducirt worden.

Schwerin, den 10. December 1896.

(5) Der Referendar Adolf Wildfang aus Boizenburg a. E. hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 14. December 1896.

(6) Der Einwohner H. Raepcke zu Börgerende ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nechwisch bestellt worden.

Schwerin, den 14. December 1896.

(7) Der Wirtschaftsinspector R. Lampe zu Kötzow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kötzow bestellt worden.

Schwerin, den 15. December 1896.

---

(8) Der Rechtsanwalt, Bürgermeister Paul Lindemann zu Neukalen ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 17. December 1896.

---

(9) Dem Kandidaten der Medicin Arthur Meyer aus Vorbesholm ist, nachdem derselbe am 18. December 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 18. December 1896.

---

Mit dieser No. 50 wird ausgegeben: No. 40 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

für das

**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

**Ämtliche Beilage.**

**Nr. 51.**

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. December 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) und (2) Bekanntmachungen, betreffend die Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum ferneren Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaften a. G. zu Blau und Aratow. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Detschaften Häbelin und Binnowhof aus dem Bezirk des Standesamts Neukloster in den Bezirk des Standesamts Ruffow. (4) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- ic. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

(1) Für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Blau i. M. ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (sfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai d. J. unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 21. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Für die Viehverversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Krakow ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehverversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (sfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 21. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Mit dem 1. Januar 1897 scheiden die Ortschaften Babelin und Pinnowhof D.-A. Warin aus dem Bezirk des Standesamts Neukloster aus und treten zum Bezirk des Standesamts Mulsow über.

Schwerin, den 23. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Vom 1. Januar 1897 ab sind Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoa-Inseln, durch Vermittelung der Deutschen Postagentur in Apia, bis zum Einzelbetrage von 400 Mark zulässig. Zur Ausstellung der Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei der Betrag leiblich in der Markwährung anzugeben ist. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Auszahlung der Beträge durch die Deutsche Postagentur in Apia erfolgt entweder in der Markwährung oder, je nach den vorhandenen Geldmitteln, in englischer oder der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 23. December 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Güstrow, auf dem ritterchaftlichen Gute Groß-Lüfow im Amte Ribnitz, und ist erloschen auf den ritterchaftlichen Gütern Wendisch-Priborn im Amte Lübz, Bristow im Amte Stavenhagen, Tessenow im Amte Güstrow, sowie im Domänenborsfe Sievershagen im Amte Doberan.

Schwerin, den 22. December 1896.



## II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gustav Mohs aus Pinnow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. December 1896.

(2) Der Bürgermeister Lindemann zu Neufalen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neufalen bestellt worden.

Schwerin, den 18. December 1896.

(3) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wilschäden im Bezirk des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Sternberg sind an Stelle des verstorbenen Erbpächters Schleiermacher zu Kobrow und des bisherigen Gutsbesizers Tretow auf Mustin der Gutsbesizer Domänenrath Hillmann auf Lübz in und der Schulze Döschler zu Kobrow bestellt worden.

Schwerin, den 21. December 1896.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Schäfer zu Güstrow, Vorstand der Chauſſee-Inspection Güstrow, gleichzeitig die Functionen des Vorstandes der zum 1. December d. J. neu errichteten Flußbau-Inspection Güstrow zu übertragen geruht.

Schwerin, den 21. December 1896.

(5) Der Schmiedemeister Otto Basel zu Bielitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bielitz bestellt worden.

Schwerin, den 23. December 1896.

(6) Der Referendar Georg Kurzwig aus Wustrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 24. December 1896.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diener Westphal zu Berlin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. December 1896.

(8) Das Allodialgut Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz ist nach dem Tode der Frau Anna von Malzahn, geb. von Plessen, in das alleinige Eigenthum des Wittmeisters a. D. Freiern Carl Axel von Malzahn und der unverehelichten Elisabeth von Plessen übergegangen.

Schwerin, den 17. December 1896.









